This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 206 256

DAS RECHT

IN DER

GESCHLECHTLICHEN ORDNUNG.

KRITISCH, SYSTEMATISCH UND KODIFIZIERT.

SOZIALWISSENSCHAFTLICHE RECHTS-UNTERSUCHUNGEN

VON

EDUARD AUGUST SCHROEDER.

Omne jus fasque viri nobis detexerunt, sed vero nosmet modo feminae sumus, qui sit liberorum pater.

BERLIN.
VERLAG VON EMIL FELBER.
1893.

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF

HEINRICH LAMMASCH

Received May 25, 1922.

DAS RECHT

IN DER

GESCHLECHTLICHEN ORDNUNG.

DAS RECHT

IN DER

GESCHLECHTLICHEN ORDNUNG.

KRITISCH, SYSTEMATISCH UND KODIFIZIERT.

SOZIALWISSENSCHAFTLICHE RECHTS-
UNTERSUCHUNGEN

VON

EDUARD AUGUST SCHROEDER.

Omne jus fasque viri nobis deleverunt,
sed vero nosmet modo feminae scimus, qui
vir liberorum pater.

BERLIN.
VERLAG VON EMIL FELBER.
1893.

Alle Rechte vorbehalten.

MAY 25 1922

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

VORREDE.

In Rücksicht auf die Materialien war das vorliegende Werk breiter und umfangreicher angelegt, als es die Gestalt, welche ich ihm gegeben habe, verrät. Der Gründe, welche mich bewogen haben, die Arbeit in eine gedrängtere Form zu fassen, sind mehrere. Einmal wollte ich feststehende Erkenntnisse der Wissenschaft nicht wiederholen, ferner mich lediglich auf das Thema der Arbeit beschränken, ohne in fremde Gebiete hinüber zu greifen.

Der Gelehrte wird in den Noten den Hinweis auf Ergänzungen finden, welche die Litteratur bereits besitzt. Dem wissenschaftlich gebildeten Laien habe ich zum vollen Verständnisse nichts vorzuenthalten mich bestrebt. Für Leute oberflächlicher oder halber Bildung und für solche, die etwa in sinnlichen Reflexionen den keuschen, weil kritisch-ernsten und natürlich-sittlichen Inhalt des Buches für sich zu Pikanterieen auszuspinnen gedenken, habe ich nicht geschrieben.

Auch war diese Arbeit durch längere Zeit vorbereitet, die Herausgabe wurde jedoch durch mehrere Gründe verzögert. Ich wollte erfahren, wie eine offene, rückhaltslose, nur der Wahrheit dienende Forschung, welche sich im Kampfe ums Recht wider alte, aber mächtige Vorurteile mit aller Energie der Darstellung zu wenden hat, wie dies in meinen Schriften über das Irrenrecht geschehen ist, von den gelehrten Fachkreisen sowohl als auch der gebildeten Laienwelt aufgenommen wird, um mit einem ähnlichen Buche hervorzutreten. Und ich hatte noch abzuwarten, ob nicht aus Anlafs der kritischen Arbeiten über den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich neue Anschauungen in

Rücksicht auf das Familienrecht laut werden, ohne deren Kenntnis der Wert meiner Arbeit ein geringerer sein würde. Ich erhoffe und wünsche doch meinem Buche wenigstens einigen Einfluſs auf die endgültige Gestaltung des Familienrechtes im künftigen deutschen Codex des Privatrechtes, weil der Eindruck des Buches nicht so gewaltig sein dürfte, daſs er die Ausscheidung des Familienrechtes aus dem bürgerlichen Gesetzbuche und die Schaffung eines eigenen Codex des Rechtes in der geschlechtlichen Ordnung anzuregen geeignet wäre, ehe das neue deutsche bürgerliche Gesetzbuch zur legislatorischen Behandlung gelangen und zum Gesetze erhoben wird. In späterer Zeit freilich, wenn die längere Einwirkung durch neue Arbeiten, die in die Bahn sozialwissenschaftlicher Forschung einlenken und den Bestand der alten Vorurteile immer mehr und mehr erschüttern werden, unterstützt wird; wenn auch die Erkenntnis tiefer in unsere Fachkreise dringt, daſs die althergebrachte Einteilung des kodifizierten Privatrechtes unseren sozialen Verhältnissen nicht mehr entspricht, und jedes Lebensgebiet auch ein eigenes Rechtsgebiet zu sein mit vollem Fug beansprucht: dann, wenn auch Rechtsphilosophie und Soziologie zu obligaten Prüfungsgegenständen an unseren Rechtsschulen geworden sein werden, dann ist zu hoffen, daſs der letzte Zweck dieser Arbeit erreicht wird. Und da wir nun in einer Zeit leben, die in allen Dingen ein Tempo eingeschlagen hat, das frühere Geschlechter nicht geahnt haben, so darf ich hoffen, daſs mir, der ich erst an der Schwelle des fünften Decenniums stehe, vor meinem Lebensende doch noch die Freude des vollen Erfolges meiner Anregungen beschieden sein werde.

Die Gestalt der Darstellung in meinem Buche, «Das Recht im Irrenwesen», hat sich so bewährt, ja ich glaube, daſs der Erfolg des Buches zum nicht geringsten Teile in der Anlage desselben und der Anordnung des Stoffes zu suchen ist, daſs ich die Form jenes Buches auch auf die vorliegende Arbeit anzuwenden mich veranlaſst sah. Was die inhaltliche Seite der Darstellung anbelangt, so habe ich, was selbstredend ist, solchen Gesichtspunkten, die ich bereits in der Litteratur vorgefunden und welchen ich keinen Widerspruch entgegenzusetzen hatte, weniger Beachtung gewidmet, dagegen meinen bisher noch nirgend erörterten Anschauungen eine gröſsere Ausführlichkeit und Begründung angedeihen lassen müssen. —

Ich will auch diese Zeilen mit denselben Worten schlieſsen, mit welchen die Vorrede in meinem Buche, «Das Recht im Irrenwesen», ausklingt: «Der aufmerksame Leser sei hiermit gebeten, alles das,

was in den kritischen Abschnitten dieses Buches gesagt ist, auch hinüberzuziehen in die Beurteilung des Systems und des angehängten Gesetzentwurfes. Er sei insbesondere gebeten, nicht einzelne Stellen aus dem Gefüge dieser Arbeit loszutrennen, sondern alles im Zusammenhange zu erwägen.»

Und daran knüpfe ich, wie dort, die Worte Rudolf Iherings*): «Indem ich nun der Schrift selber es überlasse, den Leser von der Richtigkeit der Auffassung, die sie verteidigt, zu überzeugen, beschränke ich mich hier darauf, diejenigen, welche sich berufen halten, mich zu widerlegen, um zweierlei zu bitten. Einmal darum, dafs sie es nicht in der Weise thun, dafs sie meine Ansichten vorher entstellen und verdrehen. Das zweite, was ich begehre, ist dies, dafs derjenige, dem es Ernst ist, sich über meine Theorie klar zu werden, den Versuch mache, der positiven Formel des praktischen Verhaltens, die sie entwickelt, seinerseits eine andere positive Formel gegenüber zu stellen; er wird dann bald inne werden, wohin er gelangt.»

*) Vorrede zur sechsten Auflage «Der Kampf ums Recht» (Wien 1881) S. XI.

Teschen, den 25. Mai 1893.

Der Verfasser.

INHALTS-ANGABE.

Seite

Vorrede V

GRUNDLAGEN 1

Sozialwissenschaftliche Rechtsuntersuchungen 3

A. Das Recht 5

I. Das Gewohnheitsrecht. 5

II. Das positive Recht 7

III. Das Naturrecht. 10

IV. Der Kampf ums Recht 12

B. Die geschlechtliche Ordnung 14

I. Die Urfamilie 20

II. Die Blutsverwandtschaftsfamilie. 25

III. Die Gruppenfamilie. 27

IV. Die Paarungsfamilie. 34

V. Die patriarchalische Familie 36

VI. Die monogamische Familie. 37

C. Das Recht in der geschlechtlichen Ordnung. 38

KRITIK 43

A. Die Ehe. 51

I. Die Verlobung 53

II. Eheschliefsung 57

a) Ehehindernisse 62

1. Stand, Vermögen und Bildung. 62

2. Religion. 73

3. Blutsverwandtschaft 78

4. Unvermögen 91

5. Strafe. 93

b Arten der Eingehung 94

Seite

III. Erfüllung der Ehezwecke 98
a) Der Beischlaf 101
b) Die Zeugung 102
c) Die Kindererziehung 103
IV. Der Ehebruch 107
a) Geschichte und Gesetze 110
b) Ursachen 122
1. Sicherheit 123
2. Gelegenheit 124
3. Sinnlichkeit 126
4. Müfsiggang 127
5. Not 128
6. Unzufriedenheit 128
7. Liebe 129
8. Wunsch nach Kindern 130
c) Arten des Ehebruches 131
1. Der gelegentliche Ehebruch 131
2. Der gesuchte Ehebruch 133
3. Der erkaufte Ehebruch 135
4. Der dauernde Ehebruch 137
5. Der privilegierte Ehebruch 138
6. Der erzwungene Ehebruch 142
d) Folgen 143
1. Verdacht und Eifersucht 143
2. Bekämpfung des Verdachtes 147
3. Unfrieden, Zwist und Unwirtschaft 148
4. Die uneheliche Vaterschaft 149
V. Über die Vaterschaft, deren Vermutung und Nachweis 151
a) Die Vermutung der ehelichen Vaterschaft 154
b) Der Gegenbeweis 165
c) Die Prozefsberechtigung 178
VI. Die Auflösung der Ehe 185
a) Der Tod 186
b) Die Ehescheidung 186
c) Trennung von Tisch und Bett 195
d) Ungültigkeitserklärung 196
VII. Wirkungen der Eheauflösung 199
VIII. Wiederverehelichung 200

B. Die freie Liebe 203
I. Ursachen 204
II. Hindernisse 208
III. Erfüllung der freien Liebe 217
IV. Die Arten der freien Liebe 219
a) Die Gewissensehe 219
b) Das Konkubinat 222
c) Das Brautverhältnis 224

Seite

d) Das freie dauernde Verhältnis 225
e) Das vorübergehende Verhältnis 226
V. Folgen 227
a) Die Kinder 227
1. Die uneheliche Vaterschaft und die Gesetzgebungen . . . 230
2. Die Abtreibung der Leibesfrucht 240
3. Kindesmord 241
4. Kindesweglegung 242
b) Die Muttermilch 242

C. Die Prostitution 244
I. Hindernisse 248
II. Ursachen 251
III. Folgen 253
Die Syphilis 255

SYSTEM 271

Stellung und Teile des Rechtes in der geschlechtlichen Ordnung 277
I. Allgemeine Bestimmungen 280
a) Verbote 282
b) Verwaltungseinrichtungen 287
II. Die Prostitution 288
III. Die freie Liebe 290
IV. Die Ehe 292
a) Der Ehevertrag 295
b) Wirkungen 302
c) Eheauflösung 304
V. Die Vaterschaft 313
a) Der patrosemeiologische Beweis 319
b) Vaterschaftsklage und Anfechtung 330
VI. Von den Kindern 337
VII. Von der Säugepflicht und den Ammen 344
VIII. Strafrecht 350
IX. Schlufsbestimmungen 356

CODEX 361

I. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1—17) 363
II. Die Prostitution (§§ 18—30) 367
III. Die freie Liebe (§§ 31—32) 369
IV. Die Ehe (§§ 33—69) 369
V. Die Vaterschaft (§§ 70—89) 378
VI. Eheliche und uneheliche Kinder (§§ 90—101) 382
VII. Das Ammenwesen (§§ 102—112) 385
VIII. Strafrecht (§§ 113—122) 387
IX. Schlufsbestimmungen (§§ 123—125) 389

GRUNDLAGEN.

Auf gesetzmäfsiger Fortpflanzung des Menschengeschlechtes ruht gröfstenteils die Geschichte.
Goethe.

SOZIALWISSENSCHAFTLICHE RECHTS-UNTERSUCHUNGEN.

Die Bezeichnung «Sozialwissenschaftliche Rechtsuntersuchungen» hat meines Wissens bisher kein Schriftsteller für die Richtung erkenntnisforschender Untersuchungen auf dem Gebiete der Menschheitserscheinungen gewählt. Was ich damit ausdrücken will, ist ein Doppeltes: einmal das inhaltliche Moment, die Präzisierung der auf das Gebiet der Menschheitserscheinung «Recht» beschränkten Untersuchungen und dann die Methode derselben, welche ganz abgesehen von den so oft mifsbrauchten Schlagworten der Induction und Deduction dahin angelegt ist, die elementarsten, auf die Bildung komplizierterer Sozialerscheinungen in mafsgebender Weise einwirkenden Faktoren zu entdecken und dann festzustellen, ob eine Menschheitserscheinung ihre Entstehung der natürlichen Gesetzmäfsigkeit elementarer Kräfte verdankt, wie dies in ähnlicher Weise z. B. in der Chemie und der Physiologie möglich ist, und so in normativer Beziehung zu erhärten, dafs eine willkürliche Änderung an solchen sozialen Organismen ebenso unmöglich ist, als die Aufhebung der Wesenheit eines chemischen oder physiologischen Prozesses und Gebildes; oder aber ob eine Sozialerscheinung allerdings aus dem Material sozialer Elemente jedoch durch den reflektierten Willen des Menschen geworden, wie z. B. auf physikalischem Gebiete eine Maschine aus dem natürlichen Elemente Eisen durch Menschenwillen und Menschengeist.

Die Organismen in der natürlichen wie in der sozialen Welt sind dem Menschenwillen entrückt; sie entstehen, leben und sterben, ohne dafs dazu der Mensch im wesentlichen irgend etwas durch seinen Willen beizutragen vermag, während die physischen und sozialen Mechanismen Werden, Sein und Untergang gerade dem

Menschenwillen verdanken: nur diese kann der Mensch ändern, vervollkommnen oder verderben. —

Der historische Forschungsweg ist vom sozialwissenschaftlichen verschieden und zwar darum, weil er den angedeuteten fundamentalen Unterschied in den Menschheitserscheinungen bisher nicht gezeigt hat, ja nicht einmal ein Versuch hiezu vorliegt — gleichwohl kann die sozialwissenschaftliche Methode der Untersuchung durch historische Erkenntnisse sehr unterstützt werden, ja sie darf ihrer oft nicht entbehren. Ist doch Geschichte der Inbegriff von Werden, Sein und Vergehen geradeso in Rücksicht auf physische als auf soziale Gebilde, und die Erkenntnis, dafs der historische Forschungsweg, wenn er mit den Werkmitteln der Analyse ausgerüstet ist, Organismen von Mechanismen in den Menschheitserscheinungen zu unterscheiden bestrebt sein kann, kennzeichnet einen Fortschritt der sozialwissenschaftlichen Untersuchungsmethode, welchen ihr Schöpfer, Carl Menger*), von seinen Schülern das Recht hatte zu erhoffen. —

Meine Untersuchungen in dem vorliegenden Werke erstrecken sich nicht auf das ganze Gebiet des Rechtes. Ich will nur das Recht in der geschlechtlichen Ordnung, also die Sozialerscheinung des Rechtes innerhalb seiner Wirkungen auf die Menschheitserscheinungen des Geschlechtstriebes und der Fortpflanzung und rückbezüglich und richtiger — weil die Fortpflanzung der Menschen eine natürliche unreflektierte Erscheinung ist — die Einwirkung dieser auf das Recht behandeln.

Da nun über die thatsächliche Kraft und Gewalt des Rechtes in Rücksicht auf seine activen und passiven Eigenschaften vorerst Klarheit herrschen mufs, ehe man untersuchen kann, ob und inwiefern das Recht auf den Fortpflanzungstrieb oder der Geschlechtstrieb auf das Recht einzuwirken vermag und eingewirkt hat, so ist es notwendig, die Natur des Rechtes dahin zu untersuchen, ob dasselbe eine Sozialerscheinung ist, die den Organismen oder den Mechanismen der sozialen Welt zugerechnet werden mufs.

Dies soll im ersten Teile meines vorliegenden Werkes geschehen, weil ich auf dieser Grundlage eine Kritik der heutigen Rechtszustände in der geschlechtlichen Ordnung dahin zu üben gedenke, ob denn die Rechtsverhältnisse unserer Tage auf diesem Gebiete wirklich

---

*) Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften (Leipzig 1883) — und — Die Irrtümer des Historismus in der deutschen Nationalökonomie (Wien 1884).

berechtigte sind. Die Naturerscheinung des Geschlechtstriebes in der Menschheit erheischt eine ähnliche Untersuchung wohl eigentlich nicht; sie ist ohne Zweifel eine elementare soziale Kraft, die dem Menschengeschlechte als ein untrennbares Attribut von Natur aus mitgegeben wurde, nichtsdestoweniger sind in alter und neuer Zeit gerade in dieser Beziehung so viele Irrtümer zu verzeichnen, dafs eine nähere Betrachtung dieser natürlichen Erscheinung und der durch sie entstehenden sozialen Gebilde recht dankbar ist, namentlich wenn man es versuchen will, das Recht und die geschlechtliche Ordnung in ihren Wechselbeziehungen zu prüfen.

A. DAS RECHT.

Im Grunde ganz verschieden sind die drei Begriffe, welche unter dem Ausdrucke des Rechtes verstanden werden, grundverschieden die drei Erscheinungen, welche als Recht gelten. Diesem gleichnamigen Auftreten von drei thatsächlich verschiedenen Phänomenen allein ist es zuzuschreiben, dafs den Rechtswissenschaften der Vorwurf gemacht wird, bis heute keine klare Erklärung des Begriffes «Recht» zu besitzen. Mit Grund und ohne Grund!

Mit Grund, wenn man die drei Erscheinungen des Rechtes und ihre Wesenheit nicht auseinanderzuhalten vermag; ohne Grund, wenn dies gelungen ist.

Wir unterscheiden 1) ein Gewohnheitsrecht, 2) ein positives Recht und 3) ein natürliches Recht.

I. DAS GEWOHNHEITSRECHT.

Das Gewohnheitsrecht, *mores*, ἡ θέμις, das durch das Herkommen geheiligte Recht, heutigestags auf wenige Materien des Rechtslebens eingeschränkt, wie z. B. auf das Völkerrecht, als ein in gemeinsamer Völkersitte beruhendes Recht, oder auf das Handelsrecht, hat seinen elementaren Erzeuger in der natürlichen Zweckmäfsigkeit schon der primitivsten Verhältnisse zu suchen. Was zweckmäfsig war, was Mühe und Arbeit ersparte und ökonomisch den gleichen Erfolg versprach, wurde schon in der Urgesellschaft geübt; es wurde von mehreren, ja vielen Seiten in gleichen Verhältnissen gleichartig geübt, man gewöhnte sich daran, es wurde zur Sitte, zum Recht. In diesem Stadium der Entwickelung der

Menschheitserscheinung Recht war das Gewohnheitsrecht nicht wesentlich unterschieden von dem natürlichen Rechte *(jus ac fas)*. Es war und ist in dem, was wir Gebrauchsrecht, z. B. im Handelsrechte, nennen, noch heute das Ergebnis eines natürlichen Prozesses, auf welchen ursprünglich der menschliche Willen keinen auf ein Recht hinzielenden, reflektierenden Einfluſs genommen hat. So lange blieb es auch Recht.

Als aber durch das Gewohnheitsrecht, welches ja eben in der Zweckmäſsigkeit seinen gebärenden Grund hatte, die jeweilige Gesellschaft und deren Zustand gesicherter, diejenigen, die es übten, mächtiger als andere wurden, da ward von den Mächtigen daran festgehalten, auch wenn die Verhältnisse, die es erzeugt hatten, längst andere geworden waren, und das Gewohnheitsrecht wurde zum Unrecht, die Sitte widersprach dem wirklichen Rechte, dem *δίκαιον*, dem *jus ac fas*.

In allen Verhältnissen, in allen Entwickelungsphasen der Menschheit entstand neue Sitte, neues unreflektiertes Recht, das Gewohnheitsrecht; und das Neue kämpfte immer gegen das Alte, bis es zum Durchbruche gelangte. Das ist der groſse Jhering'sche Gedanke objektiv rechtlichen Inhaltes, den er in seinem «Kampf ums Recht» niedergelegt hat.

Es stellt einen groſsen Irrtum dar, wenn man das, was man vom Gewohnheitsrechte richtig erkannt hat, auf alle Erscheinungen des Rechtes ausdehnen wollte. Nur in Rücksicht auf das Gewohnheitsrecht ist es richtig, daſs das jeweilig geltende Recht sich zum Vorteile bevorzugter Volksklassen ausgestaltete. Und das war und ist Unrecht, gegen welches das Recht, wie wir es später kennen lernen werden, stets seinen natürlichen und endlich siegreichen Kampf geführt hat. Freilich lagen stets gewaltige Zwischenräume dazwischen, bis das Recht gegen das Unrecht siegte. Wer allerdings deduktive Rechtskonstruktionen, wie unsere heutige Juristenwelt, zumeist liebt, der wird nirgend auf diesen Kampf, nirgend auf Unrecht stoſsen*), wie es aus dem Gewohnheitsrechte hervorgegangen die Interessen der Mächtigen stützt.

In seinem Keime aber ist das Gewohnheitsrecht ein wirkliches Recht, eine Sitte, die in gleicher Zweckmäſsigkeit für alle Glieder der jeweiligen Gesellschaft entstanden ist, und keineswegs für die Mächtigen allein Vorteile in sich schlieſst; im Gegenteile! Trefflich

*) Moritz Heyssler, Das Civilunrecht und seine Formen (Wien 1870). Vergl. S. 2.

sagt Carl Menger*): «Die gleiche äufsere Lage, in welcher sich unter den ursprünglichen Verhältnissen die Familienhäupter eines Territoriums befinden, die allen gemeinsame Unsicherheit der Errungenschaften ihrer individuellen Bestrebungen bewirken, dafs die Vergewaltigung des Einzelnen von allen anderen auf das Lebhafteste mitempfunden wird.»

Das Gewohnheitsrecht entstand also als unreflektiertes Ergebnis geschichtlich sozialer Entwickelung zu allen Zeiten und aller Orten, in der Urgesellschaft wie heute, in allen, den geringfügigsten und bedeutendsten Verhältnissen. Wir finden es heute noch bei Völkern, welche auf einer niedrigen Kulturstufe stehen, in allen Dingen geltend, die Sitte ist da Recht; wir finden es aber auch in dem Rechtsleben der modernen Welt, wie z. B., wie schon erwähnt, im Handelsrechte, wo der Gebrauch anerkanntes Recht ist; wir finden es als subjektiv empfundenes Recht in den geringfügigsten Dingen; man denke nur an den gewohnten Sitz an einem Stammtisch. —

II. DAS POSITIVE RECHT.

Das positive Recht, *leges*, *τὰ νομιζόμενα*, hat wohl zum grofsen Teile seine Wurzeln in der Sitte, im Gewohnheitsrechte, aber unreflektiertes Ergebnis eigener, natürlicher Entwickelung war es nur auf den niedrigsten Stufen menschlicher Gesellschaft. Da war es noch mit dem Gewohnheitsrechte, welches in seinem Ursprunge mit Grund Zweckmäfsigkeitsrecht genannt werden darf, Eines; bald aber nahm die Vernunft einen mächtigen Einfluſs auf die Rechtsgestaltung, in Familie und Stamm entstand durch Beratung und Beschluſs ein Recht, welches geradezu auf das hinzielte, was als Recht gelten sollte. Es war ein einfaches, durchsichtiges Recht**), entsprechend den nach wenigen Richtungen zersplitterten Rechtsbedürfnissen der Naturvölker. Die Form der Aufbewahrung dieses Rechtes waren die Gesetze, überliefert durch Tradition und zu deren Unterstützung durch sichtbare Zeichen und Handlungen (Ceremonien) verschiedener Art.

In den ersten Zeiten der Gesetzesentstehung war das Gewohnheitsrecht die Quelle, aus welchem das Privatrecht ausschlieſs-

*) Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften (Leipzig 1883) S. 274.

**) Vergl. Savigny, Vom Berufe unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (Heidelberg 1814) S. 9.

lich schöpfte, während das öffentliche Recht, insbesondere das Verfassungsrecht gar bald und zwar nach Entstehung der ersten komplizierteren Sozialgebilde durch Beratung und Beschluſs zum Dasein gelangte. Ein klassisches Beispiel hiefür sind die Verfassungsrechte der amerikanischen Ureinwohner, die durch Morgans*) Forschungen unserem Verständnisse näher gebracht worden sind. Insbesondere ist es das Verfassungsrecht des Irokesenbundes, welches uns Morgan in sehr ausführlicher und klarer Weise übermittelte, und so einen Beitrag von eminentestem Werte zur Erkenntnis der Entstehung des positiven Rechtes überhaupt lieferte.

In dem positiven Verfassungsrechte hatte aber auch das positive Privatrecht seinen Grund. Das Gewohnheitsrecht blieb wohl der eine Faktor, welcher das positive Civilrecht erzeugte, der zweite aber war das positive Verfassungsrecht. Wir sehen dies deutlich an der Organisation der von Morgan dargestellten Verhältnisse bei den Indianerstämmen, die mit zwingender Notwendigkeit darauf hinweist, daſs derselbe Gang der Entwickelung des positiven Rechtes in der ganzen Menschheit stattgefunden hat. Es gehörte nämlich zu den Organen des Bundes auſser dem Bundesrate auch ein Civilrat, welcher die mannigfaltigsten Rechtsfragen zu entscheiden hatte. Seine Beschlüsse wurden stets durch Einstimmigkeit gefaſst und in den «Wampumgürtel» «hineingesprochen» und «aufbewahrt»**). Es war dies eine Handlung, welche in Ermangelung anderer sichtbarer Zeichen die Privatrechtssätze festhalten sollte und als die Wiege des geschriebenen Gesetzes anzusehen ist. Der in einem Wampumgürtel symbolisch aufbewahrte Beschluſs wurde ein Gesetz für künftige ähnliche Fälle.

Noch mehr! in dem Verfassungsrechte des Urstaates, wie man mit einiger Freiheit wohl den Irokesenbund auch nennen darf, finden sich die Keime der Exekutivgewalt. Es bestand nämlich neben dem Rate der Sachems in Kriegszeiten ein Heerführer, und es gelang Morgan***) nachzuweisen, daſs dieses Amt in seiner fortschreitenden Entwickelung vom «Groſsen Krieger» der Indianer durch den Teuctli der Azteken bis zum Basileus der Griechen und dem Rex der Römer zu verfolgen ist. —

Die indianischen Rechtszustände, so wie das ganze soziale Leben der Indianer entsprechen in allen Zügen der sagenhaften Zeit in

*) Morgan, Die Urgesellschaft (Stuttgart 1891).
**) Vergl. Morgan, Die Urgesellschaft S. 118.
***) Morgan, Die Urgesellschaft S. 124.

der Geschichte der Griechen. Wir haben somit die Entstehung des positiven Rechtes in der sogenannten prähistorischen Zeit kennen gelernt. —

Zur Bildung positiven Rechtes in der Form von Gesetzen kam später ein neuer Faktor hinzu. Nicht Gewohnheitsrecht, nicht Beratung und Beschluſs, nicht Rechtsspruch allein haben es mehr gebildet, sondern es trat die untersuchende, forschende, konstruierende Vernunft hinzu, welche in einer, sehr bald auf die Zeit der dem Irokesenbunde entsprechenden Phase der europäischen Rechtsentwickelung folgenden Epoche groſsen Einfluſs auf die Ausgestaltung des positiven Rechtes genommen hat. Ein Beweis hiefür ist der der griechischen Sprache für diesen Faktor eigentümliche Ausdruck *τὸ εἰκός* (das Recht als Postulat der Vernunft). Mit diesem Faktor tritt das Recht ganz in den Bereich jener Sozialerscheinungen, welche reflektierte Ergebnisse des Menschengeistes sind, Mechanismen im sozialen Leben der Menschheit.

Alle Gesetzbücher alter und neuer Zeit in der arischen Welt vom Gesetzbuche des Manu bis zum *Code Napoléon*, dem preuſsischen Landrechte und dem Theresianischen bürgerlichen Gesetzbuche sind Zeugnisse solcher Entstehung.

Allerdings gab es Zeiten im Altertum sowohl wie später, da es nicht für alle Zweige des Rechtes Gesetzbücher gab. Ich erinnere in Rücksicht auf das Privatrecht bloſs an den langen Zeitraum seit Untergang des Römerreiches bis zur Entstehung der drei genannten bedeutendsten Gesetzbücher der Neuzeit. Es galt da neben den verschiedensten Landrechten ein sogenanntes gemeines Recht, welches im römischen Rechte mit jeder Faser wurzelte, ohne kodifiziert zu sein. —

Mag nun auch die Gewohnheit und insbesondere die Gewohnheit an gewisse Machtverhältnisse die Entstehung des positiven Rechtes hie und da später ebenso beeinfluſst haben, wie sie durch die redlichen Ergebnisse der Vernunft beeinfluſst worden ist; ja, muſs auch zugegeben werden, daſs dies oft unzweifelhaft namentlich in Rücksicht auf das sogenannte politische und auf das Finanzrecht der Fall war: so ist es doch ein groſser Irrtum*), anzunehmen, daſs das positive Recht stets und überall den Interessen der Mächtigen gedient hätte. Es war vielmehr stets und überall auch ein gröſserer oder geringerer Teil des positiven Rechtes von dem natür-

*) Anton Menger, Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen (Tübingen 1890). Vergl. S. 5, ff.

lichen, wirklichen und echten Rechte, dem *jus ac fas,* dem *δίκαιον* diktiert, wenngleich oft dem ehrlichen Willen nicht der volle Erfolg zu teil ward.

Ist ja doch das natürliche Recht, das geheiligte Recht, welches allein das Rechtsgefühl befriedigt, aber, obgleich stets als göttliches Recht (*fas, δίκαιον*) erkannt, bis heute nicht in allen seinen Fasern und Wechselbeziehungen mit dem Verstande erfaſst worden ist, in immerwährender Entwickelung begriffen. Und oft kam seine Erkenntnis zu spät: in einer neuen Epoche des positiven Rechtes gelangte erst das wirkliche, natürliche Recht einer früheren, bereits überlebten Zeit nach langem Kampfe zur verspäteten Geltung.

III. DAS NATURRECHT.

Das Naturrecht, das abstrakte Recht, ist in seiner Wesenheit in sich abgeschlossen, es ist durch sich und holt sein Dasein aus sich. Es entstand mit der ersten Form menschlichen Beisammenseins, lebt mit dem Leben der sozialen Gebilde und kann nur sterben mit dem Untergange des Menschengeschlechtes. Das Leben des abstrakten Rechtes ist darum im sozialen Leben der Menschheit begründet, und seine Entwickelung folgt der Entwickelung der sozialen Ausgestaltung wie der Schatten dem Körper, der ihn wirft.

In jedem Entwickelungsstadium der menschlichen Gesellschaft kann das Recht, jenes ungeschriebene, wirkliche Recht, von dem ich hier spreche, nur eines sein, aber es ist, sein Dasein ist in Wahrheit nicht anzuzweifeln, wenngleich wir nur seinen abstrakten Begriff zu erfassen vermögen. Der Beweis seines Daseins ist das Rechtsgefühl.

Ebenso streng organisch, als die Entwickelung der menschlichen Gesellschaft ist, wie wir dies im nächsten Abschnitte erörtern wollen, ist auch die des echten Rechtes. Auch das Naturrecht hat demnach eine Geschichte, und der Inhalt des echten Rechtes war der Veränderung durch die Entwickelung unterworfen. Der Begriff des echten Rechtes ist jedoch stets derselbe.

Das Recht ist ein abstrakter Zustand, die Gerechtigkeit das ihm eigentümliche, allein entsprechende Zeichen, sein ureigenster Ausdruck, der von ihm unzertrennlich ist. Das Recht hat ein passives Dasein, die Gerechtigkeit ist die aktive Verdoppelung desselben.

Das Recht, wir meinen hier immer das Naturrecht, das echte ungeschriebene Recht, entspricht den Bedürfnissen des Rechtsgefühls. Diese Bedürfnisse entwickelten sich mit den sozialen Gebilden genau so wie die Bedürfnisse der physischen Geschöpfe.

Der Organismus des Rechtes wächst, so hoffen wir, auch noch in unseren Tagen, er hat den Gipfelpunkt noch nicht erreicht; denn noch hat auch die Menschheit den Gipfelpunkt ihrer Entwickelung nicht erklommen*). Der Organismus des Rechtes war in den Urzeiten einfach, wie die Bedürfnisse und Verhältnisse ihrer Menschen; er wird am kompliziertesten sein, wenn die Menschheit den höchsten Gipfel ihrer Entwickelung erreicht hat, und wird endlich mit dem Menschengeschlechte verkümmern, nicht jedoch in dem Sinne, als ob das Recht aufhören würde, der passive Inhalt der Gerechtigkeit zu sein, sondern in dem Sinne, dafs sein Wesen zu dem begrenzten Umfange seiner Entstehung zurückkehrt.

Der Mensch vermag auf die Entwickelung seiner selbst und seiner Verhältnisse in höherem oder geringerem Grade Einfluſs zu nehmen, nicht aber auf das Recht, welches organisch, urnotwendig aus jeder Neugestaltung der sozialen Bestimmungen hervorbricht. Das Dasein sowohl als auch der Inhalt des echten Rechtes ist auf jeder Entwickelungsstufe und in jeder Gesellschaftsform ein gegebenes, unverrückbares. Der Mensch hat auf dieses Recht, das *δίκαιον*, keinen Einfluſs. Der Mensch vermag Gesetze zu schaffen, ja er kann sich — ob sie gerecht oder ungerecht sind — an sie gewöhnen. Das echte Recht ist Eines in sich, durch sich; es ist um seiner selbst willen, es muſs so sein, wie es ist, kann nicht anders sein, und wäre es anders, so würde es Unrecht werden.

Und nun fragen wir: was ist das echte Recht, was ist sein Wesen, woran erkennen wir es?

Das Recht ist der vollkommene Ausdruck der ideellen Wahrheit aller menschlichen Lebensverhältnisse und Beziehungen, das Unrecht der der Lüge. So sicher es ist, dafs es eine, nur eine Wahrheit giebt, so sicher giebt es nur ein echtes Recht. Nur Eines kann Wahrheit sein, nur Eines Recht.

Der ideelle Zweck der Wahrheit wie des Rechtes ist die Glückseligkeit der Menschheit und der Menschen. Gäbe es nur Wahrheit

*) Vergl. Desewffy Graf Marzel, Beiträge zu einer Doctrin des menschheitlichen Friedens und des allmenschlichen Rechtszustandes (Pest 1861) S. 31, ff.

und Recht, so wären die Menschheit und der Mensch vollkommen glücklich, aber Lüge und Unrecht bekämpfen unausgesetzt mit allen Waffen der Niederträchtigkeit dieses Glückseligkeitsstreben.

Das Wesen des Rechtes ist also das in der ideellen Wahrheit aller menschlichen Lebensverhältnisse begründete höchste Glückseligkeitsstreben der Menschheit und der Menschen. Das Recht ist die Maximisation des Wohlseins, die Minimisation des Übels, Beides sowohl für das einzelne Individuum als auch für die Gesamtheit der auf einer bestimmten Gesellschaftsstufe befindlichen Menschheit.

Wir erkennen das Recht durch das Mittel der Wahrheit mit unserem Rechtsgefühl; denn das Rechtsgefühl stützt sich ganz auf die Wahrheit.

Das echte Recht steht also dem Menschenwillen als etwas Höheres, Gottähnliches gegenüber, so dafs es nie ein Werk des Menschenwillens sein kann, sondern im Gegenteile den Menschenwillen zu beeinflussen berufen ist. —

IV. DER KAMPF UMS RECHT.

Nun wir so die drei Erscheinungen des Rechtes, wie sie in den sozialen Gebilden auftreten, erkannt haben, schöpfen wir die Beruhigung, dafs die beiden ersten Arten des Rechtes die dritte zu erfüllen streben und zwar das Gewohnheitsrecht auf dem Wege des unbewufsten Zweckmäfsigkeitsstrebens, das positive Recht durch die Reflexion des Geistes. Da nun aber das natürliche Recht auf einer bestimmten Gesellschaftsstufe nur eines sein kann, so mufs es auf einer neuen Gesellschaftsstufe mit veränderten Bedingungen zum Unrecht werden. Doch aber werden oft die alten Rechtsprinzipien aus Gewohnheit oder aus Interessen der Machtstellung zu erhalten getrachtet, und dann entsteht der Kampf zwischen dem alten, dem zum Unrecht gewordenen Gewohnheits- oder positiven Rechte und der neuen, in der Wahrheit der neuen Lebensverhältnisse begründeten Rechtsidee, der Kampf ums Recht.

Der Ausdruck dieses Kampfes kann gemäfs der Einzelberührung der Individuen durch das Unrecht in vielen Erscheinungen ein subjektiver sein oder ein objektiver im Erkennen der Wahrheit durch die Wissenschaft.

So giebt es denn auch ein subjektives und ein objektives

Rechtsgefühl, und wir unterscheiden ein subjektives und objektives Recht.

Die Arten des objektiven Rechtes haben wir bereits behandelt. Aus jeder dieser einzelnen Art entspringt ein eigentümliches subjektives Recht.

Dem Gewohnheitsrechte entspricht die subjektive Befugnis, etwas zu thun oder zu unterlassen (*jus, τό δικαίωμα*), woran man nicht gehindert werden kann. Das positive Recht findet in dem Rechtsanspruche (*jus, τὰ προσήκοντα*) sein subjektives Seitenstück. Ein Rechtsanspruch konnte erst dann erhoben werden, wenn das Recht ein nicht mehr gewohnheitsmäfsiges allein war, sondern bereits zum Gesetze gestaltet worden ist, und war es auch blofs in der Form des erwähnten Wampumgürtels oder auf ähnliche nur durch Ceremonien versinnbildlichte Weise; denn die Befugnis, etwas zu thun, ist noch kein Rechtsanspruch, es ist blofs das Recht einer Handlung von eigener Seite. Der Rechtsanspruch setzt eine Leistung oder Handlung von anderer, fremder Seite voraus, und dazu vermag die Gewohnheit allein nicht zu verpflichten, wenn anders nicht das Moment der Macht hinzutritt. Geschieht dies aber, dann kann nur mehr von einem positiven Rechte gesprochen werden, wenngleich dasselbe aus der Sitte herausgewachsen sein sollte, und es kann dann dieses subjektive Recht ebenso ein subjektives Unrecht als Recht sein (*potestas, ἡ ἐξουσία*). Selbstredend aber ist das subjektive Recht der Handlung oder Unterlassung von eigener Seite auch ins positive Recht hinübergenommen worden, ureigentümlich ist es jedoch dem Gewohnheitsrechte.

Dem natürlichen Rechte in seiner objektiven Bedeutung entspricht endlich ein subjektives Recht, welches ganz und gar die Eigenschaften des ersteren besitzt und in seinem Wesen mit ihm Eines ist. Das echte subjektive Recht ist der klare und unverfälschte Ausfluſs aus dem jeweilig zur Entwickelung gelangten Naturrechte. Gerechtigkeit und Wahrheit sind vom subjektiven, echten Rechte ebenso wenig zu trennen wie vom objektiven Naturrechte. Eine Beleidigung dieses Rechtes empfindet jeder und selbst der verworfenste Mensch, es empfindet sie das Kind. Eine Beleidigung dieses Rechtes, des subjektiven, echten Rechtes hat die gröfste anregende Kraft auf die Menschenseele, und es giebt keine andere Kraft, die ihr hierin gleichkäme*).

*) Vergl. Ihering, Der Kampf ums Recht, 6. Aufl., S. 54.

B. DIE GESCHLECHTLICHE ORDNUNG.

Die Erzeugung von Menschen, die Fortpflanzung unserer Gattung ist nicht allein eine Aufgabe des Menschengeschlechtes, sondern auch ein elementarer Drang, welchem, wie ich später zu beweisen hoffe, menschliche Einrichtungen niemals ungestraft eine Schranke zu setzen vermögen. Der Fortpflanzungstrieb ist ein soziales Element, eine ursprüngliche Kraft. Jede geschlechtliche Ordnungsform entstammt diesem mächtigen Faktor.

Der geschlechtliche Verkehr ist an und für sich eine unreflektierte Menschheitserscheinung, die mit der Gattung des Menschen zugleich aufgetreten ist. Auch die Ordnung in diesem Verkehr war anfangs ganz von selbst entstanden im dunklen Drange der Zeugung. Aber auch in den fortgeschrittenen Entwickelungsstadien der menschlichen Gesellschaft war diese Ordnung durch Jahrtausende ein unreflektiertes Ergebnis der Entwickelung, indem nur die natürliche Zuchtwahl, der unbewufste Trieb der Wahl zur Erzeugung des möglichst vollkommensten Kindes, einen Einflufs auf allmähliche Änderungen nahm. Erst als das Eigentum und zwar gleichfalls als ein unreflektiertes Ergebnis historischer Entwickelung entstanden war, gewann auch dieses einen mafsgebenden Einflufs auf die geschlechtliche Ordnung, zuerst dem Menschen unbewufst durch sein blofses Dasein. Später aber glaubte der Mensch — und dies geschah nach vielen Jahrtausenden und Entwickelungsstadien schon in der historischen Zeit — aus Rücksichten auf das Eigentum in die geschlechtliche Ordnung, wie er sie als keusches Naturkind vorfand, verbessernd eingreifen zu müssen, und wir werden sehen, wie ihm dies gelungen ist. —

Unter den hervorragendsten Schriftstellern, welche eine geschlechtliche Ordnung erst seit jener Zeit anerkennen, als der Mensch sie aus dem Organismus menschlicher Entwickelung herausgerissen hat und zu einem Mechanismus im sozialen Leben gestaltete, ist vielleicht der hervorragendste Josef Unger, welcher in seiner klassischen Schrift, «Die Ehe in ihrer welthistorischen Entwickelung» (Wien 1850) neben der Kenntnis von einer früheren Zeit angehörigen Formen auch eine Auffassung der geschlechtlichen Ordnung in Rücksicht auf ihre geschichtliche Entwickelung kund-

giebt, welche die Wirkung des Menschengeistes auf die geschlechtliche Institution der monogamischen Familie in ein klares Licht rückt. Aber erst da hebt er an. Was früher war, verkennt er vollständig. Was er von der geschlechtlichen Organisation wilder Völker auf den ersten Stufen menschlicher Entwickelung erfahren hat, ist ihm nur Polygamie, Polyandrie, Polygynie, also regellose, geschlechtliche Unsittlichkeit. —

Bachofen*) ist der erste, der in den prähistorischen, geschlechtlichen Institutionen ein soziales Prinzip, das Mutterrecht, entdeckte, ein Verdienst, welches erst die neueste Wissenschaft voll anzuerkennen in der Lage ist. Denn wie wurde diese Entdeckung vor 30 Jahren von der Wissenschaft aufgenommen? Einfach gar nicht. Ist doch die Rechtsgeschichte von Fach durchdrungen von der Richtigkeit der herkömmlichen Anschauung gewesen, dafs der Vater stets, wie im Pentateuch und den XII Tafeln, der Angelpunkt der Familie war, um den sich alles, Macht, Recht, Abstammung drehte. Bachofens Buch, welches heute nicht zu erhalten, weil es im Buchhandel vergriffen und sonst in festen Händen ist, wurde vor 30 Jahren nur belächelt. «Mutterrecht» war ein Wort, ein Gedanke, der keinen Platz fand in den Erwägungen von Menschen, die da glaubten, der Geschlechtstrieb wäre ewig zugeschnitten worden, wie Kleider oder Wäsche.

Denjenigen aber, die heller sehen, die mit offenen Augen in hrer eigenen Umgebung Zeugnisse dafür fanden, dafs die Vaterschaft trotz Ehe und Gesetz doch stets unsicher sei, die nahmen das Wort «Mutterrecht» wie eine Offenbarung entgegen. Es war eine Offenbarung, welche uns die Anregung und das erste Mittel gab, die Vergangenheit der Menschen in geschlechtlicher Beziehung bis an die Wiege unserer Gattung zu verfolgen.

Die Hauptresultate des Bachofenschen Buches hat Giraud-Teulon**) zunächst in übersichtlicher Weise zusammengefafst, später nach längerer Beschäftigung mit dem äufserst dankbaren Gegenstande gab er das Buch «Les origines de la famille» (Genève 1874) heraus, aus welchem der Fortschritt zu ersehen, dafs sein

*) Das Mutterrecht. Eine Untersuchung über die Gynäkokratie der alten Welt nach ihrer religiösen und rechtlichen Natur (Stuttgart 1861).

**) La mère chez certains peuples de l'antiquité (Paris und Leipzig, Thorin & Brockhaus).

Verfasser von dem gefundenen sozialen Prinzipe des Mutterrechtes aus bereits eine organische Entwickelung des Familienlebens folgerte und eine Geschichte der Familie erkannt hat.

Fast 10 Jahre früher schon, als Giraud-Teulons zweites Buch erschien, trat ein englischer Advokat, J. F. Mac Lennan, mit einer seither berühmt gewordenen Studie über die Urformen geschlechtlicher Ordnung unter dem Titel «Primitiv Marriage» auf, welche auch in den «Studies in Ancient History» (London 1876) enthalten ist und nachweist, dafs die Mutterfolge keineswegs das Ergebnis eines unsittlichen, regellosen Geschlechtsverkehrs, sondern einer gesetzmäfsigen, sich natürlich entwickelnden, geschlechtlichen Ordnung entsprang. Einen Schritt in dieser richtigen Erkenntnis nach vorwärts machte Lubbock*), welcher diese gesetzmäfsige Ordnung in der später zu erörternden Gruppenehe (communal marriage) entdeckt hat.

Die Beweise für die Richtigkeit dieser Anschauungen wurden vielfach insbesondere durch Lewis H. Morgan**) vermehrt, bis es einerseits dem Krakauer Professor Lothar Dargun***) in einer überaus gründlichen Arbeit, in welcher bis auf Morgans Schriften alle Litteraturquellen benützt erscheinen, in unzweifelhafter Weise für die Wissenschaft nachzuweisen gelang, dafs das Mutterrecht eine unumstöfsliche, rechtsgeschichtliche Thatsache ist, andererseits wieder Morgan in seinem Hauptwerke «Ancient Society», 1877†) die geschichtliche Entwickelung der geschlechtlichen Ordnung in ein vollständiges System gebracht hat, welches mir nur eine Lücke aufzuweisen scheint, die ich im Folgenden auszufüllen versuchen werde. Zu diesem Versuche sehe ich mich umsomehr veranlafst, als ich die gleiche Lücke auch bei Engels††),

*) The origin of Civilisation 1870.

**) Systems of Consanguinity and Affinity of the Human Family, 1871.

***) Mutterrecht und Raubehe (Breslau 1883). — Erst nach Vollendung meines vorliegenden Werkes erhielt ich zugleich mit der Nachricht von dem Tode Darguns auch die Kenntnis seiner neuesten Schrift: «Studien zum ältesten Familienrecht, I. Teil, 1. Hälfte, Mutterrecht und Vaterrecht. Die Grundlagen» (Leipzig 1892), welche ich in der vorliegenden Arbeit also nicht mehr berücksichtigen konnte.

†) Nun auch in deutscher Übersetzung von W. Eichhoff und Karl Kautsky erschienen: Die Urgesellschaft, Untersuchungen über den Fortschritt der Menschheit aus der Wildheit durch die Barbarei zur Civilisation. Von Lewis H. Morgan (Stuttgart 1891).

††) Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates. 4. Auflage. (Stuttgart 1891.)

der die Forschungsresultate Morgans in Rücksicht auf die Familienentwickelung in eine präzisere Form gefafst hat, wiederfand.

Da einmal das Augenmerk auf diese Dinge gelenkt war, wurde man völlig erstaunt, bekannte Thatsachen wie Polygamie und Polyandrie, die sich hie und da bis in unsere Tage lebendig erhalten haben, so ganz mifsverstanden und darin etwas Regelloses und Unsittliches gesehen zu haben.

Es wurde möglich, namentlich durch Morgans gründliche Forschungsmethode und überzeugende Darstellungsweise und durch Darguns kritisch gesichtetes, umfassendes Material für den Nachweis des Mutterrechtes, die Einwendungen, dafs dennoch in den Urformen der menschlichen Familie Regellosigkeit geherrscht hätte, vollständig zu widerlegen, indem man nun an der Entwickelung des geschlechtlichen Verkehrs ganz deutlich die Schranken der Sitte zu erkennen vermochte, welche diesen Verkehr geregelt und von Stufe zu Stufe bis zur Einzelehe entwickelt haben.

Und nicht aus altem, historischen Material, aus toten Büchern allein ist dieser Beweis geschöpft worden, sondern aus dem vollen Leben, aus dem Familienverkehr, der Sitte und dem Rechte lebender Völker. Dadurch ist es uns gelungen, die Rätsel, welche bislang die Vorgeschichte der Menschheit bis zu unserer geschriebenen Geschichte umfangen hielten, zu lösen, ja manches Dunkel aufzuhellen, welches das aus der Sagenwelt dämmerig emporsteigende geschichtliche Altertum umhüllt hat.

Auf allen Stufen der Entwickelung finden wir nämlich Menschen und Völker noch heute; sie geben uns, da wir einmal das Gesetz des Entwickelungsganges der Menschheit auf Grund der noch vorhandenen, wenn auch räumlich getrennt auftretenden, primitiven geschlechtlichen Verhältnisse an lebenden Völkern erkannt haben, das Bild unserer eigenen Vorgeschichte. Es finden sich fast keine Lücken in diesen lebenden Beweisen für den prähistorischen Entwickelungsgang der Menschheit, insbesondere in Rücksicht auf die geschlechtliche Ordnung. Was wir in dieser Richtung nicht bei Bachofen, Giraud-Teulon, Mac-Lennan, Lubbock, Morgan und Dargun nachgewiesen finden, das bringen uns zahlreiche Schriftsteller in blofsen Schilderungen, die auf den Nachweis der gesetzmäfsigen geschlechtlichen Entwickelung nicht bedacht waren, wie z. B. Honegger (Allgem. Kulturgeschichte), Waitz (Anthropologie der Naturvölker), Peschel (Völkerkunde), Langkavel (Der Mensch und seine Rassen), Unger, Hügel u. v. A.

«Wir sind gewohnt,» schreibt Morgan*), «es als selbstverständlich anzunehmen, dafs die monogamische Familie seit jeher existiert hat und nur ausnahmsweise in einigen Landstrichen durch die patriarchalische Familie (Polygamie) unterbrochen worden ist. Statt dessen ist die Idee der Familie einer allmählichen Entwickelung durch mehrere aufeinander folgende Stadien unterworfen gewesen, von denen die monogamische das letze in der Reihenfolge bildet.» — Erst in der patriarchalischen und der monogamischen Familie trat das uns heute so geläufige Vaterrecht hervor, während in den älteren Formen der Familie das Mutterrecht geherrscht hat.

Das Mutterrecht ist der genaue Gegensatz vom Vaterrecht. Während wir unter diesem die Verwandtschaftslinien von einem gemeinsamen Stammvater ableiten, hat man unter jenem die Verwandtschaftsfolge auf die Abstammung von einer gemeinsamen Stammmutter gestützt. Das Mutterrecht, die Mutterfolge, ist eine natürliche und sichere Form der Stammesableitung, weil die Mutter in jedem Falle sicher ist; es gehört unter die unreflektierten Sozialerscheinungen, während das Vaterrecht eine künstliche und bis heute äufserst unsichere Handhabe zur Ermittelung der Abstammung darstellt, und der Mensch durch künstliche, ja Gewaltmittel, wie strenge Überwachung der Frauen und ihrer Treue in verschiedenen Formen (Haremswächter, Keuschheitsgürtel) die Vaterfolge zu sichern bestrebt sein mufste.

Ob sich aber das Vaterrecht nicht vielleicht dennoch auf natürlichem Wege und in unreflektierter Weise im späteren Entwickelungsgange der geschlechtlichen Ordnung ausgebildet und dann in seiner so gewonnenen Daseinsform die Sicherheit der Vaterschaft aufgewiesen hätte, wenn der Mensch den natürlichen Entwickelungsgang der Familie nicht durch reflektierenden Eingriff gestört haben würde, das dürfen wir vermuten, wenn wir es auch nicht an lebenden Beispielen zu erhärten vermögen. Die Natur hat nämlich in dem Gesetze der Vererbung ein Mittel zur Sicherung der Vaterschaft geschaffen, welches wohl in einem ungestörten natürlich-sozialen Entwickelungsgange der geschlechtlichen Ordnung schon längst zur Geltung gelangt wäre. —

Das Mutterrecht nun ist niemals ganz dem Vaterrecht gewichen. In unseren Kulturstaaten sehen wir es in Rücksicht auf uneheliche (und selbst eheliche Kinder, und zwar solche aus morgana-

*) Die Urgesellschaft S. 323.

tischen Ehen) Kinder noch immer als lebendige Erscheinung. Das uneheliche Kind erhält den Namen seiner Mutter, beerbt seine Mutter, und in den meisten Fällen ist der uneheliche Vater in den Geburtsmatrikeln gar nicht genannt. Ich kenne einen merkwürdigen Fall, der sich inmitten der Civilisation ereignet hat, in welchem durch vier Generationen hindurch das Verhängnis es wollte, dafs die Mutter stets eine uneheliche Tochter gebar, so dafs das Kind Namen und Vermögen der Mutter geerbt hat, und die Nachkommen von vier Generationen ihre Abstammung von einer gemeinsamen Stammesmutter ableiten konnten. —

Die Herrschaft der natürlichen Mutterfolge hatte in der völligen Unsicherheit des Vaters in der Gruppenehe seinen Grund. Eine Institution, welche wir erst erfassen konnten, als uns das eigentliche Wesen der der Form nach längst bekannten Polyandrie klar geworden ist. Die Gruppenehe weist, wie wir später sehen werden, drei Entwickelungsformen auf; sie besteht im allgemeinen darin, dafs eine Anzahl Frauen mehrere, gemeinsame Männer haben, von denen jeder der Gatte aller Frauen der Gruppe ist und jede Frau die Gattin aller Männer. Die Kinder solcher Gruppenfamilien sind gemeinsame Söhne und Töchter aller Männer und Frauen, und allen Vätern und Müttern gehören die Kinder der ganzen Familie. Jedes Kind nennt alle Männer und Weiber Väter und Mütter, die Kinder aller Frauen sind Brüder und Schwestern. Der Bruder meiner Mutter ist in der ältesten Form der Gruppenfamilie mein Vater, die Schwester meines Vaters ist meine Mutter. Die Abkömmlinge der Gruppenehe sind aber nicht nur in einer Generation sämtlich Brüder und Schwestern, sondern auch die Mutter meines Vaters bleibt in der ursprünglichsten Form dieser Blutsverwandtschaftsfamilie meine Mutter, ich ihr Sohn oder ihre Tochter.

Die geschichtliche, natürliche Entwickelung der geschlechtlichen Ordnung ist mit Ausfüllung der von Morgan und Engels gelassenen Lücken in Rücksicht auf die Sozialerscheinung der Familie nun folgende:

I. Die Urfamilie, eine scheinbar schrankenlose Blutsverwandtschaftsfamilie ohne eine andere Einschränkung im geschlechtlichen Verkehre als die Ausschliefsung fremder, zur Familie nicht gehöriger Individuen.

II. Die Blutsverwandtschaftsfamilie mit der Einschränkung, dafs nur der geschlechtliche Verkehr zwischen den Familiengliedern derselben Generation gestattet ist.

III. Die Gruppenfamilie in engerem Sinne als fortgeschrittenste Form der Gruppenfamilie überhaupt mit der weiteren Einschränkung, dafs auch leibliche und kollaterale Geschwister vom gegenseitigen Geschlechtsverkehr ausgeschlossen sind; Morgan nennt sie die Punaluafamilie.

IV. Die Paarungsfamilie mit der freien Einzelehe.

V. Die patriarchalische Familie mit dem Vaterrechte und der Überwachung der Frauen (Polygamie).

VI. Die monogamische Familie.

Wir wollen im Nachstehenden diese sechs Typen der Familie, wie sie der Zeit nach in der Entwickelungsgeschichte der Menschheit aufgetreten sein müssen, behandeln. —

I. DIE URFAMILIE.

Wir können uns die Urfamilie nur aus einem Menschenpaare entstanden denken. Die nebenstehende Tafel wird dem Leser die Abstammung und die Entstehung von Stammzweigen versinnbildlichen.

Von dem Stammpaare (*A*) finden wir in der ersten Generation Töchter und Söhne (*a*), aus deren gegenseitiger Begattung in der II. Generation Töchter und Söhne (*a*) entstehen, welche jedoch als männliche und weibliche Geschwister noch die späteren, von dem Stammvater oder dessen Söhnen aus I*a* erzeugten Kinder der Stammmutter (*b*) erhalten. Nicht nur Männer und Frauen der Gruppen II*a*, *b* sind gegenseitige und gemeinschaftliche Ehegenossen, sondern auch ihre Mütter und Väter, und alle Kinder aus den Gruppen II*a* und *b* und I*a* sind Brüder und Schwestern. Die Gruppen sind in Rücksicht auf den geschlechtlichen Verkehr gänzlich ungeschieden.

Die Mitglieder aller Gruppen, z. B. der V. Generation, sind als leibliche und kollaterale Geschwister und nebst allen Gruppen der IV. Generation und, soweit sie am Leben, nebst allen Gruppen der früheren Generationen in einer Ehe umfangen, deren einzelnes männliche Mitglied mit allen seinen leiblichen und kollateralen Schwestern, allen seinen Müttern, beziehungsweise Grofsmüttern in Polygamie, und deren einzelnes weibliche Mitglied mit allen seinen leiblichen und kollateralen Brüdern und allen seinen Vätern beziehungsweise Grofsvätern in Polyandrie lebt.

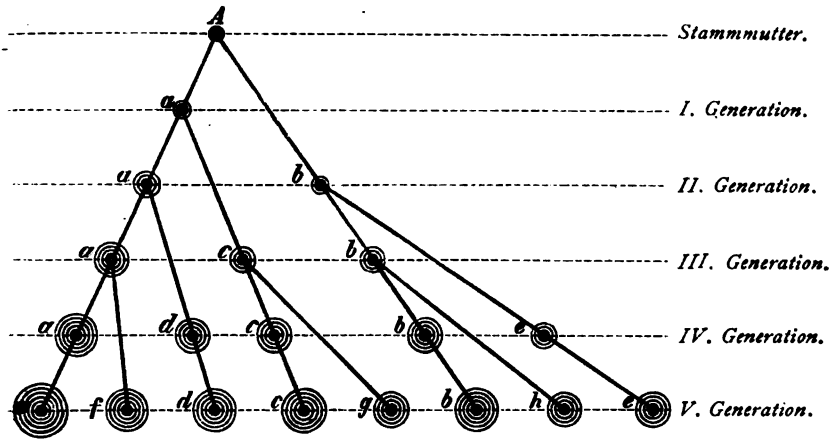

A Stammmutter.

I. Generation: *a* Söhne und Töchter der Stammmutter.

II. Generation: *a* Söhne und Töchter der Mütter aus I*a*; *b* Spätere Söhne und Töchter der Stammmutter.

III. Generation: *a* Söhne und Töchter der Mütter aus II*a*; *b* Söhne und Töchte der Mütter aus II*b*; *c* Spätere Söhne und Töchter der Mütter aus I*a* mit ihren Söhnen oder Brüdern.

IV. Generation: *a* Söhne und Töchter der Mütter aus III*a*; *b* Söhne und Töchter der Mütter aus III*b*; *c* Söhne und Töchter der Mütter aus III*c*; *d* Spätere Söhne und Töchter der Mütter aus II*a*; *e* Spätere Söhne und Töchter der Mütter aus II*b* mit ihren Söhnen oder Brüdern.

V. Generation: *a* Söhne und Töchter der Mütter aus IV*a*; *b* Söhne und Töchter der Mütter aus IV*b*; *c* Söhne und Töchter der Mütter aus IV*c*; *d* Söhne und Töchter der Mütter aus IV*d*; *e* Söhne und Töchter der Mütter aus IV*e*; *f* Spätere Söhne und Töchter der Mütter aus III*a*; *g* Spätere Söhne und Töchter der Mütter aus III*c*; *h* Spätere Söhne und Töchter der Mütter aus III*b* mit ihren Söhnen oder Brüdern.

So kannte man wohl die Mutter eines jeden Kindes und durch die Mutter seinen Stamm, nicht aber den Vater. Darum waren alle Ehegenossen der Mutter des Kindes Väter und alle Frauen der letzteren, von denen nur eine die wirkliche Mutter sein konnte, des Kindes Mütter, nach moderner Auffassung Stiefmütter. —

Die Weiber aller Gruppen derselben Generation sind meine Schwestern und zugleich nebst meinen Müttern meine Ehefrauen; die Männer aller Gruppen derselben Generation sind meine Brüder und zugleich die Ehegenossen meiner leiblichen und kollateralen Schwestern, meiner Mütter und meiner Stiefmütter.

Die Urfamilie kannte die eheliche Treue nur innerhalb der Familie; die geschlechtliche Eifersucht bezog sich nur auf Fremde, die der Familie nicht angehört haben.

Mit diesen Worten setze ich mich mit Morgan in Gegensatz. Nicht nur, dafs er und sein Epigone Engels die Urfamilie in meinem Sinne nicht erwähnen, sondern sie setzen auch an deren Stelle die Horde; überdies negieren diese beiden Schriftsteller auch den Bestand der geschlechtlichen Eifersucht zwischen den Gliedern der Horden, die gegenseitig in schrankenlosestem, geschlechtlichem Verkehr gestanden sein sollten.

Meine Annahme sowohl, als auch die Morgans ist durch lebende Beispiele nicht mehr zu erweisen. Für meine Annahme der Urfamilie sprechen nichtsdestoweniger wichtige, ich glaube mafsgebende Gründe.

Ich spreche von der Urfamilie unter der Voraussetzung, dafs die Menschheit von einem Paare, wenigstens auf verschiedenen Kontinenten, abstammt. Und es scheint dies heute keinem Zweifel mehr unterworfen zu sein, aber auch für den Fall der Ungewifsheit hat meine Annahme Berechtigung.

Hat sich einmal das erste Menschenpaar aus der uns nächst verwandten Tierfamilie herausgebildet, so mufste es notwendig und instinktiv darnach streben, die kostbare, nun erreichte Stufe der Menscheitlichkeit zu bewahren und vor der Degenerierung in das Bereich der Tierheit zu schützen, also davor zu schützen, dafs das erste Menschenweib und die ersten Menschentöchter durch Vermischung mit stammverwandten Tieren Schöfslinge zeugen, die wieder nicht mehr dem Menschengeschlechte angehören. Es mag ja diese Zurückschleuderung in die Tierheit trotzdem vorgekommen sein, und vielleicht hat sich erst aus solchen Halbmenschen jenes Menschenpaar endlich gefunden, welches mit stärkerem Instinkt und stärkerer Energie darüber wachte, dafs kein fremder Samen in die immer mehr und mehr gesicherte erste Menschenfamilie hineinkam. Das war die erste natürliche Eifersucht des Menschen, und ich habe hier besonders den Mann vor Augen. Sie unterschied sich von der Eifersucht des Tieres, welches jedes Individuum der gleichen Art und des gleichen Geschlechtes — hier denke ich wiederum ans Männchen — während der Brunstzeit bekämpft, eben dadurch, dafs sie die fremde Gattung, nicht aber das andere Individuum gleicher

Art vom geschlechtlichen Verkehr mit den ersten Menschenweibern auszuschliefsen bestrebt war.

Der ersten Menschen Intellekt oder Instinkt schuf eine von der tierischen ganz verschiedene Eifersucht. Den ersten Menschen erfafste ein horror naturalis vor der Vermischung mit dem Tiere. Auf seinen Sohn dagegen und später auf Sohn und Bruder, auf Söhne und Brüder endlich war er nicht eifersüchtig; der geschlechtliche Verkehr derselben mit seinen Töchtern und Schwestern, die ja auch seine Weiber waren, war ihm kein Gräuel, sondern willkommen; so nur konnte ja eine zahlreiche, reine Menschennachkommenschaft, die in allen Gliedern seine eigene Nachkommenschaft ohne einen fremden Blutstropfen war, gesichert werden.

Diese Eifersucht, die sich später auf das Fremde überhaupt ausdehnte, auch wenn es ein Mensch war, ist in den entwickelteren Formen der Familie an lebenden Beweisen zu erhärten. Ich entlehne diese Beweise von Morgan, da er aus diesen Thatsachen nicht die Folgerung gezogen hat, welche sich hier ganz von selbst ergiebt. In den Indianerstämmen, wo noch die Gruppenehe herrscht, kennen die gemeinschaftlichen Männer einer Frauengruppe keine Eifersucht gegen einander, wohl aber gegen Fremde; wird aber ein Fremder in den betreffenden Stamm aufgenommen, so wird er auch dadurch sofort zum Ehegenossen aller Frauen seiner Gens.

Diese natürliche Eifersucht hat sich aber auch entsprechend den Formen, welche das Familienleben in seiner Entwickelung gewann, selber und eigenartig entwickelt, und während ich die Beweise für die Familienformen selbst nicht zu erbringen genötigt bin, weil sie von zahlreichen Schriftstellern, Morgan an der Spitze, erbracht sind, werde ich der Eifersucht als natürlich-menschliche, im Familienleben begründete Eigenschaft bei jeder Form der Familie gedenken.

Nur aus der Urfamilie, wie ich sie schildere, kann das Menschengeschlecht entstanden, und die Dauer dieser Stufe der Entwickelung mufs notwendig die längste gewesen sein; ich denke, man könnte annehmen, bis zur Kenntnis des Feuers.

Es kann aber auch das Bestehen von späteren Horden neben der Urfamilie zugegeben werden. Es mag sich ja hie und da ein Paar von seinem Stamme getrennt haben, seine Fortpflanzung nicht gelungen, ein Teil verdorben sein. Und solche gewissermafsen isolierte Individuen mögen sich zu gegenseitigem Schutze vereinigt, sie mögen sich auch über die Schranken, an welche die Urfamilie in sittlicher Beziehung gebunden war, Fremde, nicht blutsverwandte Personen vom geschlechtlichen Ver-

kehre auszuschliefsen, hinweggesetzt haben — und so entstand die erste Prostitution.

Zeigt uns so die Lostrennung eines Paares von der Urfamilie, wie wir sie oben annahmen, die erste Einzelpaarung, die aus dem dunklen Drange der Zuchtwahl entstanden ist, um im geschlechtlichen Verkehr eines bestimmten Mannes mit einem bestimmten Weibe die möglichst vollkommensten Kinder zu zeugen, so sehen wir in den Horden eben das erste Auftreten der Prostitution.

Die erste Einzelpaarung ist der Ausdruck der freien Liebe neben der Ehe, welche in den Formen der Urfamilie eingeschränkt war. Das erste in freier Liebe vereinigte Paar setzte sich über die sittlichen Schranken der Urfamilie in der Richtung hinweg, dafs es sein Weib nicht mit anderen Männern teilte, und trennte sich vom Stamme. Seine Zukunft konnte zweierlei sein: die Begründung einer neuen Urfamilie oder sein Verderben. Kam nur das Weib um, dann blieb dem Manne nichts übrig, als sich einer Horde anzuschliefsen, wenn er eine fand; denn eine Familie nahm ihn als Fremden nicht auf. War der überlebende Teil das Weib, so konnte es nur in seinen Stamm zurücktreten, sich den Sittengesetzen fügen und aller Männer des Stammes Ehegenossin werden, oder sie mufste sich einer Horde beigesellen, sich Fremden hingeben, sich prostituieren. —

So sehen wir schon in den Uranfängen der Menschheit auch die Anfänge der drei Arten geschlechtlichen Verkehrs: die Ehe, in den Schranken der Sittengesetze, welche die Urfamilie geschaffen hat, die freie Liebe zwischen zwei Menschen und die Prostitution.

Die Wege, welche die Entwickelung der Menschheit eingeschlagen hat, um zu einer nächsten Form der Familie zu gelangen, sind mannigfaltige und verzweigte. War einmal die Eifersucht gegen stammverwandte Tiere nicht mehr begründet, weil das Bestehen des Menschengeschlechtes nach Jahrtausenden gesichert und die Kluft zwischen Mensch und Tier eine grofse geworden war, welche eine geschlechtliche Vermischung nicht mehr fürchten liefs: dann trat auch eine neue Form der Familie auf, welche nicht allein das Fremde, welches dem Menschen den horror naturalis einflöfste, vom geschlechtlichen Verkehr ausschlofs, sondern auch das Nächste. Und es ist das Werden dieser neuen Familienform gewifs nicht auf eine Art vor sich gegangen.

Es mögen einzelne Paare, die sich in freier Liebe von der Urfamilie getrennt hatten, die neue Form der Familie zur Gründung

ihres Beisammenseins gewählt haben, und auch aus einzelnen Paaren der Horden neu organisierte Familien entstanden sein; endlich hat sich wohl auch die Urfamilie selber in losgelösten gröfseren Zweigen zu neuen Familien umgestaltet. —

II. DIE BLUTSVERWANDTSCHAFTS-FAMILIE.

Die Ausschliefsung Fremder von der ehelichen Gemeinschaft und vom geschlechtlichen Verkehr bleibt auch in dieser Familienform das Prinzip der Ehe. Der *horror naturalis,* den die Menschen gegen die Tierheit und in übertragener Wirkung gegen alles Fremde empfanden, war nicht so leicht zu überwinden, als dafs die Abneigung der Blutsverwandtschaftsfamilie gegen das Fremde auf einmal urplötzlich hätte besiegt und entfernt werden können. Aber weil das Fremde immer seltener und seltener wurde, die Nachbarschaft der stammverwandten Familien immer enger wurde, so suchte die Eifersucht einen neuen Gegenstand zur Bethätigung, und sie fand ihn innerhalb der Familie selbst, sie dehnte sich auf Blutsverwandte aus, und zwar zunächst auf Ascendenten.

Auch die Blutsverwandtschaftsfamilie hatte die Gruppenehe zur Grundlage, aber die Schranken der Sitte wurden enger gezogen: war es früher allen Verwandten aller Generationen gestattet, sich gegenseitig zu begatten, so wurde jetzt der geschlechtliche Verkehr nur auf dieselbe Generation beschränkt. Der Vater durfte nicht mehr der Tochter, der Sohn nicht mehr der Mutter beiwohnen, aber alle leiblichen und kollateralen Brüder derselben Generation blieben geborene Gatten ihrer Schwestern. So waren auch jetzt meine Schwestern und weiblichen Geschwisterkinder meine Ehegenossinnen, und meine Brüder die Gatten meiner Schwestern und weiblichen Geschwisterkinder. Meine Kinder bleiben in der Blutsverwandtschaftsfamilie die Kinder meiner Schwestern, Brüder und Geschwisterkinder, und ihre Kinder meine Kinder. Aber meine Kinder sind nicht mehr die Kinder meiner Mutter.

Die Gründe, die zu dieser neuen, engeren Form der Ehe geführt haben, waren gewifs folgende: Der Stamm war zahlreich genug geworden, die Nachkommenschaft gesichert. Hunderte und aber Hunderte von Generationen haben die Bevölkerung des angestammten oder neu in Besitz genommenen Territoriums verdichtet, aber man mufs zugleich bemerkt haben, dafs sich vom Mutterstamm

abgetrennte Paare und Zweige kräftiger entfalteten, und man begann in dunkler Ahnung die Schädlichkeit der Inzucht wahrzunehmen und zu erkennen.

Wenn heutigestags behauptet wird, dafs diese angenommene Inzucht der Ur- und Blutsverwandtschaftsfamilie aus der Ursache unmöglich gewesen sein mufste, weil dann längst ein Degenerierung und im weiteren Verfolge ein Verschwinden der Rasse hätte eintreten müssen: so ist dem entgegenzuhalten, dafs ja ganz in derselben Weise die Arten der Tiere entstanden sind, dafs ferner von einer Inzucht, wie wir das Wort heute verstehen, nicht die Rede sein konnte, weil es stets eine grofse Anzahl von kollateralen Geschwistern gab und es ganz unzweifelhaft ist, dafs die gröfsere Anzahl von Geburten auf das Eheverhältnis zwischen der gröfseren Anzahl kollateraler Geschwister auch damals zurückzuführen war, als es noch sittlich war, wenn die leibliche Schwester und selbst die Mutter das Lager des Bruders oder Sohnes teilte. Gerade aber der Umstand, dafs die Geburten, welche aus dem Eheverhältnisse der Eltern mit ihren Kindern hervorgingen, eine schwächere, vielleicht in der Folge lebensunfähige Nachkommenschaft ergaben, mag ja zu der Ausschliefsung der Eltern von der früher innerhalb der Blutsverwandtschaft schrankenlosen Ehegemeinschaft die Veranlassung gegeben haben.

Die Blutsverwandtschaftsfamilie hatte gewifs eine kürzere Lebensdauer als die Urfamilie. Wir müssen uns jedoch den Bestand dieses fortgeschrittenen Ehetypus gleichfalls durch Jahrtausende hindurch andauernd denken. Wir stellen uns auch notwendigerweise vor, dafs gerade während dieses Stadiums der Entwickelung geschlechtlicher Gemeinschaft zahlreiche Zweige älterer Stämme neue Familien begründet haben.

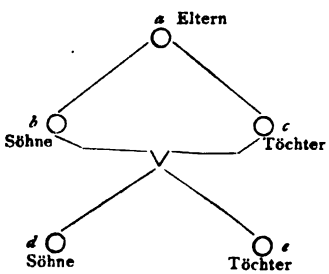

Denken wir uns einen solchen vom alten Stamme losgelösten Zweig *a*, welcher aus einer Gruppenfamilie mehrerer Männer und Weiber bestanden hat, so waren die aus ihm hervorgegangenen Kinder *b* und *c* zum kleineren Teile vollblütige, zum gröfseren Halbgeschwister und Geschwisterkinder; sie galten jedoch kurzwegs als Geschwister, als Brüder und Schwestern, welche in gegenseitiger ehelicher Gemeinschaft die nächste Generation *d* und *e*, und zwar wieder zum kleineren Teile vollblütige, zum gröfseren, nach jeder Richtung hin gröfseren Teile Halbgeschwister und Geschwister-

kinder zeugten u. s. f. Dagegen war es nicht mehr möglich, dafs wie in der Urfamilie in jeder Generation Brüder und Schwestern auch aus der vorletzten Generation entstehen konnten, welche zugleich die Kinder ihrer Geschwister waren. Es konnten also nicht mehr von jeder Mutter zwei oder auch mehr Generationen geboren werden, es konnte aus jeder Muttergruppe nur ein Zweig von Abkömmlingen entstehen und nicht mehr wie in der Urfamilie mindestens zwei, ein jüngerer und ein älterer.

Auch unter der Herrschaft dieser Familienform ist es gewifs vorgekommen, dafs einzelne Paare sich in freier Liebe vom Mutterstamme entfernt und Kinder gezeugt haben, welche als Brüder und Schwestern und zwar vollblütige Geschwister ihren Stamm weiter fortpflanzten und eine neue Familie begründeten.

Nicht nur einzelne Paare derselben Familie, sondern auch je ein geschlechtlich verschiedenes Individuum verschiedener Familien mögen sich in freier Liebe zusammengefunden haben.

Die Kinder solcher Paare jedoch mufsten, wenn sie eine eigene Familie nicht fortpflanzen konnten, zu der Familie der Mutter zurückkehren; denn die Familie des Vaters war ihnen nach dem geltenden Mutterrechte vollständig fremd. Im Stamme der Mutter waren sie Blutsverwandte, in dem des Vaters Fremde, die von der ehelichen Gemeinschaft der Familie ganz ausgeschlossen waren.

Kehrten sie nun nicht zum Stamme der Mutter zurück, weil sie es nicht wollten oder konnten, so waren sie gezwungen, sich Fremden anzuschliefsen, denen sie begegneten, und welche, wie sie, sich ihren Familien entfremdet haben. Dafs ein solcher Anschlufs zugleich den geschlechtlichen Verkehr mit den Mitgliedern der Horde bedeutet, ist selbstverständlich.

Also auch während der Herrschaft dieser Familienform entdecken wir eine Prostitution. Die Hingabe an Fremde müssen wir gegenüber den sittlichen Schranken der Familie dafür ansehen.

III. DIE GRUPPENFAMILIE.

Die fortgeschrittenste Form der Gruppenfamilie, die wir jetzt behandeln wollen, ist von Morgan «Punaluafamilie» genannt. Er schreibt von ihr*): «Die Punaluafamilie hat in Europa, Asien und Amerika innerhalb der geschichtlichen Periode und in Polynesien noch in diesem Jahrhundert existiert. Weit verbreitet unter den Stämmen der Menschheit auf der Stufe der Wildheit, erhielt sie sich

*) Die Urgesellschaft S. 357.

in einigen Fällen unter Stämmen, die auf die Unterstufe der Barbarei vorgeschritten waren, und in einem Falle, demjenigen der Britten, unter Stämmen, welche die Mittelstufe erreicht hatten. Im Verlaufe des Fortschritts der Menschheit folgte sie auf die Blutsverwandtschaftsfamilie, aus der sie hervorging und deren Abänderung sie bildete. Der Übergang von der einen zur anderen wurde verursacht durch die allmähliche Ausschliefsung leiblicher Brüder und Schwestern von ehelichen Beziehungen, deren Übelstände menschlicher Beobachtung nicht für immer sich entziehen konnten. Es dürfte unmöglich sein, die Vorgänge zu erforschen, welche zur Befreiung von diesen Mifsständen führten, aber wir besitzen doch einige Zeugnisse, aus welchen zu ersehen ist, wie dieser Wechsel vor sich ging.» Er schreibt dann weiter*): «Nur in seltenen Fällen hat man vermocht, eine Sitte in so konkreter Form zu entdecken, dafs dieselbe als Schlüssel sich benutzen liefs, um über einige der Mysterien der Urgesellschaft Aufschlüsse zu gewähren und Dinge zu erklären, die vordem nur unvollkommen verstanden werden konnten. Solch eine Sitte ist die Punaluaehe der Hawaiier.»

Die Gruppenehe im engeren Sinne besteht darin, dafs im Beginne dieser ihrer fortgeschrittensten Form sich wohl noch kollaterale, aber nicht mehr leibliche Brüder und Schwestern in ehelicher Gemeinschaft finden konnten. Zu der Sittenschranke, dafs Ehen nur in ein und derselben Generation geschlossen werden durften, kam nun noch die hinzu, dafs es auch Töchtern und Söhnen einer Muttergruppe nicht erlaubt war, sich gegenseitig zu ehelichen.

Nun aber war es auch völlig ausgeschlossen, dafs sich eine isolierte Ehegruppe allein fortzupflanzen vermochte. Die Kinder dieser Gruppe standen ja sämtlich unter der Möglichkeit, leibliche Brüder und Schwestern zu sein, die eine neue Gruppenehe unter der Herrschaft der neuen Sittenschranken gegenseitig nicht mehr eingehen konnten. Es mufsten sich also zum Zwecke der Fortpflanzung Vereinigungen von mehreren, wenigstens zwei Gruppenfamilien (Gentes) zu einer gröfseren Familie (Phratrie) bilden. Und dies geschah, wie wir an zahlreichen lebendigen Beispielen sehen, in überaus sinniger Weise und unter dem Einflusse der natürlichen Zuchtwahl ganz von selbst. Durch wohldurchdachte, spekulativ entstandene Gesetze hätte dies nicht zweckmäfsiger bewerkstelligt werden können.

*) Die Urgesellschaft S. 359.

Unsere Tafel versinnbildlicht uns abermals die Fortpflanzung innerhalb einer solchen Phratrie. Die von den Müttern der Gens *A* geborenen Töchter verblieben in ihrer Gens und ehelichten die Söhne der Gens *B*; die von den Müttern der Gens *B* geborenen

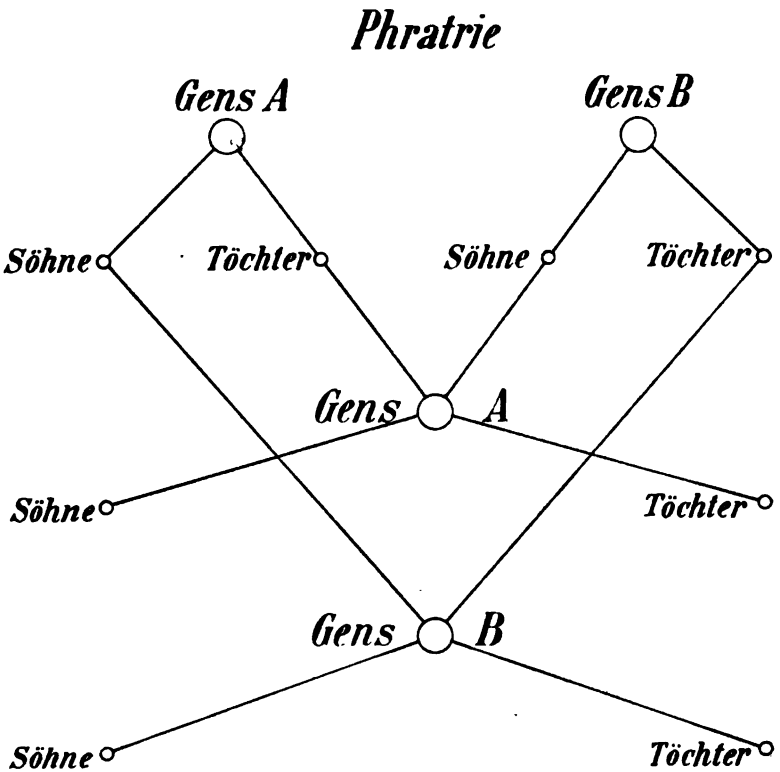

Töchter verblieben in der Muttergens, und es kamen die Söhne der Gens *A* in die Gens *B* als Gatten der Töchter der letzteren. Und so ging es fort; immer verblieben die weiblichen Nachkommen Glieder der Gens, in der sie geboren waren; die männlichen wurden Glieder der anderen Gens und waren schon durch ihre Geburt darauf angewiesen, die Gatten der Töchter dieser Gens zu werden.

Diese neue Familienform, die man in historischer Zeit vielfach vorfand und die noch heute hie und da lebendig erhalten ist, hat jedoch die alten Verwandtschaftsbezeichnungen durchaus nicht aufgehoben, so dafs man in der Lage ist, aus diesen auf die älteren Familienformen zu schliefsen. Meine Brüder sind stets die Gatten meiner Frauen, welche allerdings nicht mehr meine Schwestern

sind, und nennen sich innige Brüder, innige Genossen, Punalua (Associés); die Brüder meiner Weiber sind nicht mehr ihre Ehegenossen, wohl aber heifsen sie noch immer meine Brüder; denn sie sind die Gatten meiner Schwestern. Das Mutterrecht gelangte in dieser Familienform, wenn auch nicht zu gröfserer Bedeutung, so doch mehr zum Ausdrucke. Die Mütter meiner Frauen heifsen fortan auch meine Mütter (Schwiegermütter); sie sind die Mütter der Familie.

Nun durften weder Frauen noch Männer in die eigene Familie hineinheiraten; die Töchter verblieben zwar in ihr, ohne aber die Ehegenossinnen ihrer Brüder zu werden, welche zu Ehemännern einer anderen Familie bestimmt waren. Im Beginn dieser Familienform, deren Charakteristikon das Ausschliefsungsbestreben leiblicher Geschwister vom Ehebunde ist, waren zweifellos sämtliche kollateralen Brüder eines Stammes die Ehegatten aller ihrer kollateralen Schwestern; später gestaltete sich der Ehebund so, dafs z. B. die Söhne aus der Muttergruppe *A* und die Töchter irgend einer anderen Muttergruppe eine Gruppenehe bildeten; endlich aber entstand die vorhin auseinandergesetzte Eheordnung, nach welcher die männlichen Abkömmlinge der Gens *A* die geborenen Ehegenossen der weiblichen Nachkommenschaft der Gens *B* und nur dieser waren. Das männliche in der Gens *B* gezeugte Kind gehörte dann von Geburt aus in die Gens *A*. — Wie nochmals betont werden mufs, hatten die Männer einer Gens sämtliche Frauen derselben und derselben Generation zu Ehegenossinnen, die Weiber einer Gens sämtliche Männer derselben und derselben Generation zu Ehegatten.

Morgan fand nun bei den amerikanischen Indianern weiterhin mehrere Phratrien zu einem gröfseren Stamme verbunden, so dafs die einzelnen Gentes aller Phratrien in eine Eheordnung hineingezogen und in ihr vereinigt waren, und der ganze grofse Stamm gewissermafsen nur eine grofse Familie gebildet hat. —

Unsere Tafel versinnbildlicht uns den Übergang der einzelnen Familienformen aus der Urfamilie durch die Blutsverwandtschaftsfamilie bis zur Entstehung und Fortbildung der Gruppenehen im engeren Sinne. Für unser Beispiel zur Darstellung des letzteren Vorganges nehmen wir zwei Phratrien an, die eine aus zwei, die andere aus drei Gentes bestehend, wie sie aus einer einzigen Blutsverwandtschaftsfamilie entstanden sind. Die beiden Phratrien sind so miteinander in einer Familien- und Eheordnung verbunden, dafs die I. Phratrie die Söhne ihrer Gens *A* an die Gens *E* der II. Phratrie, und diese letztere die Söhne ihrer Gens *C* an die Gens *B* der

Gruppenfamilie
Urfamilie
Blutverwandtschafts-Familie
E
D
C
B
A
T
S
Töchter
Söhne
Söhne aus A
Söhne aus A'
Söhne aus E
Söhne aus E'
I Phratrie
II Phratrie

I. Phratrie abgiebt. Da jede Familie des Stammes ihre Männer aus einer anderen Familie erhält, und zwar der Reihe nach, die erste (*A*) aus der zweiten (*B*), die zweite aus der dritten und die letzte (*E*) wieder aus der ersten (*A*), so wird jeder Gens von Generation zu Generation immer neues Blut zugeführt, so dafs in unseren Beispielen das männliche Blut der Gens *A* mit der sechsten Generation in die Gens *E* zurückgelangt, in welche es auch in der ersten Generation seit Bestehen der Gruppenehe einflofs.

Wir sehen, dafs diese Familienform einer strengen und bestimmten Ordnung unterworfen war, wo von einer Blutschande überhaupt nicht mehr die Rede sein kann. Ein unbelehrtes sittliches Gefühl könnte sich nur noch an die Ehegemeinschaft mehrerer Gatten stofsen, an die Polygamie und Polyandrie, welche innerhalb der einzelnen Gruppenfamilien, deren wir in unserm Beispiele in jeder Generation fünf zählen, geherrscht hat.

Die Eifersucht erhielt ein gröfseres, ein wirklich grofses Feld: nur auf den Bruder, in welchem die Möglichkeit lebt, mein leiblicher zu sein, erstreckt sie sich nicht; mein Bruder nur ist der Ehegatte meiner Frau, wie ich, dagegen ist jeder andere Mann ein Fremder, wenn er auch zu demselben Stamm oder derselben Phratrie gehört. — Die Vermischung eines Weibes mit einem Manne aus fremder Gens stellt einen Ehebruch dar und wird strenge bestraft. —

Irgend eine Form der Eheschliefsung fehlt noch ganz und gar; sie ist nicht notwendig, sind doch Jungfrauen und Jünglinge schon durch ihre Geburt aneinander gebunden. Dagegen kommt es jetzt vor, dafs Glieder einer fremden oder verwandten Familie in die Gens aufgenommen werden. Dies geschieht unter gewissen Ceremonien, die man als die ersten Hochzeitsfeierlichkeiten ganz gut auffassen darf, weil durch die Aufnahme einer fremden Person, z. B. eines Mannes, in die Gens er nicht allein zum Bruder aller männlichen, sondern auch zum Ehegatten aller weiblichen Glieder der Famile wurde, insofern sie derselben Generation, wie er, angehörten.

Dafs unter dieser Familienform sowohl das Prinzip der freien Liebe als auch das der Preisgebung gedieh, ist selbstverständlich. Die Beschränkung des geschlechtlichen Verkehrs auf die Glieder der eigenen Gens waren enge Schranken der Sitte, welche nach der Richtung, dafs zwei junge Leute aus verschiedenen Gentes sich zusammenfanden, oft durchbrochen wurden, ebenso dafs sich

Weiber von ihren Familien entfernten und mit Männern fremder Gentes geschlechtlich verkehrten.

Insbesondere aber war es die freie Liebe, welche unter der Herrschaft dieser Familienform grofsen Anreiz fand; denn wer konnte es hindern, dafs in den weiten, wenig bevölkerten Gebieten ein Jüngling das Mädchen, welches er liebte, aus einer fremden Gens raubte, mit ihr ein Heim gründete, Kinder zeugte und Eigentum für sich und die Seinen erwarb. —

Diese Familienform erhielt sich verhältnismäfsig am längsten. Sie war die Grundlage der Gentilverfassung der klassischen Völker, in ihr vollzog sich auch der Übergang zum Vaterrechte.

In den strengen Sittenformen der Gruppenfamilie war allerdings der Vater unsicher, aber die Väter sicher — einer aus den Gruppenbrüdern mufste in Rücksicht auf ein bestimmtes Kind doch der Vater sein. Da nun auch die Familien durch den Einflufs des wirtschaftlichen Fortschrittes bewegliches Eigentum in der Form von Vieh, Hausrat, Waffen u. dgl. m. gemeinschaftlich erwarben und dieses Eigentum dadurch, dafs es auf jemanden übergehen mufste, zu vererben war, da endlich die Männer diejenigen waren, die durch Jagd und Krieg die Gegenstände des Besitzes der Familie zugebracht, wohl auch gewisse Sachen für sich zu ausschliefslichem Eigentum behalten haben: so regte sich immer mehr und mehr die Frage der Erbfolge in der männlichen Linie. Dazu kam, dafs die Mütter ihre Söhne damals wie heute mehr liebten als ihre Töchter, auf den Sohn stolz waren, der sich als Krieger und Jäger oder als Sachem im Rate des Stammes ausgezeichnet hat — und da mochten sie denn auch zuerst in einzelnen Fällen mit Bestimmtheit den Namen des wirklichen Vaters aus der Reihe der wahrscheinlichen genannt haben. Das war der Übergang vom Mutterrecht zum Vaterrecht.

Für die geschlechtliche Ordnung wichtiger ist es jedoch, dafs der immer häufiger und häufiger vorkommende Frauenraub, als Ausdruck der die Schranken der Sittengesetze durchbrechenden freien Liebe, den Übergang zu der nächsten Familienform darstellt. Nicht wie bisher aus der alten verfallenden Eheform entstand nun die neue, sondern gerade aus dem Durchbruche der freien Geschlechtswahl entgegen den Ehesitten in unbewufster, unreflektierter Entwickelung naturnotwendig und siegreich.

IV. DIE PAARUNGSFAMILIE.

Welche gewaltigen Zeiträume zwischen dem Auftreten der Gruppenehe bis zu ihrer vollsten Entwickelung, bis zur klassischen Form der Gentilverfassung, und von da bis zu ihrem Verfalle liegen, kann nach Rechnung mit unserer Zeiteinheit, dem Jahre, kaum auch nur annähernd bestimmt werden, sind doch hiezu noch keine, wie immer gearteten Versuche gemacht worden; gewifs ist es jedoch, dafs die Gruppenehe unter allen Eheformen mit Einschlufs der monogamischen bisher die verhältnismäfsig längste Lebensdauer gehabt hat.

Die freie Liebe, die Paarung zu Zweien, der unbewufste Liebesvertrag, die erste Bethätigung des Individualismus auf einem Felde, wo bisher der Kollektivismus ausschliefslich geherrscht hat: die freie Liebe war es, die den Niedergang einer hochentwickelten, wir wiederholen, klassischen Eheform herbeigeführt hat.

Die Paarung wurde Gebrauch und Sitte. Es entstand allmählich die Paarungsehe und jene Familienform, die von Morgan*) die «syndyasmische» genannt ist. —

Aber das Eine, das ewig Gleiche, immer Wiederkehrende trat auch in der Paarungsfamilie ein und gab ihr das Charakteristikon: Die Gewohnheit stumpfte ab; man heiratete in der Regel doch nicht aus Liebe, sondern weil in traditioneller Erinnerung an die einstigen Gebräuche der Gentilverfassung den Kindern in der Wiege schon ihre Ehegenossen bestimmt wurden. Es waren meist Heiraten zwischen Angehörigen ein und desselben Stammes, aber unter der strengen Exogamie zwischen den Zweigen des Stammes, den Gentes, wie sie aus der früheren Epoche der vollkommenen Gruppenfamilie in die neue Zeit hinübergelangte.

Doch kam nun auch die Zeit für die Raub- und Kaufehe. Es wurden Mädchen aus fremden Stämmen geraubt, und anfangs war der Räuber ein Feind der beraubten Familie, später gestaltete sich die Sache friedlicher, und es mufste der Räuber an die Eltern, und zwar nun bereits den Vater, eine Bufse bezahlen. Aus dieser Form der Ehe**) entwickelte sich naturgemäfs die Kaufehe. Da war schon das Vaterrecht eingebürgert, und in dieser Zeit war dem

*) Die Urgesellschaft S. 384.

**) Prachtvoll und wahr geschildert bei Dargun, Mutterrecht und Raubehe (Breslau 1883) S. 78, ff.

Vater die Geburt einer Tochter viel lieber als die eines Sohnes, weil er jene verkaufen konnte, diesem aber eine Frau kaufen mufste. —

War auch die freie Liebe das bewegende Prinzip, welches zur Paarungsehe führte, so dürfen wir, wie schon erwähnt, den Nachklang der mächtigen Sitte der vollkommenen Gruppenehe nicht aufser acht lassen. Hatte doch noch das Kind derselben, die Gentelverfassung, volles Leben. Es fanden sich Paare im Stamme selbst in freier Liebe zu ausschliefslichem, gegenseitigem geschlechtlichen Verkehr zusammen; andere, die wohl die Neigung gehabt hätten, den alten Schranken Hohn zu sprechen und sich ein Mädchen aus fremder Gens zu holen, hatten dazu nicht den Mut oder die Mittel und blieben in ihrer Gens, zufrieden mit einer Frau aus dieser, die ihnen eben zufiel. Denn das war das Bild der Ehen innerhalb der Gentes nach dem Verfall der Gruppenfamilie: Einige Weiber wurden von Fremden geraubt oder später gekauft, andere paarten sich einzeln mit einem erwählten Manne aus der Gens, die übrigen Glieder der Gens lebten zu zwei und zwei im geschlechtlichen Verkehre nach dem Beispiele derer, welche die Schranken der Sitten durchbrochen hatten*).

Obgleich jetzt der Vater mit einiger Sicherheit die Kinder seiner Frau als die seinigen anerkennen konnte, so waren Ehebruch und Ehetrennung ganz und gar gewöhnlich. Der Ehebund dauerte nur so lange, als es den beiden Vertragsteilen beliebte. Jeder Mann konnte, ohne irgend ein Ärgernis zu erregen, sein Weib verlassen und diese ihn; jeder Teil konnte eine neue Paarung eingehen, aber — ein Beweis, wie lebhaft das Mutterrecht noch in Sitte und Leben nachwirkte, ein Beweis gewifs auch, wie wenig man der Sicherheit der Vaterschaft vertraute — die Kinder blieben in solchen Fällen bei der Mutter, nur sie hatte ein Recht auf sie, aber es fielen auch ihr alle Pflichten gegenüber den Kindern zu, wenn der Vater sich von ihr trennte oder sie von ihm.

Wo der Kauf an die Stelle des Raubes trat, da beginnen auch die Hochzeitsfeierlichkeiten, bei welchen die Erinnerung an den Raub mit Entführung, Scheingefechten u. dgl. m. eine grofse Rolle spielen**), ihre bis heute nicht erloschene Herrschaft zu entfalten.

*) Diese sowie die im nächsten Absatze historisch geschilderten Zustände sind noch vielfach in der Gegenwart lebendig, z. B. bei den Naturvölkern Central-Afrikas. Vergl. Wifsmann, Unter deutscher Flagge quer durch Afrika (Berlin 1890).

**) Dargun, Mutterrecht und Raubehe. Vergl. S. 80, ff.

Es ist klar, dafs die Paarungsehe, welche immer mehr und mehr nach voller Freiheit strebte und in der Bethätigung des Individualismus auch das Prinzip der Zuchtwahl förderte, einen aufserordentlich günstigen Einflufs auf die künftigen Geschlechter ausübte. Die verschiedensten Stämme kamen in Berührung, vermischten sich und es entstanden Völker, die gekräftigt an Geist und Körper den Fortschritt der Civilisation begünstigten. Es ist auch klar, dafs sich die Eifersucht als persönliche Eigenschaft erbreiterte und vertiefte. Und so liegt denn der Fortschritt der Menschheit auf derselben Bahn, wie die subjektive Erscheinung der Eifersucht: mit der Entwickelung der Ehe und der Familie wuchs auch jene, bis sie zu dem mächtigen Faktor wurde, der die patriarchalische und monogamische Familie geschaffen hat. In dem Mafse, als das Mutterrecht vom Vaterrecht verdrängt wurde, festigte sich die Eifersucht und fand im Rechte eine Stütze.

Die Paarungsehe als direktes Produkt der freien Liebe begünstigte rückbezüglich auch diese, ja es stellt dieser Typus einer geschlechtlichen Ordnung zugleich die höchste Entwickelung der freien Liebe dar.

Kein Zweifel kann auch darüber obwalten, dafs die Preisgebung in diesen Zeitläuften bei den verschiedenen Völkern wesentlich an Nahrung gewann. Das lockere Eheband einerseits, die Entfaltung der freien Geschlechtslust andererseits begünstigten die Entwickelung dieser alten sozialen Erscheinung. —

V. DIE PATRIARCHALISCHE FAMILIE.

Die patriarchalische Ehe, wie sie uns insbesondere bei den semitischen Stämmen entgegentritt und im Mohamedanismus lebendig geblieben ist, kann nicht mehr als ein neues, unreflektiertes Entwickelungsstadium im geschlechtlichen Verkehr angesehen werden. Sie ist das Ergebnis des reflektierenden Willens, ein Ergebnis des ängstlich über sein Bestehen wachenden Vaterrechtes. Die Vaterschaft sollte gesichert werden auf der einen Seite, während man andererseits dem Geschlechtstriebe der Männer den weitesten Spielraum geben wollte, und dies war nur möglich durch strenge Überwachung der Frauen, die zu halten dem Manne in beliebiger Anzahl verstattet war.

Polygamie und Vaterrecht sind die Charakterzüge der patriarchalischen Familie.

Die Macht des Familienvaters erreichte bald ihren

höchsten Gipfelpunkt. Diese Macht und die Sitte, welche sich hieraus ergab, beschränkten den Individualismus in einseitiger Weise. Die freie Liebe sowohl im besonderen als auch der geschlechtliche Verkehr im allgemeinen war nur den Männern gestattet, eine künstliche, die Natur vergewaltigende Erscheinung, welche sich in der Zuhaltung von Sklavinnen zur Sinnenlust des Familienvaters äufserte; dagegen wurde die Entfaltung der freien Liebe der Weiber aufserordentlich eingedämmt, und diese soziale Erscheinung würde in Rücksicht auf die Frauen ganz unterdrückt worden sein, wenn nicht wirtschaftliche Momente zu ihrer Begünstigung beigetragen hätten. Mit der wachsenden Bevölkerung jedoch wurde der Erwerb immer schwieriger, die Haltung mehrerer Frauen zu kostspielig, und so die Einzelpaarung, welche zahlreiche weibliche Personen der freien Liebe überliefs, immer häufiger, bis allmählich die monogamische Ehe auf die Bildfläche der menschlichen Sozialentwickelung trat.

Am meisten scheint die Erscheinung der Prostitution durch die patriarchalische Familie gelitten zu haben, aber aufgehoben wurde sie darum gewifs nicht; eine in den sozialen und menschlichen Verhältnissen so tief begründete Erscheinung läfst sich nicht so einfach entfernen. Aber wir erblicken hier einerseits zum erstenmal das Bild der geheimen Preisgebung in den Kreisen des Hausgesindes und der Sklaven, und andererseits hebt die offene Prostitution als Gewerbe in den Kreisen der Tänzerinnen und Priesterinnen an.

VI. DIE MONOGAMISCHE FAMILIE.

Die moderne Ehe mit der monogamischen Familie stellt die Entwickelung der patriarchalischen unter dem Verhältnisse und dem Wachstum der väterlichen Autorität dar. Sie ist verhältnismäfsig sehr jung.

Die Eifersucht erreicht ihren höchsten Grad, sie ist auf ein Individuum in aufserordentlicher Vertiefung und Verschärfung gerichtet. Nun wird der Ehebruch ein Verbrechen, das mit den härtesten Strafen bedroht ist.

Die Sozialerscheinungen des freien Geschlechtsverkehres und der Prostitution entfalten sich immer mehr und mehr und gelangen zu der vollen Blüte unserer Tage.

C. DAS RECHT IN DER GESCHLECHTLICHEN ORDNUNG.

Diese sechs typischen Formen der Ehe in ihrer geschichtlichen Ausgestaltung sind nur in Rücksicht auf die vier ersten unreflektierte Phänomene sozialer Entwickelung. Die patriarchalische und die monogamische Familie sind künstliche Erzeugnisse des Menschen, zweckdienlich gestaltet in Rücksicht auf das Streben, die Macht der Männer zu festigen, dem künstlichen Vaterrechte eine gesicherte Existenz zu verschaffen.

Unter der Herrschaft der ersten drei Familienformen bis an den beginnenden Niedergang der Gruppenfamilie war es das Mutterrecht, von welchem die Verhältnisse der Familie abhängig waren. Die Mutter war die wichtigste Person der Familie, sie aber auch diejenige, welche unter allen Umständen zuerst für die Kinder zu sorgen hatte. Mit der Paarungsehe trat hierin keine wesentliche Änderung ein, obgleich das Vaterrecht sich zu entwickeln begann; in den darauf folgenden Zeitläuften jedoch erkaufte der Mann gegen die Pflicht, die Kinder zu ernähren und für den Unterhalt der Familie allein zu sorgen, das Recht, die Treue des Weibes mit allen Mitteln zu überwachen. In unseren Tagen jedoch wurde dem Manne dieses Recht sehr geschmälert, ja geradezu ganz aus der Hand gewunden, ohne dafs ihm der Kaufpreis zurückerstattet, die Pflicht, die Kinder seiner Frau zu ernähren, abgenommen worden wäre. —

Auf jeder Stufe sozialer Entwickelung finden wir alle drei Formen des Rechtes sich in der geschlechtlichen Ordnung bethätigen.

Das Gewohnheitsrecht schreitet sicher von Sitte zu Sitte, fest begründet in den unreflektierten Satzungen, welche die eben herrschende Familienform erzeugt. Der Kampf, den die jeweilig neue Form mit der alten führt, stellt auch den Kampf des Gewohnheitsrechtes mit einem neuen Sittenrechte dar. Fällt eine Familienform, so verblafst auch das alte zum Unrecht gewordene Gewohnheitsrecht, um neuer Sitte, neuem Rechte Platz zu machen.

Härter ist der Kampf, welchen das positive Recht mit dem wirklichen *δίκαιον* auszufechten hat. Mit dem Niedergange einer

Familienform, der unreflektierten Sozialerscheinung, fällt das positive Recht als Erzeugnis des Menschenwillens nicht, wie mit der Vernichtung eines Menschenauges, eines natürlichen Organs, die Vernichtung eines Augenglases, eines künstlichen Erzeugnisses, nicht unbedingt verbunden ist.

Der Kampf ums Recht war auf dem Gebiete der geschlechtlichen Ordnung nicht nur in jenen Zeiten ein heftiger, als mit dem Werden eines neuen Inhaltes des ehelichen Lebens die alten Formen zertrümmert werden sollten, der Kampf ums Recht hat auf diesem Plane stets seine Bethätigung gefunden, selbst in den Perioden scheinbaren Stillstandes der geschichtlichen Entwickelung, als eine Familienform sich scharf ausgestaltet hatte; denn war auch diese Form fest und sicher gestellt, das Leben blieb nicht stehen, und es währte nicht lange, da deckten sich Form und Inhalt nicht mehr. Das Recht aber, das wirkliche, ungeschriebene *δίκαιον* hängt sich an den Inhalt des geschlechtlichen Verkehrs, wie der Schatten ans Licht. Und bis die neue Form gefunden war im unbewufsten Drängen des Lebens, bis neue Sitte geschaffen, neues positives Recht erdacht ward, da kämpfte das Naturrecht einen ewigen, nimmermüden Kampf und mit und in ihm kämpften die Individuen um ihr Recht.

Ich habe nicht ohne Vorbedacht auf die menschliche Erscheinung der Eifersucht einen so grofsen Nachdruck bei der jeweiligen Form der Entwickelung geschlechtlichen Lebens gelegt. Was ist die Eifersucht anderes, als das Kind des subjektiven Rechtsgefühles, als der Ausdruck der persönlichen beleidigten Gerechtigkeit, als der Protest gegen die Lüge im geschlechtlichen Verkehr!

Die Erscheinung der geschlechtlichen Eifersucht, die mit dem Menschengeschlecht entstanden war, dasselbe auf Schritt und Tritt verfolgt und in der Ausgestaltung der geschlechtlichen Verhältnisse bis in die feinsten Nuancen sich gefestigt hat, sie ist von dem Rechtsgefühle, der Gerechtigkeit und der Wahrheit nicht getrennt zu denken; denn sonst wäre sie die tierische Eifersucht in der Brunstzeit, und gerade der Übergang der Eifersucht in die menschliche Erscheinung kennzeichnet jenen Moment, in welchem sich die Menschheitlichkeit aus der Tierheit emporgerafft hat. Die Eifersucht gegen die Tiergattung, aus welcher der Mensch hervorgegangen, war die erste menschliche Eifersucht, sie dehnte sich zunächst in ängstlicher Sorge um die Erhaltung des Menschengeschlechtes auf alles Fremde aus; auf die Blutsverwandten

erstreckte sie sich noch nicht. Später duldete sie bloſs den geschlechtlichen Verkehr zwischen Blutsverwandten derselben Generation, bis schlieſslich nur noch Brüder derselben Ehegruppe, Brüder also, welche stets die Möglichkeit in sich trugen, leibliche zu sein, von ihr getroffen wurden. Vollkommen aber war sie erst, als sie den Menschen so ganz zu erfüllen begann, daſs er in dem Besitze eines geliebtes Wesens allein sein wollte.

So finden wir das Recht all überall und immer an der Seite menschlicher Eifersucht. Es war ein Recht, eine hohe Aufgabe der jungen Menschheit, sich davor zu schützen, in die Tierheit zurückgeschleudert zu werden. In der Menschwerdung lag ja die Maximisation des Wohlseins für den einzelnen Menschen wie für die Menschheit. Dasselbe Recht begleitete den Menschen durch die Blutsverwandtschaftsfamilie, und ihm ist es zu danken, daſs später die schädliche Inzucht Schritt für Schritt verdrängt worden ist. Als aber das Bestehen sowohl der Menschheit als der Gesellschaft gesichert war, da konnte sich der Individualismus entfalten; es war wiederum ein Recht des Individuums, sein höchstes Glück anzustreben; denn sein Glück hinderte nicht mehr das Wohlbefinden der Gesellschaft, die noch in der Familie allein bestand. Wie der Bruder mit vollem, durch die Sitte geheiligten Rechte auf den Bruder nicht und auf jeden anderen Mann eifersüchtig war, so ist auch heutigestags der Mann nur eifersüchtig in seinem Rechtsgefühle, nur dort, wo er eifersüchtig zu sein das Recht hat. Der Gatte ist eifersüchtig auf den Buhlen der Ehebrecherin, dieser aber nicht auf den gekränkten Ehemann, wenigstens insolange nicht, als sein Verkehr mit einer Ehefrau ein Diebstahl, ein Betrug ist, der die Wahrheit scheut; in dem Augenblicke jedoch, wo die Wahrheit an seine Seite tritt, wo er offen seine Liebe und die Befriedigung derselben einbekennt und alle Pflichten, die aus derselben hervorwachsen, auf sich nimmt: da wird sein früher sträflicher Umgang zum Recht, und er selber wird eifersüchtig auf den, der es vorhin auf ihn zu sein das Recht hatte. So sehr auch die heutige Gesellschaft, in ihren Vorurteilen befangen, diese Sätze nicht anzuerkennen geneigt ist, der innerste Geist dieses Werkes wird wohl jedem unbefangenen Leser für ihre thatsächliche Richtigkeit den Beweis erbringen.

Das Recht in der geschlechtlichen Ordnung hat sich nicht allein mit der Ehe zu beschäftigen. Im geschlechtlichen Verkehre sind von allem Anfange an zwei Erscheinungen neben der sittenstrengen Institution der Ehe aufgetreten, welche den Kampf gegen die Fort-

schritte der Eheformen jeder Zeit geführt haben: die freie Liebe und die Prostitution.

Möge es unserem Zeitalter gelingen, die Versöhnung zwischen den drei Formen geschlechtlichen Verkehres herbeizuführen; möge es gelingen, den Inhalt der drei Sozialerscheinungen voll und ganz zu erkennen, die richtigen natürlichen Formen für dieselben, wie sie sie auf der Entwickelungsstufe unserer Tage rechtlich erheischen, zu finden; denn nur dann kann die Gesellschaft und jeder einzelne in ihr sein höchstes Wohlsein erreichen, wenn Wahrheit und Gerechtigkeit den geschlechtlichen Verkehr unsichtbar waltend all überall durchfluten. Das Recht in der geschlechtlichen Ordnung ist vom Standpunkte menschlicher Glückseligkeit das wichtigste Postulat menschlicher Erkenntnisforschung. Es berührt jeden und alle.

Möge es mir gelingen, Vorurteile zu besiegen, von deren Unwahrheit im Grunde der Seele jeder überzeugt ist — und für die doch so viele, oft sich selbst belügend, eintreten! —

KRITIK.

Omne jus fasque viri nobis deleverunt, sed vero nosmet modo feminae scimus, qui vir liberorum pater.

Nonaginta annorum matronae vox.

Obgleich ich mir tiefinnerlich bewufst bin, dafs meine Forschungen von dem ehrlichsten Streben nach Wahrheit und Gerechtigkeit geleitet sind, keinem wie immer gearteten Interesse aufser dem der Wissenschaft auf die Resultate dieser Forschung irgend welcher Einfluſs verstattet ist: so weifs ich doch sehr gut, dafs eine Kritik auf Gebieten, wo veraltete Vorurteile herrschen, wo man gegen das Bestehende als gegen ein Unrecht anzukämpfen gezwungen ist, nicht eben so ehrlich aufgenommen wird. Ich habe es erfahren an meinem Buche «Das Recht im Irrenwesen»*), welches doch nur gegen die Übergriffe eines Standes Stellung zu nehmen hatte. Wie falsch, wie unehrlich wurde meine Forschung von einer Seite aufgefafst, von einer und, wie mich dünkt, zu der Kritik einer rechtswissenschaftlichen Arbeit nicht berufenen Seite. Ich sah mich veranlafst, in meiner Schrift «Zur Reform des Irrenrechtes»**) jener Auffassung entgegenzutreten.

Um wie viel mehr bin ich in dieser Arbeit, welche die Lüge im geschlechtlichen Verkehr der Gegenwart aufzudecken hat, welche also die Interessen der breitesten Schichten der Bevölkerung scheinbar tangieren mufs, Auffassungen ausgesetzt, welche meiner Arbeit völlig fremd sind.

Wenn jemand sagt, Bäcker verkaufen kleines Brot, Fleischer schlechtes Fleisch, Kaufleute übervorteilen ihre Kunden, Verleger die Autoren, Ärzte mifsbrauchen ihre Macht, Advokaten saugen ihre Klienten aus, Priester heucheln, die Frauen sind schlecht, Männer schurkenhaft: hat er denn damit auch gesagt, dafs alle, die unter die Kategorie der Genannten fallen, diese Anklagen ver-

*) Zürich 1890.

**) Zürich 1891. Vergl. das Schlufswort.

dienen? Giebt es nicht vielmehr und ist dies nicht offen gelassen, auch redliche Bäcker und Fleischer, ehrliche Kaufleute und Verleger, verehrungswürdige Ärzte, Juristen und Priester, brave Frauen und Männer, gegen welche solche Vorwürfe nicht gerichtet sein können?!

Ich wende mich gegen Verhältnisse, nicht gegen Personen. Ja noch mehr, ich kämpfe in diesen Blättern für diejenigen, die ich anzugreifen scheine, die Frauen. Und wenn ich hie und da in dem Aufdecken der Lüge unseres geschlechtlichen Lebens der Frauenwelt die Wahrheit sage, so ersuche ich jede einzelne derselben, sich nicht getroffen zu fühlen, wenn sie es vermag; die Wahrheit ehrlich einzugestehen, wenn sie es nicht vermag; denn in der Lüge allein liegt das Verbrechen in geschlechtlichen Dingen.

So entsetzlich die Verhältnisse auf diesem Gebiete liegen, so ist gewifs anzuerkennen — und ich betone dies vorsichtig an dieser Stelle — dafs manch schönes und wahrhaft sittliches Eheverhältnis in unseren Tagen auch besteht, ja sogar, dafs in gewissen Kreisen und bei einzelnen Völkern solche Verhältnisse die Mehrzahl bilden; aber wo Licht ist, da ist auch Schatten! Gerade die unzweifelhafte Thatsache, dafs es Frauen giebt, die vielleicht unreflektiert die hohe sittliche Bedeutung der Ehe erfüllen, die nie einer Lüge sich schuldig gemacht, sich nie den leisesten Selbstvorwurf zu machen gezwungen waren; gerade solche Lichterscheinungen lassen, wenn auch nichts anderes die Herrschaft der Lüge offenbaren würde, auf das Vorkommen des Gegenteils mit zwingender Gewifsheit schliefsen.

In der zufriedenen Ehe, zumal im Kindersegen, liegt das reinste Menschenglück; durch unsere Kinder werden wir besser und sittlicher, in dem glücklichen Besitze von Weib und Kind werden wir edler. Unser Leben gewinnt beglückenden Inhalt, wenn Wahrheit und Gerechtigkeit die Stützen der Familie sind. Fallen aber diese Stützen, schleicht die Lüge ins Eheleben hinein, so ist kein Unglück härter, kein Unheil folgenschwerer; das Dasein der Ehegatten wird vergiftet, die Zukunft der Kinder gefährdet.

Und sind denn wir Schuld daran, dafs Lüge und Betrug im geschlechtlichen Leben, in der Ehe wie in der freien Liebe und der Prostitution ihr ständiges Lager aufgeschlagen haben? Nein! Das Gewohnheitsrecht ist Schuld daran und noch mehr die positive Gesetzgebung. Wir tragen an diesen Verhältnissen nur insofern Schuld, als wir nicht das wirkliche Recht zu erkennen und ihm zur Geltung den Weg zu bereiten versuchen.

Freilich liegen vereinzelte Versuche hiezu vor, aber waren sie ehrlich, so setzten sie dort ein, wo natürliche oder unreflektierte Ergebnisse historischer Entwickelung fest und sicher stehen, an denen nicht zu rütteln ist*), oder aber sie waren von anderen Bestrebungen diktiert, die allerdings mit der geschlechtlichen Ordnung einen gewissen Zusammenhang haben, die jedoch nicht in den Vordergrund treten dürfen, ehe sie nicht mit den geschlechtlichen Verkehrsformen in Einklang gebracht worden sind**). Diese Versuche sind überdies zum allergröfsten Teile in Schriften gemacht, welche den Anspruch auf Wissenschaftlichkeit nicht zu erheben vermögen.

Das geschlechtliche Moment im sozialen Leben ist nicht allein das erste in historischer, sondern auch inhaltlich in natürlicher Beziehung. Es überragt das wirtschaftliche aufserordentlich an Bedeutung, wenn man sich es angelegen sein läfst, es nach dieser Richtung hin zu prüfen. Hier mufs die Wissenschaft aus dem vollen Leben schöpfen, es beobachten und studieren. Wir finden Glückliche in der Liebe, die in wirtschaftlicher Beziehung elend sind; wir finden andere, denen jeder Genufs einer festbegründeten Privatwirtschaft gestattet ist und die dennoch vergeblich im geschlechtlichen Umgange Glück und Betäubung suchen; ja wir finden, dafs gerade Leute in schlechten, wirtschaftlichen Verhältnissen dem Geschlechtsgenusse am meisten fröhnen und die meisten Kinder erzeugen. Dann aber sind es gerade die Kinder, welche den wohlthätigsten Einfluſs auf die Eltern ausüben und sie zur Arbeit und zum Verdienen anspornen. Wir sehen also, dafs im Genusse sowohl als auch in seinen Folgen das geschlechtliche Moment das wirtschaftliche weit überragt, und so mufs denn auch an eine rechtliche Ordnung der geschlechtlichen Verhältnisse vor der Ordnung der ökonomischen Sozialbeziehung gedacht werden, obgleich eine gewisse, oft innige Wechselwirkung zwischen den beiden sozialen Kräften durchaus nicht geleugnet werden soll.

Verfallen nun Engels***) und Bebel†) in den Fehler, die wertvollen Forschungsresultate Morgans dazu benutzen zu wollen, um den sozialdemokratischen Forderungen Nachdruck zu

*) Wie Tolstois Kreutzer-Sonate (Berlin, Janke).

**) Wie bei Bebel, Frau und Sozialismus, 10. Aufl. (Stuttgart 1891).

***) Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates, 4. Aufl. (Stuttgart 1892).

†) Frau und Sozialismus. (Stuttgart 1891).

verleihen, so stellen sie dadurch die wirtschaftliche Seite des sozialen Lebens über die geschlechtliche und vermögen darum auch zu keiner Schlufsfolgerung in Rücksicht auf das Recht in der geschlechtlichen Ordnung zu gelangen. Einen anderen Fehler begeht Tolstoi*), der auf die Naturgeschichte des Menschen ganz und gar vergifst und in seiner pessimistischen Weltanschauung vermuten läfst, dafs er einen Untergang des Menschengeschlechtes durch die Enthaltung vom Geschlechtsgenusse für sittlicher hält als den natürlichen, welcher der Menschheit gesetzt ist. Wenn nun die Menschengattung dadurch, dafs sie auf den geschlechtlichen Verkehr ganz verzichtet, untergehen sollte, dann müfste der natürliche Untergang des Menschengeschlechtes mit diesem künstlichen dennoch zusammenfallen. Denn einerseits ist für das einzelne Individuum der Gedanke an den Untergang der Menschheit nicht ein genügend stichhaltiger Grund, um im geschlechtlichen Affekt seinen Willen so zu beeinflussen, dafs er den Beischlaf unterlassen würde, andererseits kann die Enthaltsamkeit der Einzelnen auch nicht die geringste Wirkung auf die Fortpflanzung der Menschengattung im ganzen ausüben; ja diese müfste erhalten bleiben, so lange die Lebensbedingungen unserer Erde es gestatten, auch wenn nur einzelne wenige Individuen ihrer natürlichen Aufgabe als Lebewesen nachkommen. Tolstoi glaubt ja übrigens auch gar nicht an die Möglichkeit einer solchen Enthaltsamkeit, denn er nennt sie selber ein Ideal, welchem zugestrebt werden solle, obgleich es unerreichbar ist. Ich aber meine, dafs dies kein Ideal sei, weil es eine in der Natur tief begründete Unmöglichkeit darstellt. Dem sogenannten Ideale Tolstois nachzujagen, hiefse die Natur korrigieren zu wollen. Den Menschen in der geschlechtlichen Liebe in einer Weise zu beschränken, die einen empfindlichen Abbruch seines geschlechtlichen Rechtes nach sich zöge, wäre ebenso eine Vergewaltigung an der Natur, wie die Kastration am tierischen Lebewesen es ist. Was aber Tolstoi in Rücksicht auf die Jugenderziehung sagt, was er in dieser Richtung zur Eindämmung der Sinnlichkeit in die natürlichen Grenzen empfiehlt, dem ist voll beizupflichten, und es kann diesen Sätzen der Inhalt des trefflichen Büchleins «Wir brauchen Mütter» von Christine von Düring (Bremen 1890) ergänzend an die Seite gestellt werden, weil diese Schriftstellerin es ganz und gar vermeidet, das geschlechtliche Gebiet zu berühren, und in echt

*) Kreutzer-Sonate, Nachwort.

mütterlicher Weise alle anderen Richtungen einer vernünftigen weiblichen Erziehung behandelt.

Einen weiteren Fehler begeht Zapp*), welcher die moderne Ehe als eine heuchlerische Form für einen gar nicht bestehenden Inhalt darstellt. Wohl ist die Form lügnerisch, aber der Inhalt der Ehe ist und war seit der unreflektierten Erscheinung der Paarungsehe, er ist und wird sein. Der Inhalt der modernen Ehe ist derselbe wie der der Paarungsehe, jedoch auf Grund eines Vertrages, der über die Stunde des Beischlafs hinausreicht. Es ist nur die Frage, ob dieser Vertrag gehalten, ob er vor Lüge und Betrug bewahrt wird und bewahrt werden kann.

Einen ganz anderen Weg schlagen die Verfechter der Frauenemanzipationsidee ein. Die geschlechtliche Ordnung ist ihnen vollständig Nebensache, mehr Nebensache als den Sozialdemokraten; sie streben die Gleichberechtigung der Frauen in wirtschaftlicher und politischer Beziehung an, ohne daran zu denken, dafs diese Bestrebungen, so sehr sie berechtigt sind, auch eine Gleichberechtigung und rückbezüglich Gleichverpflichtung in geschlechtlicher Beziehung nach sich ziehen müssen, soll nicht jedes natürliche Recht mit Füfsen getreten werden.

Unzweifelhaft hat das Vaterrecht die Frauen all ihrer Rechte beraubt; ebenso unzweifelhaft hat das Weib dasselbe natürliche Recht auf Erwerb auf Freiheit seiner Person und seiner Handlungen wie der Mann; aber der Mann hat die Unfreiheit der Frau teuer, sehr teuer erkauft, er hat für das Recht, sie zu beherrschen, die Pflicht übernommen, ihre Kinder als die seinigen anzuerkennen, sie und ihre Kinder zu ernähren und zu versorgen. Von Natur aus haben Männer und Weiber die gleichen Rechte, aber auch die gleichen Pflichten. Sollen den Frauen ihre natürlichen Rechte zurückerstattet werden, und wir pflichten dem bei, wir wünschen es im richtigen Erkennen des *δίκαιον*, dann mufs auch der historische Kaufpreis an die Männer zurückgezahlt werden. Männer und Weiber sollen dieselben wirtschaftlichen und politischen, aber auch die gleichen geschlechtlichen und Familienrechte und Pflichten haben. Das ganze künstliche Gebäude des Schutzes der Frauen in Rücksicht auf die Früchte

*) Arthur Zapp, Die Lüge der Ehe. (Berlin, Laverrens.)

ihres natürlichen Geschlechtsgenusses; jenes Gebäude, welches durch das Vaterrecht die Übernahme aller Pflichten dem Manne aufgelastet hat, mufs fallen. Mann und Weib begegnen sich im Geschlechtsakte als vollkommen gleichberechtigte und gleichverpflichtete Wesen, welche die Folgen des Genusses in gleicher Weise zu tragen haben. —

Aber keiner der Schriftsteller, nicht Stuart Mill*), nicht Hartpole Lecky**), nicht Wachler***) und nicht die grofse Zahl aller anderen, welche für die Gleichberechtigung der Frauen eintreten, gelangen auch nur in einer Andeutung zu der Frage, mit was denn diese Gleichberechtigung aufgewogen werden soll. Oder soll auch dann die Männerwelt den Tribut ihrer grofsen Pflichten gegen die Frauen in allen Beziehungen weiter zahlen, soll unsere Ehe auf dem Fundamente des künstlichen Vaterrechtes, welches heutigestags weit zutreffender Vaterpflicht genannt zu werden verdient, weiter bestehen? Soll auch fernerhin die Frau Kinder erzeugen dürfen mit wem sie will, und der Vater mufs immer der sein, welcher es nach heutigem positiven Rechte ist?

Einen grofsen Teil des Vaterrechtes hat der Mann ohne irgend eine Entlastung ohnehin bereits schon hingegeben. Die Überwachung des Weibes zur Sicherheit des Vaterrechtes ist im Occidente längst gefallen, aber die Pflichten, welche aus dieser Institution hervorgewachsen, sind geblieben. Der Mann hat das Recht der Überwachung der Frau zum Zwecke der ehelichen Treue, welches er um die ganze Summe seiner Pflichten als Ernährer historisch erkauft hat, als völlig nutzlos längst aufgegeben. Was heute noch davon übrig geblieben, ist nur Schein; aber die Pflichten des Mannes sind als faſsbare, fühlbare, oft drückende Pflichten aufrecht erhalten und stellen nicht selten in die Augen springende, soziale oder gesetzliche Vergewaltigungen dar.

Es wird ein wichtiger, vielleicht der wichtigste Moment in der sozialen Entwickelung des Menschengeschlechtes der sein, wenn die Pflichten und Rechte

---

*) Die Hörigkeit der Frau (Berlin 1891).

**) Die Stellung der Frauen (Leipzig 1871).

***) Zur rechtlichen Stellung der Frauen (Breslau 1869).

der Männer und Frauen mit der Wage der Gerechtigkeit zu gleichen Losen werden zugeteilt werden.

Diese gleiche und gerechte Verteilung von Pflichten und Befugnissen mufs sich auf das wirtschaftliche und geschlechtliche Leben beziehen und innerhalb des letzteren keineswegs die Ehe allein, sondern auch die freie Liebe und deren Folgen und die Prostitution umfassen, weil, wie wir gesehen, alle drei Erscheinungen in der menschheitlichen Entwickelung tief begründet sind, ihr thatsächliches Hervortreten nicht dem Menschenwillen verdanken, sondern dem Walten der Natur, die im grofsen Menschengeschlechte ebenso herrscht, wie im einzelnen Menschen und in allen Dingen, die uns lebendig umgeben. Wir werden darum auch unsere Kritik in drei Teile zu gliedern haben: 1) von der Ehe, 2) der freien Liebe und 3) der Prostitution.

A. DIE EHE.

Wir sprechen hier nur von der Ehe bei den auf der entwickeltsten Kulturstufe stehenden Völkern. Diese Ehe ist wohl ihrem Inhalte nach in normativer Beziehung, also wie sie sein sollte, ein unreflektiertes Ergebnis historischer Entwickelung, eine sittlich weiter fortgebildete höhere Stufe der Paarungsehe; ihre Form aber ist ein reflektiertes, ganz und gar unsinniges Erzeugnis des Menschenwillens, von allerhand Interessen der Macht, sogenannter Opportunität und falschen Rücksichten erhalten und in teils eingebürgerten, teils künstlich genährten Vorurteilen gefestigt.

Ist die Form schlecht, so ist es klar, dafs auch der Inhalt kränkelt; und nur selten weiht der gesunde Gehalt der Ehe ihre Form; dann täusche man sich aber nicht und stärke an solchen Bildern nicht das Vorurteil, als ob unsere Ehe ein sittliches Institut wäre, welches in vollkommenem Einklange mit der vom echten Rechte geforderten geschlechtlichen Ordnung steht.

Solche Ehen kommen hier nicht in Betrachtung, sie sind wohlthätige Bilder, die den Glauben an die Wahrheit von Liebe und Treue, an eine wahrhaft bestehende Sittlichkeit erhalten; aber sie sind zugleich, als Vorbild genommen, die Veranlassung von bitteren Enttäuschungen. Wie viele, die solche Ehen vor Augen haben, treten, das gleiche Glück zu erreichen, in ein eheliches Verhältnis,

und sie finden das gerade Gegenteil, das Eheband wird ihnen zur Pein und Last.

Form und Inhalt der Ehe sind längst verschoben, sie decken sich nicht mehr. Die Ehehindernisse aller Art, die Sicherheit der Frauen in Rücksicht auf den Ehebruch, die Unsicherheit der Vaterschaft, der Vaterzwang des Ehemannes sind Dinge, die dem natürlich-sittlichen Zweck der Ehe gerade zuwiderlaufen. Die moderne Ehe ist nicht mehr die Ehe, welche Christus gestiftet, nicht das Miraculum der Vulgata, nicht das Sakrament der ersten Christenheit. Die römische Ehe war den Intentionen Christi viel näher, als es die modern ausgestaltete, unanstöfsige Geschlechtsgemeinschaft ist. Die Ehe nach Christi Einrichtung war in Form und Inhalt eins: das Weib war des Mannes Körperteil, erschwert der Ehebruch; denn schon der Verdacht ein Unheil für das Weib. Auch die römische Ehe war in Form und Inhalt eins: das Weib war des Mannes Sache, die niemand antasten durfte; der Verdacht der Berührung brachte schon Strafe, die Gewifsheit Verstofsung mit sich; das Weib war ein Stück der *familiae**), wie das Kind, das Haus, der Garten, das Vieh; der Mann war der Herrscher. Er gehörte nicht in die Familie, wie der Centur nicht in, aber zur Kohorte gehörte, und er gehörte zu ihr als ihr Vater**). In der Ehe, wie sie Christus wollte, da mag sich wohl die Sicherheit des Ehemannes als Vater der Sicherheit der Mutter nähern, und ebenso in der römischen. Nur waren in der letzteren die Mittel, welche diesen Zweck erreichen sollten, zu künstliche, zu fremde den natürlichen Trieben der Menschen; in der ersteren aber ist jedes Mittel verschmäht, das Ideal als Wirklichkeit angesehen. Ehen nach Christi Ideen und Geboten sind wohl stets vorgekommen, sie werden sich auch immer wieder finden, aber selten, so selten, dafs ihre konkreten Fälle viele, die in unserer Gesellschaft leben, gar nie kennen lernen, noch Kunde von ihnen erhalten.

Mit keiner Religion — denn jede verfolgt ja Gutes, jede will Wahrheit und Gerechtigkeit — setze ich mich, der ich dasselbe anstrebe, durch meine Kritik in Gegensatz. Dadurch, dafs ich den natürlichen und durch seine Natürlichkeit sittlichen Gedanken der echten Ehe mit der Form der Menschenhandlungen, welche Ehe heifsen, in Einklang bringen will, trage ich jeder echten Religion,

---

*) Vergl. Hölder, Die römische Ehe (Zürich 1874) S. 42, Anm. 1.

**) Vergl. Hölder, Die römische Ehe S. 43, Anm. 2.

der Idee der Wahrheit, Gerechtigkeit und dadurch Sittlichkeit volle Rechnung.

Ich gedenke meine Kritik der modernen Ehe in 8 Teile zu gliedern: 1) Die Verlobung, 2) Eheschliefsung, 3) Erfüllung der Ehezwecke, 4) Der Ehebruch, 5) Über die Vaterschaft, deren Vermutung und Nachweis, 6) Die Auflösung der Ehe, 7) Wirkung der Eheauflösung, 8) Wiederverehelichung.

I. DIE VERLOBUNG.

Der eigentlichen Eheschliefsung voraus geht die Werbung und die Verlobung.

Die Werbung ist an und für sich ein natürlicher Akt, der, wenn er echt sein und innere Wahrheit in sich tragen soll, von den Liebenden selber in gegenseitiger Weise vollzogen wird. Aber in der modernen Gesellschaft bietet sich nur selten ein solches schönes, in Wahrheit poetisches Schauspiel. Die Werbung geschieht zumeist von dritten Personen, welche ein Interesse an dem Zustandekommen der Ehe haben: den Eltern und Verwandten des Mädchens, die dasselbe wirtschaftlich zu versorgen, insbesondere aber für alle Fälle gegen die Folgen eines Fehltritts, der ja bei der Jungfrau immer im Bereiche der Möglichkeit liegt und bei der verheirateten Frau so ganz ungefährlich ist, zu schützen beabsichtigen; den Eltern des Mannes wegen des von der Braut zuzubringenden Vermögens u. dgl. m.

Die Verlobung ist eigentlich keine wichtige und insbesondere keine natürliche Handlung; sie ist ein ganz und gar willkürliches Einschiebsel zwischen Werbung und Heirat.

Nach germanischem Rechte allerdings hatte die Verlobung eine ganz besondere Bedeutung, weil man sich mit derselben stets den Beischlaf verbunden dachte, und man sah die Verlobung den alten Volkssitten nach schon als Eheschliefsung an. Das Verlöbnis war für die Ehe nicht notwendig, es war kein wesentlicher Teil der Eheeingehung*). Sobald Mann und Weib zum ehelichen Leben sich vereinigten, war die Ehe vollzogen.

In der modernen Welt wurden hie und da an die Verlobung rechtliche Konsequenzen geknüpft, aber sie haben sich nicht all-

*) Vergl. Dargun, Mutterrecht und Raubehe S. 24.

gemeine Geltung zu verschaffen vermocht. Es liegt eben zu nahe, dafs die Verlobung als Handlung und der darauf folgende Zustand in dem Verhältnis zwischen den beiden Brautleuten nichts anderes ist als eine Fortsetzung der Werbung, die ihren Zweck noch nicht erreicht hat, solange die Ehe nicht wirklich — ich meine nicht der Form nach — vollzogen ist.

Ist andererseits schon während des Zustandes des sogenannten Verlöbnisses der Zweck der Werbung erfüllt, die geschlechtliche Vereinigung eingetreten, dann ist eben auch die eigentliche Ehe in der Verlobung inbegriffen.

Und in diesem Sinne haben die strafgesetzlichen Bestimmungen vieler Staaten in Beziehung auf die Verführung unter dem Versprechen der Ehe vollständigste Berechtigung*), weil sich darin ein Betrug darstellt, indem der mündlich geschlossene Ehevertrag durch eine listige Vorspiegelung hingestellt und nachträglich der Form nach nicht eingehalten wird. Dies ist die einzige rechtlich begründete Konsequenz, die sich an das Verhältnis des Verlöbnisses knüpfen läfst. —

Nach römischem Rechte**) hat die Verlobung schon die Bedeutung eines Vertrages, und man spricht von rechtlichen Wirkungen dieses Vertrages. Zur Eingehung des Verlöbnisses in diesem Sinne *(sponsalia)* ist nichts weiter erforderlich als wechselseitige Einwilligung, welche jedoch in voller Freiheit und im ehrlichen Ernste erteilt sein mufs. Es darf sich jeder verloben, auch derjenige, der in der Gegenwart noch nicht berechtigt ist, eine Ehe einzugehen. Während das Verlöbnis im Grunde als ein Vertrag angesehen wird, ist ihm doch nicht die volle Wirkung eines solchen zugestanden; denn es berechtigt nicht zur Klage auf Eingehung der Ehe oder auf Entschädigung wegen grundloser Nichteingehung, wohl aber zieht eine neue Verlobung während des Bestandes eines älteren Verlöbnisses oder die Ehe mit einer anderen Person die Infamie nach sich. Auch sind die Verlobten einander Treue schuldig. Die Aufhebung des Verlöbnisses tritt ein durch den Tod des einen Teiles, durch Übereinkunft beider Teile *(repudium voluntarium)*

*) Österr. Strafgesetzbuch § 506, Russisches Gesetzbuch § 1531.

**) Vergl. Mackeldeys Lehrbuch des römischen Rechtes, 13. Aufl. (Wien 1851) S. 277.

und durch einseitigen Rücktritt *(repudium necessarium)*, doch mufs der letztere eine gerechte Ursache haben, sonst kann der zurücktretende Teil den Mahlschatz *(arrhae sponsalitiae)*, welchen die Verlobten einander gegeben haben, nicht zurückverlangen, während bei gegenseitiger Übereinkunft und — bei einseitigem Rücktritte mit gerechter Ursache vom schuldigen Teile — die *arrhae sponsalitiae* zurückerstattet werden müssen, und zwar in dem Falle doppelt, als der schuldige Teil keinen Mahlschatz gegeben, sondern blofs einen empfangen hat. Von der Strafe der doppelten Rückerstattung des Mahlschatzes ist die minderjährige Braut ausgenommen, auch wenn sie der schuldige Teil ist. Als gerechte Ursache eines Rücktrittes von einer Verlobung werden aufser der Untreue ein schändliches Benehmen *(turpis vel impudica conversatio)* oder auch nachträglich eintretender Religionsunterschied *(religionis vel sectae diversitas)* zwischen den Verlobten, endlich noch die grundlose Verzögerung der Ehe über zwei Jahre angesehen.

Wenn wir die Verlobung nicht als selbständigen Vertrag anerkennen, was sie an und für sich und in der That nicht ist und nur in Ausnahmefällen künstlich dazu gemacht wird — denn sie stellt vielmehr bereits den Ehevertrag dar, der im Augenblicke des geschlechtlichen Verkehrs zwischen den Verlobten in Erfüllung tritt: so müssen wir all die einseitigen Bestimmungen des römischen Rechtes als ungerechte ansehen. Im römischen Rechtsgeiste steht das Verlöbnis unter dem Einflusse vermögensrechtlicher Rücksichten; im germanischen erscheint die Verlobung lediglich unter dem Einflusse geschlechtlicher Bedeutung.

Dennoch gingen alle römischen Rechtsbestimmungen in das gelehrte, gemeine deutsche Privatrecht über, und lange Zeit, bis zur Geltung des Allgemeinen (preufsischen) Landrechtes des Code Napoléon und des Österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches wurde in den deutschen Landen dieses Recht gehandhabt*).

Aber auch das preufsische Landrecht konnte sich von dem Einflusse des römischen Rechtes nicht emanzipieren; im Gegenteil, es erscheinen darin die lateinischen Grundsätze noch mehr

*) Vergl. Wening-Ingenheim, Lehrbuch des gemeinen Civilrechts (München 1832) Bd. III, § 370.

durchgearbeitet*), und wird namentlich ein Unterschied zwischen förmlichen, also amtlich beglaubigten, und unförmlichen Verlobungen gemacht. Die unförmliche Verlobung erhält durch das mit Bewilligung beider Teile erfolgte einmalige Aufgebot die Rechtswirkung der förmlichen. Diese besteht insbesondere in dem Rechte auf Klage zur Vollziehung der Ehe oder einer Entschädigung. Bei einem durch Beischlaf bekräftigten Verlöbnis tritt Zwang zur Vollziehung der Ehe ein.

Dagegen stellen sich das heute nur noch einen wissenschaftlichen Wert besitzende, von Bluntschli redigierte Züricher Privatrechtliche Gesetzbuch in seinem § 65, welchem sich das jetzt geltende Privatrechtliche Gesetzbuch für den Kanton Zürich (Red. v. Schneider) in seinem § 579 vollinhaltlich anschliefst, und namentlich das Österreichische bürgerliche Gesetzbuch (§ 45, 46) auf einen ganz anderen freieren und richtigeren Standpunkt, welcher in dem letzteren Gesetzbuche in den beiden Artikeln deutlich gekennzeichnet ist. Sie lauten (§ 45): «Ein Eheverlöbnis oder ein vorläufiges Versprechen, sich zu ehelichen, unter was für Umständen oder Bedingungen es gegeben oder erhalten worden, zieht keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich, weder zur Schliefsung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden ist»; und (§ 46): «Nur bleibt dem Teile, von dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritte entstanden ist, der Anspruch auf den Ersatz des wirklichen Schadens vorbehalten, welchen er aus diesem Rücktritte zu leiden beweisen kann.»

Der Code Napoléon endlich kennt gar keine Bestimmung über die Verlobung selbst, nur über die zur Eheschliefsung notwendigen vorgängigen Aufgebote oder Aufkündigungen, welche von allen Gesetzen mit Recht als notwendig zur Vermeidung von Bigamie und anderer, wider natürliche Rechtsgebote verstofsenden Heiraten erachtet werden.

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich schliefst sich in seinen §§ 1227—1229 im wesentlichen den Bestimmungen des Österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches an. —

Die Zahl der Verlobungen übertrifft überall mit Ausnahme der bäuerlichen Gesellschaftskreise die der Eheschliefsungen

*) Vergl. Koch, Lehrb. des preufs. gemeinen Privatrechtes (Berlin 1846) Bd. II § 747.

um das doppelte, ja dreifache. Nicht nur, dafs nicht alle Verlöbnisse zur Ehe führen, es besteht auch in vielen Verhältnissen, welche diesen Namen tragen, entweder einseitig oder von beiden Teilen gar nicht die Absicht, sich zu ehelichen, und sie fallen richtiger unter das Kapitel von der freien Liebe.

II. EHESCHLIESSUNG.

In fast allen Ländern, welche in den Kreis der civilisierten Welt gehören, nehmen erwiesenermafsen die Ehen stetig und in vermehrter Anzahl ab. Diese statistische Thatsache hat man vom volkswirtschaftlichen Standpunkte dahin zu erklären versucht, dafs bei der steigenden Population, die mit Ausnahme weniger Gegenden überall zu Tage tritt, die Erwerbsverhältnisse schwierigere geworden sind. Man glaubt also in den wirtschaftlichen Verhältnissen den Grund des Rückgangs der Anzahl geschlossener Ehen gefunden zu haben.

Wenngleich nicht geleugnet werden soll, dafs wirtschaftliche Faktoren namentlich bei der bäuerlichen Bevölkerung auf die Schliefsung von Ehen mafsgebend, dafs ökonomische Momente auch sonst hierauf nicht ohne Einfluſs sind, so ist dieser Einfluſs gewifs nicht so bedeutend und in dieser Richtung wirksam, dafs er die grofse Abnahme der geschlossenen Ehen zu erklären vermöchte. Wäre das wirtschaftliche Moment an der Schaffung dieser Erscheinung allein schuld und thätig, so müfste bei der steigenden Population die Anzahl der Ehen wenigstens eine stationäre bleiben und nur relativ, im Verhältnis zur Bevölkerungszahl, zurückgehen; dies ist aber nicht der Fall, die Zahl der geschlossenen Ehen vermindert sich in absoluter Weise.

Wenn wir nach sozialwissenschaftlicher Methode zu Werke gehen und nicht allein die Zahlen sprechen lassen, sondern ihre Entstehung und ihre Qualität untersuchen, und so gewissermafsen pathologisch forschen: so werden wir auf den Umstand aufmerksam, dafs die geschlossenen Ehen in den minder bemittelten, ja in den vermögenslosen Volksklassen, bei ländlichen und gewerblichen Arbeitern, ja bei Taglöhnern keineswegs geringer werden, dafs somit die ganze Summe der abnehmenden Ehen lediglich auf die besitzenden und intelligenten Volksklassen, den sogenannten Mittelstand, zu rechnen ist. — Würden wirtschaftliche Momente allein an der Abnahme der Ehen schuld sein, dann müfste diese

Abnahme ganz umgekehrt sich nur in den unbemittelten Schichten der Bevölkerung geltend machen.

Ich bitte den Leser, sich einmal aufzumachen und in den unbemittelten Volksschichten seiner Umgebung Umschau zu halten. Der Fabriks- und gewerbliche Arbeiter heiratet, wenn er in einem Etablissement beschäftigt ist, welches ihm die Dauer seines Dienstverhältnisses verspricht; der ländliche Arbeiter verlangt noch viel weniger, für ihn ist gewöhnlich die Wohnung maſsgebend; hat er eine solche, so heiratet er auch; der kleine Gewerbsmann bleibt nicht ledig, wenn er sein selbständiges Gewerbe beginnt. Für sie alle ist das Heiraten die billigste Form des Geschlechtsgenusses.

Wirtschaftliche Momente sind es also wahrhaftig nicht, die die Abnahme der Ehen veranlassen; ja, im Gegenteil, sie sind es gerade, welche in gewissen Kreisen die Anzahl der Ehen auf gleicher Stufe erhalten. Der kleine Gewerbsmann, der ländliche, gewerbliche und Fabriksarbeiter heiratet gerade aus wirtschaftlichen Gründen, und fielen diese hinweg, so bliebe auch er ledig.

Der Grund liegt wo anders.

Wie viele Männer lernten im ledigen Stande die moderne Ehe von der schlechtesten Seite kennen? viele haben mit fremden Ehefrauen geschlechtlichen Umgang gepflogen, viele über solche Verhältnisse dankbar geschwiegen, ja die Ehre (?) der ehebrecherischen Frau energisch verteidigt, wenn sich die Gelegenheit dazu ergab; manch' einer hat Kinder gesehen, welche die seinigen sein konnten, welche ihm ähnlich sind, aber einen anderen Vater haben. Alles das, was er selbst erlebt, all das Unrecht, welches anderen widerfahren, das wünscht er sich aber nicht selber, dem mag er sich nicht aussetzen, und darum heiratet er nicht.

Der Geschlechtsgenuſs in der modernen Ehe ist neben der drohenden Gefahr des unnachweisbaren Ehebruchs der Frau, der umständlichen, kostspieligen Scheidung überdies ein teurer und unbequemer. Die moderne Frau ist so erzogen, daſs ihre Bedürfnisse unverhältnismäſsig hohe Summen verschlingen, so erzogen, daſs die Hauswirtschaft, die Kindererziehung, kurz die Pflichten der Häuslichkeit ihre letzte Sorge sind; noch mehr: ihre Erziehung ist so, daſs sie den Mann seit Anfang der Ehe nur als ihren Ernährer betrachtet, und später als den Ernährer ihrer Kinder, welche durchaus nicht die seinigen sein müssen. Die Bequemlichkeit, welche der Ehegatte in seiner Häuslichkeit erhofft, findet er selten; an deren Stelle tritt

in dieser Ehe Zank und Hader, in der anderen heuchlerische Demut von seiten der Frau in Begleitung aller Pein über deren gewisse oder wahrscheinliche Treulosigkeit für den Mann.

Doch nicht die Abschreckung allein ist es, welche die Zahl der geschlossenen Ehen vermindert.

Ist es doch viel besser zu genieſsen ohne Verantwortlichkeit, Unrecht zu thun, als zu leiden. Der ledige Mann in reiferen Jahren hat eine Summe von Erfahrungen gesammelt, eine Methode erfunden, nach der er lebt, nach welcher er fremde Frauen in Rücksicht auf den Geschlechtsgenuſs als die seinigen betrachtet, in Rücksicht auf die Folgen aber keinerlei Unannehmlichkeiten, ja nicht einmal Pflichten zu befürchten hat, wenn er es nur versteht, verschwiegen und schlau genug zu sein.

Neben den verheirateten Frauen stehen ihm eine Unzahl Mädchen zur Verfügung, die sich ihm gegen das Versprechen der Vorsicht *(Praeservativs)* und des Schweigens gerne hingeben, selber so gerne genieſsen, wenn sie nur sicher sind, nicht geschwängert zu werden und ihre »Ehre« nicht einzubüſsen. Eine sehr verbreitete Methode solcher Männer ist, bereits geschwängerte Mädchen zu suchen, die in ihrer zumeist miſslichen Lage gerne die Hand ergreifen, welche sich ihnen helfend und begehrend naht.

Wozu also heiraten?

Es giebt noch eine Ursache, warum Ehen nicht geschlossen werden; diese Ursache betrifft gewissenhafte Männer, welche an Syphilis gelitten, nicht in die Ehe treten, um ihre vermeintliche Krankheit nicht auf Frau und Kinder zu übertragen. Diese gewissenhafte Besorgnis ist dennoch eine unbegründete, wie die dreiſsigjährigen Forschungen des hochverdienten Wiener Primarius Dr. Josef Hermann*) mit zwingender Logik bewiesen haben.

Das sind die wirklichen Gründe der Abnahme der Eheschlieſsungen. So schwerwiegend sie für das männliche Geschlecht sind für das Nichteingehen einer Ehe, so aufserordentlich ist der Reiz für das weibliche Geschlecht, gerade die Heirat zu suchen. Die moderne Ehe ist für das weibliche Geschlecht nicht allein eine Versorgungs-, sondern auch eine Versicherungsanstalt von eminentester Vollkommenheit gegen die Folgen von Fehltritten. Darum ist die

*) Hermann, Es giebt keine konstitutionelle Syphilis (Hagen i. W. 1891).

Ehe das wichtigste und begehrteste Ziel eines jeden Weibes. Die Ehe gewährt ihm alles. Und was das Mädchen nicht wagen darf, das ist für die verheiratete Frau völlig ungefährlich: die Person des Vaters ist ja für alle Fälle im voraus in der Person des Ehemanns bestimmt. So streben denn auch nicht allein alle heiratsfähigen Frauenzimmer die Ehe an, sondern auch die Eltern weiblicher Kinder unterstützen dieses Streben, dessen Erreichung am besten die mannbaren Töchter vor den Folgen eines doch immerhin im Bereiche der Möglichkeit liegenden Fehltrittes schützt.

Und diesem aufserordentlichen Werte der Ehe für das weibliche Geschlecht ist es zu danken, dafs die Zahl der geschlossenen Ehen überhaupt noch die ist, welche sie eben ist.

Dafs die Sachen so liegen, wie ich sie hier schildere, ist für jeden klar, der offene Augen hat; es erhellt aber dies auch aus dem Mittel, welches man hie und da anwenden wollte, um die Zahl der Ehen zu steigern; es ist die Besteuerung der Junggesellen*). Um die Männer in den Ehestand zu treiben, will man ihnen den ledigen verteuern. Ich glaube, den Zweck würde man durch dieses sehr künstliche Mittel nicht nur nicht erreichen, sondern geradezu verfehlen; denn vielen würden dadurch erst die Augen geöffnet werden, sie würden sich erst die Frage vorlegen: ja, ist es denn wirklich ein solcher Vorzug, ledig zu bleiben? Und diese Frage würde sie zu Erwägungen und zur Erkenntnis der Wahrheit führen. Die Zahl der Ehen würde noch mehr abnehmen. Aber in finanzpolitischer Beziehung wäre heutigestags die Besteuerung der männlichen Ehelosigkeit eine vortreffliche Mafsnahme.

Die Ehen, die nun dennoch geschlossen werden, sind auf verschiedene Ursachen zurückzuführen.

Vor allem ist es die Verführungskunst des weiblichen Geschlechts, unterstützt durch allerhand Reizungsmittel von seiten der Angehörigen, welche dennoch einen Teil der Männerwelt in die Ehe führt. Dann sind es soziale Rücksichten, welche den Mann zu heiraten veranlassen: Stellung, Amt, die Pflicht, einen Stammerben zu erhalten. Ferner sind auch wirtschaftliche Momente wirksam: der Bauer, der Gewerbsmann,

*) In Koburg bereits einmal zur Thatsache geworden. Die Besteuerung bestand dort durch lange Jahre und kam erst in diesem Jahrhundert in Wegfall.

der kleine Kaufmann bedarf einer Gehülfin. Der Geschäftsmann überhaupt braucht Kapital, und es ist schon so gäng und gäbe, dafs man dieses Geld zu erheiraten hofft und in gewissen Kreisen regelmäfsig auch erheiratet. Endlich ist der gesellschaftliche Einflufs der Eltern und Verwandten der Braut, durch welchen der Bräutigam eine Lebensstellung erhält, welche er sonst nie erreicht hätte, auf das Zustandekommen einer Ehe mafsgebend. Und schliefslich mufs ich noch jener Ehen gedenken, welche von alten Männern geschlossen werden, lediglich um eine Pflegerin zu erheiraten.

Aus solchen Ursachen resultieren die weitaus meisten Ehen. Ein verschwindend kleiner Teil nur sind echte, sittliche Ehen, wie sie als ein unreflektiertes Ergebnis historischer Entwickelung aus der Paarungsehe hervorgegangen. Hier ist nur Liebe, echte, sinnlich-sittliche Liebe die Veranlassung; ihre Kennzeichen sind energische Überwindung aller Hindernisse zur Erreichung des einen natürlichen Zieles, der Zuchtwahl, und die gegenseitig schützende Eifersucht. Der Erfolg ist der eheliche Vertrag, einander auf Lebenszeiten zu geschlechtlichem Genusse anzugehören, Kinder zu zeugen und zu erziehen, diesen Vertrag mit voller Offenheit und Aufrichtigkeit zu halten und, wenn nötig, redliche Selbstüberwindung und Selbstbeherrschung zu bethätigen. Ganz in zweiter Linie und bis in unsere Tage von selbst gesellte sich zu dem Inhalte dieser echten Ehe, welche vollständig von dem geschlechtlichen Prinzip ausgefüllt ist, auch das wirtschaftliche Moment, bedingt durch das Dasein der Kinder. Die so innig verbundenen Ehegatten unterstützen sich gegenseitig in allen Lebenslagen.

Das ist die konkret so seltene echte Ehe; sie ist oft uneingesegnet durch kirchlichen Ritus, und die Gesellschaft nennt sie dann Konkubinat. Ihrem Inhalte nach, in der Erfullung der von der Schöpfung gesetzten Ehezwecke ist sie allein sittlich, gleichgültig, ob sie am Altar der Kirche oder sonst irgendwo vor Gottes ewiger Gleichheit und Wahrheit geschlossen wurde.

Es ist ein Merkwürdiges, dafs der Inhalt der echten Ehe, welche keiner Form bedarf, und die allein als das Ergebnis der natürlichen menschheitlichen Entwickelung erscheint und als ein Organ des Menschheitslebens angesehen werden darf, während jede andere Ehe einen oft unglücklichen Mechanismus darstellt, mit dem Inhalte der katholischen Ehe am meisten übereinstimmt. Liebe, Treue und gebührenden Gehorsam dem Weibe, sich auch nicht zu

verlassen, bis der Tod sie scheidet, legt das katholische Sakrament der Ehe den Gatten auf. Die Unlösbarkeit der katholischen Ehe entspricht dem Ideal der echten Ehe, welche in der gemeinsamen, durch beide Elternteile treu besorgten Erziehung der selber gezeugten Kinder ihren höchsten sittlichen Zweck findet; sie hat ihre volle Berechtigung vom Standpunkte der Religion aus, und die weitaus gröfste Anzahl echter Ehen weist die zur That gewordene Unlösbarkeit als Attribut auf. Vom rechtlichen Gesichtsfelde jedoch aus besehen ist die Unlösbarkeit der Ehe, wie wir an anderer Stelle erörtern wollen, ein Unding. Die freiwillige Unlösbarkeit ist der ideale Ausdruck des ehelichen Erfolges, die gezwungene in sich selbst eine Unwahrheit.

a) Ehehindernisse.

Den Ursachen, welche Eheschliefsungen veranlassen und im Grunde seit Entstehung der monogamischen Familie stets dieselben sind, wenngleich sie im Laufe der Zeiten in mehr oder minder grellen Formen thätig waren, stehen und standen seit jeher gesetzliche und konventionelle Hindernisse entgegen, welche mit den ersteren im ewigen Kampfe liegen, im Kampfe ums Recht zu dem einen, dem natürlich-sittlichen Zwecke, die echte Ehe zu fördern.

Bis heute nun ist dieser Kampf nicht zum idealen Siege gelangt; denn von den Ursachen dominierten zumeist jene, welche es nicht sollten, und es blieb der natürlichen Zuchtwahl als Begründerin von Ehen nur ein kleiner Raum; dagegen wucherten die künstlichen Hindernisse in grofser Üppigkeit, so dafs noch der eingeengte Plan, welcher der natürlichen Zuchtwahl und mit ihr der echten Ehe verblieb, durch das Unkraut der sozial-mechanischen Hindernisse verkümmert wurde.

Die Ehehindernisse lassen sich im allgemeinen in fünf Gruppen zusammenfassen: 1. Stand, Vermögen und Bildung; 2. Religion; 3. Verwandtschaft; 4. körperliches Unvermögen und 5. Strafen. Wir wollen sie in dieser Reihenfolge betrachten und erwägen, was an ihnen als natürlich-organisch berechtigt, und was als sozial-mechanisch verwerflich ist.

1. Stand, Vermögen und Bildung sind Ehehindernisse, welche heutigestags zum Teil nicht mehr dem positiven Rechte an-

gehören, obgleich in Rücksicht auf den Stand die Mitglieder regierender Häuser in der einen und katholische Priester in einer anderen Art von einem scheinrechtlichen Ehehindernisse noch hie und da betroffen werden.

Nicht immer war der Stand ein Ehehindernis; erst als die monogamische mit der patriarchalischen Familie um die Herrschaft zu ringen begann, bildete er sich langsam dazu aus. Die Polygamie konnte ja im Stande kein Ehehindernis sehen, obgleich schon da der Unterschied zwischen ebenbürtigen Weibern und Sklavinnen deutlich genug zu Tage trat, und die letzteren gerade gut genug waren, um Kinder zu gebären. Wir finden dies in der ganzen orientalischen Welt im wesentlichen gleich, in China, Indien, Persien, bei den Juden und Ägyptern. Erst als die monogamische Familie hier früher, dort später in die Erscheinung trat, da wurde auch der Stand ein Ehehindernis. Die Kaste erhielt dadurch erst ihre eigentliche Bedeutung, ihr soziales Gewicht. Aber auch dort, wo die Polygamie ihre dauernde Herrschaft wie im Mohamedanismus bewahrte, blieb der Strom des Kasteneinflusses nicht aus.

Der Stand als Ehehindernis betrachtet, ist von besonderem Interesse bei den Hellenen. Während die Spartaner dieses Hindernis durchaus nicht anerkannten, ja was mehr ist, im thatsächlichen Leben nicht kannten, entwickelte es sich bei den Athenern äufserst intensiv, um dann bei den Römern in gesetzlicher Weise zu hoher Entfaltung ausgearbeitet zu werden.

Bei den Spartanern war eben die Ehe eine Staatsanstalt, ihr Zweck nur der, starke und tüchtige Krieger und Bürger zu zeugen und heranzuziehen; darum war in Sparta die *κακογαμία* (Mischheirat) durchaus nicht verpönt; dagegen war es die *ἀγαμία* (Ehelosigkeit), sowie die *ὀψιγαμία* (späte Heirat) wegen der Wahrscheinlichkeit der Kinderlosigkeit oder der Geburt schwacher Kinder*). In Athen hingegen hatte im Staatsleben das Eigentum die Hauptrolle inne, und dieses vor allem war bei Schliefsung einer Ehe maſsgebend. Da nun das Eigentum schon damals den Stand zu kennzeichnen begann, so sehen wir in dem wirtschaftlichen Ehehindernisse der Athener auch das des Standes. Es ist sohin einleuchtend, daſs in Athen die *κακογαμία* streng verpönt war.

*) Vergl. Unger, Die Ehe in ihrer welthistorischen Entwickelung (Wien 1850) S. 64.

Zum vollen Ausdrucke gelangte dieses Ehehindernis bei den Römern*). Die Ehe zwischen Patriciern und Plebejern war bis zum Jahre 309 nach der Gründung Roms verboten. Dieses Ehehindernis wurde erst durch die *Lex Canuleja* aufgehoben; aber auch später blieb die Ehe von Senatoren und ihren männlichen Nachkommen bis zum dritten Grade mit Freigelassenen, Schauspielern und deren Kindern, sowie zwischen Freigeborenen und *famosae mulieres* untersagt. Indessen waren solche Ehen nach der *Lex Julia et Papia Poppaea* nicht nichtig; später jedoch wurden sie oft als ungültig erklärt, bis unter den christlichen Kaisern diese Ehehindernisse ganz hinwegfielen. Dagegen blieben Ehen zwischen dem *praeses provinciae* und anderen Provinzialbeamten mit eingeborenen Mädchen der Landschaft untersagt**).

Hierher gehören auch die Eheverbote in Rücksicht auf Mönche und Nonnen und Geistliche, welche eine der höheren Weihen empfangen haben. In der heidnischen Zeit war den Vestalinnen bis nach Zurücklegung einer dreifsigjährigen Dienstzeit die Ehe untersagt. Die ersten Verordnungen dieser Art bezüglich der christlichen Nonnen und Mönche stammen von den Söhnen Konstantins. Das Cölibat der Priester verordnete zuerst Justinian, der aber den Eintritt eines Verheirateten in den geistlichen Stand noch erlaubte.

Das Priester-Cölibat, dieser widernatürliche Sozialmechanismus, ist niemals zur unbestrittenen Gültigkeit gelangt, ja, es ist überall und stets umgangen worden, und an keinem anderen künstlichen Ehehindernisse ersehen wir die Wahrheit so deutlich, dafs der soziale Organismus alle Mechanismen, welche ihm in den Weg treten, zu überwinden und zum Gegenteil umzugestalten vermag; denn das Cölibat hat die echte Ehe in der Gewissensehe der Priester oft gefördert. Und mag auch das Vorurteil unserer Tage diese Wahrheit nicht anerkennen wollen, so werden spätere Generationen gewifs zu dieser Einsicht gelangen und nur bedauern, dafs es Priesterkindern nicht verstattet war, die treue Erziehung durch die eigenen Eltern zu genieſsen. Doch davon an anderer Stelle.

Christus selber hat das Gesetz der Ehelosigkeit seiner Apostel nicht ausgesprochen; und in der That waren diese, Petrus voran,

*) Vergl. Mackeldeys Lehrb. des Römischen Rechtes, 13. Aufl. (Wien 1851), § 24b, §§ 508, 511.

**) Codex Justin. 5, tit. 2, 7.

mit Ausnahme von Mattheus, Johannes und Paulus, alle beweibt. Die unverheirateten Apostel sprachen sich allerdings gegen die Ehe aus, aber sie thun es sehr bedingt und gegen die Ehe im allgemeinen, keineswegs gegen die Priesterehe allein. Mattheus (19, 12) ist der Anschauung, dafs es Eunuchen des sittlichen Willens geben könne, wie es körperliche Eunuchen giebt; Paulus (1 Kor. 7) erklärt nur, dafs das Nichtheiraten unter gewissen Verhältnissen «um der gegenwärtigen Not willen» der Kämpfe wegen, die das Christentum zu bestehen hat, besser sei. Dagegen werden die Bischöfe in den ersten Zeiten des Christentums geradezu aufgefordert, sich zu verehelichen, damit sie als Familienväter Vorbilder ihrer Herden seien. Erst seit Anfang des vierten Jahrhunderts*) werden schwache Versuche gemacht, dem Priester-Cölibat allgemeine Geltung zu verschaffen. So auf dem ökumenischen Konzil zu Nicäa (325), wo es nur der redegewandte Paphnutius verhindert, dafs den Klerikern bis zum Subdiakon die Ehe verboten wird. Noch aber erklärt 355 die Synode von Gangrea, dafs jeder *anathema sit*, der sich weigert, dem Gottesdienste eines verheirateten Priesters beizuwohnen. Das Mönchsleben stärkte jedoch die Einrichtung des Priester-Cölibats. Die Heiraten der Priester wurden unter dem Drucke der geistlichen Behörden zwar seltener, doch hörten sie nicht ganz auf. 385 nennt der römische Bischof Siricius die Ehe der Priester *obscoenae cupiditates*.

In der griechischen Kirche wurde durch das trullanische Konzil (692) nur das Verbot der Ehe der Bischöfe ausgesprochen; es wurde gesagt, dafs Geistliche höherer Weihen nicht heiraten dürfen, dafs jedoch bereits Verheirateten die Priesterweihe nicht versagt werden könne. Und so blieb es bis heute. Es ist gäng und gäbe, dafs sich griechische Kleriker vor Empfang der Priesterweihe verehelichen; sie können dann auf der Stufenleiter kirchlicher Würden bis zum Bischof steigen, aber nicht Bischof werden. Die Bischöfe werden darum aus Mangel an unverheirateten Priestern in der Regel dem Mönchsstande entnommen.

In der römischen Kirche haben die Priester niemals ganz aufgehört zu heiraten trotz Verordnungen, wie z. B. der Leos IX. (1048—54), welche gerade das Gegenteil dessen befahl, was die Synode von Gangrea erklärt hat. Erst Gregor VII. gelang es,

*) Vergl. Theiner, Anton und August, Die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit bei den christlichen Geistlichen (Altenburg 1845).

das Priester-Cölibat zu festigen. Die von ihm einberufene Synode zu Rom untersagte die Ehe allen katholischen Geistlichen auf das strengste; die Veranlassung hierzu aber gab durchaus kein Moment des geschlechtlichen Rechtes oder die Fürsorge um das Wohl der Kirche und der Christenheit, sondern man wollte dadurch der zur Sitte gewordenen Vererbung der Kirchenämter vom Vater auf den Sohn steuern. Es wurden Strafen auf die Priesterehe gelegt. Dem verheirateten Priester wurde die Scheidung von seiner Gattin trotz der Unlösbarkeit des katholischen Ehesakraments gestattet, wenn sie Nonne wurde.

Im Mittelalter mufste jedoch vom Cölibate vielfach Umgang genommen und auf Verlangen und Drängen zahlreicher Gemeinden, deren Glieder die Ähnlichkeit ihrer Kinder mit dem Pfarrer des Sprengels entdeckten, den Priestern das Konkubinat gestattet werden, damit ehrbare Mädchen und namentlich Frauen nicht so sehr in der Gefahr der Verführung durch Priester ständen. In neuerer Zeit wurden selbst von den Kammern einzelner Staaten (Baden, Bayern, Hessen, Sachsen) Versuche gemacht, die Aufhebung des Cölibats zu erwirken; jedoch ohne Erfolg. Gregor XVI. sprach sich (1832. 33) sehr entschieden gegen solche Bestrebungen aus. Auch der Rücktritt in den Laienstand blieb wenigstens von kirchlicher Seite aus verboten.

Noch will ich bemerken, dafs nach bestandenem gemeinen Rechte*) Mönche und *clerici* der vier höchsten Klassen keine gültige Ehe eingehen durften, obwohl ein Ehemann Kleriker werden und bis zum Episkopate, wie nach griechischem Kirchenrechte, steigen konnte.

Das Preufsische Landrecht verbietet Geistlichen die Ehe nicht, desgleichen enthält der *Code Napoléon* hierüber nichts; in der That jedoch bestand in Frankreich auf Grund der verschiedenen Konkordate das Priester-Cölibat. Auch andere Gesetzbücher (z. B. das privatrechtliche Gesetzbuch für den Kanton Zürich) erachten den geistlichen Stand als kein Ehehindernis. Nur das Theresianische (österreichische) bürgerliche Gesetzbuch ist es, welches in § 63 ausdrücklich das Priester-Cölibat schützt; dort heifst es: «Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen, wie auch Ordenspersonen von beiden Geschlechtern, welche feierliche Gelübde der Ehelosig-

*) Vergl. Wening-Ingenheim, Lehrb. des gemeinen Civilrechtes (München 1832) Bd. III, § 368.

keit abgelegt haben, können keine gültigen Eheverträge schliefsen.» Und während so in Österreich das Gesetz ins Extrem geht, sieht man in einem anderen Staate katholische Priester ungescheut die gesetzlich eingeführte bürgerliche Trauung zur Eheschliefsung benützen*); es ist dies Italien, wo mit Gesetz vom 2. April 1865 sich durch bürgerlichen Akt jedermann trauen lassen kann. So geniefst also in Italien, dem Sitze des kirchlichen Oberhauptes der christlichen Welt, die bürgerliche Ehe katholischer Priester staatlichen Schutz.

Kann eine Menscheneinrichtung, welche so verschieden beurteilt und gehandhabt wird, auch nur einen Schein von Recht für sich in Anspruch nehmen?

Das Ehehindernis des Standes war auch den Germanen**) sehr bekannt. Während die Unehe (Konkubinat) durchaus nicht verpönt war, so dafs Fälle vorgekommen sind, in welchen unechte (uneheliche) Kinder als thronberechtigte Prinzen betrachtet wurden, wenn sie nur der Vater als seine Kinder anerkannt hatte, war dagegen die Ehe zwischen Freien und Unfreien als Mifsheirat angesehen und mit der Strafe des Hinabsinkens des freien Teiles in den Stand des anderen, ja sogar mit dem Tode bedroht. «Viel weniger war dies der Fall bei oft zugelassenen Ehen zwischen Hochadeligen und Gemeinfreien, zwischen Schöffenbaren und Pfleghaften, oder Landsassen und Biergelden, was aber nach strengstem Rechte den Einfluſs haben sollte, dafs die Kinder in Stand und Erbrecht blofs der «ärgeren Hand» (des niederer geborenen Elternteils) nachfolgen sollten.» Erst später, im Mittelalter, sind diese Vorurteile zu gesetzlichen geworden, und es entstand die morganatische Ehe, Ehe zur linken Hand, *matrimonium ad morganaticam*, *matrimonium ad legem salicam*.

Was den Römern in der späteren Zeit, seit 762, da das Gesetz einen Unterschied zwischen *concubina* und *pellex* gemacht hat, und da die Geliebte *amica*, *convictrix*, ja *uxor gratuita* genannt wurde, und so das Konkubinat seine ehrenrührige Bedeutung verloren hatte, eben das Konkubinat war, das wurde in Deutschland

---

*) Vergl. Neue evangelische Blätter für das protestantische Deutschland 1868. S. 255.

**) Vergl. Schuler-Libloy, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl. (Wien 1868), S. 128.

und anderen europäischen Ländern die morganatische Ehe, welche durchaus als Ehe angesehen ward und auch als solche anerkannt zu werden verdiente, so dafs es ganz und gar unrecht war, dafs die Kinder aus morganatischen Ehen nicht in den Stand und die Familienrechte ihres Vaters treten durften, ein unverkennbarer Anklang an das alte deutsche Recht. Die Ehe zur linken Hand ist ein Privilegium des höheren und höchsten Adels in Fällen, wo die Wahl des hochadeligen Bräutigams auf ein Mädchen, das ihm nicht ebenbürtig war, gefallen ist.

Kirchlich gilt diese Ehe für eine wirkliche, volle Ehe und ist in der That eine staatlich anerkannte und geschützte Geschlechtsgemeinschaft zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts und Standes mit gewissen, der Frau vertragsmäfsig zugestandenen Vermögensberechtigungen. Die Kinder sind eheliche, führen jedoch den Namen der Mutter. Der Umstand einerseits, dafs die Standesungleichheit, die Gnade dann des Herrschers Kriterien dieser Ehe sind, und endlich darum, weil die Frau nicht Namen und Stand des Ehegatten erhält, erscheint die morganatische Ehe als ein künstliches soziales Unding, so sehr auch sein innerster Kern auf den Fortschritt der Zukunft hindeutet.

Nach preufsischem Landrechte*) ist die morganatische Ehe nicht nur ein Privilegium des hohen Adels, sondern auch an die Erlaubnis des Landesherrn gebunden, und wird ohne dieselbe die Ehe zur linken Hand vollzogen, so ist nach gesetzlichen Begriffen eine wahre Ehe eingegangen.

Durch dieses dem anständigen römischen Konkubinat und der freien germanischen Ehe nachgebildete Institut wollte man der Ehelosigkeit und dem Überhandnehmen der unsittlichen Maitressenwirtschaft steuern; aber so sehr waren die Zuthaten, die man an das Hinwegräumen der Ehehindernisse des Standes gebunden hat, künstlich und unnatürlich einerseits, so sehr war andererseits trotz aller Prüderie der vornehmen Welt dieselbe in den galanten Vergnügungen befangen, dafs seit Bestehen des Preufsischen Landrechtes bis zum Jahre 1840 nur eine morganatische Ehe in Preufsen im Jahre 1818 bewilligt und eine zweite im Jahre 1826 verweigert wurde.

Zu bemerken ist, dafs das Preufs. Landrecht (II. 1. § 30. 940) noch das Ehehindernis der Standesungleichheit bei Adeligen bis 1869

*) Vergl. Koch, Lehrbuch des Preufsischen gemeinen Privatrechtes, Bd. II, § 764.

anerkennt. Suarez bemerkt darüber in seinen Vorträgen (Jahrb. Bd. XLI, S. 106): «Das Preufsische Allgemeine Landrecht ist das einzige Gesetzbuch im civilisierten Europa, wonach es zwei verschiedene Menschengattungen giebt, die sich nicht paaren können, oder, wenn sie sich paaren, nichts Gleichartiges erzeugen» *).

In den beiden anderen grofsen bürgerlichen Gesetzbüchern, dem österreichischen und dem französischen, finden wir von der Ehe zur linken Hand nichts; auch der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich erwähnt ihrer nicht mehr, obgleich nach den Motiven (I, 10, ff.) das Rechtsinstitut der Ebenbürtigkeit und der Mifsheirat bei den souveränen Häusern und dem hohen Adel aufrecht erhalten bleiben soll. Der deutsche Reichstag wird hierein gewifs nicht willigen. Die Ehe zur linken Hand gehört in der Form, wie sie zu sein versucht hatte, der rechtsgeschichtlichen Vergangenheit trotzdem an, dafs sie in einigen kleinen deutschen Staaten noch gesetzliche Geltung hat **). —

Ein gesetzliches Ehehindernis des Standes ist endlich noch die Beschränkung der Militärpersonen, Ehen zu schliefsen ohne staatliche Bewilligung (Österr. bürgerl. Gesetzb. § 54; Preufs. Landrecht §§ 34. 35. 938). Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich nahm § 1243 diese überlebte Verfügung, auch noch auf. Ich glaube mich einer Kritik in dieser Richtung enthalten zu können. Wenn einmal das Institut der stehenden Heere gefallen sein, wenn die Völker die Waffen niedergelegt ***) haben werden und das Recht anstatt der Macht in strittigen Dingen auch zwischen den Staaten entscheiden wird, wie es zwischen anderen Körperschaften längst entscheidet: dann wird ja dieses Ehehindernis inhaltslos.

Es ist in unseren Tagen das Ehehindernis des Standes in gesetzlicher Richtung keineswegs so allgemein und so drückend; denn die Gesetzgeber gehörten ja doch überall zu den besten Männern, zu den Erleuchtetsten ihrer Zeit; aber in konventioneller Beziehung ist der Stand allüberall ein Ehehindernis, wie kein an-

*) Vergl. ferner den Beschlufs des preufs. Abgeordnetenhauses vom 21. Januar 1869 betr. Aufhebung des Eheverbotes wegen Standesungleichheit in der Staatsbürgerzeitung 1869, 22 A, Col. 8.

**) Hessen-Darmstadt; zwei Brüder des regierenden Grofsherzogs morganatisch verehelicht.

***) Bertha von Suttner, «Waffen nieder». Monatsschrift (Berlin, Fried & Co.).

deres so mächtig, ausgenommen vielleicht das materielle Vermögen. Wie sehr mit Unrecht!

Das materielle Vermögen nun war nur selten ein gesetzliches Hindernis einer gültigen Eheschliefsung. In Athen finden wir zu erst die merkwürdige Erscheinung, dafs das Vermögen ein bestehendes Ehehindernis hinwegzuräumen vermochte: nahe Verwandte durften nämlich unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht heiraten; wenn aber ein Bürger blofs eine Erbin hinterliefs, so war es sogar Pflicht des nächsten männlichen Verwandten des Erblassers, die Erbin zu ehelichen. Dafs auch heutigestags, wenn auch nicht an der Hand des Gesetzes, manches Ehehindernis durch Einfluſs und Vermögen hinweggeschafft werden kann, wissen alle meine Leser.

Ein berechtigtes, wenngleich mittelbares Ehehindernis des materiellen Vermögens liegt in der gesetzlichen Pflicht des Vormundes, über das Eigentum seines Mündels der Vormundschaftsbehörde Rechnung zu legen, ehe er selber sie ehelicht, was sonst erst bei der Groſsjährigkeitserklärung des Mündels zu geschehen hätte. Nach römischem Rechte*) ist zwischen dem Vormunde, oder demjenigen, der unter seiner Gewalt oder in dessen Gewalt er steht, oder mit welchem er unter derselben Gewalt steht, oder welcher ihn beerbt hat, und der Pflegebefohlenen, so lange ihr nicht nach erreichter Groſsjährigkeit Rechnung abgelegt und die Zeit der *in integrum restitutio* abgelaufen ist, die Ehe verboten. Diese flaue Form des Verbotes machen unsere besser organisierten Gerichte überflüssig; in Rom hatte sie vollständige Berechtigung und war der wirksamste Schutz der Übervorteilung der Mündeln durch ihre Vormünder. In den neueren Gesetzen finden sich fast überall Verfügungen solcher oder ähnlicher Art**).

Ein Ehehindernis gleichfalls mittelbarer Art, welches im Eigentume begründet ist, sind etwa noch die Fideikommisse. Es ist nämlich z. B. in Österreich die Erbberechtigung zum Fideikommisse häufig an die katholische Religion gebunden; will nun jemand diese Erbberechtigung nicht aufgeben, so stellt sich in gewissen Fällen das materielle Vermögen als Hindernis der Ehe dar. Da in Österreich dem Katholiken eine gröſsere Anzahl von Ehehindernissen als Andersgläubigen gesetzt sind, so wird das Fidei-

*) Vergl. Mackeldeys Lehrb. des Römischen Rechtes § 511.

**) Vergl. Bluntschli, Züricher bürgerl. Gesetzb. § 82; Entwurf eines bürgerl. Gesetzb. f. d. deutsche Reich §§ 1242, 1548.

kommifs in allen Fällen zum Ehehindernis, in welchen der adelige Österreicher, welcher sonst zu einem Fideikommisse erbberechtigt wäre, um eine Ehe einzugehen die katholische Religion aufgeben müfste. —

Vermögen und Bildung sind durch keine moderne positive Gesetzgebung direkt zu einem Ehehindernis gemacht, der Stand ist es blofs in den oben ausgeführten Richtungen. Aber alle drei Momente, Stand, Vermögen und Bildung, sind thatsächlich im gesellschaftlichen Leben die mächtigsten, ja mächtigere und empfindlichere Ehehindernisse als die gesetzlichen, die sich ja doch umgehen lassen und überall umgangen werden. Als rein konventionelle Hindernisse einer beabsichtigten Eheschliefsung, welche der Einzelne hinwegzuräumen sich zu schwach wähnt, welche die Gesellschaft in Eigendünkel und Vorurteil, in Selbstsucht und Eigennutz befangen, im Gegenteil täglich zu festigen sich bemüht trotz der jedermann gewährleisteten bürgerlichen Gleichheit im modernen Rechtsstaate, trotz der stetig fortschreitenden Ausbreitung sozialistischer Ideen, welche jene theoretische Gleichheit zur praktischen zu machen bestrebt sind: haben sie manches junge Herz gebrochen, manches Dasein verdorben, manchen Willen von der Arbeit abgewendet, manches Gemüt der Verzweiflung, dem Verbrechen zugetrieben.

Der Liebesdrang, der echte, sittlich natürliche, zählt zu den stärksten Affekten des Menschen, und wird er nicht befriedigt, so ist diese Pein eine der tiefsten, der folgenschwersten. Ich bin weit entfernt, hier eine metaphysische Erklärung der Liebe zu versuchen; zu was denn auch? Was so tief in der Menschengattung begründet ist, was sie erhält und fortpflanzt, ihr Sein in der Zukunft sichert, was durch sich selbst so beglückt, das bedarf keiner Erklärung, es ist nach Gottes Willen, um bethätigt zu werden, und seine Verhinderung erscheint als ein Frevel an der natürlichen Bestimmung des Menschen.

Die schöpfungs- und kulturgeschichtliche Entwickelung der Menschheit zeigt uns, dafs der geschlechtliche Verkehr notgedrungen, unreflektiert, jeden künstlichen Einfluſs besiegend, zur Zuchtwahl des Einzelindividuums vorgeschritten ist. Es erscheint sohin die gegenseitige Wahl zweier Menschen, nur zweier bestimmter, zweier verschiedenen Geschlechtes, zum geschlechtlichen Verkehr, zur Zeugung von Kindern als natürliche Bestimmung, und wenn man solcher Wahl hindernd Stand, Vermögen und Bildung in den

Weg stellt, dann mifsachtet man die natürliche Wahrheit und Gerechtigkeit, man setzt ein Unrecht.

Der Stand ist ein künstliches Attribut der Familie, ein unverdientes Vorrecht, wenn es nicht durch die Leistungen und Verdienste des Individuums selber erworben wird. Die Vererbung des Standes ist eine Lüge, ein Betrug an der Gerechtigkeit, und oft eine Lüge an der Natur; denn wie viele Kinder erben den Stand von Männern, welche nicht ihre Väter, sondern nur die Gatten ihrer Mütter sind. Das Vermögen, das Eigentum dann ist allerdings und unzweifelhaft ein unreflektiertes Ergebnis historischer Entwickelung, hat aber mit der natürlich-sittlichen Zuchtwahl nichts gemein; es ist ein Sozialphänomen, welches selbständig dasteht, die menschliche Kultur und ihren Fortschritt zu fördern bestimmt ist, nicht aber als Mittel zum Geschlechtsgenufs zu dienen hat. Das Eigentum, als Ergebnis einer unbeeinflufsten Entwickelung menschlichen Fortschrittes, sohin als sittliches Attribut der Gesellschaft, wird heutigestages prostituiert und prostituiert die Gesellschaft, indem es zur Beeinflussung der natürlichen Zuchtwahl mifsbraucht wird.

Die Bildung endlich, so widersprechend dies sein sollte, hat dasselbe Schicksal wie das Eigentum in den Händen der vom Vorurteile befangenen Menschen erfahren. Die Bildung, die höchste Errungenschaft der Menschheit, an der unsere Vorfahren in der Ur- und Blutverwandtschafts-Familie ebenso mitgearbeitet haben als spätere Geschlechter und wir, die dazu bestimmt ist, Wahrheit und Gerechtigkeit zu stützen, auch sie ist prostituiert, auch sie wird zum Unrechte mifsbraucht.

Hochgestellte, vermögende und gebildete Leute scheuen sich, mit Menschen des anderen Geschlechtes aus niedrigeren Gesellschaftskreisen, mit weniger oder keinem Vermögen, mit weniger Bildung, eine Ehe einzugehen — nur um des lieben Vorurteils willen, nur ihrer Stellung in der Gesellschaft wegen. Was aber kümmert sich die natürliche, sittliche Liebe um Stand, Vermögen und Bildung? Hindernisse des Glückes, des reinen, echten Glückes, sind sie nicht. Der Stand kann durch Arbeit und Leistung ersetzt, das Vermögen entbehrt oder verdient werden und die mangelnde Bildung des einen Teiles kann durch den anderen in jenem Alter, in dem sich gewöhnlich Liebende zusammenfinden, in der echten Ehe leicht nachgetragen und durch liebevolle Erziehung schnell, rascher als es sonst möglich ist, ersetzt werden.

An Stand, Vermögen und Bildung hat die Schöpfung

nicht jene persönlichen Eigenschaften gebunden, welche den Eltern zur Erzeugung der möglichst vollkommensten Nachkommenschaft notwendig sind. Gerade dieses Ziel aber hat die Schöpfung gewollt, als sie den Liebesdrang in den Menschen setzte. Wären Stand, Vermögen und Bildung keine Ehehindernisse, so würde das Menschengeschlecht stärker, gesünder sein, sein Glück vollkommener, so aber treiben Stand, Vermögen und Bildung Personen zusammen, welche von Natur aus nicht für einander bestimmt sind, und der Effekt sind die Menschen unserer Tage, von der Natur entfernt, schwächlich an Körper und Willen, mit kranken, ohnmächtigen Sinnen, welche ihnen die Welt zeigen, wie sie nicht ist und nicht sein soll.

2. Das Ehehindernis der Religion ist vorwiegend ein politisches*); die Macht der Kirche ersah es für ein wichtiges Werkzeug ihrer Entfaltung. Es ist also keine Einrichtung, die in der geschlechtlichen Ordnung begründet gewesen wäre.

Im mosaisch-talmudischen Rechte ist das Eheverbot zwischen Bekennern verschiedenen Glaubens nicht gerade unbekannt, obgleich Ehen zwischen Juden und Heiden durchaus nicht selten vorgekommen sind; hatte doch auch Salomon unter seinen Weibern einige**), «welche von den Völkern waren, von denen der Herr den Kindern Israel gesagt hatte: ihr sollet euch mit ihnen nicht vermählen, auch soll niemand von ihnen die eurigen heiraten; denn sie werden gewifs euere Herzen abwenden, auf dafs ihr ihren Göttern folget. Diesen hing nun Salomon mit heftigster Liebe an». Auch Samson nahm eine Philisterin zum Weibe (Buch der Richter XIV), die er jedoch bald wieder verliefs.

Es ist unschwer zu erkennen, dafs die betreffenden Eheverbote der Juden religiös-politische waren.

Nach älterem römischen Rechte waren Mischehen nicht untersagt, wenngleich nach dem Verlöbnisse eingetretene Religionsverschiedenheit unter die guten Gründe, jene rückgängig zu machen, gehörte. Erst seit Theodosius II. und Constantin sind Ehen zwischen Christen und Juden für unzulässig, zwischen Christen und Heiden für erlaubt gehalten worden. Aus späterer Zeit ist eine

*) Ausführlich behandelt in Hilse, Civil- und Mischehe (Berlin 1869).

**) III. Buch der Könige XI, 2. (I. Buch Malachim.)

gröfsere Anzahl von Ehen christlicher Männer mit Heidinnen und sogar heiliger Frauen mit Heiden von Kutschker*) nachgewiesen worden, so z. B. die Ehe der heiligen Monica mit Patricius.

Die christliche Kirche, welche keinerlei Dogma besitzt, aus welchem sich das Verbot der Ehe zwischen Christen und Andersgläubigen ableiten liefse, hat in dem Bestreben, die Macht ihrer Priesterschaft zu erhöhen, ein solches Verbot erst in späteren Zeiten erfunden. Paulus spricht an mehreren Stellen in seinen Briefen an die Korinther und an einer Stelle an die Epheser geradezu die Gestattung der Ehe zwischen Juden und Christen aus. Einige Kirchenväter jedoch, wie Tertullian, Cyprian, Augustinus, warnen vor solchen Ehen. Obgleich nun einige Synoden, wie die von Elvira, sich gegen den Abschlufs neuer Mischehen aussprechen, so sind solche Ehen dennoch nicht für nichtig erklärt worden, bis Benedikt XIV. erst in seinem Breve vom 9. Feber 1749 das betreffende Verbot ausdrücklich aufstellt und Ehen wegen Religionsverschiedenheit für ungültig erklärt**), nicht nach dem «Rechte heiliger Satzungen», sondern aus kirchlicher Machtvollkommenheit, d. h. Willkür. Merkwürdigerweise wurde aber trotzdem, dafs nun die Ehe zwischen Christen und Nichtchristen für nichtig erklärt war, daran festgehalten, dafs der christliche Teil diese Ehe nicht mehr lösen konnte, sofern dieselbe vor einem katholischen Priester geschlossen war, ja dieser Widersinn, dafs eine an und für sich nichtige Ehe dennoch für einen Teil bindend und ein Hindernis einer neuen Ehe sei, fand sogar in den weltlichen Gesetzen vereinzelt Beistimmung (Österreich).

Auch die protestantische Priesterschaft hat es wiederholt versucht, Ehen zwischen Christen und Nichtchristen für unstatthaft hinzustellen***). Ja, evangelische Schriftsteller sprechen sich dahin aus, dafs die christliche Trauung Brautleuten, von denen ein Teil Nichtchrist ist, zu verweigern sei†).

---

*) Die gemischten Ehen (Wien 1846) S. 246, ff.

**) «*Omnes consentiunt, ob cultus disparitatem irrita matrimonia esse, non quidem jure sacrorum canonum, sed generali ecclesiae more, qui pluribus abhinc saeculis viget, ac vim legis obtinet.*»

***) Mejer, Institutionen des gemeinen deutschen Kirchenrechtes, 2. Ausg. 1856, S. 482. Riehl, Die Familie, 1873, S. 223. Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechtes. Herausg. von Dove. 6. Ausg. 1867, S. 815.

†) Vergl. Blumenstengel, Die Trauung im evangelischen Deutschland (Weimar 1879) S. 24.

Auf diesem Standpunkte steht sowohl die katholische als auch die protestantische Kirche; und es ist darum ein Unterschied zwischen der kirchlichen Trauung, beziehungsweise ihrer Verweigerung, und dem staatlichen Eheverbote, ein Unterschied zwischen der Eheschliefsung als bürgerlichem Akte und der kirchlichen Einsegnung des Brautpaares zu machen. —

Gesetzlich waren in Österreich nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche § 64 Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, ungültig. Doch ist diese Verfügung durch Gesetz vom 25. Mai 1868 insofern abgeschwächt, als die Civilehe zugelassen und der bürgerliche Akt der Trauung fakultativ eingerichtet worden ist. Christ und Nichtchrist dürfen zwar noch immer keine gültige Ehe eingehen, aber es braucht sich der eine Teil blofs konfessionslos erklären zu lassen, um dann durch den Civilakt rechtskräftig getraut werden zu können. Im Volke wird die Civiltrauung nicht der kirchlichen gleichwertig erachtet, ja man scheut sich nicht, Civilehen nach dem Vorbilde der kirchlichen Anschauung für eine Art Konkubinat anzusehen. Solchen Vorurteilen kann nur eine gründliche Änderung in den Rechtsnormen der geschlechtlichen Ordnung die Spitze brechen.

Der *Code Napoléon* kennt ein Ehehindernis wegen Religionsverschiedenheit nicht. In Frankreich ist bereits seit 1792 durch das Gesetz vom 20. September*) die bürgerliche Trauung als einzig gültige Eheschliefsungsform erklärt, und bleibt es jedem unbenommen, sich nachträglich die priesterliche Einsegnung seiner Heirat zu verschaffen. Nach dem *Code pénal* art. 199. 200 wird jeder Geistliche bestraft, welcher zu den religiösen Ceremonien einer Ehe schreitet, ohne dafs ihm dargethan worden, dafs eine Heiratsurkunde von dem Beamten des Civilstandes vorher aufgenommen worden sei. —

Während in Irland und Schottland noch immer die kirchliche Trauung allein gesetzliche Gültigkeit hat, und da einerseits Willkür der Pfarrgeistlichen obwaltet, andererseits die dortigen kirchlichen Trauungen, die an keine Vorbedingungen geknüpft sind und bindende Kraft haben, von Engländern zu Gesetzesumgehungen

---

*) *Loi qui détermine le mode de constater l'état civil de citoyens Tit. IV, sect. 2, 4.*

benutzt werden, hat man in England wiederholt Versuche*) gemacht, eine Änderung der sogenannten Hardwicks Akte vom 25. März 1754, mit welchen nur Juden und Quäkern die Trauung von eigenen Geistlichen gestattet war, dagegen alle anderen Staatsbürger nur nach dem Rituale der anglikanischen Kirche getraut werden konnten, herbeizuführen, bis dies im Jahre 1836 durch die *Statutes at Large* gelang. Durch dieselben wurde die fakultative Civilehe eingeführt. Nach den neueren Gesetzen**) darf in England jedermann durch den bürgerlichen Akt eine Ehe eingehen, obligat jedoch ist er für alle englischen Unterthanen, die weder Juden noch Quäker sind, noch sich zur englischen Kirche bekennen.

In der Schweiz, wo in vielen Kantonen das Theresianische bürgerliche Gesetzbuch Geltung hat, wurde die Civiltrauung schon 1851 in Neuenburg, 1835 in Tessin, 1861 in Genf obligatorisch eingeführt, und 1835 in Wadt, 1860 in Thurgau und 1851 in Zürich fakultativ zugelassen. In Zürich geschah dies mit dem von Bluntschli redigierten privatrechtlichen Gesetzbuche, §§ 99, 110, 111, womit auch die Heirat zwischen Jude und Christ möglich gemacht ist. Von hohem Interesse ist die Anmerkung Bluntschlis zum § 106: «Über die Ehe eines Christen mit einer Jüdin spricht sich das Gesetz nicht aus. Der Gegensatz der Religion ist da freilich so grofs, dafs er in hohem Grade für die eheliche Gemeinschaft bedenklich wird (?). Das Bedenken schien aber, um der Unwahrscheinlichkeit (?) eines solchen Falles willen, nicht erheblich genug, um eine besondere Vorschrift des Gesetzes zu veranlassen». Dafs diese engherzige Anschauung des grofsen Gelehrten von der Bundesversammlung nicht geteilt wurde, beweist das Bundesgesetz betr. Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe vom 24. Dezember 1874, womit für die ganze Eidgenossenschaft die Civiltrauung obligatorisch eingeführt und allen Kantonen ein einheitliches Eherecht gegeben wurde, welches mit vollem Fug das fortgeschrittenste Ehegesetz Europas genannt werden darf.

In Belgien***), dann Italien†), Dänemark††), Schwe-

*) Parlamentsverhandlungen 1782, 1819, 1822, 1825, 1827, 1833.

**) Civilstandsgesetzgebung für England und Wales. Deutsch von Daniels 1851.

***) 5. Feber 1831 fakultativ.

†) 2. April 1865 obligat. *Processi verbali del Senato* 1865, S. 1515.

††) 13. August 1851 fakultativ.

den*), Norwegen**) ist die bürgerliche Trauung bereits überall längst eingeführt oder wenigstens fakultativ zugelassen und damit die Möglichkeit der Mischehen gegeben.

In Deutschland ist überall die Civiltrauung nicht allein gesetzlich gestattet, sondern seit 1870 obligat. Das Preufs. Landrecht (36. 939) verbietet zwar die Ehe zwischen Christen und Nichtchristen, wenn sie nicht nach christlichen Kirchengebräuchen eingegangen ist. Da nun aber christliche Pfarrer solche Ehe stets zu trauen verweigert haben, die nach jüdischem Ritus geschlossenen ungültig waren, so sah sich Preufsen schon 1847 (Gesetze vom 30. März und 23. Juli) veranlafst, die Gültigkeit der Mischehen anzuerkennen, wenn sie von einem Standesbeamten verlautbart worden sind. Diesem Beispiele folgten die übrigen deutschen Staaten, sogar Bayern mit dem Gesetze vom 20. Mai 1868. Mit Gesetz vom 3. Juli 1869 gültig für das ganze Deutsche Reich mit Ausnahme von Elsafs-Lothringen***), einem Gesetze, das nur einen einzigen Artikel umfafst, wurden endlich alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben und mit dem für das ganze Deutsche Reich mit Einschlufs von Elsafs-Lothringen gültigen Gesetze vom 4. Mai 1870 die bürgerliche Trauung für obligat erklärt und sogar im Auslande für deutsche Reichsangehörige bei den Konsularämtern eingeführt.

So ist auch das Ehehindernis der Religion, welches in den nordamerikanischen Staaten niemals bestanden hat, auch in Europa fast überall gefallen, und dies mit vollem Rechte; denn die Religion ist die ureigenste persönliche Angelegenheit des Menschen, eine Gemüts- und Gewissenssache, um die sich zu kümmern niemand die Befugnis hat. Wer es mit seinem Gemütsleben zu vereinen vermag, mit einer Person, welche sich zu einem anderen Glauben bekennt, eine Ehe einzugehen, dem darf es nicht benommen werden, sein Glück auf diese Weise zu suchen und zu begründen. Es giebt nur ein einziges Moment, welches hier in der Fürsorge für dritte Personen vom Staate wahrzunehmen wäre, und das ist die Erziehung der Sprösslinge aus Mischehen. Dafs zur

---

*) 31. Oktober 1862 fakultativ.

**) 22. Juni 1863 fakultativ.

***) Da erst im nächsten Jahre Elsafs-Lothringen dem deutschen Reiche wiedergegeben wurde.

Kindererziehung eine positive Religion notwendig ist, wird allgemein anerkannt, und wohl alle Eltern sehen dies auch ein und nehmen aus freien Stücken bei der Erziehung ihrer Kinder darauf Bedacht. Da nun aber im Rechte nichts blofs anheimgestellt, sondern stets gewährleistet sein mufs, so wäre eine Bestimmung in diesem Sinne in der positiven Gesetzgebung höchst angezeigt. —

3. Das Ehehindernis der Blutsverwandtschaft ist ein Ergebnis der unreflektierten Entwickelung des Menschengeschlechtes; es hat sich, wie meine Leser aus den Grundlagen dieses Buches ersehen haben, in natürlicher Weise ausgebildet, und alle theoretischen Begründungen dieses Ehehindernisses laufen in dem einen, wichtigen und natürlichen Grunde der schädlichen Inzucht zusammen.

Es war nichts anderes als Instinkt des in seiner und seiner Gattung Entwickelung fortschreitenden Menschen, zuerst auf den geschlechtlichen Verkehr mit Verwandten einer anderen, jüngeren oder älteren Generation zu verzichten, und im weiteren Fortschritt, gleichsam als letzte Etappe auf dieser Entwickelungsbahn, auch Geschwister vom Beischlafe auszuschliefsen. Kannte der Mensch der Urfamilie nur einen *horror naturalis*, der sich auf Tiere und Fremde bezog, so gewann dieser Instinkt in seinen nächsten zwei Stufen einen Fortschritt, welcher tief im psychischen Leben des Menschen begründet ist. Die Entfaltung der seelischen Kräfte hat mit diesen drei Stufen der geschlechtlichen Verkehrsentwickelung gleichen Schritt gehalten, und da gelangte denn auch auf der dritten Stufe der Abscheu einer geschlechtlichen Vermischung mit Blutsverwandten zum Bewufstsein des Menschen. Bis dahin war es durchaus nicht Sache etwa der Erziehung, dafs der Mensch freiwillig auf den geschlechtlichen Verkehr mit den genannten Verwandten verzichtet hat; es war vielmehr ein innerer Antrieb, ein Instinkt. Erst die Thatsache dieser Enthaltsamkeit führte zu der Erkenntnis des *horror naturalis*, die dann auch in der positiven Gesetzgebung ihren Ausdruck gefunden hat.

Eine vierte Stufe des *horror naturalis* als unreflektiertes Ergebnis geschichtlicher Entwickelung hat das Menschengeschlecht nicht erfahren; denn die weitere Ausbildung des Ehehindernisses der Verwandtschaft gehört in das Gebiet der reflektierten Sozialerscheinungen, geht über das natürliche Bedürfnis hinaus und hat darum weder eine Berechtigung, noch eine stichhaltige Begründung.

Alles, was in dieser Beziehung als «Recht» (?) aufgestellt worden, ist in der That nur Willkür von fremden Beweggründen diktiert. Nur der Inhalt der genannten drei Stufen des *horror naturalis* entspricht einem natürlichen Bedürfnisse und kann zur Grundlage eines wirklichen Rechtes dienen: es ist dies im Prinzipe nebst dem Ausschlusse der Tierheit, der ja hier nicht in Betracht kommen kann, nur der Ausschluſs der Verwandten einer anderen Generation und der Geschwister vom geschlechtlichen Verkehr — nicht mehr und nicht weniger.

Und betrachten wir nun das älteste Eheverbot der Blutsverwandtschaft, welches aufgeschrieben worden ist, so finden wir, daſs es nichts anderes besagt. Im dritten Buche Mosis*) wird der geschlechtliche Verkehr mit Verwandten einer anderen Generation untersagt, und zwar mit den Eltern und Stiefeltern, den Tanten**), den Gatten der Kinder, den Kindern, den Enkeln und Stiefenkeln, und in demselben Buche***) wird der Beischlaf mit den voll- und halbbürtigen und Stiefgeschwistern verboten. Wie lebhaft ist in Rücksicht auf das Eheverbot mit vollen Stiefgeschwistern hier die Erinnerung an die alte Gruppen-(Punalua-)Familie, in welcher der Fremde, wenn er einmal in eine Gens aufgenommen worden, ganz die geschlechtlichen Rechte und Pflichten anderer Familienglieder teilte, erhalten! An derselben Stelle des dritten Buches Mosis†) wird endlich noch der Beischlaf zwischen Schwägerleuten insolange verboten, als die Gatten am Leben sind, so daſs hierin kein Eheverbot erblickt werden kann.

Wir finden hier keine Spur eines Verbotes, welches die Verwandtschaft nach Graden messen würde, es ist lediglich die Generation maſsgebend. Alle Ehen zwischen Menschen derselben Generation mit Ausnahme der Geschwister sind gestattet, zwischen Verwandten in gerader Linie untersagt; schon der geschlechtliche Verkehr zwischen Geschwisterkindern ist nicht verpönt und somit ihre Ehe nicht verboten.

Wenn man also in späteren Zeitläuften Ehen zwischen Leuten derselben Generation auf Grund einer näheren oder weiteren Verwandtschaft verboten hat, so geschah damit ein Unrecht, welches bei noch so groſser Spitzfindigkeit nicht zu beschönigen ist. Wenn

*) XVIII, 6. 7. 8. 10. 12. 13. 14. 15. 17.

**) Der Mutter Bruder ist nicht ausdrücklich erwähnt.

***) XVIII, 9.

†) XVIII, 16. 18.

aber andererseits Ehen zwischen Verwandten ungleicher Generation gestattet werden wollen, wie z. B. zwischen Onkel und Nichte, so müfste mafsgebend sein, in welcher Altersbeziehung beide Ehebewerber zu einander stehen, da es ja der Fall sein könnte, dafs, wenn sie auch nicht derselben Generation im Stammbaum, so doch derselben Altersgeneration angehören. Und um dies zu vereinfachen und dadurch auch dem Inhalte des dem Menschengeschlechte der Jetztzeit eingeborenen *horror naturalis* nicht nur näher zu kommen, sondern auch ihn durch das Recht zu erfüllen, wäre geboten, die Ehezulässigkeit an ein Minimum der Altersdifferenz zwischen den Ehebewerbern überhaupt zu binden; denn ist zwischen zwei Leuten, welche sich ehelichen wollen, der Altersunterschied über ein gewisses Mafs, so müssen andere Beweggründe zur Heirat zu suchen sein als geschlechtliche.

An der vorhin angezogenen Stelle (Kap. XVIII) des dritten Buches Mosis sind auch (Vers 3) die Juden gewarnt und ihnen verboten, sich die Gewohnheiten der Ägypter und Chanaaniter zu eigen zu machen, welche sich in geschlechtlichen Dingen über die natürlichen Schranken hinausgesetzt hatten. Auch die Griechen hielten die natürlichen Eheverbote, wenigstens in Rücksicht auf die Geschwister, nicht ein. So gestattet Solon von Athen die Ehe unter Halbgeschwistern von einem Vater nicht, aber zwischen denen von einer Mutter; das lakedaimonische Gesetz umgekehrt.

Im Mohamedanismus sind Ehen mit Weibern des Vaters, mit der Mutter, den Schwestern, Töchtern, Tanten, mit den Töchtern der Brüder und Schwestern, mit den Säugeammen und Milchschwestern verboten.

Bei den Römern*) erhielt das Verbot der Ehe zwischen Verwandten die gröfste Ausdehnung unter den alten Völkern, ja überhaupt die gröfste nächst dem des kanonischen Rechtes. Anfangs jedoch, in den Zeiten der *libera res publica* läfst sich in diesen Verboten der aus der Gentilverfassung hervorgegangene natürliche Ausschlufs der Verwandten vom geschlechtlichen Verkehre unschwer erkennen; denn damals war blofs die Ehe zwischen Ascendenten und Descendenten einerseits und zwischen Geschwistern andererseits verboten, während sie zwischen Geschwisterkindern gestattet war. Dabei war

*) Vergl. Eichborn, Das Ehehindernis der Blutsverwandtschaft (Breslau 1872) S. 10, und Mackeldey's Lehrbuch des Römischen Rechtes, 13. Aufl. (Wien 1851) S. 280.

es gleichgültig, ob die Verwandtschaft in gerader Linie eine durch Zeugung oder durch Adoption entstandene war; dasselbe galt bei Geschwistern und, analog dem mosaischen Gesetze zwischen solchen Seitenverwandten, von denen die eine unmittelbar, die andere mittelbar von dem gemeinschaftlichen Stammvater abstammt, also z. B. Onkel und Nichte *(respectus parentelae)*. Doch waren letztere Ehen und zwar speziell die Heirat mit der Bruderstochter unter Claudius erlaubt, von Konstantins Söhnen wieder verboten. Es gab aber eine Zeit weit strengeren Rechtes, da die Ehen zwischen Geschwisterenkeln (Sobrinen) verboten waren, wie die Stelle in Tacitus (Annal. XII. 6.) »*sobrinarum diu ignorata matrimonia*« nachweist. Auch rücksichtlich der Schwägerschaft waren in frühen Zeiten blofs die Ehen mit der Schwieger- und Stiefmutter verpönt, später jedoch wurde auch die Ehe mit der Witwe des Bruders, was das mosaische Gesetz erlaubt, und endlich mit der Schwester der nichtverstorbenen Frau untersagt. Hier ist noch das Eheverbot der sogenannten Quasischwägerschaft zwischen dem Ehemanne und der von seiner geschiedenen Ehefrau nachträglich mit einem anderen Manne erzeugten Tochter, zwischen dem Sohne und der Braut des Vaters, zwischen dem Vater und der Braut des Sohnes, zwischen dem Stiefsohne und der Witwe des Stiefvaters, zwischen dem Stiefvater und des Stiefsohnes Witwe zu erwähnen.

Die Kirche nun, welche das römische Recht und die Parentelen-Ordnung der Römer, die sich durch die klare und bestimmte Berechnungsart der Verwandtschaftsgrade nach Zeugungen auszeichnet, sehr gerne aufnahm, konnte gewisse Rechtssätze in Rücksicht auf die Eheverbote, wie wir sie oben genannt haben, nicht zu den ihrigen machen, weil sie ja sonst der Unauflösbarkeit der katholischen Ehe widersprochen hätte.

Wir haben gesehen, dafs die Bestimmungen des mosaischen Rechtes im römischen sämtlich enthalten und noch erweitert sind. Da nun die Kirche von Christus selber keine auf die Ehe bezüglichen Gebote besafs, so nahm sie die römischen um so lieber an, als sie in der Bibel*) Belegstellen für dieselben hatte.

Das weiteste römische Eheverbot war das zwischen Geschwisterenkeln; nach römischer Komputation reichte dasselbe bis zum sechsten Grade, indem auf der einen Seite vom *sobrinus* bis zum *pater* 3 Stufen auf-, und auf der anderen vom *pater* bis zum

*) Drittes Buch Mosis XVIII, 6.

sobrinus 3 Stufen abwärts zu zählen sind. Dieses Verbot ist auch das erste kirchliche gewesen. Ehen im sechsten Grade der Verwandtschaft waren untersagt. Sehr bald jedoch wurde das Verbot bis zum siebenten Grade ausgedehnt; denn auch die Römer rechneten die Verwandtschaft bis zum siebenten Grade, nämlich bis zu den Sobrinenkindern, aber nicht im Ehe-, sondern im Erbrechte, wenn es sich um Berufung von Kognaten zur *bonorum possessio* handelte. Ohne also die höchst wichtige Unterscheidung zwischen Ehe- und Erbrecht in Erwägung zu ziehen, zählte die Kirche den siebenten Grad der Verwandtschaft römischer Komputation in die verbotenen Ehen ein.

Es war auch der Einfluſs der römischen Kirche, welcher die westgotische Gesetzgebung zur Aufstellung des Eheverbotes bis zum siebenten Grade der Verwandtschaft bewogen hat*). Daſs hier der siebente Grad nach römischer Komputation zu nehmen ist, erhellt daraus, daſs das west- und ostgotische und burgundische Recht bereits mit den Anschauungen der Römer stark durchsetzt war. Das Eheverbot bis zum siebenten Grade kam dem Verbote des Beischlafs unter Blutsverwandten überhaupt nach dem Wortlaut des mosaischen Gesetzes**) gleich, und so versprachen denn auch die westgotischen Juden in ihrem Revers vom 18. Febr. 654 unter König Receswinth, nicht mehr in Blutschande bis zum siebenten Grade der Verwandtschaft zu heiraten***).

Nun aber fand die Kirche bei den germanischen Völkern, die sich ihre eigenen Rechtsanschauungen und Volkssitten bewahrt hatten, eine ganz andere Berechnung der Verwandtschaftsgrade vor, eine Berechnung, die gegenüber der römischen Komputation für die gleiche verwandtschaftliche Entfernung weit niedrigere Ziffern setzte.

Die germanische Sippe zählte sieben Generationen, sie wird mit den menschlichen Körperteilen verglichen. Es wird diese Komputation nicht von jedem Familiengliede aufwärts zum Stammvater und von da zurück nach der Zahl der Zeugungen gerechnet, sondern lediglich in einer Richtung nach Generationen vom Stamme aus.

---

*) *Lex Wisigoth.* lib. III, tit. V, c. 1; lib. XII, tit. II, c. 6; tit. III, c. 8.

**) Drittes Buch Mosis XVIII, 6. Die Stelle ist jedoch anders zu deuten, weil sie durch die folgenden Verse, wie S. 79 angegeben, erklärt ist.

***) *Placitum Judaeorum in lege Wisigothorum* lib. XII, tit. II, c. 6. Vergl. Die westgothische Gesetzgebung in Betreff der Juden, von H. Grätz. Jahresbericht des jüdisch-theolog. Seminars (Breslau 1858).

«Im Haupte stehen Mann und Weib als ehelich verbunden. In dem Gliede des Halses die ungezweiet von Vater und Mutter geborenen Kinder. Ist Zweiung vorhanden, so mögen sie nicht an einem Gliede stehen und springen an ein anderes Glied. Ungezweiter Brüder- oder Schwesterkinder stehen an dem Schultergelenk. Dies ist die erste Sippzahl, die man zu Magen rechnet, Brüder- und Schwesterkinder. Im Ellenbogen steht die andere, im Gliede der Hand die dritte, im ersten Gliede des Fingers die vierte, im zweiten die fünfte, im dritten die sechste. Im siebenten*) (sic) steht ein Nagel und nicht ein Glied, darum endet da die Sippe und heifsen Nagelmagen**).»

Ganz gleich zählen die deutschen Volksrechte ihre Komputationen nicht; während im Schwabenspiegel***) der Stamm (Busen *truncus*) die Erzeuger und Erzeugten umfafst, und die Geschwisterkinder ins zweite Glied gestellt werden, beginnt der Sachsenspiegel†) die Zählung erst bei den Geschwisterkindern, die er als erstes Glied annimmt und dann zu zählen fortfährt.

Die Kirche nun hat aus diesen beiden Komputationen, der römischen und deutschen, die gleich stark in den Sitten der Völker, welche sie in sich aufgenommen, festgewurzelt vorgefunden hat, eine dritte gemacht. Es liegt keineswegs eine Verwechselung der beiden Verwandtschaftsberechnungen vor, wie einige Schriftsteller meinen, sondern mit wohlüberlegter Absicht hat die Kirche, welche, um das nationale Gefühl nicht zu verletzen, den Germanen nicht die römische Parentelenordnung, den Römern nicht den allegorischen Stammbaum der Deutschen aufdrängen wollte, eine eigene Komputation, die kanonische, zu dem Zwecke erfunden, um der gläubigen Welt zu zeigen, dafs die Kirche in allem Eines sei, in nichts gespalten, und auch eine einheitliche Komputation besitze. Darum, und um die in Rücksicht auf die Ehe verbotenen Verwandt-

*) Im siebenten Verwandtschaftsgrade, nicht im siebenten Gliede. Vergl. Sachsenspiegel II, 2, S. 295.

**) Homeyer, Die Stellung des Sachsenspiegels zur Parentelenordnung (Berlin 1860) S. 8.

***) Schwabenspiegel 3: «*und also hebent geswistride die erste sippe . . und darnach geswistride chint . diu stent an den andern liden . . diu hebent och die andern sippe.*»

†) Sachsenspiegel I, 3, § 3: «*Ungetveiter brüder kindere de stat an deme lede, der schülderen unde arm to samene gat, also dut der süster kindere. Dit is de irste sibbe tale, die man to magen rekenet, bruder kindere und süster kindere.*

schaftsgrade möglichst weit auszudehnen, damit bei den dann oft und oft notwendigen Dispensationen von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft die Macht der Kirche um so empfindlicher wahrgenommen werde, endlich aber noch aus einem dritten, dem wichtigsten Beweggrunde, den wir auf der nächsten Seite erörtern wollen: hat die Kirche die tote Ziffer der römischen Parentelenordnung, die Art der Berechnung der germanischen Komputation, welche bei gleicher Benennung viel entferntere Verwandtschaftsgrade als das römische Recht ausdrückt, entnommen, dagegen auf die sichere verstandesgemäfse und korrekte Berechnung der Römer und auf das schöne Verwandtschaftsbild der Germanen aber zugleich verzichtet, und eine künstlich scholastische Komputation an deren Stelle gesetzt.

Soll nach kanonischer Komputation der Verwandtschaftsgrad zweier Personen ermittelt werden, so ist die Zahl der Zwischenglieder zwischen ihnen bis zum gemeinsamen Stammvater zu rechnen, und — im Sinne des Schwabenspiegels — von dieser Zahl Eins abzuziehen*).

Da nun einmal die Ehe bis zum siebenten Verwandtschaftsgrade römischer Komputation verboten war, und im Wesen die deutsche Berechnungsart derselben die kanonische Komputation bildete, so war man bis zum 14. Grade der römischen Parentelenordnung angelangt. Ein Verbot der Ehe bis zu dem 14. Grade der Verwandtschaft nach römischer, oder bis zum siebenten nach germanischer Berechnung, ist ein Unding, dessen Albernheit jedermann an seiner eigenen Familie messen kann. Homeyer**) schreibt von sich: «Mir ist das in reichlichstem Mafse möglich geworden. Meine lebendige Erinnerung geht noch bis auf ein grofselterliches Haus zurück. Ich habe dann erlebt, wie aus ihm die jüngeren Töchter zu eigenen Herden schieden und die Reihen meiner Vettern und Basen sich mehrten. Späterhin, wie vor und nach mir die Brüder und Schwestern neue Familien gründeten. Endlich, wie aus den

*) Die Regeln der kanonischen Komputation sind in Richters *Corpus juris canon.* II, pag. 1232 so enthalten: Für die *linea recta: «Ascendentium et descendentium quot sunt personae, de quibus quaeritur, computatis intermediis, una dempta, tot sunt gradus inter eos.»* Für die Seitenverwandten in gleicher Linie: *«Collateralium in linea aequali quoto gradu quis distat a communi stipite, toto distant inter se, vel sibi attinent;»* und in ungleicher Linie: *«Collateralium in linea inaequali quoto gradu remotior distat a communi stipite, toto distant inter se.»* —

**) Die Stellung des Sachsenspiegels zur Parentelenordnung (Berlin 1860) S. 16.

Ehen von Kind, von zahlreichen Neffen und Nichten die Schar der Enkel, Grofsneffen und Grofsnichten erwuchs. Da habe ich sattsam erfahren, wie mit jeder Geschlechtsfolge die verwandtlichen Gefühle der vorangehenden erblassen, hinter den frischen Beziehungen zu den jüngeren Kreisen zurücktreten.»

Darum liegt die Vermutung sehr nahe, und sie wurde auch schon öfter ausgesprochen, dafs die Kirche durch diese ganz unnatürlichen Verbote sich blofs die Möglichkeit offen halten wollte, Scheidungen*), welche sie sonst nach ihren eigenen Gesetzen nicht gestatten durfte, vornehmen zu können; denn es ist klar, dafs sich die Handhabe dazu leicht in der strengen, kanonischen Komputation finden liefs. Waren doch die meisten Leute in einer Landschaft innerhalb des 7. Grades nach kanonischer, des 14. nach römischer Komputation verwandt. Blicken wir in unsere Zeit, und wir können behaupten, dafs selbst bei dem lebhaften Verkehr unseres Jahrhunderts, doch in kleineren Städten die meisten Eheleute innerhalb engerer Grade miteinander verwandt sind.

Noch des sonderbaren Umstandes soll hier gedacht werden, dafs das kanonische Recht auch eine geistliche Verwandtschaft aufstellte und auf Grund dieser z. B. Ehen zwischen Täufling und Paten verboten hat.

Den Germanen konnte die kanonische Komputation durchaus nicht gefallen. Sie widersprach, trotzdem die Berechnungsart aus ihrem Rechte entnommen war, den Volkssitten. Galt doch die Ehe mit des Bruders Witwe als Pflicht, kein Hinderniss stand der Verheiratung der Geschwisterkinder im Wege. So mufsten sich denn die Päpste zum Nachgeben bequemen. Schrittweise wurden die strengen Verbote zurückgenommen, und schon im 9. Jahrhundert waren die Ehen blofs bis zum 4. Grade der Verwandtschaft nach kanonischer Komputation der Trennung ausgesetzt.

Im Mittelalter herrschte in den freien deutschen Städten bereits ein milderes Eherecht. Allerdings blieben Ehen bis zum vierten Grade kanonischer Komputation verboten, aber die Dispensationen im 3. und 4. Grade gäng und gäbe und nur an gewisse Abgaben geknüpft.

Das kanonische Recht hat seine gesetzliche Geltung den modernen Landesgesetzgebungen gegenüber ganz verloren.

---

*) Der dritte der auf S. 84 genannten Gründe für die kanonische Komputation.

Bayern und Österreich, welche dem kanonischen Rechte am meisten entgegenkamen, stehen heute auf dem Standpunkte des weltlichen Rechtes in Ehesachen. Das Bayrische Landrecht*), welches das Ehehindernis der Verwandtschaft in der kanonischen Gestalt allerdings nur für Katholiken beibehielt, hat durch die Verfügung der Gesetze vom 20. Mai 1868 und 4. Mai 1870**) seine Geltung verloren. In Österreich, wo durch das Gesetz vom 25. Mai 1868 die geistlichen Ehegerichte aufgehoben wurden und die Vorschriften des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht der Katholiken wieder hergestellt wurden, besagt der § 65: «Zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie; zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern; zwischen Geschwisterkindern, wie auch mit den Geschwistern der Eltern, nämlich mit dem Oheim und der Muhme väterlicher und mütterlicher Seite, kann keine gültige Ehe geschlossen werden; es mag die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstehen.» ***)

In Preufsen†) ist die Blutsverwandtschaft ein Ehehindernis in gerader Linie und zwischen ehelichen und unehelichen Geschwistern, desgleichen die Schwägerschaft in gerader Linie ohne Unterschied, ob das Verhältnis des einen, früheren Ehegatten zu den Ascendenten oder Descendenten des anderen auf einer ehelichen oder unehelichen Zeugung beruhet. Eine Dispensation findet nicht statt. In allen übrigen Fällen ist die Ehe erlaubt ohne Rücksicht auf ein kirchliches Verbot.

Der *Code civile Napoléon* verbietet die Ehe: (Art. 161) in gerader Linie zwischen allen Ascendenten und ehelichen oder unehelichen Descendenten, wie auch unter Verschwägerten derselben Linie; (Art. 162) in der Seitenlinie zwischen ehelichen und unehelichen Geschwistern, wie auch unter Verschwägerten desselben Grades; ferner (Art. 163) zwischen dem Oheim und der Nichte, der Tante und dem Neffen. Gleichwohl kann aus wichtigen Gründen von dem letztgenannten Eheverbote Dispensation gewährt werden (Art. 164).

In England besteht aufser dem Eheverbote zwischen Verwandten in gerader Linie und Geschwistern auch das, die

*) I, 6, § 9.

**) Vergl. S. 77.

***) Vergl. das Österr. Strafgesetzbuch §§ 131, 501 und das Österr. Militär-Strafges. §§ 410, 774.

†) Vergl. Koch, Lehrb. d. Preufs. gemein. Privatrechtes Bd. II, S. 504, 505.

Schwester der verstorbenen Frau zu ehelichen. Wiederholt wurde der Versuch gemacht, dieses unsinnige Eheverbot gesetzlich zu beseitigen*), welches ja doch überaus häufig dadurch umgangen wird, dafs Brautleute, denen dieses Ehehindernis entgegensteht, eine fremde Staatsbürgerschaft erwerben, sich in ihrer neuen Heimat trauen lassen und später nach England zurückkehren, wo dann die im Auslande nach den gesetzlichen Vorschriften des betreffenden Landes geschlossene Ehe vollständige Gültigkeit hat.

Wenn nichts die Unberechtigung von Ehehindernissen, welche das Mafs jener natürlichen Grenze, wie wir sie oben an der Hand der menschheitlichen Kulturentwickelung gekennzeichnet haben, übersteigen, beweist, so gewifs der Umstand, dafs diese willkürlichen Einrichtungen ebenso willkürlich zu umgehen keine Schwierigkeit bietet, was seinen Grund darin hat, dafs die Willkür sich hierin überall anders äufsert und nur die naturrechtlichen Eheverbote allerorten gleich und einheitlich sind. In richtiger Erkenntnis dessen fanden auch die Redaktoren des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich (§ 1236) folgende Beschränkung der Eheschliefsung unter Verwandten für genügend: «Eine Ehe kann nicht geschlossen werden 1) zwischen Verwandten in gerader Linie, 2) zwischen Geschwistern, ohne Unterschied der Vollbürtigkeit oder Halbbürtigkeit, 3) zwischen Verschwägerten in gerader Linie. Ein Verwandtschaftsverhältnis im Sinne des ersten Absatzes (1, 2) besteht auch zwischen dem unehelichen Kinde sowie dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater des Kindes sowie den Verwandten des Vaters andererseits: Ein Schwägerschaftsverhältnis im Sinne des Absatzes 3 besteht auch zwischen dem einen Ehegatten und denjenigen Personen, welche nach Mafsgabe der vorstehenden Vorschrift Verwandte des anderen Ehegatten sind. Ein Schwägerschaftsverhältnis im Sinne des ersten Absatzes ist auch dann als vorhanden anzusehen, wenn die Ehe, durch welche es begründet sein würde, ungültig ist, die Ungültigkeit aber nicht auf einem Formmangel bei der Eheschliefsung beruht.» Dieses Eheverbot würde sich, also kürzer und wohl auch verständlicher ausgedrückt,

*) Das letzte Mal im Jahre 1880, als der Grofsherzog Ludwig IV. von Hessen-Darmstadt nach dem Tode seiner Gattin Alice, Tochter der Königin Victoria (1878), eine Schwester der Verstorbenen ehelichen wollte. Die betreffende Gesetzesvorlage wurde zwar im Hause der Gemeinen angenommen, jedoch im Hause der Lords verworfen. Vergl. Fuchs, Die sogenannten Siebenbürgischen Ehen (Wien 1889) S. 181.

nur auf Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, gleichgültig, ob diese Verhältnisse aus ehelicher oder unehelicher Zeugung herrühren, und auf voll- und halbbürtige Geschwister beziehen. Volle Stiefgeschwister sind von dem Verbote gar nicht berührt, und die Adoption hätte hierbei eine geringere Bedeutung als in vielen anderen Gesetzen; denn im § 1240 heifst es: «Auf Personen, welche die rechtliche Stellung von Verwandten durch eine Annahme an Kindesstatt erlangt haben, findet die Vorschrift des § 1236 1 keine Anwendung. Es darf jedoch zwischen Personen, von welchen die eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, sowie zwischen der ersteren und den Abkömmlingen der letzteren, auch wenn auf diese Abkömmlinge die Annahme an Kindesstatt sich nicht erstreckt hat, solange die Annahme an Kindesstatt besteht, eine Ehe nicht geschlossen werden.» Es wurde uns zu weit führen, auch die Details dieser Verfügung einer Kritik zu unterziehen, und ich verweise meine Leser auf die positive Formel, die ich in meinem Gesetzentwurfe diesen Vorschlägen entgegengesetzt habe.

Im tiefsten Sinne gehört unter das Ehehindernis der Verwandtschaft auch die Einwilligung der Eltern zur Heirat, obgleich den Gesetzgebern der verschiedenen Völker mehr als dieser wichtige Grund die schuldige Ehrfurcht der Kinder vor ihren Erzeugern vorgeschwebt haben und der Zweck solcher Verfügung die Festigung der Familienbande gewesen sein mag, oder aber blofs, wie im österreichischen Gesetze*), die mangelnde Vertragsfähigkeit minderjähriger Personen dadurch ersetzt werden sollte.

Wenn auch diese Gründe gewifs nicht verwerfliche sind, so ist doch die Einwilligung der Eltern zur Verheiratung ihrer Kinder insbesondere darum notwendig, damit verhindert werde, dafs sich Geschwister oder gar Vater und Tochter ehelichen.

Der geschlechtliche Verkehr ist in seiner überwiegend gröfseren Ausdehnung von ängstlich gehüteten Geheimnissen umgeben. Nicht alle Geschwister in derselben Familie sind von demselben Vater, oft ist blofs der Mutter der wirkliche Vater bekannt; und wenn nun nach Jahren dieses Kind heiraten will und seine Wahl auf ein Kind jenes Mannes gefallen ist, der auch sein Vater ist, so wird wohl jede Mutter ihre Einwilligung zu versagen für ihre Pflicht halten. Dies gilt nicht allein für die im Ehebruche gezeugten Kinder, sondern auch für Kinder, welche in den Augen der Welt schon als

*) Allgem. bürgerl. Gesetzbuch §§ 49—53.

unehelich geboren bekannt sind. Nicht jede aufsereheliche Mutter nennt den wirklichen Vater ihres Kindes, diesem aber ist es oft bekannt, dafs die Mutter seinem Kinde das Leben gab; wird er nun wohl die Einwilligung dazu geben, dafs sein uneheliches Kind z. B. seine eheliche legitime Tochter heirate?

Über die grofse — ich sage die überwiegende — Zahl der im Ehebruche gezeugten Kinder, deren echter Vater niemals genannt wird, fehlen uns alle, wie immer gearteten, zu einer Statistik zu benützenden Behelfe. Wer aber für diese Dinge offene Augen hat, wem namentlich die auf Schritt und Tritt uns begegnende Unähnlichkeit legitimer Kinder mit ihren Eltern nicht entgeht, wer endlich die fast vollständige Sicherheit vor Entdeckung und den in dieser Sicherheit ruhenden Anreiz zum aufserehelichen Beischlafe zu erwägen vermag: der wird daran nicht zweifeln, dafs die Ehe unserer Tage kein Mittel ist, über den wirklichen Vater ehelicher Kinder und darum auch über deren geschwisterliches Verhältnis zu anderen Kindern volle Gewifsheit zu geben.

Wohl aber hat die Ehe diese Aufgabe in erster Linie, damit eben eheliche Verbindungen von Blutsverwandten wenigstens eingedämmt werden. Die moderne Ehe vermag dieser Aufgabe nicht gerecht zu werden, und darum vorzüglich haben die Gesetzgebungen aller Völker die Einwilligung der Eltern zu einer rechtlichen Bedingung der Ehe gemacht.

Ob diese Erwägungen dem römischen Rechte zu Grunde liegen, ist zweifelhaft. Der Sohn, der *sui juris* ist, bedarf zur Heirat der väterlichen Einwilligung nicht, wohl aber die minderjährige Tochter, selbst als Witwe und, wenn der Vater gestorben ist, der Einwilligung der Mutter. Kinder in *patria potestate* müssen die Einwilligung dessen erhalten, der die väterliche Gewalt ausübt. Ohne väterliche Einwilligung ist die Ehe nichtig, ausgenommen dann, wenn der Vater durch drei Jahre hindurch verhindert war, seine Zustimmung ausdrücklich zu erteilen.

Unzweifelhaft aber waren den Redaktoren des *Code civile Napoléon* unsere Erwägungen wichtige Beweggründe für die Bestimmungen dieses ausgezeichneten Gesetzbuches*); denn diese Bestimmungen sind mit besonderer Sorgfalt ausgearbeitet, und die Einwilligung der Eltern zur Ehe nicht allein für minderjährige Kinder, sondern selbst für Brautleute im Alter über dreifsig Jahre vor-

*) Art. 148—160.

geschrieben; ja, diese Fürsorge geht so weit, dafs in Fällen, wo die Eltern verstorben sind, die Grofseltern hinsichtlich der Einwilligung zur Heirat an deren Stelle treten, und Standesbeamte, welche eine Trauung ohne Beibringung der elterlichen oder grofselterlichen Zustimmung vornehmen, strafbar sind. Diese Bestimmungen gelten sogar für uneheliche Kinder, wenn sie hinsichtlich der Vaterschaft rechtlich anerkannt sind.

Im Preufsischen Landrechte*) ist der elterlichen Einwilligung zur Ehe ein übergrofser Spielraum gegeben, nicht aber das Gewicht auf jene bedeutungsvollen Gründe gelegt, welche wir oben ausgeführt haben.

Das Österreichische bürgerliche Gesetzbuch verfügt: (§ 49) «Minderjährige oder auch Volljährige, welche aus was immer für Gründen, für sich allein keine gültige Verbindlichkeit eingehen können, sind auch unfähig, ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters sich gültig zu verehelichen. Ist der Vater nicht mehr am Leben oder zur Vertretung unfähig, so wird nebst der Erklärung des ordentlichen Vertreters auch die Einwilligung der Gerichtsbehörde zur Gültigkeit der Ehe erfordert.» (§ 50) «Minderjährige von unehelicher Geburt bedürfen zur Gültigkeit ihrer Ehe, nebst der Erklärung ihres Vormundes, die Einwilligung der Gerichtsbehörde,» (§ 51) «Einem fremden Minderjährigen, der sich in diesen Staaten verehelichen will, und die erforderliche Einwilligung beizubringen nicht vermag, ist von dem hierländigem Gerichte, unter welches er nach seinem Stande und Aufenthalte gehören würde, ein Vertreter zu bestellen, der seine Einwilligung zur Ehe oder sein Mifsbilligung diesem Gerichte zu erklären hat.»

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich will (§ 1238) die Einwilligung zur Ehe vonseiten des Vaters für eheliche Kinder bis zum 25. Jahre, die Einwilligung der Mutter für uneheliche und solche Kinder, über die dem Vater die elterliche Gewalt nicht zusteht**), gleichfalls bis zum 25. Jahre festsetzen.

Die Gesetze aller modernen Staaten gestatten, dafs die verweigerte elterliche Einwilligung durch das ordentliche Gericht, welches die Gründe wider die Einwilligung zu prüfen hat, ersetzt werden kann. Und dies ist notwendig; denn wie wichtig auch die Hintanhaltung einer Ehe unter den nächsten Blutsverwandten ist, so ist

*) Vergl. Koch, Lehrb. d. Preufs. gemein. Privatrechtes Bd. II, S. 508.
**) §§ 1564, 1566, 1567.

der Grund der verweigerten Einwilligung nicht immer dieser, oft sind es nur Vorurteile gegen einen Teil der Ehebewerber, oft Rücksichten auf Stand und Vermögen, welche die Eltern zur Vereitelung einer Ehe veranlassen. In solchen Fällen ist es nur recht und billig, dafs die Liebenden den Schutz der Gerichte in Anspruch nehmen dürfen.

Es ist jedoch eine Frage, ob der Zweck der Verhinderung, dafs sich Blutsverwandte, welche sich als solche nicht kennen, ehelichen, am besten durch die Bedingung der elterlichen Einwilligung, wie dies der *Code civile Napoléon*, oder durch das Institut der Einsprache wider die Heirat zweier Personen nach dem öffentlichen Aufgebote, wie dies das schweizerische Bundesgesetz vom 24. Dezember 1874 erreichen will, auch erreicht wird. Ich meine, dafs die Intentionen des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches hinsichtlich der Einwilligung der Eltern zur Ehe ihrer minderjährigen Kinder*) in Verbindung mit dem Institut der Einsprache wider die Heirat nach dem öffentlichen Aufgebote**) nicht allein den oben angeführten bedeutungsvollen Zweck, sondern auch andere Aufgaben***) des Rechtes in der geschlechtlichen Ordnung am besten zu erfüllen geeignet sind.

4. Das Ehehindernis, welches das Unvermögen zum geschlechtlichen Verkehr bildet, ist ein natürliches und notwendiges. Die Fähigkeit zur Erfüllung der Ehezwecke ist eine ebenso unerläfsliche Bedingung, wie irgend eine andere Befähigung zu einer Handlung oder Schöpfung.

Vor allem ist es die körperliche Unreife, welche seit jeher und insbesondere im römischen Rechte als absolutes Ehehindernis angesehen wurde. Das römische und kanonische Recht stellt in dieser Richtung einfach die Forderung der Pubertät der Ehebewerber auf, neuere Gesetzgebungen erfordern ein bestimmtes Alter.

Kastraten†) sind nach römischem Rechte absolut eheunfähig, nicht aber auch alle *spadones* oder sonst Zeugungsunfähigen. Dagegen sind *furiosi* und *mente capti* zur Ehe unfähig, weil sie keinen, also auch keinen Ehevertrag einzugehen vermögen.

*) Vergl. Codex § 38.
**) Vergl. Codex §§ 44—46.
***) Vergl. Codex §§ 34, 45.
†) Vergl. Mackeldeys Lehrb. des Römischen Rechtes § 508.

Auch das Eheverbot hinsichtlich der Witwe und der geschiedenen Frau, durch mindestens ein Jahr nach aufgehobener Ehe nicht heiraten zu dürfen, gehört unter die Ehehindernisse des Unvermögens; denn der Grund desselben ist die Möglichkeit der Empfängnis in der vorhergegangenen Ehe, während der Schwangerschaft aber ist das Weib als zeugungsunfähig zu betrachten.

Das Preufsische Landrecht*) nimmt die Unmannbarkeit beim Jüngling an, wenn er noch nicht das 18., beim Mädchen, wenn es noch nicht das 14. Jahr erreicht hat. Der Ehegatte, welchem zur Zeit der Eheschliefsung das vorgeschriebene Alter fehlt, kann binnen sechs Monaten, nachdem er dieses Alter erreicht hat, die Ehe anfechten. Eine Witwe oder eine geschiedene Frau soll neun Monate oder bis zur Entbindung warten, ausgenommen, wenn sie geständlich nach Auflösung der früheren Ehe geschwängert worden, oder wenn die Scheidung wegen böslicher Verlassung geschehen ist. Nach drei Monaten kann, wenn nachgewiesen wird, dafs keine Schwangerschaft vorhanden, Dispensation von der weiteren Zuwartezeit erfolgen. Dafs auch der Witwer sechs Wochen warten soll, ist eine ganz ungerechtfertigte Verfügung.

Das Österreichische bürgerliche Gesetzbuch verfügt: (§ 48) «Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige und Unmündige (unter 14 Jahren) sind aufser Stande, einen gültigen Ehevertrag zu errichten» und (§ 120) «Wenn eine Ehe für ungültig erklärt, getrennt, oder durch des Mannes Tod aufgelöst wird, so kann die Frau, wenn sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung, und, wenn über ihre Schwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Ablauf des sechsten Monates, zu einer neuen Ehe schreiten; wenn aber nach den Umständen oder nach dem Zeugnisse der Sachverständigen eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist, so kann nach Ablauf dreier Monate in der Hauptstadt von der (politischen) Landesstelle, und auf dem Lande von dem Kreisamte (jetzt den politischen Bezirksbehörden) die Dispensation erteilt werden.»

Der *Code civile Napoléon* besagt: (Art. 144) «Mannespersonen können nicht heiraten, ehe sie das 18., Frauenspersonen nicht, ehe sie das 15. Jahr zurückgelegt haben.» (Art. 185) «Gleichwohl kann eine Ehe, die von solchen Personen eingegangen worden ist, welche beide, oder deren eine das erforderliche Alter noch nicht hatten, nicht mehr angefochten werden: 1) wenn von dem Zeitpunkte,

*) Vergl. Koch, Lehrb. d. Preufs. gemeinen Privatrechtes. Bd. II, S. 509.

da dieser Ehegatte oder da beide das gesetzliche Alter erreicht haben, sechs Monate verstrichen sind; 2) wenn die Frau, welche dieses Alter nicht hatte, vor dem Ablaufe der sechs Monate empfangen hat.» (Art. 228) «Die Frau kann eine neue Ehe erst nach Ablauf von zehn Monaten, nach Auflösung der vorherigen, eingehen.»

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich will verfügen: (§ 1231) «Eine geschäftsunfähige Person kann eine Ehe nicht schliefsen.» (§ 1233) «Zur Eheschliefsung ist Ehemündigkeit der Eheschliefsenden erforderlich. Die Ehemündigkeit der Männer tritt mit dem zurückgelegten 20., die Ehemündigkeit der Frauen mit dem zurückgelegten 16. Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig. Durch Volljährigkeitserklärung wird Ehemündigkeit nicht begründet.» (§ 1241) «Eine Frau darf vor Ablauf von zehn Monaten von dem Zeitpunkte an, in welchem ihre frühere Ehe aufgelöst oder für ungültig erklärt ist, eine neue Ehe nicht schliefsen. Dispensation ist zulässig.»

5. Das Ehehindernis, welches eine Strafe darstellt oder einer solchen zugerechnet wird, hat nur dann eine Berechtigung, wenn man es auch vermag, den geschlechtlichen Akt der betreffenden Person oder den Verkehr der beiden Personen, welchen er verboten wird, wirklich hintanzuhalten; sonst erscheint die Strafe für jene, welche sie verdienen, als keine Strafe mehr, wohl aber für die unschuldigen Kinder, die solchen Verhältnissen entsprossen sind.

Nach römischem Rechte ist die Ehe untersagt zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin, dann zwischen dem Entführer und der Entführten. Das Preufsische Landrecht hat dieses Eheverbot aufserordentlich verschärft; nicht allein Ehebruch, sondern der verdächtige Umgang schon, ja sogar Stiftung von Mifshelligkeiten, wenn deswegen die Scheidung erkannt worden ist, oder im Falle des Todes des unschuldigen Ehegatten, wenn mit dem Ehebruche oder verdächtigen Umgange Nachstellungen nach dem Leben des Verstorbenen verbunden waren, sind Ehehindernisse. In derselben Weise verfügt das Österreichische bürgerliche Gesetzbuch: (§ 67) «Eine Ehe zwischen Personen, die mit einander einen Ehebruch begangen haben, ist ungültig. Der Ehebruch mufs aber vor der geschlossenen Ehe erwiesen sein;» und (§ 68) «Wenn zwei Personen, auch ohne vorhergegangenen Ehebruch, sich zu ehelichen versprochen haben, und wenn, um die Absicht zu erreichen, auch nur eine von ihnen dem Gatten, der ihrer Ehe im

Wege stand, nach dem Leben gestellt hat: so kann zwischen denselben auch dann, wenn der Mord nicht wirklich vollbracht worden ist, eine gültige Ehe nicht geschlossen werden.» Auch der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich will dieses Ehehindernis anerkannt wissen, indem er (§ 1237) sagt: «Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen demjenigen, dessen Ehe wegen Ehebruches geschieden ist, und demjenigen, mit welchem er des Ehebruches sich schuldig gemacht hat, sofern dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteile als Grund der Scheidung festgestellt ist. Dispensation ist zulässig.»

Abgesehen davon, dafs es wohl schwer möglich ist, den geschlechtlichen Verkehr zwischen den Bestraften zu verhindern, erscheinen mir diese Verfügungen als ganz schlecht gewählte Mittel, gewissermafsen prophylaktisch dem Ehebruche vorzubeugen. Die Mittel hierzu liegen wo anders, und wir werden sie nennen: sie liegen in der Erleichterung, den Ehebruch aufzudecken, in der vermehrten Unsicherheit desselben, während heute gerade in den vorher angegebenen Gesetzesstellen unmittelbar die Schwierigkeit, den Ehebruch aufzudecken, zugegeben wird (Österreichisches Gesetz § 67. Entwurf § 1237). Zudem fehlt die Berechtigung, den Ehebruch so zu strafen, dafs aus der Lüge, was der Ehebruch ist, nicht Wahrheit, was die Ehe ist, werden kann. Berechtigt hingegen erscheint die Verfügung des österreichischen Gesetzes (§ 68), aber sie ist überflüssig; denn der internierte Verbrecher vermag ja so wie so nicht zu heiraten. Nach Abbüfsung der Strafe aber soll auch die Strafe des Eheverbotes beendigt sein. —

b) Arten der Eingehung.

Seit dem Auftreten der Paarungsehe hat in der Wesenheit die Ehe drei Formen und hiermit auch drei Inhaltsarten durchgemacht: 1) den Raub, 2) den Kauf, 3) den Vertrag.

Die Raubehe gehört der Zeit des Überganges zwischen Mutterrecht und Vaterrecht an, und sie charakterisiert das geschlechtliche Sozialstadium der Paarungsehe: die geraubte Frau war des Mannes mit Gefahr erworbenes Gut, seine Sklavin. Die Kaufehe bildet die patriarchalische Familie mit vollster Botmäfsigkeit der Frauen gegenüber dem Manne, und der Vertrag endlich als Ausdruck der Gleichberechtigung beider Geschlechter die moderne Familie.

Weder der Inhalt der Ehe, noch die ihm jeweilig zugehörige Form tritt immer rein in die Erscheinung, es sind vielmehr zahlreiche Übergänge wahrnehmbar. Der Raub ging in die mildere Form des Kaufes über. Die Form der Raubehe lebt aber noch unter vielen Völkern in mannigfaltigen Gebräuchen*) fort, während ihr Inhalt längst nicht mehr besteht. Umgekehrt bei der Kaufehe — da ist die Form längst verschwunden, aber ihr Inhalt gedeiht in unseren Tagen schöner denn in der altgermanischen Zeit des Vicholêsinus**), nur dafs heute nicht der Mann das Weib, sondern die Frau sich den Mann zu kaufen pflegt.

Der Vertrag endlich als Eheschliefsungsform hat bislang noch nicht voll und ganz dem Inhalte der Ehe entsprochen, oder vielmehr der Inhalt hat unter der Form und rückbezüglich dann die Form unter dem Inhalt gelitten.

Die Vertragsehe hätte ihren reinen Charakter zur Zeit der Römer erringen können, wenn das Weib freier gewesen wäre, wenn die mannigfaltigen, vermögensrechtlichen Beziehungen den reinen geschlechtlichen Vertrag nicht gestört hätten. Seither haben Kirche und Staat und Gesellschaft, wie wir bereits gesehen, emsig daran gearbeitet, das geschlechtliche Vertragsrecht, wie es dem Menschen von der Natur gegeben ist, wie er es sich im Entwickelungsgange seiner Bildung, Kultur und Gesittung erworben hat, zu schmälern, zuzuschneiden, zu bevormunden, ja in vielen Fällen zu rauben. Die Kirche ignorierte das Vertragsrecht der beiden Geschlechter sogar ganz, indem sie einen eisernen Normalehevertrag konstruierte, dem sich jeder fügen mufste, der eben heiraten wollte.

Die altgermanische Ehe war, wie wir aus den Heldensagen entnehmen, eine Raubehe, die gewaltsame Entführung die Form der Heirat***). Der Geschlechtsakt blieb stets die vom Volksrechte beschützte Eheabschliefsung†). Die sinnbildliche Handlung war in späteren Zeiten der Frauenkauf. Auch dieser hörte späterhin, nachdem er zum Schein geworden war, auf; die Brautleute wechselten als Zeichen ihrer persönlichen Verbindung einen Verlobungsreif, und der Mundwalt der Braut umgürtete dem Bräu-

---

*) Vergl. Dargun, Mutterrecht und Raubehe S. 128, ff.

**) Vieh, Geld, Kaufpreis.

***) Vergl. Dargun, Mutterrecht und Raubehe S. 24.

†) Vergl. die Sprichwörter bei Schuler-Libloy, Deutsche Rechtsgeschichte. S. 127.

tigam ein Schwert als Zeichen der Aufnahme in die Freundschaft. «Ein gemeinschaftliches Mahl einigte zum fröhlichen Angedenken die beiderseitigen Freundschaften*).»

Bei den Römern bildete der Vertrag den Vordergrund und die Grundlage der Eheschliefsung; die Form war nebensächlich. «Zur Eingehung einer gültigen Ehe genügte die blofse Einwilligung beider Teile und derjenigen Personen, in deren Gewalt sie sich befanden. Nur die Grofswürdenträger des Reiches und *personae illustres* sollten nach Justinians Vorschrift bei Eingehung einer Ehe schriftliche Eheverträge (*dotalia instrumenta*) vermögensrechtlicher Art errichten**).»

Unter der Herrschaft des kanonischen Rechtes wurde die Form alles, der Vertrag ein Nichts. Wer kirchlich getraut ist, bleibt ehelich unlösbar mit dem Weibe verbunden, welches mit ihm am Altar gestanden, bis der Tod sie scheidet; und mochte auch mancher einen Vertrag schliefsen wollen, vielleicht auch geschlossen haben, welcher anders lautete als der kanonische Normalehevertrag, so fand derselbe niemals Anerkennung. Das Sakrament ist eben unwandelbar, ist ein unveränderliches Geistiges.

Die positive Gesetzgebung hat vielfach das Sakrament der Ehe geschützt, und ich sage: mit Recht; nur war die Form dieses Schutzes eine verfehlte. Die Gesetzgebung konnte das freie Vertragsrecht anerkennen und das Sakrament darum nicht unheilig machen.

Die Macht der Kirche in Ehesachen ist in den meisten Staaten heute mit vollem Fug gebrochen, damit aber leider auch die Heiligkeit der Religion untergraben. Die Ehe kann der Religion nicht entbehren, weil ihre Folge Wesen sind, die herangezogen werden sollen. Und wie soll ein Kind erzogen werden ohne Religion? Aber nicht Kinder allein erstarken an Gottesfurcht und Religiosität in Sittlichkeit, Wahrheit und Gerechtigkeit, sondern auch die grofsen Massen des Volkes. Und fürwahr, es wäre für viele besser, wenn man ihnen den Glauben nicht genommen hätte, an dessen Stelle man nichts zu setzen vermochte.

Durch den Kampf von Staat und Kirche ist die Form der kirchlichen Trauung als Eheschliefsung hinübergeleitet worden in die der Civiltrauung, aber nicht milde und versöhnlich, sondern

---

*) Vergl. Schuler-Libloy, Deutsche Rechtsgeschichte S. 127.

**) Vergl. Mackeldeys Lehrb. d. Römischen Rechtes. § 513.

schroff und unvermittelt, so dafs in den meisten Staaten die Civiltrauung als der volle Inbegriff der Eheschliefsung betrachtet, der kirchlichen Einsegnung dagegen kein Wert beigelegt wird. Und doch sollte es anders sein. Der Staat soll das freie Vertragsrecht der beiden Geschlechter regeln und schützen, aber die Kirche den von ihr ganz und gar unabhängigen Vertrag segnen und heiligen zu Gottes echtem Dienste.

Hie und da hat die Kirche ihre Macht behalten, wie in Österreich etc. Daneben ist auch die Civiltrauung fakultativ in verschiedener Ausdehnung eingeführt*).

Sowohl bei der kirchlichen, als auch bei der Civiltrauung bildet die beiderseitige Einwilligung der Brautleute, sich ehelichen zu wollen, den Kern der Handlung.

Schon nach dem römischen Rechte**) mufs die Einwilligung zur Ehe eine fehlerfreie sein, weshalb namentlich Wahnsinn, Raserei und Irrtum in der Person, oder in wesentlichen Eigenschaften derselben, die Ehe nichtig machen.

Die kirchliche Trauung aller Konfessionen erheischt die ausdrückliche, vor Zeugen abgegebene und freiwillige Zustimmung beider Brautleute zur Ehe***). Der Trauung mufs das Aufgebot vorangehen.

Auch die bürgerlichen Gesetzgebungen verfügen in derselben Art. Der *Code civile Napoléon* sagt in Art. 146: «*Il n'y a pas de mariage lorsqu'il n'y a point de consentement.*» Es giebt keine Ehe ohne Einwilligung. Das Österreichische bürgerliche Gesetzbuch bestimmt (§ 75): «Die feierliche Erklärung der Einwilligung mufs vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute, er mag nun nach Verschiedenheit der Religion Pfarrer, Pastor oder wie sonst immer heifsen, oder vor dessen Stellvertreter in Gegenwart zweier Zeugen geschehen.» Nach Preufsischem Landrechte†) ist das Aufgebot zur Form der Eheschliefsung nicht wesentlich zugehörig, dagegen die wechselseitige Einwilligung in der vorgeschriebenen Art und Weise (§ 38). Das Schweizerische Bundesgesetz vom 24. Dezember 1874 verfügt (§ 26): «Zu einer gültigen Ehe gehört

*) Vergl. S. 76. 77.

**) Vergl. Mackeldeys Lehrb. d. Römischen Rechtes, §. 513.

***) Vergl. z. B. das protestantische Rituale in Blumenstengel, Die Trauung im evangelischen Deutschland nach Recht und Ritus (Weimar 1879) S. 137, ff.

†) Vergl. Koch, Lehrb. d. Preufs. gemeinen Privatrechtes Bd. II, S. 514.

die freie Einwilligung der Brautleute. Zwang, Betrug oder Irrtum in der Person eines der Ehegatten schliefst die Voraussetzung der Einwilligung aus.»

Wer nicht fähig ist, seine Einwilligung zur Ehe zu geben, der ist nach allen Gesetzbüchern auch unfähig, eine Ehe einzugehen.

Auch der «Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich» hat die freie Einwilligung beider Brautleute (§ 1248, 1249), die zeitliche Ausschliefsung Geschäftsunfähiger von der Eheeingehung, solange dieser Zustand dauert (§ 1251, 1259, 3), aufgenommen. Das Aufgebot ist im Deutschen Reiche durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 geregelt.

III. ERFÜLLUNG DER EHEZWECKE.

Ein heiliger Schöpfungswillen führt die Menschen in die echte Ehe durch die allgewaltige, natürlich-sittliche, sinnliche Liebe, welche zwei, gerade zwei bestimmte Personen erglühen macht zu dem einen Zwecke, das möglichst vollkommenste Kind zu erzeugen. Jene Eigenschaften, welche die Eltern getrennt besitzen, sollen nach dem Schöpfungswillen in dem Kinde vereinigt sein, und darum ziehen gerade diese zwei Menschen in gegenseitiger Liebe sich an. Nicht etwa herkulische Kraft und höchste Volumenmenge beabsichtigt die Schöpfung damit in dem Neuzugebärenden; nein, die Eigenschaften nur, welche der Welt und der Menschheit in einem bestimmten Individuum am besten dienen, will sie*). —

Der Ehezweck im allgemeinen ist der geschlechtliche Verkehr. Er ist jedoch nur der erste, nicht der einzige Zweck; denn wäre er es, dann fiele die Ehe mit der Prostitution zusammen. An den Beischlaf reiht sich als nächster Zweck der Ehe die Kindererzeugung; aber auch Beischlaf und Zeugung erschöpfen die Zwecke der Ehe nicht; denn würden sie es, dann fiele die Ehe mit der freien Liebe zusammen. Die Ehe hat also noch einen dritten Zweck, jenen, der sie von der freien Liebe und der Prostitution unterscheidet, ihr eigentümliches und charakteristisches Merkmal bildet, den Zweck der gemeinsamen Erziehung der selber gezeugten Kinder durch beide Eltern.

---

*) Vergl. S. 73.

In diesem Zwecke, dessen Erfüllung die höchste natürliche Sittlichkeit des Menschen darstellt, liegt der Willen der Schöpfung. Wie die Henne nicht die Ente zu erziehen vermag, welche aus dem ihr unterlegten Ei schlüpfte, die Hündin nicht die Katze, welche sie an ihrer Brust genährt; dagegen der Schwalbenvater sich emsig müht, seine Jungen im Fliegen zu üben: so ist in der Menschenkinder Natur in unendlich verfeinerter Entwickelung ein tausenderlei Mannigfaltiges verborgen, das in seiner Eigenart von Vater und Mutter entstammt, ein Verwandtes ist mit den Eigenschaften der Eltern und nach dem Schöpfungswillen nur von den Erzeugern verstanden, erkannt und dem von der Natur gewollten Entwickelungszwecke zugeführt werden kann. Zwischen Eltern und Kindern ist ein inneres Band, welches sich schon in der äufseren Ähnlichkeit ausdrückt, welches hundertfältig stärker in der Seele wurzelt und später in den Gebärden, der Sprache, dem Thun und Lassen zum Ausdruck kommt. Der Nachahmungstrieb wird wohl ähnliche Äufserungen auch fremden Menschen nachbilden, aber sie werden nicht zur inneren Natur der Nachahmenden stimmen, und dem erwachsenen Menschen den Charakter des Unharmonischen aufdrücken Wie sieht es aus, wenn der Phlegmatiker bei jedem Satze die Stirnfalten zieht, wie es sein Pflegevater gethan, der ein Choleriker war, der Sanguiniker zu keiner seiner Gefühlsausbrüche die Hand bewegt? Dies sind nur Beispiele, welche das, was ich meine, mir auszudrücken helfen sollen. Ein harmonisch entwickelter Mensch ist nur der, welcher in seinen Äufserungen das Bild seiner Innerlichkeit bietet; und dieses mannigfaltig mögliche, innere Leben kann zur harmonischen Entfaltung nur durch die uns von der Natur angewiesenen, nach dem Willen der Schöpfung dazu verpflichteten, und in sonst unerreichbarer Vollkommenheit einzig dazu befähigten, mit uns durch Charakter, Temperament und Anlagen verwandten Erzieher, die Eltern, geführt werden. Jedes Lächeln, jedes Weinen, Trotzen und Sichanschmiegen des Kindes, es ist verwandt mit dem Erzeuger, es klingt an die gleichen Regungen der elterlichen Innerlichkeit bekannt, als ob es anders unmöglich wäre, an; es ist wie eine Erinnerung an die eigene Kindheit, eine Erneuerung der eigenen Entfaltung an der Hand der geliebten Eltern.

Nur wer mich völlig mifsversteht, könnte hier etwas einwenden. Wohl giebt es einerseits Eltern, welche ganz und gar untauglich sind, ihre Kinder zu erziehen, und welchen, wie z. B. Verbrechern,

die Erziehung ihrer Kinder aus der Hand genommen werden darf; wohl giebt es andererseits Lehrer und Erzieher, welche fremde Kinder mit dem Aufgebote aller ihrer sittlichen Kräfte zu brauchbaren Menschen heranziehen; wohl giebt es viele Pflegeväter, welche dem fremden Kinde alle Liebe angedeihen lassen und ihm mit dem ehrlichsten Willen den Erzeuger zu ersetzen bestrebt sind — aber die Erziehung durch die echten Eltern ist es nicht mehr; nicht mehr berühren sich im täglichen Verkehr, in den tausend Gelegenheiten des Austausches seelischer Vorgänge, verwandte Kräfte, gleiche Empfindungen nach dem Anklingen gleicher Veranlassungen. Die Liebe des Kindes zu den Eltern dann ist eine eingeborene, zum Erzieher eine anerzogene; die erste wurzelt stark in der Eigenart der natürlichen Seelenkräfte, die letztere in erworbenen Eindrücken. —

Je freier, je zweckdienlicher die Wahl der beiden Erzeuger gegenseitig vor sich gegangen ist, je vollkommener hiernach nach dem Schöpfungswillen das Neugeborene geworden, desto ersprieſslicher wird auch die Erziehung desselben durch seine Eltern sich gestalten. So unterstützen sich in wunderbarer Weise die Schöpfungszwecke der Ehe. — Welch erhabene Gewähr für die Glückseligkeit der Menschheit und ihren sittlichen Fortschritt liegt in der Erfüllung dieser Zwecke und dem weisen Schutze dieser Zweckerfüllung! Um wie viel vollkommener würde das Menschengeschlecht durch die Herrschaft dieser Prinzipien werden, welch herrliche Menschen würden die schöne Erde bevölkern! —

Das Kriterion der Ehe ist neben dem geschlechtlichen Verkehr, den sie mit der Prostitution, und neben der Kindererzeugung, welche sie mit der freien Liebe gemeinsam hat, die Erziehung der selber erzeugten Kinder durch die echten Eltern in beiderseitiger treuer Hülfe.

Beide Eltern sollen nach dem Willen der Schöpfung sich an der Erziehung ihrer Kinder bethätigen; denn diese haben von beiden Eltern ihr Sein und Leben mit allen ihnen zugeteilten Kräften geerbt. Auch die Erziehung nur durch einen Elternteil entbehrt der einheitlichen harmonischen Entfaltungsführung der kindlichen Seele. Ein Teil derselben bleibt unberücksichtigt, sucht vergeblich nach Verwandten; es entsteht im kindlichen Gemüte eine Lücke, welche nicht erkannt wird, ein Sehnen, das nicht befriedigt

wird, weil die vom anderen Elternteile ererbte Innerlichkeit die Wurzel nicht findet, von welcher sie stammt, nicht die Nahrung saugen kann, deren sie bedarf, und die nur bei dem Erzeuger zu finden ist, welchem sie gerade entrückt ist.

Freilich vermögen nur selten beide Eltern sich in gleichem Maſse an der Erziehung ihrer Sprösslinge zu beteiligen. Aber dies ist auch gar nicht von der Natur verlangt. Es genügt, daſs die kindliche Seele nur beide Wesen, von welchen sie entstammt, in gelegentlicher Berührung zu finden vermag, daſs ihr nicht statt des Verwandten ein Fremdes begegnet, statt des Vaters ein Pflegevater, statt der Mutter eine fremde Frau. —

Die drei Zwecke der Ehe sind untrennlich in ihrem Wesen enthalten, und diese dreifaltige Wesenheit ist keine vom Menschen im reflektierten Willen gesetzte, sie ist eine natürliche, in der historischen Entwickelung der Menschheit gewordene und in ihrem bloſsen Dasein tief begründete.

Wir werden die Ehezwecke nach ihren drei Richtungen betrachten:

a) Der Beischlaf.

Der sittliche Beischlaf ist ein Ausfluſs der nach diesem Ziele hingedrängten Innerlichkeit zweier Menschen: Körper und Seelen verschmelzen in Eins. Unbewuſst den Menschen, aber im zweckerstrebenden Willen der Schöpfung schlummern im sittlichen Beischlaf die anderen Zwecke der Ehe. Unsittlich, weil dem Willen der Natur zuwider, ist jedes wie immer geartete Mittel, welches die natürlichen Folgen des Beischlafs verhindern soll; sittlich ist nur der volle, uneingedämmte Genuſs, welchen die Schöpfung in wunderbarer Zweckdienlichkeit an die Erhaltung der Menschengattung geknüpft hat. Unsittlich ist der Beischlaf, der nicht von unserer ganzen Innerlichkeit erstrebt wird, der nur aus jenem Pflichtgefühl vollzogen wird, welches das Vorurteil einer falschen Auffassung des Inbegriffes der Ehe erzeugt. Aber unsittlich vom Standpunkte des echten Ehebegriffs ist auch der in den Flammen der Sinnlichkeit vollzogene Beischlaf, wenn nicht dauernde Liebe diese Flammen nährt, keine beständige Zuneigung sich den Liebenden über die Stunde der Wollust einprägt, die Zeit der Geburt des Gezeugten überdauert und sich auf dieses in der Elternliebe überträgt, es zur harmonischen individuellen Entfaltung heranreifen läſst.

Der Zweck, ein Menschenleben zu zeugen, welches an Körper und Seele die Ähnlichkeit mit uns trägt, erlöst den geschlechtlichen Verkehr von dem Makel der Unzucht. Der Zweck in der Zeugung, das neue Menschenleben zu schützen und zu leiten, weiht den Beischlaf zu einem in der Erfüllung des Schöpfungswillens sittlichen Akt, welcher in sich selbst genügend keiner Formen bedarf. —

b) Die Zeugung.

Ein Geheimnisvolles und Wunderbares scheint der Wissenschaft die Werdung der Geschöpfe jeder Art bleiben zu sollen: das Keimen der Pflanze ebenso wie die Entstehung des tierischen Embryo. Die thatsächliche Entfaltung des neuen Lebens, sein Wachstum, seine Nährung sind uns nicht verborgen geblieben; es ist der Wissenschaft gelungen, das Leben bis zur ersten Regung zu verfolgen; aber an dieser Grenze hat uns die Schöpfung ein Halt geboten. Das Lebende kennen wir, aber die Werdung des Lebens ist ein Geheimnis für unsern Verstand, ein Geheimnis für unsere Forschung.

Und doch können wir es erfassen mit den Kräften unserer Seele aufserhalb des Verstandes, mit jener Kraft, welche Liebe genannt wird, die noch niemand befriedigend zu erklären vermochte, und die doch so mächtig ist, dafs sie alle Hindernisse überwindet und die Menschheit auf der Bahn ihrer gesetzmäfsigen Entwickelung weiter geleitet.

Die Liebe erfafst — dem Verstande unbemerkt und darum unbewufst — die Aufgabe der Geschöpfe, ihnen Ähnliches zu erzeugen. Sie erfafst gleichfalls unbewufst die Aufgabe, das durch die Geschöpfe zu erzeugende, neue Leben vollkommener werden zu lassen, als es die Erzeuger sind. Die Eigenschaften der Erzeuger sollen vereinigt, in der Vereinigung vervollkommnet, verfeinert, Lücken ausgefüllt werden; das den Erzeugern ähnliche Leben soll besser als das der einzelnen Erzeuger selbst sein. Und die Liebe erfafst diesen Schöpfungszweck in dem, was natürliche Zuchtwahl genannt wurde. Wäre dem Menschengeschlecht die Vervollkommnung nicht zum von der Schöpfung gewollten Ziele gesetzt, dann wäre die Liebe, deren Dasein niemand bestreiten kann, ein Überflüssiges, die Wollust allein würde das Geschäft der Zeugung beherrschen. Die Liebe aber sucht gerade jenes Geschöpf des anderen Geschlechts unbewufst und doch mit energischem Seelenstreben aus der grofsen Anzahl von tauglichen Individuen heraus, welches in geschlechtlicher Vereini-

gung der Zweiheit ein Wesen zu schaffen vermag, welches die Ähnlichkeit der Erzeuger in gegenseitiger Ergänzung an sich in höchstmöglichem Grade vervollkommnet.

Wie selten aber finden wir solche Liebe in der modernen Ehe! Ökonomische und soziale Wünsche beim Manne, Eitelkeit, Putzsucht und das Streben nach Sicherheit gegen geschlechtliche Fehltritte beim Weibe, Sinnlichkeit bei beiden, sind oft und oft die Triebe zur Ehe. Ja, die Zeugung von Kindern wird nicht selten unangenehm empfunden, und dann oft zu dem scheufslichen Mittel der Abtreibung der Leibesfrucht gegriffen, welches mit Recht alle Strafgesetze*) verdammen; denn das ist ein unberechtigter Eingriff in das Walten der Natur, weit unberechtigter als der Selbstmord, bei dem das Individuum nur über sich selber verfügt. Aber bei der Abtreibung der Leibesfrucht tötet das Individuum etwas, was nicht ihm allein gehört, das es nicht allein gezeugt hat, und das schliefslich ein selbständiges Leben darstellt. —

c) Die Kindererziehung.

Das mit einem geliebten Wesen des anderen Geschlechts gezeugte, und beiden an Körper und Seele ähnliche und doch von jedem einzelnen Erzeuger verschiedene, weil mit vereinigten und vervollkommneten Anlagen uud Kräften ausgestattete Kind in den Zeiten der Hülflosigkeit zu schützen und zu nähren und später durch das Leben zu geleiten, ihm in uns, unserem Thun, unserem Denken und Fühlen jene Grundlage zu geben, welche der dem Kinde eingeborene Nachahmungstrieb zu seiner Bethätigung bedarf, die es sucht, und in allem und jedem an uns, in unseren unbeachtetsten, ja unbewufsten Äufserungen findet: ist der nächste und wichtigste Zweck der Ehe.

Vollkommen kann dieser hohe, sittliche Zweck nur erreicht werden, wenn beide Erzeuger sich in ihm bethätigen, keiner an seine Stelle etwas Fremdes treten läfst, welches dem kindlichen Leben unähnlich entgegentritt. Unrecht und ein Vergehen gegen das neugeborene Kind ist es darum, wenn die Mutter das Geschäft der Ernährung nicht selber übernimmt, sondern von einem gemieteten Frauenzimmer, der Amme, besorgen läfst.

---

*) Österr. Strafges. §§ 144—148, Deutsches Strafges. §§ 218—220, *Code pénal* § 317, Ungar. Strafges. §§ 285. 286, Russisch. Strafges. §§ 1461. 1462.

An dieser Stelle will ich davon absehen, daſs das Institut der Ammen überhaupt die Unsittlichkeit auſserordentlich fördert, indem insbesondere Mädchen vom Lande sich in der Absicht schwängern lassen, das üppige Leben als Amme in der Stadt führen zu können.

Das in naturrechtlicher Beziehung Wichtige ist das, daſs dadurch zwei-Mütter ihren Kindern entzogen werden: die Amme verläſst ihr Kind und überantwortet es einer meist zweifelhaften Pflege; die Stadtfrau entzieht sich der Pflicht des Säugens, kauft sich von dieser heiligen Aufgabe der Mutter los und entwöhnt so aus Bequemlichkeit und Eitelkeit das Kind von der Mutter, es beraubt jenes der Mutter und sich selber des Kindes im ersten Lebensjahre, in jenen Monaten der wunderbaren, wie nichts so freudig-ergreifend zum Gemüte dringenden Entwickelung. Das erste Lächeln, das erste Lallen, der erste Griff der unsicheren Kinderhand, der erste Schritt: nicht der Mutter gehört er — der Amme.

Die Mutter ist dazu geschaffen, ihr Kind zu säugen; sie allein ist von der Natur dazu angewiesen, ihr Kind zu stillen. Und wenn es wahr ist, daſs das beste Heilmittel der ersten Kinderkrankheiten die Muttermilch ist, was ich von meinem in diesen Blättern oft betonten teleologischen Standpunkte mit Wahrscheinlichkeit vermute, so ist es gewiſs mehr als die Ammenmilch, die Nahrung der eigenen Mutter; denn die Amme ist ein fremdes, der Konstitution des Kindes unverwandtes Individuum, die Mutter aber ein innig ähnliches. Warum hat denn die Natur das Säugen der Mutter zur Pflicht gemacht, wenn nicht zu dem Zwecke, die Muttermilch dem Kinde als Nahrung und — ich gehe gewiſs nicht zu weit — als einziges Heilmittel anzuweisen.

Man wende mir nichts ein; denn das einzige, was hier eingewendet werden könnte, ist auch die einzige Ausnahme, in welcher vom naturrechtlichen Standpunkte das Säugen des Kindes durch eine fremde Frau zugegeben werden darf. Es ist dies dann der Fall, wenn einerseits einem Kinde die Mutter durch den Tod entrissen oder durch Krankheit an der Ausübung ihrer mütterlichen Aufgabe verhindert wird, wenn andererseits eine Mutter ihr Kind verliert; dann mag diese mit ihrer Milch das Kind der verstorbenen oder kranken Mutter nähren. —

Über die weitere Erziehung der Kinder kann ich hier, wie ich es wohl am Herzen habe, nicht ausführlicher schreiben. Nur soviel sei erwähnt, daſs die Leitung des Kindes durch die Mutter, wenn

sie gut ist, die Hauptsache ausmacht, wenn sie schlecht ist, alle korrigierenden Bemühungen des Vaters lahm legt.

Ich kann nicht umhin, an dieser Stelle eines trefflichen Buches zu gedenken, welches leider unbekannt geblieben und die Aufmerksamkeit fast gar nicht auf sich gezogen hat, ein Los, welches viele gute Bücher teilen: «Die Erziehungskunst in der Familie. Für Eltern, Erzieherinnen und Erzieher.» Von Julius Boss (Breslau 1885). Den Inhalt dieses Buches empfehle ich dem Leser zur Ergänzung dieses Kapitels, und nenne hier noch zu diesem Zwecke das wohlbekannte, der Mädchenerziehung gewidmete Büchlein «Wir brauchen Mütter» von Christine von Düring (Bremen 1890). Beschäftigen sich diese Schriften mit der seelischen und körperlichen Erziehung, so widmet das Buch des Wiener Professors Brücke «Wie behütet man Leben und Gesundheit seiner Kinder» (Wien 1891) seine ganze Aufmerksamkeit der so oft vernachlässigten Sorge um die physische Wohlfahrt unserer kleinen Mitmenschen, und auch dieses sei meinen Lesern angelegentlich empfohlen.

Aus den Händen der Eltern gelangt die junge Seele des Kindes in die Leitung der Volksschule: Willen, Gemüt und Geist sind nun der Entfaltungsführung des Lehrers anvertraut, und dies in einem Maſse, welches ihm die gröſste Verantwortlichkeit auferlegt. Mit Recht fürchten diesen Augenblick viele Eltern. Und es ist darum eine vollkommen gerechtfertigte Ergänzung dieses Kapitels, wenn ich auch in dieser Richtung meine Leser auf ein vortreffliches Werkchen aufmerksam mache: «Zu Diesterwegs Ehren in Diesterwegs Geist»*), welches das Elternherz zu beruhigen berufen ist. Wiewohl die verdienstvolle Schrift das Motto trägt: «Den Toten erweist man seinen Dank, wenn man fortsetzt, was sie begonnen, wenn man ausführt, was sie gewollt haben», und wenn sich auch nicht leugnen läſst, daſs das Büchlein auf jeder Seite, aus jeder Zeile Verehrung für den gröſsten Pädagogen Deutschlands atmet und erfüllt ist von jenem hingebenden Geiste an die Sache der Erziehung, von jener Liebe und zielbewuſsten Pflege der jungen Menschenblüten, welche den echten Lehrer, zumal den deutschen Schulmann so vorteilhaft auszeichnet und in Diesterwegs Wirken ihren idealsten Ausdruck fand, so ist dieser Charakter der Schrift

*) Nach seinem im deutsch-pädagogischen Vereine in Teschen zu Diesterwegs 100jähriger Geburtsfeier gehaltenen Vortrage von Hermann Zebisch (Teschen 1891).

doch nur ein subjektiver, welcher zum Verdienste, zum Lobe des Verfassers gereicht, seinen persönlichen Wert erweist: der andere Charakter des Büchleins ist der inhaltlich-objektive, sehr sachliche, welcher als obersten Leitstern und Führer einer ersprieſslichen Lehr- und Erziehungsthätigkeit die Ordnung anerkannt wissen will.

Ordnung, jener Hauch, der das Heim verschönt, an dessen Bild die Seele des Kindes für das ganze Leben gebunden ist, jener mächtige Förderer des wirtschaftlichen Erwerbes, jener sicherste Verwalter des Eigentums, die Grundlage aller geistigen Arbeit und dadurch die Basis der idealen Güter der Menschheit, ohne welche nicht Kunst und Wissenschaft zu gedeihen, nicht echte Freiheit, nicht die Sittlichkeit zu bestehen vermögen; Ordnung, jene Lebensmaterie, aus deren Boden jedes soziale Gebilde von der Familie bis zum Staate ersprieſst und sofort verwelkt und stirbt, wenn dieser Nährboden fault: Ordnung ist das erste Postulat, das Zebisch an die Volksschule stellt.

Und in der That, sie ist das erste und wichtigste Moment der Erziehung.

Was auch das unerbittliche Leben in Natur und Gesellschaft dem Kinde in der Zukunft bescheiden möge, welchem Berufe es immer in der Folge aus eigener Wahl oder durch die Bestimmung der Familie und der Verhältnisse sich widmen möge: stets ist es die Ordnung, die das Dasein des Menschen zu einem erträglichen macht, der eiserne Faden, der ihn von der Bahn des Rechten nicht abirren läſst. Wo Unordnung hingegen herrscht, da stellt sich auch die Ungerechtigkeit ein, gleich der Fäulnis, die dem Bacillus folgt. All überall, wo die Unordnung einzog, da gesellte sich sehr rasch zu ihr die Unsittlichkeit, das Laster in allen Formen, der Verfall jedes technischen, wirtschaftlichen und sozialen, jedes menschlichen Gebildes.

Die Ordnung ist unzertrennlich von der gesunden Thätigkeit, der ehrlichen Arbeit; und ist Müſsigang aller Laster Anfang, so ist die Unordnung in diesem Prozeſs der seelischen Verderbnis der nächste und verhängnisvollste Schritt zur Ungerechtigkeit, der abscheulichen Mutter alles menschlichen Unheils. Die Ordnung aber hält die Wege der Gerechtigkeit im staatlichen und sozialen Leben wie im Gerichtssaale gerade so in wohlthätigem Zustande, wie sie die Maschine in der Fabrik, die Feuerspritze und die Mühle

und das Geräder eines Uhrwerkes in dienstfähigem Zustande bewahrt. —

Der Verfasser ist von der ideellen Wahrheit, dafs die Ordnungsliebe das höchste und wichtigste Gut, die bedeutungsvollste Errungenschaft darstellt, welche das Kind aus der Schule in das Leben tragen soll, so durchdrungen, dafs auch seine Schrift den begeistertsten Höhepunkt in diesem Momente findet. Was die Ordnung zu schaffen und zu leisten, was die Unordnung in der Schule zu vernichten vermag, das ist hier in alle Falten der erzieherischen Thätigkeit mit durchbildeter Berufstüchtigkeit und in den anheimelnden Farben echter und warmer Hingebung an die Sache der Jugenderziehung hineingezeichnet.

Einem Lehrer in Diesterwegs Geiste, einem Schulmanne, wie ihn Zebisch wünscht, mag das ängstliche Mutterherz, die sorgende Vaterhand das teuere Kind ruhig anvertrauen. Sie werden es für den Kampf ums Dasein und ums Recht gestählt und versehen mit dem stärkeren, dem eisernen Panzer der Ordnungsliebe, zurückerhalten und mit Beruhigung in das gefahrvolle Treiben der Welt und des Lebens hinaussenden können.

Die Zebisch'sche Schrift sollte nicht allein jeder Lehrer mit Aufmerksamkeit lesen und ihren Inhalt in sich aufnehmen ganz und voll, sie ist eben auch allen Eltern zu empfehlen, damit sie einerseits ihre eigene erzieherische Thätigkeit als Ergänzung des pädagogischen Einflusses der Schule auf das Kind darnach regeln und andererseits den richtigen Mafsstab für die Leistungen der Volksschule gewinnen. —

IV. DER EHEBRUCH.

Der Ehebruch bedeutet die Vernichtung aller Ehezwecke.

Mag auch die Glut des ehebrecherischen Beischlafs eine echte sein, mag auch die Zeugung nicht verhindert werden, so wird das erzeugte neue Leben nicht ähnlich dem Manne sein, welcher es zu schützen, nähren und heranzuziehen bestimmt ist. Dies aber ist gerade der Gipfel der Ehezwecke, das Ziel des Schöpfungswillens. Ein Weg, der diesem Ziele gerade zuwiderläuft, ist ein unsittlicher, verdammenswerter. Die Glut des Beischlafs darf nur jenem Manne gelten, welchem auch die Erziehung des neuen Lebens zufällt, wenn anders der Naturzweck der Zeugung in seinem Endziele nicht verhindert werden soll.

Es ist aber dies erreichbar, wird man mir vielleicht einwenden, wenn schon während des Beischlafes die Lösung des verletzten ehelichen Verhältnisses und die Schliefsung einer neuen Ehe, in welcher das im Ehebruche erzeugte Kind erzogen werden soll, beabsichtigt wird. Mit nichten! Der Schöpfungszweck ist dadurch nicht erreicht, und zwar darum nicht, weil dann die Vaterschaft unsicher wird und bleibt. Die Ehezwecke könnten nur dann erfüllt werden, wenn dem Ehemanne vorher die ganze Wahrheit enthüllt und nichts geleugnet wird, was die Sicherheit der Vaterschaft berühren könnte, wenn die Wahrheit an die Stelle der Lüge tritt.

Dafs ein Weib für einen andern Mann, als den Ehegatten, in Liebe erglüht, ist die Sünde nicht; denn das mächtige Gefühl der Liebe ist von unserem Willen fast unabhängig. Darin also liegt das Verbrechen nicht; dafs es aber sich ihm hingiebt, ohne vorher dafür Sorge getragen zu haben, dafs die Vaterschaft zum Kinde nicht zweifelhaft wird, das ist ein Betrug nicht allein am Ehemanne, sondern auch am Kinde.

Und wieder wird man einwenden, dafs ich nur vom Ehebruche des Weibes spreche, nicht auch von jenem des Mannes. Und darauf erwidere ich, der Mann kann nicht gebären und darum in diesem Sinne auch keine Ehe brechen.

Die Ehe ist das Mittel zur Familienbildung. Der Mann vermag in seine Familie auf dem Wege der Zeugung kein fremdes Kind als Glied und Teil zu verpflanzen, nicht dem Kinde, dessen natürlicher Vater er sein mag, seine Ehefrau als Mutter zu geben. Nur die Frau ist imstande, der Familie ein Kind einzuverleiben, dessen echter Vater der Familienvater nicht ist. Das Kind der Ehebrecherin folgt nach den Gesetzen der Gegenwart in Namen, Stand und Vermögen dem Familienvater, seinen natürlichen Kindern aber, die er nicht mit der Ehebrecherin gezeugt, vermag er nicht Namen, Stand und Vermögen zu geben; fremdes Fleisch und Blut beerbt ihn, den Ernährer der Familie, sein eigenes sieht er davon ausgeschlossen. Wem diese Erwägung nicht die Augen öffnet, ist entweder nicht imstande, deren Wahrheit zu fassen oder, ob weiblich oder männlich, unehrlich in seiner Denkungsart. Dieser Erwägung, die den Beweis ihrer Richtigkeit auf dem untrüglichen Boden der Natur findet, ist die Straflosigkeit des sogenannten Ehebruches von seiten des Mannes in vielen Gesetz-

gebungen*) zu danken. Das, was man Ehebruch des Mannes nennt, ist eine Verletzung der ehelichen Pflichten, eine Vernachlässigung der Frau, aber kein Ehebruch, und sollte nur als jene unter gewissen Umständen, niemals als dieser gestraft werden**).

Solange man die Familie als wichtigsten Bestandteil der Gesellschaft, als kleinstes soziales Gebilde, aus welchem sich die komplizierteren organisch aufbauen, betrachtet, solange wird diese Anschauung vom Ehebruche die allein richtige sein. Die Familie ist aber in Wirklichkeit kein willkürliches Erzeugnis der Gesellschaft, sie ist, wie wir gesehen haben, ein unreflektiertes Ergebnis historischer Menschheitsentwickelung, welches mit der Ausgestaltung der Ehe bis zu ihren heutigen Formen stets gleichen Schritt gehalten hat.

In der Ehe aller Entwickelungsstadien wurde der Ehebruch der Frau bestraft***), des Mannes geschlechtlicher Verkehr konnte niemals einen Ehebruch darstellen.

Und nochmals erwarte ich einen Einwand, den, dafs eine Frau allein kein Kind zu zeugen vermag, dafs zur That des Ehebruches aufser der weiblichen immer noch eine männliche Person notwendig ist. So wahr dies eben ist, so wahr Beide, die Ehefrau und ihr Buhle in Rücksicht auf die Familie der Frau des Ehebruches schuldig sind, so wahr ist es auch, dafs der Ehemann dieser Familie in Rücksicht auf diese, nur auf diese, keinen Ehebruch zu begehen vermag. Ob er nun durch aufserehelichen Verkehr einen Ehebruch in Rücksicht auf eine andere Familie begeht, hängt davon ab, ob das Frauenzimmer, welches ihm zu Willen war, selber eines Ehebruches schuldig werden kann, das heifst, in gültig bestehender Ehe lebt. Also nicht an die Person des Mannes, sondern stets an die des Weibes ist die konkrete Erscheinung des Ehebruches gebunden. — Wenn es nun aber auch gewifs ist, dafs auch der Buhle einer Ehebrecherin strafbar, so ist es doch auch zweifellos, dafs er des Ehebruches nicht schuldig, sondern blofs mitschuldig ist. —

---

*) *Code pénale* Art. 336—339, und den ihm nachgebildeten Strafgesetzen.

**) *Code pénale* Art. 339: «Der Mann, welcher im ehelichen Wohnhause eine Beischläferin unterhält, und auf die von der Ehefrau darüber geführte Klage dessen überwiesen wird, soll mit einer Geldbufse von 100 bis 2000 Francs bestraft werden.»

***) Vergl. S. 32 und 110—118.

Wir werden den Ehebruch in geschichtlicher Beziehung betrachten, daran die gesetzlichen Strafen, mit welchen dieses Verbrechen in den heutigen Tagen bedroht ist, anschliefsen, und endlich die Ursachen der so verbreiteten und massenhaft auftretenden Erscheinung zu erforschen uns bemühen, die Arten derselben kategorisieren, um schliefslich die Folgen, welche sich an die Ferse dieser Sünde hängen, und deren Tragweite zu schildern.

a) Geschichte und Gesetze.

«Zu allen Zeiten erkannte man in der Unverletzlichkeit und Heiligkeit der Ehe eine unerschütterliche Grundlage der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung. Das Verbot des Ehebruches gehört zu den Normen, welche, wenige Ausnahmen abgerechnet, fast unverändert durch die Jahrtausende gegangen sind, während die betreffenden Strafgesetze ein Bild buntester Mannigfaltigkeit und reichsten Wechsels bieten. Todesstrafe und geringe Geldbufse sind die beiden Pole, zwischen welchen die für den Ehebruch gesetzten Strafen schwanken und nahezu das ganze geschichtliche Strafmittelsystem in auf- und absteigender Linie erschöpfen,» so leitet Eduard Rosenthal seine akademische Schrift: «Die Rechtsfolgen des Ehebruches» (Würzburg 1880) ein.

Wir beginnen mit einer Abirrung der Anschauung von der Wahrheit, wie sie die Geschichte nicht mehr aufzuweisen hat. Nur durch dieses eine Gesetz, nur an diesem einen Orte war der Ehebruch — auch gegen den Willen des Ehegatten — gestattet. Und wo war dies? Auf dem klassischen Boden der Hellenen, in Sparta. Der Gesetzgeber sah nichts anderes vor sich als die Zeugung kräftiger Nachkommen, und darum war es spartanischen Weibern erlaubt, während ihre Männer im Kriege waren, mit schönen und kräftigen Jünglingen geschlechtlich zu verkehren. Die so erzeugten Kinder (Parthenier) fielen jedoch nicht den Ehemännern zur Last, sondern wurden vom Staate erzogen. Nicht findet sich Ähnliches wieder.

Nach Solons Gesetz durfte der Athener seine ehebrecherische Frau als Sklavin verkaufen. Es war dies eine milde Strafe im Vergleich zu dem, was andere Gesetze über Ehebrecherinnen verhängten. Bei den meisten Völkern des Altertums, bei den Völkern auf niedriger Kulturstufe war der Tod auf den Ehebruch des Weibes gesetzt.

Die alten Ägypter schnitten der ehebrecherischen Frau unbarmherzig die Nase ab, damit sie nicht mehr zu verbotener Lust zu reizen imstande sei; ihr Buhle erhielt 1000 Stockschläge, welche stets eine grausige Todesstrafe darstellten, denn viel mehr als die Hälfte der Streiche trafen bereits eine Leiche.

Strenge waren die Strafen der Hindus: durch Hunde zerrissen ward ein pflichtvergessenes Weib auf öffentlichem Platze, und ihr Buhle in furchtbarer Ironie auf ein glühendes Bett gefesselt und verbrannt.

Die jüdische Ehebrecherin und ihr Buhle, wenn er ein Sklave war, wurden gesteinigt; die ehebrecherische Sklavin dagegen bloſs geschlagen. Nach mosaischem Gesetz konnte der Ehemann bei dem geringsten Verdachte der Untreue seinem Weibe den Reinigungseid auferlegen; leistete sie ihn nicht, so galt sie als des Ehebruches überwiesen. Wie bei allen vorgenannten Völkern, so war auch bei den Juden der Ehemann, welcher einen Ehebruch beging, nur dann strafbar, wenn er dadurch die Rechte eines anderen Gatten verletzte*).

Der Koran**) verfügt: «Sofern sich euere Weiber durch Ehebruch versündigen, so müſst ihr dieses Verbrechen durch einen Zeugen erweisen, und dann könnt ihr sie solange in besonderem Behältnis des Hauses einkerkern, bis sie entweder der Tod befreien oder Gott ihnen ein Mittel gewähren wird, der Gefangenschaft zu entkommen.»

Wir gelangen zu den Römern. Dieses Volk besaſs ein umfassendes Spezialgesetz über den Ehebruch, die *lex Julia de adulteriis* des Kaisers Augustus. Dieses Gesetz schloſs sich in den Hauptsachen an das alte geltende Gewohnheitsrecht an, dem zufolge der Begriff des Ehebruches in der Verletzung der ehelichen Treue durch fleischliche Vermischung der Ehefrau mit einem anderen Manne, als ihrem Ehegatten, bestand. Nur die Ehefrau also konnte einen Ehebruch begehen, der Ehemann nur dann, wenn er einer fremden Ehefrau beigewohnt und so deren Mitschuldiger geworden. Die Strafe des Ehebruches war der Tod; das Urteil sprach die Familie. Der gekränkte Ehemann hatte überdies das

---

*) Vergl. Genesis XX, 2. 3; XXVI, 7. Richter XIX, 25. 29. Zweites Buch der Könige XI, 2. 4. 9. 12. Weisheit III, 16. Sprüche Salomons V, 2—4. 20; VI, 26. 29; VII etc.

**) Sura 4: «Die Weiber».

Recht, die Ehebrecherin ohne Spruch des Familiengerichtes zu verstoſsen und selbst an Ort und Stelle zu töten, wenn er sie bei der That betrat. Auch den Buhlen der Ehebrecherin hatten der Ehemann und ihr Vater im Falle der Betretung *in flagranti* das Recht zu töten, doch war daran die Bedingung geknüpft, daſs auch die Ehebrecherin getötet wurde*).

Es trat nämlich auch in Rom und zwar nach den Punierkriegen die Erscheinung auf, die unsere moderne Gesellschaft zu bedauern hat, daſs die Männer nicht mehr heirateten, weil der Ehebruch etwas ganz Gewöhnliches geworden war. Die Ursachen waren Üppigkeit und Luxus des römischen Lebens und noch mehr die oft eingetretene Straflosigkeit der Ehebrecherin, weil der gekränkte Ehegatte den Beweis des Ehebruches, der immer heimlicher und geschickter vor sich ging, nicht erbringen konnte, und darum das Familiengericht, welches nur auf sein oder des Vaters Begehren zusammenzutreten hatte, nicht einberief. Überdies gab es gegen den Buhlen noch keine eigentliche Kriminalklage.

Da wurde denn ein Gesetz wider diese Sittenlosigkeit notwendig, und dieses entstand in der Form eines Prozeſsrechtes in der *lex Julia*.

Zwei Tendenzen sind an diesem meisterhaften Gesetze erkennbar. Einmal die Milderung der grausamen Strafen, da ja doch die Strenge nichts zu bessern vermochte, weil nur selten ein Fall der vollen Strafe anheimfiel; dann aber die Verhütung der Straflosigkeit, der Zweck, jeden Ehebruch zum öffentlichen Urteilsspruche zu bringen. Das Strafrecht des Vaters einer Ehebrecherin blieb unverändert; er durfte seine Tochter töten, deren Buhlen jedoch nur dann, wenn er auch sein Kind tötete. Der gekränkte Ehemann jedoch verlor dieses Strafrecht. Dagegen wurde die ordentliche Anklage geregelt und wesentlich erweitert. Wohl hatte der Vater und der Ehemann das erste und eine bestimmte Zeit hindurch das alleinige Klagerecht**), aber aufserdem war es jedermann gestattet, die Anklage wegen Ehebruches zu erheben. Der Ehebruch wurde also nicht mehr ganz als ein privates Delikt aufgefaſst, sondern als ein öffentliches, was er in Zeiten allgemeiner Sittenlosigkeit zweifellos auch ist. Zudem gab nun der ge-

*) Vergl. Bennecke, Die strafrechtliche Lehre vom Ehebruch I. (Marburg 1884) S. 3, ff.

**) *Intra LX dies utiles.*

ringste Verdacht der Untreue dem gekränkten Ehemanne das Recht auf Klage und Untersuchung.

Aber auch der Begriff des Ehebruches wurde erweitert. Nicht allein die Ehefrau, welche nach dem *jus civile* oder *jus gentium* verheiratet war, sondern jede in einer eheähnlichen Verbindung und selbst im Konkubinat lebende Frau konnte, wenn sie der nach aufsen hin als ihren Mann geltenden Person die Treue brach, wegen Ehebruches geklagt und bestraft werden.

Keinen Ehebruch konnten Eheweiber begehen, welche als öffentliche Huren bekannt waren, überdies Wirtinnen und Schankmädchen*).

Der Ehemann konnte in Rücksicht auf seine eigene Familie keinen Ehebruch begehen; dagegen war der Buhle der Ehebrecherin, ob er nun selber ledig oder verheiratet war, strafbar. Die Strafe traf beide Teile gleich und hart. Sie bestand in der lebenslänglichen Verweisung auf einsame Inseln, doch so, dafs die beiden Verurteilten getrennt auf verschiedenen Inseln leben mufsten. Dazu kamen noch sehr empfindliche Vermögens- und Ehrenstrafen.

Die *lex Iulia* hatte jedoch die erhoffte Wirkung auch nicht, und Bennecke schreibt**): «Je strenger man gegen die Ehebrecher einschritt, um so schlauer suchten diese die Bestimmungen der *lex Iulia* zu umgehen.» So wurden denn abermals unter Konstantin und seinen Söhnen die Strafen auf den Ehebruch aufserordentlich verschärft und dieses Verbrechen sogar dem Vatermorde gleichgehalten. Man strafte jetzt den Buhlen der Ehebrecherin härter als diese selbst, indem man ihn verbrannte, sie aber nach wie vor deportierte.

Später, zu Justinians Zeiten, wurde die Deportation der Ehebrecherin beseitigt, und an deren Stelle trat die körperliche Züchtigung und Einsperrung in ein Kloster. In Rücksicht auf den Buhlen der Ehebrecherin wurde das Strafrecht des Ehemanns abermals aufgenommen und geregelt. Hatte nämlich dieser einen Verdacht, so konnte er dem Schänder seiner Ehre eine Warnung zuschicken; nach dreimaliger, von drei Zeugen mitunterfertigter Warnung erhielt er das Recht, den so Gewarnten zu erschlagen, falls er ihn mit seiner Frau in seinem oder in seines Weibes oder in des Ehe-

*) *Meretrix, caupona ministra vel domina.*

**) Die strafrechtliche Lehre vom Ehebruche I, S. 13.

brechers Hause oder im Wirtshause oder vor der Stadt*) zusammen antraf. —

Die germanische Sitte hielt die Frau aufserordentlich hoch. Die Germanen verehrten die Frau; sie sahen in ihr etwas Heiliges und Prophetisches, und der Grund dessen ist ein natürlicher: sie bewunderten das Geheimnis der Geburt; der germanische Mann verehrte in seinem Weibe die Mutter, die ihm seine Kinder gebar. Um so eifersüchtiger jedoch war er auf die Treue seines Weibes. Nicht die Ehebrecherin aber war es in erster Linie, welche seine Rache traf, sondern ihr Buhle, wider welchen ihm das unbedingte Tötungsrecht zustand. Sprechen das mosaische, römische und andere Rechte zuerst von der Ehebrecherin, so erwähnen ältere und neuere deutsche Volksrechte in erster Linie den Buhlen der Ehebrecherin. Abgesehen davon, dafs dieser in den Vordergrund des Strafrechts gestellt wird, ist die Auffassung des Ehebruchs dieselbe wie in allen bisher genannten Rechten: nicht der Ehemann konnte als solcher einen Ehebruch begehen, sein Beischlaf mit einem Mädchen oder einer Witwe galt nicht als Ehebruch, sondern nur die Ehefrau und — wie wir später sehen werden — die Verlobte konnten sich des Ehebruchs schuldig machen; der Mann, gleichgültig, ob beweibt oder Junggeselle oder Witwer, war blofs als Buhle einer Ehebrecherin strafbar. Dieser auch germanische Rechtsgrundsatz hat sich selbst dann noch örtlich erhalten, als das kanonische Recht die deutschen Volksrechte beeinflussend durchdrungen hatte.

Die Strafe des Buhlen einer Ehebrecherin war der Tod; die der Ehebrecherin bestand in Schlägen, dem Abschneiden der Haare und der Verstofsung aus der Familie. Einer Ehebrecherin war darum eine Wiederverehelichung ganz unmöglich; welcher freie germanische Mann sollte ein Weib nehmen, welches abgeschnittene Haare, das Zeichen der Schande und der Unfreiheit, trug?

Merkwürdig ist es, dafs die germanischen Rechte die Bigamie ganz unter den Begriff des Ehebruchs stellen und jenes wie dieses Verbrechen strafen. —

Das Recht der Strafe war nach isländischem, norwegischem und auch westgotischem Volksrechte**) nicht allein dem beleidigten Ehegatten zugesprochen, sondern auch der Familie

*) *«in sua domo aut ipsius uxoris aut adulteri aut in popinis aut in suburbanis.»*

**) Vergl. Rosenthal, Die Rechtsfolgen des Ehebruches S. 44.

des Mannes und der der Frau. Der Buhle einer Ehebrecherin war dem Tode verfallen, auch wenn er nicht auf frischer That ertappt worden ist; doch mufste seine Tötung bis zum nächsten Allthing vollzogen sein*). Später wurde dieses Recht dem beleidigten Ehemanne allein zugestanden.

Auch spätere nordische Rechte hielten an der Tötungsbefugnis des gekränkten Ehemannes gegenüber dem Schänder seiner Familienehre fest; die Strafe der Ehebrecherin blieb die Verstofsung unter Schmach und Schande, z. B. Abschneiden der Kleider, sodafs der Hinterteil nackend blieb.

Die einzelnen Volksrechte wichen in der Auffassung des Ehebruchs gar nicht, in der Strafe nur wenig voneinander ab.

Das longobardische Recht verhängt über den Buhlen einer Ehebrecherin den Tod. Eine Strafbestimmung wider die Ehebrecherin selber enthält das *Edictum Rothari* zwar nicht; doch ist kein Zweifel, dafs eine solche blofs darum nicht genannt wird, weil das Gewohnheitsrecht die Bestrafung geübt hat. Der beleidigte Ehemann konnte die Ehebrecherin töten, wenn er sie bei der That betrat. Die Auffassung, dafs die Bigamie ein Ehebruch sei, begegnet uns auch hier; eine Ehefrau, welche, sei es mit einem Sklaven oder Freien eine eheliche Verbindung eingegangen, beging einen Ehebruch, und ihr neuer Gatte war ihr Mitschuldiger**).

Das alamannische Volksrecht spricht blofs von dem eben erwähnten qualifizierten Ehebruche, nach modernen Begriffen der Bigamie. Es ist hochinteressant, dafs die in einer zweiten Ehe gezeugten Kinder dem ersten Gatten gehörten, ja dafs sogar der zweite Mann des wiederverehelichten, geraubten (anders konnte es ja nicht geehelicht werden) Weibes für das Leben der von ihm gezeugten Kinder dem ersten, immer als rechtmäfsigen Gatten angesehenen Ehemanne verantwortlich war und diesem ein Wehegeld bezahlen mufste, wenn eines dieser Kinder starb***), eine tiefsinnige Strafe, auf welche ich an anderer Stelle zurückzukommen gedenke.

Sonst waren auf den Ehebruch merkwürdigerweise Vermögensstrafen gesetzt, was sich eben dadurch erklärt, dafs nur von der qualifizierten Form des Ehebruchs durch den Frauenraub die Rede ist. —

*) *Codex juris Islandorum antiquissimus, qui nominatur Gragas ed. Schlegel (Hafniae 1829).* Vergl. p. 60.

**) Vergl. Bennecke, Die strafrechtliche Lehre vom Ehebruche I, S. 86.

***) *Lex Alamannorum Hlotharii* c. 51, 2 (Peretz III, p. 61).

Mehrere Arten des Ehebruchs unterscheidet das bayerische Volksrecht. Der Ehebruch zwischen Unfreien wird mit Geld bestraft; läfst sich die Ehefrau mit einem fremden Sklaven ein, so fällt dieser ins Eigentum des gekränkten Ehemannes; im Falle beide Ehebrecher Freie sind, so darf der Ehegatte sie töten, wenn er sie *in flagranti* betritt; macht er jedoch von diesem Rechte keinen Gebrauch, so tritt eine Geldbufse ein.

Nach dem westgotischen*) Rechte fällt der freie Buhle der Ehebrecherin in die Verknechtung des verletzten Ehemannes. Ähnliche Strafen haben auch die übrigen deutschen Volksrechte auf den Ehebruch gesetzt. —

Seit Anfang des XIII. Jahrhunderts machte sich in den Rechtsbüchern und Stadtrechten der Zug geltend, dafs dem beleidigten Ehemanne das Recht der Selbstjustiz genommen oder wenigstens eingeschränkt wird.

Der Sachsenspiegel und die ihm verwandten sächsischen Rechtsquellen regeln sehr ausführlich das noch anerkannte Tötungsrecht des beleidigten Ehemannes. Hat derselbe die auf frischer That betretenen Ehebrecher getötet, so mufs er sich auf die Erschlagenen setzen und zu Gericht senden. Der Richter soll ihm darauf gestatten, die Erschlagenen zusammenzubinden, unter den Galgen zu führen und sie dort zu begraben, nachdem er durch ihre Körper «*si sin lebende oder tot*» einen Pfahl getrieben hat**). Der Begriff des Ehebruchs ist unverändert derselbe wie in den älteren Volksrechten.

Auch im Schwabenspiegel und den süddeutschen Rechtsbüchern begegnen wir der gleichen Rechtsauffassung. Die Selbstjustiz des beleidigten Ehegatten ist nicht mehr ausdrücklich gestattet; aber es findet sich im Schwabenspiegel auch keine Stelle, an welcher sie ihm entzogen wäre. Als Strafe der Ehebrecherin ist der Tod durch Enthaupten genannt. In den süddeutschen Rechtsbüchern finden sich jedoch auch schon Androhungen schwerer Art wider solche, welche ihre Frau unter dem Verdachte des Ehebruchs unverdient erschlagen***).

*) Vergl. Bennecke, Die strafrechtliche Lehre vom Ehebruche I, S. 96.

**) Vergl. Bennecke, Die strafrechtliche Lehre vom Ehebruche I, S. 124. Ähnlich in späteren Stadtrechten, z. B. dem von Ofen, vergl. Rosenthal, Die Rechtsfolgen des Ehebruches S. 98.

***) Freysinger Stadtrechtsbuch, welches übrigens das Tötungsrecht dem wirklich beleidigten Ehemanne zugesteht.

Die Stadtrechte dieser Zeit stehen teils auf dem Boden der deutschen Volksrechte, teils sind sie bereits von der kanonischen Anschauungsweise beeinflufst. In vielen derselben findet sich eine Lücke in Rücksicht auf den Ehebruch überhaupt, und dies ist dadurch zu erklären, dafs die Ehebruchsfälle, an denen es in den deutschen Städten des Mittelalters gewifs nicht gefehlt hat, nicht vor das weltliche, sondern vor das Forum kirchlicher Jurisdiktion zur Austragung kamen.

Nach dem böhmischen Bürgerspiegel war auf den Ehebruch, wie auf die Bigamie die Strafe der Köpfung gesetzt*). Nach einigen vor diesem Rechtsbuche bis in das späte Mittelalter in Übung bestandenen slavischen Stadtrechten war die schuldige Ehefrau und ihr Buhle strafbar, und wenn auch der Ehemann nicht selber die Strafe vollführen durfte, so war sie um so fürchterlicher: auf öffentlichem Platze wurde die Ehebrecherin nackend mit der Scheide auf einen Pfahl aufgespiefst, ihrem Buhlen wurde das Glied an einem Balken angenagelt. —

Die Kirche gab dem Ehebruche einen wesentlich anderen, rechtlichen Inhalt. Einerseits erweiterte sie seinen Begriff, andererseits milderte sie seine Bedeutung.

Die zwei Grundgedanken, welche den Ehebruch im Geiste des kanonischen Rechts zu einem ganz anderen Delikte, als ihn bisher die Volkssitten und weltlichen Gesetze aufgefafst haben, machen, sind die, dafs durch denselben das Sakrament der Ehe verletzt und so sowohl der Ehemann, welcher ein anderes Weib, als auch die Ehefrau, welche einen anderen Mann in geschlechtlicher Lust umarmt, des Ehebruchs schuldig sind, und dann, dafs man einen Sünder nicht töten, sondern ihm Gelegenheit zur Reue und Besserung geben müsse.

Diese beiden Grundgedanken tragen den Aufbau der kanonischen Rechtsbestimmungen hinsichtlich des Ehebruchs.

Man kann sich nicht verhehlen, dafs das Priester-Cölibat, die Unlösbarkeit der katholischen Ehe und deren Unverletzbarkeit auch von seiten des Mannes Sozialmechanismen der gröfsten Willkür sind, welche nicht die geringste Stütze im Naturrechte finden; es sind Mafsnahmen, welche, in dem Zwecke, der Macht der Kirche dienen zu sollen, in einem ursächlichen Zusammenhange stehen.

*) Vergl. Elwert, Weitere Beiträge zur österr. Rechtsgeschichte (Brünn 1888) I, S. 38. 39.

Dafs der Ehemann als solcher keinen Ehebruch zu begehen vermag, ist so gewifs, als dafs er kein Kind gebären kann, und alle Völker und ihre Gesetze haben dies anerkannt und es sich bis zur Zeit des kirchlichen Einflusses nicht anders denken können.

Die Kirche wollte eine Handhabe dazu schaffen, dafs der verletzte Ehemann die Ehebrecherin nicht strafgerichtlich verfolge. Diese Handhabe war die Drohung der Ehebruchsklage wider den Mann.

Das Cölibat verlieh der Kirche mittelbar eine grofse Stütze ihrer Macht dadurch, dafs die Priester sich um Kinderversorgung, Pflege und Erziehung nicht zu kümmern brauchten und ihre Kräfte ganz dem Dienste der Kirche widmen konnten, ohne den Freuden der Liebe entsagen zu müssen: die Weiber ihrer Pfarrgemeinden konnten ohne alle Gefahr von ihnen zu Müttern gemacht werden; unlösbar ist ja die Ehe mit dem betrogenen Ehemanne, und dieser mufs die Priesterkinder ernähren, pflegen und schützen, und durfte nicht auf Ehebruch klagen, sonst wurde er selbst, ob mit Recht oder Unrecht, geklagt — vor geistlichen Richtern*).

Aber diesen Bestrebungen setzten seit jeher die weltlichen Gerichte einen starken Widerstand entgegen. Die deutschen und anderen Volksrechte gaben ihre festgewurzelten Anschauungen nicht so leichten Kaufes hin, und es entspann sich an vielen Orten ein Kompetenzstreit zwischen der Kirche und der weltlichen Obrigkeit, welcher teils dazu führte, dafs kirchliche und weltliche Jurisdiktion nebeneinander bestanden, teils zu gröfseren Konzessionen der Kirche in Rücksicht auf die Bestrafung von Geistlichen, wenn sie in sträflichem Umgange mit einer Ehefrau betroffen worden. —

Die kirchliche Gerichtsbarkeit wurde in Rom oft freiwillig aufgesucht, weil die auf den Ehebruch gesetzte Todesstrafe den gekränkten Ehemann, sei es nun aus Schwachheit oder Milde, vor der weltlichen Anklage abhielt.

So scheint es auch im Frankenreiche gewesen zu sein. Als gegen das Ende des 9. Jahrhunderts dem die kirchliche Jurisdiktion führenden Bischof vom Könige, zuerst wohl nur zum persönlichen Schutze, ein weltlicher Beamter, *Comes*, beigegeben ward, und ähnlich, wie dies heute in den Vereinigten Staaten von Nordamerika in Rücksicht auf öffentliche Verbrechen besteht, in jeder Parochie eine Anzahl (7) Männer von Ansehen, Sendzeugen, bestellt und in Eid

*) Vergl. S. 66.

genommen wurden, welche dem Sendgerichte alle Vergehen, die Ehebruchsfälle inbegriffen, zur Anzeige zu bringen hatten: war wohl die Bestrafung des Ehebruchs fast ganz in die Hände der geistlichen Gerichte gegeben. Die Strafen waren Bufswerke, welche nach eigenen Bufssatzungen geregelt waren*).

Aber es kamen doch Fälle vor, in welchen von den weltlichen Gerichten selbständig über die Ehebrecherin die Todesstrafe durch Ertränken verhängt wurde.

In Italien**) war der Ehebruch ausdrücklich den weltlichen Gerichten zur Bestrafung zugewiesen, in Deutschland den Sendgerichten. Seit dem 13. Jahrhundert macht sich jedoch das Prinzip geltend, dafs das geistliche Gericht nur dann einschreiten dürfe, wenn der weltliche Richter den Fall noch nicht behandelt hatte. Aufser diesem Prinzipe der Prävention war der Grundsatz anerkannt, dafs dort, wo auf den Ehebruch die Todesstrafe gesetzt war, weltliche, sonst geistliche Richter die Strafverhandlung zu führen hatten. Im Schwabenspiegel heifst es ausdrücklich***): «*Diz ist umb ein ê unde daz suln geistliche rihter rihten . unde als ez eim an den lip gat, so sullen ez werltliche rihter rihten.*» —

Als die weltlichen Strafen, die auf den Ehebruch gesetzt waren, mildere geworden, kehrte dieses Vergehen ganz wieder in die Kompetenz der weltlichen Gerichte zurück. —

Was die Strafbarkeit «des Ehebruchs» der Geistlichen anbelangt, so war dieselbe eine äufserst milde. Papst Alexander III., welcher den Ehebruch unter die *crimina minora*†) gestellt hat, verfügte, dafs der Bischof einen Geistlichen, welcher dieses Vergehens schuldig war, nach Vollendung der geistlichen Bufse vollständig rehabilitieren könne. Dies gilt freilich auch noch heute, wenn die Angelegenheit nicht in die Öffentlichkeit gedrungen ist. Damals aber war das Ärgernis, welches die päpstliche Verfügung hervorrief, ein grofses, um so gröfser, als die Sittenlosigkeit der Kleriker geradezu unverschämt wurde. So kam es denn nicht selten vor, dafs der gekränkte Ehemann zur Selbsthülfe griff und den geistlichen Buhlen seiner Frau tötete; und obgleich z. B. Papst Stephan V. dem Ehemanne

*) Vergl. Rosenthal, Die Rechtsfolgen des Ehebruches S. 33, ff.

**) *Capitulare Pipini R. Italiae de a. 793*, vergl. Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis der karolingischen Zeit (Wien 1866) S. 10, Anm. 2.

***) c. 172. Vergl. Wackernagel, Das Landrecht des Schwabenspiegels (Zürich 1840) S. 160.

†) Vergl. S. 117.

das Tötungsrecht ganz und gar abspricht, so sah sich die Kirche doch genötigt, davon ganz abzusehen, den Ehemann, welcher einen Geistlichen bei seiner Frau antraf und ihn tötete, zu exkommunizieren. Ja, selbst der Bräutigam, welcher unter diesen Umständen einen Geistlichen ermordete, konnte, ohne sich erst an den Papst wenden zu müssen, vom Bischof Absolution erhalten*). —

Die Strafen der Kirche auf den Ehebruch waren, wie meine Leser bereits erfahren haben, keineswegs strenge. Sie haben jedoch nicht wegen ihrer Milde, sondern darum eine besondere Bedeutung, weil die kirchlichen Bufsbücher in der Zukunft einen wesentlichen Einfluſs auf die Gesetze der betreffenden Länder ausgeübt haben.

Bennecke**) führt die Bufsstrafen, welche auf den Ehebruch gesetzt waren, sehr anschaulich geordnet an. Er behandelt die altbrittischen und irischen, die angelsächsischen, die fränkischen, die Bufsbücher römischen Ursprungs aus dem 8. bis 10. Jahrhundert, die Bufsbücher der Reaktion, in welchen sogar derjenige, welcher einer Nonne beiwohnt, als Ehebrecher qualifiziert wird, und endlich den *corpus juris canonici*. —

Die moderne Welt hat die Bestrafung des Ehebruchs nach dem Beispiele der Kirche sehr gemildert, und viele Gesetzgebungen haben auch mit groſsem Unrechte die Begriffsbestimmung des Delikts dem kanonischen Rechte nachgebildet.

Grundsatz aller modernen Gesetze ist, daſs nur der beleidigte Teil und niemand an seiner statt die strafgerichtliche Verfolgung des Schuldigen wegen Ehebruchs verlangen könne.

Der *Code pénale* Napoleons verfügt (Art. 336), daſs nur die ehebrecherische Frau strafbar sei, und zwar (Art. 337) wenigstens zu drei Monaten, höchstens zu zwei Jahren Gefängnis zu verurteilen ist. Der Mann darf in dem Falle, als er selber im ehelichen Wohnhause eine Beischläferin unterhält, den Ehebruch seiner Frau nicht verfolgen. Der Mitschuldige einer ehebrecherischen Frau wird wie die Ehebrecherin, und auſserdem mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Franks bestraft (Art. 338). Der Ehemann, welcher im ehelichen Hause (Art. 339) eine Beischläferin unterhält, kann gleichfalls mit einer Geldbuſse bis zu 2000 Franks bestraft werden; sonst stellt sein auſserehelicher Beischlaf keine strafbare Handlung dar. Es ist das einzige selbständige, neuere Gesetz, welches den naturrechtlichen

*) Vergl. Rosenthal, Die Rechtsfolgen des Ehebruches. S. 6.

**) Die strafrechtliche Lehre vom Ehebruche I, S. 37 ff.

Postulaten in Rücksicht auf die Auffassung des Ehebruchs volle Rechnung trägt und überdies die Ehebrecherin am härtesten straft.

Das ungarische Strafgesetz (§ 246) spricht nicht aus, ob auch der Ehemann einen Ehebruch zu begehen vermag. Nur wenn wegen vorhergegangenen Ehebruchs durch rechtskräftiges Urteil auf Trennung oder Scheidung der Ehe erkannt worden ist, kann die schuldige Person zu der milden Strafe von drei Monaten Gefängnis verurteilt werden.

Strenger ist das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, welches den Ehebruch sowohl des schuldigen Gattenteiles als auch dessen Mitschuldigen bis zu sechs Monaten Gefängnis bestraft (§ 172). Beide Ehegatten können des Ehebruches schuldig erkannt werden.

Denselben Standpunkt nimmt das österreichische Strafgesetz ein. § 502 besagt: «Eine verheiratete Person, die einen Ehebruch begeht, wie auch eine unverheiratete, mit welcher ein Ehebruch begangen wird, ist einer Übertretung schuldig und mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, die Frau aber alsdann strenger zu bestrafen, wenn durch den begangenen Ehebruch über die Rechtmäfsigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen kann.»

Das russische Strafgesetz, welches der kirchlichen Jurisdiktion einen grofsen Raum gewährt, verfügt (§ 1585): «Ein im Eheverbande stehendes Individuum, welches des Ehebruches überführt worden, unterliegt hierfür, auf die Klage des in seiner Ehre gekränkten Gatten: der Einsperrung in einem Kloster, wenn sich an dem Orte Klöster seines Bekenntnisses befinden, oder aber der Gefängnishaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten, und wird überdies, falls es zu einem der christlichen Glaubensbekenntnisse gehört, der Kirchenbufse nach Anordnung seiner geistlichen Obrigkeit unterworfen. Das Individuum, mit welchem der Ehebruch begangen worden, wird, wenn es seinerseits nicht in einem Eheverbande steht, verurteilt: entweder zur Gefängnishaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten, oder zum Arreste auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten, und falls es den christlichen Glauben bekennt, so wird dasselbe gleichfalls der Kirchenbufse unterworfen» *). Aufserdem wird die Entführung einer verheirateten Frau gleich der Notzucht gestraft (§§ 1581, 1582).

Diese Beispiele genügen, um den Standpunkt des modernen

*) Die mohamedanischen geistlichen Behörden Rufslands verhängen in Ehebruchssachen über die Schuldigen gleichfalls eine geistliche Bufse und Korrektion. Vergl. Russisches Gesetzbuch der Kriminal- und Korrektionsstrafen § 1585, Anm.

Rechtes in Rücksicht auf den Ehebruch zu veranschaulichen, und es bleibt nur zu erwähnen übrig, daſs in den Staaten der nordamerikanischen Union dem gekränkten Ehegatten die eigentümliche und verwerfliche Befugnis zusteht, sich von dem Verführer seiner Frau eine Entschädigung in Geld bezahlen zu lassen und dieselbe nötigenfalls im Klagewege einbringlich zu machen. —

b) Ursachen*).

Die Ursachen, welche die gemeine Sozialerscheinung des Ehebruches fördern, sind mancherlei Art, und ihre Natur ist in den einzelnen konkreten Fällen nur selten genau zu erkennen.

Einen wesentlichen Einfluſs auf die groſse Menge der Frauenwelt übt ohne Zweifel die fast absolute Sicherheit, mit welcher der Ehebruch begangen werden kann, sodaſs die Schuldigen nicht zu fürchten nötig haben, daſs jemals ihr Vergehen offenkundig würde. Auſserdem hat unter den allgemeinen Ursachen, welche den Ehebruch begünstigen, die oft gebotene Gelegenheit geschlechtlichen Verkehrs naturgemäſs eine äuſserst wichtige Stellung. Je dichter die Bevölkerung ist, je leichter die persönliche Berührung beider Geschlechter, desto häufiger wird verhältnismäſsig der Ehebruch vorkommen. Daraus erklärt sich die derartig gewöhnliche Erscheinung des Ehebruches in den Groſsstädten, daſs sie nicht einmal mehr besonders auffällt; er ist etwas so Allgemeines, daſs man ihn auch als etwas Natürliches aufzufassen geneigt ist, und es giebt Leute, welche für Ehebrecherinnen allen Ernstes nach Entschuldigungen zu suchen sich nicht entblöden. Man lacht; man unterhält sich über die offenkundig gewordenen Fälle und giebt hierbei zu erkennen, daſs man selber schlauer sei, daſs man diese verbotene, süſse Frucht zwar auch genieſse, aber das Geheimnis zu wahren verstehe. —

Die in einzelnen Fällen wirkenden Ursachen werden sich wohl immer auf eines der sechs Momente der Sinnlichkeit, des Müſsigganges, der Not, der Unzufriedenheit, der Liebe und des Wunsches nach Kindern von seiten kinderloser Frauen zurückführen lassen, und oft freilich auch mehr als eine Ursache zusammenwirken, um das Gelingen des Verbrechens zu zeitigen.

Was nun aber von seiten der Männer die Ursache ist, daſs dieselben mit Vorliebe den geschlechtlichen Verkehr mit fremden

*) Vergl. S. 45. 46.

Ehefrauen suchen, läfst sich unschwer und kurz feststellen: es ist die Befriedigung des sinnlichen Bedürfnisses einerseits ohne die Gefahr syphilitischer Ansteckung, welche so sehr gefürchtet wird, und andererseits ohne die Gefahr für die Folgen des Beischlafes wirtschaftlich verantwortlich zu werden. —

1. Sicherheit. — Die Sicherheit des Ehebruches ist aufserordentlich, so grofs wie keines anderen strafbaren Deliktes. Man stelle sich die Unzahl von Ehebruchsfällen vor, die täglich und stündlich und überall vor sich gehen, und ziehe einen Vergleich mit der äufserst seltenen Erscheinung eines Ehebruchsprozesses, welchen dann die Öffentlichkeit begierig aufnimmt*).

Die Sicherheit des Ehebruches beruht vor allem in der Schwierigkeit des Betretens auf frischer That. Gewifs sind jedesmal alle zeitlichen und örtlichen Verhältnisse so gewählt, dafs sie fast volle Sicherheit gewähren, zudem erfordert der Akt doch nur eine so kurze Spanne Zeit, dafs es ein seltener, aufserordentlicher Zufall ist, wenn eine Entdeckung eintritt. Wo dies doch geschieht, da war wohl entweder Verrat im Spiele, oder wurde in schlauer Weise und langer Hand der bestätigende Beweis eines schon vorhandenen und begründeten Verdachtes vorbereitet.

Wie viele selbst solcher Unternehmungen aber mifsglücken! Der betrogene Ehemann oder sein Betrauter kommt um einige Minuten zu früh oder zu spät. Darin liegt eben die aufserordentliche Sicherheit des Ehebruches, dafs er in jenem Momente vollzogen sein kann, in welchem sich die Gelegenheit bietet, und man halte Boccaccios Geschichten ja nicht für übertrieben, sie wiederholen sich in ganz ähnlicher Weise täglich und oft noch besser, schlauer und «heiterer» vor unseren Augen.

Die Sicherheit des Ehebruches vor Entdeckung hat bis heute ihren zweiten, wichtigen Grund in der Schwierigkeit eines nachträglichen Beweises.

Die Natur selbst hat uns einen Beweis in dieser Richtung an die Hand gegeben, wie er gewichtiger und besser nicht gedacht werden kann. Ich spreche ihn hier das erste Mal aus, um ihn an anderer Stelle weiter auszuführen und zu begründen, Es ist die Patrosemeiologie**), welche diesen Beweis zu erbringen vermag.

*) Vergl. Leipziger Gerichtszeitung vom 31. Dezember 1892, Nr. 105.

**) *Τὰ πατρῶα*, das vom Vater Ererbte, *τὸ σημεῖον*, Kennzeichen, *ἡ πατρωσημειολογία*, die Lehre von den vom Vater ererbten Kennzeichen.

Freilich ist bis zur Gegenwart kaum ein Anlauf genommen, diesem Beweise eine Anerkennung zu verschaffen, obgleich hier und da auf die Unähnlichkeit der Kinder mit dem legitimen Vater als Beweis der unehelichen Zeugung beziehungsweise des Ehebruches bereits hingewiesen worden ist*).

Unter der Herrschaft der geltenden Gesetze ist der nachträgliche Beweis eines Ehebruches nur in dem Ausnahmsfalle, als die Ehebrecher so unvorsichtig waren, in Briefen, sei es nun in vorbereitender Weise oder durch spätere Erinnerung an die Stunden des Genusses, dem wahren Verhältnisse Ausdruck zu geben, und überdies so unvorsichtig, diese Schriftstücke in unberufene Hände gelangen zu lassen, erleichtert, sonst aber fast unmöglich; denn es giebt tausenderlei Entschuldigungen für ein Beisammensein, selbst wenn es gelingt, dieses zu beweisen. Aber auch dieser Beweis ist aufserordentlich schwer zu erbringen; denn wo findet man die Zeugen hierfür, wenn es auch solche geben sollte? Nur ein Zufall bringt sie zu unserer Kenntnis, und oft erst nach Jahren.

Nur zwei Beweise des Ehebruches läfst heutigestags die gerichtliche Praxis gelten: Die Entführung und das Beisammensein bei geschlossenen Thüren. Von diesen aber ist nur der erstere leicht, der zweite ebenso schwierig, wie der Beweis des sonstigen Beisammenseins zum Zwecke des Beischlafes; denn wenn es auch zu erweisen ist, dafs die Thüren wirklich geschlossen waren, ist es auch zu erweisen, dafs sich die Schuldigen innerhalb des geschlossenen Raumes befunden haben.

Die Entführung aber ist schon der offenkundige Ehebruch, dessen Folgen die Schuldigen tragen wollen; er ist kein Betrug mehr, er ist ein durch die That erfolgtes Eingeständnis, welches der Wahrheit Rechnung trägt. Und den Ehebruch unter solchen Umständen zähle ich nicht zu dem allein gefährlichen, lügnerischen Verbrechen, welches den legitimen Vater um Sorge, Mühe und Liebe, und das Kind doch um den Vater betrügt.

2. Gelegenheit. Die Freiheit der Weiber ist in geschlechtlicher Beziehung gröfser als die der Männer. So sehr man auch geneigt wäre, dem zu widersprechen, so wolle man blofs erwägen,

*) Vergl. Wilhelm Fuchs, Die Rechtsvermutung der ehelichen Vaterschaft (Wien 1880) S. 73.

dafs der Mann eine aufsereheliche Vaterschaft aus sozialen und vermögensrechtlichen Gründen weit mehr zu fürchten hat, als das Weib. Auch ist die uneheliche Vaterschaft des Mannes sehr schnell erwiesen, seine Sicherheit in Rücksicht auf die Folgen des aufserehelichen Beischlafes steht darum im umgekehrten Verhältnisse zu der der Frau. Zeugt ein Ehemann ein uneheliches Kind, so ist er sicher, von der Mutter als Vater angesprochen zu werden, ja die Gefahr ist so grofs, dafs ihm auch dann die Vaterschaft aufgebürdet werden kann, wenn er nicht der einzige war, dem die Gunst der unehelichen Mutter zu teil geworden ist. Die Ehefrau kann dagegen gefahrlos ein fremdes Kind gebären. Überdies fürchtet der Mann die syphilitische Ansteckung, so dafs er nicht jede Gelegenheit, die sich ihm bietet, zu auferehelichem, geschlechtlichen Genufse benützt; anders die Frau. Wenngleich auch sie sich nicht der Ansteckung geradezu aussetzen wird, so sind die Folgen einer solchen für sie bei weitem nicht so verhängnisvolle als für den Mann. Eine angesteckte Frau findet im Gegenteile noch Mitleid, und es wird ihre Sünde auf den Mann überwälzt, welcher, mag er noch so unschuldig daran sein, als die Ursache der Ansteckung seiner Frau angesehen wird, mit Ausnahme des einzigen seltenen Falles, dafs er mit seiner Ehefrau gar nicht geschlechtlich verkehrt, und so von ihr nicht wieder angesteckt worden ist. In der Regel aber wird dem von seiner Frau angesteckten Manne auch noch die Last der Ursache aufgebürdet.

So also ist die thatsächliche, in ihrer fast absoluten Sicherheit vor den Folgen begründete, gechlechtliche Freiheit des Weibes auch die Ursache, dafs nicht wenige jede Gelegenheit zum Ehebruche ergreifen, oder ihr wenigstens nicht ausweichen und dem begehrenden Manne keinen besondern und ernstlichen Widerstand entgegensetzen.

Wo aber überall bietet sich nicht solche Gelegenheit?! Der alltägliche Verkehr schafft sie auf allen Wegen: im Hause, in welchem mehrere Parteien wohnen, auf Spaziergängen und Ausflügen, in den Strafsen der Grofsstadt, wo die Gelegenheiten gemacht werden, im eigenen oder in fremden Geschäften und dergleichen mehr, kurz auf Schritt und Tritt.

Auch zielbewufst werden die Gelegenheiten herbeigeführt; es wird ein «Zimmerherr» in Aftermiete genommen, ein junger Verwandter, ein Freund des Mannes, ein Lehrer der Kinder in Ab-

wesenheit des Mannes eingeladen, ein Professionist geholt, um das oder jenes zu reparieren etc. etc.

Briefträger, Rauchfangkehrer, Ärzte und andere Leute, welche unter verschiedenen, ihnen sonst auch zukommenden Titeln das Haus in ganz unauffälliger Weise besuchen, bieten Gelegenheit zu geschlechtlichem Verkehre, und diese Gelegenheit wird oft benützt. Zumeist sind aber nicht diese Leute, sondern das Weib der Urheber der Schuld; denn es giebt nur wenige Männer, die ohne ein Entgegenkommen der fremden Frau eine Annäherung versuchen, sie fürchten die Zurückweisung und deren unangenehme Folgen. Für das Weib dagegen besteht diese Gefahr nicht; es geht nur soweit, um gerade das Begehren des Mannes hervorzurufen; und immer wird die Ehebrecherin als die Verführte, Bezwungene erscheinen, auch wenn sie es selber war, die verführt hat.

3. Sinnlichkeit. Wir gelangen zu den speziell wirkenden, den Ehebruch in einzelnen Fällen herbeiführenden Ursachen. Unter ihnen nimmt wohl die Sinnlichkeit des Weibes den allerersten Rang ein. Die Sinnlichkeit des Weibes ist grofs, gröfser als die des Mädchens und gröfser als die des Mannes.

Die Sinnlichkeit des Weibes sucht stets nach Bethätigung und Befriedigung. Es ist ein natürlicher Drang, ein Motor, welcher an und für sich durchaus nichts Schlechtes ist; und ein Folgen diesem Drange ist keine Sünde. Das Verbrechen, die Schuld liegt wo anders.

Ich wiederhole, was ich in diesem Werke schon einmal ausgesprochen habe. Nicht die Befriedigung der Sinnlichkeit, und sei dieselbe auch im aufserehelichen Beischlafe gesucht und gefunden, ist dasjenige, was die ethische Gerechtigkeit verdammen mufs; denn dieser Trieb ist uns von der Schöpfung eingepflanzt, und seinem Gebote folgen, kann nicht Sünde sein. Dort beginnt aber die Sünde, wo sich die Lüge zu dem Naturakt gesellt, sie allein macht ihn zum Verbrechen.

Im Ehebruche gesellt sich zur Sinnlichkeit, wenn sie seine Ursache ist, stets die Lüge, der heuchlerische Betrug, welcher zugleich geniesfen ohne zu entbehren, die verbotene Umarmung auskosten will, aber die Folgen zu tragen zu schwach oder zu feig ist. —

Die grobe Sinnlichkeit als Anreiz zum Ehebruche findet leicht Befriedigung; denn die Auswahl der männlichen Personen hiezu

ist dann nicht Hauptsache. Es ist der blofs sinnlichen Ehebrecherin und ihren Begierden gleichgültig, welcher Mann sie befriedigt.

Zu der Sinnlichkeit als Antrieb zum Ehebruche darf man wohl auch die Neugierde zuzählen, jene Neugierde, welche blofs nach der Abwechslung verlangt, blofs die geschlechtliche Umarmung eines anderen Mannes, als des Gatten, kennen zu lernen strebt. Der Charakter, den ich diesem Buche wahren will, verbietet mir, hier einzelne Fälle solcher Neugierde anzuführen, ich kann aber die Bemerkung nicht unterdrücken, dafs der sinnlichen Neugierde mehr Ehebruchsfälle zuzuschreiben sind, als man wohl allgemein annehmen mag, wenigstens wären sonst viele von ihnen durchaus unerklärbar, sowohl in Rücksicht auf den Fehltritt selbst, als auch in Rücksicht auf das hiezu ausgewählte männliche Individuum, unter dem Gesichtspunkte, dafs nur einmal und nicht wieder das betreffende Weib solcher Verirrung anheimgefallen ist. —

4. Müfsiggang. Das gute deutsche Sprichwort «Müfsiggang ist aller Laster Anfang» findet auch in diesem Thema seine Bestätigung.

Die Frau unserer Tage ist in gewissen Kreisen unserer Gesellschaft auf den Müfsiggang fast angewiesen; es fehlt ihr an Arbeit zur Bethätigung ihrer geistigen und körperlichen Kräfte, es gilt ihr nichts die Zerstreuung, die der arbeitende Mensch so gern in unschuldigen Freuden sucht; sie sucht nach aufregender Abwechselung, welche sie auf den geschlechtlichen Genufs hinweist.

Es ist jedoch nicht der noble Müfsiggang allein, welcher in den hohen Gesellschaftskreisen waltet, den ich hier meine, ja ich halte mit Berechtigung dafür, dafs dem noblen Müfsiggange eine Menge kostspieliger, allerdings aber sehr wirksam ablenkender Zerstreuungen zu Gebote stehen, als Jagd und Fischerei, Reiten, Reisen und dergleichen mehr, Vergnügungen, welche zum Teile körperlich anstrengen und sündhafte Begierden, wenn auch nicht im Zaume zu halten, so doch wesentlich abzuschwächen vermögen.

Ich meine vorzüglich den Müfsiggang der mittleren Gesellschaftskreise, der Frau, welche von ihrem Manne eben genug erhält, um nicht selber arbeiten zu müssen, zu wenig aber, um noblen Passionen nachhängen zu können. — Da bieten sich Müfsiggang und Gelegenheit die Hand. Während der Mann dem Geschäfte nachgeht, sich müht, um für Weib und Kinder die nötigen Sub-

sistenzmittel zu verdienen, um den Müfsiggang des Weibes zu ermöglichen, ist die Ehefrau vor Überraschung völlig sicher und giebt sich um so leichtsinniger der Sünde hin. Die Grofsstadt als auch kleine Städte bieten uns viele solcher Bilder aus Beamtenfamilien und den Familien von Geschäftsleuten, Ärzten etc.

Der Müfsiggang nun, welcher unfreiwillig ist, der gezwungene Müfsiggang der besitz- und beschäftigungslosen Klassen endlich, bleibt uns noch zu betrachten. Er wirkt nicht auf die Phantasie des Weibes wollüstig ein, obgleich er dies nicht ganz ausschliefst, aber er schafft zumeist Pläne zur Erreichung von Geldmitteln. Da werden geeignete, männliche Personen in die Garne der Wollust gelockt, um dann an ihnen das Mittel der Erpressung anzuwenden: zuerst der Ehebruch und dann die Drohung des Verrates und der Anklage durch den beleidigten Ehemann.

Es führt uns diese Ursache des Ehebruches in ihrer letzten Qualifikation zunächst zu einer neuen, in demselben Gesellschaftskreise wirkenden. —

5. Not. Unterstützen sich Müfsiggang und Gelegenheit in den mittleren Schichten der Gesellschaft, um in speziellen Fällen zu einer wichtigen Ursache des Ehebruches zu werden, so bieten sich Müfsiggang und Not in den besitz- und arbeitslosen Klassen notgedrungen die Hand, um die arme Ehefrau in die Arme eines fremden Mannes zu führen — gegen Entgelt.

Da kann nun freilich von Sinnlichkeit kaum mehr die Rede sein. Es ist ein mächtiger, ja fürchterlicher Dränger, der das arme Weib dem Ehebruche entgegentreibt. Es sind die nach Brot rufenden Kinder, der knurrende Magen, das grinsende Elend. Da verliert die Wollust ihre lockende Gestalt — aber das Brot der Sünde stillt den Hunger, wie jedes andere.

Das ist die traurigste Ursache des Ehebruches, und sie wirkt auf allen Wegen: in der Form des Elends unmittelbar, in der Form der Abhängigkeit auf Umwegen. Die Handlangerin giebt sich dem Werkführer, die Arbeiterfrau dem Meister, die ländliche Häuslerin dem Grundbesitzer oder dem Herrschaftsbeamten hin, und empfängt dafür die Versicherung der Arbeit und des Verdienstes als Lohn. —

6. Unzufriedenheit. Zwist und Unfrieden zwischen Eheleuten jagt den Mann aus dem Hause und dem Spiele oder Trunke

zu, das Weib aber in die Arme der geschlechtlichen Sünde. Eine grofse Anzahl von Ehebruchsfällen ist auf die Rechnung ehelichen Unfriedens zu setzen.

Die Unzufriedenheit ist eine grofse Feindin der Gerechtigkeit; sie umnebelt die Logik des Denkens, führt die Frau von kleinlichen Ursachen, welche ja vielleicht der Ehemann verschuldet, auf dem ganz unzuverlässigen Wege der Begierde nach Vergeltung zu dem Mittel der Untreue.

Den meisten unzufriedenen Frauen ist ein Tröster willkommen. Er spielt anfangs nur diese und die Rolle des Freundes, bis sie sich, beiden kaum wahrnehmbar, in die Rolle des Geliebten verwandelt, und der Ehebruch nicht mehr aufzuhalten ist.

Obgleich nun auf die Unzufriedenheit der Frauen begründete Verhältnisse gewöhnlich dauernde sind, weil die Kluft zwischen den Eheleuten sich mit der Umarmung der Ehebrecherin durch ihren Buhlen nur erweitert: so stellen sich Ehebruchsfälle dieser Art doch oft auch als Ursache der Reue dar, wenn im momentanen Affekte der Unzufriedenheit nach irgend einem ehelichen Konflikt das Weib einer Gelegenheit zur Untreue erliegt, und später erst, bei besänftigtem Gemüte, zur Einsicht der schweren Bedeutung seines Fehltrittes und damit zur Selbstanklage und Reue gelangt.

7. Liebe. Der wichtigste Grund ehelicher Untreue war und ist zu allen Zeiten die Liebe.

Es erscheint dies wie eine Rache, welche die gedemütigte, anderen Interessen nachgesetzte Liebe jener Ehe zufügt, die nicht auf ihr begründet ist.

Die Liebe allein, die natürlich sittliche Zuchtwahl, ist das ethische Band zwischen den beiden Geschlechtern, welche zum fleischlichen Vermischen zweier Personen berechtigt, in naturrechtlicher Beziehung allein Ehestifterin. Aber wie selten ist sie es in der That? Fast alle anderen sozialen Interessen werden dem in der Liebe ausgedrückten Schöpfungswillen vorgezogen und dieser dadurch schwer beleidigt.

Nicht ungestraft kann dies bleiben. Es ist ein ethisches Nemesisprinzip, dafs solche Ehen nach kürzerem oder längerem Bestande durch die mächtige Stimmung der erwachenden Liebe zerrissen werden. Früher oder später lernt die Ehefrau, welche ihrem Gatten nicht in diesem naturheiligen Gefühle angehört, den Mann kennen, dem sie ihre ganze Seele entgegenträgt, dem jede

Regung derselben gewidmet ist, und die Folge — manchmal nach langem Kampfe mit dem Pflichtgefühl — ist der Ehebruch.

8. Wunsch nach Kindern. Wir haben als Zweck der Ehe ein Dreieinigkeitsprinzip kennen lernen, welches seinen idealen Höhepunkt in der Kindererziehung durch die wirklichen Erzeuger findet. Das reale Leben jedoch verweigert oft die Erfüllung dieser natursittlichen Zweck-Trinitas.

Wir dürfen von der vollen Unfähigkeit, den Beischlaf auszuüben, ganz absehen; denn solche Ehen kommen wohl nur äufserst selten vor. Die Erfüllung des Ehezweckes der Begattung wird wohl kaum einer Ehe mangeln, dagegen fehlt gar oft der zweite und damit auch der dritte Ehezweck. Die Begattung ist unfruchtbar, sie vermag aus irgend einem Grunde nicht zur Zeugung zu führen, womit auch die Kindererziehung durch die eigenen Eltern von der Natur verweigert ist.

Diese Ungunst der Natur führt oft zum Ehebruche.

Die Frau empfindet den Mangel des Kindersegens weit tiefer als der Mann. Der Endzweck der eigentlichen Naturanlage des Weibes, das Gebären, macht sich, wenn mangelnd, nicht allein in physischer, sondern auch in psychischer Beziehung geltend. Eine wahre Sehnsucht ergreift die Frau nach einem Kinde.

Wie oft aber kommt hierzu noch die Verbitterung, wenn der Mann seinem Weibe die Schuld zuschreibt, dafs ihre Ehe ohne Kinder bleibt. Dieser Verbitterung vermag nur selten eine Frau zu widerstehen: fast unbewufst oder wenigstens ohne sich hierüber Rechenschaft zu geben, sucht sie den Beweis zu erbringen, dafs nicht ihr Leib der unfruchtbare ist — sie giebt sich einem fremden Manne hin.

Wir müssen solchen Ehebruch oft einen «frommen» Betrug nennen. Die Frau glaubt, dafs das Glück des Mannes von der Geburt eines Kindes abhängt; sie will ihn dadurch, dafs sie einen Sprossen, welchen er für den seinigen halten mufs, gebiert, erfreuen. Sie will das gelockerte Band der Ehe durch das Mittelglied eines Kindes festigen; sie will dem Ehegatten, nur ihm, das Kind gebären, auch wenn er es nicht gezeugt hat. Sie liebt ja den Gatten, sie mag ihm auch die Treue nicht brechen, ja — es wurde dies schon von Frauen erzählt — sie meint in der Umarmung eines fremden Mannes in den Armen des geliebten Gatten zu liegen: aber der fremde Mann ist eben notwendig zur Erzeugung des ersehnten

Kindes. Ob nun solche Expektoration Wahrheit oder Heuchelei zur Entschuldigung des Ehebruches ist — sie mag wohl einmal dies und ein anderes Mal jenes sein — können wir hier nicht untersuchen, dazu gehören konkrete Fälle und ihre gewissenhafte Analyse.

Ob dann weiters der Zweck des Ehebruches erfüllt und ein Kind geboren wird, ist an dieser Stelle der Erörterungen gleichgültig und nur die Ursache des Ehebruches darzuthun gewesen.

c) Arten des Ehebruches*).

Den Ursachen, welche den Ehebruch zeitigen, entsprechen auch gewissermafsen die Arten desselben.

Gelegenheit, Sinnlichkeit, Unfrieden, Müfsiggang und Not fördern in der Regel den gelegentlichen, Sinnlichkeit, Müfsiggang, Not und der Wunsch nach einem Kinde den gesuchten, die Liebe den dauernden und der Wunsch nach einem Kinde oft auch den privilegierten Ehebruch, wozu noch als eine von den Ursachen unabhängige Art der erzwungene hinzukommt.

Überall aber, mit Ausnahme vielleicht der letzteren Art, trägt die Sicherheit vor Entdeckung in ausschlaggebender Weise zum Gelingen des Verbrechens bei.

Wir wollen in dieser Reihenfolge, welche zugleich je den Grad der Menge des Vorkommens charakterisiert, die Arten des Ehebruches erörtern. —

1. Der gelegentliche Ehebruch. Die weitaus gröfste Anzahl der Ehebruchsfälle entfällt ohne Zweifel auf den gelegentlichen Ehebruch. Wir haben ja gesehen, dafs sich die Gelegenheit bietet, und treffen Sinnlichkeit oder Unzufriedenheit oder Müfsiggang mit ihr zusammen, dann ist auch die Sünde fast gewifs.

Wesentlich gefördert erscheint der Ehebruch unter Verwandten und Hausgenossen. Einige Gesetzgebungen haben daher in Rücksicht auf den Ehebruch zwischen Verwandten und Verschwägerten strafrechtliche Verfügungen eigener Art getroffen. So zum Beispiel ist in Österreich nach § 501 (Strafges.) die Unzucht mit den Ehegenossen der Eltern, der Kinder oder Geschwister mit ein- bis dreimonatlichem Arreste als Übertretung zu bestrafen, welche von amtswegen zu verfolgen ist. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (§ 173) ist weniger streng: es verbietet nur

*) Vergl. wiederholt S. 45. 46.

den Beischlaf zwischen Verschwägerten in auf- und absteigender (gerader) Linie, das sind Schwieger- und Stiefeltern, Schwieger- und Stiefkinder, nicht aber auch Schwägersleute. Das ungarische Strafgesetz kennt dieses Delikt in Rücksicht auf Verschwägerte nicht, wenigstens ist im § 243 nicht genau ausgedrückt, ob unter der allgemeinen Bezeichnung «Verwandte» auch Verschwägerte gemeint sind. Im *Code pénale* Napoleons ist dieser qualifizierte Ehebruch nicht erwähnt.

Die Unzucht zwischen Verwandten im allgemeinen, welche im Zusammenhange mit der besonderen Art des Ehebruches zwischen Verschwägerten nach deutschem und österreichischem Strafrechte verpönt ist, haben wir hier nicht zu besprechen; denn sie muſs als ein strafbares Delikt gelten, auch wenn mit dem einzelnen Falle kein Ehebruch verbunden ist. Dasselbe gilt von der Unzucht zwischen Verschwägerten im Sinne des deutschen Strafgesetzes, welches im § 173 den Ehebruch mit den Ehegenossen der Geschwister nicht einbezieht, was das österreichische Gesetz eben ausdrücklich thut. Und dieser Ehebruch ist es, der uns besonders interessieren muſs.

Die Unzucht zwischen Verwandten und Verschwägerten in gerader auf- und absteigender Linie ist doch etwas auſserordentlich Seltenes, dessen nur ganz verrohte, moralisch haltlose Individuen fähig sind. Obgleich nun dasselbe auch von dem Ehebruche mit den Ehegenossen der Geschwister gesagt werden kann, so wirkt doch hier natürlicherweise gewöhnlich das gleiche Alter als ein anreizendes Moment, welchem die fast stets vorhandene Gelegenheit zwischen den so eng befreundeten Personen unterstützend sich beigesellt, mit, um Fälle dieses gelegentlichen, qualifizierten Ehebruches eintreten zu lassen. Nur das österreichische Strafgesetz verfolgt ihn von amtswegen, das deutsche nur über Antrag des gekränkten Ehegatten wie jeden anderen Ehebruch, desgleichen das ungarische und französische Strafgesetz.

Ich aber meine, daſs auch diese Verfügung noch nicht genug weit geht; denn vor allem sind es junge männliche Verwandte des Mannes und der Frau, die nicht in die Kategorie der in den oben angezogenen Gesetzesstellen *) genannten Personen fallen und ebenso frei in der Familie verkehren, welchen sich überflüssige Gelegenheit zum Ehebruche mit der Hausfrau bietet. Reizt dies nicht zur Be-

*) Österreich § 501, Deutsches Reich § 173, Ungarn § 243.

nützung? Ist aber der Mifsbrauch dieses freien Verkehrs nicht strafbar? — Seine Strafbarkeit als gewöhnlicher Ehebruch ist nicht genügend; die Verfolgung von amtswegen aber wäre ein sicheres Mittel zur Abschreckung.

Aufserdem ist der Ehebruch zwischen Hausgenossen so aufserordentlich begünstigt, dafs auch in dieser Richtung das Strafgesetz Schranken aufzuführen berufen erscheint. Der *Code pénale* Napoleons thut dies in Rücksicht auf den Mann. Dieses Gesetzbuch, welches auf dem allein richtigen Standpunkte steht, dafs der Mann unfähig sei, einen Ehebruch zu begehen, verpönt dennoch seinen Beischlaf im ehelichen Wohnhause mit einer anderen Frauensperson als seiner Gattin. Eine Ausdehnung dieser strafrechtlichen Verfügung in der Weise, dafs es auch für den Ehebruch des Weibes ein erschwerender Umstand sei, wenn es ihn mit einem Gastfreunde, Hausgenossen oder Verwandten oder Verschwägerten, mit denen zu buhlen sich die meiste Gelegenheit ergiebt, hätte namentlich durch die Verfolgung von amtswegen gewifs seine heilsamen Folgen für die Eindämmung dieses wuchernden Verbrechens. —

2. Der gesuchte Ehebruch. Die raffinierteste Art des Ehebruches, zur Ehre der Gesellschaft nicht aber die häufigste, ist der gesuchte.

Vor allem wirkt hier die Sinnlichkeit als Ursache, doch selten die natürliche, naive, welche mehr der Gelegenheit unterliegt, als vielmehr eine überlegte, raffinierte Sinnlichkeit, welcher die ganze weibliche Schlauheit die Hand bietet, um das Gelingen zu fördern.

Der gesuchte Ehebruch ist mehr als jeder andere auf Sicherheit bedacht. Da ist in der Regel alles und jedes reiflich erwogen, für alle Eventualitäten vorgesorgt, Zeit und Ort und alle anderen Verhältnisse und Umstände so gewählt, dafs eine Überraschung nicht zu befürchten ist, und brächte sie doch der Zufall, dennoch ihre Bedeutung in ein Nichts zusammenfällt.

Vorsichtige Frauen, welche den Ehebruch suchen, gehen aber noch weiter: sie versichern sich des Stillschweigens ihres Mitschuldigen, indem sie in der Wahl desselben darauf Bedacht nehmen, dafs es in seinem eigenen Interesse sei, nichts zu verraten, oder aber, dafs er überhaupt des Verrates unfähig sei, weil er die Ehebrecherin wohl fleischlich, nicht aber dem Namen, ja selbst nicht der Person nach kennt.

Es ist vielen Ehebrecherinnen ein Prinzip, nur Geistliche und verheiratete Männer zu ihrer Lust zu wählen, weil diese in eigenem Interesse Stillschweigen beachten. Dieselbe Frau, welche sich mit solchen Personen schon wiederholt vergangen hat, wird dem ledigen Manne, der sie begehrt, den energischesten Widerstand leisten. Die Furcht vor Entdeckung ist eben sehr mächtig, und sie erscheint als das wirksamste Mittel, den Ehebruch einzudämmen. Würde auch der katholische Geistliche heiraten dürfen und dem verheirateten Manne der aufsereheliche Beischlaf nicht zur Schuld angerechnet werden können, dann entfiele, wenn auch nicht ganz, so wohl zumeist die Wahl beziehungsweise das zu Gebotestehen solcher Personen zum gesicherten Ehebruche.

Sehen wir nun von den romanhaft klingenden Erzählungen junger Männer, welche — gewöhnlich während ihrer Militärdienstzeit — in dunkle Zimmer geführt worden seien und dort mit einem unbekannten Weibe den Beischlaf gepflogen haben wollen, ganz ab, obgleich viele dieser Erzählungen nicht ganz erdichtet sein mögen, so ist doch eine ähnliche Art des gesuchten und gesicherten Ehebruches sehr häufig. Dieselbe Frau, welche ihren Ruf ängstlich bewahrt und um keinen Preis der Welt einem Mann desselben Wohnortes zu Willen wäre, ist an einem fremden Orte, einem Unbekannten gegenüber, durchaus nicht spröde, und es giebt Frauen, welche auch im ehelichen Wohnorte nur den Ehebruch mit Fremden suchen — Reisende wissen davon zu erzählen.

Diese Vorsicht der Frauen ist in vielen Fällen noch raffinierter: sie wählen zum aufserehelichen Genusse nur Männer aus, welche ihnen mit ihrem Ehegatten ähnlich scheinen, damit auch dann nicht ein Verdacht auf sie fallen könnte, wenn der Ehebruch die Zeugung eines Kindes zur Folge haben sollte. Der Ruf des Weibes ist auch der Ehebrecherin etwas aufserordentlich Wertvolles; sie möchte ihn nicht schädigen, aber doch genieſsen, und aus diesem doppelten Begehren entsteht diese schlaue Wahl in Rücksicht auf den mitschuldigen Mann. Eine solche Frau wird überall in ihren Bekanntenkreisen Kinder entdecken, welche ihrem legitimen Vater nicht ähnlich sehen, sie wird die Berechtigung zum Verdachte in solchen Fällen bei jeder Gelegenheit betonen und geschickt auf die Ähnlichkeit ihrer eigenen Kinder mit ihrem Gatten hinweisen. Freilich wird diese Ähnlichkeit oft eine sehr unzuverläſsliche sein und nur dem allgemeinen Eindrucke nach zugegeben werden können; patrosemeiologische Untersuchungen an den vermeintlich ihrem legitimen

Vater ähnlichen Kindern würden oft ein ganz anderes Resultat zu Tage fördern.

Diese letztere Art der Wahl der männlichen Person zum gesuchten Ehebruche findet zumeist dort statt, wo der Wunsch nach Kindern, welcher in der Ehe nicht erfüllt worden, die Ursache zum aufserehelichen Beischlafe gab. Aber auch Sinnlichkeit und Müfsiggang greifen zu diesem, so volle Sicherheit versprechenden Mittel.

Die Not freilich, wenn sie den Ehebruch sucht, bindet sich an solche Vorsicht nicht. Tritt doch da ein Interesse in der Vordergrund, welches alle anderen Erwägungen übertönt. Das Elend, der Hunger, der eigene und vielleicht auch der der Kinder, haben keine Zeit, keine Neigung raffiniert zu sein. Das einzige Ziel ist entweder Verdienen, und dann fällt der Ehebruch in die Kategorie der Prostitution, oder das Streben, wirtschaftliche Vorteile zu erhalten oder zu erreichen, und dann entsteht eine andere Art des Ehebruches, der von männlicher Seite gesuchte, der erkaufte Ehebruch.

3. Der erkaufte Ehebruch. Obgleich einzelne Fälle aller Kategorien des Ehebruches dieser Art zugerechnet werden können, so ist doch im grofsen und ganzen nur der aus Not als eine selbständige Klasse anzusehen.

Man könnte wohl sagen, dafs diese Art von Ehebruch vielleicht treffender der durch Verführung genannt werden könnte. Ich habe diesen Ausdruck mit Vorbedacht vermieden, weil darunter stets und ausschliefslich die Thätigkeit des Mannes gedacht wird, und dies mit grofsem Unrechte; es ist zweifellos, dafs die Mehrzahl der Ehebrüche, wenn auch nicht gerade durch die augenscheinliche Initiative des Weibes, so doch durch sein Entgegenkommen entstehen. Es verführt also ebensogut der Mann als das Frauenzimmer. In allen Ehebruchskategorien giebt es Fälle, wo die Verführung auf einer oder der anderen Seite thätig war; eine spezielle Art auch dieser sekundären Ursache zu benennen, wäre deshalb und dann darum unzutreffend, weil die Verführung kein Sozialmoment ist, welches allein, ohne Hülfe der genannten primären Motive, einen Ehebruch erzeugen könnte.

Was speziell den erkauften Ehebruch anbelangt, so kann zugegeben werden, dafs mit Ausnahme der Fälle, wo ein förmliches Anbieten vonseiten des Weibes vorliegt, es die Verführung ist, welche zur Sünde führt; aber wäre die Verführung allein imstande,

das Zustandekommen des Ehebruches zu bewerkstelligen? Gewifs nicht. Die Verführung entspricht gewissermafsen der Nachfrage, das Angebot wird durch die Not gesetzt.

Ich verstehe hier unter Not nicht nur Elend und Hunger, sondern auch eine Lage, welche dazu führen könnte. So zum Beispiel wird nur schwer die Frau eines Dieners dem Verlangen des Herrn Widerstand leisten, wenn sie überzeugt ist, dafs von ihrer aufserehelichen Hingabe die Lebensstellung ihres Gatten und dadurch die Subsistenzmittel für ihre Familie abhängen. In solchen und ähnlichen Lagen befinden sich zahlreiche Frauen, welche in abhängigen Verhältnissen leben: ländliche und Fabriksarbeiterinnen, Beamtenfrauen niederer Kategorien etc. etc.

Der erkaufte Ehebruch basiert nicht allein auf der Sozialursache der Notlage. Wie beim Kaufe überhaupt kann hier irgend ein wirtschaftlicher Vorteil den Preis darstellen, für welchen sich eine Frau in aufserehelicher Umarmung einem fremden Manne hingiebt. Doch man wird mir beipflichten, wenn ich behaupte, dafs auch der Eigennutz allein das Gelingen des Ehebruches nicht oder nur selten zustande brächte, wenn nicht eine der genannten primären Ursachen hülfreich eingreifen würde. Ich habe es darum und weil dort, wo der Eigennutz wirklich einmal die mafsgebende Rolle spielen sollte, der Ehebruch das Gebiet der Prostitution betritt, deren Besprechung wir spätere Blätter dieses Buches vorbehalten haben, gleichfalls vermieden, den Eigennutz wie die Verführung unter den Sozialursachen des Ehebruches zu nennen.

Eines der angeführten primären Ehebruchsmotive unterstützt stets den erkauften Ehebruch. Ein wirtschaftlicher Vorteil ist nur sehr selten allein imstande, ein Weib zu bewegen, das höchste Gut der Frau, die Ehre, für ihn einzutauschen. Da müssen doch Sinnlichkeit, Müfsiggang, Not, Unzufriedenheit oder Liebe und insbesondere die Gelegenheit mithelfen, um das Gefühl der Wertschätzung der Frauenehre zu betäuben. Ist freilich durch eine dieser Ursachen die Geneigtheit zum Fehltritte vorbereitet, dann ist der Erfolg gewifs um so leichter, je gröfser der gebotene wirtschaftliche Vorteil für die ehebrecherische Gunst ist. —

Der erkaufte Ehebruch ist jedoch keineswegs so häufig, als man auf den ersten Blick zu meinen geneigt wäre.

Die Männerwelt hat es nicht notwendig, die ehebrecherische Gunst der Weiber zu bezahlen, von welchen ja viele in sehr eifriger Weise, die sie mit allen möglichen Künsten der Gefallsucht unter-

stützen, nach Männern, welche geneigt sind, mit ihnen den Ehebruch zu begehen, fahnden. Will aber ein Mann eine geschlechtliche Umarmung bezahlen, dann wendet er sich lieber an die bequemere Form der Prostitution. Geschlechtlicher Genufs wird dann bei der verheirateten Frau gesucht, wenn er umsonst ist. Freilich giebt es auch hierin Ausnahmen, welche gerade die Regel beweisen.

4. Der dauernde Ehebruch. Wir verstehen unter dieser Ehebruchskategorie jene dauernden geschlechtlichen Verhältnisse, welche zwischen einer Ehefrau und einem Manne, der nicht ihr Gatte ist, während Lebenszeiten des letzteren bestehen.

Ein wichtiger Umstand ist hiebei der, ob der Gatte in ehelicher Gemeinschaft mit der Ehefrau lebt, oder dauernd abwesend ist. — Im ersteren Falle ist zu unterscheiden, ob das ehebrecherische Verhältnis mit Wissen und Willen des Ehemannes besteht; im letzteren, ob der Buhle der Ehebrecherin auch zum Ernährer der Familie geworden oder nicht. Diese Unterschiede sind von aufserordentlicher Bedeutung und Wirkung sowohl auf den Bestand des betreffenden Verhältnisses, als auch auf den Grad der Sittlichkeit oder Unsittlichkeit, welchen man dem speziellen Falle zuschreiben mufs.

Der dauernde Ehebruch einer Frau, deren Gatte mit ihr in ehelicher Gemeinschaft lebt, hat meistenteils die Liebe als Ursache, und zwar eine gegenseitige, dauernde Liebe zwischen der Ehebrecherin und ihrem Buhlen. Diese Art des Ehebruches ist eine der rächenden Folgen unserer sozialen Verhältnisse, in welchen alles nach Geld und Gut jagt und die wirtschaftlichen Interessen jedes andere, noch so bedeutungsvolle Interesse in ihren Sold nehmen und in Abhängigkeit erhalten. Es wird eben aus allen anderen Motiven mehr geheiratet, als aus Liebe — was Wunder also, wenn die Liebe sich später Geltung verschafft und zum Ehebruche führt? — Unsittlich aber bleibt auch dieser Ehebruch solange, als die Ehefrau nicht offen dem Gatten ihre sträfliche Neigung eingesteht und alles andere für ihre Liebe hingiebt, Verzicht leistet auf Rang, Stand und Vermögen des Gatten und ihrem Geliebten folgt.

Ein ehebrecherisches Verhältnis, welches mit Wissen des anwesenden Ehemannes besteht, ohne dafs darum die Ehebande zerrissen werden, ist aber das unsittlichste aller geschlechtlichen Verhältnisse — und nur die Unzucht zwischen Blutsverwandten und Tieren noch unsittlicher —, wenn der Ehegatte volle Kenntnis

des Ehebruches hat und ihn auch beweisen kann. Hat der betrogene Mann blofs einen Verdacht, ja mag sich derselbe zur vollen subjektiven Überzeugung verschärfen, ohne dafs ihm die Beweise hiefür zu Gebote stehen, dann freilich fällt die Unsittlichkeit nicht auf den Ehemann, belastet aber umsomehr die ehebrecherische Frau, welche durch ihr Verhältnis die Ohnmacht des Gatten, sie zu bestrafen, geradezu verhöhnt.

Ein dauerndes, ehebrecherisches Verhältnis wird, wenn auch nicht an Achtung, so doch an Entschuldigungsgründen gewinnen, wenn der Ehemann dauernd abwesend ist. Denn dann tritt ja die Schwierigkeit ein, ihm das Verhältnis zu offenbaren; dieser Entschuldigungsgrund erstarkt vielleicht in speziellen Fällen durch den Umstand, dafs der Aufenthalt des Ehegatten nicht bekannt ist. Für jeden Fall aber entsteht ein wichtiger Entschuldigungsgrund dann, wenn über die Vaterschaft gegenüber den Kindern der ehebrecherischen Frau kein Zweifel obwalten kann. —

Hat nun gar der Geliebte die Sorge um die Familie übernommen, so erscheinen im Ehebruche die Ehezwecke, Beischlaf, Zeugung und Erziehung der selbst gezeugten Kinder durch die Eltern erfüllt, und es nähert sich das ursprünglich sträfliche Verhältnis der Erscheinung der Ehe, ja es tritt unter diesen Umständen der merkwürdige Fall ein, dafs der Ehebruch sich zur echten Ehe ausgestaltet. —

Es unterliegt keinem Zweifel, dafs auch andere Sozialursachen, als die Liebe, zum dauernden Ehebruche führen; doch werden solche Fälle nicht die Dauerhaftigkeit des Bestandes aufweisen, wie jene, wo die Liebe veranlassend wirkte. Es mögen ja auch solche Verhältnisse dauernd genannt werden; da aber die Dauer überhaupt relativ aufzufassen ist, so dürfen wir sie die kürzer dauernden nennen, die dann unter eine der anderen Ehebruchskategorieen fallen. —

5. Der privilegierte Ehebruch. Die sonderbare Erscheinung des «privilegierten», wie ihn einige, des «erlaubten», wie ihn andere Schriftsteller nennen, gestattet aufser einer deskriptiven und kritischen Betrachtung auch eine historische. Während sich mit den anderen Arten des Ehebruches weder die Geschichte noch eine andere Wissenschaft jemals beschäftigt, ja überhaupt keinen Unterschied zwischen den einzelnen Kategorieen gezogen hat, haben sowohl Gesetzgeber als auch Chronisten dem privilegierten Ehebruche wiederholt ihre Aufmerksamkeit zugewendet.

Nichts anderes als den privilegierten Ehebruch stellt das *jus primae noctis* der Römer dar, eine Rechtsinstitution, welche Juristen und Nichtjuristen zu wohl bekannt ist, um weiter ausgeführt werden zu müssen. Vielleicht weniger bekannt dürfte es sein, dafs sich dieses sonderbare Recht z. B. in der Schweiz bis ins 16. Jahrhundert hinein erhalten hat. In der «Öffnung von Muri 1543» und der «Öffnung der Hausgenossen zu Hirslanden und Stadelhofen 1538»*) ist dem Herrn oder dessen Beamten das Recht zuerkannt, in der Brautnacht der hörigen Braut beizuwohnen. Freilich ward zugleich dem Bräutigam die Befugnis erteilt, dieses Recht durch eine Abgabe für sich zu erkaufen. Es mag sich das Recht der ersten Nacht des Meiers oder Vogts auch in den übrigen deutschen Landen ebenso lange erhalten haben, wenn auch in den Rechtsquellen keine Erwähnung hiervon mehr geschieht.

Wenn einige Schriftsteller sich der Ansicht hinneigen, dafs das *jus primae noctis* auf deutschem Boden überhaupt nicht wirklich ausgeübt worden ist und nur in der Form einer Abgabe als ein Zeichen der Hörigkeit geübt wurde, eine Anschauung, welcher gewifs widersprochen werden mufs, weil sich der Herr die jungfräuliche Umarmung einer begehrenswerten, ihm unterthänigen Braut nur in seltenen Fällen hat entgehen lassen, und die Abgabe an Stelle der Rechtsausübung nur dort eintrat, wo die Steuer schätzenswerter war, als die Gunst der Jungfrau: so läfst sich überdies mit grofser Berechtigung die Vermutung aufstellen, dafs in den meisten Fällen sowohl die Steuer entgegengenommen, als auch auf den geschlechtlichen Genufs der jungfräulichen Erstlingsumarmung nicht verzichtet worden ist, nur dafs dieselbe in heimlicher Weise vor sich gegangen sein mag. Es läfst sich ferner die Vermutung aufstellen, dafs das Recht der ersten Nacht nicht allein in jenen Gegenden, aus welchen die genannten zwei Rechtsquellen stammen, ausgeübt worden ist, sondern vielmehr der Wirklichkeit nach, wenn auch nicht nach geschriebenem Rechte, über die deutschen Lande hinaus fast allerorten bis ins späte Mittelalter bestand.

Sobald der Bräutigam oder der Ehemann davon Kenntnis hat und sich nicht dagegen auflehnt, dafs sein Herr das Lager seiner Braut oder Gattin teilt, liegt ein stillschweigend gestatteter, also ein privilegierter Ehebruch vor — und wer wollte zweifeln, dafs er sich in unseren Tagen in gleicher Weise vor unseren Augen voll-

*) Vergl. Rosenthal, Die Rechtsfolgen des Ehebruchs, S. 103.

zieht. Wer wollte zweifeln, dafs auch der Diener jeglicher Kategorie oft volle Kenntnis von dem Ehebruche seiner Frau mit seinem Herrn hat und sich davon materielle Vorteile verspricht oder sich sogar geehrt fühlt.

Ganz andere Arten des privilegierten Ehebruches sind es, welche uns der gründliche Dargun*) an der Hand von Rechtsquellen mitteilt. Er schreibt: «Daher konnte der Ehemann nach altdänischen Rechten seine ehelichen Rechte einem andern abtreten, obgleich er andererseits befugt war, die Frau für Ehebruch straflos zu töten. Ein Ehebruch mit Willen des Mannes war eben in jener Periode kein Ehebruch in unserem Sinne — kein Vergehen. Bei manchen Stämmen war es vielleicht, wie bei den alten Römern «*καλλὸν καὶ φύσει πολιτικὸν*», dem Gaste seine (des Gastgebers) Frau preiszugeben. Man erinnere sich des häufig citierten Beispiels in der Edda *(Rigsmal)*, wo Heimdall, der mächtige Gott, als Gast zu den greisen, allerdings kinderlosen, Eheleuten Ai und Edda einkehrt, ihr gemeinsames Lager, zwischen sie gebettet, durch drei Nächte teilt und bei dieser Gelegenheit mit Edda Thral, den Urvater der Knechte, zeugt. Auf gleiche Weise wird er später Gast eines zweiten und dritten Ehepaares, schläft immer zwischen beiden und erzeugt so den Ahnherrn der Bauern und den der Adeligen. Ganz gut verträgt sich mit ähnlichen Bräuchen die strenge, allen Germanen gemeine Bestrafung des Ehebruches. Sollte nicht *Lex Liutpr.* CXXX, welche den Mann, der seine Frau zum Ehebruche verleiten will, aber auch die Frau, die sich verleiten läfst, mit Strafe bedroht, und *Lex Wisig.* IV. 1, 2: «... *ea tamen conditione retenta, ut si mulieris maritus ... eandem suam uxorem, ea nolente adulterandam cuicunque viro dedisse vel promisisse convincitur, quia tale nefas fieri nequaquam inter Christianos oportet, nubendi alteri viro ... nullatenus illicitum est*» — sollten diese Stellen nicht auf eine ähnliche alte Unsitte hinweisen? Spuren einer solchen fehlen ja auch im späteren Mittelalter nicht. So z. B. berichtet der Satiriker Murner (1475—1535), doch wohl nicht ohne eine faktische Grundlage in einer seiner unsauberen Schriften: «*Es ist in dem Niderlandt der Bruch, so der Wyrt ein lieben gast hat, dass er jm seine Frow zulegt uff guten Glauben*», und bei Henne am-Rhyn, der leider nicht speziell citiert, lesen wir: «In Wien begnügte sich, wie Piccolomini in der Mitte des 15. Jahrhunderts erzählt und Bonstetten

*) Mutterrecht und Raubehe. S. 44—46.

an dessen Ende bestätigt, selten eine Frau mit einem Manne, und wenn die Edeln zu den Bürgern kamen, so trugen die letzteren Wein auf und entfernten sich.» Die Verantwortung für die Wahrheit der Nachricht mag den Autoren überlassen bleiben; dem Geist der Zeit kann sie doch wohl nicht schroff widersprochen haben, da Äneas Sylvius sie sonst schwerlich wiedergegeben hätte. Weniger zweifelhaft ist der Wert der einschlägigen Bestimmungen der westfälischen Bauernrechte, z. B. des Benker Heidenrechtes § 27: «*Item so wise ick ock vor recht, so ein guit man seiner frau ihr fraulick recht nicht doen könne, dat sey dar over klagde, so sall er sey upnahmen, und dragen sey over seven erffthuine, und bitten dar sinen negsten nabern, dat er siner frauen helffe; wan er aber geholfen is, soll hey si weder upnehmen undt dragen sey weder to huss, und setten sey sachte dael, und setten er en gebraten hon vor, und ene kanne winss.*» Das nämliche mit unwesentlichen Abweichungen enthält die Landfeste von Hattnegge (§ 77), das Bochumer Landrecht und der 7 freien Hagen Recht (§ 32). Am weitesten gehen die Hattnegger Landfeste und das Bochumer Landrecht. Das letztere bestimmt (Art. 52): «*Item, ein mann der ein echtes weib hat und ihr an ihren freunlichen rechten nicht genug helfen kan, der soll sie seinem nachbahren bringen, und könte derselbe ihr dan nicht genug helffen, soll er sie sachte und sanfft auffnehmen, und thuen ihr nicht wehe und tragen sie uber neun erbthüne, und setzen sie sanfft nieder, und thuen ihr nicht wehe, und halten sie daselbst fünff uhren langh und rufen wapen, dass ihm die leute zu hülffe kommen; und kan man ihr dennoch nicht helffen, so soll er sie sachte und sanfft auffnehmen, und neu kleidt und beuthel mit zehrgeldt (geben) und senden sie auff ein jahrmarkt; und kann man ihr alsdenn noch nicht genug helffen, so helffe ihr thausend düffel.*» — Grimm konstatiert, dafs hier dem Ehemanne gestattet war, im Falle physischen Unvermögens einen Vertreter zu wählen, und weist zugleich auf verwandte Gebräuche in Sparta und Athen hin, wozu hinzugefügt werden kann, dafs sie auch den Hindus nicht fremd waren, deren Grundsatz Mayne formuliert: «*The son belongs to the owner of the mother.*» Die Begründung der Sohnschaft auf Blutseinheit zwischen Vater und Sohn ist im indischen Rechte ihrer Begründung auf die Herrschaft über die Ehefrau gefolgt, und nicht anders war es im deutschen Recht. Die Kinder, die mit Wissen und Willen des Ehemannes von einem anderen mit des ersteren Frau gezeugt

waren, wurden als seine rechten Kinder anerkannt. — Ein spätes Beispiel solch einer Anschauung ist, dafs ein thüringischer Ritter zum Landgrafen Ludwig, dem Gemahl der heiligen Elisabeth, mit der Bitte kam, derselbe möge ihn bei seiner Frau vertreten, was freilich damals schon als «Affenheit» beurteilt wurde.» —

Auch diese Art von erlaubtem Ehebruche kommt in der Gegenwart vor. Es ist der vorhin erwähnte Ehebruch mit Wissen und Willen des Ehegatten zum Zwecke der Kindererzeugung, welche ihm selber von der Natur versagt worden ist.

Man mag diesen Ehebruch privilegiert oder erlaubt nennen, sittlich kann er niemals genannt werden; denn er widerstrebt den Ehezwecken. Aber seine Erscheinung ist ein Zeichen, wie tief im Manne das Gefühl des subjektiven Rechtes auf sein Weib begründet ist; während er den wider seinen Willen vollzogenen Treubruch des Weibes in dem weitaus gröfseren Teile der Geschichte und der Erde mit dem Tode bestraft, duldet er ihn nicht nur, wenn er von seinem Willen abhängt, er sieht auch die in solchem Ehebruche gezeugten Kinder für die seinigen an; bereitwillig und liebevoll trägt er die Lasten ihrer Erziehung. —

Die modernen Gesetzgebungen bedrohen den privilegierten Ehebruch nicht ausdrücklich mit Strafen, solange der Ehemann nicht gerade die Gelegenheit dazu, und dadurch sich der Kuppelei schuldig gemacht hat. —

6. Der erzwungene Ehebruch. Die Notzucht an der verheirateten, fremden Frau ist der Inhalt dieser seltensten Ehebruchskategorie. Hier ist die Frau zumeist schuldlos.

Die offene Gewaltthätigkeit strafen alle modernen Gesetzgebungen: z. B. der *Code pénale* Napoleons Art. 321; das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich §§ 176—178; das österreichische Strafgesetz §§ 125, 126; das ungarische Strafgesetz § 232; das russische Strafgesetzbuch §§ 1525, 1526, 1581 u. s. w., und zwar ist die angedrohte Strafe eine scharfe, auf 5—10 Jahre Kerkers festgesetzte.

Ebenso wird die Benützung des willenlosen oder bewufstlosen Zustandes einer Frau oder dessen absichtliche Herbeiführung zum Zwecke der Wollust geahndet: z. B. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich §§ 176, 177; österr. Strafgesetz § 125; ungar. Strafgesetz § 232; russ. Strafgesetz § 1526 u. s. w. Nur der *Code pénale* Napoleons verfügt in dieser Richtung nichts.

Dagegen ist eine andere Art des Ehebruchs, welche mit vollem

Fug dem erzwungenen zuzuzählen ist, der Ehebruch, welcher durch eine listige Vorspiegelung erzielt wird, von den meisten Strafgesetzen unbeachtet geblieben. Nur das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich erwähnt seiner im § 179, und das ungarische Strafgesetzbuch sagt ausdrücklich (§ 245): «Wer einer Frauensperson vorspiegelt, dafs er ihr Gatte sei, und deren Irrtum mifsbraucht, um mit ihr Beischlaf zu pflegen, begeht ein Unzuchtsverbrechen und wird mit Kerker bis zu drei Jahren bestraft.»

Der erzwungene Ehebruch wird nach den modernen Strafgesetzen nicht wie die anderen Arten nur über Antrag des beleidigten Gatten, sondern von amtswegen verfolgt. Blofs in Rücksicht auf den durch listige Vorspiegelung erzielten Ehebruch bestehen Ausnahmen dahin, dafs das Verbrechen einerseits nur über die Privatklage, andererseits aber nicht nur die des gekränkten Ehemannes, sondern auch die der irregeführten Frau verfolgt wird.

d) Folgen.

Die Folgen aller Arten des Ehebruches, mit Ausnahme des privilegierten, sind verhängnisvoll und schwer.

Als erste stellt sich uns der Verdacht und die aus ihm wild emporschiefsende Eifersucht dar. Vonseiten der Ehebrecherin macht sich naturnotwendig eine Bekämpfung des Verdachtes geltend, welche zu den schändlichsten Mitteln zu greifen nicht zurückschreckt, wenn harmlosere den erwünschten Erfolg nicht haben. Weitere Folgen sind Unfrieden, Zank und Zwietracht zwischen den Ehegatten; wer mag zweifeln, dafs dadurch die Kindererziehung und die Wirtschaft in erheblicher Weise geschädigt, der materielle und moralische Untergang der Familie bedingt wird. Die herbste Folge ist die aufgedrungene Vaterschaft des Gatten, die um so empfindlicher ist, als die aufsereheliche Zeugung der Kinder einer Ehefrau nachzuweisen bis heute in den weitaus meisten Fällen geradezu zu den Unmöglichkeiten gehört. —

1. Verdacht und Eifersucht. Wie ein Verdacht unserem Seelenleben entspringt, ist ein ungelöstes psychologisches Problem; doch ist gewifs, dafs die subjektive Kombinationsfähigkeit hierbei eine grofse Rolle spielt, wie alle unsere bewährten praktischen Kriminalisten beweisen: die meisten Verbrechen blieben unentdeckt, wenn es nicht Menschen mit gröfserer Kombinationsgabe gäbe.

Andererseits aber ist es ebenso wahr, dafs bei Leuten ohne

Kombinationsfähigkeit der Verdacht ein äufserst trügliches Moment ist, und oft geradezu ein Unding, der Ausfluſs einer krankhaften Geistesthätigkeit. Ist es doch dem trefflichen Snell*) in München an der Hand einer wohlgesichteten, groſsen Litteratur den Nachweis zu erbringen gelungen, daſs nicht nur die der Hexerei angeklagten Personen zum Teil Irrsinnige waren, wie man hie und da schon längst annahm, sondern auch gerade umgekehrt viele Hexenprozesse durch Geisteskranke hervorgerufen worden sind. Auch in den heutigen Tagen mag ja mancher Verdacht, der zur strafrechtlichen Verfolgung führt, einem kranken Gehirn entstammen; dank aber unserem Strafrechtsverfahren, welches Beweise zum Schuldspruche fordert, sind solche Verdächtigungen auf dem Gebiete der Strafrechtspflege nur selten verhängnisvoll, wenngleich sie oft zu ungerechten Verdächtigungen, ja sogar zu einer Freiheitsberaubung führen können. Auf einem anderen Felde ist jedoch der Verdacht, welcher dem Gehirn Geisteskranker entspringt, auch heute noch von auſserordentlicher Gefahr, auf dem Gebiete des Irrenrechtes nämlich. Und es unterliegt keinem Zweifel, daſs die psychiatrische Praxis und die Überzeugung, daſs gerade Personen, welche selber geisteskrank sind, oft die Ursache des Verdachtes geben, daſs jemand irrsinnig wäre, ja daſs durch ihren Beruf alterierte Irrenärzte auch Gesunde für geisteskrank erklären: den gründlich forschenden Snell auf das seinem Studium scheinbar ganz fernliegende Hexenwesen und zu dem oben ausgesprochenen, für den Hexenprozeſs und das Irrenwesen in gleicher Weise gültigen Resultate geführt haben. Ist es nun einmal gelungen, diese Wahrheit im Hexenprozesse zu erweisen, so wird es ja wohl vielleicht demselben Forscher gelingen, auch auf irrenrechtlichem Gebiete die zwingenden Konsequenzen zu ziehen. Dort wie hier bedurfte und bedarf es keines Beweises, um von dem Verdachte zur Verurteilung zu schreiten.

Auf dem Gebiete der geschlechtlichen Ordnung freilich ist es mit dem Verdachte etwas ganz anderes. Ich glaube und bin überzeugt, daſs ich allgemeine Zustimmung finde, es wäre viel zu viel, wollte man 50 Prozent aller Ehefrauen als solche bezeichnen, die die Ehe auch nicht einmal gebrochen haben. Wo also von zwei Frauen durchschnittlich eine schuldig ist, da erscheint der Verdacht schon im allgemeinen zulässiger; dazu kommt, daſs insbesondere das Vorleben eine groſse Berechtigung zum Verdachte giebt,

*) Hexenprozesse und Geistesstörung. (München 1891.)

wenn es nicht makellos war, und endlich muſs nun der Kombinationsgabe ihr Spielraum gelassen werden. Doch aber bleibt der Verdacht immer nur bloſser Verdacht, wenn es der subjektiven Kombinationsbefähigung nicht gelingt, Beweise zu finden — nicht für den Richter, sondern für sich; denn um die Beweise in geschlechtlichen Dingen steht es umgekehrt, wie ehemals im Hexenprozesse und heute noch im Irrenrechte. Während im Hexenprozesse und im Irrenrechte der Verdacht auch stets schon den Beweis darstellt, und ein Gegenbeweis dort unmöglich war und hier heute noch ist, gilt in geschlechtlichen Dingen der Beweis erst als Verdacht. Wir wissen, wie schwer es ist, den Beweis des Ehebruches in prozessualer Beziehung zu erbringen. Aber es giebt solche Beweise, und sie lassen sich nicht aus der Welt schaffen, welche, wenn sie auch bis heute noch nicht gesetzlich anerkannt sind, doch von uns allen mit vollster Überzeugung dafür angesehen werden, wie z. B. die Ähnlichkeit des Kindes mit einem mit der verheirateten Mutter nicht verehelichten Manne. —

Die Schwierigkeit des prozessualen Beweises eines nach unserer Überzeugung stattgefundenen Ehebruchs vergröſsert die Qual des Verdachtes. Wäre es leichter, den gesetzlichen Beweis zu erbringen, oder würde man berechtigte Momente, welche heutigestags erst als Verdacht gelten, als Beweis anerkennen, dann würde die Anzahl der Ehebruchsfälle auſserordentlich abnehmen und im einzelnen Falle auch wohl leichter Besserung und Versöhnung durch das allgewaltige Mittel der Wahrheit herbeizuführen sein.

Was Wunder, wenn der einmal mit Grund gefaſste Verdacht für Lebenszeiten die Quelle der peinigendsten Eifersucht abgiebt.

Die Eifersucht ist eine psychologische Erscheinung, welche sich historisch durch den ganzen Entwickelungsgang des Menschengeschlechts verfolgen läſst; sie ist dadurch zu einer Sozialerscheinung geworden. Freilich ist nicht zu leugnen, daſs ihre subjektive Entstehung oft ungerechtfertigt sein mag, daſs sie zu Ungerechtigkeiten führen kann; doch daran ist das Menschengefühl der Eifersucht, welches die Schöpfung in uns hineingelegt hat, nicht schuld, sondern die gesetzlichen Einrichtungen, welche ihm und seinen Äuſserungen entgegengestellt wurden: wäre der Ehemann der Untreue seiner Frau gegenüber nicht geradezu ohnmächtig; wäre es ihm verstattet, sich gegen die Anerkennung eines von ihr geborenen

Kindes als das seinige mit Aussicht auf Erfolg auflehnen zu können, dann würde die Eifersucht, welche im letzten Grunde nichts anderes ist, als das Bestreben, die Ehefrau vor fremder Schwängerung zu beschützen und zu bewachen, sich gewifs nicht in dem Mafse geltend machen. Denn die Eifersucht ist keineswegs nur ein Gefühlszwiespalt zwischen Liebe und Zorn, welcher verschwindet, wenn entweder die Liebe oder der Zorn ihre Herrschaft verlieren; dies trifft auf die Eifersucht in ihren Ausbrüchen zu; die Eifersucht ist vielmehr auch ein dauernder Gemütszustand, dessen Zweck die Überwachung desjenigen Weibes ist, welches uns unsere und keine fremden Kinder gebären soll.

Es kann hier jemand einwenden, dafs ich nur von der männlichen Eifersucht spreche und die weibliche ignoriere. Ja wohl; denn nur jene hat die eben erörterte, weitgehende, natürliche Berechtigung. Die Eifersucht der Frau ist ein ganz anderes. Sie ist lediglich eine Art edleren Neides, ein Nichtgönnen des Genusses jemand anderem als sich, weil sie durch die Ehe die Berechtigung dazu empfangen hat. Auch die weibliche Eifersucht ist gewifs eine berechtigte. Und doch finden wir die erquickliche Erscheinung, dafs treue Ehefrauen den Gatten nur selten mit Eifersucht quälen. Dagegen behaupte ich, und jedermann, der sich die Angelegenheit zu untersuchen nicht verdriefsen läfst, wird mir zustimmen, dafs die schlechtesten Frauen sich auf die eifersüchtigsten Gattinnen hinausspielen. Ich habe so viele Beweise dieser Thatsache gesammelt, dafs mir die weibliche Eifersucht ein verdächtiges Anzeichen geworden ist, welches auf Untreue schliefsen läfst. Dies ist die Regel; freilich mag es ja auch vorkommen, dafs die treue Gattin auf ihren Mann eifersüchtig ist; doch dies ist die Ausnahme schon deshalb, weil sie selber in ihrer Seele einem ungetreuen Gedanken keinen Raum gebend, auch dem geliebten Manne keinen solchen zutraut.

Auch von des Mannes Seite wird in einer echten Ehe nur selten die Eifersucht ihre Wurzeln schlagen, wenn nicht gerade das Vorleben des Weibes die Veranlassung dazu giebt, wie dies ja häufig auch in der echten Ehe zu geschehen pflegt. Sonst aber wird das gegenseitige Vertrauen jenes uns von der Natur nur zur Überwachung der Echtheit unserer Nachkommenschaft mitgegebene Gefühl ganz ausschliefsen.

Verdacht und Eifersucht haben aber einen fruchtbaren Boden darum, weil die echten Ehen so seltene Erscheinungen sind, dafs

wir sie anstaunen und bewundern, wenn wir ihnen begegnen; weil sonst eben jener Boden fort und fort gedüngt wird mit dem Miste der willkürlichen, sozialen Einrichtungen, welche den Ehebruch fördern und der echten Ehe den Krieg erklären. —

2. Bekämpfung des Verdachtes. Faſst ein betrogener Ehemann den Verdacht der Untreue gegen sein Weib, dann führt dieses in den meisten Fällen alle Mittel ins Feld, um ihn von seinem Verdachte abzubringen. Da ist es das liebevollste, zärtlichste Weib hier, die in ihrer Ehre tief beleidigte Gattin dort. Die eine schmeichelt und kost und reizt zum ehelichen Genusse, die andere schmollt und verweigert ihn, je nachdem, welches Mittel sie den besonderen Eigenschaften des Mannes entsprechend für das wirksamste hält. Die eine beklagt sich frech bei ihren Verwandten, die andere scheut sich, dies zu thun, und fordert von ihrem Buhlen Rat.

Hundertfältig sind die Versuche, welche weibliche Schlauheit erfindet, um den Verdacht des Mannes zu bekämpfen. Die einen gehen hierin weiter, die anderen nicht; diese fürchten die Folgen einer Fortsetzung der Untreue und bessern sich; jene sètzen sie fort, werden jedoch vorsichtiger und raffinierter. Es giebt endlich Ehebrecherinnen, welche den Verdacht des Mannes verhöhnen und ihn so zur Verzweiflung treiben. Es giebt endlich welche, die jenes Gebiet unseres Rechtslebens zu Hülfe rufen, auf welchem das umgekehrte Prinzip gilt als in Ehebruchssachen, wo der Beweis erst Verdacht ist; sie nehmen das Mittel in Anspruch, wo jeder Verdacht schon als Beweis genommen wird, das Irrenwesen. Ich habe in meiner Schrift «Zur Reform des Irrenrechtes»*) an einer Anzahl von öffentlich bekannt gewordenen und zweifellos erhärteten Fällen nachgewiesen, daſs in 60 Prozent dieser Fälle die der Untreue verdächtige Frau den Ehemann des Irrsinns beschuldigte. Wenn wir nun bedenken, daſs ich nur jene Fälle meinen Betrachtungen zu Grunde legen konnte, in welchem es dem doppelt verratenen Ehemanne oft nach übermenschlichen Kämpfen gelungen ist, die Verdächtigung des Irrsinns von sich abzuweisen, so müssen wir uns fragen: in wie vielen Fällen gelang es der Ehebrecherin, durch dieses entsetzliche Mittel ihren Mann ganz zu verderben? **)

*) (Zürich 1891.) Vergl. dort S. 47—57.

**) Vergl. Zur Reform des Irrenrechtes, IV.

3. Unfrieden, Zwist und Unwirtschaft. Daſs der Ehebruch, auch wenn er nicht verfolgt werden kann, oder vielmehr gerade dann, zu ehelichem Unfrieden und Zwist führt, ist ja so unleugbar, daſs ich darüber keine Worte zu verlieren brauche.

Wo nun aber diese Feinde des ehelichen Friedens eingezogen sind, da ist es auch natürlich, daſs die Häuslichkeit und Wirtschaft darunter leiden müssen, daſs die nächste Folge, die Unwirtschaft, immer mehr und mehr einreiſst, daſs da, wo der Besitz nicht ein groſser ist, das wirtschaftliche Elend sich langsam, aber sicher einstellt.

Aber das Schlimmste! Was geschieht mit den unschuldigen Kindern, wenn die Mutter mit dem Manne, den sie für ihren Vater halten müssen, zankt und hadert, wenn die Eltern sich tagelang nicht ansehen und gegenseitig kein Wort gönnen? Wie sieht es dann um das Seelenleben solcher Kinder aus? Wie gedeihen sie körperlich und geistig in einer Häuslichkeit, wo Unwirtschaft und Unordnung herrschen? Und kommt endlich das wirtschaftliche Elend, das auch sie ergreift und verdirbt, was haben sie verschuldet?

Der Ehebruch ist also nicht allein die Ursache von Zank, Hader und Unfrieden, nicht allein schuld an dem Niedergange der Privatwirtschaft, er ist auch der gröſste und gefährlichste, der niederträchtigste Feind der Kindererziehung und des Kinderwohles.

An das alles haben meine Leser hie und da gewiſs selber gedacht. Aber ich bin in der Lage, sie auf etwas aufmerksam zu machen, was der Beobachtung der meisten sich bisher wohl entzogen hat.

Der Mann, welcher den Verdacht der Untreue seiner Ehefrau hegt oder davon überzeugt ist, verrät gar oft, insbesondere wenn die Familie Kinder hat, diesen zuliebe gar nicht seinen Verdacht, seine Überzeugung; er verschlieſst sie in sein Inneres. Was würde es ihm auch nützen, wenn er seinem Verdachte Ausdruck gäbe? Die Wahrheit bekennen würde ja die Ehebrecherin doch nicht, und wenn sie es thäte, dann würden die Kinder darunter leiden! Überdies würden die Verwandten, welche die Ehre der Familie gefährdet sehen, dem Manne vielleicht noch Unrecht geben. Denn auch das spielt noch eine groſse Rolle in solchen Dingen, daſs sich die Verwandten gewöhnlich auf die Seite der Ehebrecherin stellen, weil sie den Schmerz der Untreue nicht fühlen, wohl aber das Ansehen der Familie durch den Skandal gefährdet erachten.

Der beleidigte Ehegatte schweigt also. Aber in seiner Seele gährt es immer fort und fort, und es ist nicht zu verhüten, dafs sich der Unmut auch nach aufsen hin äufsere; aber nicht seiner wirklichen Ursache nach, sondern übertragen auf Dinge des Geschäftes, der Häuslichkeit, der Wirtschaftsordnung, der Kindererziehung u. dgl. m. Dann klagen Frau und Kinder über das Unrecht, welches ihnen der Mann und Vater zufügt. Die Frau kennt wohl die wahre Ursache von des Mannes Unmut, aber sie hütet sich, sie zu offenbaren; sie läfst ihre Umgebung bei dem Glauben, dafs ganz andere Dinge, und zwar ungerechtfertigterweise den Mifsmut des Mannes erzeugt haben. Es giebt ein gutes deutsches Sprichwort, welches hier trefflich anzuwenden ist: «Der Mann schlägt den Sack und meint den Esel.» Ich habe einer Frau, welche sich mir gegenüber wiederholt über das Unrecht, welches ihr der Mann in vielerlei kleinlichen Dingen zugefügt, beklagt hat, einmal gesagt: «Ich glaube, er schlägt den Sack und meint den Esel.» Sie wollte mich nicht verstehen. —

4. Die uneheliche Vaterschaft. Die nächste, verhängnisvollste Folge des Ehebruchs ist die Geburt eines Kindes, welches nicht der legitime Vater gezeugt hat.

So schwer es auch der Ehemann empfindet, ein Kind ernähren zu müssen, von welchem er die Überzeugung hat, dafs es nicht ihm sein Dasein verdankt, so grofs das Unrecht ist, für dieses Kind sorgen zu müssen, all die Auslagen zu leisten, welche die väterlichen Sorgen mit sich bringen, die Hebamme, oft den Arzt, die Säugeamme, Medikamente und Krankenpflege zu bezahlen, später die Kosten für Unterhalt, Wäsche, Bekleidung und Erziehung zu bestreiten, so sehr er auch seine Kräfte oft höher anstrengen mufs, um diesen Mehrerfordernissen für das fremde Kind wirtschaftlich entsprechen zu können; ja so schweres Unrecht er oft aufser dem allen zu leiden hat, wenn z. B. das im Ehebruche gezeugte Kind, welches als das seine gilt, mit angeborener Skrophulose behaftet ist, obgleich er niemals in seinem Leben mit Syphilis oder Quecksilber zu thun gehabt hat, und nun die Freundschaft und Bekanntschaft kühn der Ansicht sein zu können glaubt, dafs der so schwer gekränkte und geschädigte legitime Vater einst das zügelloseste Leben geführt und seinen Körper vergiftet hätte.

Das alles aber ist trotz des schreienden Unrechts, welches darin dem Ehemanne gegenüber liegt, das gröfste Unheil noch nicht; denn das aufwachsende Kind bereitet seinem Pflegevater, wie das eigene, manche reine Freude; es ergötzt ihn, es erheitert ihn gewissermafsen, als wollte es durch die unschuldvolle Zuneigung, durch das ahnungslose Anschmiegen, durch die liebliche Entfaltung der seelischen Kräfte unbewufst das Unrecht ersetzen, welches seine Geburt dem Pflegevater zugefügt hat. Und diese reine Freude vereint mit dem Gedanken, dafs ja das unschuldige Kind nichts verbrochen hat, übt zumeist einen solchen Einfluſs auf das Gemüt des unfreiwilligen Pflegevaters, dafs er solche Kinder, Schmerzenskinder in seelischer Beziehung, mit voller Liebe in sein Herz schliefst.

Aber man denke an jene Folgen, welche dem Kinde selbst drohen, wenn es die Fähigkeit erlangt, das seinem legitimen Vater zugefügte Unrecht zu verstehen, wenn es den Makel erfährt, welcher in Wahrheit an seiner Geburt haftet. Und es erfährt ihn früher oder später, mehr oder weniger bestimmt fast in allen Fällen, sei es auch nur dadurch, dafs es dem Manne nicht ähnlich ist, den es Vater nennt. Es wird den Gedanken, sein Dasein einer Sünde zu verdanken, oft schrecklich empfinden, es wird ihm die sonst so beseeligende reinste und tiefste Liebe, die Liebe zur Mutter, verbittert werden. Es wird sich verzehren in dem ihm ewig nicht genügenden Bestreben, den treuen Pflegevater durch Liebe und Anhänglichkeit das erlittene Unrecht vergessen zu machen.

Die gröfste Qual für das im Ehebruche gezeugte Kind mufs aber die sein, den wirklichen Vater gar nicht zu kennen. Dann wird oft drohend der Gedanke vor ihm stehen, dafs er in seiner Geliebten vielleicht die Schwester, im Geliebten den Bruder zu fürchten habe.

Darin liegt die Härte des Unrechts, dafs das völlig schuldlose Wesen die Folgen zu tragen hat von der Mutter Sünde. Man hat oft Grillparzers «Ahnfrau» als Schicksalstragödie verspottet — mit Unrecht; der ethische Grundgedanke dieses Trauerspieles, die seelische Vererbung der Schuld widerspricht durchaus nicht dem realen Leben.

Freilich nicht jedes Kind mag so empfinden und denken, wie ich es zu schildern versucht — genug aber daran, dafs es möglich und wahrscheinlich ist. —

Es liegt in der unehelichen, aufgedrungenen Vaterschaft des Ehemannes die unmittelbare Vernichtung des höchsten aller Ehe-

zwecke, der Erziehung des eigenen Kindes. Es liegt darin eine Sünde gegen den Willen der Schöpfung. Mit Bestimmtheit kann man darum auch eine Strafe der ehebrecherischen Mutter erwarten, eine Strafe, welche einem natürlichen Nemesisprinzipe entspringt.

Welche Strafe kann empfindlicher sein, als wenn sich das eigene Kind nach Erkenntnis der mütterlichen Sünde mit Verachtung von der Mutter wendet, welche Pein gröfser, als wenn das Kind Anklagen gegen seine Mutter erhebt, und seien sie auch blofs stillschweigende? Das uneheliche Kind eines Mädchens vermag der Mutter zu verzeihen, ja es kann dem Manne fluchen, welcher sie nach dem Glauben des Kindes verführt hat, aber das im Ehebruche gezeugte Kind findet keine Entschuldigung für die Sünde der Mutter.

Möchten dies doch alle vor Augen haben, die im Begriffe stehen, ihrem Gatten die eheliche Treue zu brechen! Selbst im Augenblicke der höchsten Sinnlichkeit vermag wohl dieser Gedanke eine pflichtvergessene Frau aus den Armen der Wollust zu reifsen. —

V. ÜBER DIE VATERSCHAFT, DEREN VERMUTUNG UND NACHWEIS.

Mit grofsem Unrechte nehmen unsere Gesetzgebungen an, dafs selbst in solchen Fällen, wo der Ehebruch erwiesen ist, die Vaterschaft des Gatten wahrscheinlicher sei als die uneheliche*).

Die Motive zum Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich sagen wörtlich an der in der Anmerkung angegebenen Stelle: «Hat der Ehemann seiner Ehefrau in der Empfängniszeit beigewohnt, so ist, wenn man von ganz seltenen und deshalb keine besondere Berücksichtigung verdienenden Fällen *(sic!)* absieht, die Möglichkeit, dafs der Ehemann der Vater des Kindes ist, auch dann nicht ausgeschlossen, wenn die Ehefrau sich des Ehebruches schuldig gemacht hat und zugleich andere Indizien mehr oder weniger auf die Vaterschaft eines Dritten hindeuten. Es ist aber als ein geringeres Übel und als ein geringeres Unrecht anzusehen, wenn ausnahmsweise ein wirklich uneheliches Kind als Kind des Ehemannes, als wenn ein in Wirklichkeit eheliches Kind als ein uneheliches behandelt wird.»

*) Vergl. den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Motive IV, S. 654.

Dieser Standpunkt der Gesetzgebungen, der schon in dem römischen Rechtssatze «*Pater est, quem nuptiae demonstrant*» ausgedrückt ist, zieht sich durch alle positiven Rechte unverändert fort; er steht und fällt mit dem Trugschlusse, dafs die Vaterschaft desjenigen am wahrscheinlichsten sei, der der Mutter zu öftest beigewohnt hat, mit dem weiteren Trugschlusse, dafs dies der Ehemann wäre.

Der wiederholte Beischlaf hat auf die Schwangerschaft gar keinen Einfluſs; es ist jedesmal nur ein geschlechtlicher Akt, durch welchen die Befruchtung herbeigeführt wird, mag nun die Mutter vorher oder später dem fleischlichen Genusse noch so oft gefröhnt oder desselben ganz entbehrt haben. Wollte man aber sagen, dafs eine gröfsere Anzahl von Begattungsakten auch die Wahrscheinlichkeit, dafs in dieser Zahl der befruchtende Akt enthalten wäre, gegenüber der kleineren Anzahl oder dem einmaligen Beilager mit einer anderen Person, vergröfsere, so erwidere ich darauf, dafs ich auch diesem sehr an die Lotteriewahrscheinlichkeit erinnernden Einwand, welcher freilich juristisch sehr anerkannt ist, durchaus nicht gelten lassen kann, und ich bin überzeugt, dafs meine Leser mir beipflichten, sobald ich zur Entkräftigung dieser Anschauung behaupte, dafs es bei dem befruchtenden Akte nicht auf die Quantität, sondern auf die Qualität ankommt. Der hundertmalige Beischlaf eines impotenten Mannes hat keinen Erfolg. Wir bedürfen aber zum Nachweis unserer Behauptung nicht dieses Extrems. Es ist eine Erfahrungssache, welche jedermann beobachten kann, dafs 4—8 Jahre nach geschlossener Ehe in den weitaus meisten Ehen der Kindersegen aufhört — warum? — Weil das Weib sich an den Mann gewöhnt hat, ihr Naturell auch bei seiner ehelichen Annäherung in Gleichmut verharrt, und so jene zum empfangenden Akte naturnotwendige Aufregung, welche das Erzittern und Bewegen der Eierstöcke veranlafst, ohne welches es keine Empfängnis giebt, nicht eintritt. Zudem geschieht der eheliche Beischlaf zumeist «halb zwischen Schlaf und Wachen», also in einem Zustand, der auf die Befruchtung durchaus nicht günstig einwirken kann.

Der Ehebruch dagegen vollzieht sich mit einem fremden, ungewohnten Manne, ein Moment, welches auf das ganze Nervensystem und die Sexualorgane des Weibes aufserordentlich einwirkt; er vollzieht sich stets erst nach all den zärtlichen Tändeleien, dem scheinbaren Widerstand und doch Locken und Anziehen, von

welchen der aufsereheliche Beischlaf in der Regel begleitet ist, und welche die Aufregung des Weibes bis auf die höchste Stufe entflammen. In diesem Zustande, in welchem die Eierstöcke glühen und beben, mufs jeder Beischlaf befruchtend sein, welcher gesunde Spermatozoen den weiblichen Geschlechtsteilen zuführt.

Wo also ist die Empfängnis wahrscheinlicher, beim ehelichen Beischlaf oder im Ehebruche?

Die Wahrscheinlichkeit, dafs der Beischlaf im Ehebruche befruchtend wirkt, ist so grofs, wie die des Beischlafs in der Brautnacht und den Flitterwochen, welche doch in der Regel eine Schwängerung der Frau herbeiführen, während später die Zeitpausen zwischen den Geburten gewöhnlich gröfser und gröfser werden; diese Wahrscheinlichkeit ist so grofs, dafs ich behaupte, die Empfängnis im Ehebruche ist die Regel, und nur selten kommt es vor, dafs ein ehebrecherisches Weib von ihrem Buhlen nicht und vom Manne geschwängert wird.

Ich schreibe diese Behauptung keineswegs nur auf Grund theoretischer Betrachtungen nieder. Sie finden volle Bestätigung an den Erscheinungen des realen Lebens. Ich habe diese Lehre an vielen Beispielen erhärtet gefunden. Frauen, die erwiesenermafsen einen Ehebruch begangen, gebären in den meisten Fällen Kinder, welche dem Ehemanne nicht ähnlich sehen. Blicket um euch, ihr werdet es bestätigt finden. —

Der Standpunkt der Gesetzgebungen ist also geradezu verkehrt. Das Kind, welches eine bestimmte Zeit nach einem erwiesenen Ehebruche geboren wird, sollte einer bedingten *praesumtio juris* zufolge als unehelich gelten, wenn der Ehemann diese Vermutung rechtsverfolgend ausspricht; das Gegenteil müfste erwiesen werden*).

Wie aber sieht es denn mit der Rücksicht auf das Kind aus, welche die Gesetze so in den Vordergrund stellen. Ist es denn wirklich wahr, dafs es gerechter sei, ein uneheliches Kind behalte seinen legitimen, wenn auch nicht wirklichen Vater, als dafs es diesen verliere, wenn es ehelich gezeugt ist. So schlimm das letztere wäre, so ist doch das erstere noch schlimmer und ungerechter; denn durch dieses leiden ungerecht der legitime Vater, der ein fremdes Kind ernähren und hegen mufs, der

*) Diese Rechtsauffassung ist unter der Bedingung der Geburtsverheimlichung vonseiten der Frau im *Code civile* Art. 313 anerkannt.

natürliche Vater, der sein Kind nicht lieben und nicht erziehen darf, und endlich das Kind selbst*), während durch jenes die Leiden aller Beteiligten, mit Ausnahme der Mutter, welche den natürlichen Vater kennt und ihre Qual als Strafe aufzufassen hat, gewissermafsen aufgehoben erscheinen: der Buhle der Ehebrecherin hält das Kind, des glühenden Beischlafs eingedenk, für das seine; das Kind hält sich für sein Kind, und der betrogene Ehemann freut sich, dafs es ihm gelungen, die vermeintlich uneheliche Vaterschaft von sich abgewiesen zu haben. Sollte sich der Irrtum einmal herausstellen, dann ist es ja noch immer Zeit, ihn auch gut zu machen. Die Verhältnisse der beteiligten Personen zu einander ändern sich dann, und die Veränderung vollzieht sich in versöhnender Weise.

Man sieht, dafs also auch die Rücksicht auf das Wohl des Kindes die Gesetzgebung ganz und gar auf Abwege geführt hat. —

Aber ich habe schon an einer früheren Stelle bemerkt, dafs es ja ein Mittel giebt, ein herrliches, von der Natur gesetzes, im Volksgeiste mächtig lebendes Erkennungszeichen, wessen Kind ein junger Mensch ist, auch in Rücksicht auf den Vater, die Ähnlichkeit; nicht die zufällige, bei näherer Untersuchung nicht in denselben Details bestehende, sondern die patrosemeiologische Ähnlichkeit. —

Es handelt sich nach dem heutigen Standpunkte der Gesetzgebungen leider nicht um den Beweis der ehelichen Vaterschaft eines von einer Ehebrecherin geborenen Kindes; denn es ist der gesetzliche Standpunkt, dafs die eheliche Geburt des Kindes vermutet wird, wenn sie überhaupt nur als möglich erscheint — es handelt sich um den Gegenbeweis wider die Vermutung der ehelichen Vaterschaft, welcher in jedem einzelnen Falle erbracht werden soll und doch nach den Normen unserer heutigen Gesetzgebungen zu erbringen fast unmöglich ist. —

a) Die Vermutung der ehelichen Vaterschaft.

Die bedingte und unbedingte *praesumtio juris* der ehelichen Vaterschaft tritt nach positiven Rechten, aufser dem Falle, dafs ein im Ehebruche gezeugtes Kind zu Lebenszeiten des Ehemannes oder während des Bestandes der Ehe geboren wird, noch dann in Geltung, wenn:

---

*) Vergl. Folgen des Ehebruches, 4. S. 150. 151.

a) das Kind ganz kurze Zeit, nicht mehr als 180 Tage, nach der Eheschliefsung zur Welt kommt, weil dann angenommen wird, dafs dasselbe, obgleich nicht in der Ehe, so doch vom ehelichen Vater gezeugt sei; denn bei so fortgeschrittener Schwangerschaft könne eine Irreführung des Gatten nicht stattfinden*). Die auf diese Verhältnislage fallende *praesumtio* der ehelichen Vaterschaft ist eine bedingte;

b) wenn das Kind bis zu einer bestimmten Zeit nach dem Tode des Ehemannes oder der Auflösung der Ehe (300 Tage) geboren wird, tritt die unbedingte *praesumtio* der ehelichen Vaterschaft ein. Diese Zeit mufs innerhalb der Grenzen liegen, welche der menschliche Embryo zu seiner vollen Entwickelung vom Augenblicke der Zeugung bis zum Tage der Geburt braucht. Diese Grenze ist in fast allen Gesetzen zu Gunsten des Kindes bis zum 301. Tage ausgedehnt, obgleich zur vollen Entwickelung des menschlichen Embryos diese Zeit von der Natur nicht beansprucht wird. Ein Kind, welches z. B. in einem Monate nach dem Tode des Vaters oder nach aufgelöster Ehe geboren wird, darf als ehelich gehalten, ein Kind, welches 302 Tage später zur Welt kommt, mit vollster Bestimmtheit als aufserehelich gezeugt bezeichnet werden.

In den unter a und b angegebenen Verhältnislagen besteht die Vermutung der ehelichen Vaterschaft zunächst solange, als ihr nicht widersprochen wird. In Rücksicht auf die erste Verhältnislage verlangen die meisten Gesetzgebungen, mit scheinbarer Ausnahme des preufsischen Landrechtes, blofs den Widerspruch, nicht auch den Beweis der Umstände, auf welche er gegründet wird: so vor allen das in dieser Beziehung beste und klarste Gesetzbuch, das theresianische (österreichische), welches bestimmt**): «Wenn ein Ehemann seine Gattin nach der Ehelichung bereits von einem anderen geschwängert findet, so kann er, aufser dem Falle, dafs er eine Witwe in der gesetzlichen Zuwartezeit nach dem Tode des früheren Mannes geheiratet hat, fordern, dafs die Ehe als ungültig erklärt werde.» Diese treffliche Verfügung ist in keinem anderen Gesetzbuche zu finden, sie gilt bis zum 180. Tage nach geschlossener Ehe unbedingt, nach dieser Zeit tritt ein Streit der Vermutungen nach beiden Seiten ein***). So lange der Ehegatte nicht widerspricht,

*) Vergl. Fuchs, Die Rechtsvermutung der ehelichen Vaterschaft (Wien 1880) S. 3.

**) Allgem. bürgerl. Gesetzbuch §§ 58. 120.

***) Allgem. bürgerl. Gesetzbuch § 138.

gilt zwar die Annahme der ehelichen Vaterschaft auch dann, wenn ein Kind kurz nach der Eheschliefsung geboren wird, widerspricht jedoch der Ehegatte der ehelichen Vaterschaft aus diesem Grunde, dann fällt diese Annahme sofort hinweg. In einem solchen Prozesse steht es der Frau zu, den Beweis zu liefern, dafs sie vor der Ehe von ihrem Ehegatten und keinem anderen Manne geschwängert worden ist*).

Dieser Rechtsstandpunkt war auch dem römischen Rechte nicht fremd**). Er besteht ganz richtig darin, dafs ein Kind, welches so kurze Zeit nach geschlossener Ehe geboren wird, dafs es unmöglich auch in der Ehe gezeugt werden konnte, auch nicht als dasjenige des Ehemannes gelten darf, wenn nicht das Gegenteil erwiesen wird. Dieser richtige Satz hat seinen Grund in der Erwägung, dafs ja der Beischlaf vor der Ehe eine Unmoralität involviert, welcher man den Ehegatten bezichtigen würde, wollte man ihm das vorzeitige Beilager zumuten, dafs diese allgemein als Unmoralität angesehene Handlungsweise von den normalen Verhältnissen abweicht und darum den Beweis erfordert, dafs schliefslich der gegenteilige Rechtsstandpunkt leichtsinnige Mädchen schon während der Brautzeit zur Untreue verleiten würde, weil der Vater des Kindes im Vorhinein im Bräutigam bestimmt wäre.

Ohne die Klarheit des österreichischen Gesetzbuches nehmen den gleichen Standpunkt auch die deutschen Volksrechte***), der *Code civile*†), die meisten schweizerischen Gesetze††) und das italienische bürgerliche Recht (§§ 160. 161) ein.

Überall wird der Grundsatz festgehalten, dafs der Ehemann nicht zu erweisen brauche, er habe seiner Frau vor der Ehe nicht beigewohnt, wenn er die eheliche Zeugung des Kindes seiner Frau bestreitet. Überall aber herrscht auch eine grofse Unklarheit des Ausdruckes in Rücksicht auf die *praesumtio juris* der ehelichen Vaterschaft, welche Unklarheit sich daraus erklärt, dafs diese *praesumtio* nicht angenommen wird, weil im Falle des Widerspruches die eheliche Vaterschaft nicht vermutet erscheint; in der That jedoch besteht die *praesumtio* der ehelichen Vaterschaft, aber

*) Vergl. Fuchs, Die Rechtsvermutung der ehelichen Vaterschaft, S. 20.

**) Vergl. Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechtes (1874) I, § 56b.

***) Sachsenspiegel I, 36, § 1; Schwabenspiegel Kap. 37.

†) Art. 312—314.

††) Bern §§ 143. 134; Luzern Tit. 5, § 59; Solothurn § 243; Aargau § 158; Graubündten § 57.

bedingt, indem andererseits gerade die eheliche Vaterschaft vermutet wird, wenn kein Widerspruch vonseiten des Ehemannes erfolgt.

Klarer ist das neue Züricher Familienrecht (Redaktor Schneider) und der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, welch letzterer sich bis auf die im § 58 des theresianischen bürgerlichen Gesetzbuches enthaltene ausdrückliche Befugnis des Ehemannes, ein bis zum 180. Tage nach der Ehelichung geborenes Kind als von ihm gezeugt nicht anzuerkennen, sehr dem österreichischen Gesetze nähert.

Es wird zwar im Entwurfe vermutet, dafs das von der Ehefrau geborene Kind, dessen Empfängniszeit*) ganz oder zum Teile in die Zeit während der Ehe fällt, von dem Ehemanne erzeugt sei (§ 1468), und im § 1469 wird dem Ehemanne sogar der Beweis, dafs er innerhalb der Empfängniszeit seiner Frau nicht beigewohnt habe, aufgetragen, wenn er die eheliche Geburt des Kindes bestreiten will; aber es würde die unbedingte Vermutung der ehelichen Vaterschaft nach dem Entwurfe nur dann eintreten, wenn die Empfängniszeit ganz oder zum Teile in die Ehe fällt, einem Kinde gegenüber, welches früher als am 180. Tage nach geschlossener Ehe geboren wird, hat die Vermutung der ehelichen Geburt keine Geltung. Wenigstens scheint dies der § 1470 im Zusammenhange mit den §§ 1468, 1469 besagen zu wollen.

Das Ungerechte an diesen Verfügungen, wie überhaupt an den einschlägigen modernen Gesetzen ist das, dafs ein Kind, welches z. B. am 184. Tage nach geschlossener Ehe zur Welt käme, als unbedingt ehelich geboren anzusehen ist, wenn es auch ein völlig ausgebildetes Kind wäre, wozu bekanntlich neun Monate gehören. Ob aber der ärztliche Beweis über diese Thatsache, welcher nach österreichischem Rechte, wo in diesem Falle die Vermutungen streiten, auch nach dem Entwurfe zugelassen werden kann, kommt nirgend zum Ausdrucke. Doch darf man sich der Ansicht zuneigen, dafs er nicht ausgeschlossen werden wollte, weil der § 1469 nur den negativen Beweis des Beischlafes innerhalb der kritischen (Empfängnis-) Zeit, «soweit diese in die Zeit während der Ehe fällt» dem Ehemanne aufträgt.

---

*) § 1467. Vom 181. bis 300. Tage vor der Geburt des Kindes. Vergl. auch § 1466 des Entwurfes.

Eine interessante an Unklarheit des Ausdruckes sehr leidende Bestimmung enthält der zweite Absatz des § 1467: «Ist die Ehefrau während dieser Zeit (vom 181. bis 300. Tage vor der Geburt des Kindes) von einem Kinde entbunden worden, so gehört die vor die Entbindung*) fallende Zeit nicht zur Empfängniszeit des nachher geborenen**) Kindes.» Womit anerkannt erscheint, dafs während der Schwangerschaft eine Empfängnis unmöglich ist. So weit kam es mit der modernen Gesetzgebung, dafs man das Natürlichste, wenn es rechtliche Geltung haben soll, erst kodifizieren zu müssen glaubt. —

Gegenüber dieser bedingten *praesumtio juris* der ehelichen Vaterschaft wollten vereinzelte Schriftsteller unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des geheimen Ober-Tribunals in Berlin aus dem Jahre 1842***), wonach in einem Falle auf den deferierten Eid der Mutter erkannt wurde, auch für die unter a) angegebene Verhältnislage ein unbedingtes Prinzip der Vermutung der ehelichen Zeugung aus dem Preufsischen Landrechte herauslesen.

Jedes in der Ehe geborene Kind gelte hiernach als ein eheliches, wenn der Ehemann nicht nachzuweisen in der Lage ist, dafs er innerhalb der kritischen Zeit, mag dieselbe nun auch ganz oder teilweise vor oder in die Ehe fallen, seiner Frau nicht beigewohnt habe. Allerdings scheint dies auf den ersten Blick — Teil II, Tit. 2, Abschnitt I, § 1 — ausgedrückt zu sein, aber die meisten Schriftsteller fassen die betreffende Bestimmung im Geiste des römischen Rechtes auf, so z. B. Koch†).

Eine gegenteilige Auffassung erscheint ausgeschlossen, wenn man erwägt, dafs dadurch dem Ehemann auch dann der Beweis, seiner Frau innerhalb der kritischen Zeit nicht beigewohnt zu haben, aufgebürdet wäre, wenn die ganze Empfängniszeit vor die Ehe fällt. Wie ist denn das aufser durch den Eid des Mannes, der mit der Gefahr der strafgerichtlichen Meineidsverfolgung stets verbunden wäre, zu beweisen? Wie denkt man sich einen solchen Beweis? Brautleute pflegen doch miteinander zu verkehren; und eine solche Auffassung des Rechtes wäre ja nur für den einen einzigen, ganz

*) Hier sollte eingeschaltet werden «des ersten Kindes».

**) Hier sollte eingeschaltet werden «zweiten».

***) Vergl. Fuchs, Die Rechtsvermutung der ehelichen Vaterschaft, S. 22.

†) Lehrbuch des Preufsischen gemeinen Privatrechtes § 616.

abnormen, in den heutigen Tagen vielleicht nie vorkommenden Fall bedacht, dafs der Bräutigam bis zur Hochzeit seine Braut nicht gesehen hat; ja es würde sogar dies nicht genügen, er müfste sie nicht zu sehen imstande gewesen sein.

Ich vermute den Einwand: es kann ja der Mutter der Eid zugeschoben werden, dafs sie wirklich innerhalb der kritischen Zeit mit dem späteren Ehemanne geschlechtlich verkehrt habe. Das wäre doch eine Quelle unzähliger Meineide. Nur selten ein Weib würde diesen Eid nicht schwören. Für die Mutter hängt ja dann alles von dem ihr deferierten Eide ab. Welches Weib besitzt die moralische Kraft, den Eid nicht zu schwören, wenn Ehre, Ansehen, das vermeintliche Glück des Kindes, Vermögen, Rang, kurz alles für dasselbe auf dem Spiele steht, von diesem Eid abhängt? —

Für die erste Verhältnislage erscheint also in fast allen Gesetzgebungen die Auffassung zu herrschen, dafs bei Geburten, deren Empfängniszeit ganz vor die Ehe fällt, das Kind also vor dem 180. Tage nach geschlossener Ehe geboren wird, nur die bedingte Vermutung der ehelichen Zeugung besteht, d. h. der blofse Widerspruch des Ehemannes zur Vermutung der unehelichen Zeugung genügt, während bei Geburten, deren Empfängniszeit ganz oder teilweise in die Ehe fällt, das Kind also nach dem 180. bis 300. Tage nach geschlossener Ehe geboren wird, die unbedingte Vermutung der ehelichen Zeugung eintritt, d. h. dem Ehemanne der Gegenbeweis obliegt. Eine Ausnahme von diesem allgemein als anerkannt zu bezeichnenden Standpunkte scheint nur das Züricher Familienrecht § 650 zu machen; wenigstens kommentiert sein Redaktor Schneider wie folgt: «Wenn die Ehe innerhalb der Zeitfrist von hundertachtzig Tagen geschlossen worden ist, so genügt der Beweis des Ehemannes, dafs er seit Vollziehung der Ehe seiner Frau niemals beigewohnt habe, nicht, sondern er mufs noch ferner beweisen, dafs er auch vor Eingehung der Ehe während der kritischen Zeit von 300 Tagen bis auch 180 Tage vor der Geburt des Kindes seiner Frau nicht beigewohnt habe» *).

*) Es ist interessant, dafs der gleichlautende § 134 des früheren von Bluntschli redigierten privatrechtlichen Gesetzbuches für den Kanton Zürich nicht in gleicher Weise erklärt wird. Nichtsdestoweniger erscheint die Anschauung Schneiders nicht ohne Begründung in Rücksicht auf die Sitten der ländlichen Bevölkerung der Schweiz, wo man ja eigene gesetzliche Verfügungen betreffs der «Brautkinder» zu machen seit langem veranlafst gewesen ist.

Was die zweite unter b) angeführte Verhältnislage anbelangt, so tritt überall gleichmäfsig eine unbedingte *praesumtio juris* für die eheliche Vaterschaft ein. Hier erschien es den Gesetzgebern nur notwendig, die Grenze festzusetzen, bis zu welcher Zeit der nachfolgenden Geburt ein Kind nach aufgelöster Ehe als ein eheliches anzusehen sei.

Der heutige Standpunkt der Wissenschaft stellt es als eine unleugbare Erfahrung hin, dafs ein völlig ausgetragenes Kind sich ungefähr 40 Wochen im Mutterleibe befunden haben müsse*). Aber dieser Erfahrungssatz, den die neuere Wissenschaft durch physiologische Gründe gefestigt hat, ist keineswegs neu, die Menschheit mufste ihn schon lange kennen und kannte ihn thatsächlich. Das römische Recht setzte darum als weiteste Dauer, wann ein Kind nach Auflösung der Ehe zur Welt kommen dürfe, um noch als ehelich gezeugt gelten zu können, 10 Monate fest. Dagegen läfst sich durch Zusammentragung der verschiedenen medizinischen Litteraturquellen, darunter auch Entscheidungen von Medizinalkollegien die Behauptung aufstellen und verteidigen, dafs ein völlig ausgetragenes Kind in der Zeit vom 242. bis zum 280. Tage seit dem befruchtenden Beischlafe geboren wird; doch geben alle Autoren zu, dafs diese Zeit in Ausnahmefällen auch um eine, ja zwei Wochen überschritten werden könne, sodafs als äufserste Grenze der Geburt der 294. Tag erscheint.

Nichtsdestoweniger glaubten die meisten Gesetzgebungen den Grundsatz des römischen Rechtes trotzdem beibehalten zu müssen, dafs seither die medizinische Wissenschaft namentlich in Rücksicht auf die hier in Anbetracht kommende Materie solche Fortschritte gemacht hat, welche ein Festhalten an den antiken Sätzen fast lächerlich erscheinen lassen.

So erklärt das theresianische bürgerliche Gesetzbuch den zehnten Monat als Grenze der ehelichen Geburt eines Kindes nach Auflösung der Ehe oder dem Tode des Vaters. Die österreichische Gerichtspraxis rechnet den Monat zu 30 Tagen. Auch der *Code civile* Napoleons, die schweizerischen Gesetze, das italienische Gesetzbuch bestimmen 300 Tage als die Zeitdauer, welche die Vermutung einer ehelichen Geburt nach Auflösung der

*) Braun, Lehrbuch der Geburtshilfe (Wien 1857) S. 117, ff.; Scanzoni, Lehrbuch der Geburtshilfe (Wien 1855) S. 146, ff.; Schröder, Lehrbuch der Geburtshilfe (Bonn 1872) S. 60.

Ehe begründet. Dagegen dehnt das preufsische Landrecht die *praesumtio juris* der ehelichen Geburt bis zum 302. Tage aus.

Anders das englische Recht und die diesem nachgebildeten nordamerikanischen Gesetze; diese tragen den Fortschritten der medizinischen Wissenschaft dadurch volle Rechnung, dafs sie die Beurteilung der Frage, ob ein Kind als ein vom Ehemanne erzeugtes zu gelten habe, von Fall zu Fall der auf das ärztliche Gutachten begründeten Entscheidung der Civil-Jury überlassen*). —

Es bleibt nur noch übrig, hier den Zeitpunkt zu erörtern, welcher für diese nach den kontinentalen Gesetzgebungen notwendige Rechnung als Auflösung der Ehe zu betrachten ist.

Unzweifelhaft ist der Todestag des Gatten dieser Zeitpunkt. Zweifelhaft aber ist es, ob bei vollständiger Scheidung der Ehe (nach österreichischer Begriffsbestimmung «Trennung») vom Tage des wirklichen Auseinandergehens der Gatten oder erst von dem des gerichtlichen Ausspruches der Scheidung zu rechnen sei. Die meisten Gesetzgebungen**) zählen erst vom Tage der «gerichtlichen Scheidung», so dafs in Fällen, wo auch die Tage zwischen der thatsächlichen Separation und dem Scheidungsurteile in die kritische Zeit fallen, dem Ehemanne der negative Beweis des mit der Ehefrau gepflogenen Beischlafes zufällt.

In Rücksicht auf die Scheidung von Tisch und Bett *(separatio a thoro et mensa)* ist nicht nur der eben erörterte Umstand zweifelhaft, sondern auch überhaupt das Prinzip, ob dieser Zustand betreffs der Rechtsvermutung der ehelichen Vaterschaft der Auflösung der Ehe gleichzuhalten sei.

Das römische Recht giebt uns in dieser Richtung keinen Anhaltspunkt, weil die Scheidung stets nur als eine völlige Trennung *(divortium)* einer gültigen Ehe für immer aufgefafst wurde***). Nach dem *Code civile* (Art. 306—311) ist die Trennung von Tisch und Bett zwar nicht der Auflösung der Ehe gleichzuhalten, heutigestags jedoch zweifellos auch in Frankreich wie die völlige Scheidung als Auflösung der Ehe wirkend, da jene nur einen Übergang zu dieser darstellt. Nach preufsischem Landrechte†), welches eine Scheidung von Tisch und Bett nur ausnahmsweise zuläfst, hat dieselbe

*) Vergl. Stephen, *New Commentaries of the laws of England* (London 1868) vol. II, S. 303.

**) Z. B. Österreich. Hofdekret vom 15. Juni 1835.

***) Vergl. Wening-Ingenheim, Lehrb. des gemeinen Civilrechtes III, S. 15.

†) Vergl. Koch, Lehrb. des Preufsischen gemeinen Privatrechtes II, S. 544.

dennoch nur temporäre Wirkung, gilt also wohl nicht als Auflösung der Ehe. Sehr bestritten war es nach dem österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche, ob die Scheidung von Tisch und Bett in Rücksicht auf die *praesumtio* der ehelichen Geburt der Kinder der völligen Auflösung der Ehe gleichzuhalten sei. Erst durch das Hofdekret vom 15. Juni 1835, welches durch den § 138 A. b. G. ergänzt wird, wurde diese Frage endgültig gelöst: «Kinder, welche von einer von Tisch und Bett geschiedenen Gattin zehn Monate nach gerichtlicher Scheidung geboren werden, sind nur dann für ehelich zu halten, wenn gegen den Ehemann der im § 163 geforderte Beweis*) geführt, oder sonst bewiesen wird, dafs die geschiedenen Gatten in dem Zeitraume, in welchem nach § 138 die Zeugung geschehen konnte, wenn auch ohne Anzeige bei Gericht, wieder in die eheliche Gemeinschaft getreten sind.»

Nach schweizerischem Rechte (Bundesgesetz vom 24. Dezember 1874, Art. 47. 49) ist die Scheidung von Tisch und Bett der gänzlichen Scheidung nicht ausdrücklich gleichgestellt, und die Entscheidung in die Kompetenz der kantonalen Gesetzgebungen gelegt. Das Züricher Privatrechtliche Gesetzbuch nun spricht sich nur sehr dunkel über unsere Frage aus, aber seine Redaktoren kommentieren an den betreffenden Stellen**), dafs die ehelichen Rechte während der Trennung von Tisch und Bett fortdauern, so dafs die Vermutung der ehelichen Vaterschaft in Rücksicht auf während dieser Zeit gezeugte Kinder der Ehefrau bei der Eigentümlichkeit der schweizerischen Institution der Scheidung von Tisch und Bett, welche weder den Charakter der Dauer noch der Aufhebung der ehelichen Rechte und blofs den Zweck hat, die Gatten zur Vermeidung von Streitigkeiten auseinander zu halten***), nicht aufgehoben erscheint.

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich nun nimmt die «Trennung von Tisch und Bett als einen interimistischen Zustand» auf (§ 1444). Er macht also einen wesentlichen Unterschied zwischen der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett, ohne jedoch anzunehmen, dafs die ehelichen Pflichten und Rechte während dieses Zustandes fortdauern; im Gegenteile, die Trennung von Tisch und Bett ist ausdrücklich

*) Des Beischlafes zwischen dem 180. bis 300. Tage vor der Geburt des Kindes.

**) Schneider, § 624, Anm. 5; Bluntschli, Anmerkung zu § 202.

***) Bundesgesetz vom 24. Dezember 1874, Art. 47; Bluntschli, Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich, Anmerkung zu § 199.

in dem V. Titel «Auflösung der Ehe» enthalten, und käme somit in seiner Wirkung vollständig der Ehescheidung und der Todeserklärung eines Gattenteiles gleich, obzwar die gegenseitige Unterhaltungspflicht der getrennten Ehegatten fortbestehen bleibt (§ 1460).

Und das scheint uns auch das allein Richtige zu sein; denn wie kann nur vermutet werden, dafs Ehegatten, welche auseinandergegangen sind, denen also das eheliche Leben, und wenn auch nur einseitig, eine Pein war, sich wieder zum geschlechtlichen Genusse zusammenfinden. Wenn es geschieht, ist es gewifs eine seltene Ausnahme, da eine Annäherung zwischen den getrennten Gatten keineswegs so leicht ist, als man hie und da anzunehmen geneigt ist; mag wohl auch der eine Teil die Annäherung suchen, so wird sie in der Regel der andere abweisen. Es erscheint ohne Zweifel weit leichter, dafs ein anderer Mann der geschiedenen Frau sich nähere, als der ehemalige Gatte. Und so ist es auch in der That. Zudem mufs noch erwogen werden, dafs offene und heimliche, vermutete und bestätigte, ausgesprochene und verschwiegene Untreue der Frau fast stets der eigentliche Grund ist, welcher die Trennung veranlafst hat, wenngleich oft eine andere Ursache namhaft gemacht wird. Der Grund der Vermutung auf eheliche Zeugung des Kindes entfällt ganz und gar: der Grund ist in der Ehe das beständige Beisammensein, welches nun aufgehoben und an dessen Stelle das gegenteilige Verhältnis des Getrenntseins getreten ist. —

Ein weiteres Moment, welches zu erörtern notwendig erscheint, ist der «bürgerliche Tod». Der *Code civile* (Art. 227) erachtet ihn als die Ehe auflösend.

Wenngleich andere Gesetzgebungen diesen Zustand nicht ausdrücklich der Auflösung der Ehe gleichhalten, so ist doch kein Zweifel, dafs die Ursachen, welche nach dem *Code Napoléon* den bürgerlichen Tod herbeiführen, zum gröfsten Teile schon an und für sich auf die Ehe auflösend einwirken müssen. Ein gefangener — von hingerichteten zu sprechen entfällt selbstverständlich — Verbrecher kann doch während seiner Gefangenschaft der Ehegattin, auch wenn sie sich nicht hat scheiden lassen, wozu sie nach den meisten Gesetzen berechtigt ist, nicht beiwohnen, und ebenso nicht der Gatte der in Haft befindlichen Verbrecherin. Nur auf solche Fälle erstreckt sich jedoch in den aufserfranzösischen Gesetzgebungen die Gleichstellung des Verbrechens mit der Auflösung der Ehe.

Ein Verbrecher oder eine Verbrecherin, welche nicht gefangen und gleichwohl *in contumatia* verurteilt sind, können, allerdings oft mit Schwierigkeiten, aber immerhin dennoch mit dem anderen Gattenteile geschlechtlich verkehren. —

Noch bleibt uns die Ungültigkeitserklärung der Ehe in Rücksicht auf deren Gleichhaltung mit der Auflösung, beziehungsweise auf deren Wirkung auf die Rechtsvermutung der ehelichen Vaterschaft zu erörtern übrig.

Es ist keine Frage, dafs in einer ungültigen Ehe, also in einer nichtigen, einer nicht bestehenden Ehe, auch keine ehelichen Kinder gezeugt und geboren werden können. Darum ist in keiner Gesetzgebung daran gedacht, die Ungültigkeitserklärung unter die die Ehe aufhebenden Momente aufzunehmen. Es wäre ja ganz widersinnig, dies zu thun. Und doch finden wir im theresianischen bürgerlichen Gesetzbuche eine Verfügung, welche lediglich aus Rücksicht auf die in einer ungültigen Ehe geborenen unschuldigen Kinder entstanden ist. Sie lautet (§ 160): «Kinder, die zwar aus einer ungültigen, aber aus keiner solchen Ehe erzeugt worden sind, der die in den §§ 62—64 angeführten Hindernisse*) entgegenstehen, sind als eheliche anzusehen, wenn das Ehehindernis in der Folge gehoben worden ist, oder, wenn wenigstens Einem ihrer Eltern die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zu statten kommt; doch bleiben in dem letzteren Falle solche Kinder von Erlangung desjenigen Vermögens ausgeschlossen, welches durch Familienordnung der ehelichen Abstammung (Majorat u. dgl. m.) besonders vorbehalten ist.»

Abgesehen von gerechtfertigten Einwürfen gegen diese Bestimmung, denen zum Teil die spätere österreichische Gesetzgebung (Kaiserl. Verordnung vom 3. Juni 1858) auch Rechnung getragen hat, die jedoch hier nicht zu erörtern sind, müssen wir wohl anerkennen, dafs diese Verfügung eine humane ist: aber eine gerechte ist sie nicht. Sie ist namentlich ungerecht gegenüber solchen Kindern, welche in einer gleichfalls ungültigen, der Gewissensehe, geboren wurden. Welcher Unterschied besteht denn zwischen der Gewissensehe und der ungültigen? Keiner lautet die Antwort. Und diese Antwort ist nur zum Vorteile der Gewissensehe unrichtig; diese steht viel höher als die ungültige Ehe zwischen Verwandten, welcher das österreichische Gesetz in Rücksicht auf die Kinder auch die erwähnte humane

*) Bigamie, Priesterweihe oder Gelübde und Religionsverschiedenheit.

Ausnahmsstellung einräumt. Der § 160 des österr. bürgerlichen Gesetzbuches ist weiters ungerecht gegenüber jenen unschuldigen Kindern, welche gleichfalls in einer ungültigen Ehe gezeugt sind, deren Hindernis jedoch beiden Elternteilen bekannt war; denn an der Unschuld der Kinder ändert es gewifs nichts, wenn dem einen Elternteile die schuldlose Unwissenheit zugute kommt,

So human die österreichische Bestimmung klingt und auf den ersten Blick erscheint, so ist sie nicht allein ungerecht, sondern auch widersinnig. Vermag man in dieser humanen Verfügung das Gerechtigkeitsprinzip zu entdecken? Mit Ausnahme der ehelichen Erbfähigkeit, welche ja auch nicht voll und ohne Rückhalt gegeben wird, erhalten doch die Kinder nichts, was wünschenswert für ihr Wohl, anstrebenswert für sie selbst wäre. Ist es denn ein Glück, unter dem Titel der ehelichen Geburt zu einer Familie zu gehören, welche in der That nicht besteht? Welche Quelle von Qual liegt in einem solchen Verhältnisse, welches der Wahrheit Hohn spricht, namentlich dann, wenn das Kind mit dem Titel der Ehelichkeit von der Erbfolge ausgeschlossen ist, gewissermafsen ein Kind zweiten Ranges in der Familie darstellt!

Solcher Widerstreit zwischen humaner, ja edler Willensrichtung und Gerechtigkeit ist die Folge der willkürlichen und mechanischen Rechtsinstitutionen; er sieht der Lösung durch Befreiung des sozialen Organismus von diesen unnatürlichen Fesseln entgegen.

b) Der Gegenbeweis.

Nach juristischen Begriffen und dem heutigen Stande der Gesetzgebungen kann freilich nur von einem Gegenbeweis wider die Vermutung der ehelichen Vaterschaft die Rede sein. In der That aber handelt es sich um den Beweis der unehelichen Vaterschaft vonseiten des Ehemannes.

Vor allem anderen, und ehe wir auf die juridische Betrachtung dieses Themas eingehen, wollen wir die sozialwissenschaftliche Erklärung für eine merkwürdige Thatsache suchen, welche im innigsten Zusammenhange mit dem Beweise der unehelichen Vaterschaft steht, ja gewissermafsen seinen Ausgangspunkt und sein Fundament bildet.

Wie kommt es denn, dass die Zahl der verfolgten Ehebruchsfälle so klein ist, noch kleiner die der Bestreitung der ehelichen Vaterschaft — und doch so grofs die Zahl der Ehebrüche, welche auf durchschnittlich fast 50 % aller Ehen angenommen

werden kann, obgleich in gewissen Kreisen und Gegenden die Untreue der Frauen weniger vorzukommen pflegt.

Die Gründe hiefür müssen wir in zwei grosse Kategorieen scheiden, und zwar in solche, welche der Unkenntnis des Ehemannes entstammen, und in solche, welche trotz der vollen Kenntnis des Mannes ihn dennoch zu schweigen und sein Recht nicht zu verfolgen veranlassen.

Was in Rücksicht auf die Unkenntnis des Mannes über den Ehebruch seiner Frau gesagt werden konnte, haben wir genugsam an jenen Stellen dieses Buches erörtert, wo wir von der Sicherheit des Ehebruches gesprochen haben. Hier wollen wir nur noch der Beschränktheit einzelner Männer gedenken, welche von Weibern ausgedachte Lügen gläubig hinnehmen und dadurch von der Kenntnis der Untreue ihrer Ehefrauen ganz abgelenkt werden.

Man könnte ein eigenes Kapitel über diese Lügen schreiben.

Da gilt vor allem die lügnerische Theorie des «Verschauens», welche einen ebenso ungerechtfertigten und grofsen Glauben findet, als in gerechtfertigter Weise das Gesetz der Ähnlichkeit zwischen Eltern und Kindern, gegen welches diese Lüge gerichtet ist. Gebärt die Frau ein Kind, welches jemandem anderen als ihrem Ehemanne ähnlich ist — natürlich wird es immer jemand sein, der mit der Frau in Verkehr zu treten Gelegenheit hatte — so wird mit kühner Frechheit das «Verschauen» als Grund dafür angegeben und geglaubt, oder wenigstens die Maske des Glaubens auch vom Ehemanne angenommen.

Eine andere Lüge ist die Behauptung, dafs ein Kind auch den Grofseltern, den Geschwistern, ja anderen Verwandten ähnlich sein könne, ohne dabei den Eltern ähnlich sein zu müssen, damit sich immer eine Person in der Familie findet, mit welcher ein im Ehebruche gezeugtes Kind ähnlich befunden werden kann. Es ist aber gar kein Zweifel, dafs sich die Stammesmerkmale bei animalischen Wesen nur von den Eltern vererben; sie können nur dann zwischen Grofseltern und Enkeln gemeinsame sein, wenn sie es auch zwischen den Eltern und Grofseltern sind. Ungleiche Stammeszeichen zwischen Grofseltern und Eltern vermag man unmöglich an den Kindern vorzufinden, wenn sie die Eltern nicht besitzen. Die Bestätigung dessen giebt uns die ganze Tierwelt, und Hyppo- und Kynologen haben durch diese Erkenntnis bedeutende wissenschaftliche Fortschritte zu verzeichnen.

Eine weitere Lüge. Bringt eine Ehefrau eine geschlechtliche Krankheit von einem Ehebruchsakte nach Hause und vermag sie nicht die Ursache dessen dem Manne zuzuschieben, so wird allen unmöglichen Veranlassungen die Schuld beigelegt, nur nicht der Ansteckung. Der vollkommen festgestellten Wahrheit, dafs Schanker und Blennorrhagie nur durch Ansteckung erworben werden können, werden mit frecher Sicherheit die Fabeln von Erkältung, Reibung etc. entgegengestellt.

Lügen dieser Art haben eine grofse Verbreitung gewonnen. Es bestehen in dieser Richtung sogar gewisse, mit dem Scheine der Erfahrung ausgestattete Regeln, wie z. B., dafs ein schwangeres Weib in der Scheide eine ätzende Feuchtigkeit absetze, welche beim Manne Blennorrhagie erzeuge. Die Wahrheit liegt viel näher: das Weib hat sich in der Zeit der Schwangerschaft, in welcher der geschlechtliche Reiz ein gröfserer ist, einem mit Tripper behafteten Manne hingegeben und wurde angesteckt.

Die Frauenwelt, und zwar auch jener Teil derselben, welcher zu den 50 % schuldloser Ehefrauen gehört, und selbst Mädchen unterstützen diese zu Vorurteilen gewordenen Lügen teils mit Absicht, teils gläubig bekräftigend, was sie stets wiederholt mit grofser Sicherheit und Bestimmtheit, als ob es eine unwiderlegbare Thatsache wäre, ausgesprochen hören.

Ehebrecherische Frauen dozieren solche Lügen im Interesse der Verheimlichung ihrer Sünde zur Ablenkung jedes möglichen Verdachtes. Ehrbare Weiber führen zweierlei Motive zur Bestätigung und Verbreitung solcher Vorurteile: der eine Teil, selber schuldlos, makellos, rein, von Charakter sittlich und stark, vermag den Glauben an die Verworfenheit seiner Schwestern nicht zu fassen und nimmt darum für Wahrheit, was eitel Erfindung ist; der andere wohl ohne Sünde, aber auch ohne Vertrauen in die eigene Standhaftigkeit, sieht in diesen Lügen einen willkommenen Schutz für den Fall eines im Bereiche der Möglichkeit liegenden Fehltrittes. Dieselben Ursachen machen sich auch bei Mädchen geltend. Sie besprechen diese Sachen oft unter sich, und da giebt es nun welche, die leichtsinnig angelegt und in geschlechtlichen Dingen wohl unterrichtet, alle die Unwahrheiten gerne wiederholen und behaupten, welche einstens auch ihren Fehltritt zu verschleiern geeignet sind; dann giebt es wiederum andere, die unwissend einerseits und gut erzogen andererseits an den Betrug durch weibliche Untreue, wie er allüberall sich ereignet, gar nicht

denken, und darum alles das, was sie von ihren unterrichteteren Freundinnen hören, für volle Wahrheit nehmen.

Doch auch die Männerwelt unterstützt die Verbreitung und Geltung jener Lügen. Der eine Teil in blinder Beschränktheit den greifbarsten Unwahrheiten entgegenkommend, der andere, um den Frauen gefällig zu sein und ihre Gunst zu erwerben, der dritte zu feige oder zu bequem, gegen diese Vorurteile anzukämpfen oder voll beruhigender Selbsttäuschung, ein vierter endlich, um die Ehre der Familie nicht preiszugeben, ihr Ansehen nicht zu schädigen.

Es ist also durchaus kein Wunder, wenn bei der so stark gestützten Verbreitung der Lügen in geschlechtlicher Hinsicht ein grofser, ja der gröfste Teil der Ehebruchsfälle ohne jede Beachtung vonseiten der Öffentlichkeit bleibt, wenn dem betrogenen Ehemanne die Augen nicht geöffnet, ja durch die auffallendste Ähnlichkeit seines vermeintlichen Kindes mit einem anderen Manne, welcher zudem genügende Gelegenheit zum Verkehre mit der Mutter gehabt hat, was ja gerade mit der Doktrin des «Verschauens» vereinbar ist, keinen Verdacht schöpft. —

Nun bleibt aber die Untreue der Frau auch dort ungestraft, wo der Ehemann volle Kenntnis derselben besitzt. Und hier wirken andere Ursachen.

Vor allem ist es die Rücksicht, welche der Gatte auf die Verwandten nimmt, und die ihn bewegt, mit Selbstbeherrschung den Ekel zu tragen, welchen ihm die Schlechtigkeit seines angetrauten Weibes einflöfst. Namentlich ist es die Rücksicht auf die Kinder, denen der beleidigte Gatte und Vater doch nicht den Glauben an die Reinheit der Mutter und damit den besten Teil des Gemütslebens rauben möchte. Der legitime Vater bleibt ein guter Vater auch dem fremden Kinde; er liebt es gleich einem eigenen, er erzieht es wie das seine: er sieht in dem fremden Kinde ein ihm von Gott anvertrautes Gut, dem er, wenn nötig, mit Selbstüberwindung ein treuer Vater sein will. Und oft erntet solch ein Vater auch den Lohn für seine Selbstlosigkeit in der Liebe und Anhänglichkeit seines Pflegekindes. In anderer Beziehung aber finden diese edlen und doch ungerechten Rücksichten nur höchst selten den Lohn, den sie erwarten: die ehebrecherische Mutter wird früher oder später von dem Kinde dennoch erkannt, und der beabsichtigte Zweck des treuen Pflegevaters, die Erhaltung des Friedens in den Seelen der Töchter und Söhne, vereitelt.

Nicht so edel, aber von demselben Erfolge ist die Rücksicht

auf die Gesellschaft. Der beleidigte Ehemann fürchtet, sich selber in den Augen der Welt zu schaden, wenn er die Schande seines Weibes bloſslegt.

Endlich sind es oft materielle oder wirtschaftliche Gründe, welche dem Gatten Stillschweigen auferlegen, und schlieſslich sei noch die begründete Furcht des gekränkten Ehemannes erwähnt, daſs sein ehebrecherisches Weib, welches bisher im Ansehen einer braven und getreuen Frau und Mutter gestanden, im Momente der Entlarvung eine schwere Katastrophe in der Familie herbeiführen, sich selber und ihre Kinder töten könnte. Ja, es ist mir bekannt, daſs derartige Drohungen von treulosen Weibern in ihrem Schuldbewuſstsein ihren Ehemännern gegenüber noch lange bevor diese einen Verdacht geäuſsert haben, ausgesprochen worden sind.

Noch aber sind dies nicht alle Ursachen, die den Ehemann von der Verfolgung des Ehebruches und dadurch dem Beweise der unehelichen Zeugung eines Kindes, auch wenn er hierüber in vollster Kenntnis ist, abzuhalten pflegen. Ich habe die häufigste für den Schluſs dieser sozialwissenschaftlichen Betrachtung gelassen, weil sie mir zugleich die verwerflichste erscheint. Viele werden sie Liebe nennen, ich kann sie nur als Schwäche bezeichnen. Die Liebe, die echte Liebe, welche Seele und Körper des gesunden Menschen harmonisch und beglückend bewegt, sie muſs notwendigerweise weichen, wenn in ihr innerstes Wesen ein so greller Miſston hereinbricht, wie die Kenntnis der Treulosigkeit des geliebten Weibes. Dieser Miſston ist tief begründet in der Verletzung der dreieinigen Ehezwecke, und die Natur hat daran eine Pein gebunden, welche aus der Beleidigung des Schöpfungswillens durch die durch den Ehebruch gesetzte Vernichtung des bedeutendsten der Ehezwecke, der gemeinsamen Erziehung des selber gezeugten Kindes durch beide Eltern, hervorschieſst. Dieses peinliche Gefühl ist der gröſste Feind der Liebe, und wo diese scheinbar noch weiter zu bestehen vermag, da kann nur von einer krankhaften Willensschwäche, aber nimmermehr von Liebe die Rede sein. Und es giebt viele betrogene Ehemänner, welche, durch diese Schwäche verführt, endlich selber und gerne das glauben, was sie am liebsten möchten, an die Treue der Frau. —

Das sind die Gründe, warum der Ehebruch so selten verfolgt und dadurch auch der Beweis der unehelichen Zeugung eines Kindes vonseiten des Ehemannes so selten aufgenommen wird.

Dieser Beweis ist nach dem heutigen Stande der Gesetze überaus schwierig zu erbringen, und das hat seinen rückbezüglichen Grund in der Seltenheit des Versuches dazu. So werden Folgen zu Ursachen. Würde die Beweisführung gegen die Vermutung der ehelichen Vaterschaft öfter aufgenommen werden, so hätte die Gerichtspraxis gewifs schon eine leichtere Handhabung der Gesetze herbeigeführt, ja die Gesetzgebungen wären veranlafst gewesen, Wandel zu schaffen, so aber blieb bis in die Gegenwart die Schwierigkeit des Gegenbeweises wider die *praesumtio* der ehelichen Vaterschaft auf unserem Kontinente fast unüberwindlich, und es ist nicht zu leugnen, dafs sich auch dadurch viele Männer, denen die Ehefrau ein fremdes Kind gebärt, von der Verfolgung ihres Rechtes abhalten lassen.

Der Standpunkt unserer Gesetzgebungen und der Jurisprudenz ist in Rücksicht auf diesen Gegenstand ein zur Hälfte verkehrter und ganz und gar umständlicher.

Die Geburt eines unehelichen Kindes entsteht aus dem Beischlafe eines anderen Mannes als des Ehegatten in der sogenannten kritischen oder Empfängniszeit mit der Mutter des Kindes. Es wird aber aus der Folge zuerst auf die Ursache zurückgeschlossen, aus der Geburt auf den Beischlaf, dann aber der gegenteilige Weg eingeschlagen und aus dem qualifizierten Beischlafe auf die qualifizierte Geburt geschlossen, von der Ursache auf die Folge. So soll die qualifizierte Ursache einer unehelichen Geburt erwiesen werden; den Beischlaf irgend eines fremden Mannes zur kritischen Zeit zu beweisen, genügt daher nicht, es mufs der negative Beweis erbracht werden, dafs der Ehemann innerhalb der Empfängniszeit seiner Frau nicht beigewohnt hat. Ich habe schon wiederholt erörtert, dafs dieser Beweis, wie jeder negative, seine unüberwindlichen Schwierigkeiten hat, welche man durch nichts zu beheben vermag, als etwa durch den Eid. Ist nun dieser Beweis einmal gelungen, dann schliefst man erst daraus, dafs das Kind unehelich gezeugt sein müsse. Noch aber kennt man den Vater nicht.

Wäre es nicht viel richtiger und näher, aus der unehelichen Geburt gleich auf die Ursache zu schliefsen, also direkt aus jener auf den Ehebruch.

Ich vermute die erstaunte Einwendung: wie kann denn die uneheliche Geburt anders bewiesen werden, als aus deren Ursache, dem Beischlafe? Nun, der erwähnte unmittelbare Beweis ist nicht nur möglich, sondern er ist auch leicht und verläfslich und für jeden

Fall sicherer und gerechter als der bisher gewohnte umgekehrte Weg. Aber «die Gewohnheit übt eine heiligende Macht», meine Leser schütteln ungläubig ihre Köpfe: wie ist es denn möglich, die uneheliche Zeugung aus der Folge, dem geborenen Kinde, darzuthun? sieht denn ein ehelich gezeugtes Kind anders aus, als ein uneheliches? Das ist die Frage, auf die zu antworten einer der Hauptzwecke dieses Buches ist. Ja, es ist ein Unterschied zwischen einem Kinde, dessen echter Vater der Ehemann ist, und einem Kinde, welches zwar von derselben Mutter geboren, aber von einem anderen Manne gezeugt worden. Eine neue Wissenschaft, die Patrosemeiologie*), soll diesen Unterschied, Unterschiede in physiologischer und anatomischer Beziehung erst zum Bewufstsein unserer Gesellschaft bringen. Zwar liegt lange schon und tief eingebürgert im Volksglauben das Gesetz der Ähnlickeit zwischen Eltern und Kindern, aber so wie dieses Gesetz bisher verstanden wurde, konnte es durch die Lüge bekämpft werden, weil es keine rechtliche Handhabe zur Feststellung des Umstandes zu geben vermag, dafs dieses Kind nicht dieser Mann, sondern ein anderer erzeugt hat; dazu bedarf es eines systematischen Baues, wie bei jeder Wissenschaft. Und ich beabsichtige, im nächsten Teile dieses Buches zu versuchen, die Grundzüge dieser neuen Wissenschaft aufzustellen.

Hier aber ist es unsere Aufgabe, die Führung des Gegenbeweises gegen die Vermutung der ehelichen Vaterschaft zu erörtern. Wir werden auch hierbei Gelegenheit finden, auf das Gesetz der Ähnlichkeit zwischen Eltern und Kindern und auf die wissenschaftliche Lehre dieses Gesetzes, die Patrosemeiologie, zu sprechen zu kommen.

Der relativ allgemeinste und von allen Gesetzgebungen zugelassene dieser Gegenbeweise ist der in dem Nachweise der Nichtbeiwohnung während der Empfängniszeit bestehende. Dieser Beweis hat verschiedene Veranlassungen und Formen.

Über die Fälle, wo die Ehe zur Zeit der Zeugung des Kindes noch nicht bestanden hat, und daher der Beweis der Unehelichkeit aus der zu kurzen Dauer der Ehe geführt werden kann, haben wir bereits gesprochen.

Hier wäre nur nochmalige Erwähnung zu thun von dem Nachweise der Unehelichkeit eines Kindes, wenn die Beiwohnung des Gatten zur kritischen Zeit unmöglich gewesen oder aus irgend einem anderen Grunde unterlassen

*) Vergl. S. 123 unten.

worden ist. Die Möglichkeit dieser Beweisführung, welche an und für sich nur selten leicht ist, trachten schuldbewufste Frauen in der Regel dadurch aus dem Wege zu räumen, dafs sie in recht auffallender Weise ein Beisammensein ohne Zeugen während der kritischen Zeit mit dem Ehegatten herbeiführen, wenn sie fürchten, dafs die geschlechtliche Umarmung eines anderen Mannes befruchtend gewirkt hat.

Alle Gesetzgebungen lassen diesen Gegenbeweis wider die Vermutung der ehelichen Vaterschaft zu. Nicht so den durch Nachweis der Impotenz des Ehemannes. Der *Code civile* untersagt ihn Art. 313 ausdrücklich. Und doch sollte gerade dieses Beweismittel einen hervorragenden und durch nichts beschränkten Standpunkt einnehmen; denn es ist doch klar, dafs der Wahrheit und Gerechtigkeit in offenster Weise Abbruch gethan wird, wenn man nicht anerkennt, dafs ein impotenter Mann auch nicht Vater zu sein vermag. Es giebt nun äufserlich leicht zu erkennende Impotenzfälle, aber auch solche, welche versteckt und dem Laien unbemerkbar sind, ja solche, wo der Beischlaf ganz vortrefflich vollzogen werden kann, aber die Befruchtung unmöglich ist, wie z. B. beim Mangel lebender Spermatozoen. Darum müfste diese Beweisführung stets von dem Ergebnisse einer gewissenhaften ärztlichen, wenn nötig mikroskopischen Untersuchung abhängig gemacht werden. Über das Ärgerliche dieses Beweismittels sagt Fuchs*): «Aber es fragt sich, was mehr Ärgernis giebt, die Untersuchung, ob Impotenz vorhanden sei, oder die im anderen Falle gegebene Möglichkeit, dafs die Frau unter dem Deckmantel der Ehe und dem Schutze des Gesetzes sich Ausschreitungen zu Schulden kommen lasse, denen der Ehemann wehrlos gegenübersteht, ja deren Folgen er zu tragen hat?»

Auch andere Krankheiten und Schwächezustände, namentlich nach Unglücksfällen, können die Möglichkeit des Beischlafes ausschliefsen, und merkwürdigerweise gestattet dieses Beweismittel der *Code civile* (Art. 312), welcher doch den Nachweis der Impotenz untersagt.

Ebensowenig kann geleugnet werden, dafs noch aus ganz andersartigen Gründen der eheliche Beischlaf oft unterlassen wird; so sind Zwistigkeiten und Arbeitsüberbürdung, Kummer und Sorgen sehr gewichtige Ursachen. Vorzüglich aber denke man an die Enthaltung der ehelichen Umarmung vonseiten des Ehe-

*) Die Rechtsvermutung der ehelichen Vaterschaft S. 50.

mannes in dem Falle eines Verdachtes der Untreue gegen die Frau, zu dem Zwecke, um gerade über die ehebrecherische Zeugung des von der Frau geborenen Kindes mindestens subjektive Gewifsheit zu haben. Es frägt sich nur, ob die Gerichtspraxis insbesondere den letztgenannten Grund der Beiwohnungsunterlassung gelten lasse. Gewifs ist es, dafs der Ehefrau fast überall das in Rücksicht auf die Wahrheit so unerläfsliche Mittel des gegenteiligen Eides gegen die Behauptung des Mannes zusteht.

Und da nun andererseits selbst der eingeständigen Aussage der Ehefrau kein Gewicht beigemessen zu werden pflegt, was z. B. das Preufsische Landrecht Teil II, Tit. 2, Abschnitt 1, § 6 ausdrücklich verfügt: «Das Zeugnis der Mutter soll weder für noch wider die Rechtmäfsigkeit eines in stehender Ehe erzeugten oder geborenen Kindes etwas erweisen,» so ist der Beweis der unehelichen Geburt eines Kindes in der Regel dort, wo der Beischlaf thatsächlich, aber aus anderen Gründen, als der augenscheinlichen Unmöglichkeit, unterblieben ist, nicht zu erbringen.

Auch das österreichische bürgerliche Gesetzbuch steht der Aussage der Mutter keine wesentliche Bedeutung zu. § 158: «Weder ein von der Mutter begangener Ehebruch, noch ihre Behauptung, dafs ihr Kind unehelich sei, können für sich allein demselben die Rechte der ehelichen Geburt entziehen.» Fuchs bemerkt dazu*): «Gegen die Zulässigkeit der Aussage der Mutter des Kindes werden häufig ethische Rücksichten ins Treffen geführt. Mir scheint dies sonderbar, denn es ist nicht unsittlich, wenn die Frau, zum Zeugnis vom Richter aufgefordert, die Wahrheit über den geschehenen Ehebruch bekennt; unsittlich war nur der Ehebruch.» —

Wir gelangen nun zu dem Gegenbeweis wider die Vermutung der ehelichen Vaterschaft aus dem Reifegrade des Kindes. Ein Beweismittel, welches entschieden in vielen Fällen von aufserordentlicher Bedeutung für die menschliche und richterliche Überzeugung sein kann. Die heutige Gesellschaft darf gerade in dieser Richtung in die Wissenschaft keinen Zweifel mehr setzen. Die Embryologie hat so feststehende Resultate zu Tage gefördert, dafs es geradezu eine Mifsachtung echter Wissenschaft bedeuten würde, wollte man diese Fortschritte und Errungenschaften tausendfältiger, ehrlicher Arbeit nicht rechtlich anerkennen. Es ist unmöglich, dafs ein nach 180 Tagen, vom Zeitpunkte des Beischlafes aus gerechnet,

*) Die Rechtsvermutung der ehelichen Vaterschaft S. 63.

geborenes Kind so entwickelt wäre, als jenes, welches 280 Tage im Mutterleibe zugebracht hat, und kein Mensch wird zweifeln, dafs das Kind unehelich gezeugt ist, welches, vollkommen ausgetragen, einige Monate vor dem 280. Tage der Ehe geboren wurde.

Aber auch diesem Beweise steht die moderne Gesetzgebung zum Teil ablehend gegenüber. Sowohl nach dem *Code civile* als auch den schweizerischen Gesetzen, welche diesem nachgebildet sind, und dem italienischen Civilgesetzbuche ist dieses Beweismittel ganz unzulässig. Dagegen erscheint nach österreichischem Rechte und den auf diesem basierenden schweizerischen Civilgesetzbüchern die in Rede stehende Beweisführung nicht gerade ausgeschlossen, und in der That hat die Gerichtspraxis sie oft zugelassen; es kamen jedoch auch Fälle vor, wo sie abgelehnt worden ist. Das preufsische Landrecht ist hierin inkonsequent, indem es den aus der Reife des Kindes zu führenden Beweis der Unehelichkeit desselben ausschliefst, den aus der Unreife jedoch bei Kindern, welche nach Auflösung der Ehe geboren werden, zuläfst, wenn die Witwe überwiesen werden kann, dafs sie nach dem Tode ihres Mannes mit anderen Mannspersonen verdächtigen Umgang gepflogen hat.

Ob der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich in allen Fällen den Beweis durch den Reifegrad des Kindes ausschliefsen will, ist unsicher; sicher ist aber, dafs nach § 1469 die Vermutung der ehelichen Geburt eines Kindes, dessen Empfängniszeit ganz oder zum Teile in die Zeit während der Ehe fällt (§ 1468), nur durch den Beweis entkräftet werden kann, dafs der Ehemann innerhalb der Empfängniszeit, soweit diese in die Zeit der Ehe fällt, mit der Ehefrau den Beischlaf nicht vollzogen hat. Es erscheint also jedes andere, auch das in Rede stehende, sowie das nächst zu besprechende Beweismittel, das der Unähnlichkeit des Kindes mit dem Ehemanne, ausgeschlossen.

Einen ganz anderen, und mich dünkt den allein richtigen Standpunkt nimmt nicht allein das englische Privatrecht, sondern auch das Billigkeitsrecht in allen Staaten Nordamerikas ein. Hier ist nicht nur der Beweis der Unehelichkeit eines Kindes aus dem Reifegrade desselben zu erbringen möglich, und wird dem gutachtlichen Befunde der ärztlichen Sachverständigen ein grofses Gewicht beigelegt, sondern es ist da auch der Beweis der Unehelichkeit eines Kindes durch die Unähnlichkeit desselben mit dem präsumtiven Vater zum mindesten in jenen extremen Fällen

zweifellos zulässig, wo das Kind eines weifsen Ehepaares eine Mischgeburt ist.

Es ist nämlich sowohl in England, als auch in der nordamerikanischen Union, und wohl auch in anderen amerikanischen Staaten jedes Beweismittel, welches die Civiljury als solches anerkennt, zulässig. Namentlich hat ja in Amerika und auch in England, seiner vielen Beziehungen mit den Kolonieen wegen, der Beweis durch die Unähnlichkeit des Kindes mit dem präsumtiven Vater eine grofse Bedeutung in Rücksicht auf Mischgeburten. Doch ist Fuchs*) ganz irriger Ansicht, wenn er meint, dafs sich dieser Beweis blofs auf den schreiendsten Fall der Unähnlichkeit, nämlich den der Rasseverschiedenheit, beschränken kann. Ich will dem gleich weiter meine Aufmerksamkeit widmen. Hier sei nur erwähnt, dafs diese ganz krassen Fälle, wie z. B. einen Shakespeare in seinem Titus Andronicus schildert, wo Aaron, der Neger, die Gotenkönigin Tamora, spätere Gattin des römischen Kaisers Saturninus, schwängerte — oder wie einen anderen die Skandalgeschichte, welche vor einigen Jahren durch alle deutschen Blätter lief, erzählte, dafs eine Frau aus der hohen Aristokratie, welche einen Mohren als Groom hatte, ein Negerkind gebar — dafs solche Fälle im Urteile über die Vermutung der ehelichen Zeugung in alten und neuen Zeiten durchaus kein Zweifel herrschte und herrscht, die uneheliche Zeugung sowohl und die Herkunft der Mischgeburt vielmehr jedermann vollständig klar ist.

Solche Fälle nun ereigneten sich während der Herrschaft der Sklaverei in den Südstaaten der nordamerikanischen Union gar nicht selten, und es gab daher ein bis zur Mitte der sechziger Jahre in Geltung und Übung bestehendes Gesetz in den Staaten Louisiana, Alabama und Georgia, und wohl auch in den anderen, dafs die Mischgeburt einer freien Ehegattin zum Sklaven des Ehemannes werde. Ob ähnliche rechtliche Bestimmungen nicht auch in den indischen und holländischen Kolonieen, solange noch die Sklaverei herrschte, bestanden haben, ist mir unbekannt, jedoch mit viel Wahrscheinlichkeit zu vermuten.

In England ist nun aber gewifs nicht allein diese grellste Unähnlichkeit des Kindes mit dem legitimen Vater als gerichtlicher Beweis für die uneheliche Zeugung zulässig, sondern der Beweis der Unähnlichkeit erstreckt sich nach dem freien Ermessen der Civiljury

*) Die Rechtsvermutung der ehelichen Vaterschaft S. 73.

weiter als auf die reine Rassenverschiedenheit, etwa noch auf Kinder einer weifsen Mutter, z. B. mit einem Negermischling.

In Nordamerika, und namentlich in den Staaten Texas, Arizona, New-Mexiko, Arkansas, Louisiana, Mississippi, Alabama, Georgia erkennt man an verschiedenen Stammesmerkmalen, z. B. dem Haar, den Nägeln u. dgl. m., der Hautfarbe erst zuletzt, nicht allein die Mischlinge zwischen Weifsen und Negern bis ins vierte Glied, bis zu den sogenannten «Quadronen», sondern ebenso die Mischlinge zwischen Weifsen und Indianern, und endlich zwischen Negern und Indianern.

Um wie viel weiter also als bis zu den schreiendsten Fällen, welche man in der einfachen Rasseverschiedenheit sieht, sind die Amerikaner in der Benützung patrosemeiologischer Erfahrungen in ganz unreflektierter Weise gelangt. Dafs dies auch anderswo der Fall sein mag, wo verschiedene Rassen in Verkehr kommen, unterliegt wohl keiner Frage, und wenngleich Naturvölker aus solchen Erfahrungen keinen rechtlichen Beweis konstruieren und handhaben, so wird doch im einzelnen konkreten Falle ihr Urteil über die Abstammung des Kindes gewifs ein zweifelloses sein. Die Amerikaner der Südstaaten brachten ihre höhere Intelligenz der Beobachtung entgegen und schufen zu Gesetz, was sie als Wahrheit erkannten.

Jene adelige Dame, welche ein Negerkind gebar, hätte auf unserem, mit den unsinnigsten Vorurteilen gedüngten alten europäischen Boden, wenn sie nicht den Mohren-Groom gehabt hätte, freilich behaupten können, dafs hier ein Spiel der Natur vorliege; in Amerika wäre es ganz gleichgültig gewesen, ob sie einen Groom gehabt, oder ob dieser schwarz oder weifs war; die Thatsache, dafs ihr Gatte ein weifser Mann war und ihr Kind das eines Negers, hätte zu dem zwingenden Urteil genügen müssen, dafs sie ein von ihrem Manne nicht und mit voller Bestimmtheit ein von einem Neger gezeugtes Kind gebar. Das ist doch so klar, einfach und natürlich, dafs man eigentlich staunt, es erst sagen zu müssen.

Viel weiter endlich sind die Amerikaner der Südstaaten — ich spreche nur von diesen, weil mir die Kenntnis über anderweitige Benützung patrosemeiologischer Erfahrungen abgeht —, als in der schüchtern von Fuchs*) aufgeworfenen Frage angedeutet ist, in-

*) Die Rechtsvermutung der ehelichen Vaterschaft S. 74.

wieweit ein Beweis aus der Unähnlichkeit des Kindes mit dem legitimen Vater im Falle der Geburt eines die Merkmale des Zigeunervolkes an sich tragenden Kindes von lichten Eltern zugelassen werden könnte. Die Zigeuner sind ja gewifs durch Stammesmerkmale weit verschieden von den Europäern, aber die Unterscheidung viel leichter, als z. B. die eines «Quadronen» von einem weifsen Manne, und doch wird man noch das Kind des ersteren von dem des letzteren oft unterscheiden können, und kein amerikanischer Richter diesen Beweis vorneweg als unzulässig zurückweisen.

Mit Ausnahme Englands in Fällen von Mischlingsgeburten wird bisher auf europäischem Boden nirgend der Beweis unehelicher Abstammung durch patrosemeiologische Nachweisung zugelassen. In der Litteratur wird der Gegenstand kaum berührt; niemand wagt über die trockene Erwähnung desselben hinauszugehen. Theoretisch sprechen sich unter der Beschränkung auf die genannten schreiendsten Fälle Fuchs und Friedrich*) für die Zulässigkeit des patrosemeiologischen Beweises aus. Der treffliche Burkhardt**), welcher den Beweis der Unehelichkeit des Kindes aus der Unähnlichkeit desselben mit dem angeblichen Vater und seiner Ähnlichkeit mit dem überwiesenen Verführer der Mutter erwähnt, spricht sich gegen die prozessuale Benützung einer nur nach dem allgemeinen Eindrucke wahrgenommenen Ähnlichkeit oder Unähnlichkeit aus. In ganz gleicher Weise fafst die Sache Erskine of Carnock***) auf. Um einigermafsen an dieser Stelle schon darauf einzugehen, mufs ich die Anschauung aussprechen, dafs beide Schriftsteller Recht und Unrecht haben. Der allgemeine, oft ganz zufällige Eindruck der Ähnlichkeit, wie wir ihn aus Äufserlichkeiten, z. B. der Art und Form des Bartes oder des Haares, der Gestalt, ja selbst der Kleidung und Kopfbedeckung bei Erwachsenen, aber auch bei Kindern empfangen, darf selbstredend für eine patrosemeiologische Benutzung durchaus nicht mafsgebend sein. Desgleichen vermag man auch von einer patrosemeiologischen Ähnlichkeit oder Unähnlichkeit nicht bei einem Kinde in den ersten Monaten nach der Geburt zu sprechen; denn alle patrosemeiologischen Merkmale, oder wenigstens die meisten, treten mit dem Wachstum des Kindes, mit der Aus-

*) Blätter für gerichtliche Anthropologie 1850, Bd. III, S. 22.

**) Die civilistischen Präsumtionen 1866, S. 338.

***) *An institute of the Law of Scotland* (Edinburgh 1828), Vol. I, S. 154.

bildung seines Körpers erst hervor. In diesen Hinsichten haben die genannten Schriftsteller recht; unrecht aber, wenn sie unter der Ähnlichkeit eine auf Stammesmerkmalen beruhende, unter der Unähnlichkeit eine in der Verschiedenheit der Vaterzeichen begründete verstehen. Dann ist im Gegenteil der von Burkhardt erwähnte Fall geradezu klassisch für die patrosemeiologische Beweisführung: dem Kinde fehlen die Stammesmerkmale des Ehemannes, und es finden sich fremde, die weder die Mutter, noch der angesprochene Vater besitzen, schon Beweis genug, dafs es nicht das Kind des letzteren sein könne; aber zum Überflusse hat es noch die Vaterzeichen des erwiesenen Buhlen seiner Mutter. Kann man sich eine zuverläfslichere Beweisführung für die uneheliche Zeugung eines Kindes denken?

Doch brechen wir hier davon ab; wir kommen an geeigneterer Stelle in ausführlicherer Weise darauf zurück. —

c) Die Prozefsberechtigung.

Es sind zwei Fragen, welche sich hier aufwerfen: 1) Wer ist berechtigt, den Beweis gegen die Vermutung der ehelichen Vaterschaft zu führen, und 2) wie lange ist ihm Zeit gegönnt, dieses Recht geltend zu machen?

Den mannigfaltigen Interessen, welche sich an die Frage der ehelichen oder unehelichen Geburt knüpfen, haben die Gesetzgebungen sehr wenig Beachtung geschenkt, und so sieht es mit der Klagelegitimation zur Anfechtung der ehelichen Geburt irgend jemandes selbst vonseiten von Personen, welche das eminenteste Interesse daran haben, schlechter als problematisch aus. Fuchs*) erzählt in seinem hier öfter angezogenen, sehr ausführlichen und gediegenen Buche eine Anzahl von Beispielen, welche ich im nachfolgenden zu reproduzieren gedenke, und welche die Lücken in den positiven Gesetzgebungen beweisen.

Das Anfechtungsrecht der ehelichen Geburt eines Kindes steht nach römischem Rechte nur dem Ehemanne zu. Diese Anschauung hat sich durch spätere Gesetzgebungen fortgepflanzt. Ob es auch dem Kinde selber verstattet sei, die Vermutung seiner ehelichen Geburt anzufechten, darüber sagen die meisten Gesetz-

*) Die Rechtsvermutung der ehelichen Vaterschaft S. 80, ff.

bücher nichts*); auch das neueste derselben, das privatrechtliche Gesetzbuch für den Kanton Zürich (Redaktor Schneider) nicht, und auch nicht der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

Dagegen gestehen einige Gesetze den Verwandten des Ehemannes das Recht zu, die eheliche Zeugung eines Kindes zu bestreiten**).

Vor allem ist es ein grofses Unrecht, welches die meisten Gesetzgebungen dadurch setzen, dafs sie lediglich dem Ehemanne und niemandem für ihn das Anfechtungsrecht gegen die eheliche Geburt eines Kindes verleihen. Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich schliefst hierin (§§ 1474, 1476) jede Vertretung ausdrücklich aus. Nun bedenke man den Fall, dafs die Frau eines unheilbar Geisteskranken im Laufe seiner Krankheit mehrere unehelich gezeugte Kinder bekäme und dieselben auf Kosten des Mannes erziehen liefse. Nach heutigen positiven Rechten hätte weder der Kurator des Mannes eine Befugnis, dagegen einzuschreiten, noch auch die echten Kinder des Geisteskranken, welche dadurch einen materiellen Schaden erleiden, während es für die unehelichen Kinder immer peinlich bleibt, als Kinder eines Geisteskranken gelten zu müssen.

Nach dem Ehemanne, welcher das eminenteste Interesse an der Ehelichkeit oder Unehelichkeit der Geburt eines Kindes hat, tritt mit dem nächst bedeutenden Interesse gewifs das Kind selber auf; ja, es mag in vielen Fällen dieses Interesse des Kindes das des Ehemannes bei weitem übertreffen. Hauptsächlich werden es wohl materielle Interessen sein, welche das Kind selber zur Anfechtung seiner ehelichen Geburt veranlassen können; doch auch Beweggründe sittlicher Natur. Es ist manchmal für das Andenken der Mutter günstiger, wenn das Kind nicht vom Ehemanne, sondern von einer bestimmten anderen Person gezeugt ist. Die Interessen des Kindes gerade an der

*) Ausnahmen hiervon machen nach zwei verschiedenen Richtungen das österreichische Gesetzbuch vom Jahre 1786, welches im § 2 dem Kinde selber das Anfechtungsrecht verweigert, und das sächsische bürgerl. Gesetzbuch, das es ihm durch den § 1778 zu gewähren scheint.

**) Z. B. Das Züricherische Privatrecht (Red. Schneider) § 652. Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich scheint sich auf denselben Standpunkt stellen zu wollen, obgleich (§ 1471) nicht gesagt ist, welche Personen aufser dem Ehemanne das Anfechtungsrecht besitzen, und dasselbe ist davon abhängig gemacht, dafs es der Ehemann nicht verloren habe.

unehelichen Geburt vermögen so mannigfaltige zu sein, wie es das Leben in Rücksicht auf die sonderbarsten Schöpfungen von Verhältnissen und Beziehungen ist, dafs kaum an alle hier gedacht werden kann.

Ich will daher nur einige in der Litteratur vorgefundene Fälle zur Beleuchtung der Sache erzählen:

«Die mit B. verheiratete A. trennt sich von ihm im Jahre 1799 und zieht nach Breslau, wo sie beim Kaufmann S. als Wirtschafterin dient und im Jahre 1803 ein Kind gebiert. Später wird sie von ihrem Manne (gerichtlich) geschieden, worauf sich im Jahre 1828 S., bei dem sie und ihr Kind die ganze Zeit gelebt hatte, mit ihr trauen läfst. 1829 stirbt S., und seine Verwandten nehmen nun die eine Hälfte des Nachlasses (die andere Hälfte fiel kraft Statutarrechtes der Witwe zu) in Anspruch. Gegen sie tritt nun der Sohn auf und beansprucht die väterliche Erbschaft, indem er erklärt, er sei als unehelicher Sohn des Kaufmanns S. später durch die Ehe legitimiert worden. Die beiden ersten Instanzen erkannten zu seinen Gunsten; das geheime Obertribunal wies ihn gänzlich ab, weil das Kind selber nicht das Recht habe, die Ehelichkeit seiner Geburt zu bestreiten» *). Neben dem materiellen Interesse des Sohnes tritt hier gewifs auch ein ethisches zu Tage. Da seine Mutter sich schon drei Jahre vor seiner Geburt von ihrem ersten Manne getrennt hatte, so kann er sich nicht als im Ehebruche gezeugt ansehen, wenngleich die erste Ehe zur Zeit seiner Geburt noch nicht gerichtlich geschieden war und sonach die Rechtsvermutung seiner ehelichen Geburt aus erster Ehe bestand. Ja, es mufste dem Sohne zur Ehre seiner Mutter daran liegen, diesen Standpunkt festzuhalten und zu vertreten.

Ein anderes Beispiel **). «Im Jahre 1809 hatte sich der französische Stabsarzt P. mit der in Wien geborenen Ernestine T. vermählt und beim Abmarsche der französischen Truppen sich samt seiner Gattin nach Frankreich begeben. Im Jahre 1815 verliefs jedoch P. seine Gattin und flüchtete nach Amerika, worauf Ernestine P. nach Österreich zurückkehrte, sich in Wien niederliefs und daselbst mit Johann M. ein inniges Verhältnis anknüpfte, dessen Früchte die in den Jahren 1824, 1826, 1828 geborenen Kinder waren. Erst nach langwierigem Bemühen gelang es, einen Totenschein des P.

*) Fuchs, Die Rechtsvermutung der ehelichen Vaterschaft, Anm. 131.

**) Fuchs, an derselben Stelle.

zu erwirken, woraus sich ergab, dafs derselbe im Jahre 1839 gestorben war, worauf sich Johann M. mit der verwitweten Ernestine P. verehelichte. Da ihm nun darum zu thun war, seinen Kindern die Rechte ehelicher Geburt zu verschaffen, so überreichte er, nachdem er mit seinem Legitimationsgesuche auf den Rechtsweg verwiesen worden war, eine Klage gegen seine drei Kinder und gegen den für die Erben des P. zu bestellenden Kurator, worin er, unter Anerbietung des Zeugenbeweises über die Unmöglichkeit der Zeugung dieser Kinder durch P., die Bitte stellte, zu erkennen: die drei Geklagten seien nicht des P., sondern seine (des Klägers Johann M.) und seiner Gattin Ernestine, früher verehelicht gewesene P., eheliche Kinder. Der oberste Gerichtshof entschied gemäfs dem Klagebegehren.» Ein ganz ähnlicher Fall wurde jedoch mit einer diametral entgegengesetzten Entscheidung des Oberlandesgerichts in Wien abgewiesen*).

An dem Falle des Johann M. ergiebt sich sowohl das sittliche Interesse des echten Vaters als auch das seiner drei Kinder an der Auffassung, dafs die letzteren in Rücksicht auf die Ehe ihrer Mutter mit P. unehelich gezeugt seien.

In einem Falle**) wurden sogar die unehelich gezeugten Kinder einer Mutter, welche früher mit einem Verbrecher verehelicht war, der sich seither im Kerker befand und auch dort verstorben ist, für ehelich geborene erklärt, obgleich die Zeugung der Kinder in eine Zeit fiel, da sich der Mann bereits im Gefängnis befand. Was ist einleuchtender, als dafs diese Kinder ein ethisches Interesse daran hatten, nicht für die Kinder des Verbrechers zu gelten.

Gegenüber solchen Fällen aus dem realen Leben, erhärtet an aktenmäfsigem Material, kann es nicht zweifelhaft sein, dafs dem Kinde selber von Rechtswegen die Befugnis zustehen sollte, die Vermutung seiner ehelichen Geburt zu bestreiten, wenn nachweisbar sittliche Interessen vorliegen.

Ob unter derselben Bedingung jedoch auch dem Schwängerer einer fremden Ehefrau das Recht eingeräumt werden darf, die Vermutung der ehelichen Geburt eines Kindes der letzteren anzufechten, ist eine Frage, welche auf wesentlich andere Erwägungen zu stützen sein, jedoch wohl zu ähnlichem Resultate führen wird.

Gewifs kann dem Buhlen einer Ehebrecherin während des

*) Vergl. Gerichtszeitung 1868, Nr. 85.

**) Fuchs, Die Rechtsvermutung der ehelichen Vaterschaft, Anm. 133.

Bestandes der verletzten Ehe diese Befugnis nicht zugestanden werden, weil dadurch einerseits das Recht des Ehemannes, zu strafen oder zu verzeihen, geschmälert, andererseits ohne Notwendigkeit dem Kinde der gute Glauben an die Mutter genommen werden würde, welchen vielleicht der legitime Vater zu erhalten bestrebt ist. Ob nun aber dem Vater eines im Ehebruche gezeugten Kindes in allen Fällen dieses Recht abzusprechen wäre, wollen wir *de lege ferenda* an der betreffenden Stelle im nächsten Teile dieses Buches untersuchen.

Noch haben wir Einiges sowohl über die Befugnis der Geschwister eines unehelich gezeugten Kindes als auch die der Mutter eines solchen, die Vermutung der ehelichen Geburt desselben zu bestreiten, zu erwähnen. Dafs dies in Rücksicht auf die Verwandten des Mannes in einigen Gesetzen gestattet ist, haben wir schon gesagt. Ich möchte hier einen Unterschied zwischen den Verwandten des Ehemannes schlechthin und zwischen seinen unbestritten ehelich gezeugten Kindern, also den Geschwistern des Kindes, dessen eheliche Geburt in Frage gestellt wird, machen; denn die ersteren können, wenn sie nicht zugleich die letzteren sind, nur ein materielles Interesse an der in Rede stehenden Bestreitung haben, welches das sittliche Interesse der ehelichen Geburt nicht aufzuheben vermag. Es ist das stärkere Recht, ehelich gezeugt zu gelten, und dieses sollte gegenüber dem zweifelhaften Rechte des Erbens stets siegreich sein. Ganz etwas anderes ist es aber mit dem Interesse ehelicher Geschwister des unehelichen Kindes; dieses, zumeist selbst ethischer Natur, steht dann einen ebensolchen Interesse gegenüber, der Streit zwischen beiden ist ein Kampf ums Recht, um die Wahrheit.

Wie steht es nun mit dem Rechte der Mutter, die Vermutung der ehelichen Geburt ihres Kindes zu bestreiten? Kein Gesetzgeber hat jemals auch nur im entferntesten daran gedacht, der Mutter dieses Recht einzuräumen. Es ist allerdings keine Frage, dafs es oft im materiellen Interesse der Mutter gelegen sein kann, zu wünschen, dafs ihr Kind nicht als ehelich gezeugt gelte, dafs ihr das eheliche Kind hinderlich zu sein vermag, den Ehemann selbst zu beerben, oder dafs die eheliche Geltung des Kindes ihr nach dessen Tode die Hälfte des von dritter Seite, zum Beispiel vom natürlichen Vater, erhaltenen Vermögens des Kindes entzieht, indem sie das hinterlassene Vermögen desselben mit dem Ehemanne teilen mufs. Solche Interessen, oft ganz verwerflicher Art, sind gewifs stets von ganz untergeordneter Bedeutung gegenüber der Sittlichkeit, welche

hier in erster Linie beachtet sein will, gegen die Rücksicht auf das Gemütslebens des Kindes, dem der Glauben an die Reinheit der Mutter geraubt werden würde, und namentlich gegen das Strafrecht des beleidigten Ehemannes, welcher auch mit souveräner Gewalt verzeihen darf. —

Wir stehen nun vor der Frage der Verjährung des Anfechtungsrechtes wider die Rechtsvermutung der ehelichen Geburt.

Da die meisten Gesetze nur das Anfechtungsrecht des Ehemannes, nur einige noch auch das der Verwandten des Ehemannes, und nur wenige das des Kindes selber anerkennen, so beziehen sich die Verjährungsfristen auch nur auf diese Personen.

Diese Verjährung beginnt ohne Zweifel mit dem Tage der Geburt des Kindes, doch ist auch ein späterer Zeitpunkt als Beginn der Verjährungsfrist anzusehen, wenn der Vater erst später von der Geburt des Kindes Kenntnis erhält*).

Was nun die Dauer der Verjährungszeit anbelangt, so ist zuerst zu bemerken, dafs dort, wo das Kind selber ein Recht, seine eheliche Geburt zu bestreiten, besitzt, dieses Recht unverjährbar ist, was in der Erwägung gebilligt werden mufs, dafs man ja unmöglich den Zeitpunkt zu bestimmen vermag, wann das Kind durch Zufall oder Bestimmung der Eltern die Nachricht von seiner unehelichen Geburt erhält.

In Rücksicht auf die Erben des Mannes verjährt das Anfechtungsrecht der ehelichen Geburt eines Kindes aus der Ehe des Erblassers nach römischem Rechte nach dreifsig Jahren.

Die meisten modernen Gesetze haben jedoch die Verjährungsfrist der Anfechtungsklage der Erben des Ehemannes gleichgestellt der Verjährungszeit, welche dem Ehemanne selbst eingeräumt wird. Hie und da wird diese Frist in etwas erweitert; *Code civile* Art. 317 sagt: «Ist der Mann vor Einlegung des Widerspruches, jedoch während der hiezu verstatteten Frist gestorben, so können seine Erben binnen zwei Monaten, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo das Kind sich in den Besitz des Vermögens des Mannes gesetzt oder die Erben in diesem Besitze gestört hat, die eheliche Geburt dieses Kindes bestreiten.» Nach preufsischem Landrechte (Teil 2, Tit. 2, Abschn. 1, § 20) verjährt die Anfechtungsklage der Erben gleich der des Mannes nach einem Jahre, jedoch soll die Zeit, welche der Mann bereits unbenützt verstreichen

*) *Code civile* Art. 316.

liefs, seinen Erben eingerechnet werden. «Von dieser Ausnahmsbestimmung abgesehen,» bemerkt Fuchs*), «beginnt die Verjährung der Anfechtungsklage der in ihrem Erbrechte Verletzten von dem Eintritte ihres Erbrechtes, respective von dem Zeitpunkte, in welchem ihnen die Geburt des Kindes bekannt wird, oder dasselbe die Rechte eines ehelichen Kindes in Anspruch nimmt.»

Das Bestreitungsrecht der Vermutung der ehelichen Geburt eines Kindes seiner Ehefran vonseiten des Ehemannes scheint nach römischem Rechte unverjährbar gewesen zu sein, da die römischen Quellen keine Verjährungsfrist für die Anfechtungsklage des Mannes kennen. In den modernen Gesetzgebungen ist sie ziemlich verschieden; so nach dem *Code civile* (Art. 316) ein, aber auch zwei Monate, nach preufsischem Landrechte ein Jahr, nach dem österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche (§§ 156. 158) drei Monate, nach dem züricherischen Privatrechte (§ 651) ein Monat. Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich schliefst sich hierin dem preufsischen Landrechte an, indem es § 1473 bestimmt, dafs die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes vonseiten des Ehemannes binnen Jahresfrist erfolgen müsse.

Einige Gesetzgebungen schliefsen das Anfechtungsrecht des Mannes für den Fall gänzlich aus, wenn das Kind für nicht lebensfähig erklärt wird, zum Beispiel *Code civile* Art. 314.

Noch ist zu bemerken, dafs nach modernem Rechte eine concludente Handlung vonseiten des Ehemannes sein Anfechtungsrecht aufhebt. Diese Handlung mufs natürlicherweise in solcher Art geschehen, dafs sie nach allgemein menschlicher Anschauung die Anerkennung des Kindes als das des Ehemannes darstellt**).

Die Gesetzgebungen sind durchaus nicht einmütig in der Anschauung, was als Anerkennung der ehelichen Geburt vonseiten des Ehemannes zu gelten habe. Einige sehen dieselbe in der Beteiligung am Taufakte, andere darin, dafs der Mann von der Schwängerung seiner Gattin Kenntnis gehabt, in dem Falle, als dieselbe noch vor der Ehe stattgefunden, und dergleichen mehr. Sehr bestimmt spricht sich hierin der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich § 1472 aus: «Das Recht des Ehemannes, die Ehe-

*) Die Rechtsvermutung der ehelichen Vaterschaft, Anm. 161.

**) *Code civile* Art. 314; Italien Art. 161; Österreich § 156; Zürich § 649; Bern § 145.

lichkeit anzufechten, erlischt, wenn er das Kind als das seinige durch ausdrückliche Willenserklärung anerkennt. Die Wirksamkeit der Anerkennung ist nicht davon abhängig, dafs dieselbe gegenüber dem Kinde erfolgt. Die unter Beifügung einer Bedingung oder Zeitbestimmung erklärte Anerkennung ist unwirksam.» —

VI. DIE AUFLÖSUNG DER EHE.

Die Auflösung der Ehe stellt die Aufhebung des Ehevertrages dar. Da der wesentliche Inhalt der Ehe die geschlechtliche Vereinigung zweier Personen verschiedenen Geschlechtes auf Lebenszeit und die Erfüllung des dreieinigen Ehezweckes ist, so wird durch die Auflösung der Ehe einerseits diese Vereinigung und die Erfüllung der Ehezwecke andererseits aufgehoben. —

Der Ehevertrag, welcher mit redlichen Treuen stets auf Lebenszeit geschlossen ist, wird *ipso jure* durch den Tod eines Gatten ganz gelöst.

Aber Menschen sind dem Irrtum unterworfen, sie sind beeinflufst von dem Wechsel der Verhältnisse, von ihren Leidenschaften und ihrer Gemütsstimmung und endlich vom Schicksal, so dafs oft während des Lebens beider Eheteile eine Auflösung der Ehe wünschenswert, ja unvermeidlich wird.

Diese Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft geschieht in zwei Formen, durch die Ehescheidung, welche in Österreich gesetzlich «Trennung» heifst und die Ehe vollkommen und für immer löst, und durch die Trennung von Tisch und Bett (in Österreich «Scheidung»), welche nach den meisten Gesetzgebungen nur eine Unterbrechung der ehelichen Gemeinschaft bewirkt, also interimistischen Charakter hat, um später entweder in die Ehescheidung umgewandelt zu werden oder abermals die Vereinigung der Ehegatten herbeizuführen — oder sie hat, wie zum Beispiel in Österreich, diesen interimistischen Charakter nicht, löst jedoch die Ehe in Rücksicht auf das Recht der Wiederverehelichung auch nicht auf. Diese letztere Art der Scheidung von Tisch und Bett begründet ein Verhältnis, welches weder Ehe ist, noch dieselbe im letzten Grunde auflöst, also ein unberechtigtes und künstliches Unding, eine Fratze sozialen Rechtes.

Die Ehe wird endlich durch ihre Ungültigkeitserklärung und thatsächlich, wenn auch nicht überall gesetzlicher Form nach,

durch die Internierung des einen Gatten wegen Verbrechens oder Irrsinns aufgelöst.

Nach Auflösung der Ehe soll und mufs es nach natürlichem Rechte jedem Gatten unbenommen bleiben, sich nach freier Neigung und freiem Willen wieder zu verehelichen. — Die erste Ehe war mit redlichen Treuen für Lebenszeiten geschlossen; sie hatte keinen Bestand, sie mufste gelöst werden, nun wird eine zweite eingegangen, abermals mit der ehrlichen Absicht, mit dem aufrichtigen Wunsche, dafs sie bis zum Tode dauern möge. Wenn ein Obstbaum zu Grunde geht, pflanzt man an dessen Stelle einen anderen; man sucht eben in allen Lebenslagen für eine enttäuschte Hoffnung ein neues Glück. So schliefst man auch eine neue Ehe, wenn man ein Bedürfnis nach diesem Lebensverhältnisse hat, mit redlichen Treuen wieder für Lebenszeiten — die Erfüllung aber bleibt eine unsichere Gunst des Schicksals. —

a) Der Tod.

Der Tod des einen Gatten löst die Ehe vollständig auf. Die Kinder und der überlebende Eheteil oder blofs die Kinder beerben den verstorbenen Elternteil. Es ist darüber nichts weiter zu sagen.

Selbstredend wirkt die gerichtliche Todeserklärung eines Gatten wie der Tod selbst. —

b) Die Ehescheidung.

Allerdings ist in dem wichtigsten Ehezwecke, in der gemeinsamen Erziehung der selbstgezeugten Kinder durch beide Elternteile, bei Scheidung der Ehe eine Fortdauer unmöglich. Und auf diese Fortdauer allein hätte die katholische Kirche die von ihr ausgesprochene Unlösbarkeit der Ehe mit einem Schein von Berechtigung gründen können. Doch wäre die Schlufsfolgerung, als ob wegen der Fortdauer des wichtigsten Ehezweckes und der Unmöglichkeit, das Objekt, welches diese Fortdauer erheischt, das Kind, aufheben zu können, auch der Ehevertrag fortdauern müfste, zum mindesten einer Grenze unterworfen, und zwar der der Reife des Kindes in erziehlicher Beziehung oder der des Todes desselben. Machen die Kinder eine Erziehung nicht mehr notwendig, dann müfste auch dieser einzige, stichhaltig scheinende Grund für die Fortdauer der Ehe und sohin deren Unlösbarkeit entfallen. Selbstredend hätte diese Erwägung auch bei kinderlosen Ehen volle Berechtigung und Anwendung.

Aber es ist zu erwägen, dafs bei einer Fortdauer der Ehe unter den Umständen, welche ihre Auflösung gerade erfordern, die gemeinsame Kindererziehung nicht jenen Erfolg hätte und haben könnte, welchen der Schöpfungswillen erwartet. Die Ehezwecke erscheinen durch diese Umstände bereits vernichtet, ehe die Auflösung der Ehe bewerkstelligt wird. Die Gründe für die Auflösung sind ja schon während des Bestandes der Ehe hervorgewachsen; sie sind zumeist ehezweckvernichtend, wie zum Beispiel der Ehebruch, oder doch solche, die eine gemeinsame Erziehung in ersprieſslicher Weise unmöglich, und vielmehr die Aufhebung der gemeinschaftlichen Kindererziehung eben in Rücksicht auf das Objekt wünschenswert machen. So stellen sich also die Gründe für die Ehescheidung zunächst als die vernichtende Ursache des Ehezweckes der gemeinsamen Erziehung der selbstgezeugten Kinder dar. Daſs auch, wenigstens in sittlicher Beziehung, die Ehezwecke des Beischlafs und der Zeugung als durch die Gründe für die Auflösung der Ehe schon während des Bestandes derselben vernichtet erscheinen, unterliegt keinem Zweifel. Ein Beischlaf zwischen zwei Menschen, welche für einander keine Liebe, keine Zärtlichkeit hegen, ja die gerade in Uneinigkeit und Hafs, wenn auch nur von einer Seite, entbrannt sind, ist die unsittlichste geschlechtliche Vereinigung, unsittlicher als der erkaufte Geschlechtsakt, weil hier noch Zärtlichkeit in einem gewissen Grade und wenn auch nur für eine Spanne Zeit möglich, der Hafs ganz ausgeschlossen, und der Beischlaf als nichts anderes, als die Befriedigung eines leiblichen Bedürfnisses aufzufassen ist, welche keine Folgen haben soll und auch keine zu haben pflegt.

Ist nun die Vernichtung der Ehezwecke noch während des scheinbaren Bestandes der Ehe vollzogen, dann hat auch die Ehescheidung gar keinen Verhinderungsgrund mehr.

Die Vernichtung der Ehe ist die vorhergegangene Ursache, die Ehescheidung die notwendige sittliche Folge. Unsittlich gerade wäre eine Fortdauer der ehelichen Gemeinschaft nach und trotz der eingetretenen Vernichtung der Ehezwecke, welche ja bereits mit dem in den Augen der Welt begründeten oder unbegründeten Wunsche einer Ehescheidung vonseiten auch nur eines Ehegatten vollzogen ist.

Dafs sich in einzelnen Fällen dieser Wunsch wirklich unbegründet einfinden, aus einem Irrtum hervorschieſsen mag, und dafs später der Irrtum behoben, dadurch die Vernichtung der Ehezwecke verhindert und so in vollkommen sittlicher Weise die

Ehe erhalten werden kann, soll darum durchaus nicht geleugnet werden. —

Die Institution der Ehescheidung ist also rechtsphilosophisch vollständig begründet; sie entspricht dem echten Rechte, dem *τὸ δικαιον* in jeder Beziehung, und fördert nach jeder Richtung hin das Glückseligkeitsstreben des Menschen. Sie ist kein soziales Machwerk, welches den Mechanismen im gesellschaftlichen Leben zugezählt werden müfste, sondern vielmehr ein naturnotwendiges Glied im sozialen Organismus und ein unreflektiertes Ergebnis historischer Entwickelung, deren Gang ein aufserordentlich einfacher ist; denn wäre nicht die Fürsorge der Gesetze um die Kinder geschiedener Eheleute, so wäre die Scheidung im letzten Grunde das, was sie in der Zeit der Paarungsfamilie schon war — das Auseinandergehen, die Verstofsung. —

Die Auflösung der Ehe durch Verstofsung des Weibes findet sich seit den ältesten Zeiten bei allen Völkern.

Es ist nicht bedeutungsvoll, den historischen Entwickelungsgrad der Ehescheidung, welchen wir mit «Verstofsung» bezeichnen, weiter zu erörtern, und ich beginne meine Betrachtung dort, wo mit dem Titel der «Scheidung» der erste Schimmer eines positiven Rechtszustandes in diesen wichtigen sozialen Faktor, welcher bis dahin der Sitte angehörte, hereinbrach.

Eine wichtige Quelle ist die Bibel. Der Scheidebrief wird zur Form für die Handlung.

Es gilt da als begründete Ursache, dem Weibe den Scheidebrief zu geben, Unsauberkeit*), Hafs**), Hurerei***). Dagegen wird vor übereilter Ehescheidung gewarnt (Malachias Kap. II, 15).

Die Evangelisten aber schliefsen die genannten mosaischen Scheidungsgründe mit Ausnahme des Ehebruches†) aus. Dieser Standpunkt ist fortan der der Kirche, und das Verbot der Wiederverehelichung der Geschiedenen ein Satz des Kirchenrechtes geworden. —

Die Ehescheidung der Römer war ursprünglich ein willkürlicher Privatakt, dessen Gültigkeit nicht davon abhängig war, ob

*) Moses V Kap. 24, 1.

**) Moses V Kap. 24, 3; Malachias Kap. II, 16.

***) Jeremias Kap. III, 8.

†) Matthäus V, 32; XIX, 9; Marcus X, 11; Lucas XVI, 18; 1. Brief Pauli a. d. Korinther VII, 10. 11.

Gründe dazu vorhanden waren oder nicht*). Man versteht nach lateinischem Rechte unter Ehescheidung *(divortium, repudium)* die Auflösung einer an sich gültigen Ehe bei Lebzeiten beider Ehegatten. Wie die Ehe durch vollständig freie Willensentschliefsung begründet wurde, so sollte sie auch gelöst werden können. Die Schliefsung sowohl, als auch die Auflösung der Ehe hat im Geiste des römischen Rechtes den Charakter eines freien synallagmatischen Vertrages**). Seit der *lex Iulia de adulteriis* ist jedoch für die Ehescheidung eine Form festgesetzt. In vermögensrechtlicher Beziehung allein, welcher das römische Recht seit jeher eine besondere Sorgfalt zugewendet hat, und zwar bei Zurückforderung der *dos* wurde schon früh auf die Schuldbarkeit eines Teiles Rücksicht genommen. Aber erst die christlichen Kaiser beschränkten den freien bürgerlichen Vertrag der Ehe und ihrer Scheidung, indem sie durch Vorschriften bestimmten, in welchen Fällen die Ehescheidung gerechtfertigt sei, und sogar auf die ungerechtfertigte Scheidung bedeutende Strafen setzten. Doch war immerhin die einverständliche Scheidung gestattet, bis auch dies Justinian änderte und über beide Teile schwere Strafen verhängte, wenn es an einem hinreichenden Grunde zur Scheidung fehlte.

Die Grundsätze aus der Zeit der christlichen Kaiser, namentlich Justinians, wonach eine Ehe mit Ausnahme einiger Gründe, wie Ehebruch, böswillige Verlassung, Verbrechen, Versagung der ehelichen Pflichten, Impotenz und Wahnsinn, einseitig nicht gelöst werden konnte, haben sich im späteren gemeinen (gelehrten) Rechte, welches ja nur aus lateinischen Quellen geschöpft hat, erhalten. —

Die deutschen Volksrechte gestatteten eine sehr leichte Ehetrennung. Nach altnordischer Sitte konnte der Ehemann seine Frau verschenken, vererben, ja mit seinem Hause verkaufen. Nach fränkischem, alamannischem und bayrischem Rechte durfte der Ehemann sein Weib verstofsen; hie und da war dies zwar mit einer Geldbufse bedroht, ohne jedoch an dem thatsächlichen Zustande etwas zu ändern. Speziell nach fränkischem Rechte***) konnte die Ehescheidung mit Zustimmung beider Teile ohne weiteres vorgenommen werden, was für beide Teile die vollkommene Freiheit nach sich zog, in eheliche Verbindung mit dritten Personen zu treten.

*) Vergl. Mackeldeys Lehrbuch des Römischen Rechtes § 533.

**) Vergl. Lilla V, *Saggio storico-critico sulla classificazione dei contratti* (Napoli 1891).

***) Vergl. Dargun, Mutterrecht und Raubehe S. 47.

Das preufsische Landrecht lehnt sich sehr an das römische Recht an. Hiernach sind Ehescheidungsgründe*):

1. Ehebruch oder unerlaubter Umgang; blofser Verdacht genügt nicht zum Beweise.

2. Böswillige Verlassung, welche darin besteht, dafs die Frau die Wohnung des Mannes verläfst und trotz richterlicher Aufforderung innerhalb einer bestimmten Frist zu ihm nicht zurückkehrt, oder wenn der Mann trotz richterlichen Befehles die Frau bei sich nicht aufnehmen will, oder wenn einer der Ehegatten durch zwei Jahre hindurch unbekannten Aufenthaltes ist und trotz öffentlicher Aufforderung nicht zurückkehrt, oder wenn der Mann in Kriegsgefangenschaft gerät und nach erfolgter Auswechselung der Gefangenen nicht zurückkehrt; schliefslich wenn der Mann als Soldat oder als Verbrecher flüchtig geworden ist.

3. Versagung der ehelichen Pflichten und Vereitelung der Folgen des ehelichen Beischlafs.

4. Unvermögen zur Begattung, auch wenn es erst während der Ehe entstanden ist.

5. Wahnsinn, wenn er über ein Jahr dauert und unheilbar ist; Blödsinn nicht.

6. Nachstellungen nach Leben oder Gesundheit, grobe Verletzungen der Ehre, thätliche Beleidigungen, Unverträglichkeit.

7. Ein mit schwerer Zuchthaus- oder Festungsstrafe bestraftes Verbrechen, Verleumdung eines solchen Verbrechens durch den einen Gatten, schimpfliches Gewerbe.

8. Unverbesserlicher Hang zur Trunksucht, Verschwendung, Unwirtschaft.

9. Trotz richterlicher Mafsregeln fortgesetzte Verweigerung des nötigen Unterhaltes der Frau vonseiten des Mannes.

10. Eine solche Religionsveränderung, welche bei Schliefsung der Ehe ein Hindernis gewesen sein würde.

11. Abneigung: wenn keine Kinder vorhanden sind, so kann die Ehe im gegenseitigen Einverständnisse getrennt werden; es darf jedoch dasselbe nicht aus Leichtsinn, Übereilung oder gar heimlichem Zwang des einen Teiles hervorgegangen sein; wenn aber Kinder vorhanden sind, oder wenn die Einwilligung eines Teiles verweigert wird, so mufs der Widerwillen so fest eingewurzelt sein, dafs eine Aussöhnung unmöglich erscheint.

---

*) Vergl. Koch, Lehrbuch des Preufsischen gemeinen Privatrechtes § 762.

Bei allen diesen Scheidungsgründen, welche gegenüber den römischen wesentlich vermehrt sind, gilt der Grundsatz, dafs sie durch die *exceptio doli* als Scheidungsgründe aufgehoben werden, was uns als eine aufserordentliche Begriffsverwirrung erscheinen mufs; denn dort, wo ein Gattenteil den andern zu einer Handlung oder Unterlassung absichtlich verleitet, welche einen Scheidungsgrund darstellt, so dafs dem verleiteten oder irregeführten Teile die *exceptio doli* zu gute käme, da ist doch gewifs diese Absicht auf die Trennung der Ehe gerichtet; nur mag der veranlassende Teil nicht selber als der schuldige erscheinen. Es sollte also in Wahrheit die *exceptio doli* nicht als eine Aufhebung in Rücksicht auf den Scheidungsgrund, aber als rechtliche Überwälzung der Schuld vom thätigen auf den veranlassenden Gatten wirken.

Die Geltung einer Handlung oder Unterlassung als Trennungsgrund hört nach preufsischem Landrechte schliefslich auch dann auf, wenn der beleidigte Gattenteil nach erlangter überzeugender Kenntnis der Handlung ausdrücklich oder aber stillschweigend durch einjährige Fortsetzung der Ehe verziehen hat; die Ausübung des Beischlafes allein gilt als Verzeihung nicht. —

Der *Code civile* verfügt Art. 229—233, dafs der Mann die Ehescheidung auf Grund eines erwiesenen Ehebruches seiner Frau, diese aber nur dann verlangen kann, wenn der Mann in der gemeinsamen Familienwohnung eine Beischläferin gehalten hat. Beiderseits können die Ehegatten die Scheidung wegen Excessen oder harter Mifshandlungen des einen von ihnen wider den andern nachsuchen. Eine weitere Ursache ist die Verurteilung zu einer entehrenden Strafe des einen Teiles für den anderen, die Scheidung zu verlangen. Die wichtigste hierher gehörige Bestimmung des französischen Gesetzbuches ist aber die, dafs unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zur Hintanhaltung von Leichtsinn, Übereilung, heimlicher Beeinflussung das in gesetzlicher Form ausgedrückte, beiderseitige und beharrliche Verlangen, sich scheiden zu lassen, als ein hinlänglicher Beweis angesehen wird, dafs das Zusammenleben ihnen unerträglich und darum eine peremtorische Ursache zur Scheidung vorhanden sei.

Eine ganz exceptionelle Stellung nimmt das österreichische Recht ein: es hat nicht gleiche Bestimmungen für alle seine Staatsbürger, sondern andere für Katholiken, und wieder andere für Andersgläubige. Die Katholiken sind diejenigen, deren Freiheit in Ehesachen aufserordentlich beschränkt ist.

So gelten die Verfügungen über die Trennung (volle Ehescheidung) nicht für Katholiken, weil die katholische Ehe nach österreichischer Anerkennung unlösbar ist.

Nach österreichischem Rechte kann eine katholische Ehe nur dann gänzlich aufgelöst werden, wenn die Ungültigkeitserklärung*) erfolgt ist, oder wenn der Ehemann seine Gattin nach der Ehelichung bereits von einem anderen geschwängert findet**), ausgenommen den Fall, dafs eine Witwe vor Ablauf der gesetzlichen Frist nach dem Tode ihres Mannes ohne Dispens zu einer neuen Ehe schreitet***). Nur die «Trennung» der katholischen Ehe hat das Recht zur Wiederverehelichung zur Wirkung.

Sonst kann die katholische Ehe durch die «Scheidung von Tisch und Bett», welche mit dem Rechte der Wiederverehelichung nicht verbunden, gleichwohl aber dauernd ist, aufgehoben werden.

Dagegen wird auch in Österreich das Eheband akatholischer Personen durch die Trennung vollständig mit der Folge der freien Wiederverehelichung gelöst, und zwar aus folgenden Gründen†): «Wenn der Ehegatte sich eines Ehebruches oder eines Verbrechens, welches die Verurteilung zu einer mindestens fünfjährigen Kerkerstrafe nach sich gezogen, schuldig gemacht; wenn ein Ehegatte den anderen boshaft verlassen hat, und falls sein Aufenthaltsort unbekannt ist, auf öffentliche, gerichtliche Vorladung innerhalb eines Jahres nicht erschienen ist; dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen; wiederholte schwere Mifshandlungen; eine unüberwindliche Abneigung, welcher wegen beide Ehegatten die Auflösung der Ehe verlangen; doch mufs in dem letzten Falle die Trennung der Ehe nicht sogleich bewilligt, sondern erst eine Scheidung von Tisch und Bett, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände, auch zu wiederholten Malen versucht werden.»

Ein fortschrittlicher und in bestem Sinne freiheitlicher Geist spricht aus dem Schweizer «Bundesgesetz vom 24. Dezember 1874, betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe»; der Art. 45 sagt: «Wenn beide Ehegatten die Scheidung verlangen, so wird das Gericht dieselbe aussprechen, sofern sich aus den Verhältnissen ergiebt, dafs ein ferneres Zusammenleben

*) Vergl. das nächste Kapitel.
**) Allgem. bürgerl. Gesetzbuch § 58.
***) Allgem. bürgerl. Gesetzbuch § 121.
†) Allgem. bürgerl. Gesetzbuch § 115.

der Ehegatten mit dem Wesen der Ehe unverträglich ist»; der Art. 46 hierauf: «Auf Begehren eines Ehegatten mufs die Ehe getrennt werden: a) wegen Ehebruchs, sofern nicht mehr als sechs Monate verflossen sind, seitdem der beleidigte Teil davon Kenntnis erhielt; b) wegen Nachstellung nach dem Leben, schwerer Mifshandlung oder tiefer Ehrenkränkung; c) wegen Verurteilung zu einer entehrenden Strafe; d) wegen böswilliger Verlassung, wenn diese schon zwei Jahre angedauert hat und eine richterliche Aufforderung zur Rückkehr binnen sechs Monaten erfolglos geblieben ist; e) wegen Geisteskrankheit, wenn diese bereits drei Jahre angedauert hat und als unheilbar erklärt wird.» Wenngleich für einige Scheidungsgründe, welchen die kantonalen Gesetzgebungen früher Rechnung getragen haben, z. B. Impotenz, Abneigung, verdächtiger Umgang *), ekelhafte Krankheiten **) nicht berücksichtigt erscheinen, so sind dieselben vom Bundesgesetze keineswegs übersehen; denn der Art. 49 verfügt weiter: «Wenn keiner der genannten Scheidungsgründe vorliegt, aber gleichwohl das eheliche Verhältnis als tief zerrüttet erscheint, so kann das Gericht auf gänzliche Scheidung oder auf Scheidung von Tisch und Bett erkennen.»

Infolge dieser Verfügungen, welche klar und deutlich das aussprechen, was gelten soll, welche namentlich in Rücksicht auf das gegenseitige Einverständnis der Ehegatten als Scheidungsursache den rechtlichen Bedürfnissen der geschlechtlichen Ordnung entsprechen, haben die Kantongesetze die Bestimmungen über die Ehescheidung an und für sich ausgeschlossen. Welch ein Unterschied herrscht z. B. zwischen dem alten Züricherischen Familienrechte (Redaktor Bluntschli) und dem heutigen Bundesgesetze! Nicht weniger als die §§ 175—207 in dem ersteren sprechen über die Materie, welche das Bundesgesetz in drei Artikeln erschöpft. Namentlich entfallen die Sühnversuche vor dem Pfarrer oder dem Stillstand ***).

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich ist gegenüber dem Schweizer Recht, ja gegenüber dem Preufsischen Landrechte entschieden rückschrittlich. Etliche solche Scheidungsgründe, welche niemandem als bedeutungslos erscheinen,

*) Vergl. das alte Züricherische Privatrecht (Red. Bluntschli) § 148.

**) Vergl. das alte Züricherische Privatrecht § 196.

***) Fünfzehn Kantone haben die Intervention des Stillstandes beibehalten, wenn die Gemeinde ein Interesse an dem Fortbestehen der Ehe hat.

weil sie ein Zusammenleben der Ehegatten unmöglich machen, oder wenn es ihnen aufgezwungen wird, zum Schaden der Gatten und der Kinder gereichen, kennt der Entwurf gar nicht.

Unter den Scheidungsgründen des Entwurfs nehmen Ehebruch, Bigamie und Unzucht wider die Natur (§ 1441) die erste Stelle ein. Das Recht, die Scheidung zu verlangen, ist ausgeschlossen, wenn die genannten Handlungen die Zustimmung oder gar Teilnahme des anderen Gatten gefunden haben. Diese Verfügung ist ungerecht und unmoralisch; ungerecht, weil ja eine Besserung des Mitschuldigen fast ganz ausgeschlossen ist, indem er trotz Reue und bestem Vorsatz sein Lebenlang an den Verbrecher, an den entmenschten Wüstling (Unzucht wider die Natur) innig gebunden ist, und trotz des Ekels, welcher den gebesserten Teil erfaſst, kein Mittel findet, die Ehescheidung herbeizuführen; unmoralisch, weil dadurch eine gesetzliche Sanktion der verbrecherischen Gemeinschaft gegeben erscheint.

Aufser diesen Scheidungsgründen führt der Entwurf nur noch die Nachstellung nach dem Leben des einen Gatten vonseiten des anderen (§ 1442) und bösliche Verlassung (§ 1443) als gesetzliche Scheidungsgründe an. Dagegen sind schwere Mifshandlungen, Ehrlosigkeit, Vergehen und Verbrechen sogar, als von sekundärer Bedeutung hingestellt (§ 1444); sie sollen nur dann zur Ehescheidung führen, wenn nach den Umständen des Falles die Aussicht auf Herstellung des ehelichen Verhältnisses ausgeschlossen ist, sonst aber blofs die Trennung von Tisch und Bett bewirken. Wir vermissen also eine gröfsere Anzahl bedeutungsvoller Scheidungsgründe, als Impotenz, verdächtigen Umgang, ekelhafte Krankheiten, Irrsinn und unwiderstehliche Abneigung gänzlich; wir vermissen aber auch eine Verfügung, welche diese Lücke, wie im schweizerischen Rechte, zu ersetzen bestimmt wäre; wir vermissen endlich eine Bestimmung über die Zulässigkeit der von beiden Teilen geforderten, einverständlichen Scheidung, wie sie das Schweizer Bundesgesetz Art. 45 hat, vollständig, und doch hat gerade dieser Scheidungsgrund die allergröfste Berechtigung; denn was soll eine Ehe darstellen, was soll sie sein, wo gegenseitig der Willen und Wunsch herrscht, dafs sie nicht bestehe; ist eine solche Ehe nicht ein Hohn für die sittlichste Art geschlechtlichen Verkehrs? Eine Fratze ist solch eine Ehe! Und ist es nicht besser für alle Beteiligten und namentlich die Kinder, dafs sie gelöst wird?

c) Trennung von Tisch und Bett.

Eine dauernde Trennung von Tisch und Bett, oder eine solche, für die keine Zeit bestimmt ist, kennt nur noch das österreichische Recht unter der Bezeichnung «Scheidung von Tisch und Bett». Diese sonderbare, in sich widersinnige Einrichtung ist jedoch überdies einerseits blofs für Personen, welche das katholische Sakrament der Ehe verbunden hat, anwendbar; andererseits aber können Katholiken in der Regel ihre Ehe nicht in anderer Form aufheben.

Gründe zur Scheidung von Tisch und Bett sind in Österreich folgende. Vor allem anderen gestattet der § 103 die gerichtliche Scheidung dieser Art, wenn beide Teile sich dazu verstehen und über die Bedingungen einig sind, nach den gesetzlich verfügten Versuchen zur Aussöhnung. Will jedoch «ein Teil in die Scheidung nicht einwilligen,» sagt der § 107, «und hat der andere Teil rechtmäfsige Gründe, auf dieselbe zu dringen, so müssen auch in diesem Falle die gütlichen Vorstellungen des Pfarrers vorausgehen». Der § 109 erklärt nun weiter: «Wichtige Gründe, aus denen auf die Scheidung (von Tisch und Bett) erkannt werden kann: Wenn der Geklagte eines Ehebruches oder eines Verbrechens schuldig erklärt worden ist; wenn er den klagenden Ehegatten boshaft verlassen oder einen unordentlichen Lebenswandel geführt hat, wodurch ein beträchtlicher Teil des Vermögens des klagenden Ehegatten, oder die guten Sitten der Familie in Gefahr gesetzt werden; ferner dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen; schwere Mifshandlungen, oder, nach dem Verhältnisse der Personen, sehr empfindliche, wiederholte Kränkungen; anhaltende, mit Gefahr der Ansteckung verbundene Leibesgebrechen.»

Die Trennung von Tisch und Bett in dieser Form und Wirkung kommt sonst nirgends gesetzlich vor. Erfunden wurde sie von der Kirche. Weder das römische Recht noch die deutschen Volksrechte hatten eine Ahnung von solcher Scheidung, welche das eheliche Leben vollständig aufhebt, aber beiden Teilen die Wiederverehelichung so lange untersagt, als einer von ihnen lebt.

Die neueren Gesetzgebungen, welche eine Trennung von Tisch und Bett überhaupt anerkennen, haben ihr einen ganz anderen Inhalt gegeben und machen namentlich im Prinzipe keinen Unterschied zwischen Katholiken und Andersgläubigen.

In Frankreich ist sie *(séparation de corps)* ein Übergangsstadium zur gänzlichen Auflösung der Ehe, welche nach drei Jahren

nach gerichtlichem Ausspruch der Trennung von Tisch und Bett eintritt. In der Schweiz, wo in zweifelhaften Fällen, ob die Scheidungsgründe genug stichhaltige seien, nach Prüfung derselben auf Trennung von Tisch und Bett erkannt werden kann, darf dieser Übergangszustand nur zwei Jahre dauern. Findet während dieser Zeit eine Wiedervereinigung nicht statt, so kann die Klage auf gänzliche Ehescheidung erneuert werden, und es erkennt alsdann das Gericht nach freiem Ermessen.

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich scheint sich dem eidgenössischen Gesetze hinsichtlich dieser Ehetrennungsform und ihres Inhaltes anschliefsen zu wollen. Die §§ 1444, 1445 sprechen darüber. Der Unterschied zwischen der schweizerischen Institution und der vom Entwurfe vorgeschlagenen iegt darin, dafs der letztere in dem Falle, als nach Ablauf der Trennungszeit eine neuerliche Scheidungsklage von dem früheren Kläger nicht eingebracht wird, dem anderen Ehegatten das Recht zusteht, auf Wiederherstellung der Ehe Klage zu erheben, während nach Schweizer Recht in diesem Falle *ipso juro* die Wiederherstellung angenommen erscheint (Art. 47).

d) Ungültigkeitserklärung.

Nach römischem Rechte wurde die Ehe nicht allein durch die Scheidung, sondern auch dann aufgelöst, wenn durch ein während der Ehe eintretendes Ehehindernis, was nach dem älteren Rechte insbesondere durch Standesungleichheit, nach neuerem in naher Verwandtschaft stattfand, die Ehe ungültig wurde*).

Wohl ist dies auch der Ausgangspunkt der modernen Eheungültigkeitserklärung, doch hat dieselbe nicht auf während der Ehe entstandene Ehehindernisse, sondern vielmehr auf solche, welche schon vor der Eheschliefsung bestanden haben, Bezug.

Auch nach römischem Rechte bestand Nichtigkeit und infolge dessen Ungültigkeit der Ehe, wenn dieselbe trotz eines Ehehindernisses geschlossen wurde. Alle Ehen, denen ein volles Hindernis entgegenstand, waren von Hause aus nichtig, ohne dafs erst die Ungültig-

*) Z. B. wenn der Schwiegervater seinen Schwiegersohn adoptiert, ohne vorher seine Tochter zu emanzipieren. Vergl. Mackeldeys Lehrbuch des Römischen Rechtes § 532.

keit ausgesprochen werden mufste. Noch das gemeine (gelehrte) Recht kannte eine eigentliche Ungültigkeitserklärung nicht.

Das erste Mal tritt sie uns im Preufsischen Landrechte*) entgegen. Es erklärt, dafs der Richter von amtswegen solche Ehen zu trennen habe, wo er wegen eines obwaltenden öffentlichen Ehehindernisses die Nichtigkeit ausgesprochen hat**). Das Prinzip der Anfechtung und der hieraus erfolgenden Ungültigkeitserklärung tritt bei solchen Ehen ein, welche trotz eines, jedoch nicht öffentlichen Ehehindernisses geschlossen wurden, so dafs nur eine bestimmte Person, nicht der fiskalische Beamte das Recht hat, sie anzufechten. Ist das betreffende Ehehindernis vorher behoben, oder das Anfechtungsrecht verjährt, so wird die betreffende Ehe gültig.

Denselben Standpunkt rücksichtlich der von amtswegen zu untersuchenden Gültigkeit einer Ehe nimmt das österreichische bürgerliche Gesetz in seinem § 94 ein; nur sind die Ehehindernisse, auf welche Rücksicht genommen ist, etwas verschieden. Die Anfechtung darf im Falle von Irrtum, Furcht und Unkenntnis eines Ehehindernisses, welches in der Eigenschaft eines Eheteiles beruht, nach §§ 95, 96 unter Bezugnahme auf die §§ 49—52, 54 nur von dem Schuldlosen, bezw. dessen Vater oder Vormunde erhoben werden.

Der *Code civile* verfügt in den Art. 180—202 über die Klagen auf Nichtigkeit der Ehe. Wie im österreichischen Gesetze steht diese Klage nur demjenigen Teile zu, dessen Einwilligung zur Ehe nicht frei war oder welcher in Irrtum geführt worden ist. In den Fällen, wo die Ursache der Nichtigkeit durch spätere Einwilligung, Kenntnis des Irrtums mit Verzicht auf das Klagsrecht behoben erscheint, oder Verjährung nach erhaltener Kenntnis (6 Monate) eintritt, erlischt das Recht auf die Klageführung. Jede Heirat, welche nicht öffentlich vollzogen wurde, oder welcher die Ehehindernisse der Unreife, der Verwandtschaft und einer früheren, ungelösten Ehe entgegenstehen, kann vom öffentlichen Ministerium angefochten werden.

Nach eidgenössischem Rechte***) kann eine Ehe (Art. 50), «welche ohne die freie Einwilligung beider oder eines der Ehegatten durch

*) Der erste Anstofs zum Preufsischen Gesetzbuche geschah im Jahre 1746, zum Österreichischen 1753.

**) Vergl. Koch, Lehrb. des Preufsischen gemeinen Privatrechtes § 745.

***) Bundesgesetz vom 24. Dezember 1874.

Zwang, Betrug oder durch einen Irrtum in der Person zustande gekommen ist, auf Klage des verletzten Teiles ungültig erklärt werden. Die Nichtigkeitsklage ist jedoch nicht mehr annehmbar, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem der betreffende Ehegatte seine völlige Freiheit erlangt oder den Irrtum erkannt hat, mehr als drei Monate verstrichen sind.» (Art. 51:) Auf Nichtigkeit der Ehe ist von amtswegen zu klagen, wenn sie gegen die Eheverbote der Bigamie, der Verwandtschaft und Schwägerschaft und des Irrsinns (Art. 28) abgeschlossen worden ist. (Art. 52:) «Eine Ehe, die zwischen Brautleuten abgeschlossen worden ist, welche beide, oder von denen der eine Teil das vorgeschriebene Mündigkeitsalter noch nicht erreicht hatten, kann auf Klage des Vaters oder der Mutter oder des Vormundes nichtig erklärt werden. Die Nichtigkeitsklage ist indessen nicht mehr annehmbar: a) wenn die Ehegatten das gesetzliche Alter erreicht haben; b) wenn die Frau schwanger geworden ist; c) wenn der Vater oder die Mutter oder der Vormund ihre Einwilligung für die Heirat gegeben hatten.» (Art. 53:) «Auf Nichtigkeit einer Ehe, welche ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder und ohne vorangegangene, gehörige Verkündigung eingegangen worden ist, kann nur von denjenigen, deren Einwilligung erforderlich gewesen wäre, und nur bis zu dem Zeitpunkte geklagt werden, in welchem die Eheleute das gesetzliche Alter erreicht haben.»

Eine grofse Aufmerksamkeit widmet der Ungültigkeit der Ehe der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich in seinen §§ 1250—1271. Nur die auf einem Formmangel beruhende Nichtigkeit besteht ohne Auflösungs- oder Ungültigkeitserklärung zu Recht; eine solche Ehe ist als nicht geschlossen zu betrachten. Sonst kann eine Ehe nur dann für nichtig erklärt werden, wenn einer der Eheschliefsenden zur Zeit der Heirat geschäftsunfähig war, wenn die Ehe gegen das Verbot, dafs niemand eine neue Ehe schliefsen kann, bevor seine frühere aufgelöst ist, oder gegen das Eheverbot der Verwandtschaft oder Schwägerschaft (§ 1236) verstöfst. Die Erklärung der Nichtigkeit entspricht den öffentlichen Ehehindernissen, die Anfechtung der Gültigkeit der Ehe dagegen den privaten; die letztere kann erhoben werden, wenn unter Drohung oder Betrug, Irrtum, dem Mangel der Ehemündigkeit oder Geschäftsfähigkeit die Ehe geschlossen worden ist. Nur dem schuldlosen Teile will der § 1265 das Recht zur Anfechtungsklage einräumen. Es erlischt, wenn der Grund der Anfechtung aufgehoben ist und seither sechs Monate verstrichen sind. —

VII. WIRKUNGEN DER EHEAUFLÖSUNG.

Die Wirkungen der Eheauflösung sind nach zwei Seiten hin zu betrachten: einerseits auf die Gatten selber und andererseits auf ihre Kinder. In jeder dieser beiden Richtungen jedoch ist die Qualität der Wirkung je nach der Art der Auflösung der Ehe verschieden.

Ebenso mannigfaltig, als die Bestimmungen der einzelnen Gesetze in Rücksicht auf die Auflösung der Ehe sind, ebenso verschieden sind die Wirkungen derselben, aber doch zumeist gleichartig in Rücksicht auf je eine Art der Auflösung.

Der Tod und die Todeserklärung giebt überall der Witwe das Recht, den Familiennamen des Ehegatten auch nach dessen Tode oder der gerichtlichen Erklärung desselben fortzuführen. Ein Unterschied in der Wirkung herrscht jedoch bei der vollen Scheidung (österr. Trennung). Während die meisten Gesetzgebungen verfügen, dafs die geschiedene Frau den Familiennamen des Mannes beibehält*), hat in Österreich die katholische Frau, deren Ehe gänzlich getrennt ist, dieses Recht nicht, auch die jüdische Frau führt daselbst nicht den Namen des Ehemannes nach Trennung der Ehe. Dagegen ist die Wirkung der Trennung von Tisch und Bett (in Österreich Scheidung) überall gleich, indem alle Gesetzgebungen der Frau für die Zeit dieses Zustandes den Namen des Mannes belassen.

Im Falle der Nichtigkeits- und der Ungültigkeitserklärung einer Ehe verliert die Frau überall den Familiennamen des Mannes. Doch herrscht hie und da darüber Unklarheit, ob bei der Ungültigkeitserklärung die Frau, welche eine ungültige Ehe *bona fide* eingegangen ist, nicht zur Fortführung des Familiennamens des Mannes dennoch berechtigt sei, was ich zu verneinen geneigt bin.

Die Folgen in vermögensrechtlicher Beziehung haben wir, getreu dem Charakter dieses Buches, nicht zu erörtern.

Das Recht der Wiederverehelichung nach erfolgter Auflösung der Ehe wollen wir im nächsten Kapitel behandeln.

Dagegen müssen wir hier einige Worte den Rechten der Kinder, welche in später aufgelösten Ehen geboren sind, mit Ausnahme der vermögensrechtlichen Momente widmen.

---

*) Auch im Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuches für das Deutsche Reich § 1455.

Hat der Tod oder eine Todeserklärung die Ehe gelöst, so gelten überall und immer die Kinder dieser Ehe als ehelich geboren und führen den Namen des Ehemannes. Anders schon liegt es bei der völligen Scheidung, während die Kinder aus einer gänzlich getrennten Ehe überall den Namen des Vaters weiterführen und als eheliche gelten, tritt in Österreich das Gegenteil ein. Kinder einer getrennten katholischen Ehe tragen daselbst oft den Namen der Mutter und sind uneheliche, weil die katholische Ehe in Österreich nur durch die Ungültigkeitserklärung gänzlich getrennt werden kann und nur in jenen Fällen den Kindern einer solchen Ehe das Recht des väterlichen Familiennamens eingeräumt ist, in welchen ein Elternteil *bona fide* die ungültige Ehe eingegangen ist. Aber die getrennte Ehe unter Andersgläubigen hinterläfst auch hier den Kindern den Namen des Vaters und den Titel einer ehelichen Geburt.

Die Trennung von Tisch und Bett beläfst den ehelichen Kindern den Familiennamen des Vaters überall. Die Nichtigkeit einer Ehe und ihre Ungültigkeitserklärung zieht jedoch in der Regel und überall den Verlust des väterlichen Familiennamens und des Titels der ehelichen Geburt nach sich. Nur in Ausnahmsfällen, welchen gegenüber sich auch der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich sehr erschwerend verhält, genieſsen die Kinder einer als ungültig erklärten Ehe in einigen Gesetzgebungen die Wohlthat der ehelichen Geburt und dadurch das Recht zur Führung des väterlichen Namens. Es ist dies dann, wenn ein oder beide Teile *bona fide* die ungültige Ehe eingegangen sind.

VIII. WIEDERVEREHELICHUNG.

Abgesehen von dem exceptionellen österreichischen Rechte, welches geschiedenen Katholiken die Wiederverehelichung untersagt, sind beide Gattenteile nach aufgelöster Ehe befugt, sich wieder zu verheiraten; freilich gilt die Trennung von Tisch und Bett auch anderswo nicht als Auflösung, sondern nur als ein interimistischer Zustand, während dessen die Wiederverehelichung nicht gestattet ist, in Österreich aber ist der Zustand der Scheidung von Tisch und Bett ein dauernder und kann eine katholische und gültige Ehe nicht auf andere Art gelöst werden.

Von der Gestattung der Wiederverehelichung nach aufgelöster Ehe machen einige Gesetzgebungen Ausnahmen in Rücksicht auf

den Gattenmord und den Ehebruch, so daſs die Ehebrecherin ihren Buhlen auch nach aufgelöster Ehe nicht heiraten darf.

Weiters halten alle Gesetzgebungen eine Frist nach Auflösung der Ehe fest, während welcher die Frau zu einer neuen Ehe nicht schreiten darf. Diese Frist besteht zumeist in zehn Monaten, seltener in einem Jahre, und hat den Zweck, darüber keinen Zweifel eintreten zu lassen, welcher Ehe, ob der ersten oder zweiten, ein nach Auflösung der ersten Ehe geborenes Kind angehört. In dieser Richtung ist es der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, welcher eine notwendige gesetzliche Verfügung in seinem § 1479 vorschlägt. Dieselbe lautet: «Hat die Ehefrau sich innerhalb dreihundert Tagen nach Auflösung der Ehe wieder verheiratet und innerhalb dieser Zeit nach Schlieſsung der neuen Ehe ein Kind geboren, welches (nach Maſsgabe der gesetzlichen Vorschriften) als eheliches sowohl des Ehemannes der früheren Ehe, als des Ehemannes der späteren Ehe anzusehen wäre, so ist das Kind, wenn es innerhalb zweihundertsiebenzig Tagen nach Auflösung der früheren Ehe geboren ist, als eheliches Kind des Ehemannes der früheren Ehe, wenn es später geboren ist, als eheliches Kind des Ehemannes der späteren Ehe anzusehen.» Nur zwei bestehende Gesetze kennen dieselbe Bestimmung: es ist dies das preuſsische Landrecht und das sächsische Privatrecht (§ 1779).

Was nun den Mann anbelangt, so ist er nur ausnahmsweise an eine Zuwartezeit nach aufgelöster Ehe gebunden. Eine solche Ausnahme, die uns jeder Berechtigung bar erscheint, macht das schweizer Bundesgesetz vom 24. Dezember 1874 in seinem Art. 48. Bei gänzlicher Scheidung wegen eines bestimmten Grundes darf der schuldige Ehegatte vor Ablauf eines Jahres nach der Scheidung kein neues Ehebündnis eingehen. Diese Frist kann durch richterliches Urteil selbst bis auf drei Jahre erstreckt werden. Also eine Strafe des Schuldigen soll es sein, nicht sofort nach der gelösten früheren Ehe heiraten zu dürfen. Und gerade in der Schweiz, wo viele Kanton-Gesetzgebungen das Konkubinat ganz untersagen, muſs eine solche gesetzliche Verfügung zu groſsen Übelständen führen. Wenn z. B. echte, wahre Liebe den Mann zu einem anderen Weibe gezogen, dies offen eingestanden und also wegen böswilliger Verlassung die erste Ehe getrennt worden ist, dann darf er ein Jahr hindurch seine Geliebte nicht ehelichen, oder ist durch noch längere Zeit gezwungen, die Pein nicht erfüllter Liebe zu tragen. Diese Strafe ist keine gerechte, sie ist eine der Natur zu-

widerlaufende, welche nicht so die Liebenden, als die Kinder derselben trifft; denn wenngleich sich die ersteren weder ehelichen noch in einigen Kantonen im Konkubinate leben dürfen, so wird sie doch keine Macht der Welt an der Begattung hindern können. Diese ungerechte Strafbestimmung wird gewifs zu denselben Unzukömmlichkeiten führen, wie in Österreich die Unlösbarkeit der katholischen Ehe, welcher Wilhelm Fuchs sein diese Materie erschöpfendes Buch: «Die sogenannten siebenbürgischen Ehen und andere Arten der Wiederverehelichung geschiedener österreicher Katholiken» (Wien 1889), gewidmet hat.

Die österreichischen Katholiken suchen auf mehrere Arten das Verbot der Wiederverehelichung dadurch zu umgehen, dafs sie entweder zu einer anderen Konfession übertreten und zugleich eine fremde Staatsbürgerschaft erwerben, um sich z. B. in Siebenbürgen in vollständig gültiger Weise trauen zu lassen, oder sich blofs ein fremdes Indigenat verschaffen, um, z. B. in Deutschland, die Ehe zu schliefsen.

Es ist dies durchaus keine spezifisch österreichische Erscheinung, sie tritt überall dort zu Tage, wo der Wiederverehelichung ungerechtfertigt Hindernisse in den Weg gestellt werden oder sonst Ehehindernisse unhaltbarer Art gesetzlich bestehen.

Bis vor wenigen Jahren zogen Franzosen, welchen eine volle Scheidung seit dem Gesetze von 1816 nicht erlaubt war, und die ihre Ehe ohne Unterschied der Konfession nicht anders als durch die *séparation de corps* lösen konnten, wodurch eine Wiederverehelichung ganz aufser die Möglichkeit gerückt war, nach anderen Staaten, insbesondere nach Belgien und der Schweiz, um dort die Staatsbürgerschaft zu erwerben und sich trauen zu lassen. Ungarn, denen das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit gesetzlich noch heute entgegensteht, ziehen nach Österreich, um die daselbst seit 1868 eingeführte Civilehe zu schliefsen. Italiener, insbesondere aus der Provinz Sondrio, erwerben das österreichische Indigenat, weil in Italien das Ehehindernis der Verwandtschaft viel weiter geht als in Österreich, und umgehen so das Gesetz ihrer Heimat durch eine Heirat im Orte ihrer neuen Zuständigkeit. Engländer zogen bis vor kurzem zumeist nach der Schweiz, wenn sie die Schwester der verstorbenen Frau ehelichen wollten, was in England ganz unstatthaft ist, und nach Schottland, wenn es galt, eine Ehe scheiden zu lassen, was in England nur durch einen Parlamentsakt geschehen

kann. Und so werden auch Schweizer, denen nach Auflösung der Ehe zur Schliefsung einer neuen eine längere Zuwartezeit aufgetragen wird, sich im Auslande trauen lassen, und zwar umsomehr, als nach Schweizer Landesrecht*) eine im Auslande eingegangene Ehe rücksichtlich ihrer Gültigkeit nur dann angefochten werden darf, wenn dies auch nach den Gesetzen des Landes, in welchem die Ehe geschlossen wurde, statthaft wäre. —

Hiermit wenden wir uns von der Sozialeinrichtung der Ehe, welche soviel von ihrem natürlichen, im unreflektierten Entwickelungsgange der Menschheit erworbenen, sozialorganischen Charakter verloren hat, und welches doch eines der höchsten Mittel zur Glückseligkeit des Menschengeschlechtes ist, ab, um eine allerdings weniger vergewaltigte, aber auch sittlich und menschheitsgeschichtlich tiefer stehende, darum jedoch nicht unsittliche Sozialerscheinung, die freie Liebe, kritisch zu beleuchten.

B. DIE FREIE LIEBE.

Zu allen Zeiten und aller Orten hat die freie Liebe die Schranken der Sitten durchbrochen, um zur Erscheinung zu gelangen und sich zu bethätigen. Sie ist vom Schöpfungswillen zum Zwecke der Fortpflanzung des Menschengeschlechtes gesetzt, sie gehorcht lediglich der Natur.

Sie ist berufen, die Entartung der Menschengattung hintanzuhalten, wenn die Sitten sich dem Unnatürlichen nähern und die gesunde Fortpflanzung der Menschheit hindern und hemmen. Diese Aufgabe hat die freie Liebe zu allen Zeiten erfüllt.

Die Zwecke der freien Liebe sind blofs doppelte, der geschlechtliche Genufs und die Zeugung, während die gemeinsame Erziehung der selbst erzeugten Kinder durch die Eltern, welche die Ehezwecke vervollständigt und charakterisiert, Aufgabe der freien Liebe nicht ist.

Streben, Sein und Ziel der freien Liebe diktiert die Natur. Die freie Liebe verachtet, sie verspottet alle Schranken, welche die Sitten künstlich dem geschlechtlichen Verkehr wann und wo immer gezogen haben; sie achtet die natürlichen und über-

*) Bundesgesetz vom 24. Dezember 1874 § 54.

schreitet sie dank dem unbewufsten Gefühle, welches der Schöpfungswillen in die Menschenseele gelegt und mit Drang und Macht ausgestattet hat, nicht.

Die freie Liebe kennt nicht Stand, Vermögen und Religion. Alle die Hindernisse, welche die Gesetzgebungen in gewissermafsen mechanischer Weise der Ehe entgegengesetzt haben, hat die freie Liebe siegreich überwunden. Es liebten und lieben sich Niedere und Hohe, Arme und Reiche, Christen und Mohamedaner und Juden und Andersgläubige, Geistliche und Nonnen, und gehörten geschlechtlich einander an. Es umarmt der Mächtige die arme Bauerndirne mit derselben Inbrunst, mit welcher die hohe Dame ihren Schofs dem Reitknecht öffnet. Es liebten und lieben sich Jünglinge und Jungfrauen, welche zwar nicht das ehemündige Alter, aber das natürliche Vermögen zum Beischlaf und den Drang zum Genusse besitzen; es verkehren Personen in geschlechtlicher Weise, die zwar für verwandt gelten, jedoch zu weit, als dafs der *horror naturalis* bei ihnen laut zu werden vermöchte; es liebten und lieben sich Menschen, denen die Gesetze zu lieben untersagt haben, wie z. B. Irrsinnige, welche es nicht sind.

Dagegen achtet die freie Liebe die Schranken der Natur: sie entfacht nicht die Flammen der unmannbaren Jugend, nicht die des unvermögenden Alters, nicht das Verlangen zu widernatürlicher Unzucht, nicht das des wirklich Kranken an Leib oder Seele.

Die freie Liebe unterscheidet sich von der Prostitution durch ihre Zwecke. Die freie Liebe strebt Beischlaf und Kinderzeugung, die Preisgebung blofs geschlechtlichen Genusses an; die freie Liebe meidet jedes Mittel, welches die Zeugung verhindern soll, die Prostitution sucht es gerade.

Der Schöpfungswillen hat der freien Liebe eine unbesiegbare Macht gegeben. Gleichwohl sind aber auch ihrer Bethätigung durch die Zwecke, welche sie von der Schöpfung erhalten hat, Grenzen gezogen, gleichwohl findet auch sie eben durch diese Schranken Aufnahme in das natürliche Recht, um das Glückseligkeitsprinzip des Menschen in der doppelten Richtung des Einzelnen und der Gesamtheit nicht zu verletzen.

I. URSACHEN.

Die Ursache der freien Liebe ist die Schöpfung. Sie hat den Drang nach geschlechtlichem Genufs dem Menschen

eingegeben; sie hat diesen Drang mächtig, ausdauernd und siegreich gestaltet; sie hat an die Enthaltsamkeit üble Folgen für Körper und Seele geknüpft; sie hat aber auch das Übermafs des Genusses, weil es ihren Zwecken nicht entspricht, mit herben Strafen bedacht.

In keiner Richtung der Psychopathie ist wirklich Faſsbares geleistet worden, hat die Forschung Resultate zu Tage gefördert, welche die Kritik anerkennen und ihnen zustimmen müſste; in dem Teilbezirke der aus dem Geschlechtsleben entspringenden Geisteskrankheiten — ich spreche hier nicht von der Syphilis — hat sie dies gethan. Es ist festgestellt, daſs Mädchen und Frauen, welche den Geschlechtsgenuſs entbehren müssen, hysterisch und viele von ihnen irrsinnig werden. Und mag Tolstoi*) dagegen noch so wettern, es ist einmal so, die Natur will die Entsagung nicht.

Sie straft aber auch das Übermafs und die widernatürliche Befriedigung der Geschlechtslust, sie straft geschlechtliche Excesse und Onanie mit langwierigen, das Nervensystem zerrüttenden Krankheiten.

Der mächtige, natürliche Trieb zum geschlechtlichen Genuſs, welcher gleich stark an das männliche und weibliche Prinzip im Menschen gebunden ist, stellt die erste, bedeutungsvollste Ursache der freien Liebe dar, welche über alle künstlichen Hindernisse stets und überall siegreich war.

Ursachen sekundärer Natur und unsittlichen Ursprunges sind dann andere mehrere, welche jedoch nur von einer Seite, der sogenannten verführenden wirken.

Es mag gleich hier bemerkt sein, daſs viele geneigt sind, die Verführung stets auf der Seite des Mannes zu suchen: es kann nichts Unrichtigeres geben. Gerade den Mann, der kein anderes Interesse an dem Beischlafe hat, führt nur die Geschlechtslust in die Arme der freien Liebe. Er läſst sich für seine Umarmung nicht bezahlen, er hofft nicht schwanger zu werden, um dadurch materielle Vorteile entweder unmittelbar oder mittelbar zu erringen. Anton Menger, welcher in seinem trefflichen Buche: «Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen» (Tübingen 1890) mit viel Glück den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich einer Kritik unterzieht, hat sich leider auch auf jenen Standpunkt gestellt, und darum kann sich seine Kritik des Familienrechtes mit der der anderen Teilbezirke des Privatrechtes auch

*) Kreutzersonate.

nicht im entferntesten messen; denn jener Standpunkt hat ihr eine Tendenz zum unbegründeten Vorteile der Frauen gegeben, mögen sie nun besitzend oder besitzlos sein, welche dem natürlichen Rechte in der geschlechtlichen Ordnung nicht entspricht, welche hinfällig ist, weil ihr Fundament ein naturwidriges. So schreibt Anton Menger*): «Das Gesetz verlangt eben von dem armen, ungebildeten und der Verführung in jeder Form preisgegebenen Mädchen der besitzlosen Volksklassen dasselbe Maſs von Sittlichkeit, welches von dem wohlbewachten und in Luxus lebenden Mädchen der höheren Stände mit Recht erwartet werden kann, und zwar lediglich zu dem Zwecke, um den wohlhabenden(?) Männern die Bethätigung des geringsten Maſses von Sittlichkeit und Menschlichkeit zu ersparen. Diese Einseitigkeit hat der bekannte Brüggemann während der Beratungen in der ersten Kammer, welche später zu dem Gesetze vom 24. April 1854 führten, in den folgenden Worten gekennzeichnet: «Es ist wahr,» sagte der Redner, «wenn der Hirt und die Herde weiſs, daſs der Wolf sie umschleicht, dann ist die Herde scheuer und der Hirt vorsichtiger. Ich habe aber noch nicht gehört, daſs die Besitzer groſser Herden Scharen von Wölfen in die Nähe der Herden gebracht haben, um die Aufmerksamkeit der Hirten dadurch zu erhöhen, und wenn das Eigentum sorgfältiger bewahrt wird, wenn man es räuberischen Angriffen ausgesetzt weiſs, so wird doch niemand den Vorschlag machen, die Diebe frei und ungestraft zu lassen, damit das Eigentum gesicherter sei und sorgfältiger bewacht werde. Wir befreien von allen Fesseln und steigern die Angriffslust des männlichen(?) Geschlechtes, und zur Rechtfertigung sagen wir, damit der weibliche(?) Teil um so vorsichtiger, um so sittlicher werde.»

Der Vergleich Brüggemanns ist gewiſs sehr bestechend, ist er auch richtig? Darf der Mensch, der die Welt nicht ganz durch die Augengläser des Vorurteils, der von der Natur ganz abgekehrten Überkultur ansieht, das männliche und weibliche Prinzip im Menschen mit Wolf und Schaf vergleichen? Dieser Vergleich ist kein Vergleich, er ist ein Widerspruch. Wer ist Schaf und wer ist der Wolf, der Mann oder das Weib? Das Schaf flieht den Wolf und fürchtet ihn. Flieht das Weib die Umarmung des Mannes? Flieht der Mann die des Mädchens? Zu keiner Zeit und nirgends war dies, sondern vielmehr stets und überall das

*) Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen S. 79.

Gegenteil der Fall. Mit gleicher Kraft zieht sich das männliche und weibliche Prinzip im Menschen an, sie suchen sich, bis sie sich in den Flammen der Begattung finden.

Brüggemann aber meinte bestimmt, der Mann sei dem Wolfe, das Mädchen dem Schafe vergleichbar. Wenn der Vergleich nicht gar so unstatthaft, einer gesunden Anschauung, wie sie die Natur und die Wirklichkeit verlangen, nicht gar so widersprechend wäre, so würde ich es wagen, ihn umzukehren und zu sagen, der Mann sei dem Schafe, das Weib dem Wolfe vergleichbar; denn auf Seiten des letzteren spielen oft andere Interessen, als der geschlechtliche Drang mit, welche es dem Genusse der freien Liebe zuführen.

Und diese fremden Interessen des weiblichen Geschlechtes sind eben noch weitere Ursachen, welche die Erscheinung der freien Liebe besitzt.

Das Weib hat von der Natur die Kraft der Verführung empfangen, die Kraft, den Mann zum Beischlafe zu reizen. In der ganzen Schöpfung ist das weibliche Prinzip der anreizende Teil. Und diese Macht benutzt oft das Weib zur Erreichung von Zielen, die mit der geschlechtlichen Lust nichts gemein haben sollten. Das Weib sucht den Mann zum Beischlafe zu bewegen, um ihn zur Ehe, welche für das weibliche Geschlecht eine Versorgungs- und Versicherungsanstalt ist, zu veranlassen, um durch die Schwängerung eine Handhabe zur Erpressung zu erlangen, oder um dadurch, dafs sie Mutter wird, einen insbesondere von der ländlichen Bevölkerung sehr angestrebten Dienst als Amme zu erreichen u. dgl. m. Daneben verzichtet es keineswegs auf den Genufs der Liebe aus freier Wahl und eigenem Antriebe, im Gegenteil, es fröhnt ihm um so schrankenloser, als unsere Gesetze der Mutter zumeist gestatten, sich unter ihren Beischläfern den Vater ihres Kindes frei zu wählen. —

Ursachen der freien Liebe ganz anderer Natur sind die Ehehindernisse. Personen, welche gerne eine Ehe eingehen würden, sind gezwungen, darauf zu verzichten, weil es ihnen die Gesetze verbieten, und es entstehen dann die Formen eheähnlicher Verhältnisse wie Konkubinat und Gewissensehe, welche gleichwohl nicht der Ehe, sondern der freien Liebe zugezählt werden müssen, weil in ihnen der letzte und der hervorragendste Ehezweck nicht erfüllt zu werden pflegt. —

II. HINDERNISSE.

Das bedeutendste Hindernis der freien Liebe ist die Sitte. Es ist berechtigt, so lange die Sitte der Natur nicht widerspricht, so lange sie Sittliches will, so lange sie Höheres anstrebt als die freie Liebe. Dieses höhere Prinzip ist die echte Ehe, weil sie höhere, weitere Zwecke vom Schöpfungswillen erhalten hat als jene. Doch wo die Sitte die freie Liebe blofs verhindern will, ohne die Ehe anzustreben, da ist sie schlecht, da kämpft sie gegen die Natur und das natürliche Recht.

Wo die echte Ehe nicht erreichbar ist, wo ihre dreieinigen Zwecke nicht erfüllbar sind, da ist die freie Liebe berechtigt, in die Erscheinung zu treten.

Darum ist die Ehe an und für sich ein Hindernis für die freie Liebe, sie setzt ihr Grenzen durch das natürliche Recht. Während es eine hohe momentane Lust zweier Menschen ausmacht, einander in freier Liebe anzugehören und diese Glückseligkeit niemanden beleidigt und das Wohlsein der Allgemeinheit durchaus nicht berührt, ist es doch einerseits ein höheres Glück, in dauernder Gemeinschaft ehelich verbunden zu sein, wenn echte Liebe die Stifterin der Ehe ist, andererseits darf die durch die Ehe dauernd gebundene Frau kraft der in ihr ruhenden Eigenschaft der fruchtbaren Empfängnis, ohne wider den ihr angetrauten Gatten Unrecht zu setzen, sich der freien Liebe nicht mehr hingeben. —

Wie dieses Hindernis auf der einen, so ist die Prostitution ein Hindernis der freien Liebe zwar weniger sittlicher, darum aber durchaus nicht ganz verwerflicher Art auf der anderen Seite. Die Prostitution entzieht sowohl weibliche als auch männliche Kräfte der freien Liebe. Durch die Preisgebung suchen Mädchen materiellen Vorteil und Verdienst, die Männer finden in der weiblichen Prostitution den bequemen und folgensicheren Beischlaf. —

Ein anderes Hindernis! Die Furcht vor den Folgen der freien Liebe hält gar viele Mädchen ab, sich ihr hinzugeben, die Furcht vor der Schwängerung, die Furcht vor dem Verlust der Ehre. Und die Besorgnis ob dieser Folgen vergällt auch der Männerwelt die Freuden der freien Liebe, jedoch nicht in derselben Art, sondern in ganz anderer Richtung. Der Mann fürchtet nicht, dafs ihm ein Kind geboren, sondern dafs er für ein Kind werde sorgen müssen, welches er nicht gezeugt hat.

Auf weiblicher Seite ist auch ein Hindernis der freien Liebe die Befürchtung, dafs der einstige Ehemann die Defloration erkennen könnte. Diese Furcht ist mächtiger als die vor dem Verlust der Ehre; denn während diese sich durch das Versprechen der Vorsicht, der Anwendung von Präservativs, in deren Besitz sich oft Mädchen und Frauen befinden, um sie dem geliebten Manne im Augenblicke des Bedarfes anzubieten, beseitigen läfst, ist jene wenigstens vor der Ehe unüberwindlich: verehelicht mag sich die betreffende Person gerne in die Arme der freien Liebe werfen, der Grund der Zurückhaltung besteht ja dann nicht mehr.

Das sind die Hindernisse, welche aus der Natur selbst und aus den sozialen Verhältnissen in auf diesen Zweck ganz unreflektierter Weise entstanden sind. Nur eines dieser Hindernisse ist einer sozialen künstlichen Einrichtung erwachsen, den ganz ungerechtfertigten Gesetzen, welche der unehelichen Mutter das freie Recht zugestehen, denjenigen Mann als Vater ihres Kindes zu nennen, welchen sie eben will. —

Nun haben der freien Liebe auch noch die Gesetzgebungen Schranken gesetzt, welche entweder in natürlichen Momenten begründet oder nach naturrechtlicher Auffassung zu billigen sind. Es sind dies die sogenannten sittlichen Gesetze. Zu den auf natürlichen Momenten beruhenden Hindernissen gehören die Schranken der Jugend, des Unvermögens, der Krankheit und der nahen Verwandtschaft; zu den auf dem Rechtsgrundsatze des allgemeinen Wohlseinsprinzipes begründeten sind die Schranken, welche dem Betruge und der Gewalt gesetzlich entgegenstehen, zu zählen.

Die unreife Jugend, das unmündige Alter genannt, nehmen viele Gesetzgebungen bei beiden Geschlechtern vor zurückgelegtem 14. Lebensjahre an, z. B. das österreich. Strafgesetz §§ 127. 128; andere setzen für beide Geschlechter als Grenze dieses Alters das vollendete 15. Jahr, z. B. *Code pénal* Art. 332; noch andere denken nur an das weibliche Geschlecht und erachten dessen Jugend als unreif bis zum vollendeten 14. Jahre, z. B. das ungarische Strafgesetz § 236 und das russische § 1523; das deutsche Strafgesetz schliefslich rechnet das unmündige Alter bis zum zurückgelegten 16. Jahre beim weiblichen (§ 182), bis zum zurückgelegten 14. Jahre beim männlichen Geschlechte (§ 176, 3), doch so, dafs eine unzüchtige Handlung mit Personen beiderlei Geschlechtes unter 14 Jahren, der Beischlaf nur mit dem unbescholtenen Mädchen unter 16 Jahren bestraft wird.

Über das Unvermögen zum Beischlafe sprechen zwar die Gesetzgebungen nicht direkt, doch ist überall der Mifsbrauch der Wehrlosigkeit, der Willens- und Bewufstlosigkeit einer weiblichen Person zum aufserehelichen Beischlafe strafrechtlich verpönt*). Wiewohl es richtig ist, dafs ein solcher Mifsbrauch am männlichen Individuum nicht leicht möglich ist, so kommen namentlich in den Verhältnissen zwischen weiblicher Dienerschaft als aktivem und den männlichen Gliedern der dienstgebenden Familie als passivem Teile dennoch solche vielfache Versuche weit öfter vor, als man meinen möchte. Dieser Wahrheit trägt auch das österreichische Strafgesetz § 128 Rechnung.

Rücksichtlich der Schranken, welche das Moment der Krankheit wider die freie Liebe aufrichtet und sich beim Menschen nach dem Schöpfungswillen schon durch eine unbewufste Abneigung wider den Kranken kundgiebt, wird in den positiven Gesetzgebungen nur der Beischlaf mit geisteskranken Personen ausdrücklich untersagt, und zwar nur im Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich § 176, 2, wo von der geisteskranken Frauensperson die Rede ist; sonst fallen hülflose, irrsinnige Menschen beziehungsweise der Beischlaf mit ihnen unter die strafrechtlichen Verfügungen rücksichtlich der Willens- und Bewufstlosen, während der Beischlaf mit Kranken überhaupt von den Verfügungen hinsichtlich wehrloser Personen einigermafsen berührt wird. Zumeist findet das gesetzliche Verbot des Beischlafs mit Kranken überhaupt und mit irrsinnigen Personen insbesondere, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch implicite in jenen strafrechtlichen Bestimmungen, welche gegen den Betrug in geschlechtlichen Dingen gerichtet sind, und zwar speziell gegen den qualifizierten Betrug, welcher in dem Mifsbrauch des Vertrauens liegt, angemessene Berücksichtigung. Es erscheint auch darum durchaus nicht notwenig, eine besondere Verfügung gegen den Beischlaf mit Kranken gesetzlich zu normieren, weil ja solche Kranke, welche nicht hülflos und nicht geisteskrank sind, welche nur an einer leichten Erkrankung, z. B. einem Augenleiden u. dgl. m. erkrankt sind, den Beischlaf nicht zu entbehren gezwungen werden sollen. Dagegen tragen die Gesetzgebungen dem Momente der Ansteckung überhaupt und namentlich der geschlechtlichen viel zu wenig Rechnung; es ist gewifs ein Unrecht und sollte strafbar sein,

*) Österreich. Strafgesetz § 127; Strafgesetz für das Deutsche Reich § 176, 2; Ungarisches Strafgesetz § 232, 2; Russisches Strafgesetz § 1526, 4.

wenn eine Person, welche mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist und ihren Zustand kennt, dennoch den Beischlaf vollzieht. —

Aufserordentlich wichtig sind die gesetzlichen Verbote des Beischlafs zwischen nahen Verwandten, doch mufs dieses Verbot auf den geschlechtlichen Verkehr zwischen Geschwistern und den Blutsverwandten gerader auf- und absteigender Linie und deren Ehegenossen entsprechend den natürlichen Schranken durch die Geschwisterschaft und die fremde Generation beschränkt sein. Die positiven Gesetzgebungen verhalten sich diesem Momente gegenüber ziemlich einheitlich. Das österreichische Strafgesetz (§ 131) bestraft die Blutschande, welche zwischen Verwandten in gerader auf- und absteigender Linie, ihre Verwandtschaft mag von ehelicher oder unehelicher Geburt herrühren, begangen wird, als Verbrechen, überdies (§ 501) als Übertretung den Beischlaf zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, mit den Ehegenossen der Eltern, der Kinder oder Geschwister. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (§ 173) untersagt den Beischlaf zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, dann zwischen Verschwägerten in auf- und absteigender Linie und zwischen Geschwistern. Verwandte und Verschwägerte absteigender Linie, nicht aber Geschwister bleiben straflos, wenn sie das 18. Lebensjahr nicht erreicht haben. Das ungarische Strafgesetz, welches sich augenscheinlich das deutsche zum Muster genommen hat, schliefst sich (§ 243) ganz dieser Verfügung an, nimmt jedoch Verschwägerte von diesem Verbote aus. Am weitesten geht das russische Strafgesetz, welches (§§ 1593. 1594) den Beischlaf zwischen Verwandten bis zum vierten Grade, d. i. bis zu den Geschwisterkindern, und den Beischlaf zwischen Verschwägerten bis zum zweiten Grade, d. i. mit dem Bruder des Gatten oder der Gattin des Bruders, mit dem Gatten der Schwester oder der Schwester der Gattin als Blutschande ansieht und bestraft. Bemerkenswert ist, dafs sich das strafrechtliche Delikt der Blutschande im *Code pénale* Napoleons unter den Verbrechen und Vergehen gegen die Sitten nicht vorfindet.

Die durch Betrug erzielte Verführung teilt sich in zwei Kategorieen: 1) in die durch eine listige Vorspiegelung, wozu insbesondere die Entehrung unter dem Versprechen der Ehe gehört, und 2) in die durch Vertrauensbruch.

Wenngleich man bei der ersten Art nur an den vonseiten des Mannes gesetzten Betrug denkt, so ist es durchaus nicht aus-

geschlossen, dafs derselbe auch vom Weibe begangen werden kann. Und es ist gewifs ein Übelstand, dafs dieser Möglichkeit bisher nur einzelne Gesetze Rechnung getragen haben. Dies thut das österreichische Strafrecht (§ 506), indem es verfügt, dafs die Verführung oder Entehrung einer Person (also gleichgültig, ob weiblichen oder männlichen Geschlechtes) unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe strafbar sei. Dagegen spricht das deutsche Strafgesetzbuch (§ 179) nur von Frauenspersonen, es erweitert aber den Begriff dieses Betruges bedeutend dadurch, dafs sich nicht nur derjenige strafbar macht, der eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafs dadurch verleitet, dafs er eine Trauung vorspiegelt, worin sowohl das Moment des Eheversprechens als auch eine weitere Irreleitung inbegriffen ist, sondern auch derjenige, der einen solchen Irrtum bei der weiblichen Person erweckt oder benutzt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen hält. Wieder schliefst sich das ungarische Strafgesetzbuch den Verfügungen des deutschen an, jedoch nur hinsichtlich des letztgenannten Momentes (§ 245), während nach ungarischem Rechte die Verführung unter dem Versprechen der Ehe weder ein Verbrechen noch ein Vergehen darstellt. Es ist dies eine sehr richtige Auffassung des Betruges, indem die ungarischen Gesetzgeber von der Erwägung auszugehen scheinen, dafs einerseits das blofse Eheversprechen kein Mädchen zum vorzeitigen Beischlafe verleiten soll, sondern erst die vollzogene Eheschliefsung; dafs andererseits ein Eheversprechen, also die Verlobung, durchaus keine listige Handlung involviert, und es für jeden Fall des Entgegenkommens auf beiden Seiten bedarf, um die Begattung zu vollführen. Nichtsdestoweniger müssen wir bei der Anschauung verharren, dafs ein Eheversprechen auch blofs eine List darstellen kann, indem die Handlung der Ehelichung nicht beabsichtigt wird, sondern nur der Beischlaf erreicht werden will, welcher sonst nicht erzielt werden könnte. Der *Code pénale* Napoleons kennt dieses Strafdelikt nicht. Dagegen verlangt das russische Strafgesetz (§ 1531) zur Qualifikation der strafbaren Handlung der Verführung eines Frauenzimmers durch ein Eheversprechen das Moment der Feierlichkeit; eine andere Art des Betruges in dieser Richtung kennt es gleichfalls nicht.

Bisher hat sich die Gesetzgebung dem Gedanken ganz verschlossen, dafs auch vom Weibe aus eine solche Irreführung gegenüber dem Manne stattfinden kann, welche diesen glauben macht, er begatte seine Ehefrau in einem fremden Frauenzimmer.

Alle Strafgesetze sind darüber vollständig einig, dafs es ein strafbares Delikt involviere, wenn Vormünder, Erzieher, Lehrer oder sonst Personen, welche mit der Aufsicht und Erziehung, Pflege oder auch nur Bedienung minderjähriger Personen betraut sind, dieses Vertrauen zur Verführung mifsbrauchen. Nur denken hiebei einige Gesetzgebungen abermals nur an verführte Mädchen, wie z. B. das russische Strafgesetzbuch § 1532, andere aber an beide Geschlechter, wie das österreichische Strafgesetz §§ 504. 505 und insbesondere § 132, das deutsche § 174, das ungarische § 235, 2, der *Code pénale* Art. 333. 334.

Dem sehr wichtigen Vertrauensbruche der Gastfreundschaft zum Zwecke des Beischlafs schenkt kein europäisches Strafgesetzbuch auch nur die geringste Beachtung. —

Wir gelangen zu dem durch Gewalt erzielten aufserehelichen Beischlaf, der Notzucht.

Alle Gesetzgebungen fassen den Begriff der Notzucht in fast gleicher, übereinstimmender Weise auf, doch erklären ihn einige nicht erschöpfend und begnügen sich mit dem selbsterklärenden Ausdrucke «Notzucht», wie dies z. B. der *Code pénale* Art. 321 und das russische Strafgesetzbuch §§ 1523—1528 thun.

Die Notzucht kann nach Auffassung aller Gesetzgebungen nur am Frauenzimmer vollzogen werden, weil angenommen wird, dafs der Mann zu der aktiven geschlechtlichen Handlung nicht gezwungen werden, während die passive Duldung des Weibes durch Gewalt erzielt werden könne. Am klarsten geben das deutsche (§§ 176) 177) und ungarische (§§ 232. 234) Strafgesetzbuch die Rechtserklärung der Notzucht. Hiernach kann dieses Delikt 1) durch Bedrohung mit gegenwärter Gefahr, 2) durch wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit, 3) durch Benutzung herbeigeführter oder schon vorhandener Wehr-, Willens- und Bewufstlosigkeit der genotzüchtigten Person gesetzt werden. Das ungarische Strafgesetzbuch erweitert rücksichtlich der Drohung den Rechtsbegriff der Notzucht dahin, dafs auch die Bedrohung gegenwärtiger Angehörigen der genotzüchtigten Person zum Zwecke der Duldung des Beischlafes diesem Delikte zuzuzählen ist, während das österreichische Strafrecht (§ 125) das Moment der Gegenwärtigkeit als irrelevant, und jede Bedrohung, sei dieselbe nun auf die Gegenwart oder Zukunft gerichtet, insofern sie sich als eine «gefährliche» darstellt und gegründete Besorgnis zu erregen geeignet ist (§§ 98b. 99), als eines der Kriterien der Notzucht auffafst.

Es unterliegt aber keinem Zweifel, dafs auch der Mann durch das Mittel der gefährlichen Bedrohung zum Beischlafe genotzüchtigt werden könne.

Andererseits ist die Gewaltthätigkeit auch gegenüber der weiblichen Person sehr vorsichtig zu nehmen; denn es ist immerhin aufserordentlich schwer, ein erwachsenes und insbesondere kräftiges Frauenzimmer zum Beischlafe zu zwingen, wenn sie selbst nicht diesem Begehren entgegenkommt. Wie oft wird ein gegenseitig herbeigesehnter Beischlaf später, wenn ein Zufall das Geheimnis aufdeckt, zur Rettung seiner Ehre von dem Frauenzimmer als Notzucht hinzustellen versucht, und wie oft gelingt dies Richtern gegenüber, denen die Kenntnis des wirklichen Lebens, namentlich der Geschlechtslust des Weibes mangelt.

Wer wird überdies bezweifeln, dafs die Anwendung blofser Gewalt viel schwieriger zum Ziele der Begattung führt, wenn das Frauenzimmer aufrichtigen Widerstand leistet, als eine ernstliche Bedrohung nicht allein gegenwärtiger, sondern auch zukünftiger, materieller und moralischer Gefahr, wenn sich die bedrohende Person, gleichgültig ob Mann oder Weib, im Besitze der Mittel, welche oft eigenartiger Natur, z. B. in einer vergangenen Schuld des Bedrohten begründet sind, befindet, um die Drohung im Falle der Verweigerung auch zu verwirklichen. Dann freilich hat Notzucht dieser Art ganz den Charakter der Erpressung, und auch dieses Delikt strafen die Gesetze.

Und die Gesetzgebungen können diese Art von Erpressungen nicht dem Begriffe der Notzucht subsumieren, weil sonst rückbezüglich schlechten Frauenzimmern gerade eine Handhabe zu Erpressungen gegeben wäre, nachdem sie sich einem Manne hingegeben haben, und zwar durchaus nicht darum, weil sie sich durch eine erst zu erweisende Gefährlichkeit der Drohung dazu bewegen liefsen.

Aus all diesen Erwägungen wäre es durchaus nicht überflüssig, den Rechtsbegriff der Notzucht genauer zu definieren, als es bis heute unsere Gesetzgebungen thun. —

Einzelne Strafgesetze sichern demjenigen, der ein Frauenzimmer genotzüchtigt und dasselbe daraufhin geheiratet hat, volle Straflosigkeit zu, so z. B. das ungarische Strafgesetzbuch § 240. Ich kann dies durchaus nicht gerechtfertigt finden, ja ich sehe darin eine neue Sünde gegen den Schöpfungswillen. War schon die erste Umarmung, die nicht freiem Drange entsprang, unsittlich, so ist es noch weit unsittlicher, darauf ein dauerndes geschlechtliches Ver-

hältnis nur um sozialer Vorurteile willen aufbauen zu wollen, ein Verhältnis, welches nicht echter Liebe entspringt und den Keim des Mifsglückens von allem Anfange her in sich trägt. Überdies gäbe diese gesetzliche Verfügung der Frauenwelt ein zweckdienliches Mittel in die Hand, sich die Heirat zu erzwingen: einen Beischlaf als Notzucht hinzustellen, ist ja nicht schwer und um so leichter, wenn das Frauenzimmer zielbewufst den Schein der Weigerung zu erzeugen versteht; es bleibt dann dem Manne nichts übrig, als sich in einem Notzuchtsprozesse als Angeklagten zu sehen oder das angeblich genotzüchtigte Frauenzimmer zu ehelichen. Einer Erpressung von so weittragender Bedeutung sollte doch keine gesetzliche Handhabe gegeben werden, und sie findet sich auch blofs im ungarischen Strafgesetze, vielleicht zu dem Zwecke, um die so sehr zurückgegangene Zahl der Eheschliefsungen zu erhöhen; denn dazu ist diese gesetzliche Verfügung ein vortreffliches Mittel. —

Aufser den natürlichen und naturrechtlichen Hindernissen, welche die Gesetze mit vollem Fuge der freien Liebe entgegenstellen, bestehen noch solche gesetzliche Verfügungen, welche der Unzucht prophylaktisch entgegenwirken sollen. Dies sind insbesondere die Verbote der Kuppelei und des öffentlichen Ärgernisses, welches unschuldige Personen zu geschlechtlicher Lust zu reizen geeignet ist. Alle Gesetze enthalten diesbezügliche Verfügungen, und zwar das Verbot der Kuppelei: z. B. österreichisches Strafgesetz §§ 132. 511. 512. 515, deutsches Strafgesetz § 180. 181, ungarisches Strafgesetz § 247, *Code pénale* Art. 334. 335, russisches Strafgesetz §§ 998. 1000. Doch sehen die drei letzteren Gesetzbücher in der Gelegenheitmacherei fremder Personen, welche hierbei keinerlei Vertrauen mifsbrauchen, das Delikt der Kuppelei nicht. Das Verbot öffentlichen Ärgernisses enthalten: österreichisches Strafgesetz § 516, deutsches Strafgesetz §§ 183. 184, ungarisches Strafgesetz §§ 248. 249, *Code pénale* Art. 330, russisches Strafgesetz §§ 1001—1003 etc. etc. —

Bei allen diesen Sittlichkeitsdelikten sind die Strafausmafse aufserordentlich verschieden in den verschiedenen Staaten, am strengsten das russische Strafrecht, am mildesten das ungarische. —

Aber auch mit den gesetzlichen Mitteln zur Aufrechterhaltung der Sittlichkeit sind die Hindernisse der freien Liebe noch nicht erschöpft. Haben wir bisher die Hindernisse, welche der freien Liebe in unreflektierter Weise im sozialen Leben entstanden sind,

einerseits, und die durch die Gesetze geschaffenen Hindernisse andererseits kennen gelernt, so dürfen wir auch eines Hindernisses nicht vergessen, welches weder zu jenen noch zu diesen gehört und dennoch männliche und weibliche Individuen der freien Liebe und ihren natürlichen Zwecken entzieht.

Es ist dies die Furcht vor syphilitischer Ansteckung, vor dem gräfslichen Schreckbilde der sogenannten konstitutionellen Syphilis. Wenngleich diese Furcht und ihre Ursache erst im nächsten Abschnitte zu erörtern ist, so kann sie hier doch nicht unerwähnt bleiben, weil die aus ihr hervorwachsenden Handlungen die Zwecke der freien Liebe nicht nur hindern, sondern geradezu vernichten. Eine dieser Handlungen ist die Anwendung von Präservativs beim Beischlafe, wodurch die Zeugung, welche gerade der Zweck der freien Liebe ist, hintangehalten wird. Der Gebrauch des Condoms hindert aber auch den Genufs: «er ist ein Panzer gegen die Wollust, ein Spinngewebe gegen die Gefahr», er schädigt überdies auf beiden Seiten die Gesundheit, weil der höchsten Aufregung, zumal beim Weibe, nicht die volle Befriedigung folgt.

Eine andere Handlung noch verabscheuenswürdigerer Art, an welcher die Furcht vor Ansteckung gar grofse, wenn auch nicht die alleinige Schuld hat, ist die Onanie, welcher beide Geschlechter in den heutigen Tagen in unzählig vielen Fällen fröhnen; und viele Frauenzimmer, welche sich als Tugendheldinnen brüsten, suchen im geheimen durch Selbstbefleckung ihre Wollust zu befriedigen.

Sie ist aber ungerechtfertigt, diese Furcht, und es ist an der Zeit, sie zu beseitigen, weil sie eben viele der besten Kräfte der freien Liebe und ihren Zwecken entzieht. Ich predige da durchaus nichts Unsittliches, ja ich beabsichtige im Gegenteil das Sittlichste: zu förderen den Schöpfungswillen, zu vernichten eine unbegründete Angst, welche eine Ungerechtigkeit wider die von ihr geplagten Menschen darstellt.

Die syphilitische Ansteckung ist in der Regel eine harmlose, niemals eine konstitutionelle, vererbliche Krankheit, wenn sie nicht mit Quecksilber behandelt wird. Die schrecklichen Krankheitsbilder, welche bislang als Folgen syphilitischer Ansteckung angesehen worden, sind vielmehr die Folgen des Quecksilbergebrauches, wie sie auch bei Arbeitern in den Quecksilberbergwerken vorkommen — Hydrargyrose. Diese Wahrheit entdeckt zu haben, ist das unsterbliche Verdienst des durch

dreifsig Jahre am Wiedener Krankenhause zu Wien als Vorstand der Abteilung für Syphilis thätig gewesenen Dr. Josef Hermann.

Man wolle mir auf Grund dieser Bemerkungen durchaus nicht zumuten, dafs ich dem unreinen Beischlafe das Wort rede. Ich werde noch Gelegenheit finden, in diesen Blättern der Reinlichkeit des Menschen als höchstes Gesundheitsmittel, namentlich in geschlechtlichen Dingen, einige Worte zu widmen.

III. ERFÜLLUNG DER FREIEN LIEBE.

Die Erfüllung der freien Liebe beruht in der Erfüllung ihrer Zwecke. Dem Beischlafe folgt die Geburt. Dafs diese Erfüllung vom Schöpfungswillen verlangt wird, kann für niemanden zweifelhaft sein, der die Natur zu betrachten, den Drang zur Bergfahrt der Forelle im Herbste, die lange Wanderschaft des Lachses aus dem Weltmeere in seine enge Flufsheimat, die Rognerin zu suchen, und umgekehrt die Thalfahrt des weiblichen Aals nach dem Ocean, wo ihn das Männchen erwartet, zu verstehen vermag; niemand bezweifeln, der das Liebesleben der Vögel, die Brunst des Edelwildes, das Feuer des Hengstes gegenüber der Stute, ja die innige Umarmung der niedrigeren Tiere, wie z. B. der Frösche, das Entgegensprossen des pflanzlichen Fruchtknotens dem süfsen Blütenstaube, der dies alles nicht allein sieht, sondern auch an die innerliche Allgewalt denkt, welcher diese Äufserlichkeiten entspringen und alles, was sonst dem Individuum wertvoll erscheint, geopfert wird. Alle Geschöpfe, deren Gattung in weibliche und männliche Individuen geteilt ist, sind in der geschlechtlichen Begierde sinnlos, blind und taub gegen alle Gefahren, welche sie sonst scheu und scharf bemerken, ja wittern. Sie nähren sich nicht, sie ruhen nicht, bis dem mächtigen Fortpflanzungstriebe Genüge geleistet ist. Und diesem gewaltigen, unwandelbaren Naturgesetze unterliegt auch der Mensch.

Ich höre die Einwendung, dafs der Mensch durch seinen sittlichen Willen darauf angewiesen ist, die geschlechtliche Lust zu unterdrücken, dafs ihre Befriedigung nur in der Ehe gestattet sei.

Vor allem anderen wünsche ich da im Interesse der Menschheit und ihrer gedeihlichen Entwickelung, dafs endlich einmal der Begriff der Sittlichkeit richtig erfafst werde. Ist es denn sittlich, dafs ich nicht trinke, wenn ich dürste, dafs ich nicht esse, wenn ich

hungerig, nicht ruhe, wenn ich müde bin? Und es soll sittlich sein, wenn ich das geliebte Wesen meiner Gattung, welches gleich mir der Umarmung entgegendrängt, unbefriedigt lasse und mich selber kasteie? — Unsittlich ist es gewifs, wenn ich nur esse, um den Gaumen zu kitzeln, ohne Bedürfnis nach Sättigung, wenn ich trinke ohne Durst, nur um zu trinken, wenn ich faul die Zeit verschlafe, nur um nicht zu arbeiten. Unsittlich ist es darum auch, wenn ich den geschlechtlichen Genufs suche und ihm nachjage, ohne dafs ein Wesen des anderen Geschlechtes das natürliche Bedürfnis dazu in mir erweckt hat. Unsittlich ist also das Unnatürliche, unsittlich ist jede Bethätigung unserer Kräfte und Organe, welche die Natur nicht in dem bestimmten Mafse, in der bestimmten Art von uns verlangt. Sittlich ist aber alles, was die Natur uns durch das Gefühl des Bedürfnisses, welches selbstthätig in uns in allen Lagen des Lebens entsprechend diesen Lagen erzeugt wird, zu thun heifst, und je mächtiger dieser Drang ist, um desto zweifelloser ist die Sittlichkeit seiner Bethätigung.

Das ist allerdings nur die Materie, der rohe Inhalt der Sittlichkeit.

Nun aber gebe ich zu, ja ich betone es, dafs die Sittlichkeit des bis zu unserer Entwickelungsstufe gelangten Menschen durchgeistigt ist von einem Prinzipe, welches wir Gerechtigkeit nennen. Die Gerechtigkeit ist der Geist der Sittlichkeit, wie die Naturgesetze deren Materie sind. Auch die Ungerechtigkeit ist unsittlich. Die Gerechtigkeit stellt die Weihe der Sittlichkeit dar und ist niemals das Unnatürliche.

Die Gerechtigkeit findet im gesunden Menschen einen ebenso lauten, vernehmbaren Wegweiser durch das Gerechtigkeitsgefühl, wie das Naturgesetz durch das Bedürfnis.

Die Gerechtigkeit ist das einzige Gegengewicht der natürlichen Gelüste, auch wenn sie an und für sich sittlich erscheinen. Das Gerechtigkeitsgefühl drückt aber nicht in uns schmerzlich, empfindlicherweise diese Gelüste nieder, es hebt sie vielmehr auf, ohne die Pein der Entbehrung zu erregen, ja es giebt uns eine, wenngleich anders geartete Befriedigung.

So empfinden wir den Hunger nicht schmerzlich, wenn wir, selber hungerig, den einzigen Bissen mit einem schwachen Kinde teilen, das zu essen begehrt, den einzigen Schluck mit einem Verschmachtenden. So stehen wir ab von dem Begehren nach fremdem Eigen-

tum, wenn es uns nicht um Gut und Wert oder um unserer Bitten willen gegeben wird zur Befriedigung unserer Notdurft; so begehren wir auch nicht die Umarmung eines Wesens, welche durch unser Gerechtigkeitsgefühl verboten wird.

Die im vorigen Kapitel genannten gesetzlichen Hindernisse sowohl, wie alle anderen, welche überhaupt der freien Liebe erwachsen, haben nur dann eine Berechtigung, wenn sie die natürliche Materie der Sittlichkeit zu durchgeistigen geeignet sind, und dies sind sie, wenn sie der Gerechtigkeit dienen.

Wo eines anderen Recht, sein Wohlseinsprinzip und auch das der Allgemeinheit nicht beleidigt wird, da mag die freie Liebe ihrer Erfüllung zustreben: diese Erfüllung ist sittlich.

Sittlich ist dann der Beischlaf, und sittlich die Zeugung, die Zwecke der freien Liebe, wenngleich noch sittlicher die echte Ehe ist, weil es ihre Zwecke sind.

IV. DIE ARTEN DER FREIEN LIEBE.

Getreu der Methode unserer Betrachtungen unterscheiden wir die Arten der freien Liebe in unsittliche und sittliche.

Unsittlich ist jede Form der freien Liebe, welche sich gegen das subjektive Rechtsgefühl und objektiv gegen die berechtigten natürlichen und gesetzlichen Hindernisse auflehnt und dennoch zur Bethätigung und Befriedigung schreitet. Es erscheint darum überflüssig, alle unsittlichen Formen der freien Liebe abermals zu erörtern.

Die sittlichen Formen der freien Liebe lassen sich in Verhältnisse dauernder und vorübergehender Art unterscheiden. Zu den ersteren gehört 1) die Gewissensehe, 2) das Konkubinat, 3) das Brautverhältnis, 4) das dauernde freie Verhältnis; die zweite Kategorie bildet der geschlechtliche Affekt und seine gelegentliche Befriedigung.

a) Die Gewissensehe.

Die sittlichste unter den Formen der freien Liebe ist die Gewissensehe. Ihr liegt ein freier, jedoch wohl selten schriftlicher und niemals gesetzlich geschützter Vertrag zu Grunde. Dieses Verhältnis

kann, wenn es auch die Erfüllung des bedeutungsvollsten Ehezweckes, die gemeinsame Erziehung der selbstgezeugten Kinder durch die Eltern, erstrebt und erreicht, seinem Inhalte nach kühn der Ehe zugezählt werden. Nur die Form des freien, gegen die Sitte verstofsenden Vertrages stellt es dann unter die Formen der freien Liebe.

Die Gewissensehe wird bislang allgemein Konkubinat genannt. Mit Unrecht; denn es giebt zwischen beiden Formen einen bedeutungsvollen Unterschied: die erstere beruht immer auf einem, wenngleich zumeist mündlichen Vertrage, das letztere nicht; jene ist mit redlichen Treuen für das ganze Leben geschlossen, dieses für eine unbestimmte Zeit*).

Die Gewissensehe hat nur einen sittlich-rechtlichen Mangel, und dieser bezieht sich auf die Kinder, welche nicht ehelich geboren genannt werden dürfen. Sonst erfüllt sie ganz den Begriff des Eheverhältnisses. Sie ist die reine Ehe nach Christi Gebot. In ihrer gegen die Sitte verstofsenden und dennoch sittlichen Form findet sie die Genugthuung für den Mangel ihrer gesetzlichen Anerkennung; denn gerade darin liegt die Garantie ihrer Sittlichkeit, dafs sie keines gesetzlichen Schutzes bedarf und stets gelöst werden kann, wenn in das schöne Verhältnis ein Mifston hineinklingt — und dennoch kommen Lösungen der Gewissensehe selten vor, weil sie den Grund ihres Bestandes, die Sittlichkeit, in sich tragen.

Ihrem eigentlichen Inhalte nach eine sittliche geschlechtliche Verbindung ist die Gewissensehe auch nicht immer und überall gesetzlich oder gesellschaftlich verdammt gewesen; erst in der modernen Welt, als dieses Verhältnis der von den Gesetzen vorgeschriebenen Form der Ehe nicht mehr entsprach, da wurde es an vielen Orten

---

*) Koch, Lehrbuch des Preufsischen gemeinen Privatrechtes, unterscheidet die Gewissensehe vom Konkubinat (II, S. 549) wie folgt: «Gewissensehe heifst die Lebensgemeinschaft zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechtes, welche ohne die kirchliche Feierlichkeit eingegangen ist und sich sonst von der rechten Ehe, hinsichtlich der Absicht und der Willenserklärung der Parteien, nicht unterscheidet. Sie gilt vor dem Recht nur als ein thatsächliches Verhältnis, wodurch keine Rechte begründet werden. Der Konkubinat entspricht, nach der Absicht der Parteien, wesentlich der Ehe zur linken Hand, von welcher er sich auch nur in der Form der Eingehung und Auflösung, in der Alimentationspflicht des Mannes und dem Gerichtsstande des Mannes unterscheidet. Beide Verhältnisse werden nach unseren Ansichten für unsittlich gehalten und gemifsbilligt, aber polizeilich geduldet, wenn dadurch kein öffentliches Ärgernis veranlafst wird, d. h. wenn kein Eheverbot einer Ehe dieser Personen entgegensteht.»

gesetzlich, überall jedoch gesellschaftlich verpönt, ja, was das Sonderbarste ist, es ward auch dort gesetzlich untersagt, wo sogar die Prostitution erlaubt oder geduldet wurde.

Die Gewissensehe ist sich Selbstzweck, kein unsittliches oder unmoralisches Motiv veranlaſst sie; kein Vorteil bindet sie, weder Mitgift noch verwandtschaftliche oder soziale Beziehungen u. dgl. m. Sie opfert vielmehr beiderseitig mannigfaltige, wirtschaftliche und soziale Vorteile, oder mindestens vonseiten des Weibes den Ruf und die gesellschaftliche Stellung — alles für den Zweck der vollen Erfüllung des geschlechtlichen Dranges und der gegenseitigen Zuneigung selbstlos, wie keine andere Form der freien Liebe. Darum sind diese Verhältnisse die glücklichsten, festesten und dauerndsten. Die Untreue ist hier eine seltene Erscheinung, die Liebe gröſser und heiliger; denn gleichsam zum Schutze gegen das soziale Vorurteil schlieſsen sich die Liebenden enger und inniger aneinander an.

Gegen diese Lehren — ich weiſs es wohl — werden die katholischen Geistlichen Stellung nehmen müssen, aber in der Tiefe ihrer Seelen werden sie mir nicht nur Recht geben, sondern auch freudig und innig zustimmen. Welch schöne geschlechtliche Verhältnisse giebt es unter der katholischen Geistlichkeit — sittlich, dauernd und fest und doch ohne Form und gegen das Gesetz. Die Wirtschafterin ist Weib, treu, ehrlich und liebend; der Pfarrherr Mann, schützend, sorgend und liebend, und beide trotz des Scheins des Dienstverhältnisses glücklich. Und haben sie nicht ein Recht, das heilige Menschenrecht, glücklich zu sein, wenn niemandes Wohlfahrt dadurch verkürzt wird?!

Meine Worte sind keine Lobrede auf die Unsittlichkeit, schon darum, weil eben die Gewissensehe sittlich ist, was mit stichhaltigen Gründen zu widerlegen niemandem gelingen kann; meine Worte sind sogar keine Lobrede auf die Gewissensehe; denn sie soll nicht Nachahmung finden, sie soll sich nicht verallgemeinern: sie würde an Wert verlieren, wenn sie Sitte, wenn sie allgemein wäre. Wenn die Gewissensehe keine Vorteile mehr aufzugeben hätte, so fände sie dafür keine neuen in ihrem eigenen Inhalte, sie würde sehr oft das werden, was die schablonenmäſsige Ehe, welche, geschlossen aus allen anderen Motiven, nur nicht aus Liebe, uns so oft ein abschreckendes anstatt ein nachahmenswertes Beispiel giebt.

b) Das Konkubinat.

In den konkreten Fällen fliefsen die Formen der freien Liebe sehr oft ineinander. Das Konkubinat und jene Verhältnisse, die darunter verstanden werden, sind sehr oft Gewissensehen. Sie sind geschlossen entgegen den gesetzlichen Ehehindernissen unberechtigter Art: sie verdanken gerade ihr Dasein jenen Ehehindernissen; würden diese nicht bestehen, so wären auch jene nicht entstanden. Je liberaler eine Gesetzgebung in Rücksicht auf die Schliefsung der Ehe ist, desto weniger Konkubinate kommen in ihrem Geltungsgebiete vor.

Dies das moderne Konkubinat in der einen Richtung.

Werfen wir aber einen Blick auf die Geschichte der freien geschlechtlichen Verhältnisse, so lernen wir sofort noch eine Art des Konkubinates kennen, welche wir jedoch abgesondert als freies dauerndes Verhältnis behandeln wollen: es ist dies die Haltung eines Kebsweibes, einer Maitresse vonseiten des Mannes. Der Unterschied zwischen diesen beiden Formen besteht darin, dafs im Konkubinate die Liebenden in voller Gemeinschaft leben, im freien, dauernden Verhältnisse nicht.

Bei den Römern wurde jede dauernde geschlechtliche Verbindung, welche, wenngleich die gänzliche Gemeinschaft beider Teile zum Zwecke, so doch nicht die Wirkung hatte, dafs die Frau den Stand des Mannes, dieser aber die väterliche Gewalt über die Kinder erhielt, Konkubinat genannt. Es war nach älterem Rechte gestattet und galt nicht als unmoralisch. Die eheliche Verbindung des Sklaven sah man als etwas Verwandtes an und nannte es Kontubernium.

Es bestand schon in Rom der Unterschied zwischen dem Konkubinat der Ehelosen, welches wir hier behandeln, und dem Konkubinat des verheirateten Mannes, welcher mit der Ehefrau lebte und sich eine Maitresse hielt, das wir als vierte Form der freien Liebe ansehen. Jenes war nach älterem Rechte gestattet*), dieses seit Constantin verboten; erst Kaiser Leo untersagte das Konkubinat in beiden Formen.

---

*) Vergl. Stein, Das römische Privatrecht und der Civilprozefs bis in das erste Jahrhundert der Kaiserherrschaft (Leipzig 1836) S. 174, ff.

Was jedoch von einzelnen Schriftstellern auch bei den germanischen Völkern Konkubinat genannt wird, ist es in unserem Sinne nicht. Es ist vielmehr entweder volle, der Sitte entsprechende Ehe, oder das freie Liebesverhältnis eines verheirateten Mannes zu einem Frauenzimmer niederer Herkunft.

Die germanischen Völker sahen es auch als vollgültige Ehe an, wenn man eine solche ohne vorhergängiges Verlöbnis einging, ja auch als volle Ehe, wenn man mit dem geschlechtlichen Verhältnisse nicht die vermögensrechtlichen Folgen verband, welche das Institut der Ehe seither so sehr geschädigt, ja es entartet haben. Eine solche freie Ehe war eben nicht der Sitte entgegen, sie war eine Ehe, geschlossen zwischen Personen, welche durch keine andere bestehende Ehe gebunden waren, früher durch Raub, später durch Kauf mit Einwilligung der Eltern oder des Vormundes der Braut. Aus dieser Einrichtung entstand in der Folge die morganatische Ehe, die ja auch ausdrücklich Ehe genannt ist. Eine solche Ehe war die Karl des Grofsen mit Stichildis nach dem Tode seiner Gattin Ermentrud; Stichildis mufste sich mit einer Morgengabe begnügen, und es wurde ihr kein Wittum versprochen.

Dagegen war gerade durch Karl den Grofsen dem verheirateten Manne untersagt worden, mit einem fremden Frauenzimmer in dauerndem geschlechtlichen Verkehr zu leben, bis endlich auch das echte Konkubinat durch die Reichsgesetzgebung unter Kaiser Karl V. in Deutschland ganz verboten wurde. Die Reichspolizeiordnung vom Jahre 1530 bestimmt (Tit. 33): «Dieweil auch viele leichtfertige Personen aufserhalb von Gott aufgesetzter Ehe zusammen wohnen — ordnen und wollen wir, dafs eine jede geistliche und weltliche Obrigkeit ein billiges Einsehen haben soll, damit solch öffentliches Laster der Gebühr nach ernstlich bestraft und nicht geduldet werde.» Dasselbe besagt wörtlich die Reichspolizeiordnung vom Jahre 1548 (Tit. 25, § 1). Seitdem blieb das Konkubinat verpönt: zuerst gesetzlich und dann erst gesellschaftlich, ein deutliches Zeichen der Unnatur dieses Verbotes!

Die modernen Gesetzgebungen verhalten sich dem Konkubinat gegenüber tolerant, nur das russische Strafgesetz § 994 verbietet es und sonderbarerweise auch das Zürcherische privatrechtliche Gesetzbuch § 646.

c) Das Brautverhältnis.

Das Verhältnis, welches zwei Verlobte miteinander verbindet, gehört eigentlich der Ehe an, es ist ein Vorstadium derselben, jedoch nur so lange, als sich die Brautleute des geschlechtlichen Verkehrs enthalten. Im Augenblicke der fleischlichen Umarmung wird dieses Verhältnis zu einer Form der freien Liebe; denn dem Inhalte desselben nach kann es nicht als Ehe angesehen werden, weil erstens die gemeinsame Erziehung der Kinder durch die bräutlichen Eltern von der modernen Gesellschaft nicht oder doch nur in Ausnahmefällen gestattet wird, und weil zweitens noch kein Vertrag, welcher die Ehe begründen würde, besteht.

So aber war es nicht immer. Die älteren germanischen Volksrechte sahen im Beischlafe zwischen Verlobten die Vollziehung der Ehe. Das Brautverhältnis dauerte nur bis zu dem Augenblicke der geschlechtlichen Umarmung, von da ab galt es als Ehe. Bei den Germanen wurde deshalb das, was wir in unseren Tagen unter Brautverhältnis als eine Form der freien Liebe behandeln, als Ehe angesehen und anerkannt.

Aber auch heutigestags konnte man sich örtlich der in alten Gebräuchen beruhenden Volkssitte nicht ganz entziehen, und so sahen sich die Schweizer Gesetzgebungen vielfach veranlafst, das zum geschlechtlichen Vollzuge gediehene Brautverhältnis dadurch als eine Art von Ehe anzuerkennen, dafs sie den in solchen Verhältnissen, welchen stets ein Eheversprechen vorangegangen sein mufs, gezeugten Kindern den Namen und Heimatsort des Vaters und damit den Titel ehelicher Geburt zusicherten. Dies erforderten, wie gesagt, die Volkssitten in den Schweizer Kantonen, und es ist nur staunenswert, dafs anderwärts, wo die Volkssitte sehr ähnlich ist, was die zahlreichen unehelichen Geburten, z. B. in den übrigen Alpenländern beweisen, dem Gewohnheitsrechte, welches freilich heute verblafst ist, von dem positiven Rechte nicht Rechnung getragen wurde. —

Oft, sehr oft, wird das Brautverhältnis nach gepflogenem Beischlafe aufgelöst, und dann gehört es eigentlich einer anderen, der fünften Form der freien Liebe an. Oft auch, wenn die Ehe durch irgend ein Hindernis, welches schwer zu beseitigen ist, hinausgeschoben wird, währt das Brautverhältnis sehr lange Zeit und ist, wenn die Brautleute in voller Gemeinschaft leben, der Gewissensehe beizuzählen.

d) Das freie dauernde Verhältnis.

Das freie geschlechtliche Verhältnis kann seinem Wesen nach nur eines sein, jenes, welches nicht von der vollen Lebensgemeinschaft der Liebenden begleitet ist; nach der Auffassung der Gesetze aber hat man seit jeher zwei Formen unterschieden, und zwar, wie ich schon bei der Erörterung des Konkubinates erwähnt habe, das Verhältnis zwischen Unverheirateten und das eines verehelichten Mannes mit seiner Maitresse. In Rücksicht auf das Weib, wenn es verehelicht ist, muſs nach modernen Begriffen solch ein Verhältnis dem Ehebruche zugezählt werden.

Wie schon erwähnt, nannten auch das freie dauernde Verhältnis die Römer Konkubinat. Kaiser Leo verbot es unbedingt, obgleich es früher nicht als anstöſsig galt; ja, es gab in Rom, wie später im übrigen Europa, eine Zeit, da es für standesgemäſs gehalten wurde, wenn vermögende Männer sich eine Beischläferin hielten. Im ganzen Mittelalter, während der Herrschaft des Minnegesanges, hatte jeder Ritter offenkundig seine Geliebte, seine Beherrscherin, welche er besang und feierte, und das spanische Recht des Mittelalters erkannte dieses *Baragana* genannte Verhältnis ausdrücklich an.

Ich betone wiederholt, daſs hier jenes geschlechtliche Verhältnis gemeint ist, in welchem der Mann nicht bei der Geliebten wohnt.

Je dauernder solch ein Verhältnis, desto sittlicher ist es, desto mehr nähert es sich der Gewissensehe.

In der modernen Welt leben zahlreiche verheiratete und ehelose Personen in solchen Liebesverhältnissen. Keine andere Lebensbeziehung haben sie miteinander gemein als die Bethätigung ihrer Liebe.

Es giebt Verhältnisse, in welchen dem geschlechtlichen Verkehr der Liebenden keinerlei Hindernisse entgegenstehen und die offenkundig sind, und dann andere, welche oft Jahre lang, ja durch Jahrzehnte hindurch ihren Bestand im geheimen und mit Bekämpfung zahlreicher Hindernisse haben; Verhältnisse, die sich im Laufe der Zeit allmählich lösen, andere, die plötzlich aufhören; Verhältnisse, welche durch mannigfaltige Ursachen unterbrochen werden, um sich immer wieder aufs neue zu knüpfen.

Einen eigentümlichen Reiz haben jene Verhältnisse, welche im geheimen bestehen, sie sind oft von langer und fester Dauer. Beide Teile haben das Geheimnis zu hüten, beide gehören

rückhaltslos einander an. Wohl nirgend herrscht solches Vertrauen als in solchen Verhältnissen, wohl nirgend blüht das Glück so zauberisch als in der geheimen Umarmung, welche, weil alle anderen Lebensbeziehungen fehlen, immer neu und immer fesselnd ist: Tage und Stunden werden gezählt bis zu einer nächsten Zusammenkunft, welche stets Mittel, stets einen Titel und Vorwand findet. Und werden die Liebenden endlich älter und älter, so verwandelt sich das Liebesverhältnis allmählich in das der Freundschaft. Und oft werden solche Verhältnisse erst ihres Geheimnisses entbunden, wenn die späteren Freunde am Abende ihres Lebens desselben nicht mehr bedürfen.

Es ist zwar selbstverständlich, aber vorsichtig betone ich es dennoch, daſs ich solche Worte nur jenen Verhältnissen leihe, welche von keinem Ehebruche entweiht werden. —

All die Formen und Beziehungen auch nur annähernd zu erörtern, in denen diese Art der freien Liebe zur Erscheinung gelangt, ist unmöglich.

e) Das vorübergehende Verhältnis.

Wie oft haben sich zwei Personen, überwältigt von den augenblicklichen Gefühlen, einmal und nicht wieder fleischlich umarmt. Es sind gestohlene, geraubte Genüsse von dem Baume der Erkenntnis, Genüsse, welche nur im Rausche des Augenblicks gepflückt wurden und später beiderseits der Vergessenheit anheimfallen, freilich oft mit wiederkehrender Erinnerung an eine Stunde des Glücks oder — der Schande.

Die Eisenbahn, ein Ausflug, ein Besuch, ein zufälliges Alleinsein, die Gelegenheit in tausendfältigen Formen, wie sie das Leben täglich und stündlich hervorbringt, ist die mächtige Förderin dieser Form der freien Liebe. Sie war es immer, sie ist es und wird es stets sein, solange das Menschengeschlecht bestehen wird.

Ein solch gelegentlicher Genuſs der geschlechtlichen Liebe ist so unmittelbar, so wenig vorbedacht, daſs er an und für sich niemals unsittlich genannt werden kann. Wem er nicht wenigstens einmal in seinem Leben zuteil geworden, der vermag über die freie Liebe in dieser Form nicht zu urteilen, wer aber diese Urteilsfähigkeit besitzt, wird jene nur im Falle des Ehebruchs und der Unzucht verdammen.

Die Gesellschaft verhält sich dieser Form der freien Liebe nach

aufsen hin scheinbar indifferent. Während alle anderen Formen der freien Liebe, die Ehe und die Prostitution, kurz jedes geschlechtliche Verhältnis die Aufmerksamkeit der Gesellschaft hervorruft, geht diese an der Eintagsblüte der Liebe vorüber, ohne sie zu sehen: niemand beachtet sie, wenn sie nicht selbst gepflückt werden kann. —

V. FOLGEN.

Der Beischlaf hat im Falle der Befruchtung eine tief eingreifende physiologische Veränderung des weiblichen Körpers von aufserordentlicher Wirkung auf alle Lebensfunktionen desselben zur Folge.

Diese Veränderung ist bedingt durch die Entstehung eines neuen Wesens, des Kindes, nach dessen Geburt der weibliche Körper eine Quelle der Nahrung für dasselbe darstellt, indem er die Muttermilch erzeugt.

Diese beiden aus dem Beischlafe hervorgegangenen Wirkungen werden wir hier zu betrachten haben.

a) Die Kinder.

Die in der freien Liebe ohne Unterschied der speziellen Form derselben gezeugten Kinder werden in der modernen Welt unehelich genannt und erhalten, mit der einzigen Ausnahme der Brautkinder in der Schweiz*), den Familiennamen der Mutter und das Zuständigkeitsrecht in der Heimatsgemeinde derselben.

Die Begründung dieser gesetzlichen Einrichtung wird dadurch gegeben, dafs die Vaterschaft aufser der Ehe eine stets zweifelhafte sei. Wir haben jedoch gesehen, dafs sie in der Ehe nicht sicherer ist — *mater certa, pater semper incertus.* — Die Vaterschaft ist immer bis zu einem gewissen Grade sowohl in der Ehe als auch aufserhalb derselben unsicher.

Es ist nun gar nicht einzusehen, warum nicht auch aufserhalb der Ehe, dort wo der Vater für sicher gehalten wird, das Kind unter der Herrschaft des allgemein geltenden Vaterrechtes den Namen des Vaters erhalten soll.

Das Vaterrecht aber ist ein sozialer Fortschritt, welcher sich

*) Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich §§ 686—689. Die Bundesgesetzgebung erwähnt die Brautkinder nicht ausdrücklich und überläfst den kantonalen Rechten die Bestimmungen über dieselben.

zwar bis heute auf keinerlei faſsbare Erfolge in Hinsicht auf die Sicherung der Vaterschaft zu stützen vermag, der sich aber in der Richtung auf die Entwickelung dieser Sicherung zu bewegen hat. Unter der Herrschaft des Vaterrechtes muſs durch die Ergebnisse der Wissenschaft und gerechte Gesetzeseinrichtungen die Vaterschaft immer sicherer werden, und die möglichst vollkommene Bestimmtheit derselben wird den höchsten Fortschritt des Rechtes in der geschlechtlichen Ordnung kennzeichnen. Das Vaterrecht hat darum eine unleugbare Berechtigung, wenn man seine Bedeutung und seine Postulate zu bewerten versteht und die Sicherung der Vaterschaft durch gesetzliche Mittel mit aller Energie anstrebt.

Dadurch, daſs nur jenes Kind den Namen des Vaters erhielte, dessen Vater für vollkommen sicher gehalten wird, nur ein solches Kind in die Vaterfolge eintreten könnte, wäre Mutter und Kind darauf angewiesen, der Wahrheit in Rücksicht auf den Erzeuger Rechnung zu tragen, beziehungsweise nach demselben zu forschen, während heutigestags aus mancherlei Interessen gerade das Gegenteil zu geschehen pflegt.

Unter der Herrschaft der heutigen Rechtseinrichtungen sucht die uneheliche Mutter in der Regel demjenigen ihrer Beischläfer die Vaterschaft aufzubürden, welcher die meisten Aussichten auf eine ausgiebige Alimentierung des Kindes bietet, oder bei welchem sie eine Handhabe zu Erpressungen zu gewinnen hofft.

Diese Wahrheit hat Anton Menger*) vollkommen verkannt, indem er sogar annimmt, daſs arme Mädchen durch die Verführung vonseiten wohlhabender Männer in materieller Beziehung dadurch zu leiden haben, daſs die modernen Gesetzgebungen die besitzenden Klassen zu schützen bestrebt wären. Wenn dies auch auf allen Gebieten des Privatrechtes zugegeben werden muſs, so trifft es gerade in Rücksicht auf uneheliche Kinder nicht zu.

Vor allem anderen lassen sich Frauenzimmer nicht nur mit wohlhabenden, sondern ebenso, ja vielleicht häufiger, mit besitzlosen Männern in geschlechtlichen Verkehr ein. Nicht zu selten sind die Fälle, in welchen sich Damen aus höheren und wohlhabenden Kreisen ihren männlichen Dienstboten hingeben und Kinder gebären. Nun wäre doch nichts richtiger, als daſs der Bediente das Kind zu alimentieren hätte — geschieht dies auch? Wohl niemals! sondern es wird ein Vater höheren Standes dadurch erfunden,

*) Vergl. Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen S. 49, ff.

dafs die Gefallene, mit reicherer Mitgift ausgestattet, sich einen Hehler ihres Fehltrittes durch Heirat verschafft.

Es giebt ohne Zweifel der Thatsache nach weit mehr besitzlose uneheliche Väter, als solche, die den besitzenden Klassen angehören. Man denke nur an die massenhaften unehelichen Kinder in den Alpenländern.

Sehr oft waren dort, wo ein wohlhabender Mann als Vater eines unehelichen Kindes angesprochen wird, mehrere besitzlose Günstlinge des Mädchens vorhanden, von denen jeder einzelne aber ebensogut der Vater des Kindes sein könnte.

Allgemein bekannt ist das Kunststückchen, dafs ein von einem Burschen ihrer Gesellschaftskreise geschwängertes Mädchen, um einen vermögenden Vater für ihr Kind zu erlangen, sich an einen solchen Mann heranmacht und ihn zum Beischlafe zu bewegen sucht, was nicht eben selten auch gelingt.

Weibliche Dienstboten ziehen den Herrn durch allerhand Künste an sich heran, um dann mit anderen Männern ihrer Klasse nach Herzenslust dem geschlechtlichen Genusse zu fröhnen. Der Herr aber bleibt der präsumtive Vater im Falle einer Schwängerung. Auch aufserhalb des Dienstverhältnisses, obgleich dieses die meiste Gelegenheit dazu bietet, wird dieses Manöver gegenüber verheirateten, wohlhabenden Männern mit Erfolg ausgeführt.

Tiens — les gandins ont nos restes — sagt ein Pariser Sprichwort: wenn ein Mädchen mit einem Proletarier oder mit mehreren eine Zeit lang verkehrt hat, dann erst sucht es in höheren Gesellschaftskreisen nach einem Geliebten. —

Was ist also die Wahrheit? Die meisten Gesetzgebungen schützen den besitzlosen Vater und geben die wohlhabenden Männer einer äufserst folgenschweren Art der Erpressung preis.

Wenn der besitzlose Mann ein Mädchen schwängert, so soll er geradeso das Kind alimentieren müssen, als wie der besitzende. Und hier noch eine ganz andere Auffassung, eine sittlichere, höhere, welche Dank dem guten Kern, welcher ja im Menschen und vielleicht oft gerade im besitzlosen nicht zu leugnen ist, gewifs allgemeine Zustimmung findet: Der besitzlose Mann hat ebenso für sein Kind zu sorgen, es zu lieben und sich an demselben als Vater zu freuen das Recht, wie der vermögende. Warum entziehen ihm die Gesetze dadurch,

dafs sie die Habsucht, den Betrug der Mütter schützen, diese Freuden? Denn für das eigene Fleisch und Blut zu sorgen ist gewifs keine Last, sondern eine der reinsten Freuden; bis heute aber wurde dieses Glück armen unehelichen Vätern in der Regel entzogen und dafür vermögenden Männern aufgebürdet — als unangenehme Pflicht.

Dafs die Unterhaltsklage vonseiten des Kindes eines armen Mädchens gegen einen wohlhabenden Mann im praktischen Leben die Regel bildet, ist so klar und natürlich wie nichts anderes: der besitzlose Vater wird eben nicht geklagt, und die wohlhabende Mutter klagt auch nicht.

Darauf aber, nämlich auf Besitzlosigkeit oder Wohlhabenheit kann und darf die Gesetzgebung in einer Materie, welche dem Vermögensrechte ferne stehen soll, durchaus keine Rücksicht nehmen, wenn sie dem natürlichen Rechte Rechnung zu tragen anstrebt. Das Recht in der geschlechtlichen Ordnung mufs von den vermögensrechtlichen Fesseln vollkommen frei sein. Auf Arm und Reich mag das Erbrecht, das Sachen-, Forderungs- und Vertragsrecht billige Beachtung werfen, wie dies Anton Menger in seinem genannten, verdienstvollen Buche darzustellen in diesen Teilbezirken des Privatrechtes mit ausgezeichneter Eloquenz unternahm!

Die modernen Gesetzgebungen sind jedoch keineswegs in dieser Materie zu loben, sie sind vielmehr voller Fehler, aber nicht darum, dafs sie nicht auf Arm und Reich, sondern darum, weil sie nicht auf die Sicherung der Vaterschaft billige Rücksicht nehmen. —

1. Die uneheliche Vaterschaft und die Gesetzgebungen. — Nach römischem Rechte wurden uneheliche Kinder der Unsicherheit des Vaters wegen als vaterlos *(quasi sine patre filii)* betrachtet, und mufsten ausschliefslich von der Mutter oder deren Ascendenten erhalten werden. Dieser Grundsatz erhielt sich im gemeinen (gelehrten) Privatrechte bis auf die drei grofsen bürgerlichen Gesetzbücher, von welchen eines, der *Code civile* Napoleons, ihn gleichfalls aufnahm. «*La recherche de la paternité est interdite*» verfügt ausdrücklich Art. 340. Nur in dem einen Falle, als die Mutter entführt worden ist, kann nach diesem Gesetzbuche der Entführer als Vater des Kindes erklärt werden, wenn der Zeitpunkt der Entführung mit dem der Empfängnis übereinstimmt.

Dies ist die eine grofse Richtung, in welcher sich die Gesetz-

gebungen hinsichtlich der Vaterschaft unehelicher Kinder bewegen. Sie trägt der Unsicherheit der Vaterschaft volle Rechnung, aber sie spricht auch ebenso ganz dem unschuldigen Kinde, welchem doch die Natur, wie jedem anderen, einen Vater gegeben hat, jedes Recht auf denselben und den Anspruch auf die Fürsorge von seiner Seite ab.

Eine andere Richtung und Tendenz, welche das Kind nicht rechtlos machen will, ist die germanische. Sie hebt an schon mit den altnordischen Rechten.

Grundsatz des norwegischen und isländischen Rechtes, von welchen das letztere klarer ist und nur bei den folgenden Erörterungen als Leitfaden dienen soll, ist die volle Anerkennung des natürlichen Momentes, dafs jedes Kind einen Vater hat, ferner, dafs derjenige als Vater gelte, den die Mutter als Vater nennt, wenn er sich nicht von der Ansprache als Vater zu reinigen vermag*).

Es scheint mir angezeigt zu sein, dafs ich hier zum Verständnisse der altnordischen Rechte etwas weiter aushole.

Da die Ehe zwischen Freien und Unfreien in der alten germanischen Welt ganz untersagt war, gleichwohl dieses Ehehindernis von der freien Liebe wie aller Orten überwunden wurde, so gab es vor allen Kinder, welche ein unfreies Weib mit einem freien Manne gezeugt hatte; sie wurden *pyborinn***) *sonr* und *pyborinn dóttir* genannt und waren unechte Kinder.

Eine andere Art unechter Kinder waren die *hrisúngr* und *hrisa*, Sohn und Tochter eines freien Weibes, welche in heimlicher Weise, wie sich die Quellen ausdrücken, «draufsen im Buschwalde» gezeugt waren.

Noch mufs ich eine dritte Art Kinder, welche von einigen Forschern, z. B. K. von Maurer***), als unechte bezeichnet werden, die jedoch diese Bezeichnung keineswegs verdienen, erwähnen. Es waren dies die *hornúngr* und *horna*, Söhne und Töchter freier Eltern, welche in einer dauernden und offenkundigen Verbindung ohne vorhergängige Verlobung lebten. Wir wissen aber, dafs solche Verhältnisse, wenn sie nur zwischen freien Eltern

---

*) Vergl. Maurer, Die unechte Geburt nach altnordischem Rechte (München 1883) S. 27.

**) Pŷr, Die Sklavin.

***) Die unechte Geburt nach altnordischem Rechte S. 2, 8, ff.

bestanden haben, als vollgültige Ehen angesehen wurden, auch ohne eine förmliche Hochzeit, und dafs die thatsächliche geschlechtliche Vereinigung als Abschlufs der Ehe galt. Demgemäfs finden wir auch in einem Liede der älteren Edda, «*Hamdismál*» (14), dafs *Erpr* von seinen Brüdern *Hamdir* und *Sörli* als *hornúngr* bezeichnet wurde, während an anderer Stelle alle drei Brüder echte Söhne *Jónakrs* und der *Gudrun* genannt werden.

Dies über die Kinder freier Eltern.

Die Kinder unfreier Eltern hiefsen *launbarn*, und hatte bei ihnen die eheliche oder uneheliche Geburt durchaus keine Bedeutung. Ja, wir finden in späteren Quellen diesen Ausdruck als Bezeichnung unechter Kinder überhaupt.

Nach modernen Begriffen fallen nur die *hrisúngr* und *hrisa* ganz unter die Auffassung der unehelichen Geburt, da sie in heimlicher Weise gezeugt, keinen bekannten Vater hatten.

Als unehelich gezeugte Kinder nach altgermanischer Auffassung müssen wir wohl die *launbarn* obenauf stellen, dann folgen die *pyborinn sonr* und *pyborinn dóttir*, weil jene ganz von unfreien Eltern stammten, diese eine unfreie Mutter hatten; an dritter Stelle erst sind die *hrisúngr* und *hrisa* zu nennen, denn sie hatten eine freie Mutter. Nur gegenüber den *pyborinn sonr* und *pyborinn dóttir* und den *hrisúngr* und *hrisa* dann, wenn auch der Erzeuger ein freier Mann war, mufste eine Anerkennung vonseiten des Vaters stattfinden, nicht aber auch gegenüber den *hornúngr* und *horna*, weil für diese, um mich modern auszudrücken, die Vermutung der ehelichen Geburt bestand.

Die Feststellung der Vaterschaft konnte nun auf dreierlei Weise geschehen: 1. durch gutwillige, vertragsweise Anerkennung des Kindes vonseiten des Vaters; 2. durch die unverjährbare Klage der Mutter auf Vaterschaft, welche durch einen Wahrspruch der Geschworenen *(kvidr)* entschieden wurde, oder von welcher sich der als Vater angesprochene Mann durch ein Gottesurteil *(skirsla)* reinigen konnte.

War nun einmal die Vaterschaft auf solche Weise rechtsgültig festgestellt, dann folgte auch das unechte Kind dem Geschlechte des Vaters. Diesen Grundsatz finden wir sowohl im isländischen als auch im norwegischen Rechte.

Dagegen folgt das unechte Kind, dessen Vaterschaft nicht erwiesen werden kann, dem Geschlechte der Mutter und hat keinen Vater.

So einfach die altnordischen Rechtsgrundsätze sind, so trefflich erscheinen sie uns, und wir glauben, dafs sie sich bis heute, mit Wegfall des Gottesurteils, ganz gut hätten erhalten können, wenn nicht die Verquickung an sich prinzipieller Rechtsformen verschiedener Völker später eine Rechtsweisheit geschaffen hätte, die gerade das gute Recht verdarb.

Schon in den jüngeren deutschen Volksrechten ist der römische Einfluſs auf die Rechtshandhabung nicht zu verkennen. Erbinteressen der ehelichen Kinder traten in den Vordergrund, so dafs die unehelichen Kinder nur noch Anspruch auf das der Mutter gehörige Vermögen hatten, ja, dafs eheliche Kinder ihren unehelichen Geschwistern die Geschenke des Vaters wegnehmen durften*).

In den deutschen Städterechten erhielt sich wohl hie und da die Klage auf Vaterschaft vonseiten der unehelichen Mutter, aber die unehelichen Kinder bekamen nicht mehr den Namen des Vaters, auch wenn dieser noch so sicher war, sondern immer ganz im Geiste des römischen Rechtes den der Mutter.

Das preuſsische Landrecht unterscheidet in Rücksicht auf die auſsereheliche Schwächung *(stuprum)*, das ist der fruchtbare Beischlaf zwischen Personen, welche nicht ehelich verbunden sind, folgende vier Fälle, die Koch**) in übersichtlicher Weise wie nachstehend darstellt: «Der erste Fall ist, wo wegen der Schändlichkeit der Handlung auf seiten der Weibsperson gar keine Verbindlichkeit entsteht; in diesem Falle sind solche Weibspersonen, welche sich in Hurenhäusern aufhalten oder sich gegen Bezahlung preisgeben; ferner Eheweiber, welche bei ihrem Manne leben und sich anderen überlassen, und Frauenspersonen, welche die Mannsperson zum Beischlaf verführt haben; doch sollen diese letzteren ausnahmsweise die Kosten der Niederkunft, der Taufe und der Wochen insoweit, als sie selbst solche zu bestreiten unvermögend sind, von dem Manne fordern dürfen. Der zweite Fall ist, wo die Verbindlichkeit des Mannes nur auf die Niederkunfts-, Tauf- und Sechswochenkosten, Kur- und Beerdigungskosten für die in den Wochen sterbende Frauensperson geht. Damit müssen sich zufriedenstellen: solche, die vorher schon auſserehelich von einem anderen als dem jetzigen Schwängerer geschwängert worden; Ehefrauen, die von ihren Männern

*) Vergl. Schuler-Libloy, Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Auflage (Wien 1868), § 94.

**) Lehrbuch des Preuſsischen gemeinen Privatrechtes Bd. II, S. 550—552.

getrennt leben; solche Weibspersonen, die sich vormals in Hurenhäusern aufgehalten haben oder wegen eines unzüchtigen Lebenswandels berüchtigt sind. Für diese Entschädigung ist in Beziehung auf aktive Unteroffiziere und Soldaten eine Taxe von 1 Thaler 10 Silbergroschen bis 2 Thalern bestimmt, welcher Betrag jedoch auch nicht von dem Solde abgezogen werden darf. Tritt eine Standesveränderung ein, so kommt es auf den Stand zu der Zeit an, wo das Verhältnis begründet worden ist, also zur Zeit des befruchtenden Beischlafs; die einmal entstandene Verbindlichkeit wird durch die spätere Standesveränderung nicht erweitert oder ermäfsigt. Die Forderung verjährt aber in zwei Jahren nach der Niederkunft, doch wird die Verjährung durch die Veränderung des bisherigen Aufenthaltsortes des Schwängerers so lange unterbrochen, als der Geschwächten der nachherige Aufenthaltsort nicht bekannt geworden ist. Der dritte Fall ist, wo der Schwängerer, aufser diesen Kosten, zur Entrichtung einer nach dem Stande der Geschwächten und nach Verhältnis seines Vermögens durch richterliches Ermessen zu bestimmenden Ausstattung verbunden ist, wenn er die Geschwächte nicht heiraten will oder kann. In diesem Falle befinden sich unbescholtene ledige Frauenspersonen, Witwen und solche geschiedene Frauen, die nicht wegen ihnen zur Last gefallenen Ehebruches geschieden worden sind. Der vierte Fall verbindet den Mann, die Geschwächte zu heiraten oder ihr eine Ehescheidungsstrafe zu zahlen und sich gefallen zu lassen, dafs ihr Namen, Rand und Stand seiner geschiedenen Ehefrau beigelegt werden. In diesem Falle befinden sich Frauenspersonen, welchen von dem Schwängerer vor dem befruchtenden Beischlafe die Ehe ausdrücklich versprochen worden ist, und welche dann ein lebendes Kind zur Welt bringen, sowie diejenigen, welche genotzüchtigt worden sind. — Zum Beweise der Befruchtung dient die Vermutung der Vaterschaft, wenn die Niederkunft zwischen dem 210.—285. Tage nach dem Beischlafe erfolgt ist. Die *exceptio plurium constupratorum* widerlegt die Vermutung der Befruchtung nicht, hat aber auf den Inhalt der Forderung den Einfluſs, dafs dieselbe bis auf die geringste Art der Entschädigung gemindert werden kann.»

Nach preufsischem Rechte ist also die Sicherung der unehelichen Vaterschaft ganz Nebensache. Man wählte an Stelle dessen, um die Männerwelt nicht gar zu sehr dem Betruge und der Erpressung vonseiten der Geschwächten auszusetzen, die Wahrscheinlichkeit der Untreue der Mutter während der Empfängniszeit, und

doch wurde wiederum die *exceptio plurium constupratorum* nicht als ausschlaggebend anerkannt, um das Kind in gewissen Fällen, welche sich blofs auf die gröfsere Tugendwahrscheinlichkeit der Mutter beziehen, nicht ohne Vater zu lassen.

Nach preufsischem Landrechte folgen uneheliche Kinder in der Regel dem Geschlechte der Mutter*).

Dasselbe gilt nach österreichischem Rechte, welches jedoch in Rücksicht auf die Heranziehung eines Beischläfers der Mutter zur Vaterschaft des unehelichen Kindes derselben weit strenger als das preufsische, und in seiner Strenge wahrhaft ungerecht ist. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch bestimmt (§ 163): «Wer auf eine in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Art überwiesen wird, dafs er der Mutter eines Kindes innerhalb des Zeitraumes beigewohnt habe, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als sechs, nicht mehr als zehn Monate verstrichen sind; oder wer dieses auch nur aufser Gericht gesteht, von dem wird vermutet, dafs er das Kind erzeugt habe.» Und § 166 sagt: «Aber auch ein uneheliches Kind hat das Recht, von seinen Eltern eine ihrem Vermögen angemessene Verpflegung, Erziehung und Versorgung zu fordern.» § 167 endlich: «Zur Verpflegung ist vorzüglich der Vater verbunden; wenn aber dieser nicht imstande ist, das Kind zu verpflegen, so fällt diese Verbindlichkeit auf die Mutter.»

Nach österreichischem Rechte bleibt es sich also vollständig gleich, ob die Mutter eine Prostituierte, eine oft und von verschiedenen Männern unehelich geschwächte Person oder ein unschuldiges Mädchen, vollständig gleich, ob sie die Verführte war oder der Mann durch sie verführt worden ist: dem Manne wird die Alimentierung des Kindes nur nach Mafsgabe des Einkommens oder des Vermögens, welches er besitzt, aufgebürdet.

Das österreichische Gesetz hat lediglich das Wohl des Kindes vor Augen, dem es das Recht des angesprochenen Vaters vollständig opfert. In Österreich ist dieser gegenüber den Angaben der unehelichen Mutter ganz wehrlos; freilich steht ihm der negative Eid zu, dafs er nämlich der Mutter während der gesetzlichen Empfängniszeit nicht beigewohnt habe, aber es wird von diesem Beweismittel aus zwei Gründen nur in den seltensten Fällen Gebrauch

*) Kinder, auf welche sich der oben angeführte vierte Schwächungsfall ihrer Mutter bezieht, werden durch die Ehescheidung und die dadurch fingierte Ehe als eheliche erklärt.

gemacht: erstens darum, weil der angesprochene Vater die Zeit des gepflogenen Beischlafes gewöhnlich nicht sicher und genau weifs, und zweitens darum, weil er sich durch einen solchen Eid nach österreichischem Gerichtsgebrauche stets in die Gefahr begiebt, wegen Meineids strafgerichtlich zum mindesten in Untersuchung gezogen zu werden. —

Nach Züricherischem Privatrechte, welches einen Unterschied zwischen Brautkindern und unehelichen macht, folgen die ersteren dem Geschlechte des Vaters, die letzteren dem der Mutter (§ 690). Ist die Mutter eine Witwe, so erhält das uneheliche Kind (§ 691) den angeborenen, nicht den angeheirateten Geschlechtsnamen der Mutter. Entgegen den Grundsätzen des österreichischen Rechtes ist es hier gerade die Mutter vor allen, welche für das Kind zu sorgen verpflichtet ist. Sie hat aber das Recht (§ 697), ihren Schwängerer auf Vaterschaft und Alimentierung zu klagen. Diese Klage wird jedoch (§ 701) in folgenden Fällen abgewiesen: a) wenn der Beklagte zur Zeit der angeblichen Schwängerung noch nicht sechzehn Jahre alt war, weil es zweifelhaft ist, ob ein Knabe in diesem Alter auch schon zeugungsfähig, weil überdies mit Recht angenommen wird, dafs er der Verführte sei, und weil er endlich noch nicht in der Lage ist, ein Kind zu ernähren; b) wenn der Beklagte zur Zeit der Schwängerung verehelicht war und vorliegt, dafs der Mutter sein ehelicher Stand bekannt gewesen ist, damit der so sehr gebräulichen Erpressung wider verheiratete Männer vonseiten der unehelichen Mutter ein Riegel vorgeschoben werde; c) wenn die Klägerin zur Zeit der Schwängerung verheiratet war, damit sie einerseits durch den Ehebruch rechtslos werde und andererseits nicht gegen den Willen des Ehemannes ihr Kind als ein uneheliches erklären könne; d) wenn die Klägerin früher schon, sei es vor dem Friedensrichteramt oder vor Gericht, eine andere Person als Schwängerer belangt hat, es wäre denn, dafs dieselbe dazu durch Drohung oder Arglist des wirklichen Schwängerers bewogen worden wäre; eine Verfügung, welche, im Prinzipe festgestellt, den weiblichen Betrug hintanzuhalten trefflich geeignet wäre, welche jedoch durch ihren Zusatz vielfach Gelegenheit geben dürfte, dafs die Mutter nach zwei Seiten hin Erpressungen versucht, nach der einen sogar durch das Mittel der Drohung, gegen den angesprochenen Vater die Anzeige wegen Erpressung oder Betrug zu erstatten. Der Zusatz ist überdies in einem Gesetze verwerflich, welches den patrosemeiologischen Beweis der Vaterschaft nicht

zuläfst, weil der wirkliche Schwängerer sonst auf keine Art zwischen zwei Männern, welche beide der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt haben, zu erweisen ist. Die Klage der Mutter wird ferner abgewiesen: e) wenn sie innerhalb der letzten zwei Jahre als öffentliche Dirne gelebt oder sonst sich gegen Bezahlung an Mannspersonen zur Unzucht überlassen hat; f) wenn die Klägerin innerhalb der nämlichen Frist während längerer Zeit sich in einer lüderlichen Wirtschaft oder einem unzüchtigen Hause aufgehalten oder eine solche Wirtschaft oder ein solches Haus öfter in verdächtiger Weise besucht hat; g) wenn die Klägerin um ihres unzüchtigen Lebenswandels willen, z. B. wegen mehrmaliger unehelicher Geburten, oder weil sie wegen Ehebruchs bestraft worden ist, oder weil sie den Beklagten zur Unzucht verführt hat, als des Klagerechtes unwürdig erscheint.

Mich dünkt, dafs unter den modernen Gesetzen diese Verfügungen zu den relativ besten und gerechtesten gehören. —

Nach dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich (§ 1568—1578) erhielten uneheliche Kinder gleichfalls in der Regel den Namen der Mutter, dagegen wäre zur Unterhaltspflicht nicht zuerst die Mutter, wie dies das Züricherische Recht verfügt, sondern der Vater heranzuziehen. Es ist dies ein Widerspruch gegen die thatsächlichen Verhältnisse: die Mutter ist doch stets bekannt, der Vater ist vorerst unsicher. Nach dem Entwurfe wäre der Klage gegen den angesprochenen Vater immer stattzugeben, wenn derselbe innerhalb der Empfängniszeit der Mutter beigewohnt hat, es sei denn, dafs innerhalb dieser Zeit auch von einem anderen der Beischlaf mit der Mutter vollzogen worden ist. Der Standpunkt des preufsischen Rechtes ist verlassen, die *exceptio plurium constupratorum* soll Geltung erhalten.

Was die Verjährung der Vaterschaftsklage anbelangt, so ist dieselbe z. B. nach österreichischem und preufsischem Rechte ganz ausgeschlossen; nach Züricherischem Gesetze (§ 698) ist die Vaterschaftsklage in der Regel während der Schwangerschaft einzuleiten, nur in Ausnahmsfällen verjährt sie erst 6 Wochen nach der Geburt des Kindes; es ist die kürzeste Frist, die ein modernes Gesetz überhaupt zur Einbringnng der Vaterschaftsklage festgesetzt hat. Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich will eine Verjährungsfrist von 2 Jahren und 6 Wochen nach der Geburt des Kindes festgestellt haben. —

Die reinen Prinzipien beider grofsen Rechtssysteme, des romanischen und des germanischen, haben ihr Gutes. Wo der *Code Napoléon* gilt und in jenen Ländern, welche ihre Gesetze ihm nachgebildet haben, wo also die Mutter den unehelichen Vater gar nicht verfolgen darf, da hütet sich das Mädchen, ihrem Geliebten die Treue während der Empfängniszeit zu brechen. Mufs sie ihm doch seine Überzeugung ängstlich bewahren, dafs nur er und niemand anderes der Vater ihres Kindes sei, damit er es gerne uud freiwillig anerkenne. Und welcher ist der Erfolg? Der, dafs wirklich in den meisten Fällen der uneheliche Vater sich verpflichtet fühlt, für sein Fleisch und Blut aus freien Stücken nach Kräften zu sorgen. Andererseits freilich kennen wir Beispiele, und sie finden sich auch in der Litteratur, dafs unter dem Einflusse dieser Gesetzbestimmung die Mädchen zurückhaltender sind, aber sich dennoch — nur gegen die vorhergängige Erfüllung der Alimentierung des möglicherweise gezeugt werdenden Kindes — einem Manne hingeben. Dies ist die Schattenseite dieses Rechtsprinzips, weil so spekulativ angelegte Frauenzimmer an eine Reihe von Männern recht teuer ihre Gunst verkaufen können, ohne überhaupt Mutter zu werden.

Das germanische Rechtsprinzip scheint mir dagegen bei seinen Lichtseiten keine Schattenseiten aufzuweisen.

Die Vaterschaft des unehelichen Kindes mufs sichergestellt sein, dann aber folgt auch das Kind dem Geschlechte des Vaters, wie die Brautkinder in der Schweiz.

Die meisten unserer modernen Gesetzgebungen sind jedoch nicht dem reinen Prinzipe des römischen oder germanischen Rechts nachgefolgt, sondern haben mannigfache Verquickungen auf überaus künstliche Weise aus beiden Rechten errichtet. Am meisten blieb das römische Rechtsprinzip im *Code Napoléon*, das germanische im englischen und dem ihm nachgebildeten nordamerikanischen Rechte erhalten, doch fehlt in den letztern die Vaterfolge unehelicher Kinder, während jeder überzeugende Beweis wider die Vermutung der Vaterschaft von der Civiljury zugelassen werden kann. —

Die Erweisung der Vaterschaft setzt vor allem anderen die Treue der Geliebten während der Empfängniszeit des Kindes voraus. Wo diese nicht besteht, wo das Gegenteil nachgewiesen wird, da ist die Vaterschaft solange zweifelhaft, als dieser Zweifel nicht etwa durch eine patrosemeiologische Beweisführung behoben wird.

Von jedem Frauenzimmer darf man verlangen, dafs sie dem Geliebten während der Empfängniszeit die geschlechtliche Treue bewahrt: giebt es sich schon aufserehelich einem Manne hin, hat es ihn aus der Menge seines Geschlechtes zur Befriedigung seiner Geschlechtslust ausgewählt, dann ist es nur recht und billig, dafs es die Möglichkeit einer Befruchtung vor Augen halte und in der mütterlichen Fürsorge für das künftige Kind keinen Zweifel darüber möglich mache, wer der Vater desselben sei. Es hat darum der Einwand, welchen der angesprochene, uneheliche Vater gegen die Vermutung der Vaterschaft dadurch erhebt, dafs er die Untreue der Mutter während der Empfängniszeit geltend macht, der Einwand der *exceptio plurium constupratorum* vollständige Berechtigung.

Aber auch andere Einwände müssen zugelassen werden, soll die Wahrheit zum Rechte werden, so insbesondere der der Nichtbeiwohnung innerhalb der kritischen Zeit. Dieser Beweis kann in Fällen, wo nur ein einmaliger Beischlaf vollzogen wurde oder wo der Mann sich die Tage der Liebe etwa notiert hat, mit vollster Bestimmtheit geführt werden. Ein weiterer, sehr bedeutungsvoller Einwand in unserer Zeit, da die Furcht vor der syphilitischen Ansteckung und einer Paternitätsklage so grofs bei der Männerwelt ist, scheint uns der Gebrauch von Condoms. Sobald ein Beischlaf mit Condoms vollzogen wird, so tritt er aus der Form der freien Liebe in die der Prostitution ein; denn ein solcher Beischlaf hat nur einen Zweck, sich selbst, und gehört somit dem dritten Prinzipe der geschlechtlichen Ordnung an. Ein Beischlaf mit Condom, wenn dieser nicht reifst oder platzt, macht die Befruchtung und sohin die Vaterschaft unmöglich. Ein vollgültiger Beweis, dafs der Beischläfer der Vater nicht sein könne, wäre z. B., dafs die wohlerhaltenen Condoms in Couverts, mit dem Kalendertage des Beischlafes versehen, dem Gerichte vorliegen, und der Beischläfer eidlich erhärten kann, dafs er nur diese und keine anderen Condoms gebraucht und innerhalb der kritischen Zeit niemals ohne Condom mit der Mutter den Beischlaf vollzogen habe.

Einen Mann, welcher dies nachzuweisen in der Lage ist, als Vater des betreffenden Kindes anerkennen zu wollen, wäre gewifs ganz ungerechtfertigt.

Auch die Impotenz des Beischläfers und der Grad der Reife oder Unreife des Kindes müfste eingewendet werden können.

Der Gerichtsgebrauch in einigen Ländern, namentlich in Österreich, ist jedoch so geartet, dafs der Gegenbeweis wider die Vermutung der Vaterschaft des von der Mutter angegebenen Beischläfers aufserordentlich schwer zu erlangen ist. Viele Beweismittel von grofser Bedeutung sind dem angesprochenen Vater ganz entzogen, so namentlich das wichtigste, das der Patrosemeiologie.

Wie oft mufs es bei solcher Jurisdiktion vorkommen, dafs Männer fremde Kinder zu ernähren haben, während sie andererseits für ihr wirkliches Fleisch und Blut nicht sorgen dürfen.

Wie die Gerechtigkeit, und mag sie auch herbe sein, überall ihren eminenten sittlichen Wert hat, der immer zum Guten ausschlägt, während die Ungerechtigkeit früher oder später der Nemesis verfällt: so auch hier. Ist es schon für den angesprochenen Vater bitter, ein fremdes Kind ernähren und betreuen zu müssen, so ist es noch weit bitterer für das Kind, einen erzwungenen Vater zu haben, welcher in seinem Unmute dem herangewachsenen Kinde nicht die Wahrheit vorenthalten wird, dafs seine Mutter einen liederlichen Lebenswandel geführt und er nicht sein Vater oder wenigstens es nicht wahrscheinlicher sei als mancher andere. Ist es da nicht besser, dafs das Kind gar keinen Vater kenne, dafs es wohl weifs, — weil ihm dies nicht verborgen bleiben kann — dafs es unehelich geboren sei, aber immer glauben darf, dafs es in einem sittlichen Verhältnisse der freien Liebe gezeugt worden? Gerade im Interesse der sittlichen Gefühle des Kindes, im Interesse seines Gemütslebens, im Interesse des Kindes überhaupt also liegt es, ihm nur seinen wirklichen Vater zu geben oder gar keinen. —

2. Die Abtreibung der Leibesfrucht. — Die Folge des Beischlafs, welche in der Geburt eines Kindes besteht, wird oft gewaltsam durch Abtreibung der Leibesfrucht verhindert. Wir sehen also in dieser Handlung eine mittelbare Folge des Beischlafs.

Es wurde oft gesagt, dafs die Abbtreibung der Leibesfrucht keine strafbare Handlung darstellen sollte, weil ja das, was dadurch vernichtet wird, noch kein lebendiges Geschöpf ist, weil ferner die Frucht so innig zum Mutterleibe gehöre, dafs jene wie dieser Eigentum der Mutter sei, welches sie zu vernichten berechtigt wäre; dafs endlich die Gesetze die Abtreibung der Leibesfrucht nur aus politischen Rechtsgründen verbieten, damit nämlich die Population nicht leide.

Wie falsch sind solche Anschauungen! Zuerst gehört die Leibesfrucht nicht der Mutter allein, weil sie dieselbe nicht allein erzeugt hat, es hat auch der Vater ein echtes Anrecht an sie; aber auch ihnen beiden gehört die Leibesfrucht nicht, denn sie konnten sie ohne die Naturkräfte nicht erzeugen, ja sie hatten aufser der kurzen Handlung, deren Kraft sie zudem vom Schöpfungswillen erhalten haben, keinen Einfluſs auf die Zeugung; die Leibesfrucht gehört also dem Schöpfer; Mutter und Vater sind Mittel seiner hohen, weisen Zwecke.

Einen Schöpfungszweck zu vereiteln aber ist der Inbegriff der Sünde. Darum ist die Abtreibung der Leibesfrucht zu bestrafen*), und nicht aus Rücksicht auf die Population, welche ja übrigens heutigestags keinerlei Schutzes in dieser Hinsicht bedarf.

Mir erscheint die Abtreibung fremder Leibesfrucht endlich noch strafbarer als die der eigenen. —

3. Kindesmord. — Aus denselben Gründen, wie die soeben erörterte strafbare Handlung, gehört auch der Kindesmord hieher. Aus denselben Gründen wie jene ist auch dieser zu bestrafen; nur kommt noch hinzu, daſs hier ein wirklich lebendes Wesen vernichtet wird.

Warum den Kindesmord die meisten Gesetze besonders erwähnen und ihn nicht schlechtweg unter Totschlag oder Mord einreihen, hat eine wichtige und gerechte Erwägung. Es ist die, daſs der Kindesmord gewöhnlich ein Akt der Verzweiflung, die gleichwohl noch nicht der Unzurechnungsfähigkeit beizuzählen, ist. Für jeden Fall, mag man nun die Vergeltungs-, die Besserungs- oder die Abschreckungs-Theorie heranziehen, ist er zu bestrafen, jedoch milder als der gewöhnliche Mord, selbst dann milder, wenn sich in der Handlung eine vorbedachte That darstellt, weil ja auch dieser Vorbedacht nicht jenem zu einem anderen Mord gleichzuhalten und viel der Stimmung der Mutter zuzuschreiben ist.

Die meisten Strafgesetze machen einen Unterschied zwischen dem Kindesmorde**) an einem ehelichen und dem an einem un-

*) Österreichisches Strafgesetz §§ 144—148, Deutsches Strafgesetz §§ 218—220, *Code pénale* Art. 317, Ungarisches Strafgesetz §§ 285. 286, Russisches Strafgesetz §§ 1461—1464.

**) Österreichisches Strafgesetz § 139, Deutsches Strafgesetz § 217, *Code pénale* Art. 300, Ungarisches Strafgesetz § 284, Russisches Strafgesetz § 1469.

ehelichen Kinde, und bestrafen den letzteren milder, ja das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich stellt die uneheliche Geburt des Kindes geradezu als Kriterium des Kindesmordes auf.

4. Kindesweglegung. — Mit derselben tief begründeten Berechtigung, als die Abtreibung der Leibesfrucht bestraft wird, verstärkt durch die Gründe für die Strafbarkeit des Kindesmordes, wird die Kindesweglegung strafrechtlich verpönt.

Es ist nicht viel anders, ein Kind zu töten, als es unter Verhältnissen wegzulegen, welche seinen Tod herbeiführen können.

Aber auch dann, wenn die begleitenden Umstände so eingerichtet werden, dafs dem Kinde kein Übel zugefügt wird, so ist dies doch stets in einem gewissen Grade von Gefahr für das Kind begleitet, und mufs darum bestraft werden *). Überdies würde die Straflosigkeit dieser Handlung die Zahl der Kindesweglegungen namhaft vermehren.

b) Die Muttermilch.

Die nach der Geburt bei der Mutter naturgemäfs eintretende Fähigkeit, das Kind zu säugen und zu ernähren, ist nach dem Schöpfungswillen für das eigene, eben jenes Kind und kein anderes bestimmt, auf dessen Geburt diese Fähigkeit gefolgt ist. Das betreffende Kind hat schon aus diesem Grunde einen natürlichen Anspruch, ein heiliges Recht auf die Muttermilch.

Wird schon dem ehelichen Kinde, welchem die Nahrung aus der Brust der Mutter vorenthalten wird, dieses Recht verkürzt, obgleich es als Ersatz eine allerdings nicht zu billigende anderweitige Pflege und Nahrung findet, um wie viel mehr dem unehelichen.

Die uneheliche Mutter, wenigstens der besitzlosen Volksklassen, pflegt sich, wenn sie gesund oder sonst tauglich dazu erscheint, als Amme bei wohlhabenden Leuten zu verdingen. Was dadurch dem unehelichen Kinde, welches ja ohnehin später durch den ungerechtfertigten Makel der unehelichen Geburt zu leiden hat, widerrechtlicher Weise entzogen ist, wird einem ehelichen Kinde, dessen Geburt oft genug freilich derselbe, aber geheime Makel anhaftet, zugewendet. Es ist eines der schreiendsten Unrechte, welches dadurch

*) Österreichisches Strafgesetz §§ 149—151, Deutsches Strafgesetz § 221, *Code pénale* Art. 348—353, Ungarisches Strafgesetz §§ 254. 287, Russisches Strafgesetz § 1460.

dem unehelichen Kinde widerfährt, daſs ihm seine von der Natur bestimmte, ihm gehörige Nahrung, und in ihr die Grundbedingung seiner körperlichen Entwickelung geraubt wird, daſs die ehelichen Kinder, oder die dafür gelten, auf Kosten der unehelichen ernährt werden.

Nicht nur aber, daſs die Mädchen der besitzlosen Volksklassen ihre durch die Geburt eines Kindes herbeigeführte Fähigkeit, ein Kind zu säugen, dazu benützen, um ihre materielle Lage mit Hintansetzung des Wohles ihres Kindes zu bessern; nein: viele betrachten die Schwängerung geradezu als Mittel, um dieses Geschäft machen zu können. Sie suchen so lange und mit Vorbedacht die Begattung, bis sie empfangen haben, zu keinem anderen als dem Zwecke, sich dann als Amme gegen hohen Lohn bei gutem materiellen Leben verdingen zu können. Das Schicksal des eigenen Kindes gilt einer solchen unnatürlichen Mutter nichts — es war eben bloſs ein Mittel zum Zweck.

Die Väter dieser bedauernswerten kleinen Geschöpfe, welche schon beim ersten Blicke in die lichte Welt von einem Unrechte der folgenschwersten Art empfangen werden, sind in der Regel unsicher. Entweder ist die Mutter unter ihren vielen Beischläfern gar nicht in der Lage, mit gutem Gewissen den Vater zu nennen, oder er ist ein Mann der besitzlosen Volksklassen, der auſser stande ist, das Kind so zu alimentieren, daſs auch die Mutter dabei ihr Leben fristen könnte.

Mütter, denen es gelingt, einen Vater für ihr Kind zu erhalten, welcher den besitzenden Klassen angehört, sind nicht genötigt, sich als Amme zu verdingen. —

Wäre die Vaterschaft eine sichere, würde der Beischläfer der Treue seiner Geliebten vertrauen können, dann träte der Fall, daſs der uneheliche Vater die Verdingung der Mutter seines Kindes als Amme nicht zugiebt — ein Fall, der heutigestags zu den rühmenswerten, aber auſserordentlichen Seltenheiten gehört —, weit öfter ein.

Wie aber soll der angesprochene uneheliche Vater für das Kind seiner Beischläferin freiwillig zu sorgen gestimmt sein, wenn er es bezweifelt, daſs das betreffende Kind auch wirklich sein Fleisch und Blut sei; wenn er Verdacht und Grund hat, anzunehmen, daſs die Mutter während der Empfängniszeit — nur auf diese bezieht sich sein Miſstrauen — ihm die Treue nicht gehalten hat? Die Untreue zu einer anderen Zeit ruft vielleicht seinen Zorn gegen die Mutter

wach, aber ihr Kind bleibt ihm doch als sein Kind lieb und wert; ja wir kennen Fälle, wo der Vater die uneheliche Mutter wegen späterer Untreue verstofsen, aber keine Mühe und materiellen Opfer gescheut hat, bis er sein Kind von der Mutter erhalten hat. —

In Rücksicht auf das Ammenwesen hat bisher kein Gesetz auch nur eine Erwähnung gethan. —

C. DIE PROSTITUTION.

Der Zweck der Prostitution ist kein anderer als der Beischlaf. Er ist Wesen und Inhalt der Prostitution. Die Form ist zumeist die eines Gewerbes. Nur in seltenen Ausnahmefällen kann man von einer vorübergehenden, oder einer solchen Preisgebung sprechen, welche nicht gewerbsmäfsig, aber doch in wirtschaftlicher Weise als ein Nebenverdienst betrieben wird.

Die weibliche Prostitution ihrem Inhalte, wenngleich nicht ihrer Form nach, ist so alt als das Menschengeschlecht, wie ich dies in den Grundlagen dieses Buches zu erörtern versucht habe. Sie ist auch bei den Tieren anzutreffen, und man denke nur an die unfruchtbaren Geifsen der Rehe und Gemsen, an die gelten Hirschkühe u. s. w.

Eine merkwürdige Erscheinung im Gefolge der Prostitution ist die Unfruchtbarkeit der prostituierten Frauenzimmer. Diese durch den Willen der Natur zu Tage tretende Folge beweist den natürlichen Zweck der Prostitution, welcher im Beischlafe allein vollendet ist.

Wenngleich man bei der Prostitution nur an weibliche Personen denkt, so haben die Schäden der Civilisation und ihre unnatürlichen Auswüchse auch eine Erscheinung aufzuweisen, welche nicht mit der natürlichen Entwickelung der Menschheit zusammenhängt, widernatürlich und verdammenswert ist — die männliche Prostitution. Es giebt junge Männer, welche um des Verdienstes willen die fleischliche Wollust zumeist alter Weiber gegen Lohn befriedigen.

Da die Natur an die männliche Prostitution die Impotenz nicht gebunden hat, wohl aber die Zerrüttung des Nervensystems an den Mifsbrauch der geschlechtlichen Kraft, so ist die Preisgebung vonseiten der Männer eine Sünde wider die Natur. Der in seiner Jugend durch geschlechtliche Excesse geschwächte Mann wird später

kaum lebensfähige Kinder zeugen, und wenn doch, so solche, die ihm keinen Dank für ihr Dasein wissen werden. —

Wir sprechen jedoch hier nur von der weiblichen Prostitution.

Werfen wir einen Blick auf die bekannte Geschichte der Menschheit, so finden wir diese Sozialerscheinung überall ebenso an, wie sie bestimmt auch in der vorgeschichtlichen Zeit stets bestanden hat.

«In Griechenland,» schreibt W. E. Hartpole Lecky*), «hatte das Zusammentreffen vieler Ursachen dahin gewirkt, eine gewisse Klasse von Hetären in eine Stellung zu bringen, die sie in keiner anderen Gesellschaft erlangt haben. Ihr Gewerbe erhielt durch die wollüstige Verehrung der Aphrodite eine Art religiöser Weihe. Buhlerinnen versahen den Priesterdienst in ihren Tempeln, und nach Vertreibung des Xerxes schrieben die Korinther die Erhaltung ihrer Stadt und des übrigen Griechenlands vorzüglich den Fürbitten der Priesterinnen der Aphrodite und dem Schutze dieser Göttin zu. Die Prostitution fand in die religiösen Riten von Babylon, Biblis, Cypern und Korinth Eingang, und diese Städte sowohl, wie Milet, Tenedos, Lesbos und Abydos wurden wegen der Lasterschulen berüchtigt, die unter dem Schatten ihrer Tempel entstanden. — Nächstdem war der vorherrschende starke ästhetische Enthusiasmus über die Maſsen geeignet, die Schönste zur Ehre emporzuheben. In einem Lande und unter einem Himmel, wo die Naturschönheit bis auf den höchsten Punkt entwickelt war, entstand in der Malerei sowohl wie in der Bildhauerkunst eine Schule unvergleichlicher Künstler, und wurden öffentliche Spiele und Wettkämpfe gefeiert, bei denen die physische Vollkommenheit von dem versammelten Volke gekrönt wurde. In keiner anderen Periode der Weltgeschichte war die Bewunderung der Schönheit in allen ihren Formen so leidenschaftlich und so allgemein. Sie färbte die ganze Sittenlehre der Zeit und führte die gröſsten Moralisten dazu, die Tugend bloſs für die höchste Art übersinnlicher Schönheit anzusehen. Sie zeigte sich in der gesamten Litteratur, wo man auf die Schönheit der Form und des Stils den Hauptfleiſs verwendete. Sie war die Inspiration und zugleich die Regel aller griechischen Kunst. Sie bewog die griechische Frau, vor allen anderen Geschenken, um die Schönheit ihrer Kinder zu beten. Sie bekränzte die Schönste mit einer Strahlenkrone der Verehrung. Königin der Schönheit war gewöhnlich die Buhlerin. Sie war das Vorbild der Standbilder der Aphrodite,

*) Die Stellung der Frauen. Deutsch von Jolowicz (Heidelberg 1871), S. 16, ff.

welche die Bewunderung Griechenlands auf sich zogen. Praxiteles nahm sich gewöhnlich die Gestalt der Phryne zum Vorbilde, und ihre goldene Statue stand in dem Apollotempel zu Delphi. Als der Redner Euthias sie anklagte, dafs sie die Jugend Athens verderbe, bewirkte ihr Verteidiger Hyperides dadurch ihre Freisprechung, dafs er plötzlich die Reize ihrer Brust den geblendeten Augen der versammelten Richter enthüllte. Apelles wär der Maler und zugleich der Liebhaber der Laïs, und Alexander gab ihm als das kostbarste Geschenk seine eigene Lieblingskonkubine, in die sich der Maler, während er sie abbildete, verliebt hatte. Der gröfste Blumenmaler des Altertums erlangte seine Geschicklichkeit durch seine Liebe zu dem Blumenmädchen Glycera, das er inmitten ihrer Kränze zu malen pflegte. Pindar und Simonides sangen den Preis der Buhlerinnen; ernste Philosophen machten Pilgerfahrten zu ihnen, und ihre Namen waren in jeder Stadt bekannt. — Es überrascht nicht, dafs bei einem solchen Zustande des Denkens und Fühlens viele ehrgeizige und gebildete Frauen dieser Laufbahn sich zugewendet, auch nicht, dafs sie die Stellung in der Gesellschaft erlangt haben, welche das abgeschlossene Leben der griechischen Ehefrauen und die ihnen aufgezwungene Unwissenheit offen gelassen hatten. Die Buhlerin war die einzige freie Frau in Athen.«

In Griechenland war die Prostitution die herrschende Form unter den Formen des geschlechtlichen Verkehrs; sie war die gesellschaftlich höchst gehaltene Form desselben.

In Rom überwog die Wertschätzung des Eigentums die der Schönheit; gleichwohl blieb die Wollust. Nicht geringer an Umfang und Ausdehnung, aber an Ansehen, war die römische Prostitution. Bei den Florafesten führten nackte Buhlerinnen Wettläufe auf; die Preisgebung wuchs mit dem Luxus, der die Güter der ganzen bekannten Welt in Rom zusammentrug, bis zu einem heute staunenerregenden Grade, so dafs es unter Tiberius notwendig erschien, ein eigenes Gesetz herauszugeben, welches den Mädchen aus edlen Familien die öffentliche Preisgebung verbot.

Das ganze Mittelalter hindurch blühte die Prostitution. Ich will nur noch auf den dreifsigjährigen Krieg hinweisen, da den einzelnen Heeresabteilungen fast ebensogrofse Haufen von Freudendirnen nachgezogen sind. —

Es ist eben das Bedürfnis des Beischlafs ein natürliches, und wenn es nicht in der Ehe und nicht in der freien Liebe befriedigt

werden kann, dann mufs es durch die Prostitution geschehen. Die Prostitution ist daher notwendig.

Sie ist aber auch wohlthätig: sie leitet die männliche Begierde von unseren Frauen und Töchtern ab; sie ist das wirksamste Mittel gegen den Ehebruch und die vorzeitige geschlechtliche Erkenntnis unschuldiger Mädchen.

Es ist daher ein grofses Unrecht, dafs prostituierte Frauenzimmer als Dank für den Dienst, welchen sie der Gesellschaft leisten, von ihr heutigestags ausgestofsen und verachtet werden. Es ist in dieser Verachtung eine Unwahrheit, Scheinheiligkeit und Ungerechtigkeit enthalten, die ihresgleichen nicht hat. Die sogenannten ehrbaren Frauenzimmer verachten die prostituierten Mädchen nicht selten aus Neid um den geschlechtlichen Genufs, dem diese so oft frönen können, und doch sind die ersteren oft schlechter als die letzteren. Die Prostituierten betrügen niemand; sie geben sich dem hin, der sie bezahlt, und haben keine Verpflichtung, ihm die Treue zu bewahren; sie nehmen ihn nicht als Vater für ihre Kinder in Anspruch; sie machen keine Versuche zu Erpressungen durch die Folgen des Beischlafs. Und diese Mädchen werden verachtet von ehebrecherischen Weibern, von Frauenzimmern, welche in betrügerischer Weise nach liederlichem Lebenswandel den geeignetsten, d. h. wohlhabendsten ihrer Beischläfer als Vater ihres Kindes ansprechen!

Die Prostituierten stehen im Dienste der Menschheit; sie lenken mancherlei Gefahren von der Gesellschaft ab, und Sailer*) sagt mit Recht: «Jene Unglücklichen, deren Namen auszusprechen schon als Schande gilt, die als Verworfenste ihres Geschlechtes verachtet und beschimpft werden, die fast ausnahmslos zu Krankheit, trostlosem Elend und einem frühen Tode verdammt sind, ziehen sich wie ein Ariadnefaden durch die labyrinthischen Gänge der Geschichte aller Jahrhunderte und Jahrtausende. Denn noch war, noch ist die Welt nicht gesund, nicht stark, nicht kräftig genug, um derjenigen zu entbehren, die höchster Typus des Lasters und stärkste Schutzwehr der Tugend zugleich ist, und während Religionen und Civilisationen entstehen und vergehen, bleibt sie die Priesterin der Menschheit, welche für die Sünden des Volkes zum Opfer fällt.»

Es könnte mir jemand — allerdings nur unehrlicherweise — die

*) Die Magdalenensache in der Geschichte (Hamburg 1880) S. 3. 4.

Auffassung unterschieben, als ob ich durch die vorhergehenden Erörterungen die Prostitution als eine so schöne Einrichtung hinstellen wollte, dafs sie, ohnehin eine süfse, verbotene und deshalb lockende Frucht, noch mehr an Reiz zur Nachahmung gewänne. Ich mufs mich gegen eine solche Zumutung verwahren. Die Prostitution ist die am niedrigsten stehende Form des geschlechtlichen Verkehrs; sie ist nur nicht unsittlich im sozialwissenschaftlichen Sinne; denn sie dient weder der Unnatur, noch der Ungerechtigkeit.

So notwendig die Prostitution ist, so schwer, so undankbar ist das Gewerbe für jene, welche sich ihm widmen, und es ist eine schöne, verdienstvolle Bestrebung um die Magdalenensache, welche die gefallenen Mädchen — nicht zum Vorteil der Gesellschaft, sondern zum Frommen der armen Verstofsenen selber — ihrem Gewerbe zu entziehen und sie einem anderen Lebensberufe zuzuführen bemüht ist. —

Die Prostitution wird stets bestehen; denn immer werden sich Frauenzimmer finden, die gleichsam dazu geboren sind, welche den Wert des unentweihten weiblichen Leibes für den Zweck der Ehe nicht zu schätzen verstehen, denen die Erziehung versagt blieb, die höheren Formen im geschlechtlichen Leben, also vor allem die Ehe, auch nur anzustreben. Andere stöfst das nicht genug zu verdammende Vorurteil der Gesellschaft in die Bahn der Preisgebung, indem ein Mädchen, welches in freier Liebe genossen und geschwächt worden ist, schon einer Prostituierten gleich gehalten und wie diese verachtet und beschimpft wird.

Die Prostitution wird stets bestehen; aber nachahmenswert ist sie nicht. Zu bedauern sind die Mädchen, welche sich diesem Berufe gewidmet haben; denn es ist ein schwerer undankbarer Beruf, und das Brot, welches er giebt, bitter und mit Thränen gesalzen. —

I. HINDERNISSE.

Die Hindernisse der Prostitution sind zum Teil sittlicher Art, Erscheinungen, welche Ergebnisse unreflektierter historischer Entwickelung darstellen: es sind die Ehe und die freie Liebe, als Träger höherer Zwecke als die Prostitution. Und es kommt gar nicht selten vor, dafs ein höheres Prinzip des geschlechtlichen Verkehrs für immer eine Buhlerin der Preisgebung entzieht und aus dem Freuden-

mädchen eine treue Geliebte oder gar eine ehrsame Hausfrau macht. Wären Ehe und freie Liebe nicht, dann würde die ganze Erde zum Hurenhause werden — sie sind die mächtigsten Hindernisse der Prostitution.

Nun kennen wir jedoch auch unsittliche Hindernisse der Prostitution, Hindernisse, die entweder an und für sich widernatürlich sind, oder blofs in künstlicher Weise wider die Prostitution errichtet worden sind, und das sind die gesetzlichen. Es wird auffallen, dafs ich das staatliche Verbot der Prostitution ein unsittliches nenne, und doch verdient es diese Bezeichnung im vollsten Mafse; denn es entspricht weder der Natur, noch ist es gerecht; es ist unnatürlich, weil der Beischlaf eine natürliche Notwendigkeit ist; es ist ungerecht, weil es eine Verkürzung der dem Menschen von Natur aus erlaubten Freuden darstellt.

Die widernatürlichen Hindernisse der Prostitution sind die Onanie, Päderastie und Sodomie. Die Notwendigkeit des geschlechtlichen Genusses führt viele, fast ausschliefslich kaum den Knabenjahren entwachsene Jünglinge, welche durch falsche Erziehung, falsche Schamhaftigkeit abgehalten werden, ihre geschlechtlichen Bedürfnisse auf natürliche Weise zu befriedigen und mit prostituierten Mädchen in Verkehr zu treten, in die Arme des Lasters der Selbstbefleckung. Die Folgen der Onanie sind je nach dem Grade, in welchem diesem Laster gefrönt wird, oft entsetzliche: Haarschwund, Fehlen des Bartes, scheues Wesen und Abscheu vor dem weiblichen Geschlechte sind die ersten Folgen; Abmagerung, insbesondere des Nackens, Arbeitsunlust und Arbeitsunfähigkeit, ein geschwächtes Sehvermögen die nächsten, und endlich Epilepsie und ein vorzeitiger Tod.

Da die Gelegenheit zur Onanie eine stetige ist, so artet dieses Laster aufserordentlich aus. Es vergiftet das ganze Dasein eines Menschen. In den Schulen namentlich ergreift es grofse Mengen junger Leute. Und doch haben die Gesetzgebungen bisher nichts dagegen gethan.

Scheufslicher als die Onanie, doch in ihren Folgen nicht so schrecklich, ist die Knabenliebe; ihr wurde oft in grofsem Mafsstabe gefrönt, und in Griechenland scheute man sich nicht, sie sittlicher zu nennen als die Liebe zum Weibe. Selbst Männer unsterblichen Namens erscheinen uns leider von diesem Laster beschmutzt. Päderasten haben einen unüberwindlichen Abscheu vor der geschlecht-

lichen Berührung des Weibes. Die Knabenliebe ist in der modernen Welt fast überall strafrechtlich verpönt*).

Sowohl Weiber als Männer endlich geben sich dem ekeligsten Laster, der Sodomie hin; doch scheint es, dafs es am seltensten vorkommt; freilich ist auch die Kenntnis des konkreten Falles sehr schwer zu erhalten, es wäre denn durch die Mischgeburt eines Weibes. Zur Ehre der Menschheit ist wohl anzunehmen, dafs dieses Laster zumeist eine gelegentliche Verirrung darstellt**).

Alle drei Laster sind Hindernisse der Prostitution; aber zugleich ist die Prostitution das wirksamste Mittel zur Ausrottung dieser Laster. —

Die durch die Gesetze der Prostitution errichteten Hindernisse sind sehr verschiedene, je nachdem die Anschauungen über Berechtigung und Nichtberechtigung dieser ewigen Sozialerscheinung sind.

Grenzen der Prostitution sittlich begründeter Art, natürlich und gerecht, sind die des geschlechtlichen Verkehrs überhaupt: die nahe Verwandtschaft, das unreife Alter, die Unfähigkeit, das gleiche Geschlecht, die Unzucht wider die Natur und das öffentliche Ärgernis, deren aller wir bereits gedacht haben. Insofern die Gesetzgebung diese Grenzen der Preisgebung stellt, schafft sie ihr berechtigte Hindernisse. Aber sie geht hie und da darüber hinaus; so z. B. ist in Österreich die Prostitution ganz untersagt. Freilich sah man längst das Unthunliche dieses Verbotes ein, und man duldet sowohl öffentliche Häuser, als auch das Gewerbe öffentlicher Mädchen in ihren Privatwohnungen unter Polizeiaufsicht. In Ungarn sind öffentliche Häuser gestattet und stehen gleichfalls unter Aufsicht der Behörde.

Im grofsen und ganzen hat man zwei Systeme der staatlichen Bevormundung der Prostitution eingeführt. Das eine besteht darin, dafs die Freudenmädchen einzeln wohnen und in ihrer Behausung ihr Gewerbe betreiben können, jedoch verpflichtet sind, dasselbe polizeilich anzumelden und in regelmäfsigen Zwischenräumen ihren Gesundheitszustand ärztlich untersuchen zu lassen; das andere darin, dafs Bordells unter die Aufsicht der Polizei, namentlich wegen Überwachung des gesundheitlichen Momentes, gestellt werden.

---

*) Z. B. Österreich. Strafgesetz § 129, Deutsches Strafgesetz § 175, Ungarisches Strafgesetz § 241, Russisches Strafgesetz §§ 995. 996.

**) Strafbar z. B. Österreichisches Strafgesetz § 129, Deutsches Strafgesetz § 175, Ungarisches Strafgesetz § 241, Russisches Strafgesetz § 997 etc.

Die staatliche Aufsicht hat nach mancher Richtung hin ihre Berechtigung. Dagegen ist das Verbot der Prostitution als «Schandgewerbe» und die bloſse Duldung desselben das Unsittliche, und nicht die Prostitution an und für sich; denn ist diese wirklich verdammenswert, dann möge sie doch der Staat durchaus nicht zulassen, dann wäre auch die Duldung eine Schwäche. Ist die Prostitution aber eine Notwendigkeit, dann bedarf sie keiner Duldung; sie hat das Recht ihrer Existenz, und es ist ihr dasselbe in keiner anderen Weise als im öffentlichen Interesse zu verkürzen gestattet. Das aber, was die heutige Welt so miſstrauisch, so ungerecht gegen die Sozialerscheinung der Prostitution macht, ist die Furcht vor dem Schreckbilde Syphilis, auf welches ich in dem Kapitel «Folgen» ausführlich zurückzukommen gedenke.

Nur eins will ich hier bemerken: eine Krankheit, wie die Syphilis, muſs von alters her bestehen; sie müſste also auf die Prostitution hemmend eingewirkt haben, wenn sie so schrecklich wäre, als man sie heute glaubt. Die Angst vor ihr ist aber ein ganz neues Produkt übel geleiteter ärztlicher Irrtümer. Wo herrschte im Altertume eine Spur von Angst vor der Syphilis, die doch in Wahrheit und in ihrer unschuldigen Natur schon von Mosis wohl gekannt war!

Heutigestags ist diese Furcht, welche in ihrer Übertreibung so unbegründet ist, wirklich ein Hindernis der Prostitution geworden, und wer weiſs, wie viele aus dieser blöden Angst zur Selbstbefleckung gegriffen haben!

Das öffentliche Interesse, welches berechtigterweise der Prostitution einen Damm setzen darf, fällt aber wiederum mit den bereits angeführten Grenzen des geschlechtlichen Verkehrs überhaupt zusammen. Die Furcht vor Ansteckung gehört dazu nicht, weil die Syphilis eine rein örtliche Krankheit ist, wie sie in anderem menschlichen Verkehre gleichfalls übertragbar vorkommt, nicht annähernd jedoch so, als z. B. Blattern, Scharlach, Influenza, Cholera u. dgl. m.; denn die Syphilis ist im eigentlichen Sinne epidemisch noch nirgend geworden. —

II. URSACHEN.

Die Ursachen der Prostitution sind allgemein objektive und speziell subjektive.

Die letzteren, wie sie in den einzelnen Fällen Mädchen diesem bisher verachteten Gewerbe zuführen, sind so mannigfaltiger Art,

dafs sie kaum erschöpfend erörtert werden können: zuöfterst werden es Leichtsinn, vernachlässigte Erziehung, Treulosigkeit des Geliebten, Not, Genufssucht und auch Überredung sein. Die Formen, unter welchen der direkte Anstofs zum Eintritte in die Halbwelt erfolgt, sind wechselvoll wie das Leben selbst, und wohl nicht eine Geschichte der bedauernswerten Mädchen wird ganz gleich sein mit einer anderen.

Dagegen lassen sich die objektiven Ursachen, welche im allgemeinen die Prostitution bedingen, weit bestimmter behandeln.

Die Prostitution wäre nicht, wenn die beiden anderen Urformen des geschlechtlichen Verkehrs, die Ehe und die freie Liebe, das volle Bedürfnis zu decken imstande wären. Die wichtigste Ursache der Prostitution lag also seit Beginn des Menschengeschlechtes in dem Umstande, dafs zu keiner Zeit die Ehe und die freie Liebe der menschlichen Gesellschaft genügten.

Man würde sich jedoch einer grofsen Täuschung hingeben, wollte man annehmen, dafs die künstlichen Hindernisse, welche stets der Ehe und der freien Liebe in höherem oder geringerem Grade bereitet worden sind, die Schuld tragen an der Existenz der Prostitution. Wenn man auch diese Hindernisse ganz beseitigen würde, die Prostitution bestände darum doch, und ihr letzter Grund ist in der menschlichen Natur zu suchen. Gleichwie der Nachahmungstrieb dem Menschen eingeboren ist, so ist es auch der Hang zur Abwechselung, und gleichwie dem Nachahmungstriebe der Fortschritt der Menschheit zu danken ist, so auch dem Hange zur Abwechselung. Ohne diesen Hang würde der Mensch niemals ein Neues versucht haben, ein ewiger Stillstand wäre die unausbleibliche Folge. Ja, der Nachahmungstrieb fände durchaus keine Bethätigung, wenn der Hang zur Abwechselung nicht den Stoff, die Gelegenheit zur Nachahmung geben würde.

Der Hang zur Abwechselung ist also wie der Nachahmungstrieb eine elementare Gewalt des Individualismus, darum eine unausrottbare Macht, welche sich auf keinem Gebiete des menschheitlichen Lebens und Schaffens ersticken läfst und vielmehr auf allen nach Bethätigung strebt, und nicht zuletzt in geschlechtlicher Beziehung; denn hier wird das eine natürliche Kraftelement im Menschen, der Hang zur Abwechselung, von einem zweiten elementaren Prinzipe, dem Fortpflanzungsdrange, unterstützt.

Es kann das Einerlei der Ehe, so sittlich es ist, dem Menschen

nicht genügen: mögen gegen diese Lehre alle erdenklichen Scheingründe ins Feld geführt werden, es ist einmal nicht anders, weil sich die sozialwissenschaftlichen Elemente des Fortpflanzungstriebes und des Hanges zur Abwechselung nicht aus der Welt schaffen lassen. Das Zusammenwirken dieser beiden Elemente ist die Ursache der Prostitution, indem vor allem die Ehe, wie ich schon bemerkt, und in zweiter Linie die freie Liebe, dem Hange zur Abwechselung nicht genügen können, niemals genügt haben, und solange das Menschengeschlecht nicht die Bahn der vollständigen Abkehr von der Natur wandeln wird — auch niemals genügen werden.

Es kommt noch ein drittes soziales Element hinzu, die Gelegenheit, welche die unausrottbare Existenz der Prostitution bedingt. Dem Einerlei der Ehe, der relativen Dauer der freien Liebe und ihrer oft augenblicklichen Ungelegenheit steht die stets bereite Gelegenheit der Prostitution gegenüber. Das geschäftlich gesetzte Angebot der erwerbsmäfsigen Prostitution ruft naturgemäfs die geschlechtliche Nachfrage hervor, während in der freien Liebe die Nachfrage zumeist, gleichgültig, ob sie von männlicher oder weiblicher Seite erfolgt, erst das Angebot nach sich zieht. —

III. FOLGEN.

Merkwürdiger und sonderbarer Art sind die Folgen der Preisgebung; denn sie sind nicht sämtlich der wirklichen Welt angehörig, sondern nehmen in ihrem wichtigsten Teile das Gebiet der Einbildung und des Vorurteils ein.

Es wäre wohl überflüssig, auch dieser letzteren zu gedenken, wenn sie nicht eine Macht erlangt hätten, welche die soziale Ruhe in ihren Grundfesten erschüttert, die Sicherheit vom Standpunkte des subjektiven Gefühls gefährdet, zu ungerechten Mafsregeln gegen die Prostituierten geführt und eine Menge Opfer falscher medizinischer Behandlung gefordert hat. Es ist dies vor allem der Aberglaube an die konstitutionelle Syphilis.

Zu den relativ eingebildeten Schäden gehört aber weiters auch die Meinung, dafs die Prostitution die Sitten gefährde, das Glück der Familien untergrabe, der Verschwendung Vorschub leiste. Diese Schäden sind nur von relativer und sehr bedingter Wahrheit, und es

ist notwendig, die Anschauung über dieselben auf das richtige Maſs zurückzuführen.

Und so gelangen wir zu den thatsächlichen Folgen der Prostitution zuerst schlimmer Art.

Wenn die Prostitution die ihr von der Natur angewiesenen Grenz enüberschreitet, aber auch nur dann, kann sie schädlich wirken. Die Prostitution darf nicht die Schranken, welche die Blutsverwandtschaft, das unreife Alter, Krankheit, das gleiche Geschlecht, die Unzucht wider die Natur und das öffentliche Ärgernis gezogen haben, ungestraft verletzen. Geschieht dies, dann wird die Wohlanständigkeit, die Moral allerdings gefährdet und Krankheiten begünstigt.

Wahr ist es auch, daſs bei leichtsinnigen jungen und älteren Leuten der Verschwendung, und was schlimmer ist, dem schädlichen übermäſsigen Geschlechtsgenusse Vorschub geleistet wird; doch diese Schäden lassen sich teilweise durch zweckmäſsige Einrichtung eindämmen; teilweise ist ihnen nicht zu steuern, ob nun die Prostitution gestattet oder ganz untersagt wird.

Wahr ist es ferner, daſs die Prostitution die Erscheinung der Syphilis, welche in Wirklichkeit eine allerdings ansteckende, aber niemals eine über den Charakter der örtlichen Affektion wuchernde, also ins Blut übergehende Krankheit ist, fördert. Aber dies thut nicht allein die Prostitution, sondern auch die freie Liebe und selbst die Ehe, kurz jeder geschlechtliche Verkehr. Wollte man diese unschuldige Krankheit, welche nur durch den Quecksilbermiſsbrauch fürchterlich geworden ist, aus der Welt schaffen, dann müſste man eben den geschlechtlichen Verkehr der Menschheit sistieren.

Wahr ist es aber auch, daſs die schlimmste Folge der Prostitution bis heute die bedauernswürdige Lage der Prostituierten ist, an welche die ehrbare Welt in ihrer Selbstsucht nur selten gedacht hat. Jene Mädchen, die ihre schönen Leiber der Freude, der geschlechtlichen Lust der Männer hingeben, opfern dadurch ihr Lebensglück und haben den verfehlten Beruf im Alter meist durch Armut und Elend zu beklagen. Hier einzusetzen, zu lindern und zu bessern, ist eine wichtige Aufgabe der Gesetzgebung.

All die übeln Folgen der Prostitution, die bei Licht betrachtet keineswegs den enormen Grad der Schädlichkeit besitzen, der ihnen heutigestags beigemessen wird, werden jedoch durch die wohlthätigen Einflüsse der weiblichen Preisgebung auf die Gesellschaft reichlich aufgewogen.

Die Prostitution kommt den geschlechtlichen Bedürfnissen der Männerwelt entgegen; sie lenkt das Ungestüm der Begierde vom geschlechtlichen Frevel und Diebstahl ab, von unnatürlicher Befriedigung durch Selbstbefleckung, Päderastie und Sodomie; sie lenkt es ab von Schändung, Notzucht und Ehebruch. Und dies bewirkt die weibliche Preisgebung durch ihren natürlichen, vom Schöpfungswillen gesetzten Zweck besser als alle Gesetze. —

Die Syphilis.

Ich habe dieser Krankheit bereits an mehreren Stellen gedenken müssen, und halte mich verpflichtet, ihr in diesem Buche, welches doch dem Rechte in der geschlechtlichen Ordnung gewidmet ist, der aufserordentlichen Bedeutung wegen, welche sie nicht durch ihre natürliche Gefährlichkeit, sondern durch medizinische Irrlehren erlangt hat, ein eigenes Kapitel der Behandlung anzuweisen. —

Diese Krankheit gehört für jeden Fall, obgleich ihr Ursprung in hypothetisches Dunkel gehüllt ist, unter die üblen Folgen des geschlechtlichen Verkehrs; sie gehört aber auch speziell und in weit höherem Mafse zu den eingebildeten Schädlichkeiten der Prostitution. —

Wenn wir eine der neuesten gelehrten Schriften über Syphilis*) lesen, so müssen wir wahrhaft schauern über die prophylaktischen Vorschläge dieser Krankheit gegenüber, schauern über den hier schrecklich dargestellten Beruf der Prostitution, tief bedauern die armen Geschöpfe, welche sich so entsetzlichen Gefahren preisgeben. Vor allem anderen sollen Prostituierte zwangsweise mit Quecksilber behandelt werden, aber dabei soll man nicht stehen bleiben, die genannte Zwangsbehandlung auch auf Vaganten, auf die Mannschaften des Landheeres und der Marine, ja sogar auf Arbeiter und Arbeiterinnen bestimmter Fabrikationszweige und schliefslich auf Ammen und die Hausdienerschaft ausdehnen! — «Eine Jahrhunderte lange Erfahrung hat gelehrt, dafs die wirksamste Behandlung gegen Syphilis», schreibt Neumann**), «neben Beobachtung diätetisch hygienischer Vorschriften in der Darreichung von Quecksilber in Form von

*) Neumann, Die Prophylaxis der Syphilis (Wien 1889).

**) Die Prophylaxis der Syphilis S. 150.

Inunktionen besteht, wenn auch in der Jüngstzeit die hypodermatische Behandlung die letztere zu verdrängen sucht. Die Inunktionen sind jedoch noch immer souverän.»

Ferner wird gelehrt, dafs es bei Syphiliskranken eine Periode der Recidive nach scheinbarer Heilung der primären Affektion gebe, in welcher die Kranken der öffentlichen Gesundheit aufserordentlich gefährlich wären, weil eben in dieser Periode die Bildung von Papeln an den Genitalien, dem Munde und anderen Stellen Veranlassung zu neuen Infektionen geben. Diese Periode soll mehrere Jahre dauern. Aus diesem Lehrsatz wird der wichtige Schlufs gezogen, dafs Prostituierte während dieser Zeit ihrem Gewerbe entzogen werden müssen. «Äufserst erwünscht wäre auch,» citiert Neumann*) einen Vorschlag Sperks, «die Errichtung von öffentlichen Häusern, wo ausschliefslich Männer, welche Syphilis haben oder gehabt haben, mit dem entsprechenden (d. h. kranken) Frauenpersonale verkehren.» Ist es notwendig, die Inhumanität, welche in diesem Vorschlage liegt, zu erörtern? Drängt sich nicht jedem sofort der Einwand auf, dafs dadurch erst recht die Gefahr der Ansteckung gefördert werden würde?

Die Syphilis ist nach den Lehren der zünftigen, medizinischen Schule nicht allein ansteckend, sie ist es dauernd, sie ist erblich, sie geht ins Blut über und ergreift alle Organe des Körpers. Die aufserordentliche Gefahr der Syphilis mache auch aufserordentliche Mafsregeln notwendig. —

Meine Leser werden bald einsehen, wie wenig weit die Frage reicht: wo bleibt das δικαιον, wo Sittlichkeit und Anstand, wenn man moralischen, insbesondere weiblichen Personen, nur weil sie einem bestimmten Berufe angehören, wie Arbeiterinnen und Dienstmädchen, vor deren Tugend oft manche «ehrbare» Frau erröten sollte, zumutet, sich zwangsweise untersuchen zu lassen — diese Frage ist die letzte, welche meine Leser gegenüber der Irrlehre von der konstitutionellen Syphilis stellen werden; sie werden weit schwerwiegendere Fragen aufwerfen, Klagen, Rufe nach energischer Abhülfe. —

Liest man gegenüber diesen Darlegungen der zünftigen medizinischen Schule die Worte der Bibel, welche die Syphilis als eine vorübergehende, örtliche Krankheit kennt, so erfafst uns vorerst ein gelinder Zweifel an der Wahrheit der medizinischen Anschauungen,

*) Die Prophylaxis der Syphilis S. 155.

ein Zweifel daran, dafs diese Krankheit, welche den jüdischen Gesetzgeber zu eigenen Verfügungen veranlafst hat, welche er also sehr wohl gekannt haben mufs, seither im menschlichen Organismus so fürchterliche Fortschritte gemacht haben sollte. Moses unterscheidet sieben Arten des Aussatzes*). Er beschreibt sehr anschaulich die Raude (5), welche er als «rein» erklärt, und die verschiedenen Formen des unreinen Aussatzes, welche alle sieben Tage untersucht werden sollen. Allerdings erkennt Moses die Gefahr der Ansteckung an, wenn wir aber jene Formen, welche besonders ansteckend, seuchenartig sind und um derenwillen die Kleider der Aussätzigen verbrannt werden sollen, genau prüfen, so drängt sich uns die Gewifsheit auf, dafs wir es nicht mit der Syphilis, sondern mit dem Rotlauf**) und zwar — was aus dem Vernichten der Kleider zu folgern ist — in epidemischer Form zu thun haben.

Schon die Behandlungszeit von sieben Tagen deutet auf die kurze Krankheitsdauer des Aussatzes in allen Formen hin. Von einer Erblichkeit, von einer Affektion des Blutes, von Erkrankung anderer Organe aufser der Epidermis ist nirgend etwas zu lesen. Moses spricht auch (III. Buch, 15. Kapitel) vom Tripper und erklärt den mit demselben behafteten Kranken durch sieben Tage als unrein.

Und auch die gelehrten Ärzte bis ins 15. Jahrhundert hinein, Hippokrates, Celsus, Tremelius und Beza kannten die Syphilis als allerdings ansteckende, aber durchaus örtliche und heilbare Krankheit. Ja, sie fand sich in diesen Formen, welche heute primäre genannt werden, auch unter den Indianern Amerikas nach dessen Entdeckung. Die schweren, sekundären und tertiären Formen, welche der Syphilis zugezählt werden, kannte man im Altertume trotz der gröfsten Ausschweifungen nicht und auch nicht unter Naturvölkern neu entdeckter Erdteile***).

Wenn man nun also vergeblich in der alten Litteratur bis gerade zu dem Augenblicke, als das Quecksilber als Heilmittel in Verwendung kam, nach einem Berichte über konstitutionelle Syphilis sucht, dann mufs unser Zweifel an den modernen Lehren über diese Krankheit noch gröfser werden. Freilich

*) III. Buch, 13. Kapitel.

**) III. Buch Mosis, Kap. 13, Vers 42. 43.

***) Vergl. Wifsmann, Unter deutscher Flagge quer durch Afrika (Berlin 1890) S. 378.

mag auch mancher schliefsen: merkwürdig doch und wunderbar dieser Erfolg der Wissenschaft! In demselben Momente, als die Geifsel der konstitutionellen Syphilis in die Menschheit trat, da wurde auch ihr Heilmittel gefunden, das Quecksilber! Vielleicht wäre auch diese immerhin gewagte Folgerung aus den Thatsachen haltbar, wenn es nicht eine epidemische Krankheit gewesen wäre, welche zuerst die Anwendung von Quecksilber erfahren hätte.

Ich weifs es nicht, ob schon jemand die Anschauung ausgesprochen hat, dafs jene syphilitisch ähnlichen Erscheinungen in epidemischer Form, welche nach der Entdeckung Amerikas und nach der Eroberung Neapels durch Karl VIII. von Frankreich (1495) in Europa aufgetreten und «Franzosen» genannt worden sind, weil man die genannten geschichtlichen Ereignisse in ursächlichen Zusammenhang mit dem Erscheinen der Krankheit gebracht hat, durchaus keine Syphilis, sondern eine epidemische Krankheit anderer Art, wahrscheinlich aber — und wer sollte hierbei nicht gleich an die Bibel denken — Rotlauf war. Es steht fest, dafs jene Krankheitsformen sich in epidemischer Art kundgegeben haben, und lange noch war darum die Meinung fest eingewurzelt, dafs diese Krankheit, die man für Syphilis hielt, nicht-blofs durch den geschlechtlichen Verkehr verbreitet werden könnte. Was also liegt näher, als die Annahme, dafs man es damals wirklich mit einer Epidemie zu thun hatte, die mit der Syphilis, welche doch im eigentlichen Sinne nicht zur Epidemie werden kann, verwechselt worden ist.

Ja, wenn man an das, was Hutten in seinem «*Liber de Guajaci Medicina et morbo Gallico* (Leipzig 1858)», welcher doch unter Kaiser Maximilian an der Belagerung Paduas teilgenommen und selber die Krankheit mitgemacht hat, sagt, dafs nämlich die Krankheit zur Zeit ihrer Entstehung seuchenartig gewesen und auch ohne Kontagium entstanden sei, und dafs diese Epidemie sieben Jahre hindurch gedauert hat, denkt: dann schwindet auch der letzte Zweifel, dafs die «Franzosen» ein epidemisches Übel, aber keine Syphilis waren. Der Belege dieser Ansicht finden sich noch mehrere; so schreibt Albrecht Dürer in einem Briefe aus dem Jahre 1506, dafs diese Krankheit schier jedermann hätte, — so dafs selbst Neumann*) zu sagen gezwungen ist: «Wer die Geschichte der damaligen Zeiten und dieses Übels kennt, als es zuerst in Europa ausbrach, der mufs ungerecht sein, wenn er

*) Die Prophylaxis der Syphilis S. 143.

nicht dem allgemeinen Zeugnis glaubt, dafs man damals sehr unschuldig dazu kommen konnte».

Ein noch unzweifelhafterer Beweis, dafs die «Franzosen» wirklich eine Epidemie waren, liegt darin, dafs man gegen die Krankheit alle mittelalterlichen Prozeduren, mit welchen man eben Epidemieen zu bekämpfen pflegte, gegen jenes Übel gleichfalls in Anwendung brachte, und hier spielte neben Holztränke, Schwitzen und Hungern die grofse Schmierkur mit Quecksilber eine Hauptrolle. Man war eben der Ansicht, dafs das glänzende und flüssige Metall den ansteckenden Krankheitsstoff der Seuche zu absorbieren vermöge*).

Dadurch erklärt sich aber auch auf eine ganz einfache und einleuchtende Art die spätere Anwendung des Merkur gegen Syphilis. Man brachte gegen jene epidemischen Krankheitsfälle das Quecksilber in Anwendung und behielt es in der Folge gegen Syphilis bei.

Die Behandlung mit Quecksilber der zahlreichen Personen, welche an den Franzosen erkrankt waren, erzeugte zahlreiche Quecksilbervergiftungen, die chronische Hydrargyrose. Man hatte es nach dem Erlöschen der Epidemie nicht mit Syphilis, für welche man die Epidemie hielt, zu thun, sondern eben mit der Quecksilbervergiftung und nahm nun die Formen derselben für Folgeerscheinungen syphilitischer Ansteckung; was einleuchtender, als dafs man mit dem vermeintlichen Heilmittel, welches man während der Seuche gegen dieselbe anwendete, nachträglich auch die «primären» syphilitischen Ansteckungen behandelte.

Fassen wir das Ergebnis der vorstehenden Erörterungen kurz zusammen, so ist es durchaus zweifellos, dafs die «Franzosen» eine Epidemie mit dem Krankheitsbilde der Erysipelas an den Genitalien und deren Umgebung waren, dafs gegen dieses Übel nicht deshalb, weil man es für Syphilis hielt, sondern weil es epidemisch auftrat, Quecksilber in Anwendung brachte, dafs man dieses Mittel zugleich und in der Folge auch gegen wirkliche

*) Dieser abergläubische Gedanke unzweifelhaft alchimistischen Ursprunges hat auf das Quecksilber als Heilmittel geführt, ihm verdankt die heutige Medizin ihr «Specificum».

syphilitische Erkrankungen gebrauchte, weil man es gegen die ähnlichen Formen in der Epidemie angewendet hatte, dafs dadurch zahlreiche Quecksilbervergiftungen entstanden, diese Vergiftungen nach dem Erlöschen der Epidemie für Folgeerscheinungen syphilitischer Ansteckung angesehen wurden, und dafs dann auch das Quecksilber gegen die Übel in Gebrauch kam, welche es selbst erzeugt hat.

Und dieser Irrtum schleppte sich bis in unsere Zeiten trotzdem, dafs man an den Arbeitern in den Quecksilberbergwerken und in Spiegelfabriken die chronische Quecksilbervergiftung kennen gelernt hat. —

Die Zweifel gegen die Lehren der Syphilodologie werden sohin zur Gewifsheit in der Richtung, dafs diese einen argen Irrtum darstellen. Diese Gewifsheit ist keineswegs mir zu danken, wenngleich ich neue Argumente durch sozialwissenschaftliche Forschung hinzubrachte; denn schon oft traten Gegner der Merkurialbehandlung auf und die «Wiener medizinische Wochenschrift» (1867, Nr. 54) stöfst den ratlosen Weheruf aus: «Der eine segnet, der andere verflucht den Merkur. Während ich nur denke, war die Quecksilberschmierkur in floribus, wurde verpönt und kam abermals zu Ehren; man glaubte sie schon begraben, man hielt ihr schon sehr ehrenrührige Nekrologe, und man grub sie wieder aus und singt nun neuerdings begeisterte Loblieder zu ihrem Heilruhme.»

Und seit dieser Zeit herrscht an der gröfsten medizinischen Fakultät der Welt — Wien — der Merkur in absolutistischer Weise weiter. Es ist zum Staunen, dafs an dieser Schule, welche unsterbliche Männer der Wissenschaft, wie Hyrtl*), Skoda, Oppolzer, Rokitansky, Brücke besessen hat, und die hervorragendsten Heillehrer besitzt, noch nicht der Gedanke Platz gegriffen hat, der in die Frage ausbrechen mufste: Ja, wenn der Merkur ein so verläfsliches Specificum gegen konstitutionelle Syphilis ist, warum ging man denn so oft von seinem Gebrauche ab? Entweder ist es gut, dann behalte man es doch ganz, dann darf sich aber auch kein Grund zum Zweifel ergeben; wenn ihr aber an seiner Zuverläfslichkeit zweifelt, dann ist es doch euere Pflicht, es abzuschaffen!

*) Der grofse Pathologe ist ein ausgesprochener Feind der Merkurialbehandlung, wie aus einem später folgenden Briefe bewiesen wird.

Um so staunenerregender ist nun diese Unterlassung, als vor genau zwanzig Jahren ein wissenschaftliches Ereignis eintrat, welches dazu die Veranlassung zu geben ganz angethan war. Es erschien im Jahre 1873 ein mit vier chromolithographischen Tafeln, Abbildungen von Quecksilbervergiftungen, versehenes Werk «Über die Wirkungen des Quecksilbers auf den menschlichen Organismus von Dr. Josef Hermann.»

Dieses Werk, welches ich mit gröfster Berechtigung ein wissenschaftliches Ereignis nenne, obgleich es unverdienterweise heute vergessen zu sein scheint, schildert in Wort und Bild alle Formen der chronischen Quecksilbervergiftung, wie sie die verschiedenen Organe des menschlichen Körpers ergreift und fürchterliche Zerstörungen anrichtet, und wie sie an Arbeitern in Quecksilberbergwerken und Spiegelfabriken regelmäfsig als Formen einer Berufskrankheit zu finden sind.

Und diese Krankheitsbilder, welche das genannte Werk so anschaulich darstellt, sind dieselben, nicht ähnliche oder verwandte, nein, die gleichen, sind identisch mit den Krankheitsbildern der vermeintlichen konstitutionellen Syphilis.

Und dennoch blüht die Quecksilberschmierkur weiter!

Im Jahre 1891 erschien nun von Josef Hermann eine Schrift*), welche ein neues Ereignis auf diesem Gebiete darstellt. Sie trägt das Motto aus ihrem eigenen Texte: «Die Syphilis ist eine einfache, örtliche Krankheit, welche nie ins Blut des Menschen übergeht, vollkommen heilbar ist, nie bleibende Folgen zurückläfst und nie durch Zeugung oder Vererbung sich fortpflanzt; die Syphilis gefährdet nicht die allgemeine Gesundheit und das Leben des Menschen und geht über die primitiven und die unmittelbaren Folgeformen nie und nimmer in anderartige Erkrankungen über.»

Diese Schrift ist eine wissenschaftliche That und entspringt einer praktischen ärztlichen Thätigkeit von 30 Jahren an einer der ersten Heilanstalten für Syphiliskranke, an der Abteilung für Syphilis am k. k. Krankenhause Wieden zu Wien, wo Hermann als Primararzt und Vorstand vom Jahre 1858—1888 ununterbrochen segensreich gewirkt hat. Innerhalb dieses ein Menschenalter umfassenden Zeitraumes behandelte Hermann eine wahre Armee von Syphilis-

*) Es giebt keine konstitutionelle Syphilis. Ein Trostwort an die gesamte Menschheit. (Hagen i. W.)

kranken ohne jede Anwendung von Quecksilber — er that dies unter den Augen der österreichischen Hauptstadt, unter den Augen der gröfsten medizinischen Fakultät der Welt. Wäre der Merkur wirklich das Specificum gegen Syphilis, ja wäre es überhaupt nur ein Heilmittel, dann hätte die Regierung dem Wirken Hermanns, welcher doch den Hülfesuchenden dieses Mittel so konsequent verweigerte, ein Ende machen müssen. Die Staatsbehörde hätte ihn wegen Unwissenheit nach §§ 356 oder 368 des Strafgesetzes in Anklagezustand versetzen und ihm die Ausübung der ärztlichen Praxis untersagen müssen. Dies geschah jedoch in diesem langen Zeitraume nicht einmal versuchsweise.

Allerdings hatte Hermann manche Anfechtungen zu bekämpfen, aber er erhielt auch Zustimmungen von gröfster Bedeutung. Aufser dem Beifall einer grofsen Anzahl von hervorragenden Ärzten, wie die des Hofrats Prof. Dr. Baum in Göttingen, Prof. Dr. Hamernjk in Wien, des bekannten österreichischen Reichstagsabgeordneten Dr. Roser, Prof. Dr. Lingbeck in Groningen, des Hofrats F. Schneider in Wien, des Generalstabsarztes Dr. Hoor, der Gesinnungsgenossen Melsens, Lorinser, Ertl, Ferroni, Oettinger, Weigl, Günner, Paikrt, Hacker, Kletzinsky, Beneke u. a., erhielt Hermann auch folgenden Brief des grofsen Altmeisters Hyrtl*): «Ich erkenne den hohen Wert des ernsten Strebens, einen weitverbreiteten und tiefwurzelnden Irrtum auszurotten. Die ärztliche Welt wird Ihnen Dank dafür zollen, dafs Sie es wagten, der Erste zu sein, diesen Kampf aufzunehmen. Sie werden ihn auch, da Sie mit solchen Waffen (die lange, hervorragende, ärztliche Thätigkeit) gerüstet kommen, siegreich bestehen. Hiezu meinen herzlichen Glückwunsch im Namen meiner Wissenschaft und der vergifteten Menschen, die an Merkur, nicht an Syphilis zu Grunde gingen.» Ein Zustimmungsschreiben des ausgezeichneten Irrenarztes Dr. Köstl, Direktors der Irrenanstalt in Prag, endlich illustriert die traurige Thatsache, dafs eine erschreckliche Anzahl von Geisteskranken, welche, wie man bisher annahm, durch Syphilis den Grund zu ihrer Krankheit gelegt haben, in Wahrheit Opfer der Merkurialbehandlung geworden sind. Ein guter Teil der Irrsinnsfälle ist der Quecksilbervergiftung zuzuschreiben. —

*) Hermann, Es giebt keine konstitutionelle Syphilis S. 79.

Was nun sagt Hermann in seiner epochemachenden Schrift?

Die Syphilis hat gewisse Grundformen, den Tripper und Schanker; der letztere variiert in seinem Auftreten die Krankheitsbilder. «Die Tendenz des syphilitischen Geschwürs an und für sich», schreibt Hermann (S. 13), «ist eine destruktive, zerstörende, und nur die Art seiner Wirkung erzeugt die mannigfachen Formen des Schankers: einmal bleibt er anfangs und im ganzen Verlaufe am Grunde und an den Rändern weich, ein zweites Mal erhärten anfangs oder erst im Verlaufe Basis und Ränder des Geschwürs; ein drittes Mal ist die Reaktion so grofs, dafs das ganze Geschwür oder seine nächste Umgebung oder endlich beide durch Brand zerstört werden.» Hermann zieht also den so gefürchteten harten — von Hunter 1786 das erste Mal so genannten — Schanker, welcher zum pathognomischen Zeichen der Virulenz der Syphilis gestempelt wurde, ausdrücklich in seine Erwägungen und Forschungen ein.

Die Folgeerscheinungen des Trippers können nun beim Manne Hodenentzündung, beim Weibe Entzündung der Bartholinischen Drüsen, bei beiden der syphilitische Blasenhals- und Harnblasenkatarrh und endlich durch unreine Übertragung Blennorrhöe der Augen sein.

Als Folgeerscheinungen des Schankers — gleichgültig wie in den einzelnen Fällen seine spezifisch subjektiven Formen sind, weich oder hart — und zugleich des Trippers, also beiden Grundformen der syphilitischen Erkrankung gemeinschaftlich, zeigen sich: 1. die syphilitische Drüsenentzündung, Bubo, Pauke; 2. der syphilitische Ausschlag, maculöse Hautsyphilid, Roseola (Flecke); 3. der squamöse Hautsyphilid (Schuppen); 4. der papulöse Hautsyphilid (Knötchen); 5. die syphilitische Feigwarze (Condylom).

Diese gemeinschaftlichen Folgeerscheinungen des Trippers und Schankers beweisen ihre gleiche Natur, welche von der modernen Syphilidologie bestritten worden ist. Der Tripper — so sagt man — ist keine syphilitische Erkrankung, weil ihm keine konstitutionelle Syphilis nachfolge. Wie richtig und natürlich das letztere, nämlich die Begründung, so falsch ist die Folgerung: dem Tripper folgt einfach darum nicht die konstitutionelle Syphilis, weil der Tripper niemals mit Quecksilber behandelt worden ist. Kuriert einen Tripperkranken mit Merkur, und ihr werdet gewahr werden, dafs bei ihm in der Folge dieselben Bilder

auftreten werden, als bei dem Schankerkranken, dem ihr Quecksilber gegeben habt.

Die geltende Syphilidologie bestreitet aber auch, dafs dem Tripper die mit dem Schanker gemeinschaftlichen einfachen (nicht konstitutionellen) Erscheinungen nachfolgen, und kommen dann nach einem Tripper dennoch Pauke, Roseola, Schuppen, Papeln und Feigwarzen, was natürlich sehr oft geschieht, dann hilft sie sich damit, dafs sie den Tripper für einen Harnröhrenschanker ausgiebt. Der Tripper ist ja gewifs keine schwere Krankheit, aber doch eine eigenartige Entzündung der Harnröhrenschleimhaut, und wie einem Schnupfen oft ein Ausschlag, Schuppen u. dgl. m. unter der Nase nachfolgen, so hat auch der Tripper seine ganz unverdächtigen Folgen.

Die genannten, einfachen Folgeerscheinungen der Syphilis beendigen vollständig das Dasein der Krankheit im menschlichen Körper; sie nehmen ihren natürlichen Verlauf auch ohne alle Heilmittel, ja oft sogar trotz verkehrter Mittel. Niemals, vorausgesetzt dafs kein Quecksilber angewendet wurde, wird die Krankheit eine Blutkrankheit oder greift andere Organe zerstörend an, kurz, nie und nimmermehr stellen sich jene Erscheinungen ein, welche man der konstitutionellen Syphilis zuschreibt.

Es giebt einfach keine konstitutionelle Syphilis, und was dafür gehalten wird, sind Folgen der Merkurialkur, also Quecksilbervergiftung, oder die Folgen anderer dyskrasischer Prozesse.

Obgleich schon in dem, was wir bisher gesagt haben, eigentlich der volle Beweis für diese Behauptung liegt, so will ich noch jene Beweismittel reproduzieren, welche Hermann ins Feld führt.

Für die Lehre, dafs die Syphilis eine rein örtliche Krankheit ist, stellt er vor allem seine dreifsigjährige Praxis auf, in welcher auch nicht ein Fall — unter 60 Tausend Kranken — vorgekommen ist, dafs sich nach der Behandlung ohne Merkur die Krankheitsbilder der sogenannten konstitutionellen Syphilis eingefunden und die Krankheit andere Organe des Körpers ergriffen hätte. Dieser aus einem öffentlichen, unter der unmittelbaren Aufsicht der höchsten Behörde stehenden Institute geschöpfte Beweis mufs für vollwichtig anerkannt werden. Für die Lehre, dafs die Syphilis nicht ins Blut übergehe, führt Hermann — obgleich uns das schon überflüssig erscheint — den Beweis, dafs es trotz der rastlosen, ja jagdähnlichen Forschung der Merkuranbeter noch nicht

und nirgend gelungen ist, im Blute irgend einen Stoff, einen Erreger, ein Etwas zu finden, was die gegenteilige Lehre stützen könnte. Alle darauf bezüglichen Versuche haben mit einem beschämenden Fiasco geendet. Die konstitutionelle Syphilis ist weder klinisch noch anatomisch erwiesen.

Dem gegenüber aber stellt Hermann einen positiven, exakten Beweis für die Hydrargyrose, die Quecksilbervergiftung bei solchen Kranken auf, welche man nach dem Krankheitsbilde und der Irrlehre von der konstitutionellen Syphilis als damit behaftet ansehen könnte. Nach der elektrolytischen Quecksilberprobe, einer geistreichen, vollkommen exakten, von Hermanns Gesinnungsgenossen Melsens und Kletzinsky erfundenen Methode, welche im Wiedener Krankenhause in obligater Übung stand, wurde festgestellt, dafs sich bei solchen Kranken, welche mit bereits ausgesprochenen Formen der sogenannten konstitutionellen Syphilis zur Aufnahme gelangten, sowie bei jenen, «welche solche Formen bei ihrer gegenwärtig erworbenen, zweifellos auf dyskrasischem Boden stehenden Syphilis hatten», im Harn, Speichel, Schweifs, Blut Quecksilber in gröfseren oder geringeren Mengen, jedoch stets deutlich nachweisbar vorfand.

Diesen schlagenden Argumenten gegenüber hat die Quecksilberschule nichts, gar nichts, als den scheinbaren, blofs angenommenen Heilerfolg. Da die Syphilis auch ohne Mittel heilt*), ja, da sie oft auch trotz ganz unzutreffender Medikamentenanwendung von der Natur geheilt wird, weil einzelne Individuen durch kräftigen Stoffwechsel, namentlich durch starke Schweifse, auch den ihrem Körper zugeführten Merkur rasch auszuscheiden vermögen, so dafs die chronische Quecksilbervergiftung ausbleibt, so ist doch klar, dafs es nicht das Quecksilber, sondern die Natur ist, welche die Heilwirkung hervorbringt. Wenn nun aber irgendwo ein solcher Heilerfolg registriert wird, dann ist auch der Rückschlufs da, dafs man es mit konstitutioneller Syphilis zu thun hatte. Unerwiesen ganz und gar ist der Merkur als Specificum gegen Syphilis überhaupt, aber doch wird wiederum rückbezüglich das Quecksilber oder sein scheinbarer Heilerfolg in konkreten Fällen als Beweis für Syphilis angenommen.

Soweit Hermann auf medizinischem Wege mit viel Glück

*) Wie ein später erzählter Fall beweisen wird.

in seinem Kampfe gegen die von der Wissenschaft konzessionierte Vergiftung eines Teiles der Menschheit durch Merkur*)!

Über die Erblichkeit der Hydrargyrose lese man in Hermanns Buche: «Es giebt keine konstitutionelle Syphilis» nach. Ich will hier nur eine Bemerkung machen, deren Substrat dem medizinischen Forscher entgangen ist, dem sozialwissenschaftlichen nicht entgehen darf. Es werden sehr viele Kinder geboren, welche mit mehr oder minder ausgesprochener Skrophulose behaftet, in dem ersten Lebensjahre durch eine kräftige Reaktion den Krankheitsstoff ausscheiden und später vollkommen gesund bleiben. Eine sehr verbreitete soziale Lüge giebt dem Vater Schuld an der Scrophulose der Kinder. Wenn uns auch Hermanns Forschungsresultate nicht bewiesen hätten, dafs jene Krankheitsstoffe im Quecksilber ihren Grund haben, so mufs uns eine einfache und durchsichtige Erwägung zeigen, dafs die Wahrheit rücksichtlich der Schuld der Vererbung der Skrophulose und Tuberkulose, welche Hermann als Übergangsformen der Hydrargyrose erkannt hat, nicht beim Vater, sondern bei der Mutter zu suchen ist. Es ist unmöglich, dafs durch das eine Sperma, welches die Befruchtung des weiblichen Eies bewerkstelligt, der Krankheitsstoff in das künftige Lebewesen eingeführt wird; viel wahrscheinlicher ist es, dafs sich dieser Krankheitsstoff im weiblichen Ei befindet, am wahrscheinlichsten jedoch, dafs er durch die im Mutterleibe vollzogene vierzigwöchentliche Ernährung aus dem Blute der Mutter vom Embryo aufgesogen wird. Kein Zweifel bleibt jedoch an dieser Wahrheit, wenn man die Beobachtung heranzieht, dafs Kinder gesunder Mütter niemals Neigung zur Skrophulose zeigen, selbst wenn der Vater syphilitisch krank war und mit Quecksilber behandelt worden ist. —

Ich verlasse nun das medizinische Gebiet ganz und werde versuchen, Hermanns Lehre durch eine sozialwissenschaftliche Analyse zu unterstützen. Ich behaupte auf Grund eingehender, längerer Untersuchungen in allen Schichten und Berufsklassen der Bevölkerung, welche ich teils persönlich vorgenommen, teils durch Freunde im Auslande eingeholt, teils endlich aus der Litteratur**)

---

*) Jüngst erschien ein neues Werk Hermanns, «Die Quecksilberkur ist ein Verbrechen an der gesamten Menschheit» (Hagen i. W. 1893), welches ich im Texte meines Buches nicht mehr berücksichtigen konnte.

**) Wifsmann, Unter deutscher Flagge quer durch Afrika (Berlin 1890).

geschöpft habe, daſs im Durchschnitte nicht einmal 1 % der an dem sogenannten «harten» Schanker erkrankten Personen überhaupt ärztliche Hülfe sucht. Ich habe nur diese syphilitische Krankheitsform in Betracht gezogen, weil sie allein der Schule der Merkurialkur gegenüber beweiskräftig ist. Unter 100 harten Schankern also kommt einer zur Behandlung mit Merkur. Das ist ein Glück für die Menschheit und zugleich ein Beweis der Irrlehre von der konstitutionellen Syphilis. Die anderen 99 heilt die Natur, die Individuen bleiben gesund und ihre Nachkommen auch. Nur der eine, der seine Krankheit zum Arzte trug, bietet das Krankheitsbild der Hydrargyrose.

Darum sieht man im ganzen doch nur verhältnismäſsig so wenige, die an sogenannter «konstitutioneller» Syphilis erkrankt sind; darum kommen solche Kranke in den Groſsstädten, wo die Leute mehr zum Arzte laufen, mehr Spezialisten in den Zeitungen angekündigt sind, und verhältnismäſsig mehr Merkur verschmiert wird, auch häufiger vor, während in entlegenen Landgebieten, im Gebirge oder bei Naturvölkern, wo niemand Quecksilber einnimmt und noch weniger sich damit schmieren läſst, sich fast gar keine finden, obgleich die einfachen Formen der natürlichen Syphilis, zumal der «harte» Schanker, sehr oft vorkommen. Vor ungefähr 10 Jahren war z. B. der gröſste Teil der männlichen und weiblichen Bevölkerung von Javorzinka, Koniakau und Istebna, drei Gemeinden in den schlesischen Beskiden, syphilitisch erkrankt, so daſs die politische Bezirksbehörde sich veranlaſst gesehen hat, kommissionell an Ort und Stelle die Angelegenheit zu untersuchen. Man beschränkte sich hiebei auf die Untersuchung der ledigen Männer und solcher Frauenzimmer, welche von den Gemeindevorständen als dem geschlechtlichen Genusse im auſserehelichen Verkehre frönend oder als sicher krank bezeichnet wurden. Ihre Zahl war in den drei Gebirgsgemeinden über 100 Personen, darunter fand sich an 60 % die Form des «harten» Schankers. Die von der politischen Bezirksbehörde angeordneten Maſsnahmen konnten nur polizeiliche und von einer Quecksilberkur um so weniger die Rede sein, als der Winter nahte, während dessen «die armen Teufel im Schnee» in jenen Bergen sechs Monate von aller Welt fast abgeschlossen sind. Die Heilung wurde also ganz der Natur überlassen, und siehe da, als das Frühjahr kam, und sich die behördliche Kommission wieder hinausbegab, da waren die Kranken gesund — und

bis heute ist in den drei Gebirgsgemeinden nicht ein Fall von «konstitutioneller» Syphilis bekannt — wie sollte dies auch sein, wenn kein Quecksilber in Anwendung gekommen ist.

Weiters kann ich anführen, dafs unter den Arbeitern in den Kohlenrevieren Mährisch-Ostrau und Karwin-Orlau der «harte» Schanker, wie man zu sagen pflegt, nie ausstirbt, aber nur selten ein Knappe dieses Geschwüres wegen zum Arzte geht, es heilt doch von selbst. Hier steht das Verhältnis von 1 : 100 am deutlichsten da. Unter einer Arbeiterbevölkerung, welche nach Zehntausenden gerechnet wird, suchen von 100 mit dem harten Schanker behafteten weiblichen und männlichen Personen nur zwei ärztliche Hülfe; der eine wird mit Quecksilber behandelt, dem anderen wird Jodsalz aus dem benachbarten Darkau verordnet; 98 machen nichts oder gebrauchen Hausmittel, 99 werden in einigen Wochen wieder gesund; nur der mit Quecksilber kurierte mufs nach einem Jahre nach Darkau ins Bad wegen «konstitutioneller» Syphilis recte Quecksilbervergiftung.

Nach Mitteilung eines zuverlässigen Gewährsmannes findet man fast nie eine Zigeunerin, welche nicht den «harten» Schanker schon wenigstens einmal gehabt hätte — von einer «konstitutionellen» Syphilis keine Spur, sie sucht doch keinen Arzt und vergiftet sich nicht mit Merkur. Nach derselben Mitteilung sind die männlichen Zigeuner überhaupt gegen Ansteckung resistenter.

Unter der ruthenischen und polnischen Landbevölkerung in Galizien und in Russisch-Polen, bei den russischen Lappen, bei den tschernomorischen Kosaken, unter den Serben und Kroaten, unter den Südslawen überhaupt, unter den Arbeitern der englischen Kohlendistrikte und in den Häfen, bei der Landbevölkerung im spanischen Galizien, Katalonien und Murzia, unter den Cagots in den Pyrenäen, den Wallonen im Norden Frankreichs, in Welschtirol etc. etc., gar nicht zu sprechen von den Baschilangen und anderen Völkern Innerafrikas, sind syphilitische Erkrankungen durchaus keine Seltenheit, und doch kommen keine Fälle sogenannter «konstitutioneller» Syphilis vor, weil sich diese Leute überhaupt nicht ärztlich behandeln lassen und darum nicht durch Quecksilber vergiftet werden. In einzelnen Gegenden sind die Leute der syphilitischen Ansteckung gegenüber ganz indifferent, oder es ist eine Unmöglichkeit, ärztliche Hülfe in Anspruch zu nehmen; in anderen ist der Bevölkerung der ungefährliche Verlauf der Krankheit wohl bekannt. Die Zigeuner in Ungarn

z. B. haben für die syphilitischen Erkrankungen ganz besondere Ausdrücke und wenden blofs Schweinefett an.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika nahm die sogenannte «konstitutionelle» Syphilis mit dem Gebrauche des Kalomel zu, seitdem jedoch die homöopathische Heilmethode das Übergewicht erlangt*) und die Zahl der homöopathischen Ärzte sich aufserordentlich vermehrt hat**), die drastische Quecksilberkur demnach vielerorten ganz aufgehört und der unschädlichen homöopathischen, welche nur solche Mengen Merkurs dem Organismus einverleibt, die auch der schwächste Körper rasch und leicht wieder auszuscheiden vermag, Platz gemacht hat, werden auch die Fälle von Quecksilbervergiftungen oder — um mit der Schule der Merkurialkur zu sprechen — von «konstitutioneller» Syphilis seltener.

Meine Leser werden selber zu der Überzeugung gelangt sein, dafs, wenn die Syphilis eine konstitutionelle Krankheit, die das Blut zu vergiften vermag, wäre, dafs dann die halbe Menschheit davon befallen sein müfste; denn die alten Fälle würden nicht geheilt werden, weil 99 von 100 Kranken kein Quecksilber, dem doch allein die spezifische Heilkraft der Syphilis zugeschrieben wird, anzuwenden pflegen, und neue Kranke kämen fort und fort, von den alten angesteckt, hinzu. Wir sehen aber, dafs es so schrecklich nicht ist, dafs nur diejenigen Personen — und dies sind wenige — die Formen der vermeintlichen konstitutionellen Syphilis aufweisen, welche dem Merkur nicht entgehen konnten oder die chronische Hydrargyrose von der Mutter ererbt haben.

Aus alledem läfst sich mit voller Gewifsheit und Ruhe der Schlufs ziehen, dafs es eine konstitutionelle Syphilis nicht giebt, dafs die Furcht vor derselben ein unberechtigtes Hirngespinst ist.

Diese Furcht aber hat, ganz abgesehen von dem sanitären, auch einen grofsen sozialen Nachteil: die Angst vor Ansteckung läfst die Prostitution, welche ein unreflektiertes Ergebnis historischer Entwickelung, seine Begründung im sozialen Organismus hat und selber ein soziales Organ darstellt, welches der Gesellschaft zum Wohlsein gereichen könnte: diese Angst läfst die Prostitution nicht zur Entfaltung ihrer natürlichen Funktionen gelangen und schädigt somit den ganzen sozialen Bau. Diese Schädigung ist das Charakteristische

---

*) Bis 1876 waren 11 homöopathische Medical-Colleges.

**) Bis 1876 circa 4500. Vergl. «*Transactions of the worlds homoeopathic convention*». *Vol. II. History of Homoeopathy.* (Philadelphia 1876.)

der Lüge in sozialen Dingen. Auch die Irrlehre von der konstitutionellen Syphilis ist eine solche unbeabsichtigte Lüge. Sie lenkt Material — ich meine männliches — der Prostitution ab; sie führt es entweder dem unnatürlichen Laster zu oder dem Genusse in den Armen der freien Liebe, und bringt so Eltern um die Unschuld ihrer weiblichen Kinder, Männer um die Treue ihrer Weiber. Könnte die Prostitution unbeeinflufst von der Irrlehre der konstitutionellen Syphilis ihre natürlichen Funktionen entfalten, so würden sich Schändungen, Notzuchts- und Ehebruchsfälle um einen starken Teil verringern. —

Aus den Darlegungen, welche dieses und das vorhergehende Kapitel enthalten, hat jedoch keiner meiner Leser das Recht, mir zuzumuten, dafs ich die Prostitution schrankenlos durch die Welt gehen heifse. Nichts ist mir ferner als das. Ich schreibe ja über das Recht in der geschlechtlichen Ordnung, nicht über jenes in der geschlechtlichen Unordnung und Zügellosigkeit; denn Ordnung ist in allen Dingen notwendig. Im nächsten Teile dieses Buches wird der Leser meine Vorschläge in dieser Beziehung zu prüfen in die Lage kommen.

Um insonderheit an die Syphilis zu denken, so erheischt die Erscheinung des Trippers und die Möglichkeit der Folge einer Augen-Blennorrhöe, welche stets sehr gefährlich ist, dann die Möglichkeit der brandigen, wiewohl immer nur örtlichen Entartung des Schankers, gewisse Mafsnahmen zur Beaufsichtigung der Prostitution.

Vor allem aber ist es die Reinlichkeit, welche aller Krankheiten und so auch der syphilitischen Ansteckung natürlicher und gröfster Feind ist. Eine sorgsame Reinlichkeit ist das zuverlässigste prophylaktische Mittel auch gegen die Syphilis. Darum müfste die Sanitätspolizei die strengste Reinlichkeit prostituierter Frauenzimmer im Auge behalten und in den Bordells darauf sehen, dafs die Gelegenheit zur Reinigung in bester und bequemster Weise gegeben ist.

SYSTEM.

Der Trieb einer Reorganisation der menschlichen Dinge in den verschiedenen Sphären der Pflichten und Rechte, wie auch auf den mannigfachen Gebieten der Beziehungen, Berührungen und Gliederungen der Menschen, er ist bereits seit längerer Zeit so allseitig und so ununterbrochen thätig und geschäftig, dafs man schon in dieser seiner unermüdlichen und ungestümen Rührigkeit allein das klar ausgesprochene Anzeichen jener tiefinnerlichen Unbehaglichkeit, Unruhe und Erregtheit des menschlichen Geistes erblicken kann, welche die gewöhnlichen Vorläufer einer neuen Totalkonstruktion sind.

Graf Marzell Desewffy.

In dem unreflektierten Entwickelungsgange jener Sozialphänomene, welche den geschlechtlichen Verkehr der Menschheit zum Inhalte haben, vermögen wir die Fäden des natürlichen Rechtes bis in die mannigfaltigen, sonst unentwirrbaren Wechselbeziehungen im Sozialleben der modernen Welt zu verfolgen; unentwirrbar, weil uns dunkel bliebe, was organisch zu unserem sozialen Geschlechtsleben gehört und was als menschlich reflektierte Einrichtung, also gewissermafsen mechanisch in dasselbe eingefügt worden ist.

Unsere Grundlagen und Kritik haben sich mit dieser Aufgabe beschäftigt, und unser System des Rechtes in der geschlechtlichen Ordnung soll die Ergebnisse der ersteren für einen Gesetzesentwurf verwerten.

Als oberstes Gesetz des natürlichen Rechtes bezüglich der geschlechtlichen wie aller anderen Sozialphänomene müssen wir unabweisbar den Schöpfungswillen anerkennen; denn jeder Eingriff in denselben stellt sich als ein Unrecht, als eine Auflehnung gegen die souveräne Gewalt der Natur dar, und solche Auflehnung kann dem Walten des Nemesisprinzipes niemals entgehen. Wie nun das Menschengeschlecht in seinem Entwickelungsgange diesen höchsten Willen unbewufst erfüllt hat, und warum es ihn so und nicht anders erfüllen mufste, konnte uns nur begreifbar werden durch die Erforschung der elementaren Kräfte im sozialen Leben, welche unzweifelhaft aus dem im Menschen verkörperten Schöpfungswillen entspringen.

Es hat nun aber auch der Geist des Menschen seinen Ursprung im Schöpfungswillen, und in jenem Augenblicke, als die unreflektierte Sozialentwickelung der Menschheit der reflektierten Raum zur Entfaltung giebt, tritt der menschliche Geist in seine Rechte. Natur und Geist arbeiten von da ab gemeinschaftlich an dem Ausbau des mensch-

lichen Fortschrittes in jeder Beziehung. Der Geist bleibt jedoch stets der Vasall der Natur. Was diese will und verlangt, darf jener nicht zu vernichten streben, sonst vernichtet er sich selbst und seine Einrichtungen, die Mechanismen im sozialen Leben. —

Unsere Kritik hat gezeigt, dafs auf dem Gebiete der geschlechtlichen Ordnung der menschliche Geist in den ungleichen Kampf gegen die Natur eingetreten ist. Er hat den Kürzeren gezogen. Unsere sozialen Verhältnisse auf diesem Gebiete sind unhaltbare geworden, sie haben sich zur Qual des Menschengeistes umgestaltet, gegen welche er so lange vergebens ankämpfen wird, bis er die Postulate des Schöpfungswillens anerkannt hat. Der sicherste Weg zu dieser Anerkennung liegt in der natürlichen Wahrheit. Jeder Verstofs gegen dieselbe führt das Menschengeschlecht in das Labyrinth der Lüge, entfernt es von der Natur und von der Glückseligkeit. Jeder Schritt der Wahrheit entgegen fördert die Harmonie zwischen Natur und Geist, die Wohlfahrt der Menschheit und somit das ideelle Recht.

Die Freiheit des Individuums, seine geschlechtlichen Triebe zu bethätigen, besteht in Wahrheit von Natur aus. Diese Freiheit durch andere als die vom Schöpfungswillen gesetzten Mittel einzuschränken ist ein Unrecht. Vom Anfange des Menschengeschlechtes hat sich die geschlechtliche Triebkraft drei Formen der Bethätigung geschaffen: Die Prostitution als die schrankenloseste, die freie Liebe als die nächste, die Ehe als die sittlichste dieser Formen. Hohe Schöpfungszwecke haben einerseits die Freiheit der Geschlechtslust dem Menschen gewährleistet, andererseits der Menschenseele gestattet, in der Einrichtung der Ehe den auf die Erziehung der durch die Eltern selber gezeugten Kinder gerichteten Schöpfungswillen durch eine Schranke wider die Ungebundenheit, welche diesen Schöpfungswillen vernichten würde, zu erfüllen. Diese Bethätigung der Menschenseele, an welcher anfangs blofs Willen und Gemüt und nur wenig noch der Geist Anteil hatte, war jedoch unreflektiert und durch Stimmen diktiert, welche der Schöpfungswillen in das Seelenleben des Menschen hineingelegt hat: Die Liebe zu den Kindern wurde die Schranke der Geschlechtsliebe; diese also ist die schöpferische Kraft, welche durch ihre eigenen Erzeugnisse sich selber hemmt und bemeistert.

Für diese Schranken die zweckdienlichen Formen zu finden, welche nimmer in einer Bedrohung der individuellen Freiheit bestehen dürfen, war und ist die oberste Aufgabe der Erforschung

gerechter Einrichtungen auf dem wichtigen Gebiete des Rechtes in der geschlechtlichen Ordnung.

Das Mutterrecht, die Mutterfolge ist die älteste Form, welche dieser Idee entspringt; sie gestattete die freie Bethätigung der Geschlechtsliebe und legte die Erziehung der Kinder in die Hände der Mutter; denn diese ist sicher. Aber es war doch nur die Erziehung der Kinder durch die eigene Mutter, blofs durch einen Elternteil, gewährleistet, nur die Hälfte des Schöpfungswillens erfüllt. In dem ganz unbewufsten Streben, der Schöpfung voll entgegenzukommen, entstand das Vaterrecht, und es war anfangs gut, wahr und gerecht; denn auch der Vater war damals in der Regel sicher, und er konnte sein Kind erziehen. Als aber die sozialen Verkettungen verwickeltere wurden und der Mensch zu Mitteln griff, welche die Geschlechtslust in ungerechtfertigter Weise hemmten, um die Vaterschaft zu sichern, da verlor das Menschengeschlecht den natürlichen Faden hierzu, der ihm ja in dem Vererbungsgesetze von der Schöpfung gewiesen war, und die gesetzlichen Einrichtungen entfernten sich immer mehr und mehr von der Natur und ihrem Willen und verfehlten so den Zweck, den sie gerade erreichen wollten. —

Dem Weibe das natürliche Recht zurückzuerstatten, welches ihm die Gesetze genommen, um die Vaterschaft der von ihm geborenen Kinder zu sichern, was nicht gelungen ist — und dem Manne die Bestimmtheit der Vaterschaft seiner Kinder trotz der Freiheit des Weibes wirklich zu gewährleisten, damit den Ausspruch der Greisin zu vernichten: «Alle Rechte haben uns die Männer genommen; wir allein aber wissen, wer die Väter unserer Kinder sind,» und einen anderen in Recht und Geltung zu festigen: «der Mann giebt dem Weibe alle seine natürlichen Rechte zurück; er aber behält sich das eine vor, nur seine eigenen Kinder zu erziehen, die er durch die Merkmale der Natur nach deren Willen zu erkennen stets vermag»: — das ist die höchste und wichtigste Aufgabe dieses Rechtssystems. Ganz zu erfüllen vermag ich, der einzelne Arbeiter auf dem so schwer zu beackernden Boden, aus welchem Stein um Stein des Vorurteils hinweggeräumt werden mufs, diese Aufgabe nicht; ich werde mein Ziel schon erreicht haben, wenn ich den Weg dazu weise. —

Mein System des Rechtes in der geschlechtlichen Ordnung erheischt den Ausbau einer neuen Wissenschaft, der Patrosemeio-

logie. Nicht aber, als ob ich damit sagen wollte, dafs unser Rechtssystem von dem Ausbau jener Wissenschaft abhängig sei. Auch ohne sie sichert es die Vaterschaft mehr, als es die Gesetzgebung bisher vermochte — aber die höchste Zweckdienlichkeit meines Systems ist mit den Fortschritten der patrosemeiologischen Erkenntnisse auf das innigste verknüpft. —

Ich kenne für die Darstellung meines Systems keine bessere Einteilung als die nach den drei Urformen des Geschlechtslebens: Prostitution, freie Liebe und Ehe. Diese Einteilung verweist auf die Anerkennung voller Berechtigung der Existenz aller drei Formen des geschlechtlichen Verkehrs, welche von allem Anfange an bestanden haben. Und in der That, diese drei Urformen entspringen unmittelbar aus dem Schöpfungswillen; sie entspringen den Zwecken, welche dieser in die menschliche Geschlechtslust hineingelegt hat, und entsprechen in ihrem Sittlichkeitsgrade genau dem Grade der Bedeutung der speziellen Zwecke, denen sie dienen sollen.

Die erste Stelle nimmt die Ehe mit ihren Zwecken: Beischlaf, Zeugung und der gemeinsamen Erziehung der selber gezeugten Kinder durch beide Elternteile ein. Der letzte erhabenste Schöpfungszweck verleiht ihr auch den höchsten Sittlichkeitswert. Die zweite Stelle gebührt der freien Liebe; die Zwecke: Beischlaf und Zeugung gelangen durch sie zur Erfüllung. Den letzten Rang erhält die Prostitution; ihr Zweck ist der Beischlaf allein; sie ist jedoch in der Erfüllung dieses einzigen, niedrigsten Zweckes nicht unberechtigt zu sein; denn sie findet in dem Hange zur Abwechselung, einem uns angeborenen, vom Schöpfungswillen eingesetzten, unauslöschlichen Triebe, welcher die Menschheit der Vervollkommnung in gleicher Leistung entgegenführt wie der Nachahmungstrieb, ihren Grund. Mag nun auch der Hang zur Abwechslung, wie er durch die Prostitution zur Erscheinung gelangt, einem einseitigen Sittlichkeitsbegriffe nicht entsprechen, ihn unterdrücken hiefse der menschheitlichen Entwickelung einen Stillstand aufdrängen wollen. Der Hang zur Abwechselung ist eine natürliche Kraft, und er bedarf nach jeder Richtung hin, also auch im geschlechtlichen Verkehr, der Bethätigung und Übung, um nicht zum Schaden menschheitlichen Fortschritts zu erlahmen. —

Habe ich auch zur Begründung meines Systems des Rechtes in der geschlechtlichen Ordnung einige Gedanken aus den Grundlagen und der Kritik wiederholen müssen, so ist es mir nicht vergönnt, in

der Ausführung des Systems alle korrespondierenden Stellen aus den Grundlagen und der Kritik nochmals wiederzugeben, und der Leser wird sich der Mühe unterziehen müssen, Grundlagen und Kritik im stetigen Zusammenhange mit der folgenden systematischen Darstellung zu betrachten und zu erfassen.

STELLUNG UND TEILE DES RECHTES IN DER GESCHLECHTLICHEN ORDNUNG.

Sowohl die positive Gesetzgebung als auch die Rechtsgelehrsamkeit und namentlich die Rechtsphilosophie haben bisher das Recht in der geschlechtlichen Ordnung zum gröfsten Teile dem Privatrechte, und zwar dem selbständigen Bezirke des Familienrechtes zugewiesen. Doch die Lücke, welche so in fühlbarer Weise erzeugt ward, indem namentlich die Prostitution und das Ammenwesen entweder gar nicht berücksichtigt wurden oder durch andere Gesetzesgebiete ihre Abhülfe finden sollten, bestand immer, und jeder Leser meiner Kritik ist sich dessen bereits bewufst geworden.

Verwaltungs- und Strafrecht konnten dem Mangel nicht abhelfen, welcher nur in einer einheitlichen Behandlung des ganzen und ungeteilten Gebietes des Rechtes in der geschlechtlichen Ordnung zur vollen, wissenschaftlichen Aufhebung gelangen kann.

Dieser Mangel ward überall gefühlt; überall war man bestrebt, ihn zu beheben. Wie ist es sonst zu erklären, dafs die systematische Rechtsgelehrsamkeit, wenn sie es vermochte, sich von der Herrschaft der römischen Rechtseinteilung zu emanzipieren, wie z. B. die nordamerikanische, eine wesentlich andere Einteilung der Rechtsgebiete versucht und thatsächlich zur Geltung gebracht hat!

Die nordamerikanische Jurisprudenz behandelt den gröfsten Teil des Rechtes in der geschlechtlichen Ordnung in keinem Familienrechte, sondern sie dehnt den Rahmen desselben aus, und wir finden alle Rechtssätze, welche das römische Recht im Familienrechte ausdrückt, im nordamerikanischen Hausrechte*) wieder. Aber dieses Hausrecht erschöpft einerseits keineswegs das Recht in der ge-

*) Vergl. Schouler, *A treatise on the law of the domestic relations. Fourth edition.* (Boston 1889.)

schlechtlichen Ordnung, und es enthält andererseits Materien, die diesem Rechtsgebiete vollständig ferne liegen, z. B. die Gesindeordnung, also einen wirtschaftlichen Rechtsbezirk, u. dgl. m.

Auf dem Boden, wo die Systematik des römischen Rechtes gilt, da mufste man das Strafrecht und das Verwaltungsrecht heranziehen, um jene Lücke notdürftig auszufüllen, ein Flickwerk zu schaffen, welches den Postulaten des ideellen Rechtes durchaus nicht entspricht. —

Mein System des Rechtes in der geschlechtlichen Ordnung soll das ganze Gebiet der geschlechtlichen Rechtsbeziehungen umfassen; es mufs demnach seinen Stoff sowohl aus dem heutigen Rechtsbezirke des Familienrechtes, als auch aus dem Verwaltungs- und Strafrechte holen; es mufs aber auch ganz neue Rechtssätze, welche in keiner Kodifikation und deren Einteilung enthalten sind, aufnehmen, um ein einheitliches und abgeschlossenes Rechtsgebäude zu schaffen, welches wohl mit anderen Rechtsgebieten in gewissen Wechselbeziehungen steht, wie, um bildlich zu sprechen, ein Nachbar zum andern, aber auch seine selbständige Geltung zu beanspruchen vermag.

Wiewohl die Sozialerscheinungen, welche das Recht in der geschlechtlichen Ordnung in ideeller Beziehung geschaffen haben und seine Kodifikation erheischen, in eminenter, unzweifelhafter Weise dem Individualismus zugehören, also nach heutiger Rechtsanschauung dem Privatrechte einzuverleiben sind, und wiewohl ich diese Wahrheit keineswegs verkenne, im Gegenteil zu betonen mich befugt erachte, dafs der geschlechtliche Verkehr das heiligste Recht des Individuums darstellt, in welches ein willkürlicher Eingriff, von welcher Seite immer, ganz und gar unstatthaft ist: so kann sich diese Unverletzlichkeit der individuellen Geschlechtsfreiheit doch nur in den Schranken des weiten Naturrechtes vollziehen, und diese sind durch dessen Inhalt und Wesen von selbst gegeben. Das Recht ist ja nicht allein das Glückseligkeitsprinzip des einzelnen Individuums, sondern auch und zugleich das der Gesellschaft. Die individuelle Geschlechtsfreiheit ist also von einer Unverletzlichkeit, welche nur das Glückseligkeitsbedürfnis der Allgemeinheit, sofern es kein eingebildetes ist und sofern ihm eine ideelle Wahrheit zu Grunde liegt, antasten darf.

Mit dieser Erkenntnis ist aber schon dargelegt, dafs nicht das ganze Gebiet des Rechtes in der geschlechtlichen Ordnung dem Privatrechte zufällt. Es ist dies am auffallendsten an einzelnen Teilbezirken, wie der Prostitution, dem Ammenwesen und dem

Rechte der Kinder, welche ein bedeutungsvolles öffentliches Interesse berühren.

Trifft nun die Bezeichnung des Privatrechtes nicht ganz zu, ist das öffentliche Recht zum Eingriff in diese Materien befugt, dann mufs auch diese Bezeichnung als unzutreffend entfallen, so sehr sie teilweise dem Inbegriffe des Rechtes in der geschlechtlichen Ordnung entspricht.

Mein System soll also das Recht in der geschlechtlichen Ordnung als selbständiges, in sich abgeschlossenes Gebiet behandeln und jede fremde Materie, so namentlich vermögensrechtliche Bestimmungen, ausschliefsen; denn wenn auch die Grundlage aller vermögensrechtlichen Folgen im Eigentume zu suchen ist, und dieses sich in unreflektierter Weise mit den Sozialphänomenen geschlechtlicher Art ausgestaltet hat, so ist doch ein innerer Zusammenhang zwischen diesen Erscheinungen und sohin zwischen beiden Rechtsgebieten nicht zu erkennen.. Die Verwandtschaft derselben ist eine rein äufserliche, in den Formen der Erscheinungen bestehende. Der geschlechtliche Verkehr ist von den Eigentumsverhältnissen ganz und gar unabhängig, weil sich der Geschlechtstrieb durch Eigentum und Vermögen sittlicherweise nicht beeinflussen läfst. —

Das Recht in der geschlechtlichen Ordnung als Lehre und Wissenschaft tritt nur jenen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen entgegen, welche seine Existenz und sein Geltungsstreben bedrohen; dagegen läfst es das öffentliche Recht in jeder anderen Beziehung unberührt und widerspricht weder dem Verwaltungsrechte, noch dem Strafrechte und den Strafprozefsordnungen; es berührt nicht das Privatrecht in Rücksicht auf das Vertrags-, Sachen- und Obligationenrecht —, widerspricht aber mit aufhebender Kraft jenen Bestimmungen derselben, welche ihm entgegenstehen. Während so sowohl das Straf-, als auch das Strafprozefsrecht und selbst die Civilprozefsordnungen für das Recht in der geschlechtlichen Ordnung, wenn auch hie und da in etwas modifizierter Form, unentbehrlich sind, bleibt dem Verwaltungsrechte ein weiter Spielraum zur Entfaltung und Ergänzung der Rechtssätze auf unserem Gebiete. —

Die Teile der Lehre dieses Rechtsgebietes sind, wie ich schon im vorigen Teile dieses Buches dargelegt habe, von selbst gegeben. Es bedarf blofs der erweiterten Form einer Systematik, wie sie zugleich für eine Kodifikation des Rechtes in der geschlechtlichen Ordnung brauchbar erscheint.

Den ersten Teil bildet die Lehre von den allgemeinen

Rechtsgrundsätzen, die sich auf alle drei Urformen des geschlechtlichen Verkehrs und deren Folgen beziehen; den zweiten Teil stellt die Lehre von dem Rechte der Prostitution; den dritten die des Rechtes der freien Liebe; den vierten die des Eherechtes dar, während ein fünfter Teil die Lehre von der Folge des geschlechtlichen Verkehrs zu behandeln hat, und zwar die Folge in Rücksicht auf den Erzeuger, also die Vaterschaft; ein sechster Teil die Folge des geschlechtlichen Verkehrs in Rücksicht auf das Erzeugte, also die Kinder, als Rechtslehre formulieren soll; ein siebenter Teil die Lehre von den Pflichten der Mutter, also von der Säugepflicht und den Ammen, behandelt, wobei die spätere Verpflichtung gegen die Kinder ausgeschlossen bleiben mufs, weil dann bereits persönliche, rechtliche Beziehungen der Kinder entstehen, welche anderen Rechtsgebieten und nicht dem Rechte in der geschlechtlichen Ordnung angehören. Den achten Teil endlich bildet die Lehre von den strafrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich Ausmafs, Verfolgung und Verjährung der Strafe, woran sich als neunter Teil die Lehre von den Schlufsverfügungen anschliefst.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

Was zuerst, ohne eine Begründung zu erheischen, ausgesprochen werden mufs, ist der Satz, dafs alle gesetzlichen Bestimmungen, welche bisher Geltung haben und mit dem Rechtssystem der geschlechtlichen Ordnung in Widerspruch stehen, ihrer Geltung entkleidet werden müssen. Nur unter dieser Bestimmung und Voraussetzung kann von einer Systematik unseres Rechtsgebietes *de lege ferenda* die Rede sein.

Ebenso wichtig ist ein zweiter Satz. Er stellt die Grundlage und den Ausgangspunkt dieser Arbeit dar. Mein Gesetzentwurf beruht auf dem Prinzipe, dafs beide Geschlechter nach den unwandelbaren Gesetzen der Natur und innerhalb der durch diese gezogenen Grenzen und der gegebenen Verhältnisse sowohl in geschlechtlicher, als auch wirtschaftlicher Beziehung volle Gleichheit geniefsen sollen. An die Formulierung dieses Grundsatzes mufs sich notwendigerweise namentlich die Erläuterung anschliefsen, dafs demnach alle erwachsenen und geschäftsfähigen Personen beiderlei Geschlechtes

insbesondere in keinem gesetzlich zugelassenen Erwerbe gehindert werden dürfen.

Daran hat sich die Bestimmung anzureihen, dafs von diesem Gesetze alle erwachsenen und geschäftsfähigen Personen beiderlei Geschlechtes, jedes Standes, Berufes und Ranges, jeder Religion und Stellung, nebstdem aber auch unerwachsene Personen berührt werden sollen, wenn dies die geschlechtliche Ordnung erheischt, was namentlich von den strafrechtlichen Verfügungen gilt. Für diese Fälle mufs der Gesetzentwurf ausdrücklich erwähnen, dafs dies geschehen soll; denn im grofsen und ganzen sind es eben doch nur erwachsene Personen, welchen es gewährleistet werden kann, nach eigenem Ermessen innerhalb der Grenzen, welche wir schon so oft betont haben, ihre geschlechtlichen Bedürfnisse zu befriedigen, während von diesen Grenzen, die ich in Verboten *de lege ferenda* zu formulieren gedenke, notwendig auch unerwachsene Personen betroffen werden müssen.

Es ergiebt sich nun sofort die gesetzestechnische Notwendigkeit, bestimmt auszusprechen, was der Entwurf einerseits unter einer erwachsenen und andererseits unter einer geschäftsfähigen Person verstehen will. In Rücksicht auf erstere Bestimmung ist es klar und bedarf kaum einer Begründung, dafs unter dem Erwachsensein nur das Alter der Fähigkeit zum Beischlafe und zur Zeugung verstanden werden kann. Diese Fähigkeit tritt nach geltender, auf allgemeiner Erfahrung begründeten Ansicht in der Regel beim weiblichen Geschlechte ungefähr mit dem 16. oder 17., beim männlichen mit dem 18. oder 19. Lebensjahre ein. Da sich nun ein Gesetz bestimmt ausdrücken mufs, so sei beim weiblichen Geschlechte das vollendete 16., beim männlichen das vollendete 18. Lebensjahr als derjenige Zeitpunkt angenommen, mit welchem gewöhnlich die geschlechtliche Mannbarkeit verbunden zu sein pflegt.

Was nun die Geschäftsfähigkeit anbelangt, so habe ich mich über diesen Gegenstand in meinen beiden Schriften*), wie ich anzunehmen mich berechtigt meine, in so erschöpfender Weise ausgesprochen, dafs ich es hier vermeiden will, in eine langatmige Wiederholung zu verfallen. Im Sinne dieser Arbeiten können als geschäftsunfähig rechtlich nur jene Personen angesehen werden, welche von einem ordentlichen Irrengerichtshofe wegen

*) Das Recht im Irrenwesen (Zürich 1890) und Zur Reform des Irrenrechtes (Zürich 1891).

irgend einer Form der Geisteskrankheit verurteilt oder gerichtlich für geistig hülflos erklärt worden sind.

Den vorhin ausgesprochenen Grundsätzen gemäfs ist es jedoch in gewisser Beziehung etwas ganz anderes, ob eine Person geschäftsunfähig oder unerwachsen ist. Einmal kann jene niemals gestraft werden; dann aber ist es nicht ausgeschlossen, dafs sie zeugungsfähig ist und das Bedürfnis zum Beischlafe hat; nichtsdestoweniger kann ihr das Recht hierzu nicht gewährleistet werden, weil dies die Rücksicht auf die Nachkommenschaft verbietet. Ebensowenig aber darf ihr selber der Beischlaf gesetzlich untersagt sein, weil sich dies eben nicht verbieten läfst; dagegen mufs jeder anderen Person verboten sein, mit ihr den Beischlaf zu vollziehen. Man wird wohl fragen, welcher Effekt damit erzielt wird. Einfach der, dafs der geschäftsunfähigen Person dennoch die Befriedigung ihrer geschlechtlichen Bedürfnisse möglich wird, ohne dafs dieselbe gesetzlich gewährleistet ist, und zwar mit Personen, welche den Zustand des Geschäftsunfähigen nicht kennen. Es ist darin ein Zweierlei enthalten, was das Recht unterstützt: einmal werden zweifelhafte Geisteskranke, welche gewöhnlich gesund erscheinen oder es wirklich sind, dennoch den Beischlaf auszuüben in die Lage kommen, ihr natürliches Recht hierzu nicht ganz eingedämmt, und zweitens werden solche Beilager wohl zumeist in den Bereich der Prostitution fallen.

Mit dieser Erwägung gelangen wir schon zu einem Teilbezirke der allgemeinen Bestimmungen.

a) Verbote.

Die Verbote meines Gesetzentwurfes stellen, insofern sie dem allgemeinen Teile angehören, die Grenzen dar, innerhalb welcher der Beischlaf überhaupt und in allen Formen des geschlechtlichen Verkehrs ausgeübt werden darf, sowohl in der Prostitution und der freien Liebe, als auch in der Ehe, während die Verbote, welche sich auf eine spezielle Art dieser Formen beziehen, dort ausgesprochen werden sollen, wo die betreffende Form in Sonderheit behandelt werden wird.

Diese Grenzen sind vor allem jene, welche bisher als die Ehehindernisse der Verwandtschaft einerseits und strafrechtlich als das Verbrechen der Blutschande andererseits aufgefafst worden sind. In der Sache ist durch mein System *de lege ferenda* daran wenig ge-

ändert und doch in wissenschaftlicher Beziehung wesentlich eine andere Form gewählt, welche den Inhalt und namentlich den Wirkungskreis der Verbote weit prägnanter und sicherer ausdrückt.

Einen sicheren Leitfaden für die in dieser Rücksicht notwendigen Bestimmungen bin ich, wie meine Leser selber aus unserer Kritik erkannt haben, aus der so sehr widersprechenden positiven Gesetzgebung zu finden nicht in der Lage, wenngleich ich die Worte der letzteren so viel als möglich wieder verwenden will, um das in einem neuen Geltungsumfange beibehaltene Alte in gewohnter Weise auszudrücken. Dagegen weist uns die geschichtliche Entwickelung der geschlechtlichen Sozialphänomene scharf den Umrifs der Grenzen der geschlechtlichen Freiheit.

Ich will nicht wiederholen, was ich an den betreffenden Stellen unserer Kritik gesagt habe.

Das Ergebnis jener Ausführungen ist dies, dafs der Beischlaf sowohl in der Ehe als auch der freien Liebe und der Prostitution verboten sein soll:

a) zwischen Blutsverwandten in gerader auf- und absteigender Linie;

b) zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern;

c) mit den Eltern oder Kindern der Ehegenossen, selbst nach Auflösung der dieses Verhältnis begründenden Ehe;

d) zwischen Stief- und Adoptivgeschwistern innerhalb des Bestandes der dieses Verhältnis begründenden Ehe der Eltern und insolange als die ersteren, wenn auch nur bei einem Elternteile, ein gemeinsames Familienleben führen;

e) zwischen Adoptivkindern und Eltern;

f) mit den Ehegenossen der voll- und halbbürtigen Geschwister innerhalb des Bestandes einer dieses Verhältnis begründenden Ehe*).

Obgleich es eigentlich gar nicht erwähnt zu werden braucht, so sei es an dieser Stelle doch erläutert, dafs unter Stiefgeschwistern solche Geschwister zu verstehen sind, welche, blofs «zugeheiratet», weder von mütterlicher, noch von väterlicher Seite wirkliche Geschwister sind, zum Unterschiede von den halbbürtigen, die es von einer Seite sind. Dagegen ist es notwendig, zu betonen, dafs die eheliche und uneheliche Geburt gesetzlich denselben, gleichen Einflufs haben sollen, wie ihn die Natur festgesetzt hat; denn es wäre

*) Vergl. S. 132.

eine Lüge, wollte man sagen, dafs eheliche Verwandte in einer anderen natürlichen Beziehung zu einander stehen, als uneheliche. —

Weitere Verbote des Beischlafes in allen Formen des geschlechtlichen Umganges ergeben sich einerseits aus der natürlichen Fähigkeit hiezu oder der Gefahr für eine den Beischlaf ausübende Person, und andererseits aus der Gefahr für die öffentliche Sittlichkeit. Und so soll der Beischlaf in allen Formen des geschlechtlichen Verkehrs untersagt sein:

a) mit unerwachsenen und geschäftsunfähigen Personen;

b) jeder mit einer syphilitischen Krankheit behafteten Person, wenn sie von derselben und deren Übertragbarkeit Kenntnis hat und beim geschlechtlichen Akte keine Präservativs gebraucht; endlich

c) öffentlich oder vor mehreren Leuten.

Hieher gehören jedoch noch Verbote, welche nicht auf alle, sondern nur auf zwei Formen des geschlechtlichen Verkehrs Bezug haben, auf die Prostitution und die freie Liebe, indem die Ehe notwendigerweise hievon ausgenommen sein mufs. Auch hier bitte ich den Leser, die betreffenden Erwägungen aus unserer Kritik in das vorliegende System hinüberzuziehen.

Es sind die Verbote, den Beischlaf durch Anwendung von Gewalt oder Betrug, durch Benutzung von Irrtum oder endlich durch Vertrauensbruch herbeizuführen. Durch Anwendung solcher Mittel ist ja die geschlechtliche Freiheit gerade gefährdet, und sie soll doch gewährleistet sein.

Der aufsereheliche Beischlaf soll demnach verboten sein:

a) unter Anwendung einer listigen Vorspiegelung, welche dahin geht, das in der That auf einem aufserehelichen Geschlechtsverkehr beruhende Verhältnis oder nur den einmaligen aufserehelichen Beischlaf als eheliche Handlung erscheinen zu lassen — oder unter Benutzung eines solchen, wenn auch nicht selber herbeigeführten Irrtums;

b) unter dem nicht erfüllten Versprechen der Ehe, wenn dasselbe vor dem ersten Beischlafe mit der betreffenden Person gegeben wurde, gleichgültig ob diese Person schon vorher mit jemandem anderen geschlechtlichen Verkehr gepflogen hat oder nicht;

c) unter Anwendung einer listigen Vorspiegelung gegenüber einer nicht in gültiger Ehe lebenden Person, als ob die den Irrtum herbeiführende Person eine andere wäre, als sie ist;

d) durch Vertrauensbruch in der Weise, dafs Erzieher, Lehrer, Ärzte oder andere Personen, welchen minderjährige oder ge-

schäftsunfähige, wenngleich erwachsene Personen zum Unterrichte oder zur Erziehung, Pflege, Aufsicht, Bedienung anvertraut sind, zur Erreichung des Beischlafes benützen;

e) durch Vertrauensbruch, wenn die Gastfreundschaft zur Erreichung des Beischlafes mit einer minderjährigen oder geschäftsunfähigen Person der Familie benutzt wird;

f) durch Anwendung von wirklicher Gewalt oder solcher Bedrohung, welche bei der bedrohten Person für sich oder andere Furcht zu erregen geeignet ist, wenn ohne diese Gewalt der Beischlaf nicht erreicht worden wäre.

g) mit einer bewufst-, willens- oder wehrlosen Person, mag dieser Zustand von der anderen Person selber herbeigeführt worden sein oder nicht.

Bei allen diesen Delikten, welchen unsere modernen Strafgesetze nur in einseitiger Weise Rechnung tragen, soll es vollständig gleichbedeutend sein, ob die Person, welche diesen Verboten zuwiderhandelt, männlichen oder weiblichen Geschlechtes ist.

Unser Gesetzentwurf soll auch alle jene Formen der Befriedigung geschlechtlicher Lust verbieten, welche wider die natürlichen Gesetze verstofsen; denn was die Natur verbietet, untersagt eben darum auch die Sittlichkeit. Wenn unsere Strafgesetze nicht alle diese Formen widernatürlicher geschlechtlicher Befriedigung auch strafrechtlich verpönen, so erscheint dies eben deshalb als ungerechtfertigt, weil dieser Gesichtspunkt in allen Dingen geschlechtlicher Ordnung der leitende sein mufs, wenn anders die Menschheit sich nicht immer mehr und mehr von der Natur entfernen und sich ihr entfremden soll, was ihren Untergang bedingen würde.

Es sollen darum vor allem die Selbstbefleckung und jede andere als eine natürliche Befriedigung der geschlechtlichen Lust untersagt sein. Es ist dies um so dringender geboten, als die widernatürliche Befriedigung der Wollust in prostituierten Kreisen durch Benutzung von Körperteilen, welchen die Natur andere Aufgaben zugewiesen hat, und in allen Schichten der Gesellschaft der Gebrauch künstlicher Geschlechsteile immer mehr an Umfang gewonnen hat, was zumeist auf die Furcht vor syphilitischer Ansteckung, dann auf die Furcht vor der Schwängerung oder auch nur vor Bedrohung der Ehre zurückzuführen ist, aber auch oft in einer krankhaften Sinnenlust seinen Grund hat.

Nennen wir es nun aber Pflichtgefühl, nennen wir es anders — der Namen hat nichts zu bedeuten — es giebt gar viele Men-

schen, welche Verbotenes nicht thun, weil es verboten ist. Bisher war die Selbstbefleckung und alle anderen Arten unnatürlicher Befriedigung der Geschlechtslust nicht gesetzlich untersagt; sobald es der Fall sein wird, werden diese Laster an Boden verlieren, eben weil es Menschen giebt, welche die Gesetze achten und befolgen, weil sie Gesetze sind.

Es soll ferner verboten sein die Ausübung des geschlechtlichen Aktes mit Personen gleichen Geschlechtes und mit Tieren. —

Die Gefahr einer unnatürlichen Auffassung der Geschlechtslust, die Gefahr des Beispieles, welches die unreife Jugend dem Mifsbrauche der geschlechtlichen Kräfte entgegenführt, die Gefahr, dafs dadurch die Menschheit entnervt, geschwächt und untauglich wird, ihre fortschrittlichen Aufgaben zu erfüllen, erheischen noch weitere Verbote, gewissermafsen prophylaktische Mafsregeln gegen die Unsittlichkeit; und darum sollen ferner verboten sein:

a) unzüchtige Handlungen oder Reden jeder Art mit unerwachsenen oder geschäftsunfähigen Personen;

b) unzüchtige Handlungen oder Reden, welche ein öffentliches Ärgernis zu erregen geeignet sind;

c) die öffentliche Schaustellung und Verbreitung von unzüchtigen Bildern und Schriften;

d) die Kuppelei, insofern sie minderjährige und unschuldige Personen betrifft;

e) ein gegen die gute Sitte und den Anstand verstofsendes Benehmen an öffentlichen Orten. —

Es ist klar, dafs alle diese bisher angeführten Verbote strafbare Handlungen darstellen sollen, wenn sie übertreten werden; es hätte ja sonst durchaus keinen Effekt, diese Verbote überhaupt aufzustellen.

Solche strafbare Handlungen sollen endlich nachfolgende Verbrechen und Vergehen sein, deren gesetzliche Verpönung dem Leser aus den betreffenden Kapiteln des vorigen Teiles dieses Werkes vollständig begründet erscheinen dürfte:

a) die Abtreibung der Leibesfrucht;

b) die Kindesweglegung;

c) der Kindesmord;

d) die Anwendung des Quecksilbers als Heilmittel;

e) die Kastration und jede andere Verstümmelung der Geschlechtsteile, mit Ausnahme der chirurgischen Notwendigkeit. —

Über Ausmaſs der Strafen, deren Verjährung und das Verfolgungsrecht werde ich im vorletzten Kapitel der Systemsbehandlung sprechen.

b) Verwaltungseinrichtungen.

Das Recht in der geschlechtlichen Ordnung verlangt als Gesetz für seine praktische Geltung und zugleich als Lehre und Wissenschaft zum mindesten ein Gerippe von verwaltungsrechtlichen Einrichtungen, deren Ausführung durch Verordnungen geregelt werden mag.

Vor allem ergiebt sich die Notwendigkeit einer Behörde, welche nicht allein die Eheregister zu führen hätte, sondern auch die Geburts- und die Säugeammenregister, eine Einrichtung, welche in Rücksicht auf das Ammenwesen noch nirgend eingeführt ist, weil das Substrat derselben, die gesetzliche Regelung des Ammenwesens, wie ich sie in einem weiteren Kapitel ausführlich zum Vorschlage zu bringen gedenke, bislang noch überall fehlt.

Diese Behörde soll das Standesamt sein.

Es wird ferner die Einhebung von im Verordnungswege zu bestimmenden Registrierungsgebühren von den Brautleuten, beziehungsweise den Eltern und Ammen, notwendig, weil gewisse, später zu erörternde Verfügungen die Bildung eines Fonds für die ersprieſsliche und gerechte Regelung des Ammenwesens erheischen.

Um nun in jeder Weise die besitzlosen Klassen in ihren auf die geschlechtliche Ordnung bezüglichen subjektiven Rechten nicht zu verkürzen, sollen von diesen Gebühren die Brautleute (bei Heiraten) und Eltern (bei Geburten), wenn beide Teile von ihren Heimatsgemeinden Armutszeugnisse beibringen, und die Ammen, welche von ihrer Heimatsgemeinde ein Armutszeugnis beibringen, befreit sein.

Die Institution der Standesämter würde einen amtlichen Verkehr nach zwei Richtungen nach sich ziehen, und zwar einerseits mit den Gemeindevorständen und andererseits mit den Landesregierungen. Diesen Verkehr sowohl zu regeln als auch die Gebahrung der Standesämter in Rücksicht auf die Ehe-, Geburts- und Säugeammenregister zu ordnen, würde Aufgabe von geeigneten Verfügungen sein, welche im Verordnungswege im Sinne dieses Rechtssystems zu erlassen wären.

II. DIE PROSTITUTION.

Nach alledem, was ich über dieses Sozialphänomen gesagt und ausgeführt habe, ist es zweifellos, daſs gerechterweise die Prostitution als ein Gewerbe des weiblichen Geschlechtes zu erklären ist.

Beide Formen, unter welchen die Prostitution auftritt, nämlich die Ausübung derselben als Gewerbe in der eigenen Wohnung der Prostituierten, als auch die in öffentlichen Häusern soll gestattet sein. Nur macht jede dieser Formen gewisse Maſsnahmen notwendig, welche in den Wirkungskreis der Polizeibehörden fallen. So muſs das selbständig ausgeübte Gewerbe polizeilich angemeldet werden, während die Etablierung öffentlicher Häuser an eine mit Rücksicht auf die Vertrauenswürdigkeit des Inhabers einerseits und die örtlichen Bedürfnisse andererseits behördlich zu erteilende Konzession gebunden sein soll.

Im weiteren Verfolge solcher Einrichtungen und im öffentlichen Interesse, welchem nicht gleichgültig sein kann, wenn eine gesetzlich zugelassene Gewerbsklasse wegen ihres Gewerbes in der öffentlichen Miſsachtung steht, erscheint es zum mindesten nicht überflüssig, die gesetzliche Erklärung auszusprechen, daſs weibliche Personen, welche sich unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften der Prostitution hingeben, eine notwendige Gewerbsklasse sind und nicht als ehrlos bezeichnet werden dürfen.

Eine prinzipielle Bestimmung, welche nicht allein an die Prostitution zu knüpfen ist, sondern in ähnlicher Weise auch in Rücksicht auf die Ehe getroffen werden soll, ist die Bevormundung zu junger Personen in der Art, daſs sie zur Eingehung der betreffenden geschlechtlichen Verhältnisse an die elterliche Bewilligung gebunden wären. In Rücksicht auf die Prostitution läſst sich dieses Postulat nicht weiter als auf die Erlaubnis der Eltern ausdehnen, weil ja weibliche Personen, welche keine Eltern besitzen, auch keine besondere Fürsorge zu genieſsen pflegen, die sie von einem solchen Schritte abhalten könnte oder die mit Betrübnis der zur Fürsorge berufenen Personen begleitet wäre, wie das bei elterlicher Obsorge doch zumeist der Fall sein dürfte. Weibliche Personen unter zwanzig Jahren, welche sich preiszugeben beabsichtigen, hätten also nachzuweisen, daſs, wenn ihre Eltern noch am Leben sind, diese nichts gegen den erwähnten Stand einzuwenden haben.

Wenn dies als eine berechtigte Einschränkung der Prostitution notwendig erscheint, so ist andererseits nicht zu verkennen, dafs auch eine Erweiterung der Rechte der Prostituierten in der Richtung ebenso gerechtfertigt ist, dafs es denselben gestattet werde, Zusammenkünfte mit Männern auch aufserhalb der ihnen zugehörigen Wohnung, ob Privatwohnung oder Bordell, zum Zweck der entgeltlichen Preisgebung oder der darauf bezüglichen Verabredung zu halten, wenn dies in einer das öffentliche Ärgernis nicht herausfordernden Weise geschieht. Denn erstens ist es nicht jedermanns Sache, sich zum Zwecke des Beischlafs in eine fremde Wohnung zu verfügen, zweitens kann ja auch bei Prostituierten ein zärtlicheres Verhältnis zu einem Manne bestehen, welches zu hindern gewifs niemand die Befugnis hat, welches aber in der Wohnung des Mannes oder in sonst ungestörter Weise verhältnismäfsig noch am sittlichsten bethätigt zu werden vermag. Hat schon ein Mann zu einer Prostituierten und sie zu ihm eine zärtlichere Neigung gefafst, dann ist es gewifs dieser Neigung am würdigsten, wenn sie an einem anderen Orte, als dem der gewohnten Preisgebung, zur Erfüllung gelangt. —

Endlich macht die Prostitution eine Anzahl Mafsnahmen polizeilicher Natur notwendig, welche jedoch bei der Neuheit einer die gesetzliche Geltung anstrebenden Auffassung umsomehr kodifiziert zu werden verdienen, als sie ja einen wesentlichen Teil des geschlechtlichen Verkehrs ordnen sollen und somit in das Gebiet des Rechtes in der geschlechtlichen Ordnung fallen.

Diese Verfügungen müfsten in Kürze folgende sein*):

Die Inhaber öffentlicher Häuser haben den weiblichen Personen, welche bei ihnen eintreten, einen bestimmten, wöchentlichen Lohn auszusetzen, der im Krankheitsfalle der Prostituierten während der Dauer der Krankheit fortgezahlt werden mufs.

Keine Prostituierte kann gezwungen werden, sich mit einem Manne einzulassen, gegen welchen sie aus was immer für einer Ursache Widerwillen empfindet.

---

*) Ähnliche Vorschläge finde ich in einem Buche, welches ich von dem verstorbenen Verlagsbuchhändler Gustav Heckenast in Budapest vor 18 Jahren erhalten habe. Dasselbe hat keinen Titel. Es enthält Briefe aus Wien an eine greise Engländerin und dürfte an der Wende der dreifsiger und vierziger Jahre dieses Jahrhunderts in Wien gedruckt und seine Weiterverbreitung von der österreichischen Staatspolizei verboten worden sein. Die betreffenden Vorschläge finden sich dort auf S. 79—82.

Ankündigungen irgend welcher öffentlicher Art zum Zwecke der Preisgebung sind untersagt.

Prostituierte Frauenzimmer haben sich unweigerlich den angeordneten ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen. — Die Vornahme der ärztlichen Untersuchung ist behördlich zu regeln.

Jedes in ein öffentliches Haus eintretende Frauenzimmer kann zu jeder Zeit frei und ungehindert dasselbe wieder verlassen, um sich einem anderen, zulässigen Gewerbe oder Berufe zu widmen.

Es ist dem Inhaber eines öffentlichen Hauses untersagt, die in demselben befindlichen, prostituierten Frauenzimmer in Schulden gegen ihn zu verwickeln, um ihrem Austritte aus dem Hause hindernd entgegentreten zu können. In einem solchen Falle verliert der Inhaber seinen Anspruch gegen die Prostituierte.

Es steht dem Inhaber eines öffentlichen Hauses frei, anstatt den in seinem Hause lebenden Prostitutierten einen Lohn auszusetzen und den Verdienst derselben einzuheben, sich von ihnen einen Teil ihres Verdienstes abtreten zu lassen. In beiden Fällen jedoch kann er niemals den Prostituierten überdies etwas für Wohnung und Kost anrechnen.

Betrunkenen, unerwachsenen und geschäftsunfähigen Personen ist der Eintritt in ein öffentliches Haus zu verweigern.

In einem öffentlichen Hause darf kein berauschendes oder narkotisches Getränk verabreicht werden; auch ist jeder störende Lärm zu vermeiden.

Der Inhaber eines öffentlichen Hauses darf Zusammenkünfte zwischen Männern und weiblichen Personen, die nicht zu seinem Hause gehören, nicht gestatten, widrigenfalls er auch dann wegen Kuppelei strafbar ist, wenn jene Personen volljährig sind. Im Wiederholungsfalle kann ihm die Konzession zur Haltung eines öffentlichen Hauses entzogen werden.

III. DIE FREIE LIEBE.

Unter den drei Formen des geschlechtlichen Verkehrs erheischt die freie Liebe die wenigsten gesetzlichen Verfügungen zu ihrer Ordnung.

Fast vollständig geregelt erscheint diese verbreitetste Form durch die allgemeinen Bestimmungen, welche für alle drei Formen des Geschlechtsverkehres Geltung haben sollen. —

Es bedarf blofs der Erklärung, dafs jede Art der freien Liebe, welche nicht gegen die im allgemeinen Teile ausgesprochenen Bestimmungen verstöfst, als gestattet anzusehen ist.

Ein einziges bisher von keiner Gesetzgebung berücksichtigtes Moment erheischt zur Sicherung der Vaterschaft, und zwar der unehelichen, welche weit gröfserer Gefahr ausgesetzt ist als die eheliche, ein Verbot. Es ist dies das Verbot der Untreue jedes Frauenzimmers gegen den Vater ihres Kindes innerhalb der Empfängniszeit desselben.

Durch diese Untersagung wird der Bethätigung der freien Liebe nur ein geringer Abbruch gethan, dieser aber ist gerechtfertigt im Interesse des Vaters und des Kindes, weil dem ersteren die Sicherheit seiner Eigenschaft gegeben, dem letzteren der Vater gesichert wird. Hat die Ehefrau überhaupt und immer die Pflicht, ihrem Manne vornehmlich zum Zwecke der Sicherung seiner Vaterschaft die Treue zu bewahren, so ist es nur gerecht, wenn auch die Geliebte die Pflicht der Treue wenigstens innerhalb jener Zeit hat, welche den Vater aufser allen Zweifel setzen soll, der Empfängniszeit.

Diese Bestimmung ist eine so wichtige und ist so vortrefflich, wie keine andere, geeignet, einen der höchsten Zwecke des Rechtes in der geschlechtlichen Ordnung, eben die Sicherung der Vaterschaft zu erfüllen, dafs sie einen Kardinalsatz in diesem Systeme ausmacht.

Sie bedarf jedoch, weil sie ohne Beweismittel dem hohen Zwecke, welchem sie gewidmet ist, nur selten entsprechen würde, und eine Verletzung des Verbotes kaum jemals zu Tage gebracht werden könnte, eines sicheren Mittels zu ihrer Handhabung. Es kann nur das sein, dafs die Untreue innerhalb der Empfängniszeit auch durch zeugeneidliche Aussage des Mannes, mit welchem die Untreue begangen worden, bewiesen werden darf, und zwar selbst dann, wenn sie nur auf Grund eines Verdachtes vermutet wird.

Es ist nicht anzuzweifeln, dafs der höchste Zweck des Rechtes in der geschlechtlichen Ordnung, die Sicherheit der Vaterschaft, in Rücksicht auf uneheliche Kinder durch diese Bestimmung fast vollkommen oder wenigstens soweit als menschliche Vorsicht zu reichen vermag, erzielt werden kann; und es kommt hiebei durchaus nicht in Anbetracht, dafs oft Leute als Zeugen vorgeladen und als solche auszusagen gezwungen werden würden, welche den Verdacht nicht zu bestätigen in der Lage sein werden. Es kann auch hiebei nicht

in die Wagschale fallen, dafs mutwilligen Verdächtigungen Thür und Angel geöffnet erscheinen — um so ehrender wird es für die Verdächtigte im einzelnen Falle sein, wenn sie aus der gerichtlichen Untersuchung von dem Verdachte der Untreue gereinigt hervorgeht, was ja sonst doch nicht der Fall ist und heutigestags der Verdacht stets seine ehrenverletzende Wirkung behält. Die Hauptsache bleibt eben, dafs die Sicherheit der Vaterschaft, soweit als möglich, erreicht wird.

Es kann auch nicht darauf ankommen, dafs oft die Mutter, ohne vorläufige Kenntnis ihrer Schwangerschaft, in einem frühen Stadium derselben sich der Untreue während der Empfängniszeit schuldig machen kann; denn das ist ja eben ihre moralische Pflicht, dafs sie ihrem Geliebten überhaupt die Treue hält und sich nicht mit mehreren Männern zu gleicher Zeit einläfst.

Wir werden auf diese Bestimmung *de lege ferenda* noch dort zurückkommen, wo wir von der Vaterschaft in Sonderheit zu sprechen haben werden.

IV. DIE EHE.

Der Begriff der Ehe hat sich in unserer Wissenschaft seit der Zeit des *codex Justinianeus* unverändert erhalten und durch unsere bürgerlichen Gesetzbücher gleich einem gestaltbaren Teige hindurchgezogen, welcher immer das bleibt, was er von Anfang an war und dem blofs neue Formen gegeben wurden. Haben auch im Laufe der Zeiten sowohl der Inhalt als auch die Form der Ehe selbst mancherlei Wandlungen erfahren: der rechtliche Begriff derselben blieb immer gleich, und das Merkwürdige daran ist, dafs auch dort, wo man den Einfluſs der auf römischem Boden stehenden Jurisprudenz nicht vermuten sollte, wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, die römische Auffassung mafsgebend geblieben ist*).

Nach dieser Auffassung ist die Ehe eine zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechtes eingegangene Verbindung, welche die ausschliefsliche und ungeteilte Gemeinschaft des ganzen Lebens beider Ehegatten zum Zwecke hat**), oder mit anderen Worten: «Die Ehe ist eine dauernde, ausschliefsliche Gemeinschaft aller

*) Vergl. Schouler, *A treatise on the law of the domestic relations. Fourth edition* (Boston 1889). S. 22, § 12.

**) Vergl. Mackeldeys Lehrbuch des Römischen Rechtes § 504.

Lebensverhältnisse zweier Personen verschiedenen Geschlechtes*).» Die Ehe ist die gesetzliche Vertragserklärung «zweier Personen verschiedenen Geschlechtes, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu erzeugen und zu erziehen und sich gegenseitig Beistand zu leisten» **). Der *Code Napoléon* schweigt über den Begriff der Ehe ganz.

Wenngleich also viele Gesetzgebungen auf die beiden Zwecke der Ehe, die Zeugung und Erziehung der Kinder, Gewicht legen und damit auch *implicite* dem Zwecke des Beischlafs Rechnung getragen ist, so erscheint der höchste charakteristische Zweck der Ehe nirgend voll und klar ausgesprochen, geschweige denn erklärt. Dieser Mangel ist es, der mit der Unsicherheit der ehelichen Vaterschaft so eng zusammenhängt; denn die Gesetzgebungen waren zu schwach, diese Unsicherheit zu beheben, zu schwach darum auch, den höchsten Zweck der Ehe voll auszudrücken. Dieser charakteristische Zweck der Ehe ist aber, wie wir wissen, die gemeinsame Erziehung der selbst erzeugten Kinder durch beide Elternteile. In der Erfüllung dieses Zweckes liegt auch das Band, welches die Dauer der Ehe gewährleistet. Während sich so in der bisherigen Auffassung des Rechtsbegriffes der Ehe eine bedeutungsvolle Lücke offenbart, enthält er andererseits ganz überflüssige, dem Inhalte der Ehe nicht angehörige Momente; denn es sind nicht alle Lebensverhältnisse, welche beide Gatten verbinden; das Eigentum, der Besitz und sogar der Erwerb können bei beiden Ehegatten ganz gut getrennt sein, ohne das Wesen der Ehe zu verletzen. Dagegen ist endlich die Treue ein wesentliches Moment der Ehe, womit nicht nur die Treue der Ehefrau in geschlechtlicher Beziehung — welche aufserhalb der Begriffsbestimmung der Ehe durch eigene Verfügungen geregelt werden soll — gemeint ist, sondern auch die beiderseitige Treue in allen Lebenslagen, der beiderseitige Beistand, welchen die gemeinsame Erziehung der selbst erzeugten Kinder durch beide Eltern gebieterisch auf alle Lebensverhältnisse ausdehnt. Diesem Momente aber haben nicht alle Gesetzgebungen in gerechter und gebührender Weise Rechnung getragen.

Der Rechtsbegriff der Ehe wäre also wie folgt zu formulieren: Unter Ehe ist jenes Verhältnis zu verstehen,

*) Koch, Lehrbuch des Preufsischen gemeinen Rechtes § 744.

**) Österreichisches bürgerliches Gesetzbuch § 44.

welches zwei erwachsene und geschäftsfähige Personen verschiedenen Geschlechtes auf Grund eines Vertrages zum Zwecke des Beischlafs, der Zeugung und der gemeinschaftlichen Erziehung der selbst gezeugten Kinder durch beide Elternteile mit der Verpflichtung, sich gegenseitig in allen Lebenslagen Treue zu halten und Beistand zu leisten, für Lebenszeiten schliefsen. —

Das Recht dieses Verhältnisses steht nach natürlichen Gesetzen jedermann, der es einzugehen und auszuüben fähig ist, zu, und es darf gerechterweise niemanden aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus anderen Gründen, als solchen, welche das Recht in der geschlechtlichen Ordnung erheischt, geschmälert werden.

Die Hindernisse nun, welche sich als in dem Rechte der geschlechtlichen Ordnung begründet, dem Abschlusse einer Ehe entgegenstellen können, dürfen nur folgende sein.

Zuerst ist zu betonen, dafs Personen, welchen der Beischlaf überhaupt verboten ist, auch die Ehe untersagt sein soll, solange als die Bedingungen des Verbotes bestehen. Dazu gehören unbedingt Blutsverwandte in gerader auf- und absteigender Linie, dann voll- und halbbürtige Geschwister, Personen im geraden Schwägerschaftsverhältnisse in auf- und absteigender Linie, also Schwieger-, Stief-, Adoptiveltern und -kinder, endlich unerwachsene und geschäftsunfähige Personen; bedingt: solche Personen, welche mit einer syphilitischen Krankheit behaftet sind, und Frauenzimmer innerhalb der Dauer der Empfängniszeit eines Kindes, welches mit einem anderen Manne als dem Bräutigam gezeugt ist.

Die Ehe soll ferner verboten sein jeder in einer gültigen Ehe lebenden Person. Es ist dies das strafgerichtliche Verbot der Bigamie. Endlich erheischt die Sicherung der ehelichen Vaterschaft das Eheverbot gegenüber der Frau innerhalb 294 Tagen nach Auflösung der vorhergegangenen Ehe, wenn nicht vorher zweifellos ihre Schwangerschaft aus jener Ehe oder aber erwiesen wird, dafs sie zur Zeit der neuen Eheschliefsung nicht schwanger sei. Und schliefslich ist das Eheverbot zwischen Personen, deren Altersunterschied mehr als fünzig Jahre beträgt, aus der Ursache gerechtfertigt, weil zwischen solchen Personen, welche ganz verschiedenen Generationen angehören, eine geschlechtliche Liebe nicht und vielmehr andere, dem Schöpfungswillen widersprechende und darum unzulässige Beweggründe vermutet werden können.

Es ist klar, daſs Eheverträge zwischen Personen, von welchen einer oder beiden der Beischlaf überhaupt verboten ist, desgleichen solche, welche vor Auflösung eines alten, bestehenden Ehevertrages geschlossen sind, bis auf weiteres, dann solche wider das Verbot des allzugroſsen Altersunterschiedes stets als ungültig anzusehen sein sollen. Während jedoch die beiden ersten Kategorieen auch dem Strafrecht unterliegen, wenn sie das Eheverbot übertreten, kann man Personen, deren Altersunterschied allzu groſs ist, wohl die Ehe, nicht aber auch den Beischlaf untersagen, wenn sie trotz ihres verschiedenen Lebensalters sich dazu gedrängt sehen, und daher auch wegen Übertretung des Eheverbotes nicht bestrafen.

a) Der Ehevertrag.

Jedes geschlechtliche Verhältnis ist die ureigenste Angelegenheit der Beteiligten. Ein Beweis hiefür — der schlagendste und einzig genügende — ist der Umstand, daſs sich der Beischlaf zweier Menschen, welche ihn gegenseitig wollen, gar nicht in der Weise verbieten läſst, daſs er auch wirklich verhindert werden könnte, es wäre denn durch Anwendung der rohesten Gewalt, und auch dann noch werden die Liebenden oft Mittel und Wege finden, ihren Willen auszuführen. Die Haremswächter werden getäuscht, der mittelalterliche Venusgürtel hat sich als schwach erwiesen, indem oft Rittersfrauen während der jahrelangen Abwesenheit ihrer Männer (Kreuzzüge) trotz Venusgürtel schwanger geworden sind. Es bedarf ja zur Ausführung der Begattung, wenn der beiderseitige Beschluſs vorhanden ist, so wenig: einer Zusammenkunft und weniger Minuten unbewachten Verkehrs; und wir alle wissen, daſs die Liebe erfinderisch macht und kein Antrieb so stark ist, Hindernisse hinwegzuräumen, als eben die Liebe.

Auch die Ehe ist ein geschlechtliches Verhältnis, die ureigenste Angelegenheit der Beteiligten; sie soll auch als das betrachtet werden. Ihr einziger Schutz soll der Willen der Beteiligten sein, welcher im Ehevertrag seinen sittlichen Ausdruck zu finden hat. Die Ehe als ein geschlechtliches Verhältnis, welches seit der historischen Ausgestaltung der Paarungsehe besteht und ein Ergebnis unreflektierter geschichtlicher Entwickelung in diesem Sinne seinem Inhalte und Wesen nach darstellt, ist der höchste und unentweihteste Ausdruck des Individualismus. Diesem unverrückbaren Inhalte entsprechend soll auch die Form gewählt werden. Es soll der In-

dividualismus seine Thätigkeit zur Glückseligkeit der eigenen Person frei entfalten. Die beiden Individuen, welche sich in Liebe zusammenfinden, sollen frei mit ihren geschlechtlichen Kräften schalten und walten können solange, als das Recht ihres Glückseligkeitsstrebens mit dem der Allgemeinheit nicht kollidiert. Nur in dieser Beziehung ist man berechtigt, eine Form der Ehe überhaupt anzuerkennen und dieselbe im öffentlichen Interesse wie im Interesse des etwa bedrängten Einzelteiles zu schützen. Es wird also lediglich der Ehevertrag als Willensausdruck der ehelich vereinigten Personen des staatlichen Schutzes bedürfen.

Und liegt nicht darin die höchste Sittlichkeit, die höchste Moral?

Der Ehevertrag in unserem Sinne ist sittlich, weil er dem freien Willen der Beteiligten entspringt, am sittlichsten, wenn er unreflektiert, bloſs von den natürlichen Regungen der Zuchtwahl diktiert, nicht Rücksicht nimmt auf Stand, Vermögen und Religion; er ist sittlich, weil der freie Willen, im Vertrage formuliert, die Unsittlichkeit ausschlieſst; er ist sittlich, weil die wahrhafte Innigkeit des geschlechtlichen Verkehrs die Gemeinschaftlichkeit aller anderen Lebensverhältnisse urnotwendig erzeugen und festigen muſs, um durch diese den ehelichen Zwecken, Zeugung und gemeinsame Erziehung der selbst gezeugten Kinder, nachkommen zu können; er ist dadurch auch moralisch.

Die Ehe Christi ist das Ideal dieser echten Ehe, und die katholische Ehe stellt das Streben nach diesem Ideal dar. Um die Ehe in dem hier entwickelten Sinne fortzubilden, sollte dem Staate, der politischen Sozialvereinigung, jede Ingerenz auf diese heilige Privatsache entzogen und der Kirche, dem Verein sittlich-moralischer Zwecke, das Recht der Weihe eingeräumt werden. Das ist das Urprinzip der katholischen Ehe. Auch die Unlösbarkeit der katholischen Ehe entfloſs dem Streben nach dem Eheideal, aber es ist ein schlecht gewähltes Mittel, weil ihm ein Zwang innewohnt, der dem Prinzipe, welches in Inhalt und Wesen der echten Ehe lebt, widerspricht. —

Meine Leser kennen die wirklichen Gründe des Rückganges der Eheschlieſsungen. Diesen Gründen zu begegnen, sie hinwegzuräumen, ist der Zweck, den das Recht in der geschlechtlichen Ordnung erfüllen soll. Die Unsicherheit der ehelichen Vaterschaft hindert die Eheschlieſsungen. Die eheliche Vaterschaft muſs mit allen Mitteln, die dem natürlichen Rechte nicht widersprechen, gesichert werden.

Entweder verzichtet die Gesellschaft der Zukunft ganz auf die Ehe, oder sie sichert die eheliche Vaterschaft, nicht scheinbar wie bisher, sondern in der That. —

Aus diesen höchsten Gesichtspunkten ergiebt sich gebieterisch die Schlufsfolgerung, dafs eine der wichtigsten Aufgaben der geschlechtlichen Ordnung darin besteht, die Bestimmungen über den Ehevertrag, welcher ja den wesentlichsten Unterschied zwischen der bisher gepflogenen und einer neuen, dem natürlichen Rechte entsprechenden Art der Eheschliefsung darstellt, klar zu formulieren.

Der Ehevertrag ist das formelle Fundament der Ehe. Er ist weit mehr, als die bisher geforderte Einwilligung beider Brautleute zur Ehe, geeignet, die persönliche Freiheit, das Recht des Individualismus zu schützen.

So sehr auch die Ehe eine einheitliche, stets gleiche Wesenheit erfordert, so sehr der eigentliche Inhalt derselben unveränderlich ist, so treten in den verschiedenen sozialen und persönlichen Verhältnissen eine unzählbare Menge solcher Momente auf, welche dem Einzelnen zur Vervollständigung des Verhältnisses, wie es gesetzlich aufgefafst wird, Wünsche für sein Glück übrig lassen, welche eben nicht bei allen gleich sind. Ohne den gesetzlichen Inhalt der Ehe zu berühren, können diese Wünsche je nach Neigung, Erziehung, Stellung, Vermögen, Alter, Charakter, Wohnort, Verwandtschaft u. dgl. m. aufserordentlich verschieden sein; und diese Wünsche, welche oft für die persönlichen Neigungen und Verhältnisse eine grofse Bedeutung haben, sind es, die innerhalb der vom Gesetze gezogenen Grenzen die Gewährleistung voller Vertragsfreiheit erheischen.

Dieser Erwägung nach wird sich der Ehevertrag in zwei Teile scheiden: in den obligaten, welcher den unwandelbaren gesetzlichen Bestimmungen Rechnung tragen mufs, und in einen fakultativen, welcher den persönlichen Wünschen in Gemäfsheit des freien Übereinkommens Raum giebt.

Zu den ersteren gehört vor allem anderen die Aufnahme der Ehezwecke, dann die der Namen, des Alters und der Heimatsgemeinden der Brautleute und deren Eltern, weiters die Bestimmung, in welcher Religion die in der betreffenden Ehe gezeugten Kinder erzogen werden sollen, ohne Rücksicht darauf, ob in der Folge der eine oder beide Elternteile ihr Glaubensbekenntnis ändern, weil es ein feststehender pädagogischer Satz ist, dafs zur Kindererziehung

eine positive Religion notwendig sei; ferner alle Bestimmungen für den Fall der Auflösung der Ehe, insbesondere die, welcher Elternteil die Kinder der Ehe zu sich zu nehmen, für deren Unterhalt zu sorgen und in welcher Weise dies zu geschehen hätte.

Dieser Teil des Ehevertrages soll endlich noch die Bestimmung enthalten, ob nach geschlossenem Ehevertrage eine und welche kirchliche Trauung nachzufolgen habe. Es ist nämlich einerseits nicht zu verkennen, dafs die Religion eine mächtige Stütze des Familienlebens und der Sittlichkeit ist, und andererseits würde es, wenn diese Bestimmung im Ehevertrage nicht Aufnahme fände, vorkommen können, dafs das religiöse Gefühl des einen Vertragsteiles dadurch verletzt werden würde, wenn der andere Teil zwar vor Unterzeichnung des Vertrages die kirchliche Trauung verspräche, später aber diese Zusage einzuhalten sich weigerte.

Den obligaten Schlufs des Ehevertrages hätte die Aufzeichnung des Ortes, Jahres, Monates und Tages der Unterfertigung des Vertrages und die ausdrückliche Bemerkung, dafs die Unterfertigung der beiden Vertragsteile ihre Einwilligung in die Ehe und das freie und wohl überlegte Einverständnis mit allen im Vertrage angeführten Bestimmungen bedeute, zu bilden.

Der fakultative Teil hätte alle anderen Vereinbarungen der Eheleute, insbesondere solche vermögensrechtlicher Natur, und eventuell Bestimmungen hinsichtlich der Gründe zu enthalten, welche, aufser den gesetzlichen, eine Scheidung herbeiführen sollen, weil eben die Auffassung über Moral und Anstand, ja selbst über Häuslichkeit und Wirtschaftlichkeit, die Erfüllung der ehelichen Pflichten u. dgl. m. aufserordentlich verschieden sein kann, und was dem einen das Beisammensein mit einer Person ganz unleidlich macht, den andern noch gar nicht berührt. —

Unverändert soll die Verfügung der meisten positiven Gesetze bleiben, dafs minderjährige Personen zur Schliefsung einer Ehe der Einwilligung ihrer Eltern bedürfen, nur will ich hier das vollendete zwanzigste Lebensjahr als Grenze hinstellen, innerhalb deren der freien Erfüllung eines auf die Ehe gerichteten Wunsches ein Hemmnis entgegengesetzt werden kann, ganz gleichgültig, ob Personen mit zwanzig Jahren von dem Privatrechte in anderer Beziehung als volljährig angesehen werden oder nicht; denn es unterliegt gewifs keinem Zweifel, dafs Personen, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, geschlechtlich reif sind und in der Regel ganz gut zu erwägen vermögen, ob sie ihr Glück in der betreffenden

Ehe zu finden erwarten dürfen. Eine spätere Bevormundung in diesen Dingen wäre, gleichwohl sie in Ausnahmsfällen den Beteiligten sehr frommen könnte, doch eine nicht zu rechtfertigende Beschränkung der Willens- und Handlungsfreiheit, welche nirgend gefährlicher ist als in geschlechtlicher Beziehung. Wenn ich hier nur die Einwilligung für minderjährige Personen (unter zwanzig Jahren) vorschlage und von dem so wichtigen Grunde für das rechtliche Postulat der Einwilligung vonseiten der Eltern zur Ehe ihrer auch ältern Kinder absehe, welchen ich in dem kritischen Teile dieses Werkes auf den Seiten 88—90 erörtert habe und der in der Verhinderung von Ehen zwischen Blutsverwandten besteht, welche es nicht in legitimer Weise sind, so thue ich dies erstlich im Hinblick auf das wichtige Moment der Handlungsfreiheit in geschlechtlichen Dingen, welche sonst schmerzlich und ohne Berechtigung verletzt werden könnte, und dann darum, weil ich jenen bedeutungsvollen Gesichtspunkt keineswegs verliere, sondern ihn blofs an anderer Stelle und zwar dort, wo von den Einwendungen gegen eine Ehe gesprochen werden soll, zur vollen Beachtung zu bringen gedenke*).

Die Einwilligung der Eltern soll, wenn diese nicht mehr am Leben sind, durch die des Vormundes ersetzt werden können.

Die beste Form, diese Einwilligung zum Ausdrucke zu bringen, ist die Unterfertiguug des Ehevertrages vonseiten der Inhaber der elterlichen Gewalt vor dem Standesbeamten.

Es entsteht nun die Frage, soll die Verweigerung zur Ehe vonseiten der Eltern für ihre noch nicht zwanzig volle Lebensjahre alten Kinder unbedingt bindend sein, wie dies das schweizerische Bundesgesetz vom 24. Dezember 1874 bestimmt, oder sollen die Kinder das Recht haben, sich gegen die abschlägige Willensäufserung der Eltern an das ordentliche Gericht zu wenden, wie es z. B. durch das österreichische Gesetz vom 25. Mai 1868 gestattet ist. Ich halte dafür, dafs die Ehrfurcht vor den Eltern, welche leider in unserer modernen Welt viel von ihrer natürlichen Innerlichkeit verloren hat, welche überdies vielfach in den Gesetzgebungen feindliche Normen findet, die sie unsichtbar und allmählich untergraben haben: dafs diese Ehrfurcht die Unanfechtbarkeit des elterlichen Eheverbotes gegenüber jungen Leuten erheischt, was auch in solchen Fällen nicht besonders

*) Vergl. Codex §§ 44—46.

bedeutungsvoll ist, wo die Eltern mit diesem Verbote Unrecht hätten; denn in solchen Fällen können die jungen Leute ganz gut bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre mit der Erfüllung ihres Wunsches warten. Dagegen müfste allerdings gegen die Eheverweigerung des Vormundes der Betroffenen der Rekurs an die zuständige Vormundschaftsbehörde zustehen.

Die Formalitäten, welche die Ordnung in Ehesachen rücksichtlich des Ehevertrages und seiner Gültigkeit erheischt, sind in dem folgenden Codex in den §§ 39—48 enthalten. Sie behandeln die Unterfertigung des Vertrages, die Formalitäten der Verkündigung, das Recht der Einsprache wider die Eheschliefsung, die Wirkung derselben und die Behandlung des Ehevertrages.

Eine besondere Bedeutung haben die Einsprachen gegen die Schliefsung einer Ehe. Ich denke hierbei hauptsächlich an die Einsprache von einem Elternteile oder auch von einer anscheinend fremden Person, welche in Rücksicht auf ein etwa bestehendes blutsverwandtschaftliches Verhältnis zwischen den Brautleuten erhoben wird. Damit wird dem wichtigen Gesichtspunkte der Verhinderung von Blutsverwandtschafts-Ehen gewifs in einer Art Rechnung getragen, welche die geschlechtliche Freiheit nicht ungerechtfertigter Weise hemmt. Die zu berücksichtigenden Einsprachen dürfen sich blofs auf ein blutsverwandtschaftliches Verhältnis der Brautleute, auf Bigamie, auf die Zuwartezeit schwangerer Frauen und endlich auf die elterliche Eheeinwilligung beziehen. Zur Austragung und Prüfung von Einspruchsangelegenheiten kann nur das ordentliche Gericht berufen sein. —

Obgleich es hier wohl nicht erwähnt zu werden braucht, so mufs es doch im Codex ausgedrückt sein, dafs ein Ehevertrag, der den festgesetzten Formalitäten zuwider entstanden ist, oder auch nur eine der gesetzlichen Bedingungen nicht ganz erfüllt, oder endlich nicht alle gesetzlich vorgeschriebenen Vereinbarungen enthält, als ungültig betrachtet werden mufs; ja, es erscheint sogar nicht überflüssig, dort ausdrücklich zu sagen, dafs dies auch dann der Fall ist, wenn eine kirchliche Trauung vollzogen worden sein sollte.

Die kirchliche Trauung soll eben zur Gültigkeit der Ehe durchaus nicht notwendig sein; es soll aber auch einerseits niemand in seinen religiösen Gefühlen in irgend einer Weise berührt und andererseits keiner anerkannten Religionsgemeinschaft ein wirkliches Recht, welches sie als freie Vereinigung besitzt, geschmälert werden; nur mufs das Recht in der geschlechtlichen Ord-

nung jederzeit das stärkere sein. Es bleibt demnach jedem Brautpaare unbenommen, ihren Ehebund kirchlich einsegnen zu lassen, ja es liegt im Geiste dieses Rechtssystems der Wunsch, dafs dies in jedem Falle geschehen möge.

Es soll nämlich, wenngleich nach Geltung dieses Rechtssystems der Inhalt der Ehe ein klarerer, festerer und vollkommener und in seinem ausgeprägten Charakter ein anderer, sittlicherer und reinerer und insbesondere wahrerer ist, die Form der alten Eheschliefsung in die der neuen fast unbemerkt hinüberfliefsen. In den Äufserlichkeiten, welche ja für die grofsen Schichten der Bevölkerung stets mafsgebend sind, wird sich dann gar wenig ändern: die Liebenden werden sich wie bisher verloben; sie und ihre Angehörigen werden die Bedingungen, unter welchen die Heirat geschehen soll, festsetzen; der Ehevertrag wird abgefafst und unterschrieben werden, was alles ohne Feierlichkeiten stattfinden dürfte, wie ja auch dort alle Festlichkeiten entfallen, wo bereits heute bürgerliche Trauungen von dem Standesbeamten vorgenommen werden; dagegen wird die nachfolgende kirchliche Trauung, wie althergebracht, das eigentliche Hochzeitsfest veranlassen und darstellen, und die Volkssitten werden sich hiebei, wie bisher, unverändert und den besondern Volksgeist und seine Entwickelung widerspiegelnd bethätigen lassen. —

Wie nun aber will sich dieses Gesetz gegen Ehen verhalten, welche im Auslande geschlossen sind? Soll gefordert werden, dafs die wesentlichen Bedingungen unserer Eheformen auch im Auslande erfüllt sein müssen, oder soll es genügen, dafs die gesetzlichen Vorschriften des betreffenden Landes erfüllt, und soll sonach die im Auslande gültig geschlossene Ehe auch schon nach diesen Vorschlägen als gültig angesehen werden? — Das letzere ist das englische und amerikanische Rechtsprinzip, und ich meine, dafs sich diesem anzuschliefsen das Gerechtere sei. Nur wäre es geboten, die Gelegenheit, welche diese freiheitliche und gerechte Auffassung zum Mifsbrauche in der Richtung giebt, dafs sich Leute, welche im Inlande keine gesetzlich gültige Ehe eingehen können, im Auslande trauen lassen, durch das Verbot solcher Eheschliefsungen hinwegräumen, welche blofs zur Umgehung des inländischen Gesetzes im Auslande geschehen; es wäre geboten, solche Ehen als ungültig zu betrachten und von amtswegen zu lösen. Allerdings erheischt dann wiederum die Gerechtigkeit und namentlich die Rücksicht auf die etwa vorhandenen Kinder, dafs eine

solche Ehe nach thatsächlichem und längeren Bestande, den wir mit zehn Jahren festsetzen wollen, oder nach erfolgtem Tode eines Eheteiles als gültig und die aus ihr hervorgegangenen Kinder als ehelich anzusehen wären.

Die Begründung für diese Bestimmungen ist einfach und liegt, wenn man die Wahrheit liebt, so zu sagen auf der Hand. Thatsächlich besteht nach einer längeren Dauer auch die gegen die Gesetze geschlossene Ehe ihrem Wesen und Inhalte nach; nur die Form fehlt. Und es ist nur recht und billig, dafs eben diese längere Dauer des Bestandes die mangelnde Form zu ersetzen vermag, wenn sich keine stärkeren Hindernisse diesem Ersatze entgegenstellen. Es kann dies nun eigentlich nicht der Fall sein, weil wirklich zu beachtende und auch in diesem Systeme vorgeschlagene Eheverbote überall Berücksichtigung gefunden haben, so dafs eine Ehe wider diese Verbote nirgend in gültiger Weise geschlossen werden könnte. Es kämen also hier lediglich die verletzten Formalitäten der Eheschliefsung in Anbetracht oder etwa der Umstand, dafs eine im Inlande für geisteskrank gehaltene Person im Auslande eine Ehe schliefst; würde aber die betreffende Person dort nicht für irrsinnig angesehen und ihr gestattet werden, eine Ehe einzugehen, dann hat man, zumal nach einigen Jahren, alle Ursache, die thatsächliche Geisteskrankheit der betreffenden Person anzuzweifeln.

Ebenso wichtig wie die oben besprochene Verfügung ist auch die Vorsorge für Fälle, wo Irrtum oder Betrug die Schuld an dem Zustandekommen eines Ehevertrages haben. Dafs eine solche Ehe ungültig sein soll, ist zweifellos, doch erscheint die Einschränkung nicht überflüssig, dafs dies nur dann einzutreten habe, wenn aus den begleitenden Umständen angenommen werden kann, dafs ohne diesen Irrtum oder die betrügerische Vorspiegelung die Einwilligung eines Vertragsteiles zur Eheschliefsung nicht erfolgt wäre. Der hier in Rede stehende Betrug soll nach den Strafgesetzen geahndet, jedoch nur von dem irregeleiteten Ehegatten verfolgt werden können.

b) Wirkungen.

Da das Fundament der bestehenden sozialen Ordnung durch meine Vorschläge nicht geändert werden soll, und dieses Fundament in der historisch, allerdings nur reflektiert entwickelten Erscheinung des Vaterrechtes*) beruht, so soll auch dieses in der Wirkung der Eheschliefsung zuerst zum Ausdruck gelangen.

*) Vergl. S. 18. 227. 228. 319.

Dem Ehemanne, dem zukünftigen Vater soll das Weib Nachfolge leisten, es soll für die Dauer der gültigen Ehe den Geschlechtsnamen, den Rang und das Heimatsrecht des Mannes erhalten, aber auch nur für die Dauer der Ehe; denn hört die eheliche Gemeinschaft auf eine andere als durch den Tod herbeigeführte Art auf, so ist gar kein Grund ersichtlich, warum die Frau die Attribute ihres gewesenen Ehegatten behalten soll; im Fall aber der Mann gestorben ist, so soll die Witwe Namen, Rang und Heimat von ihm erben. Wenn nun kein Grund dafür vorhanden ist, dafs auch die geschiedene Frau die Attribute des Mannes behalte, so drängt sich aber geradezu einer dagegen auf: es liegt die Gefahr nahe, dafs die geschiedene Frau, welche den Geschlechtsnamen ihres früheren Ehegatten führt, diesen Namen auf ihre späteren Kinder zu übertragen versucht, was im Interesse der Wahrheit, ja ihres Scheines verhütet werden mufs.

Eine weitere und weit wichtigere Wirkung der Ehe soll die unverletzliche Treue der Ehefrau sein. Ich habe mich im vorigen Teile dieses Buches darüber genügend, ja, ich meine, erschöpfend ausgesprochen. Die geschlechtliche Treue der Ehefrau soll ein Bollwerk gegen den Verdacht jeder Art, das Heiligtum des Vertrauens des Ehegatten sein. Die Folgen der Untreue des Eheweibes vernichten die Schöpfungszwecke; sie stellen die Sicherheit der Vaterschaft in Frage.

Die Beweismittel wider die eheliche Untreue des Weibes müssen darum solche sein, dafs es nicht in der Gewalt des Weibes liegen könnte, dieselben herbeizuschaffen oder zu verweigern, wie dies bisher nach den positiven Gesetzgebungen der Fall war.

Hat die Untreue Folgen gehabt, so ist das Beweismittel derselben in dem von der Natur und dem Schöpfungswillen nach unwandelbaren Gesetzen berufenen Zeugen, dem Kinde, zu suchen. Ich werde darüber später ausführlich schreiben. Besteht dieser Zeuge nicht, oder ist er aus irgend einer Ursache nicht als Beweismittel anwendbar, dann mufs es der Mann werden, mit welchem die Untreue begangen worden ist. Man kann allerdings einwenden, dafs dieser Mann zumeist unbekannt ist. Ohne dies zu bestreiten, gebe ich aber zu bedenken, dafs sich in vielen Fällen der Verdacht auf eine bestimmte männliche Person richtet, ohne dafs gerade objektiv überzeugende Beweise vorlägen: die zeugeneidliche Aussage des in diesem Verdachte stehenden Mannes würde den Beweis in allen hierzu geeigneten Fällen liefern.

Ich habe schon an anderer Stelle von der aufserordentlichen Bedeutung der Sicherung der Vaterschaft gesprochen; sie macht auch aufserordentliche Mittel notwendig, und was verstöfst es denn auch, wenn etwa Versuche auf die eben angegebene Weise den Beweis ehelicher Untreue zu erbringen, mifsglücken? Schon die gesetzliche Möglichkeit, diesen Beweis heranzuziehen, wird prophylaktisch wirken, das heifst viele Ehefrauen abhalten, ihren Ehegatten die Treue zu brechen. —

Es ist nun gewifs jene Ehe schön und bietet ein erfreuliches Bild, in welcher auch der Ehemann seinem Weibe die geschlechtliche Treue hält, und es fällt mir keineswegs ein, die männliche Untreue zu predigen, aber gesetzlich läfst sie sich nicht verbieten; denn sie hat nicht die Folgen, welche ein Unrecht gegen die Ehegattin in sich schliefsen. Der Mann vermag kein Kind zu gebären, welches die Ehefrau als Mutter ansprechen könnte. Wenn aber auch die Treue des Mannes überhaupt gesetzlich nicht zu fordern ist, so erheischt die Rücksicht auf die Familie, die Rücksicht auf die Stellung der Ehefrau das Verbot wider eine qualifizierte Untreue des Ehegatten, welche das Gefühl der Frau beleidigt, ihre Stellung und das Ansehen, sowie den Frieden der Familie gefährdet, und das ist die Untreue des Ehegatten durch den Beischlaf in der ehelichen Familienwohnung mit einem anderen Weibe als der Ehefrau. —

Wie berechtigt dieses Verbot ist, so unberechtigt wäre jede weitere Ausdehnung desselben.

c) Eheauflösung.

Die Auflösung der thatsächlich oder formell bestehenden Ehe ist teilweise von selbst gegeben, teilweise mufs sie durch Einrichtungen herbeigeführt werden, welche die thatsächliche Auflösung ersetzen.

Durch den nachweisbaren Tod eines Ehegatten erfolgt die Auflösung der Ehe von selbst; ist dagegen diese Thatsache nicht bestimmt oder unzweifelhaft nachweisbar, so tritt an Stelle dessen die Wahrscheinlichkeit, welcher alle Gesetzgebungen durch die Todeserklärung Rechnung tragen. Es soll daran nichts geändert werden. Die Einrichtung der Todeserklärung auf Grund der Wahrscheinlichkeit ist nicht nur mit rechtlicher Wirkung auf das Eherecht, sondern in jeder anderen Beziehung gerechtfertigt, und die

Gesetzgebungen haben hierfür zumeist sehr geeignete Formen erfunden. —

Die zweite Form der Eheauflösung ist die Scheidung; sie löst eine gültig bestandene Ehe durch richterlichen Spruch auf, teilweise blofs formell, wenn die Ehe durch Thatsachen bereits gelöst erscheint, wie in den Fällen von Ehebruch und der Verlassung, teilweise auch in der That, wenn die Ehe vorher nicht schon aufgehoben war.

Die dritte Form der Auflösung der Ehe ist die Ungültigkeitserklärung; sie löst zumeist die thatsächlich, aber gegen die natürlichen und gesetzlichen Verbote bestehende Ehe.

Was die erste Form der Eheauflösung anbelangt, so habe ich darüber nichts zu sagen. Dagegen erfordert die Scheidung ein tieferes und ausführlicheres Eingehen auf den Gegenstand.

Die Ehescheidung soll nur durch das ordentliche Gericht vorgenommen werden können. Es würde dem Ansehen der Ehe, der Geltung des Vertragsrechtes aufserordentlich schaden, wollte man die Ehescheidung ganz der Willkür der Beteiligten überlassen. Der Vertrag ist stets ein Rechtsinstrument und erheischt um so gewissenhafteren Schutz, als die Vertragsfreiheit gewährleistet ist.

Vor allem anderen soll die Scheidung unbedingt eintreten, wenn beide Teile dieselbe verlangen; denn in diesem Falle liegt eine einverständliche Auflösung des Ehevertrages vor. Freilich kann die Fürsorge des Gesetzes so weit gehen, dafs sie dort, wo das Gericht ein blofses Mifsverständnis oder eine augenblickliche Erregtheit, einen Mifston von unerheblicher Bedeutung vermutet, einen der Scheidung verwandten Zustand zuläfst, welcher ebensogut zur Auflösung der Ehe, wie zu ihrem unveränderten Fortbestande führen kann. Doch hiervon später.

Die Gründe nun, welche auf Verlangen blofs eines Ehegatten die Scheidung herbeiführen sollen, sind einerseits nach ihrer allgemeinen und absoluten Bedeutung, andererseits nach dem Gewichte abzuwägen, welches ihnen die Beteiligten selber beimessen.

Zu den Gründen absoluter Bedeutung zähle ich insbesondere den weiblichen Ehebruch; er ist ein Scheidungsgrund unter allen Umständen, auch dann, wenn er nicht strafgerichtsprozefsmäfsig verfolgt und nachgewiesen worden ist. Aber auch der männliche, in der gemeinsamen Wohnung verübte Ehebruch soll es sein, doch

nur dann, wenn er strafrechtlich verfolgt und bewiesen worden; denn wenn der Ehebruch des Mannes in jener Qualifikation, wie er überhaupt strafbar sein soll, von der Ehegattin nicht verfolgt wird, so ist anzunehmen, dafs er für sie nicht jene Bedeutung hat, welche allein sein strafrechtliches Verbot bedingt.

Ich zähle zu diesen Scheidungsgründen ferner eine ekelhafte Krankheit des einen Ehegatten, wobei ich durchaus nicht an Syphilis allein und nicht unbedingt an Syphilis denke; denn oft sind die syphilitischen Krankheitsformen weit weniger ekelhaft als andere Krankheiten. Nichts anderes als die Ekelhaftigkeit aber hat die Wirkung eines unleidlichen Zustandes im Beisammensein. Was nun ekelhaft sei und was nicht, mufs in jedem einzelnen Falle dem Gerichte zu entscheiden überlassen bleiben. Die gleiche Wirkung, wie die Ekelhaftigkeit, hat wohl auch die Impotenz und der Irrsinn; beide sollen Scheidungsgründe sein, wenn sie eben einem Ehegatten als solche erscheinen. Aus denselben Gründen, und zur Kräftigung der gesetzlichen Bestimmungen und ihres Ansehens erachte ich es als rechtliche Ursache zur Ehescheidung, wenn ein Eheteil eines in diesem System verpönten Sittlichkeitsdeliktes überhaupt, oder eines anderen Verbrechens wegen zu mehr als drei Jahren Kerkers verurteilt worden ist.

In letzterem Falle ist auch der Grund der thatsächlichen Unterbrechung der ehelichen Gemeinschaft mafsgebend. Derselbe Grund erheischt die Verfügung, dafs dem Scheidungsantrage eines Ehegatten stattgegeben werden soll, wenn der andere durch länger als drei Jahre abwesend ist, oder wenn er den ersteren seit einem Jahre in boshafter Weise verlassen hat.

Endlich zähle ich zu den Scheidungsgründen dieser Art noch schwere Mifshandlungen und Ehrenkränkungen.

Zu den Scheidungsgründen relativer Bedeutung gehören diejenigen, welche nach den Bedingungen des Ehevertrages diese Wirkung haben sollen; sie sind ja von beiden Vertragsteilen in vollkommen freier Erwägung festgesetzt worden. —

Eine Ehescheidung ist fast stets mit vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen begleitet, welche von dem Rechte in der geschlechtlichen Ordnung über die Grenzen, welche ich im Kapitel vom Ehevertrage erörtert habe, zwar nicht beachtet werden sollen, die jedoch fast in jedem Scheidungsfalle eine längere Führung des Prozesses verlangen. Inzwischen sollen aber die Eheleute nicht gezwungen sein, die unleidlich gewordene Gemeinschaft fortzusetzen.

Nach Anhörung der Klage kann also der Richter, wenn es verlangt wird, den Ehegatten gesondert zu leben gestatten, und hat in einem solchen Falle angemessene Verfügungen in Rücksicht auf den Unterhalt der Ehegatten sowohl als auch der Kinder unter Beachtung der Bestimmungen des Ehevertrages und der Billigkeit für die Dauer des Prozesses zu treffen. —

Die gerichtlich ausgesprochene Scheidung soll nach den an früherer Stelle erörterten Erwägungen die Wirkung haben, dafs die betreffende Ehe vollständig gelöst ist, die Frau wieder ihren Geburtsnamen annimmt, den Rang des Mannes und sein Heimatsrecht verliert und dort zuständig wird, wo sie es vor der Ehe war. Eine Frau also, welche als Mädchen die nun geschiedene Ehe eingegangen ist, nimmt den Namen, den sie als solches führte, an und erhält das Heimatsrecht, welches sie als solches hatte; dasselbe gilt von der Frau, deren frühere Ehe gleichfalls geschieden wurde; dagegen hätte die geschiedene Frau, welche schon Witwe war, den Familiennamen ihres verstorbenen Gatten, und wenn sie schon wiederholt Witwe gewesen, den des letzten verstorbenen Gatten zu führen und dessen Heimatsrecht zurückzuerhalten.

Mich dünken diese Bestimmungen, welche doch nur eine Einrichtung von minderer Bedeutung betreffen, in dieser Form am gerechtesten, weil anzunehmen ist, dafs ein verstorbener Gatte bei Lebenszeiten nicht den Willen hatte, der Witwe seinen Namen und sein Heimatsrecht zu entziehen. —

Wir gelangen zu den Fällen, in welchen eine Scheidung dem Richter nicht genügend begründet erscheint, zu den Fällen, wo die Vermutung vorliegt, dafs eine Übereilung der Ehegatten oder eines derselben zu dem wichtigen Schritte der Scheidung geführt hat. In solchen Fällen soll ein Zustand geschaffen werden können, welcher die Scheidung zeitweilig ersetzt, ohne dafs deshalb bis auf weiteres die Ehe als gänzlich aufgelöst zu betrachten wäre, ein Zustand, welcher insbesondere die Wiedervereinigung der Gatten ohne alle anderen Formalitäten als die blofse gerichtliche Anzeige des Tages der Wiedervereinigung gestattet. Dieser Zustand ist die Trennung von Tisch und Bett. Die Dauer derselben soll das Gericht nach Berücksichtigung aller Verhältnisse nach freiem Ermessen auf längstens zwei Jahre festsetzen.

Während dieser Zeit sollen aber die Geschiedenen berechtigt sein, sich neu zu verheiraten. Wenn innerhalb dieser Frist ein Teil eine neue Ehe eingeht, so soll die frühere selbstverständlich sofort

und sonst nach Ablauf der festgesetzten Frist für gänzlich geschieden gelten.

Der Zustand der Trennung von Tisch und Bett erheischt die Aufhebung der Vermutung der ehelichen Geburt in Rücksicht auf die während dieser Zeit gezeugten Kinder der Ehefrau. Es ist erstaunlich, dafs dieser Gedanke bisher nicht überall gesetzliche Geltung finden konnte; liegt doch in dem Grundbegriffe der Trennung von Tisch und Bett die geschlechtliche Trennung ausgesprochen, und erscheint doch dieser Zustand als ein durch den Gerichtsausspruch sanktionierter. Welcher Widerspruch also, während einer rechtlich anerkannten geschlechtlichen Trennung der Ehegatten die Vermutung der ehelichen Vaterschaft aufrecht zu erhalten!

Die Fürsorge des Gesetzes mufs sich in der Hauptsache nicht so auf die Ehegatten, weil diese erwachsene und erwerbsfähige Personen, welche für sich selber sorgen können, sind, als vielmehr auf die Kinder beziehen. Darum soll sowohl in dem gerichtlichen Erkenntnisse hinsichtlich der vollen Ehescheidung, als auch der Trennung von Tisch und Bett im Sinne der Bestimmungen des betreffenden Ehevertrages ausdrücklich ausgesprochen sein, welcher Elternteil den Unterhalt der Kinder auf sich zu nehmen, und in welcher Weise dies zu geschehen hat.

Noch haben wir über die Auflösung der Ehe durch Ungültigkeitserklärung zu sprechen. Freilich besteht eine Ehe, welche durch Ungültigkeitserklärung aufgelöst werden kann, vom Anfange an in ungültiger Art, aber sie besteht doch.

Es ist bei der Ungültigkeitserklärung von Ehen auf zwei Momente ein Gewicht zu legen und demgemäfs der Gegenstand von zwei Gesichtspunkten zu betrachten.

Der eine Gesichtspunkt ist der, dafs Ehen wider gesetzliche Verbote ungültig sein müssen, wenn anders das Gesetz überhaupt berufen sein soll, dem Rechte Geltung zu verschaffen. Der zweite Gesichtspunkt ist der, dafs eine Ehe wider die Gesetze nach längerem Bestande in sich und durch sich als etwas Thatsächliches aufgefafst werden mufs; was nützt es, zu sagen, die Ehe ist nicht gültig, wenn sie in Wahrheit besteht.

Diese zwei Gesichtspunkte finden ihre Vereinigung und Lösung in dem Unterschiede zwischen den organischen, natürlichen, geschichtlich unreflektiert entstandenen, und den mechanischen, durch den Menschengeist gefundenen Verboten. Ehen wider die

ersten müssen bis zu deren Auflösung durch den Tod ungültig bleiben; denn sie sind unnatürlich; während Ehen wider die künstlichen Verbote nach einer längeren Zeit des Bestandes Anspruch auf Gültigkeit erheben, deren Anerkennung ihnen nicht versagt werden kann, weil sie eben den Thatsachen entspricht.

Eine diesen Erwägungen entsprechende und überdies in Rücksicht auf die Kinder gerechte Einrichtung wäre die, dafs jede ungültige Ehe durch den Tod eines Ehegatten gültig wird, wenn in dieser Ehe Kinder gezeugt worden sind. Das verbotene Verhältnis hört ja durch den Tod auf, die Ehe ist gelöst; aber die aus ihr hervorgegangenen Kinder treten nun mit ihrem Interesse an der Gültigkeit der betreffenden Ehe an die Stelle der Eltern.

Diesen Ausführungen entsprechend soll eine wegen Blutsverwandtschaft ungültige, also zwischen Verwandten in gerader, auf- und absteigender Linie, oder zwischen voll- oder halbbürtigen Geschwistern geschlossene Ehe, so lange sie besteht, als ungültig gelten, da sie gegen das natürliche Recht eingegangen wurde. Eine solche Ehe soll von amtswegen zu jeder Zeit ihres Bestandes, da das Gericht davon Kenntnis erhält, gelöst werden. Wenn jedoch diese Ehe bis zum Tode eines Eheteiles thatsächlich und ununterbrochen bestanden hat, und in derselben gezeugte Kinder am Leben sind, so wäre sie als gültig und die aus derselben hervorgegangenen Kinder als eheliche anzusehen.

Nun könnte aber den Ehegatten durch die Auflösung der Ehe wegen Blutsverwandtschaft auch grofses Unrecht geschehen in dem Falle, wenn sie blofs als Blutsverwandte gelten, ohne es wirklich zu sein. Es wäre also gewifs eine gerechte Verfügung, den Ehegatten den Beweis zu gestatten, dafs zwischen ihnen keine Blutsverwandtschaft besteht. Auf welche Weise dieser Beweis geführt werden soll, läfst sich nicht gesetzlich bestimmen; die Verhältnisse unserer heutigen Gesellschaft sind so mannigfaltige, die Erlebnisse der Einzelnen so verschieden, und der geschlechtliche Verkehr so erleichtert, dafs dieser Beweis in den mannigfaltigsten Formen zu erbringen sein wird, in allen Formen aber zu erbringen gestattet sein mufs, weil das Interesse an der Wahrheit, mag sie auch den scheinheiligen Ruf einer Person gefährden, ein eminentes ist.

Wenn der Beweis, dafs zwischen den Ehegatten keine Blutsverwandtschaft besteht, auf überzeugende Art gelungen ist, wobei das patrosemeiologische Beweisverfahren eine grofse Rolle zu spielen berufen erscheint, so wäre die betreffende Ehe als gültig zu be-

trachten. Aber hier ist insbesondere an die sehr naheliegende Möglichkeit zu denken, dafs, wenn auch zwischen den Ehegatten keine Blutsverwandtschaft besteht, so doch eine solche Verwandtschaft bestehen kann, welche die Ehe zwischen ihnen dennoch verbietet, so z. B., dafs der Ehegatte zwar nicht der wirkliche Vater seiner Gattin wäre — dies gelänge zu beweisen —, aber doch der Stiefvater derselben, oder der Ehegatte zwar erwiesenermafsen nicht der voll- oder halbbürtige Bruder seiner Gattin wäre, aber doch der Stiefbruder derselben bliebe. Freilich treten diese Möglichkeiten nur bei ehelichen Verhältnissen der Eltern ein, während bei unehelich geborenen Personen auch die Verwandtschaft gewöhnlich wegfällt, wenn zwischen ihnen keine Blutsverwandtschaft besteht.

Es sollen daher auch dann, wenn der Beweis, dafs zwischen den Ehegatten keine Blutsverwandtschaft besteht, vollständig gelingt, die folgenden Erwägungen und Folgerungen entsprechende Anwendung finden.

Da stofsen wir zuerst auf Ehen zwischen Stief- und Schwiegereltern und Stief- und Schwiegerkindern, welche nach meinem Vorschlage selbst nach Auflösung der dieses Verhältnis begründenden Ehe verboten sein sollen. Demnach müssen auch solche Ehen von amtswegen aufgelöst werden. Wenn nun aber eine solche Ehe ununterbrochen bis zum Tode eines Eheteiles gedauert hat und ein in derselben gezeugtes Kind am Leben ist*), dann treten die schon früher dargelegten Erwägungen in ihre Rechte, und die Ehe müfste als gültig betrachtet werden. Überdies handelt es sich hier um keine Blutsverwandtschaft, wohl aber um den *horror naturalis*, welcher in der prähistorisch aufgetretenen, natürlichen Erscheinung der Exogamie derselben Generation einerseits und desselben Stammes andererseits seinen Grund hat, so dafs man solche Ehen als gültig zu betrachten vermag, wenn sie eine längere Zeit hindurch thatsächlich bestanden haben und somit der *horror naturalis* nicht zur Bethätigung gelangt ist, oder als nicht vorhanden oder endlich als überwunden erscheint. Immerhin müfste aber diese Dauer eine längere sein, als bei anderen Ehen, welche nicht so gegen sozialnatürliche Verbote verstofsen. Wenn ich sie bei den gegen die Gebote dieses Systems im Auslande geschlossenen Ehen

*) Auch ein noch ungeborenes Kind ist nach dem Tode des Vaters als am Leben befindlich zu betrachten; es ist darum von mir mit Vorbedacht der Ausdruck «gezeugt» und nicht «geboren» gebraucht worden.

auf zehn Jahre vorgeschlagen habe, so wären hier 25 Jahre ununterbrochenen Bestandes der an und für sich ungültigen Ehe für deren Gültigkeit zu verlangen.

Eine Verletzung des sozialen *horror naturalis* niederen Grades liegt in den Ehen zwischen Personen, welche zu einander im Adoptivverhältnisse stehen, mag dieses Verhältnis nun das zwischen Eltern und Kindern, oder das zwischen Geschwistern sein; dann aber auch in den Ehen zwischen Stiefgeschwistern, worunter ich, wie schon einmal bemerkt, Geschwister verstehe, welche nicht einmal halbbürtig, sondern in dieses Verhältnis blofs durch die Heirat ihrer verwitweten oder geschiedenen Eltern gelangt sind. Auch bei solchen Ehen soll der Tod des einen Ehegatten, wenn das eheliche Beisammensein bis dahin ununterbrochen bestanden hat und ein während desselben gezeugtes Kind am Leben ist, die Gültigkeit der Ehe nach sich ziehen; ebenso ein längerer Ehebestand, welcher keine Unterbrechung aufzuweisen hat, und den ich in diesen Fällen auf zehn Jahre festsetzen möchte.

Diese Dauer eines ununterbrochenen Ehebestandes wäre zur Gültigkeit der betreffenden Ehe auch dann zu verlangen, wenn die Eheleute bei der Heirat nicht die gesetzlichen Formalitäten eingehalten haben, oder wenn eines jener wichtigen Verbote verletzt worden ist, welche die Ungültigkeit der Ehe sonst nach sich ziehen sollen, wie z. B., wenn die Braut innerhalb der Empfängniszeit ihres von einem anderen als ihrem Bräutigam gezeugten Kindes geheiratet hat; wenn die Brautleute zur Zeit der Eheschliefsung nicht erwachsen oder nicht geschäftsfähig waren; wenn ein Teil noch nicht 20 Jahre alt war und keine Bewilligung zur Ehe erhalten hat; wenn endlich der Altersunterschied zwischen den Eheleuten mehr als 50 Jahre beträgt. So wichtig die Ungültigkeit der Ehe dieser Gründe wegen ist, und in Anbetracht dieser Wichtigkeit auch solche Ehen von amtswegen gelöst werden sollen, selbst wenn dazu eine scheinbar ganz private Veranlassung, wie die Heirat eines Frauenzimmers innerhalb der oben qualifizierten Empfängniszeit besteht: so hören diese Gründe doch nach längerem, ununterbrochenen Bestande der Ehe oder dem Tode des einen Ehegatten zu wirken auf. So erscheint die Schwängerung der Frau durch einen anderen Mann vor der Ehe nicht verfolgt, die Geschäftsunfähigkeit und die Eheunmündigkeit als nicht bestehend oder aufgehoben; und die Eheleute mit allzugrofsem Altersunterschiede haben das Beispiel einer seltenen Ausnahme geliefert, welches auch rechtlich als Ausnahme anzuerkennen ist.

Es könnte hierbei nur etwa die Erwägung noch in den Vordergrund treten, ob es dem Ehegatten gegenüber nicht ungerecht sei, dafs nach seinem Tode die wegen einer die Untreue während der Empfängniszeit darstellenden Schwangerschaft ungültige Ehe unter allen Umständen gültig werden soll. Dem ist jedoch nicht so, da mein System wohl die an und für sich ungültige Ehe nach dem Tode des Ehegatten als gültig ansehen, aber durchaus nicht das vor der Ehe gezeugte Kind als das des Ehemannes vermuten will. Davon später.

Ich habe hier nur noch des Falles der Bigamie zu gedenken. Es ist unzweifelhaft notwendig, dafs dieselbe verboten und bestraft werde. Eine ganz andere Frage ist es jedoch, welche von den beiden Ehen, die in dem betreffenden Falle in Anbetracht kommen, die gültige sein soll, und etwa unter welchen Bedingungen.

Bisher galt überall die Anschauung, dafs in dem Falle, als eine gültige Ehe nicht gelöst ist, jede nachfolgende Ehe immer ungültig bleibt. Durch diesen Grundsatz ist viel Unrecht in gesetzlich geschützter Weise verübt worden.

Eine gegen das Verbot der Bigamie geschlossene Ehe soll zwar von amtswegen gelöst, und derjenige Teil, welcher um das bestehende Ehehindernis wufste — selbstredend auch der, welcher eine Doppelehe einging —, bestraft werden; aber man denke auch an den Fall, dafs eine gesetzlich gültige Ehe in der That durch Jahre hindurch nicht mehr, dagegen die zweite, also ungültige Ehe thatsächlich und ununterbrochen seit längerer Zeit besteht; man bedenke ferner, dafs das Verbrechen der Bigamie mittlerweile strafrechtlich verjährt erscheint — soll in einem solchen Falle gegen alle Wahrheit die erste Ehe doch als die gültige, die zweite, thatsächlich bestehende, als die ungültige betrachtet werden dürfen? Ich meine, die Gerechtigkeit liegt im Gegenteile. Wenn wir die Dauer des thatsächlichen und ununterbrochenen Bestandes der zweiten Ehe gleich der Verjährungsfrist des Strafdeliktes der Bigamie nehmen, so erscheint es vielmehr gerecht, dafs nach dieser Zeit die zweite, in Wahrheit bestehende Ehe, die gültige, die erste längst, obgleich nicht formell gelöste Ehe dagegen von nun an als die ungültige angesehen werden soll.

In der Verfügung, dafs alle ungültigen Ehen von amtswegen aufzulösen sind, erscheint *implicite* ausgesprochen, dafs die Ungültigkeit einer Ehe vom zuständigen Gerichte ausgesprochen sein müsse, und dafs also für alle und jeden, auch die Beteiligten, die an und für

sich aus irgend welchem Grunde ungültige Ehe solange formell für gültig anzusehen sei, als eben das Gericht nicht das Gegenteil ausspricht. Aber es erscheint auch darin ausgesprochen, dafs jedermann und wer immer auf die gesetzliche Ungültigkeit einer Ehe, unbeschadet der strafrechtlichen Folgen für die etwa falsche Anzeige, aufmerksam machen kann. —

Mag eine Ehe, in welcher Form immer, aufgelöst worden sein, so mufs es beiden Eheteilen unverwehrt bleiben, in der Zukunft eine gültige Ehe zu schliefsen, ja, wenn kein gesetzliches Hindernis dagegen mehr besteht, einander wieder zu heiraten.

V. DIE VATERSCHAFT.

Wir gelangen hier zu dem bedeutungsvollsten Teile meines Systems. In der Sicherung der wirklichen Vaterschaft nach jeder Richtung hin liegt die Basis meines Rechtssystems, welches mir geeignet erscheint, das Glück der Menschheit möglichst zu fördern, und zwar in dem Mafse, als damit der Wahrheit gedient, der Lüge ein Damm gesetzt wird.

In diesem Abschnitte werde ich dem patrosemeiologischen Beweise eine längere Ausführung in einem eigenen Kapitel widmen müssen; denn dieser Beweis gegen die gesetzliche Vermutung der Vaterschaft ist so recht eigentlich berufen, der Lüge auf geschlechtlichem Gebiete das wirksamste Hindernis entgegenzusetzen. —

Allerdings würde die Vaterschaft an Sicherheit gewinnen, wenn man von dem Prinzipe der Rechtsvermutung ganz absehen und den Titel der Vaterschaft in jedem einzelnen Falle von der Anerkennung oder dem Beweise abhängig machen würde; man bedenke aber das Wirrwarr der Verhältnisse, welches dadurch entstehen müfste; man bedenke, dafs in vielen Fällen sowohl Anerkennung als Beweis ganz fehlen, oft nicht einmal möglich sein würden. Was hätte in solchen Fällen zu geschehen? Es müfste dennoch zu einer Vermutung gegriffen oder eine grofse Anzahl Kinder vaterlos gelassen werden.

Es wäre wohl das letztere das Ärgste nicht, wenn nur dadurch manchem Kinde nicht schreiendes Unrecht zugefügt werden, wenn nicht oft ein Kind seinen wirklichen und treuen Vater, welcher blofs

die Anerkennung zu leisten aus irgend einem der hundertfältig möglichen Gründe, wie sie das Leben schafft, nicht in der Lage war, oder blofs verabsäumt hatte, es zu thun, und dem gegenüber der Beweis zu erbringen nicht möglich ist, welcher jedoch niemals an seiner Vaterschaft gezweifelt hat, einbüfsen würde.

Es ist also geboten, das Prinzip der Vermutung beizubehalten; nur darf dieselbe nicht starr und unanfechtbar, gleichwohl aber mufs sie fest und klar sein. Diese Eigenschaften verbindet nur jene unbedingte *praesumtio juris*, welche also von einem blofsen Widerspruche nicht aufgehoben werden kann, gegen welche aber alle vernunftgemäfsen, der Wahrheit dienenden Beweise zulässig sind.

Um zuerst von der Vermutung der ehelichen Vaterschaft zu sprechen, so führt schon die in diesem Systeme geformte, neue Gestalt der Ehe und ihr gefestigter, natürlicherer Inhalt, namentlich aber die Erkenntnis ihres höchsten Zweckes, welcher in der gemeinsamen Erziehung der selbstgezeugten Kinder durch beide Elternteile beruht, notwendig zu der Rechtsvermutung, dafs der in einer gültigen Ehe lebende Ehemann der Vater der in dieser Ehe gezeugten Kinder seiner Ehefrau sei — ich sage «gezeugten» zum Unterschiede von den meisten, modernen Gesetzgebungen, welche die Worte «gezeugt und geboren» gebrauchen; denn durch diese Ausdrucksweise ist die Vermutung der ehelichen Vaterschaft ganz ungerechtfertigt auch auf die vor der Ehe gezeugten Kinder ausgedehnt worden. Eine solche Vermutung birgt die Quelle grofsen Unrechtes in sich, indem schon die Braut jene Sicherheit im geschlechtlichen Verkehre erhält, welche die Hauptursache der Untreue der Frauenzimmer bildet, jene Sicherheit in Rücksicht auf den anzusprechenden Vater, welche der Mutter noch nicht die Verpflichtungen auferlegt, die sie als Gattin übernimmt: noch wird ihre Untreue nicht als Ehebruch geahndet, und schon ist der Vater ihres Kindes gesichert, ihre Ehre nicht mehr gefährdet.

Hier liegt das Gerechte eben dort, wo es im Vertragsrechte überall liegt: die gegenseitigen Pflichten und Rechte beginnen mit dem Vertragsabschlusse. Daher soll die Rechtsvermutung der ehelichen Vaterschaft blofs für die in der Ehe gezeugten Kinder Geltung haben, während vor der Ehe gezeugte, aber in ihr geborene Kinder immerhin vom Ehemanne anerkannt und als eheliche legitimiert werden können.

Ich bin hier gezwungen, die Konsequenzen der an der korrespondierenden Stelle in meiner Kritik niedergelegten Ausführungen zu

ziehen. Diese Konsequenzen berühren gleichfalls in der Ehe gezeugte Kinder, bei denen es jedoch durch erwiesene Thatsachen aufserordentlich zweifelhaft geworden, ob der Ehemann es ist, der sie gezeugt hat. Ich meine Kinder, von welchen die Gegenvermutung nahe liegt, dafs sie im Ehebruche gezeugt worden sind. Die Vermutung der ehelichen Vaterschaft ist da in Wahrheit erschüttert; eine zweifelhafte Vermutung ist doch keine mehr, und es ist am besten und der Wahrheit am entsprechendsten, wenn sie darum ganz aufgehoben wird. Es mufs aber an Stelle dieser Vermutung eine andere gesetzt werden, welche gerechtfertigter erscheint, nämlich die, dafs das Kind einer Ehefrau, welche innerhalb der Empfängniszeit einen Ehebruch begangen hat, jenen Mann zum Vater habe, mit welchem der Ehebruch begangen worden ist.

Sehen wir zu, wie bei einer solchen gesetzlichen Auffassung der Verhältnisse sich die Beteiligten befinden, wie sie die Sachlage, welche das völlige Gegenteil der bisherigen Rechtsgebarung darstellt, vom persönlichen Standpunkte betrachten. Der Ehemann, welcher allen Grund hat zu bezweifeln, dafs das Kind von ihm gezeugt sei, empfindet die Genugthuung, dieses Kind nicht als das seinige anerkennen zu müssen. Die ehebrecherische Mutter dünkt sich besser; ja, sie findet einen Trost darin, dafs sie nicht versucht ist, zum Ehebruche einen weiteren Betrug hinzuzufügen, wozu bisher grofser Anreiz zur Rettung materieller und moralischer Vorteile vorhanden ist. Jener Mann endlich, mit welchem der Ehebruch begangen worden ist, mufs selbst, wenn Bedenken in ihm laut werden, ob denn auch das Kind von ihm gezeugt sei, diese zweifelhafte Lage als wohlverdiente Strafe hinnehmen. Im übrigen ist stets die Wahrscheinlichkeit in der Richtung gröfser, dafs der fremde Mann der Vater eines Kindes ist, dessen Empfängniszeit auch den Zeitpunkt des Ehebruches umfafst. Aber es soll auch ihm kein ausgesprochenes Unrecht geschehen, und es steht ihm zu, alle Beweise, welche überzeugen können, vor Gericht gegen die Rechtsvermutung seiner Vaterschaft zu führen.

Und nun das Kind schliefslich? Ich habe diese Frage schon in meiner Kritik ausführlich beantwortet und wiederhole nur in Kürze: während der Ehemann doch nur unter dem Drucke des Zwanges sich als Vater des Kindes betrachtet und dementsprechend auch die Pflichten eines solchen gehandhabt hätte, wobei doch nur das Kind und seine Erziehung beeinträchtigt erscheint, wird der Vater, welcher es durch den Ehebruch im Sinne meines Vorschlages geworden, in

den meisten Fällen von seiner Vaterschaft überzeugt sein, sonst aber, wenn es ihm nicht gelingen würde, die Vermutung seiner Vaterschaft zu entkräften, als Pflicht und Sühne auffassen, dem Kinde den Vater, welchen er ihm geraubt hat, voll zu ersetzen.

Ja, es wird in vielen Fällen der Ehebruch zu einer Ehe mit dem Manne führen, mit welchem derselbe begangen worden ist, und es wird dies eben dieser Vermutung der Vaterschaft zu danken sein. —

Eine weitere gesetzliche Vermutung der Vaterschaft wird nun noch in Rücksicht auf solche Kinder notwendig, welche von einem ledigen oder einem solchen Frauenzimmer geboren werden, dessen Ehe gelöst oder ungültig ist. Es kann hier unter Hinweis auf die verwandten Stellen dieses Systems die bisherige Rechtsauffassung beibehalten und in jenem Manne der Vater des betreffenden Kindes vermutet werden, welcher der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat. Selbstredend soll diese Vermutung nicht unanfechtbar sein, und ich erinnere nur an die sträfliche Untreue während der Empfängniszeit, wodurch sofort die Vermutung der Vaterschaft auf mehr als einen Mann fällt.

Diese Vermutung der Vaterschaft, der eigentlich unehelichen, vermag naturgemäfs komplementäre Anwendung in allen jenen Fällen finden, in welchen die anderen hier genannten Rechtsvermutungen bezüglich der Vaterschaft aus irgend einer Ursache nicht anwendbar erscheinen.

Überaus wichtig ist eine den natürlichen Bedingungen und Verhältnissen möglichst angepafste klare und feste Bestimmung über Dauer, Beginn und Ende der Empfängniszeit.

Den Ergebnissen meiner kritischen Ausführungen zufolge erachte ich als den längsten Zeitraum zwischen Zeugung und Geburt eines Kindes 294 Tage. Vierzig Wochen machen 280 Tage, neun Monate blofs 273 bis 275 Tage aus; schlagen wir auf die längere Dauer von vierzig Wochen noch 14 Tage in Rücksicht auf Spätgeburten dazu, so erhalten wir 294 Tage. Jeder Tag, welcher darüber hinaus diesem Zeitraume zugezählt werden wollte, gehört der Lüge an. Die weiteste statthafte Ausdehnung dieser Zeitdauer wäre noch die, dafs man den Tag der Geburt oder den der Zeugung nicht mitzählt, weil derselbe oft nur mit einigen Stunden beteiligt ist.

Innerhalb dieser Zeitdauer von 294 Tagen stellen die ersten Monate die Empfängniszeit dar, weil eben Geburten schon weit früher als nach dem 280. Tage eintreten können. Lebende Frühgeburten finden jedoch niemals vor dem siebenten Monate statt; sogenannte Sechsmonatkinder werden tot zur Welt gebracht. Sechs Monate machen 181 bis 184 Tage aus. Nehmen wir nun an, dafs die Möglichkeit vorläge, dafs ein Kind schon einen Tag nach im Mutterleibe vollendeten sechsten Monate lebend geboren werden könnte, so erhalten wir in der Differenz zwischen 294 und 184 Tagen die weitesten Grenzen der Empfängniszeit eines Kindes, sie beträgt 110 Tage.

Nun aber ist es in konkreten Fällen möglich, dafs diese allgemein vermutete Empfängniszeit eine wesentliche Abkürzung durch eine erwiesene oder eingestandene Schwangerschaft der Mutter erleidet. Nehmen wir z. B. an, dafs die Mutter am 294. Tage vor der Geburt eines Kindes noch mit einer anderen Leibesfrucht schwanger war, welche später geboren oder abortiert wurde, so verkürzt sich die Empfängniszeit des zweiten Kindes notwendigerweise um die ganze Dauer der Schwangerschaft der Mutter, welche in die allgemein vermutete Empfängniszeit fällt. Wurde beispielsweise am dreifsigsten Tage der allgemein vermuteten Empfängniszeit eines Kindes von der Mutter ein anderes Kind geboren, oder eine Leibesfrucht abortiert, so beträgt die unter die Rechtsvermutung fallende Empfängniszeit nicht 110, sondern blofs 80 Tage.

Sinngemäfs und ohne dafs eine daraufbezügliche Verfügung ausdrücklich kodifiziert werden müfste, ergiebt sich noch eine andere Verkürzung der in Anbetracht kommenden Empfängniszeit, nicht in Rücksicht auf die Vermutung der Vaterschaft an und für sich, denn diese bleibt davon unberührt, als vielmehr auf die Vermutung der ehelichen Vaterschaft. Fällt nämlich der Tag des Eheabschlusses, das ist der Tag der Vertragsunterfertigung innerhalb eines Zeitpunktes der allgemein vermuteten Empfängniszeit, so zählt die Zeit vor der Ehe selbstredend für die Vermutung der ehelichen Vaterschaft gar nicht mit.

Noch eine Rechtsvermutung ist in Rücksicht auf die eheliche Vaterschaft notwendig. Obgleich derartige Fälle nur sehr selten vorkommen, so ist sie doch deshalb wichtig, weil zur Regelung der Vaterschaft gerade in diesen Fällen alle anderen gesetzlichen Vermutungen versagen würden. Es handelt sich um den Fall, dafs eine Ehefrau sich innerhalb 294 Tagen nach Auflösung der Ehe wieder

verheiratet und innerhalb dieser Zeit nach Schliefsung der neuen Ehe ein Kind zur Welt bringt, ohne dafs sie sich vor der Wiederverheiratung dem Nachweise ihrer Schwangerschaft oder Leibesledigkeit unterzogen hätte. In einem solchen Falle könnte oft die Vermutung der Vaterschaft ebensogut auf den früheren, als auf den neuen Ehemann fallen; naturgemäfs neigt sie sich jedoch umsomehr dem früheren Ehemanne zu, je zeitiger nach Auflösung der vorhergegangenen Ehe das Kind geboren wurde, dem neuen Manne, je später dies geschehen ist.

Um eine feste gesetzliche Handhabe zu schaffen, schlage ich vor, 270 Tage der Vermutung der Vaterschaft in Rücksicht auf den Mann der früheren Ehe zu unterwerfen. Von einem Kinde, welches bis zum 270. Tage nach Auflösung der ersten Ehe geboren wird, soll vermutet werden, dafs es den ersten Gatten zum Vater habe. Ist jedoch das Kind nach dem 270. Tage seit Auflösung der ersten Ehe geboren, so soll vermutet werden, dafs es das eheliche Kind des zweiten Ehemannes sei.

Allen diesen Vermutungen gegenüber verlangt jedoch die Gerechtigkeit, dafs dieselben als nichts anderes als eben als Vermutungen gelten sollen, wider welche alle überzeugenden Beweise des Gegenteils geführt werden dürfen.

Wie schon erwähnt, soll jede dieser Vermutungen ausnahmslos eine unbedingte *praesumtio juris* darstellen, welche durch bloſsen Widerspruch nicht zu entkräften ist: jede von ihnen gilt so lange, als sie nicht durch einen Gegenbeweis oder mindestens eine stärkere *praesumtio* aufgehoben erscheint.

So wird es namentlich gestattet sein müssen, dafs der Beweis aus der Reife des Kindes dahin erbracht werden kann, dafs das Kind vor der Ehe gezeugt sein müsse, was namentlich von hoher Bedeutung in jenen Fällen ist, wo ein Teil der allgemein vermuteten Empfängniszeit vor die Ehe fällt, so dafs die für die eheliche Vaterschaft mafsgebende Empfängniszeit verkürzt erscheint; es mufs der Beweis zugelassen werden, dafs die Vermutung der Vaterschaft auf einen anderen Mann fallen könne, der Beweis der Impotenz des angesprochenen Vaters, der Beweis der Nichtbeiwohnung innerhalb der vollen oder verkürzten Empfängniszeit u. dgl. m.

Da in den Wechselbeziehungen des Lebens mannigfaltige Beweise wider eine der ausgesprochenen Vermutungen der Vaterschaft erstehen können, so ist es auch unmöglich und nicht notwendig, sie

alle namhaft zu machen; es genügt, dafs sie, welcher Art sie immer sein mögen, zulässig sein sollen, insofern sie nur überzeugend sind.

Den wichtigsten Platz in der Reihe dieser Beweise einzunehmen, ist der patrosemeiologische Beweis berufen.

a) Der patrosemeiologische Beweis.

Wenngleich das Vaterrecht nicht auf natürlich sozialem, unreflektiertem Wege der Entwickelung der Familie in die Erscheinung trat, so ist mit Recht anzunehmen, dafs dies geschehen wäre, wenn der Mensch diesen Prozefs nicht durch künstliche Mittel gestört hätte. Der Grund für diese Annahme ist das Gesetz der Vererbung der persönlichen und namentlich der körperlichen Eigenschaften von den Eltern auf die Kinder.

Die Menschheit hat dem natürlichen Entwickelungsgange der geschlechtlichen Ordnung vorgegriffen und das Vaterrecht vorzeitig, ehe das Gesetz der Vererbung vollständig bekannt war, hervorgerufen.

Nun einmal das Vaterrecht in unserer Sozialordnung Wurzel geschlagen hat, so gilt es, den Inhalt desselben, sein ureigenstes Postulat, die Vaterschaft, auch zu sichern, und dazu ist uns eben von Natur aus das Gesetz der Vererbung angewiesen. —

Die Berechtigung der Anwendung patrosemeiologischer Erkenntnisse*) für das Recht in der geschlechtlichen Ordnung, und namentlich zur Entkräftung der Rechtsvermutung der Vaterschaft, liegt also zuerst in dem Naturgesetze der Ähnlichkeit zwischen den Zeugenden und den von diesen gezeugten Individuen. Je ausgesprochener die Ähnlichkeit ist, desto unzweifelhafter erscheint uns die Abstammung der letzteren von den ersteren; je gröfser die Unähnlichkeit zwischen dem gezeugten und dem als Vater auftretenden Individuum sich darstellt, um desto zweifelhafter erscheint uns dessen Vaterschaft, und wir vermuten dann mit Recht, dafs der wirkliche Vater ein anderer als der sei, der dafür ausgegeben wird.

Aus dieser Thatsache findet der Umstand seine Erklärung, dafs in Anwendung auf die Menschen der Fall gröfster Unähnlichkeit zwischen Kind und angesprochenem Vater, der Fall der Rasseverschiedenheit, auch von jenen Gelehrten nicht zur Benutzung für den Widerspruch der Vaterschaft von der Hand gewiesen wird,

*) Vergl. S. 123. 175—178.

die sonst alle patrosemeiologischen rechtlichen Konsequenzen perhorrescieren.

Ich habe schon an anderer Stelle gezeigt, dafs die Abweisung der patrosemeiologischen Erkenntnisse zu diesem Zwecke darum ungerechtfertigt ist, weil ihre Benützung durch die unreflektierte, durch die Natur gelehrte Übung in gewissen Gegenden, wo sich verschiedene Rassen begegnen, bereits gesetzlich sanktioniert war und sich keineswegs auf den ausgesprochenen Rasseunterschied beschränkte, sondern auch noch in feineren Unterscheidungen zur rechtlichen Geltung gelangt ist.

Freilich kann man da nicht von patrosemeiologischen Erkenntnissen in unserem Sinne sprechen; denn es kamen dort nur empirisch beobachtete Unterscheidungsmerkmale in Anbetracht. Ebensowenig vermag man schon da nicht an bloſse durch den oberflächlichen Eindruck aufgenommene Ähnlichkeit oder Unähnlichkeit zu denken; es waren vielmehr auch dort schon ganz bestimmte Merkmale, auf welche ein Gewicht gelegt worden ist.

Die Grundgedanken der Patrosemeiologie sind nun folgende.

Es ist allgemein anerkannt und tief im Volksglauben begründet, dafs das Kind seinen Eltern ähnlich sein müsse. Ich habe einmal bei Bauersleuten die Ansicht aussprechen hören, dafs man bei Kindesweglegungen die Eltern wohl nach der Ähnlichkeit des heranwachsenden Kindes eruieren könne.

Es wird darüber kein Zweifel obwalten, dafs man, je dünner die Bevölkerung ist, desto leichter aus der Ähnlichkeit des Kindes auch auf seinen Vater wird schlieſsen können. Dasselbe wird eintreten, wenn die Verhältnisse so eng begrenzte sind, dafs nur zwischen zwei sich unähnlichen Männern der Vater vermutet werden soll. Je mehr Männer als Vater zur Auswahl stehen, desto schwieriger wird dann diese Vermutung.

Es ist daher notwendig, bestimmte untrügliche Details aus dem groſsen Gesetze der Ähnlichkeit zwischen Kindern und Eltern in exakter Weise zu finden, die Stammesmerkmale.

Gelang es, diese Details zwischen ungleichen Rassen und ihren Vermischungen zu entdecken, so wird es auch gelingen, diese Wissenschaft weiter auszuarbeiten und zu vertiefen. — Es sei hierdurch eine Anregung dazu gegeben. —

Die Anthropologie ist die Mutter der Patrosemeiologie. Es ist der ersteren gelungen, die Abstammung der Völker zu ent-

decken und nachzuweisen; warum soll es der letzteren nicht gelingen, dasselbe hinsichtlich der Personen zu leisten?

Wo man die Stammesmerkmale zu suchen hat, an welchen Teilen des Körpers, in welchen Eigenschaften desselben, lehrt uns ein Beispiel: es verweist uns auf die einfache und so überflüssig klingende Erklärung, dafs sie dort zu suchen sind, wo eigenartige Unterschiede zwischen Völkern, Familien und Personen wahrzunehmen und festzustellen möglich sind.

Dieses Beispiel ist folgendes.

Ein westafrikanischer Negerstamm, die Kru, kräftige, grofse, dunkelbraune Neger, deren Nase mit hohem und scharfem Rücken deutlich hervortritt, hat ein eigenartiges, nur diesem Stamme eigentümliches Merkmal, welches alle Mitglieder des Stammes aufweisen, einen deutlich erkennbaren schwarzen Streifen, welcher sich von den Stirnhaaren bis zur Nasenwurzel, öfter auch noch weiter, hinabzieht*). Wenn nun eine Krufrau ein Kind zur Welt bringt, welches diesen schwarzen Streifen nicht hat und auch später zu einer Zeit, wo er bei den anderen Krukindern deutlich sichtbar ist, nicht bekommt, ist da nicht die Vermutung berechtigt, dafs ein Mann eines benachbarten Negerstammes, also nicht gerade ein Mann anderer Rasse, der Vater dieses Kindes sei? und wenn umgekehrt eine Frau der benachbarten Mandingos oder Aschantis ein Kind mit dem schwarzen Streifen der Kru gebiert, ist da nicht zu vermuten, dafs es ein Krumann gezeugt hat?**)

---

*) Vergl. Langkavel, Der Mensch und seine Rassen (Stuttgart 1892) S. 281.

**) Ein überzeugender Beweis für das thatsächliche Vorkommen von solchen patrosemeiologisch hochinteressanten Erscheinungen ist es, dafs Hermann Wifsmann bei den Wabujewe in Central-Afrika gefunden hat, dafs dieselben den dunkleren Stirnstrich, welchen die Kruneger von Natur aus besitzen, durch einen feinen Tätowierungsstrich über die Stirn bis zum Nasenbein ersetzen; es müssen also bei diesem Stamme Fälle vorgekommen sein, dafs Weiber, von Krunegern geschwängert, Kinder zur Welt brachten, welche den Stirnstrich der Kru aufgewiesen haben. Ganz dasselbe wurde auch bei den Waniamwesi festgestellt, während andererseits auch Kruneger, welchen der charakteristische Stirnstrich fehlt, die also von Männern aus fremden Stämmen gezeugt sind, ihre Stirn gleichfalls durch Tätowierung damit versehen. (Vergl. Wifsmann, Unter deutscher Flagge quer durch Afrika S. 210.) Der patrosemeiologischen Bedeutung dieser Thatsache widerspricht es durchaus nicht, dafs die Wabujewe im Westen des Tanganika-Sees im Innern

Solcher Beispiele giebt es viele, solcher Unterschiede eine Menge; wir vermögen sie nicht allein an afrikanischen und asiatischen, australischen und amerikanischen, sondern auch an europäischen Stämmen und Völkern zu erkennen.

Ein weiteres Beispiel soll den vertieften Weg der patrosemeiologischen Forschung verdeutlichen.

In der modernen Welt, in unseren buntgemischten Kulturstaaten, finden wir so ziemlich genau die Hälfte der Menschen, welche das Ohrläppchen mit einem deutlichen Einschnitte von der Haut der Hinterwange getrennt, und wiederum die Hälfte, welche es an der Haut angewachsen haben. Bei allen Völkern, in allen Ständen, in allen Gegenden unserer Kulturstaaten sind beide Erscheinungen so ziemlich gleich verteilt*). Bei Naturvölkern finden wir dagegen oft die eine oder die andere Erscheinung bei allen Individuen des betreffenden Stammes. — Dafs sich beide Ohrformen so durcheinander finden, darin liegt ein grofser patrosemeiologischer Wert; denn sie vererben sich äufserst konsequent. Weisen nun Mann und Weib angewachsene Ohrläppchen auf, so mufs deren Kind gleichfalls angewachsene Ohrläppchen haben; ist dies aber nicht der Fall, dann ist es gewifs, dafs nicht der Ehemann, sondern ein anderer, welcher Ohrläppchen mit einem Einschnitte besitzt, das Kind gezeugt hat. Hat freilich ein Elternteil angewachsene Ohrläppchen, der andere nicht, dann kann das Kind diese oder jene

---

Afrikas und die Waniamwesi südlich vom Njanza, die Kru aber heute im Westen des schwarzen Erdteiles wohnen; denn erstens hatte auch Afrika unzweifelhaft seine Völkerwanderungen, und die Kru lebten der Sage nach vor circa 300 Jahren im Innern Afrikas (vergl. Langkavel, Der Mensch und seine Rassen S. 281), so dafs die Berührung zwischen den Kru einerseits und den Wabujewe und Waniamwesi andererseits, welch letztere zwei Stämme ja auch heutigestags kaum zwei Breite- und drei Längengrade voneinander entfernt leben, erklärt erscheint; dann aber mögen ja auch die Karawanenstrafsen von der Goldküste nach den grofsen östlichen Seen schon weit früher, ehe Speke dieselben genau bestimmt hat, von den sklavenhandelnden Arabern benützt, Kruneger zu den Wabujewe und Waniamwesi geführt haben. Ja, man vermag, ohne sich Gewalt anzuthun, umgekehrt aus der Sitte des Tätowierungsstriches bei den Wabujewe und Waniamwesi, welche unzweifelhaft patrosemeiologischen Ursprunges ist, mit Sicherheit zu folgern, dafs diese Stämme mit den Kru in Berührung gekommen sein müssen, während andere heute benachbarte Stämme, welche diese Sitte nicht haben, erst in der jüngsten Zeit Nachbarn der Kruneger geworden sind.

*) Goethe hatte ausgesprochen angewachsene Ohrläppchen. Vergl. Goethe im 77. Lebensjahre, nach dem Leben gezeichnet von Ludwig Sebbers.

Ohrform aufweisen, ohne dafs irgend ein Schluſs hieraus gezogen werden könnte.

Die Form des Ohres wäre überhaupt in patrosemeiologischer Beziehung noch weiter zu verwerten, doch sind weitere Unterscheidungen zu subtil und darum zu unzuverläſslich, als dafs sie rechtlich verwendet werden könnten.

Ich will nun die patrosemeiologischen Merkmale, so weit als sie mir durch die Litteratur und eigene Beobachtung zugänglich geworden sind, einer Einteilung und Besprechung unterziehen, und bemerke vorsichtig, dafs wir uns hier vor den Anfängen einer Wissenschaft befinden, welche auszubauen Aufgabe der Zukunft ist. Nichtsdestoweniger wird es jedem meiner Leser einleuchten, dafs so sichere, bedeutungsvolle Merkmale, wie die der angeführten zwei Beispiele, eine Anwendung der Patrosemeiologie im Rechte in der geschlechtlichen Ordnung schon heute zulassen.

Vor allem unterscheide ich anatomische und physiologische Stammesmerkmale.

Um von den ersten auch zuerst zu reden, so giebt gewifs die Wirbelsäule bei verschiedenen Völkern und Personen bei genauer Untersuchung einige wertvolle patrosemeiologische Anhaltspunkte, doch ist auf diesem Teilbezirke noch zu wenig geschehen, um die Wirbelsäule in unsere Betrachtungen einbeziehen zu können.

Der wichtigste Körperteil für die Patrosemeiologie ist der Schädel. Die allgemeine Schädelform wird, wie unzweifelhaft festgestellt ist, vererbt, und zwar in der Weise, dafs von den Eltern etwa erworbene Veränderungen, wie sie z. B. durch die Benützung des Kaumechanismus in der Gesichtsbildung sich vollziehen, was bei einzelnen Völkern genau nachgewiesen werden konnte, auch auf die Kinder übergehen. Johannes Ranke, Joh. Friedrich Blumenbach (1752—1840), A. Retzius in Stockholm u. a. haben folgende sechs typische Schädelformen unterschieden und registriert: 1. schiefzähnige Langköpfe, 2. geradzähnige Langköpfe, 3. schiefzähnige Mittellangköpfe, 4. geradzähnige Mittellangköpfe, 5. schiefzähnige Kurzköpfe und 6. geradzähnige Kurzköpfe. Nicht nur bei verschiedenen Völkern, auch bei verschiedenen Personen zeigen sich diese typischen Formen mehr oder weniger charakteristisch ausgeprägt, und es ist in dieser Beziehung in neuerer Zeit zu prak-

tischen Zwecken ein auch für die Patrosemeiologie verwendbares, wertvolles Material, z. B. von Hutfabriken*), gesammelt worden.

Das Stammesmerkmal der Kopfbildung ist eigentlich schon ein kombiniertes: seine Elemente sind der Schädel und die Bezahnung. Die letztere giebt dem Kopfe in seinem ausdrucksvollsten Teile, dem Gesichte, den Charakter. Ohne die Bezahnung zu berücksichtigen, würde man zur Beobachtung des sogenannten Gesichtswinkels nicht gelangt sein, welcher z. B. beim Orang 58°, beim Neger 65° und beim Kaukasier 85° zu betragen pflegt, was jedoch durchaus nicht ausschliefst, dafs sowohl bei Negern als auch bei Europäern Gesichtswinkel von z. B. 70° vorkommen können, was eben auf eine Kreuzung der Rassen hindeutet.

Auch der Gesichtswinkel ist ein Stammesmerkmal.

Was zuerst die Kopfform anbelangt, so ist es klar, dafs das schiefzähnig langköpfige Kind einer schiefzähnig kurzköpfigen Mutter nicht einen geradzähnig kurzköpfigen Vater haben kann; man darf vielmehr behaupten, dafs der Vater dieses Kindes ein Langkopf ist, und vermuten, dafs er ein schiefzähniger Langkopf sei; ebenso ist es ganz und gar ausgeschlossen, was den eklatantesten Fall darstellt, dafs zwei Personen verschiedenen Geschlechtes, welche ein und dieselbe Schädelform aufweisen, z. B. geradzähnige Mittellangköpfe sind, ein Kind zeugen, welches ein schiefzähniger Lang- oder Kurzkopf ist; wäre dies der Fall, dann ist es eben aufser allem Zweifel, dafs der Erzeuger des Kindes in einem schiefzähnigen Lang- oder Kurzkopf zu suchen sein würde.

Ganz ähnlich verhält es sich mit dem Gesichtswinkel, doch wäre dieser als Stammesmerkmal, wenngleich nicht weniger zuverläfslich, so doch seltener anwendbar, weil er sich erst mit dem mannbaren Alter vollkommen auszuprägen pflegt. Der Sohn oder die Tochter einer Mutter, welche einen Gesichtswinkel von 83°, und eines Vaters, welcher einen Gesichtswinkel von 85° hat, kann nur einen solchen von 83, 84 oder 85° aufweisen; weist das Kind nun einen solchen von z. B. 81° auf, so ist es sicher, dafs es der Mann mit dem Gesichtswinkel von 85° nicht, sondern ein Mann mit einem solchen von 81° gezeugt hat.

---

*) Vergl. Leipziger illustrierte Zeitung 1892, I. Merkwürdige Kopfformen bekannter Personen aus dem Album der Hutfabrik von Hermann Haugk in Leipzig.

Wichtige Stammesmerkmale sind ferner die Gliedmafsen, und zwar zuerst in Rücksicht auf die Stärke der Knochen und dann auf ihr Längenverhältnis zu einander. Es ist z. B. ganz und gar ausgeschlossen, dafs zwei Menschen von gracilem Knochengerüste ein Kind mit grobem Gliederbaue zeugen, oder dafs das Kind einer Mutter mit langen Armen, welches kurzarmig ist, einen gleichfalls langarmigen Vater hat.

Weitere Stammesmerkmale liegen in der Form des Auges, in der des Kinns, der Lippen und insbesondere der der Nase*). Nimmermehr können geradnasige Eltern ein stulpnasiges Kind zeugen.

Aufserordentlich wertvolle Stammesmerkmale versprechen die Abdrücke der Hand- und Fufsflächen zu werden. Sir William J. Herschel, Gouverneur von Bengalen, war der Erste, der die Handabdrücke zur Identitätsbestimmung bei Verbrechern benutzt hat. Seither wurde diesem Momente gröfsere Aufmerksamkeit geschenkt, und man hat gefunden, dafs die Formen der Hand- und Fufsflächen sich mit grofser Genauigkeit vererben.

Ein Stammesmerkmal, dem man stets grofsen Wert beizulegen gewohnt ist, und welches dennoch in der Reihe der Stammeszeichen einen nur untergeordneten Rang einnimmt, ist die Farbe der Haut. Dieses Stammesmerkmal ist selbstverständlich geradezu klassisch bei Rassenverschiedenheiten, aber auch sonst nicht wertlos; man denke sich ein Elternpaar, welches in seinen beiden Teilen eine reine — wie man zu sagen pflegt — «blendend weifse» Hautfarbe besitzt; kann denn ein Kind dieses Elternpaares eine bronzig angehauchte Haut haben? und ist es vielmehr in einem solchen Falle nicht sicher, dafs der Erzeuger des Kindes ein Mann von gelblicher Hautfarbe war? Ich habe jedoch gesagt, dafs die Haut einen untergeordneten Rang unter den Stammeszeichen einnimmt, weil sie selten patrosemeiologisch zu benützen sein wird, indem wahrnehmbare Unterschiede in der Hautfarbe gerade nicht selten sind, so dafs kaum ein Elternpaar von gleicher Hautfarbe ist.

Das Haar gehört seiner Beschaffenheit nach zu den anatomischen, seiner Färbung nach zu den physiologischen Stammesmerkmalen. Es hat in ersterer Richtung einen bei weitem gröfseren Wert als in letzterer. So z. B. werden wir keinen Augenblick daran zweifeln, dafs ein lockenhaariges Kind einer schlichthaarigen

* Vergl. Hovorka, Die äufsere Nase (Wien 1893).

Mutter einen lockenhaarigen Vater haben müsse. Unzuverläfslicher ist im ganzen und grofsen die Haarfarbe; zwar ist es wahrscheinlich, dafs das blonde Kind einer schwarzhaarigen Mutter von einem blonden Manne gezeugt ist, aber bei Mittelfarben ist jeder Schlufs schon zweifelhaft und unzuverläfslich, einmal darum, weil die Färbung vielfach von äufseren Einwirkungen, als Luft, Wetter, dann von dem Gebrauche des Wassers oder Fetts beeinflufst wird, und weil überdies das Haar in verschiedenem Alter seine Farbe zu ändern pflegt.

Physiologische Stammesmerkmale erheischen überhaupt eine gröfsere Aufmerksamkeit der Untersuchung.

Die Sprache, und zwar das erste Kindeslallen, der vorwiegende Gebrauch einzelner Laute, welche dem Sprachorgan des Kindes aus tiefliegenden somatischen Gründen am bequemsten sind, die Art der ersten Bewegungen, welche nach der körperlichen Beschaffenheit, ohne Rücksicht auf den Nachahmungstrieb, sich sehr verschieden einstellen u. s. w., alle mittelbaren und unmittelbaren Äufserungen des Lebens der Nervenstränge und des Gehirns sind physiologische Stammesmerkmale, welche jedoch der eingehendsten Beobachtung und Untersuchung bedürfen, um patrosemeiologisch verwendet werden zu können.

Beschränken wir uns nun nur auf die patrosemeiologisch ganz sichern Stammesmerkmale: Schädel, Bezahnung, Gliedmafsen, die Formen des Ohres, Auges, der Nase, des Kinns, der Lippen, Hand- und Fufsflächen und die Beschaffenheit des Haares, so haben wir eine Summe ganz unzweideutiger Mittel, um in konkreten Fällen behaupten zu können, ob ein angesprochener Vater auch wirklich der Erzeuger eines Kindes sein könne.

Und mehr bedarf es nicht. Darin liegt der patrosemeiologische Beweis gegen die Vermutung der Vaterschaft; er ist ein negativer Beweis, welcher nicht mehr und nicht weniger zu erhärten hat, als dafs ein bestimmter Mann nicht der Vater eines bestimmten Kindes ist. Es genügt dies für das Recht in der geschlechtlichen Ordnung und namentlich zur Sicherung der Vaterschaft vollständig, und es ist ganz unnötig, durch das Mittel der Patrosemeiologie in positiver Weise zu bestätigen, dafs ein bestimmter anderer Mann der Vater des Kindes sein müsse; denn die Mutter hat ja ein Interesse, dann den echten Vater zu nennen, wenn ihr beziehungsweise ihrem Kinde der falsch angesprochene

entzogen wird — und man wird sich in solchen Fällen stets zu überzeugen Gelegenheit haben, dafs die mit dem angesprochen gewesenen Vater divergierenden Stammesmerkmale mit denen des echten Vaters übereinstimmen.

Wie also nun wäre der negative patrosemeiologische Beweis der Vaterschaft in rechtlicher Weise zur Ausführung zu bringen?

Vor allem anderen mufs ausgesprochen sein, dafs die Untersuchung auf diesen Beweis hin erst nach vollendetem dritten Lebensjahre des Kindes vorgenommen werden darf, weil erst dann die Stammesmerkmale in solcher Weise zu Tage zu treten pflegen, dafs eine Täuschung ausgeschlossen ist.

Der patrosemeiologische Beweis gegen die Vermutung der Vaterschaft soll nur geführt werden können, indem unzweifelhaft dargethan wird, dafs das betreffende Kind eine Mehrzahl, also zum mindesten zwei Stammesmerkmale aufweist, welche sich weder an der Mutter noch dem angesprochenen Vater vorfinden. Wer nun soll dies gerichtlich erhärten? Ich meine, dafs es nur vonseiten sachverständiger Zeugen möglich ist, und darum wären zum patrosemeiologischen Beweise jedesmal drei Sachverständige unter Eid zu nehmen, deren Befund und Gutachten schriftlich in der Art zu geschehen hätte, dafs die den Beweis konstruierenden Thatsachen unter spezieller Anführung der divergierenden Stammesmerkmale und ausdrücklichen Betonung ihres beweiskräftigen Wertes darin bestätigt erscheinen.

Ist nun dieser Beweis in dieser Weise zu erbringen gelungen, so ist gewifs, dafs der angesprochene Vater nicht der echte ist, und es soll vermutet werden, dafs ein anderer Mann der Vater des Kindes sei.

Nur selten und wohl nur dann, wenn der angesprochene Vater einen Verdacht in Rücksicht auf den wirklichen auszusprechen vermag, wird es möglich sein, für diese Vermutung den Mann zu finden, auf welchen die patrosemeiologischen Merkmale des Kindes passen, ehe die Mutter sich entschlossen hat, ihn zu nennen.

Während der negative patrosemeiologische Beweis, welcher darthut, dafs eine bestimmte männliche Person der Vater eines bestimmten Kindes nicht sein könne, berufen ist, das Dunkel geschlechtlicher Geheimnisse zu erhellen, durch die Sprache der Natur jene sonst ewig verborgenen Verhältnisse an den Tag zu bringen, welche die geschlechtliche Liebe den Augen der Welt entzieht, so

dafs die Mutter bislang stets in der Lage war, sich aus ihren Beischläfern den Vater des Kindes frei zu wählen; berufen ist, diese Macht des Weibes zu vernichten, und berufen ist, es gegebenen Falles aufser allem Zweifel zu setzen, dafs nebst dem angesprochenen Vater noch mindestens ein anderer Mann innerhalb der Empfängniszeit der Mutter beigewohnt haben müsse, also wirklich einen Beweis, wenngleich nur einen negativen, darzustellen, wider welchen in der Regel ein Gegenbeweis unzulässig, weil unmöglich sein wird: liegt in der Verfolgung dieses Beweises in der positiven Richtung blofs eine Vermutung, und zwar die, dafs jener Mann, bei welchem die divergierenden patrosemeiologischen Merkmale des Kindes zutreffen — gleichgültig, ob er schon bekannt oder noch unbekannt ist — der echte Vater desselben sei. Diese Vermutung kann nur eine schwache sein, weil sich mehrere Männer finden können, welche dieselben Merkmale aufweisen; diese Vermutung soll darum eine bedingte *praesumtio juris*, die einzige dieses Rechtssystems, darstellen und nur solange Geltung besitzen, als ihr nicht widersprochen wird, wenn die Person, auf welche sie sich bezieht, bekannt geworden ist.

Aber auch wider den negativen patrosemeiologischen Beweis ist es notwendig, einen Gegenbeweis zuzulassen, zwar nicht in der Richtung, dafs ein Frauenzimmer die ausschliefsliche Gelegenheit in Anspruch nimmt, mit dem angesprochenen Vater geschlechtlich verkehrt zu haben; denn dieser Beweis wäre schwächer als die Sprache der Natur; zudem ist es fast nirgend unmöglich, den Beischlaf zu vollziehen, fast überall möglich, dass eine andere männliche Person Zutritt findet, den Fall vielleicht ausgenommen, dafs zwei Menschen verschiedenen Geschlechts von der Welt abgeschlossen auf einer einsamen Insel im Weltmeere leben würden; dann aber könnte auch die patrosemeiologische Untersuchung keine divergierenden Merkmale zwischen dem Vater und dem Kinde ergeben; ja, gehen wir einen Schritt weiter: würde dies dennoch der Fall sein, so müfste eben vermutet werden, dafs es trotz der scheinbaren Unmöglichkeit mit einem Schiff, einem Luftballon oder auf eine andere unbekannte Art einem zweiten Manne möglich geworden ist, die Insel zu besuchen — so stark ist der Beweis durch Stammesmerkmale.

Aber in einer anderen Richtung müfste wider diesen so mächtigen Beweis ein Gegenbeweis zugelassen werden.

Es ist nämlich die tief eingewurzelte Meinung der Unantastbarkeit dieses Beweises entgegen, dafs sich Stammesmerkmale der Grofseltern mit Überspringung der Eltern auf die Enkel vererben. Bewiesen ist dies keineswegs, es besteht vielmehr die berechtigte Annahme, dafs dies wenigstens in Rücksicht auf die anatomischen Stammesmerkmale nicht der Fall sei, während bei den physiologischen es nicht gerade bestritten werden kann *).

Obgleich es nun mit der Erblichkeit der Stammesmerkmale vonseiten anderer Verwandten sehr verdächtig aussieht und die Lüge in geschlechtlichen Dingen sich dieses Mittels, wie vieler anderer, zur Beschönigung weiblicher Sünden bemächtigt hat, so kann man dennoch, weil die Möglichkeit eines Körnchens Wahrheit in der früher genannten Meinung liegt, dieselbe rechtlich der Mutter zum Beweise der Vaterschaft gegenüber dem angesprochenen Manne nicht entziehen. Es soll ihr dieses Rechtsmittel offen stehen, aber die Möglichkeit, es zu mifsbrauchen, ganz vereitelt werden.

Darum soll ein Gegenbeweis wider den patrosemeiologischen Beweis wirksam nur zu erbringen sein, indem auf unzweifelhafte und überzeugende Weise dargethan wird, dafs die an dem Kinde nachgewiesenen, mit dem angesprochenen Vater divergierenden Stammesmerkmale, auf welche bei Führung des negativen patrosemeiologischen Beweises ein Gewicht gelegt worden ist, sich bei den Eltern der Mutter oder des angesprochenen Vaters vorgefunden haben.

Nur ein solcher Beweis vermag die Wirkung des negativen Beweises aufzuheben. Sonst eben tritt die Vermutung in Kraft, dafs ein anderer Mann der echte Vater des Kindes sei, und diesen darf der angesprochene Vater selber verdachtsweise nennen. Ist dies geschehen, so soll, wenn die divergierenden Stammesmerkmale des Kindes mit denen des genannten Mannes übereinstimmen, bis auf Widerspruch dieser Mann als Vater gelten. Erfolgt aber der Widerspruch von seiner Seite, so steht der Mutter zu, diese Vermutung durch den Nachweis zu bekräftigen, dafs er innerhalb der Empfängniszeit ihr beigewohnt habe, und alle Ver-

*) Die physiologischen Stammesmerkmale der Farbe von Haaren und Augen dürften auch beim Menschen von den Grofseltern auf die Enkel überspringen; bei den Haustieren wenigstens ist dies nachgewiesen; ich erinnere hinsichtlich der Farbe der Behaarung an Hunde und Hornvieh; was aber von diesen physiologischen Stammesmerkmalen, kann nimmermehr von den anatomischen behauptet werden.

fügungen hinsichtlich der Vermutung der Vaterschaft finden dann entsprechende Anwendung.

Wir sehen also, dafs ich vom patrosemeiologischen Beweise niemals die Feststellung des Vaters verlange, aber um so dringender die Verneinung der Vaterschaft.

Im Interesse des Kindes ist es geboten, dafs die Mutter von amtswegen dazu verhalten wird, den echten Vater zu nennen, wenn die patrosemeiologische Untersuchung bewiesen hat, dafs es der angesprochene nicht sein könne, und wenn ihr die Berufung auf die Stammesmerkmale der Grofseltern nicht gelungen ist. —

b) Vaterschaftsklage und Anfechtung.

In meinem Systeme soll an den Prinzipien der Vaterschaftsklage und Anfechtung nichts geändert werden, wiewohl in den einzelnen Äufserungen dieser Prinzipien. wesentliche Abweichungen von den bisherigen Gesetzgebungen notwendig sind.

Die Vaterschaftsklage berührt in diesem Rechtssysteme die Vermutung der unehelichen, die Anfechtung vorzugsweise, obgleich nicht ausschliefslich, die Vermutung der ehelichen Vaterschaft.

Die Vaterschaftsklage soll, wie bisher allgemein geübt wurde, sowohl vonseiten der Mutter, als auch vom Vormunde wider den angesprochenen Vater auf Anerkennung der Paternität und ihrer Verpflichtungen erhoben werden können.

In Rücksicht auf die Bestimmung des Zeitpunktes zur Klage halte ich für gerecht und zugleich für vertrauenerweckend, wenn dieselbe so zeitlich als möglich zu erheben verstattet wäre, also schon während der Schwangerschaft. Die Angaben der Mutter über den unehelichen Vater gewinnen gewifs an Glaubwürdigkeit, wenn sie in einem noch nicht vorgerückten Stadium der Schwangerschaft erhoben werden.

Dagegen erfordert eben das Moment der Glaubwürdigkeit, der gerechte Verdacht in eine Verzögerung, welche zumeist ein Zeichen der Unsicherheit und Ungewifsheit ist, die Festsetzung eines äufsersten, längsten Termins für die Vaterschaftsklage, also eine Verjährung. Ich halte dafür, dafs dieselbe in einem Jahre nach der Geburt eintreten soll, obgleich einzelne Gesetzgebungen eine viel kürzere Verjährungsfrist bestimmen*).

*) Vergl. z. B. Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich § 698.

Unsere Verjährungsfrist soll überdies eine Verlängerung erfahren können und zwar in dem Falle, wenn der angesprochene Vater das Kind als das seinige anerkannt hat, und später die Vaterschaft, wenn auch blofs aufsergerichtlich, bestreitet. In einem solchen Falle soll die Verjährungsfrist von einem Jahre erst vom Zeitpunkte der Bestreitung beginnen. Es besteht jedoch noch ein Fall gerechter Verlängerung dieser Verjährungsfrist und zwar dann, wenn der Mutter und dem Vormunde der Vater des Kindes der Person oder dem Namen nach unbekannt ist. In einem solchen Falle soll die Verjährungsfrist mit dem Tage, an welchem der Mutter oder dem Vormunde die Person und der Namen des Vaters bekannt geworden ist, beginnen. —

Ein grofses Unrecht wegen der Schwerfälligkeit und Verschleppung des Prozesses ist die bisherige Übung, dafs der angesprochene Vater in seinem Wohnorte auf Anerkennung der Vaterschaft zu klagen ist. Der Vater kennt ja dort, wo er die Mutter geschwängert hat, gewifs auch einen Rechtsanwalt, Advokaten oder Fürsprech, welcher seine Angelegenheit vor Gericht zu führen vermag, oder er hat einen Bekannten, einen Freund, welcher für ihn die nötigen Schritte übernehmen kann, oder er macht schriftlich seine Einwendungen, oder er erbittet endlich seine Einvernahme beim Gerichte seines Wohnsitzes — dies alles ist prozefsmäfsig möglich. Der Ort der Schwängerung aber ist der Ort der That, und es liegt ein Moment der Gerechtigkeit darin, wenn diese Stätte auch diejenige sein soll, auf welcher die Angelegenheit, die dort begonnen hat, ausgetragen wird.

Die Vaterschaftsklage soll darum sowohl im Wohnsitze des angesprochenen Vaters, als auch an dem Orte der Schwängerung, nicht aber im Wohnsitze der Mutter, wenn derselbe von jenen Orten verschieden ist, eingebracht werden können, weil der Wohnsitz der Mutter mit der Angelegenheit in diesem Falle gar nichts zu thun hat und willkürlich, vielleicht unter gewissen erschwerenden Gesichtspunkten für die Vertretung des Geklagten gewählt zu werden vermag. —

Wenn die Mutter die Fürsorge für das Kind allein übernehmen will, so soll sie, wenn sie ehelos ist, den Vater des Kindes verschweigen können, da der Zwang zwecklos und überdies schwer durchführbar wäre. In anderen Fällen, wo Rechte dritter Personen tangiert werden, z. B. wenn das Kind im Ehebruche gezeugt ist, soll diese Freiheit nicht gewährleistet sein, weil oft im Interesse

der Gerechtigkeit es wünschenswert ist, dafs der wirkliche Vater bekannt wird, ganz abgesehen davon, dafs das Kind ein unbestreitbares Recht hat, zu wissen, wer es gezeugt hat.

Wie steht es nun aber mit jenem sehr beachtenswerten Moment, dem keine Gesetzgebung bisher Rechnung getragen hat, dafs sich jemand selber als Vater eines Kindes bekennt?

Ganz und gar unzulässig mufs es sein, dafs sich jemand anderer als der Ehemann als Vater eines in gültiger Ehe gezeugten oder geborenen Kindes nennt, so lange der Ehemann die Vaterschaft des Kindes nicht ablehnt. Es mufs dies als ein unanfechtbares Recht des Ehemannes betont werden, welches schon durch die Verfügung, dafs der Ehemann allein den Ehebruch zu verfolgen berechtigt ist, ausgesprochen erscheint. Wenn auch ein anderer der wirkliche Vater ist, so hat er den Anspruch, dafür zu gelten, durch ein Unrecht verwirkt. Nur in seltenen Fällen, welche ich auf einem der nächsten Blätter zu behandeln gedenke, kann es dem unehelichen Vater eines von fremder Ehefrau geborenen Kindes gestattet sein, die Vaterschaft des Ehemannes zu bestreiten.

Dagegen soll der Vater eines ehelichen Kindes, welches von einem in keiner gültigen Ehe lebenden Weibe geboren wurde, berechtigt sein, sich selber als Vater zu bekennen. Es wäre jedoch mancher Arglist Thür und Angel geöffnet, wenn nicht darauf eine Strafe gesetzt werden würde, dafs dies widerrechtlich mit Absicht und Bewufstsein geschehe. Wer sich darum auf solche Weise selber als Vater eines fremden, unehelichen Kindes bezeichnet, macht sich des Betruges schuldig und soll nach dem Strafgesetze bestraft werden. —

Die Bestreitung der gesetzlich vermuteten Vaterschaft ist einer der beachtenswertesten Punkte im Rechte der geschlechtlichen Ordnung.

Die Sicherung der ehelichen Vaterschaft vor allem verlangt, dafs der Ehemann jederzeit unter Benutzung aller ihm zu Gebote stehenden Beweismittel die Befugnis haben soll, die Vermutung der ehelichen Zeugung eines Kindes seiner Ehefrau zu bestreiten; jederzeit darum, weil der Verdacht oder die Kenntnis eines Ehebruches oft spät der Geburt nachfolgen kann.

In der Regel soll dieses Recht nur dem Ehemanne selber zustehen. Doch schafft das Leben oft Verhältnisse, welche, wie wir in unserer Kritik gesehen haben, die Anfechtung vonseiten des Ehemannes zu einer Unmöglichkeit machen. Diese Verhältnislagen

muſs das Gesetz nennen. Es ist dies der Fall, daſs der Ehemann gerichtlich für irrsinnig oder für geistig hülflos erklärt worden ist*), und seine Ehegattin während seiner Internierung in einer Heilanstalt Kinder zur Welt bringt. Niemand wird bezweifeln, daſs solche Kinder nicht vom Ehemanne gezeugt sein können, wenn er eine längere Zeit — bestimmen wir dieselbe auf drei Jahre — krank und von der Familie abwesend gewesen ist. Nichtsdestoweniger könnte die Ehefrau eines geisteskranken Mannes Kind auf Kind zur Welt bringen, und alle diese Kinder würden das Recht legitimer Sprösslinge des Ehemannes genieſsen. Dringend verlangt die Gerechtigkeit hier Abhülfe, und es soll darum der Personalkurator**) des Geisteskranken dessen Vaterschaft in Rücksicht auf die in der Zeit seiner Internierung gezeugten Kinder der Ehefrau zu bestreiten berechtigt sein.

Ich habe vorhin der seltenen Fälle gedacht, in welchen es auch dem unehelichen, echten Vater eines in fremder Ehe geborenen Kindes gestattet sein soll, die Vermutung der ehelichen Vaterschaft zu bestreiten. Ein solches Recht muſs an gewisse sehr streng bestimmte Bedingungen geknüpft sein; es darf das Recht des Ehemannes in keiner Weise berühren, so lange dieser selber ein Interesse an der wenngleich unechten Vaterschaft haben könnte. Es ist nun aber gewiſs nicht mehr vorauszusetzen, daſs ein solches Interesse bestehe, wenn vier Bedingungen zusammenwirken. Es ist dies vor allem der Umstand, daſs die Mutter zur Zeit der Schwängerung nicht mit ihrem Gatten gelebt hat, zweitens, wenn sie sich auch später nicht mehr mit ihm vereinigte; drittens, wenn die verletzte Ehe zur Zeit der Anfechtung der ehelichen Geburt des betreffenden Kindes nicht mehr zu Recht besteht, und viertens, wenn der uneheliche Vater die Mutter geehelicht hat.

Es ist selbstredend Sache des unehelichen Vaters, diese Umstände zu erweisen. Einige der Bedingungen herbeizuführen, wird in der Macht des Anfechtenden sein, wenn er sich mit der Mutter des Kindes zu gemeinsamem Vorgehen verbindet.

Nur ganz ähnlich kann es sich mit dem Anfechtungsrechte ihrer ehelichen Geburt vonseiten der Kinder selber verhalten. Es muſs

---

*) Vergl. Schroeder, Das Recht im Irrenwesen (Zürich 1890), Codex §§ 8. 38. 39.

**) Vergl. Schroeder, Das Recht im Irrenwesen, Codex § 10.

vor allem davon abhängig sein, dafs die Mutter in der Empfängniszeit nicht mit ihrem Ehegatten gelebt hat. Doch es scheint mir dies noch nicht zu genügen; denn eine spätere Vereinigung der Ehegatten läfst schon die Auffassung zu, dafs der Ehemann das Kind als das seinige anerkannt hätte, oder wenigstens nicht gewillt ist, vor den Augen der Öffentlichkeit die eheliche Geburt des Kindes in Zweifel zu stellen. Es soll also eine weitere Bedingung des Anfechtungsrechtes seiner ehelichen Geburt vonseiten des Kindes die sein, dass sich die Ehegatten seit der einmal vollzogenen, thatsächlichen, wenn auch nicht gerichtlich formellen Trennung nicht mehr vereinigt haben.

Auch die Geschwister eines Kindes, dessen eheliche Geburt bestritten werden soll, können ein Interesse an dieser Anfechtung haben, und zwar sowohl — wie einleuchtend — die ehelichen Kinder des Ehemannes als auch die Kinder der Mutter, welche diese ehelich oder unehelich mit einem anderen Manne gezeugt hat; es kann ja den letzteren aus moralischen Gründen daran liegen, dafs ihr Bruder oder ihre Schwester nicht als Kind des Ehemannes, sondern z. B. ihres eigenen Vaters gelte. Auch das Anfechtungsrecht der Geschwister bedarf jedoch einiger Grenzen, welche die Rechte des Ehemannes zu schützen bestimmt sind. So ist insbesondere auch hier die Verfügung notwendig, dafs das Anfechtungsrecht der Geschwister nur in dem Falle besteht, als die Mutter zur Zeit der Empfängnis nicht mehr mit dem Ehemanne gelebt hat. Aber auch hier genügt dies gewifs nicht für den erstrebten, gerechten Zweck, das Anfechtungsrecht der Geschwister erscheint dadurch noch keineswegs so eingeschränkt, dafs es nicht den Willen des Ehemannes schädigen könnte. Nun soll aber der Willen der Geschwister, mögen sie dies von väterlicher, oder von mütterlicher oder endlich vollbürtig sein, gewifs nicht über dem des Ehemannes stehen, und erst wenn dieser rechtlich stärkere Willen nicht besteht, dann darf das Anfechtungsrecht der Geschwister unter der oben angeführten Bedingung zur Geltung gelangen. Das Anfechtungsrecht der Geschwister kann also erst nach dem Tode des Ehemannes oder in solchen Fällen ins Leben treten, wenn der Ehemann selber aus irgend einer Ursache erwiesenermafsen nicht imstande ist, die Anfechtung zu erheben, insofern er nicht etwa ausdrücklich das betreffende Kind als das seinige anerkannt hat und dies in beglaubigter Form geschehen ist. — Es erscheint dadurch insbesondere auch

verhütet, dafs jene Geschwister des Kindes, welche nicht zugleich Kinder des Ehémannes sind, in Rücksicht auf die Anerkennung oder Bestreitung der ehelichen Geburt des betreffenden Kindes ohne oder gar wider den Willen des Ehemannes, irgend etwas zu unternehmen vermöchten.

Anderen Personen soll es niemals gestattet sein, die eheliche Geburt eines Kindes anzufechten, namentlich auch nicht der Mutter, die durch ihren Fehltritt dieses Recht verwirkt hat: es wäre geradezu unmoralisch, der Mutter diese Berechtigung einräumen zu wollen.

Es liegt in der Natur der Sache, dafs die eben erörterten Anfechtungsrechte nicht verjährbar sein können. Einige sind ja an Bedingungen geknüpft, welche erst nach längerer Zeit eintreten oder herbeigeführt werden können. Überdies ergeben sich die Ursachen und Beweise für eine Anfechtung, ja das Interesse an derselben oft erst in späteren Lebenslagen. —

Nun gelangen wir zu der Anfechtung der aufserehelichen Vaterschaft, zur Anfechtung der Vaterschaft auf Grund eines Ehebruches. Ist derselbe erwiesen, so soll, wie früher erörtert, in dem Buhlen, welcher der Ehebrecherin innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat, der Vater des Kindes vermutet werden. Nun aber kann es vorkommen, dafs ein Ehemann den Ehebruch seines Weibes verfolgt hat, das betreffende Kind der Vermutung der aufserehelichen Geburt unterworfen wurde — und nach Jahren scheint es dem Ehemanne dennoch, dafs das Kind von ihm und nicht von dem Buhlen seiner Frau gezeugt sei. Für diesen und für jeden anderen Fall ähnlicher Art mufs dem Ehemanne jederzeit, also das unverjährbare Recht zustehen, die Vermutung, dafs der Buhle seiner Frau der Vater ihres Kindes sei, zu bestreiten.

Dasselbe Anfechtungsrecht wider die Vermutung der aus einem Ehebruche hervorgegangenen Vaterschaft mufs selbstredend, schon nach einem früher ausgesprochenen Grundsatze, wonach alle Beweise gegen die verschiedenen Arten der *praesumptio juris* in Rücksicht auf die Vaterschaft zulässig sein sollen, auch dem als Buhle der Ehebrecherin vermuteten Vater zustehen. Soll es aber auch unverjährbar sein? Ich meine nicht. Der als Buhle der Ehebrecherin angesprochene Vater hat ja von der Zeit in der Regel nichts zu erwarten; er hat kein anderes Mittel als die Macht des patrosemeiologischen Beweises, die Vermutung seiner Vaterschaft zu entkräftigen, und zu diesem Mittel soll ihm auch die nötige Frist gewährt sein:

sein Anfechtungsrecht soll in fünf Jahren nach der Geburt des betreffenden Kindes verjähren, eine Zeit, welche die Führung des patrosemeiologischen Beweises gegen die Vermutung seiner Vaterschaft mehr als hinlänglich ermöglicht.

Aber auch das Kind soll dieses Anfechtungsrecht besitzen; ihm soll die Macht gegeben sein, seine Geburt von dem Makel, welcher auf ihr haftet, soweit rein zu waschen, als es irgend möglich ist. Freilich, diese Fälle werden selten versucht werden können; noch seltener wird das Vorhaben gelingen. Aber um eines einzigen Falles willen, welcher vielleicht doch vorkommen könnte, mufs das Gesetz eine entsprechende Verfügung aufstellen. Das Anfechtungsrecht des Kindes wird einer längeren Dauer bedürfen; es mufs ja vorerst seine Grofsjährigkeit abgewartet werden. Die Verjährung dieses Rechtes soll also erst ein volles Jahr nach erlangter Grofsjährigkeit des Kindes eintreten. —

Noch eine Frage wirft sich hier auf. Soll das Anfechtungsrecht der genannten Personen wider die Vermutung der Vaterschaft in Rücksicht auf den Buhlen der Ehebrecherin auch über den Tod des Kindes hinaus dauern? Wohl sprechen einige Erwägungen dafür, namentlich auf den ersten Blick Gründe des Gemüts. Doch wenn wir näher zusehen, finden wir, dafs uns das Gemüt getäuscht hat. Der Ehemann kann wohl am lebenden Kinde noch Ähnlichkeiten mit sich selber finden und dadurch zu der Meinung geführt werden, dafs es sein Kind sei, am toten nicht mehr; das tote Kind kann ihm nichts weiter als das Kind irgend einer anderen Ehebrecherin sein. Nur dann, wenn er bereits bei Lebenszeiten des Kindes schon jene ihn als Vater ausschliefsende Vermutung angefochten hat, kann und wird wohl auch in der Regel sein Gemüt in Mitleidenschaft gezogen sein. Und darauf mufs Rücksicht genommen werden.

Desgleichen kann dem als Buhlen der ehebrecherischen Mutter präsumtiven Vater nur das lebende Kind ein Interesse an der Anfechtung seiner Vaterschaft einflöfsen; denn die Vaterschaft ist ja in seinen Händen, und ist das Kind einmal tot, dann erlischt jeder Grund zur Bestreitung, welcher in Anbetracht kommen könnte, wenn er sie anfechten wollte: es erlischt der Grund des materiellen Interesses an den Unterhaltungspflichten. Auch bei ihm allerdings könnte es manchmal von Interesse sein, einen in dieser Richtung bei Lebenszeiten des Kindes begonnenen Prozefs nach dem Ableben desselben zu Ende zu führen.

Es sollen also die Anfechtungsrechte wider die Vermutung der Vaterschaft des Buhlen der ehebrecherischen Mutter mit dem Tode des Kindes erlöschen, wenn sie nicht bereits vorher geltend gemacht worden sind. —

Wir haben nur noch des letzten Anfechtungsrechtes zu gedenken, des Anfechtungsrechtes des unehelichen Vaters wider die Vermutung seiner Vaterschaft gegenüber dem Kinde einer ehelosen Mutter.

Es treten hier viele der bereits geltend gemachten Gesichtspunkte abermals in den Vordergrund, und es erscheint überflüssig, sie zu wiederholen. Betont soll jedoch Eines werden. Es kann sich ereignen, dass die Vermutung der in Rede stehenden Vaterschaft auf mehrere Männer zutrifft. Soll es nun dem einen zustehen, die Vermutung, welche für die Vaterschaft des anderen spricht, bestreiten zu können? Da könnte es oft geschehen, dafs dieses Spiel dazu unternommen werden würde, um sich gegenseitig von der Vaterschaftspflicht zu entlasten. Jeder soll ja das Recht, sich als Vater zu nennen, besitzen, wenn er dies ohne Lüge vermag; und damit ist nach jeder Richtung hin der Gerechtigkeit Genüge gethan, namentlich auch dem angesprochenen Vater oft eine Handhabe für sein Anfechtungsrecht gegeben. Das Anfechtungsrecht wider die Vermutung der Vaterschaft soll also nur jenem zustehen, der als Vater gerichtlich angesprochen worden ist. Dagegen soll dieses Recht unverjährbar sein, wie das Anfechtungsrecht des ehelichen Vaters, und soll wie dieses mit dem Tode des Kindes erlöschen, wenn es nicht bereits vorher geltend gemacht worden ist.

VI. VON DEN KINDERN.

Weit weniger bedeutungsvoll und folgenreich als die Sicherung der Vaterschaft sind die Bestimmungen hinsichtlich des Titels der Kinder. Derselbe gewinnt nur durch die vermögensrechtlichen Folgen, welche die bisherigen Gesetzgebungen an ihn knüpfen, eine Bedeutung, welche aufserordentlich überschätzt wird. Mit Sicherheit in jenem Manne, den man Vater nennt, seinen Erzeuger zu sehen, in dem Wesen, welchem man seine väterliche Sorgfalt angedeihen läfst, sein Kind zu wissen, ist weit wichtiger, als ein Titel zur Erlangung eines materiellen Vorteils oder

zur Anwartschaft auf eine Erbschaft. Nicht unwichtig gerade ist auch dies; aber einerseits liegt die gerechte Lösung der vermögensrechtlichen Frage schon in der der Vaterschaft, und andererseits sind die sittlichen Güter der Sicherheit echter Blutsverwandtschaft viel höher zu stellen, als die oft mit Unrecht erschlichenen materiellen Güter, welche wohl durch eigene Arbeit verdienstvoller und nützlicher erworben werden können.

Aber auch diesen Dingen sekundärer Bedeutung sei unsere Aufmerksamkeit gewidmet.

Vor allem und nicht entgegen der bisherigen Übung wollen wir den Unterschied zwischen ehelichen und unehelichen Kindern festsetzen. Ich weifs keine klarere und bestimmtere Erklärung für den gerechten Begriff eines ehelichen Kindes als den, dafs ehelich gezeugt und geboren nur jenes Kind sei, welches in einer gültigen Ehe vom Ehemanne selber gezeugt und aus der Ehefrau geboren ist. Alle anderen Kinder sind uneheliche.

Freilich ist auch an den Ausnahmsfall zu denken, dafs in getreuem Verhältnisse von den später ehelich verbundenen Eltern vor der Ehe Kinder gezeugt worden sind, welche den gleichen Anspruch wie ihre jüngeren vollbürtigen Geschwister haben, als eheliche Kinder anerkannt zu werden. Zum Schutze der Vaterschaft jedoch müfste die Erfüllung dieses gewifs gerechten Anspruchs schon vor der Ehe, und zwar im Ehevertrage, bewerkstelligt werden, und es ist kein Zweifel, dafs dies stets der Fall sein wird, wenn in die Vaterschaft des späteren Ehemannes kein Mifstrauen von seiner Seite gesetzt wird. Eben dadurch können freilich auch unausgesprochene, vielleicht blofs aus einem Verdachte entspringende Gründe gegen die Anerkennung der Ehelichkeit der vor der Ehe gezeugten Kinder der Ehefrau stets ihre Genugthuung für den Mann finden. So ungerecht dies auch manchmal erscheinen könnte, so wichtig und gerecht ist es doch, dafs dem späteren Ehemanne zum mindesten nicht unter dem Titel der Legitimität ein Kind, welches er als das seinige nicht anerkennen mag, aufgedrungen werden kann.

Die elterliche Gewalt über eheliche Kinder sollen wie bisher in der Regel die Eltern innehaben.

Alle anderen Kinder, also solche, die im Ehebruche gezeugt sind, uneheliche überhaupt, werden in der Regel, immer und unter allen Umständen solche Kinder, welche nach diesem Rechtssystem

gar keinen Mann Vater nennen dürfen, einen Vormund erhalten müssen.

Es ist notwendig, dafs wir uns bei der letztgenannten Kategorie der Kinder einen Augenblick aufhalten.

Der festen Bestimmung dieses Rechtssystems nach kann sich die Vermutung der ehelichen Vaterschaft nur auf einen Mann beziehen. Anders aber ist es bei der unehelichen Vaterschaft: hier liegt auch die Möglichkeit vor, dafs die Vermutung der Vaterschaft rücksichtlich ein und desselben Kindes mehrere Männer betrifft, was dem angesprochenen Vater zu beweisen gestattet sein soll. In diesem Falle ist es für die Beischläfer der Mutter und für das Kind selber besser, es ist sittlicher und wahrer, wenn das Kind keinen dieser Männer Vater nennt. Einer von den Beischläfern der Mutter mufs wohl stets der Vater sein; aber welcher? — Was hat auch das Kind davon, wenn einer jener Männer, welche der Mutter während der kritischen Zeit fleischlich beigewohnt haben, den Titel seines Vaters aufgedrungen erhält? Was hat der Mann davon, der ein Kind bekommt, welches nicht von ihm oder ebensogut von ihm als von einigen anderen Männern gezeugt sein kann? Er hat gewifs an dem Titel eines Vaters keine Freude, und mehr als einen Titel ohne alle Innerlichkeit kann man solche Vaterschaft ohne die Überzeugung, Vater zu sein, nicht nennen. Die Bedeutung des blofsen Titels eines Vaters ist zwar verhältnismäfsig gering, dagegen die der Erziehung des Kindes eigentlich und an und für sich noch gröfser, als selbst die Sicherung der Vaterschaft; doch liegt in dieser ein gutes Stück der Fürsorge für die Erziehung, und deshalb sind beide Fragen in untrennbarer Wechselwirkung. Es liegt nämlich in der Sicherung der Vaterschaft die Garantie für eine verhältnismäfsig beste Erziehung des Kindes, weil der echte Vater die meiste und innigste Sorgfalt auf die Erziehung seines Kindes zu legen verspricht, dagegen der unechte und gezwungene zweifelsohne die geringste.

Darum also soll, wie schon bemerkt, ein Kind, dessen Vater zwischen mehreren Männern ganz zweifelhaft ist — und dieser Fall tritt dann ein, wenn die Mutter während der Empfängniszeit mehrere Beischläfer hatte —, keinen Vater erhalten. Auch der patrosemeiologische Beweis ist hier nach unserem Rechtsprinzipe — wenigstens direkt — unanwendbar zur Bestimmung der Person des Vaters; denn durch diesen Beweis kann nur eine negative, nicht aber eine positive Thatsache in der Regel erhärtet werden, und es

wird wohl ausnahmslos vorkommen, dafs der auf Grund der positiven patrosemeiologischen Vermutung, welche eine bedingte *praesumtio juris* ist, angesprochene Vater derselben widersprechen wird, wenn mehrere Beischläfer in Konkurrenz treten.

Hat nun auch ein solches Kind — welches wohl in der Regel das einer Prostituierten sein wird — auch keinen Vater, so erfordert Recht und Gerechtigkeit, dafs es einerseits nicht bar werde der erziehlichen Fürsorge, und andererseits ist es auch nur recht und billig, dafs alle und jeder, welche der allgemeinen Rechtsvermutung nach Väter des Kindes sein könnten, zum Lebens- und Erziehungsunterhalte beitragen. —

Eine spezielle Erwägung erfordert die Bestimmung rücksichtlich der Führung des Geschlechtsnamens und der Heimatsberechtigung der Kinder, welche auch mit der Frage der Vormundschaftsbestellung zusammenhängt.

Es sei vor allem bemerkt, dafs ich nach den Prinzipien dieses Rechtssystems nicht für notwendig erachte, dafs auch uneheliche Kinder, welche den Namen ihres Vaters führen, einen Vormund erhalten. Es ist doch nur recht und billig, dafs der Vater, welcher seinem Kinde den mit der väterlichen Fürsorge in engstem Zusammenhange stehenden Namen giebt, auch die volle väterliche Gewalt über dasselbe erhält.

Weder eheliche, noch uneheliche Kinder sollen fernerhin unter jeder Bedingung den ihnen vorher bestimmten Namen führen. Es dürfen auch eheliche Kinder den Geschlechtsnamen der Mutter, auch uneheliche den des Vaters führen.

Sprechen wir zuerst von den ehelichen Kindern.

Eheliche Kinder sollen in der Regel den Geschlechtsnamen und das Heimatsrecht des Vaters erhalten und unter elterlicher, jedoch vorzüglich väterlicher Gewalt stehen. Änderungen treten notwendigerweise mit veränderten Verhältnissen ein. Wenn die Ehe aufgelöst wird, wenn der Vater stirbt, wenn er sonst aufser stand gesetzt wird, für die Kinder Sorge zu tragen, treten Veränderungen ein, welche die väterliche Gewalt vernichtend oder wenigstens sehr bedeutungsvoll berühren. Im Prinzipe nun soll in solchen Fällen den minderjährigen Kindern ein Vormund bestellt werden; im Prinzipe sollen aber eheliche Kinder den Geschlechtsnamen des Vaters tragen, auch wenn solche Veränderungen eintreten.

Es kann nun ein Doppeltes geschehen: entweder sorgt der

Vater auch nach Auflösung der Ehe für seine Kinder, und es ist kein Grund vorhanden, an dem genannten Prinzipe zu rühren, die Kinder führen den Familiennamen des Vaters, besitzen sein Heimatsrecht und beerben ihn im Falle seines Todes. Und es erscheint uns auch nicht überflüssig, auszusprechen, dafs Kinder, welche den Vater beerbt haben, wenigstens solange sie minderjährig sind, seinen Familiennamen beibehalten müssen, um das Andenken des Spenders materieller Güter dadurch zu ehren. Oder es geschieht ein Anderes, und zwar wenn nach Auflösung der Ehe die Mutter die alleinige Unterhaltspflicht der Kinder auf sich nimmt. Es kann dies geschehen, wenn im Falle einer Scheidung der Vater seine sorgende Hand von den Kindern ganz zurückzieht, oder wenn Gründe vorhanden sind, dafs auch das Gericht es für besser hält, wenn der Vater keinerlei Beziehungen mit den Kindern habe, weil diese ihrer gemütlichen oder körperlichen Erziehung schädlich sein könnten: dann wird es oft vorteilhafter sein, dafs die Kinder, obgleich sie ehelich geboren sind, den Familiennamen der Mutter erhalten. Aber es ist hiebei zu bedenken, dafs es vom Übel sein könnte, wenn etliche Kinder derselben Eltern den Geschlechtsnamen des Vaters, etliche den der Mutter führen würden. Es könnte dies Veranlassung zur Lösung aller verwandtschaftlichen Beziehungen, zur Störung der geschwisterlichen Liebe geben, und darum sollen alle vollbürtigen Geschwister, wenigstens solange sie minderjährig sind, stets einen gemeinsamen Familiennamen führen, so dafs, wenn es auch wünschenswert erscheinen sollte, dafs einige Kinder den mütterlichen Familiennamen tragen, dies unterbleiben müfste, wenn es aus irgend einer Ursache unmöglich wäre, dafs alle minderjährigen und vollbürtigen Geschwister denselben annehmen. —

Bei unehelichen Kindern wäre die Sache gerade umgekehrt. Uneheliche Kinder sollen in der Regel den Geschlechtsnamen (Mädchennamen) und das Heimatsrecht der Mutter und einen Vormund erhalten. Wenn jedoch der uneheliche Vater seine Einwilligung dazu giebt, soll auch das uneheliche Kind den Familiennamen desselben und sein Heimatsrecht bekommen; ja, es soll verhalten sein, Geschlechtsnamen und Heimat mit dem Vater zu teilen, wenn derselbe es verlangt und die alleinige Unterhaltspflicht gegenüber dem Kinde auf sich genommen hat. Es ist dies ein Recht des Vaters, ein Recht, welches als Äquivalent seiner übernommenen Pflichten anzusehen ist; es ist dies andererseits ein

Zugeständnis des Vaters, welches eine freiwillige Sanktion seiner Vaterschaft darstellt. —

Zur Ordnung der Standesverhältnisse ist es unbedingt geboten, dafs der von der allgemeinen Regel abweichende Geschlechtsnamen ehelicher und unehelicher Kinder gerichtlich festgestellt und in das Geburtsregister eingetragen wird. —

Wir hätten nur noch einige Rechtssätze zur Erziehung und zum Unterhalte der Kinder überhaupt zu erörtern.

Ich ging bei allen meinen Erwägungen von dem Grundsatze aus, dafs beide Eltern die gleiche Pflicht haben, für ihre Kinder zu sorgen. Wie sie beide gleichen Anteil an dem geschlechtlichen Genusse und der Zeugung hatten, so fällt ihnen auch die gleiche Pflicht rücksichtlich der Erziehung und Erhaltung der Kinder zu, eine Pflicht, welche sie von der Schöpfung übernommen haben.

In der Natur der Sache liegt es jedoch, dafs die Mutter das Kind in den ersten Lebenstagen so recht eigentlich im physischen Besitze hat und ihr daher allem bevor die Pflicht zufällt, das Kind zu ernähren, zu pflegen und heranzuziehen. —

Es ist bisher Gebrauch, dafs das Gericht dem unehelichen Vater sofort bei Zuerkennung der Vaterschaft auch die Höhe der Alimentierung vorschreibt; es ist andererseits Gebrauch, dafs dem ehelichen Vater gegenüber nur im Falle der Auflösung der Ehe durch Scheidung eine in einer Geldsumme ausgedrückte Alimentationspflicht gerichtlich aufgetragen wird.

Nach beiden Richtungen hin scheinen sich mir Änderungen im Interesse der prozessualen Vereinfachung und der Gerechtigkeit zu empfehlen.

Solange der uneheliche Vater, mag nun er selber seine Vaterschaft anerkannt haben, oder ihm dieselbe durch Gerichtserkenntnis zugesprochen worden sein, seinen Verpflichtungen als Vater nachkommt, ist es ganz und gar unnötig, dafs ihm Art und Höhe der Alimentierung gerichtlich vorgeschrieben werden. Dies ist ja auch beim ehelichen Vater überall im Prinzipe gesetzlich zugegeben. Wenn nun aber ein Vater — und hier mufs betont werden, dafs es gleichgültig ist, ob er ein ehelicher oder unehelicher Vater ist — seine Vaterschaftspflichten nicht in genügender und geeigneter Weise erfüllt, dann erst tritt die Notwendigkeit ein, dafs das Gericht die Höhe und Art des Unterhaltsbeitrages

des Vaters bestimme; dann aber tritt diese Notwendigkeit, wie gesagt, auch dem ehelichen Vater gegenüber ein, selbst wenn die betreffende Ehe nicht aufgelöst worden ist.

Für die Alimentationspflichten des ehelichen Vaters müssen jedoch stets die betreffenden Bestimmungen des Ehevertrages maſsgebend sein; denn der Ehevertrag ist nach diesem Rechtssystem die Grundlage aller rechtlichen Beziehungen, welche aus der Ehe hervorgehen. Freilich mangelt unserem Ehevertrage die obligatorische Bestimmung über die Art und Höhe der Beitragsleistung zum Unterhalte der Kinder für den Fall des ungestörten Bestandes der Ehe. In diesen Ausnahmefällen soll selbstverständlich das Gericht nach Billigkeit und freiem Ermessen verfügen.

Auch die eheliche und uneheliche Mutter soll in derselben Weise wie der Vater gerichtlich gezwungen werden können, in angemessener Weise zum Unterhalte ihrer Kinder beizutragen, weil die Mutter nach diesem Rechtssystem und seinen Grundsätzen vollständig gleiche Berechtigung zum Erwerbe und Verdienste, zur wirtschaftlichen Entfaltung und Verwertung ihrer Kräfte hat wie der Vater, weil die Frau in allen Beziehungen, soweit es die Natur und die von der Schöpfung eingesetzten Unterschiede gestatten, dem Manne gleichgestellt sein soll.

Doch alles dies schlieſst den freien Willen eines Elternteils, sei er dies nun in ehelicher oder unehelicher Eigenschaft, nicht aus, sich in der Richtung zu bethätigen, daſs er die alleinige Unterhaltspflicht gegenüber einem oder mehrerer Kinder auf sich nimmt. Diese Freiheit des Willens kann füglicherweise nicht beschränkt werden. Ebenso darf aber auch kein Elternteil von der freiwilligen, teilweisen oder gelegentlichen Unterhaltsbeitragung willkürlich ganz ausgeschlossen werden. Es mag wohl vorkommen, daſs eine Unterstützung, insbesondere eine zeitweilige, vonseiten eines Elternteils von dem anderen abgelehnt zu werden durch mancherlei Gründe sogar geboten erscheint, insbesondere wenn ohnehin für das Kind in genügender Weise gesorgt ist: aber dies darf nimmermehr der Willkür des ablehnenden Elternteils überlassen bleiben, und in solchen Fällen müſste das Gericht entscheiden, ob die Gabe zurückzuweisen ist; denn es ist ja auch zu erwägen, daſs es dem besitzlosen, armen Elternteile eine Freude bereiten mag, von seinem täglichen Verdienste etwas seinem Kinde zukommen zu lassen; diese Freude ihm zu rauben, ist niemand berechtigt, wenn nicht wichtige Gründe hiefür vorliegen, wenn, um

allgemein zu sprechen, die Gabe, bezw. ihre Veranlassung nicht eine Lüge ist, wenn sie keinem reinen und edlen Beweggrunde entspringt. —

Über das Vermögens- und das Erbrecht der ehelichen Kinder schliefslich handeln unsere privatrechtlichen («bürgerlichen») Gesetze für die Gesellschaftsordnung unserer Tage in ausreichender und insbesondere in einer Weise, welche den Grundsätzen des Rechtes in der geschlechtlichen Ordnung nicht widerspricht. Aber anders verhält es sich mit dem Vermögen der unehelichen Kinder; dieses erbt heutigestags nach dem Tode des Kindes in der Regel und auch dann die Mutter, wenn es vom unehelichen Vater gegeben worden ist. Ist dies nicht ein Unrecht? Hat dieses Vermögen der Vater der Mutter seines Kindes gespendet? mit nichten: er gab es dem Kinde, und es sollte an ihn zurückfallen, wenn das Kind stirbt.

Freilich ist es ein anderes, wenn das Kind wieder Descendenten hat; dann soll das Vermögen, mag es nun von Vater oder Mutter stammen, auf die Enkel übergehen, und das wird gerecht sein, weil die Enkel die natürliche Folge des von den Grofseltern gezeugten Kindes sind.

Auch hier sollen Vater und Mutter vollständig gleichberechtigt und der Grundsatz gesetzlich ausgesprochen sein, dafs das Vermögen, welches ein unehelicher Elternteil einem Kinde in irgend einer Weise zuwendet, nach dem Tode des letzteren an den Geber, soweit es noch vorhanden, zurückfällt, wenn keine Descendenten des Kindes die Erbnachfolge in Anspruch nehmen können.

VII. VON DER SÄUGEPFLICHT UND DEN AMMEN.

Hat die Natur dadurch ein Unrecht gesetzt, dafs sie an das Weibliche im ganzen Tierreiche die schwere Pflicht geknüpft hat, die Nachkommenschaft zu pflegen und zu nähren, bis diese es selber vermag? Müfsige Frage! Wie weit von der gesunden Weltanschauung ist der Mensch abgekommen, wenn er solche Frage stellen kann, wie beschämend, dafs man sie beantworten mufs! Die Natur ist in ihrem Sein, ihrem Urprinzip unfähig, ein Unrecht zu setzen; Schöpfung und Unrecht sind unvereinbare, sich gegenseitig ausschliefsende Begriffe: was Unrecht ist, steht der Schöpfung fern, was die Schöpfung will und vollführt, kann nie und

nimmer Unrecht sein; denn die Schöpfung ist der Urbegriff der Wahrheit.

Die Pflegepflicht der Mutter gegenüber ihrem Kinde ist ein Äquivalent für die grofsen Mutterrechte, für die unvergleichlichen Mutterfreuden. Die Mutter, die dem Kinde die Lebensnahrung giebt, empfängt von ihm eine Quelle der reinsten, heiligsten Freuden: darum ist die Mutterliebe so grofs und mächtig; darum stimmt sie das Menschenherz zur wahrsten Andacht; darum ist die Menschenmutter unserer Seele ein Heiliges, das seine ideale Verehrung im Madonnenkultus der christkatholischen Welt gefunden hat.

Darum aber rückbezüglich ist es eine unverbrüchliche, gleichfalls heilige Pflicht der Mutter, ihr Kind nach dem Schöpfungswillen mit der Nahrung ihres Leibes zu ernähren. Nie und nimmermehr darf sie ihrem Kinde diese Nahrung, sofern sie ihm sie zu geben vermag, willkürlich entziehen. Und es entsteht so das Recht des Kindes, ein unverletzlicher Anspruch auf die Nahrung aus der Mutterbrust.

Dieses Recht des Kindes hat bislang kein Gesetzgeber zu kodifizieren unternommen; kein positives Gesetz hat es anerkannt, oder auch nur ausgesprochen, obgleich wohl niemand an diesem Rechte den kleinsten Zweifel hegt.

Der rechtliche Anspruch des Kindes auf die Mutterbrust und ihre Nahrung besteht von Natur aus; er entsteht mit dem Dasein der Leibesfrucht; denn die Schöpfung giebt zugleich mit dem Kinde der Mutter auch die Nahrung für dasselbe in so zusammenhängender Weise, dafs kein Kind geboren wird, ohne dafs die Mutter nicht auch die Nahrung für ihre Leibesfrucht bekäme, keine Mutter diese Nahrung erhält, ohne dafs sie nicht ein Kind zur Welt brächte.

Die Muttermilch ist die Bedingung für das spätere Gedeihen des Kindes, die Grundlage seiner körperlichen und geistigen Entwickelung, ein Heilmittel zugleich für die ersten Schwächen und Krankheiten, eine Lebensbedingung, und darum, um rechtsphilosophisch zu sprechen, ein eminentes Mittel für die Wohlfahrt des Kindes. Demnach stellt der Anspruch darauf solange ein unverletzliches Recht des Kindes dar, als eine andere Wohlfahrt nicht gestört, das Glück der Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Dies kann

aber durch die Muttermilch nicht geschehen. Die Mutter, welche ihr Kind nährt, erfüllt eine Naturaufgabe und fördert zugleich ihr eigenes Wohlsein; sie fördert aber auch das allgemeine Interesse der Gesellschaft, welche gesunde, starke Menschen zu Nutz und Frommen braucht.

So soll es denn gesetzlich ausgesprochen werden, dafs jede Mutter in der Regel verpflichtet sei, ihr Kind selber eine festgesetzte Zeit hindurch unmittelbar nach der Geburt mit ihrer Muttermilch zu säugen. Die Dauer dieses Zeitraumes mag nach der mittleren Zeit festgesetzt werden, in welcher gewöhnlich Kinder gesäugt zu werden pflegen. Wohl kommt es vor, dafs Kinder ein ganzes Jahr hindurch und länger von der Muttermilch genährt werden; es kommt aber auch bislang vor, dafs sie diese Nahrung durch kaum sechs Monate genieſsen. Das Mittel wäre neun Monate, und es sei dies um so mehr jene Zeit, innerhalb welcher die Mutter gesetzlich verhalten sein soll, ihr Kind zu säugen, als auch ein natürlicher Grund für dieselbe spricht. Durch neun Monate hindurch bezieht die Leibesfrucht im Mutterleibe die Nahrung vom mütterlichen Körper, so möge das Kind auch durch neun Monate hindurch aufserhalb desselben noch von ihm seine Nahrung erhalten.

Stellt einmal das Gesetz diese Verfügung auf, so mufs es auch sofort an die Ausnahmen denken, welche das unerbittliche Weltunheil in die regelmäfsigen Erscheinungen hineinwebt.

Das Kind wird der Mutter entrissen, und es tritt der Fall ein, dafs wohl die Muttermilch zur Verfügung stände, aber niemand da ist, dem sie zu gute käme — oder die Mutter wird dem Kinde geraubt, und das letztere hat dadurch seine Nahrung verloren, was auch dann eintritt, wenn die Mutter durch Krankheit oder Schwäche die Nahrung für das Kind eingebüfst hat.

An diese Ausnahmen mufs das Gesetz denken, aber auch nur an diese! — Aus Bequemlichkeit, aus eitler Sorge für des Leibes Schönheit und anderen nichtigen Gründen soll eine Mutter sich ihrer Nährpflicht nimmer entziehen, das Recht ihres Kindes auf die Muttermilch nimmer schmälern dürfen.

Die Fälle, wo die Mutter dem Kinde und wo das Kind der Mutter fehlt, wo also hier die Nahrung im Überfluſs und unbenützt vorhanden, dort ein nahrungsbedürftiges Wesen ist, welches keine Mutterbrust findet, müssen sich ergänzen, und das ideale Ziel der Gesetzgebung soll es sein, durch geeignete Verfügungen diese Er-

gänzung in möglichst vollkommener Weise zu erreichen, damit kein Kind ohne Nahrung bleibe und keine Muttermilch unnütz versiege.

Im Falle also das Kind innerhalb des Zeitraumes von neun Monaten nach seiner Geburt stirbt, soll es der Mutter im eigenen und im Interesse eines anderen, wenngleich fremden Wesens gestattet sein, ihre Muttermilch einem anderen Kinde, welches derselben bedarf, zuzuwenden und sich zu diesem Zwecke entweder als Amme zu verdingen oder ein fremdes Kind unentgeltlich zu säugen. So wird die überflüssige Muttermilch einer vortrefflichen Verwendung zugeführt.

Andererseits soll es der kranken Mutter, oder dem Vater und den Angehörigen eines mutterlos gewordenen Kindes gestattet sein, diesem eine Säugeamme aufzunehmen. So wird den nahrungsbedürftigen Kindern die Muttermilch gegeben.

Es handelt sich nun um die rechtliche Ordnung dieser beiden Gesichtspunkte. Ich halte dafür, dafs die Handhabung der diesbezüglichen Bestimmungen am besten den Standesämtern anzuvertrauen wäre.

Eine Mutter, welche wohl Milch, aber kein Kind hat, weil ihr das Kind durch den Tod entrissen worden, hätte, wenn sie sich als Amme verdingen will, oder ein fremdes Kind unentgeltlich zu säugen beabsichtigt, diese Absicht dem nächsten Standesamte zu melden. Die Standesämter hätten über solche Mütter Register zu führen.

Das Standesamt soll der Amme nach vorgängiger ärztlicher Untersuchung über ihre physische Eignung die im Bezirke des Amtes befindlichen Kinder, welche durch Ammen gesäugt zu werden berechtigt sind, nachweisen. Aus diesen, aber auch nur aus diesen kann sie in freier Konkurrenz ihren Säugling wählen.

Nur jene Mutter, welche durch ein ärztliches Zeugnis darzuthun in der Lage ist, dafs sie ihr Kind innerhalb der vorgeschriebenen Zeit selber zu säugen aus Gründen ihrer oder des Kindes Gesundheit nicht vermag, soll berechtigt sein, für dasselbe eine Amme aufzunehmen. Sie hat in diesem Falle unter Vorlage des ärztlichen Zeugnisses das nächste Standesamt zu verständigen oder verständigen zu lassen. Das Standesamt teilt ihr hierauf die im Bezirke des Amtes verfügbaren, gesetzlich zugelassenen Ammen mit, aus welchen sie in freier Konkurrenz eine Säugeamme für ihr Kind wählen kann.

Im Falle des Todes einer Mutter innerhalb der gesetzlichen Säugezeit soll aber das nächste Standesamt verpflichtet sein,

dem verwaisten, gleichgültig ob ehelichen oder unehelichen Kinde eine Amme von amtswegen zu bestellen, wenn nicht der Vater oder die Angehörigen nach den vorhin erörterten Bestimmungen für die Waise eine Amme besorgt haben.

Desgleichen soll das Standesamt verpflichtet sein, Findlingen und solchen Kindern, deren Eltern, obgleich sie nach den Bestimmungen dieses Rechtssystems berechtigt wären, ihr Kind durch eine Amme ernähren zu lassen, aber wegen völliger Armut nicht in der Lage sind, eine Amme zu entlohnen, von amtswegen Ammen zu bestellen.

Dadurch tritt die Notwendigkeit ein, eine gröfsere Anzahl Ammen aus öffentlichen Mitteln zu entlohnen. Es liegt nahe, dafs dieselben aus den Registrierungsgebühren der Standesämter zu entnehmen sein würden. —

Die Funktionen der Standesämter werden in Rücksicht auf das Ammenwesen schwierige und verantwortliche sein. Nur von einer gewissenhaften Handhabung der betreffenden Bestimmungen ist Förderliches zu erwarten, und die Vermeidung von Ungerechtigkeiten im einzelnen zu ermöglichen.

Einen Billigkeitsanspruch hervorragender Art auf Ammen haben ohne Zweifel verwaiste Kinder, Findlinge und Kinder völlig armer Eltern, insofern ihnen die Muttermilch nicht oder nicht mehr zu Gebote steht. Diese alle wären es vor allen anderen, welche die Standesämter bei Zuweisung von Ammen zu bevorzugen hätten. Sowohl die Gebarung in dieser Beziehung, als auch die Prüfung der Krankheitszeugnisse der Mutter mufs der Gewissenhaftigkeit des betreffenden Standesbeamten überlassen bleiben; und es wird zur gerechten Durchführung dieser Aufgaben den Standesämtern auch das Recht eingeräumt werden müssen, in zweifelhaften Fällen eine amtliche Untersuchung des Gesundheitszustandes der betreffenden Mutter vornehmen zu lassen.

Ebenso notwendig wird es aber auch sein, dafs gegen die Entscheidungen des Standesamtes eine Berufung an das ordentliche Gericht den Angehörigen des betreffenden Kindes zustehe, und dafs das Gericht solche Berufungen innerhalb einer kurzen Frist erledige; denn das nahrungslose Kind würde durch einen Aufschub aufserordentlich leiden: ich erachte den Zeitraum von 24 Stunden für den weitest zulässigen Aufschub.

Ferner wird es notwendig, gegen ungesetzliche oder auch nur ungerechte Handlungen der Standesbeamten Strafbestimmungen

zu erlassen, namentlich dahin, dafs, wenn ein Standesbeamter einem hierzu nicht gesetzlich berechtigten Kinde eine Amme zuweist, oder einem berechtigten eine solche verweigert, das Verbrechen des Mifsbrauches der Amtsgewalt zu erblicken und zu bestrafen sein, hinwiederum auch notwendig, dafs jede Irreführung des Standesamtes in Rücksicht auf das Ammenwesen als Verbrechen des Betruges qualifiziert werde. —

Wer vermag daran zu zweifeln, dafs eine künftige Generation die Wohlthaten solcher Bestimmungen an sich empfinden, das Gesetz segnen würde, welches ihr das natürliche Recht auf die Muttermilch nicht allein gewährleistet, sondern durch eine feste Ordnung zur That hat werden lassen. Allerdings erwarte ich einen Einwand; es ist dies der, dafs örtlich in den Zahlen der verfügbaren Ammen und der Ammen-berechtigten und -bedürftigen Kinder Mifsverhältnisse zu befürchten sind. Obgleich ich nun die Berechtigung dieses Einwandes und die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit, dafs solche Mifsverhältnisse eintreten, zugebe, so kann ich nimmer zugeben, dafs dadurch die Ansicht auch nur den Schein einer Berechtigung erhielte, als ob deshalb die ganze Ordnung des Ammenwesens unterbleiben sollte.

Der Menschheit Pflicht ist, Vollkommenes anzustreben; es zu erreichen ist nicht immer in ihrer Macht. Ist es aber nicht besser, wenigstens bei einer Anzahl Menschenkindern, das Recht auf die Muttermilch zu verkörpern, als die Zuwendung dieser natürlichen Nahrung auch fernerhin der Willkür zu überlassen, der Bequemlichkeit, Genufssucht, dem Wohlleben und noch viel ärgeren Leidenschaften zu überantworten?

Nein, dieser Einwand kann mich in meiner Rechtsüberzeugung nicht beirren; er veranlafst mich aber, daran zu denken, wie dem Übelstande, den er mit Berechtigung hervorhebt, abzuhelfen wäre.

Das Mifsverhältnis zwischen Ammen und ammenbedürftigen Kindern kann nur auf kleineren Territorien fühlbar werden, während es sich in gröfseren Gebieten immer mehr und mehr dem Gleichgewichte nähern mufs. Wir leben in einem Zeitalter, wo örtliche Mängel jeder Art durch örtlichen Überfluſs anderer Gegenden behoben werden können, und in unserer Materie mag nun die gesetzliche Verfügung abhelfen, dafs die Landesregierungen gehalten sein sollen, die in einem Bezirke zeitweilig überzähligen berechtigten Ammen an andere Bezirke zu überweisen, ja solche von anderen Landesregierungen zu erbitten oder in andere Länder zu verweisen.

VIII. STRAFRECHT.

Die verchiedenen sozialen Gebilde, von der Familie bis zur Religionsgenossenschaft und zum Staate, haben sich seit den Uranfängen gesellschaftlicher Erscheinungen das Recht zu strafen beigemessen und thatsächlich geübt. Jede Verletzung der Sitte wurde im Verhältnisse zu der Gefahr, welche durch diese Verletzung dem Bestande des herrschenden sozialen Gebildes, sei dieses nun die Familie oder Horde, der Stamm oder die Phratrie in den Urzeiten, die Kirche, die Stadt, der Staat in der Folgezeit gewesen, milder oder härter gestraft.

Wir erblicken auch in dem Strafrechte der Urformen menschlicher Gesellschaft das Prinzip des Gewohnheitsrechtes, als ein unreflektiertes Ergebnis historischer Entwickelung, welches in dem Drange, sich vor Gefahren zu schützen, entstanden ist.

Dieser Grund des Strafrechtes bleibt auch in den späteren Zeiten der mafsgebende. Auch der positiven Gesetzgebung diente er als Ausgangspunkt der Reflexion, und wir finden, dafs die peinlichen Strafen der alten Völker in genauem Verhältnisse zu der speziellen Gefahr einer That für die Sicherheit der Gesellschaft und ihrer Glieder standen. Wir finden diesen Charakter der Strafen in den *leges Barbarorum*, in den Kapitularien der fränkischen Könige, in den peinlichen Stadt- und Landrechten vom 10. bis zum 15. Jahrhunderte und endlich in der Carolina, der peinlichen Halsgerichtsordnung Karl des V. (1532), welche bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts ihre Geltung behauptet hat.

Lediglich der Schutz der Gesellschaft und ihrer Glieder war Zweck nnd Grund des Strafrechtes.

Von da ab erst drang in das Strafrecht eine wissenschaftliche Behandlung. Mit Thomasius, Montesquieu, Voltaire, Beccaria, Sonnenfels gelangte das Naturrecht, das *δικαιον*, die Forschung nach dem Wesen und Inhalte des Strafrechtes, das Streben nach der Erkenntnis eines in der ideellen Wahrheit begründeten, unveränderlichen, echten, von unberufenen Rücksichten der Macht und anderer Interessen unbeeinflufsten Rechtes auch hinsichtlich der Strafen zuerst blofs in der Theorie zur Erscheinung und später zur gesetzlichen Geltung.

Es entstanden dann vielfache Begründungen des Strafrechtes, die Vergeltungs-, Abschreckungs-, Besserungstheorie, der

alte Standpunkt des Schutzes ward immer mehr und mehr vergessen, und mancher Irrtum schlich sich wieder in die Jurisprudenz ein.

Keine jener Theorieen erschöpft das echte Naturrecht. Das Recht zu strafen, welches die Gesellschaft von allem Anfange für sich in Anspruch genommen hat, ist vor allem anderen das Recht, die Gerechtigkeit zu handhaben, das reine, unveränderliche Recht, welches von Wahrheit und Gerechtigkeit untrennbar ist, zu schützen. Das Strafrecht ist das Recht der That, die Exekution der Gerechtigkeit. Es ist ein Schutzrecht, nur sehen wir in jeder einzelnen Äufserung desselben zugleich entweder den Zweck der Vergeltung oder den der Besserung oder endlich den der Abschreckung allein oder in Gemeinschaft mit einem dieser Zwecke.

Dafs der Schutz der Gesellschaft und ihrer Glieder ursprünglich und in seiner natürlichen Entwickelung im Strafrechte zugleich der Schutz der Gerechtigkeit ist, erscheint meinen Lesern nicht neu, nicht fremd: das Recht, das harmonische Wohlfahrtsprinzip des Einzelnen und der Gesamtheit, ändert seine formellen Beziehungen in Rücksicht auf das Gemeinwohl mit den jeweiligen Entwickelungsformen der Gesellschaft, ohne sein inneres, unveränderliches Wesen und den ewig gleichen Zweck, das Einzelwohl mit der Wohlfahrt der Gesellschaft im Einklange zu erhalten, aufzugeben. Darum stellte zu allen Zeiten das Strafrecht in seinen berechtigten Äufserungen den Schutz der Gerechtigkeit dar.

Das Strafrecht unserer Tage bezieht sich nur in einzelnen, bestimmten und verhältnismäfsig wenigen Verfügungen unmittelbar und ausschliefslich auf den Schutz der sozialen Gebilde selber; es bezieht sich vielmehr auf den Schutz der Rechte dieser Gebilde und der Rechte der Einzelnen: der natürlichen Rechte, der Gerechtigkeit. Und wir können hier einen haarscharfen Strich ziehen. Jene Bestimmungen, welche den Schutz sozialer Gebilde an und für sich zum Zwecke haben, gehören einem mechanischen Rechte, das keineswegs in seiner Begriffsinnerlichkeit unveränderlich ist; jene Äufserungen aber, die den Schutz der Gerechtigkeit zur Grundlage haben, sind unveränderlich, sind ihrem Inhalte nach Organe des Rechtes, jenes höchsten Inbegriffes des Rechtes, welcher über dem Gewohnheitsrechte und der positiven Gesetzgebung in unantastbarer Wahrheit steht, und dessen Formen erst dann in die Nichtexistenz dahinsinken können, wenn die soziale Entwickelung thatsächlich zu einer neuen Stufe gelangt.

Das Strafrecht, welches die geschlechtliche Ordnung erheischt, gehört zum gröfsten Teile diesem Rechte an.

Das Strafrecht der geschlechtlichen Ordnung ist der Schutz des Rechtes in dieser Ordnung. Und mag auch hie und da das Prinzip der Vergeltung, Besserung oder Abschreckung in den einzelnen Strafbestimmungen erkennbar sein, so sind sie von untergeordneter Bedeutung. Das Strafrecht in der geschlechtlichen Ordnung hat nur einen Zweck, und das ist der, das Recht dieser Ordnung zu schützen, es zur Geltung zu bringen, dieses Recht vor der Gefahr der Verletzung zu bewahren, die Verletzung selber zu bestrafen, damit sie so selten als möglich werde. Das ist wohl sehr verwandt der Abschreckungstheorie, sie ist es aber nicht. Das Strafrecht beabsichtigt ethisch durchaus nicht, jemanden vom Unrechte abzuschrecken; denn durch die Abschreckung wird ja der Schein einer Berechtigung zur Verletzung gegeben. Man kann ja vom Rechten gerade so wie vom Unrechten abschrecken. Dieser Schein schon wäre des hohen Standpunktes des Rechtes unwürdig. Das Strafrecht will die Gerechtigkeit schützen, das Unrecht abwehren und es verhindern. —

Das Recht in der geschlechtlichen Ordnung ist in seinem exekutiven Teile, also dem Strafrechte, nach einer anderen, der rechtsmateriellen Seite hin, in drei Teile zu scheiden. 1. In jene strafbaren Handlungen, beziehungsweise Unterlassungen, welche ihrem Wesen nach speziell und ausschliefslich dem Rechte in der geschlechtlichen Ordnung und keinem anderen Rechtsgebiete angehören. Die Strafausmafse für dieselben sind in den §§ 113, 114 des nachfolgenden *Codex de lege ferenda* enthalten. 2. In solche Vergehen, welche unter das allgemeine Strafrecht fallen, von den bestehenden Gesetzgebungen mit bestimmten Strafen bedroht sind, und durch das Recht in der geschlechtlichen Ordnung nur eigentümlich qualifiziert werden: sie sind im § 115 des nachfolgenden Codex genannt. 3. Endlich in die nicht dem eigentlichen Strafrechte zuzählbaren Übertretungen, welche die geschlechtliche Ordnung verletzen und als Polizeivergehen aufzufassen sind: ihrer ist im § 116 des nachfolgenden Codex gedacht.

Die strafrechtlich eingebürgerte Unterscheidung der verpönten Delikte in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen habe ich nicht beibehalten zu müssen geglaubt, da die Höhe des Strafausmafses den Grad der Strafbarkeit genügend kennzeichnet, und ist dort, wo ich die Bezeichnungen Verbrechen, Vergehen und Über-

tretung gebrauche, dadurch keineswegs die Qualität des strafrechtlich verpönten Momentes gemeint, sondern lediglich ganz allgemein nach dem Sprachgebrauche das betreffende Delikt bezeichnet.

Die Strafen auf sämtliche Delikte, welche durch ihre wesentliche Art oder Verwandtschaft mit der geschlechtlichen Ordnung in dieses Rechtssystem aufzunehmen geboten schienen, habe ich grundsätzlich in Kerkerstrafen vorgeschlagen, und indem ich die gesetzliche Verfügung zur Geltung zu bringen wünsche, dafs diese Strafen niemals in Vermögensstrafen umgewandelt werden sollen, gehe ich von der Erwägung aus, dafs es einerseits im Geiste des Rechtes der geschlechtlichen Ordnung liegt, das wirtschaftliche Moment von dem natürlichen Substrate dieses Rechtsgebietes zu trennen, dafs es andererseits nicht angemessen erscheint, Delikte wider Gebote eines Rechtsgebietes, welches im letzten Grunde die ökonomische Seite des Lebens gar nicht berührt, mit Vermögensstrafen zu belegen, und zwar umsomehr nicht, als es ja in einzelnen Fällen ganz und gar unempfindlich sein kann, wenn man Vergehen wider das geschlechtliche Recht mit Geldopfern, welche nur zu oft keine Opfer darstellen, bestrafen würde.

Der Umfang dieser Kerkerstrafen, also das Strafausmafs, ist von mir nach der Bedeutung beurteilt und bemessen, welches mir die einzelnen Delikte in Rücksicht auf das geschlechtliche Recht, und zwar nur auf dieses, zu haben scheinen. Da es nun vorkommen kann und sich im realen Leben oft ereignet, dafs in ein und derselben Handlung mehrere Delikte enthalten sind, oder aber durch das Zusammentreffen von Umständen eine Erschwerung des einzelnen darstellen, wie z. B. die Notzucht und die Blutschande gesondert zwei strafbare Handlungen darstellen, die Notzucht an einer blutsverwandten Person nur ein, aber ein schwereres Verbrechen ist, welches beide strafrechtlichen Momente in sich vereinigt: so halte ich es in gesetzlicher Beziehung für das Beste und Gerechteste, das Strafmafs für die einzelnen Delikte zu bestimmen, dann aber zu verfügen, dafs, wenn von ein und derselben Person mehrere der durch dieses Rechtssystem verpönten strafbaren Handlungen gleichzeitig verübt werden, oder sich in ein und derselben Handlung das Vergehen wider mehrere Verbote darstellt, die Strafe so hoch bemessen werden soll, als die Summen der Strafen, welche auf jedes einzelne Delikt gesetzt sind, ausmachen würden.

Diese Bestimmung ist namentlich in Rücksicht auf die Ver-

jährung der Strafdelikte dieses Rechtssystems von besonderer Bedeutung.

Ich glaubte, den Grundsatz einiger positiver Gesetzgebungen beibehalten zu sollen, dafs die Verjährung der Strafdelikte nach Mafsgabe des festgesetzten Strafausmafses in seinem Meistumfange einzutreten habe, dafs also jenes Verbrechen, welches mit dem gröfsten Strafausmafse bedroht ist, auch der längsten Zeit zu seiner Verjährung bedarf, und zwar für diese Dauer der festgesetzte Meistumfang der Strafe mafsgebend ist.

Erscheint nun aber in einer Handlung eine Mehrzahl von Vergehen inbegriffen, so soll die Verjährung nach Mafsgabe der Summe der Strafausmafse für die einzelnen Delikte nach ihrem Meistumfange eintreten. Wären z. B. in einer Handlung ein Delikt, auf welches die Strafe bis zu 3 Jahren, und ein anderes, auf welches die Strafe bis zu 10 Jahren Kerkers gesetzt ist, enthalten, oder von ein und derselben Person diese beiden Vergehen zu gleicher Zeit begangen, so träte die Verjährung in jenem Zeitraume ein, der zur Verjährung für Delikte bestimmt ist, welche mit 13 Jahren Kerkers bedroht sind. —

Die von mir vorgeschlagenen Verjährungsfristen für die einzelnen Strafdelikte enthält der § 119 des nachstehenden Gesetzentwurfes.

Die Verjährung soll lediglich durch das Moment der Zeit herbeigeführt werden und durchaus von keinen anderen Bedingungen abhängig sein, wie dies z. B. auch das deutsche und das ungarische Strafgesetzbuch bestimmen.

Eine Ausnahme jedoch soll der Ehebruch vonseiten der Frau machen. Ich halte es im Interesse der Wahrheit, welche allein die Gerechtigkeit zu stützen vermag, für geboten, dafs die Verjährung des Ehebruches von der ausdrücklichen, auf der vollen Kenntnis der Verschuldung beruhenden Verzeihung des gekränkten Ehemannes abhängig gemacht würde. Hier hätte das Moment der Zeit gar keinen Einflufs auf die Verjährung, dieselbe soll vielmehr gerade lediglich von der Bedingung der Verzeihung abhängig sein. Dieses Vergehen soll also im Prinzipe unverjährbar sein. Immer soll die ehebrecherische Frau die Gefahr der Entdeckung zu fürchten haben, so dafs nichts als ein reumütiges, volles Bekenntnis sie aus derselben zu befreien vermag.

Indem ich noch bemerke, dafs dieses Rechtssystem sich der hergebrachten Übung in Rücksicht auf die Wirkung der Ver-

jährung anschliefst, und diese Wirkung in der Aufhebung der Strafe sowohl, als auch der Strafverfolgung und Untersuchung bestehen soll, gelange ich zu einem weiteren strafprocefsrechtlichen Gesichtspunkte, dem der Befugnis zur Verfolgung der einzelnen Delikte.

Im grofsen und ganzen soll an dem Institute der Staatsanwaltschaft nichts geändert werden und die Verfolgung der grofsen Anzahl der strafbaren Delikte in die Kompetenz der Staatsbehörde fallen.

Der Antrag auf Strafverfolgung soll jedoch bei einzelnen Delikten der Macht der Staatsbehörde entzogen sein. Es sind dies jene verpönten Handlungen, welche das Interesse bestimmter einzelner Personen so sehr verletzen, dafs diesen Personen die Macht der Verfolgung so eingeräumt werden mufs, dafs sie dieselben auch unterlassen können, wenn es ihrem subjektiven Ermessen nach für ihre oder die Interessen einer anderen, ihnen durch Liebe oder Fürsorge nahestehenden Person vorteilhafter erscheint, das Vergehen nicht verfolgt und nicht bestraft zu sehen.

Solche Delikte, die also Ausnahmen in Rücksicht auf die Kompetenz zur Verfolgung durch die Staatsbehörde bilden sollen, sind folgende: Vor allem der Ehebruch, und zwar jener beider Teile; nur über Antrag des gekränkten Ehegatten soll der Ehebruch verfolgt werden können. Dann die Blutschande zwischen Geschwistern, wenn es sich um unerwachsene Personen handelt; dieses Delikt soll im Interesse des Rufes der unerwachsenen Personen nur über Antrag der Eltern oder des Vormundes verfolgt werden können. Ferner der Beischlaf unter dem nicht erfüllten Versprechen der Ehe, welcher nur über Antrag der irregeleiteten Person verfolgt werden soll, weil nur diese allein die subjektive, also wirkliche Irreleitung einerseits und die Tragweite der Folgen einer strafgerichtlichen Untersuchung und Verhandlung für sich zu beurteilen vermag. Schliefslich gehört noch die Untreue einer unverehelichten Mutter während der Empfängniszeit ihres Kindes hieher, welche zu verfolgen nur dem angesprochenen Vater zustehen soll, weil wiederum nur er nach subjektiver Erwägung zu ermessen vermag, ob die Verfolgung in seinem Interesse gelegen wäre oder nicht.

Und doch besteht hingegen ein eminentes öffentliches Interesse daran, dafs eines dieser Delikte, und zwar der Ehebruch, eingedämmt werde. Ein wirksames Mittel hiezu und zugleich gerecht ist die Verfolgung einer gewissen Art dieses Vergehens,

wenn die Umstände auch in anderer Beziehung ein Unrecht oder eine Vergröfserung desselben darstellen, durch die Staatsbehörde. Dies tritt immer dann ein, wenn der Ehebruch unter Benützung von Gewalt, Betrug, Irrtum und Vertrauensbruch stattfindet. Über die meisten solcher Fälle haben wir bereits gesprochen, und im folgenden Gesetzentwurfe ist an sie in den §§ 7, 10 gedacht. Doch erscheint dies nicht genügend: auch der Ehebruch, welcher unter Benutzung der aktiven oder passiven Gastfreundschaft, der Hausgenossenschaft, der Verwandtschaft oder Schwägerschaft in einem weiteren und doch nicht allzu weiten Grade verübt wird, soll von amtswegen zu verfolgen sein, ohne dafs jedoch damit das Recht der Verzeihung vonseiten des gekränkten Ehegatten und ihre Wirkung berührt werden soll. Dieses Recht soll geradezu ein souveränes sein. Die Ehebrecherin in den genannten Fällen wäre durch solche Bestimmungen unsicherer, da die Anzeige an die Staatsbehörde von jedermann erfolgen kann; sie wird erst dann straflos, wenn sie die Verzeihung des Ehemannes erreicht hat. Sie mufs also in ihrem eigenen Interesse so bald als möglich an die Stelle der stillschweigenden Lüge die laute Wahrheit setzen, die Verzeihung erwirken. Diese Sachlage ist geeignet, die Anzahl wenigstens dieser qualifizierten Art des Ehebruches wesentlich zu vermindern. —

Hiermit wären unsere strafrechtlichen Erörterungen erschöpft, und wir haben nur noch zu bemerken, dafs eine Änderung der strafprozessualen Einrichtungen in den Intentionen dieses Rechtssystems nur insoweit gelegen ist, als dies in den betreffenden Stellen ausdrücklich hervorgehoben und begründet worden ist.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.

Wenn ein Gesetzentwurf ins Leben tritt und als Rechtsnorm seinen Einfluſs auf die rechtlichen Verhältnisse und Beziehungen auszuüben beginnt, wenn er aus dem Reiche der Theorie und der wissenschaftlichen Erwägungen in das der Wirklichkeit und der That tritt und — mit einem Worte — lebendig wird: so ist dann oft in einzelnen Fällen dem Zweifel nicht auszuweichen, ob diese oder jene Bestimmung des neuen Gesetzes auch auf dieses oder jenes alte Verhältnis, oder diese oder jene Bestimmung, welche bloſs in alten Verhältnissen geboren wurden, anwendbar

sei, ob schon das neue Gesetz gestaltend eingreifen, oder ob der betreffende Fall noch den alten Rechtsformen unterworfen sein soll.

Die Zeit dieser Zweifel kann kürzer oder länger währen und ist abhängig von der Klarheit der Übergangsbestimmungen, welche dem betreffenden Gesetze mitgegeben werden.

Es ist dies eben die Zeit des Überganges, in welcher die alten Formen den neuen weichen sollen. Wo es sich jedoch um bloſse Formen, um bloſse Äuſserlichkeiten handelt, da mag man über die Klippen leichter hinweggehen, welche die Divergenz des Neuen mit dem Alten schafft; wo aber der Inhalt des Rechtes in den Vordergrund tritt, wo dieses thatsächlich ein anderes geworden ist, wo die alte Lüge der Wahrheit weichen muſste: da ist es wohl auch Aufgabe desselben Rechtssystems, dafür zu sorgen, daſs dieses Übergangsstadium sich ohne wesentliche Schwierigkeiten vollziehe.

Wenn auch Übergangsbestimmungen im Verordnungswege für die Durchführung eines neuen Gesetzes niemals überflüssig sind, und kaum jemals vermieden werden können, so ist doch ein wesentliches Mittel zur Ausgleichung der Schwierigkeiten der Übergangszeit die feste und klare Bestimmung der rückwirkenden Kraft des betreffenden Gesetzes im Gesetze selbst.

Es ist wohl ein juristischer Grundsatz, daſs im Prinzipe neue positive Gesetze keine rückwirkende Kraft haben sollen, und es ist dieser Gesichtspunkt aus einer vollberechtigten Erwägung gewonnen. Würde man einem neuen Gesetze in seinem ganzen Umfange rückwirkende Kraft geben, so wäre der Effekt keineswegs dem echten Rechte entsprechend; denn alle Verhältnisse, welche in der Rechtsüberzeugung eines alten Gesetzes gewurzelt, welche zum Teile Glück und Wohlfahrt begründet, oder wenigstens die durch die Gewohnheit erzeugte Zufriedenheit geschaffen haben, wären plötzlich aus ihrer Ruhe aufgerüttelt und von der neuen Ordnung der Dinge oft hart getroffen.

Nicht ohne Ausnahme aber soll dieses Prinzip sein. Wo im Alten die Lüge herrschte, da soll die später erkannte Wahrheit so eingreifen, daſs jene Verhältnisse, welche unter dem alten Unrechte leiden, so weit, als es ohne Störung der gewohnten Zufriedenheit möglich ist, aufgehoben werden können.

Auch meinem Gesetzentwurf möchte ich in einigen Richtungen eine rückwirkende Kraft verleihen.

Da ist vor allem die Untreue der Ehegattin nach diesem Systeme durch die zeugeneidliche Aussage jenes Mannes, mit welchem der Ehebruch begangen worden, auch dann zu beweisen, wenn er nur durch einen Verdacht vermutet wird. Diese Verfügung soll in der Art rückwirkende Kraft haben, dafs auch jene Fälle weiblichen Ehebruches, welche sich vor Geltung dieses Rechtssystems ereignet haben, durch das angegebene Mittel zu erweisen sind.

Auch die neue Rechtsvermutung, dafs das in der Ehe gezeugte Kind einer Ehefrau den Buhlen der Mutter und nicht den Ehemann zum Vater habe, erheischt eine rückwirkende Kraft dahin, dafs über Verlangen des Ehemannes in Fällen eines früher erwiesenen Ehebruches der Buhle der Ehebrecherin als Vater herangezogen werden kann.

Ebenso soll die Bestimmung rückwirkende Kraft haben, dafs alle Beweise, welche auf überzeugende Weise irgend eine Rechtsvermutung hinsichtlich der Vaterschaft umzustürzen vermögen, wider diese Vermuthung zulässig sind.

Endlich soll den Verfügungen rückwirkende Kraft innewohnen, dafs der Vater eines unehelichen Kindes, welches von einem in keiner gültigen Ehe lebenden Frauenzimmer geboren wurde, berechtigt ist, sich selber als Vater zu nennen; dafs derjenige aber, der dies bewufst widerrechtlich thut, wegen Betrugs bestraft werden soll, und endlich, dafs der Ehemann stets das Recht hat, die eheliche Geburt eines Kindes zu bestreiten.

Schliefslich wäre von eminenter Wichtigkeit die rückwirkende Kraft jener Bestimmungen dieses Rechtssystems, welche Abweichungen von der allgemeinen Regel hinsichtlich der Führung der Familiennamen und der Nachfolge im Heimatsrechte minderjähriger, ehelicher und unehelicher Kinder gestatten, und der Bestimmung, dafs sowohl der Vater als auch die Mutter berechtigt sei, die alleinige Unterhaltspflicht gegenüber dem Kinde auf sich zu nehmen, aber auch kein Elternteil willkürlich von der Unterhaltsbeitragung ausgeschlossen werden darf, und dafs das Vermögen, welches einem Kinde von einem Elternteile zugewendet worden ist, nach dem Ableben des Kindes in Ermangelung von Nachkommen an den Geber zurückfallen soll. —

Ganz anders jedoch verlangen Recht und Billigkeit, dafs es sich mit der Gültigkeit der Ehe verhalte. Hier wäre eine rückwirkende Kraft der neuen Formen geradezu ein Unrecht. Es ist demnach ganz bestimmt auszudrücken notwendig, dafs die bis

zum Zeitpunkte der verfassungsmäfsigen Veröffentlichung dieses Rechtssystems als Gesetz nach den Landesgesetzen auf gültige Weise geschlossenen Ehen als gültig anzusehen sind. —

Wir sind am Schlusse unserer systematischen Erwägungen angelangt.

Die Durchführung dieses Rechtssystems als Gesetz würde in den Wirkungskreis der Justizverwaltung fallen, da jedoch zahlreiche vorgeschlagene Institutionen, wie z. B. die Organisation der Standesämter, die Polizeiaufsicht des Prostitutionswesens u. dgl. m., der Verwaltung der inneren Angelegenheiten zugehören und manches im Verordnungswege, namentlich in Rücksicht auf die Handhabung des Gesetzes, zu ergänzen sein wird, so ist zu der Durchführung des nachfolgenden Gesetzentwurfes, wenn er in lebendige Geltung übersetzt werden soll, die mit der Justizverwaltung einvernehmliche Thätigkeit der Verwaltung des Innern notwendig. —

Darüber aber gebe ich mich keinem Zweifel hin, dafs es einer längeren Zeit bedürfen wird, bis die Grundsätze dieses Rechtssystems und die Wahrheit, welcher sie dienen, den alten festgewurzelten Vorurteilen einer Vielen bequemen Lüge und dem unechten Rechte, in welchem heute die geschlechtliche Ordnung überall, obzwar mehr oder weniger gefangen liegt, den endlichen Untergang bereiten werden; bis die geschlechtliche Ordnung und ihr echtes Recht dem Menschengeschlechte eine Quelle reiner Freude, statt wie bisher oft dauernder Qual sein wird!

Dieses Jahrhundert wird dieses grofse Werk, diese Epoche im sozialen Leben der Menschen wohl nicht erleben. Aber das nur noch wenige Sonnenbahnen entfernte nächste Säculum dürfte allen Anzeichen nach dem echten Rechte auf allen Gebieten der sozialen Ordnung eine erhöhte Aufmerksamkeit schenken. Der Morgenröte dieses Jahrhunderts des Rechtes sende ich hoffnungsfreudig meinen Gruls entgegen!

CODEX.

Etiam nosmet feminae jus ac fas habebimus, et vero omnis vir sciet, quisqui suae liberorum pater.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

§ 1.

Alle Bestimmungen, welche mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen, sind aufser Kraft gesetzt.

§ 2.

Dieses Gesetz beruht auf dem Prinzipe, dafs beide Geschlechter in geschlechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung volle Gleichheit genieſsen. Es sind demnach alle erwachsenen und geschäftsfähigen Personen beiderlei Geschlechtes insbesondere in keinem gesetzlich zugelassenen Erwerbe gehindert.

§ 3.

Von diesem Gesetze werden gleichmäfsig alle erwachsenen und geschäftsfähigen Personen beiderlei Geschlechtes, jedes Standes, Berufes und Ranges, jeder Religion und Stellung berührt, aber auch unerwachsene Personen können davon berührt werden, so dies ausdrücklich ausgesprochen ist.

§ 4.

Die Befriedigung der geschlechtlichen Bedürfnisse ist jeder erwachsenen Person nach eigenem Ermessen innerhalb der von dem Gesetze aufgestellten Grenzen gestattet und gewährleistet.

§ 5.

Als erwachsen im Sinne dieses Gesetzes gelten weibliche Personen mit dem zurückgelegten 16., männliche mit dem vollendeten 18. Lebensjahre.

§ 6.

Als geschäftsfähig im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Personen, welche nicht von einem ordentlichen Irrengerichtshofe wegen irgend einer Form der Geisteskrankheit verurteilt oder gerichtlich für geistig hülflos erklärt worden sind.

§ 7.

Der Beischlaf ist überhaupt und in allen Formen des geschlechtlichen Verkehrs untersagt:

a) zwischen Blutsverwandten in gerader auf- und absteigender Linie;
b) zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern;
c) mit den Eltern oder Kindern der Ehegenossen selbst nach Auflösung der dieses Verhältnis begründenden Ehe;
d) zwischen Stief- und Adoptivgeschwistern innerhalb des Bestandes der dieses Verhältnis begründenden Ehe der Eltern und insolange, als die ersteren, wenn auch nur mit einem Elternteile ein gemeinsames Familienleben führen;
e) zwischen Adoptivkindern und Eltern;
f) mit den Ehegenossen der voll- und halbbürtigen Geschwister innerhalb des Bestandes einer dieses Verhältnis begründenden Ehe.

§ 8.

Im Sinne dieses Gesetzes hat die eheliche oder uneheliche Geburt auf die Verwandtschaft vollständig gleichen Einfluſs.

§ 9.

Der Beischlaf ist ferner überhaupt und in allen Formen des geschlechtlichen Verkehrs untersagt:

a) mit unerwachsenen und geschäftsunfähigen Personen;
b) jeder mit einer syphilitischen Krankheit behafteten Person, wenn sie von derselben und deren Übertragbarkeit Kenntnis hat und keine Präservativs beim Beischlafe gebraucht.

§ 10.

Der aufsereheliche Beischlaf ist verboten:

a) unter Anwendung einer listigen Vorspiegelung, welche dahin geht, das in der That auf einem aufserehelichen Geschlechtsverkehr beruhende Verhältnis oder auch nur den einmaligen Beischlaf als eheliche Handlung erscheinen zu lassen — oder

unter Benutzung eines solchen, wenn auch nicht selbst herbeigeführten Irrtums;

b) unter dem nicht erfüllten Versprechen der Ehe, wenn dasselbe vor dem ersten Beischlafe mit der betreffenden Person gegeben wurde, gleichgültig ob diese Person schon vorher mit jemandem anderen geschlechtlichen Verkehr gepflogen hat oder nicht;

c) unter Anwendung einer listigen Vorspiegelung gegenüber einer nicht in gültiger Ehe lebenden Person, als ob die den Irrtum herbeiführende Person eine andere wäre, als sie ist;

d) durch Vertrauensbruch in der Weise, dafs Erzieher, Lehrer, Ärzte oder andere Personen, welchen minderjährige oder geschäftsunfähige Personen zum Unterricht oder zur Erziehung, Pflege, Aufsicht oder Bedienung anvertraut sind, ein solches Verhältnis zum Beischlafe mit diesen Personen benutzen;

e) durch Vertrauensbruch, wenn die aktive oder passive Gastfreundschaft zum Beischlafe mit einer minderjährigen oder geschäftsunfähigen Person des Hauses benutzt wird;

f) durch Anwendung von wirklicher Gewalt oder solcher Bedrohung, welche bei der bedrohten Person für sich oder andere Furcht zu erzeugen geeignet ist, wenn ohne diese Gewalt oder Bedrohung der Beischlaf nicht erreicht worden wäre;

g) mit einer bewufst-, willens- oder wehrlosen Person, mag dieser Zustand durch die andere Person selber herbeigeführt worden sein oder nicht.

§ 11.

Die geschlechtliche Befriedigung ist untersagt:

a) durch Selbstbefleckung und jede andere als natürliche Art;

b) zwischen Personen gleichen Geschlechtes;

c) mit Tieren.

§ 12.

Ferner sind verboten:

a) unzüchtige Handlungen oder Reden jeder Art mit unerwachsenen oder geschäftsunfähigen Personen;

b) unzüchtige Handlungen oder Reden, welche ein öffentliches Ärgernis zu erregen geeignet sind;

c) die öffentliche Schaustellung und Verbreitung von unzüchtigen Bildern und Schriften;

d) die Kuppelei, insofern sie minderjährige und unschuldige Personen betrifft; wobei Mädchen bis zum vollendeten 16. und Knaben bis zum vollendeten 18. Lebensjahre unbedingt als unschuldig angesehen werden;
e) ein gegen die guten Sitten und den Anstand verstoßendes Benehmen an öffentlichen Orten.

§ 13.

Strafbare Handlungen, welche an den Schuldigen und Mitschuldigen bestraft werden, sind ferner folgende:
a) die Abtreibung der Leibesfrucht;
b) die Kindesweglegung;
c) der Kindesmord;
d) die äußerliche oder innerliche Anwendung des Quecksilbers als Heilmittel;
e) die Kastration und jede andere Verstümmelung der Geschlechtsteile mit Ausnahme des Falles der chirurgischen Notwendigkeit.

§ 14.

Die Standesämter führen Ehe-, Geburts- und Säugeammenregister.

§ 15.

Die Standesämter erheben bestimmte Registrierungsgebühren von den Brautleuten, Eltern und Ammen.

§ 16.

Von diesen Gebühren sind befreit: die Brautleute und Eltern, wenn beide Teile von ihren Heimatsgemeinden Armutszeugnisse beibringen, und die Ammen, welche von ihrer Heimatsgemeinde ein Armutszeugnis beibringen.

§ 17.

Den Verkehr zwischen den Standesämtern und den Gemeindevorständen einerseits und den Landesregierungen andererseits, sowie die Gebahrung der Standesämter in Rücksicht auf die Ehe-, Geburts- und Säugeammenregister haben Landesverordnungen im Sinne dieses Gesetzes zu regeln.

II. DIE PROSTITUTION.

§ 18.

Die Prostitution wird als ein Gewerbe des weiblichen Geschlechtes erklärt. Dasselbe kann sowohl selbständig gegen vorgängige polizeiliche Anmeldung in der eigenen Wohnung, als auch in hierzu nach Maſsgabe der Vertrauenswürdigkeit des Inhabers einerseits und des örtlichen Bedürfnisses andererseits behördlich konzessionierten, öffentlichen Häusern ausgeübt werden.

§ 19.

Es wird ferner erklärt, daſs weibliche Personen, welche sich unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften der Prostitution hingeben, eine notwendige Gewerbsklasse bilden und nicht als ehrlos bezeichnet werden dürfen.

§ 20.

Weibliche Personen unter 20 Jahren, welche sich preiszugeben beabsichtigen, sind nachzuweisen gehalten, daſs, wenn ihre Eltern noch leben, diese nichts gegen den erwählten Beruf einzuwenden haben.

§ 21.

Prostituierten ist es nicht untersagt, Zusammenkünfte mit Männern auſserhalb der ihnen zugehörigen Wohnungen zum Zwecke der Preisgebung oder der darauf bezüglichen Verabredung zu halten, wenn dies in einer das öffentliche Ärgernis vermeidenden Art geschieht.

§ 22.

Die Inhaber öffentlicher Häuser haben den weiblichen Personen, welche bei ihnen eintreten, einen bestimmten wöchentlichen Lohn zu geben, welcher im Krankheitsfalle der Prostituierten während der Dauer der Krankheit fortbezahlt werden muſs.

§ 23.

Keine Prostituierte kann gezwungen werden, sich mit einem Manne einzulassen, gegen welchen sie, aus was immer für einer Ursache, Widerwillen empfindet.

§ 24.

Ankündigungen irgendwelcher öffentlicher Art zum Zwecke der Preisgebung sind untersagt.

§ 25.

Prostituierte Frauenzimmer haben sich unverweigerlich der angeordneten ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Die Vornahme der ärztlichen Untersuchungen ist behördlich zu regeln.

§ 26.

Jedes in ein öffentliches Haus eintretende Frauenzimmer kann zu jeder Zeit frei und ungehindert dasselbe wieder verlassen, um sich einem anderen zulässigen Gewerbe oder Berufe zu widmen.

Es ist darum dem Inhaber eines öffentlichen Hauses untersagt, die prostituierten Frauenzimmer in Schulden gegen sich zu verwickeln, um ihrem Austritte aus dem Hause hindernd entgegentreten zu können.

In einem solchen Falle verliert der Inhaber seinen Anspruch gegen die Prostituierte.

§ 27.

Es steht dem Inhaber eines öffentlichen Hauses frei, dafs er, anstatt den in seinem Hause wohnenden Prostituierten einen Lohn zu geben und ihren Verdienst selber einzuheben, sich von ihnen einen Teil ihres Verdienstes abtreten läfst. In beiden Fällen jedoch kann er niemals den Prostituierten überdies etwas für Wohnung und Kost anrechnen.

§ 28.

Betrunkenen, unerwachsenen und geschäftsunfähigen Personen ist der Eintritt in ein öffentliches Haus zu verweigern.

§ 29.

In einem öffentlichen Hause darf kein berauschendes Getränk verabreicht werden; auch ist jeder störende Lärm zu vermeiden.

§ 30.

Der Inhaber eines öffentlichen Hauses darf Zusammenkünfte zwischen Männern und weiblichen Personen, welche nicht zu seinem

Hause gehören, nicht gestatten, widrigens er auch dann der Kuppelei wegen (§ 12 d) strafbar wird, wenn jene Personen volljährig sind.

Im Wiederholungsfalle kann ihm die Konzession zur Haltung eines öffentlichen Hauses entzogen werden.

III. DIE FREIE LIEBE.

§ 31.

Jede Art der freien Liebe, welche nicht gegen die im allgemeinen Teile enthaltenen oder hier folgenden Bestimmungen verstöfst, ist gestattet.

§ 32.

Die Untreue eines Frauenzimmers gegen den Vater ihres Kindes während der Empfängniszeit desselben ist verboten.

Diese Untreue ist auch durch die zeugeneidliche Aussage des Mannes, mit welchem die Untreue begangen wurde, dann zu erweisen, wenn sie nur durch einen Verdacht vermutet wird.

IV. DIE EHE.

§ 33.

Unter Ehe ist jenes Verhältnis zu verstehen, welches zwei erwachsene und geschäftsfähige Personen verschiedenen Geschlechtes auf Grund eines Vertrages zum Zwecke des Beischlafs, der Zeugung und der gemeinschaftlichen Erziehung der selbstgezeugten Kinder durch beide Elternteile mit der Verpflichtung für Lebenszeiten schliefsen, sich gegenseitig in allen Lebenslagen Treue zu halten und Beistand zu leisten.

§ 34.

Das Recht der Ehe darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus anderen als den hier folgenden Gründen beschränkt werden.

Die Ehe ist nur verboten:

a) Personen, denen der Beischlaf untersagt ist, solange als die Bedingungen des Verbotes bestehen;

b) jeder in einer gültigen Ehe lebenden Person;

c) der Frau innerhalb 294 Tagen nach Auflösung einer vorhergegangenen Ehe, wenn nicht vorher zweifellos ihre Schwangerschaft aus dieser Ehe, oder aber erwiesen wird, dafs sie zur Zeit der neuen Eheschliefsung nicht schwanger ist;
d) zwischen Personen, deren Altersunterschied mehr als fünfzig Jahre beträgt.

§ 35.

Eheverträge zwischen Personen, von welchen einer oder beiden der Beischlaf im Sinne des § 34a verboten ist, desgleichen solche, die vor Auflösung eines älteren Ehevertrages geschlossen sind, und solche wider das im § 34d enthaltene Verbot sind ungültig, und finden die §§ 63 bis 69 sinngemäfse Anwendung.

§ 36.

Jeder Ehevertrag mufs enthalten:
a) die gesetzlichen Ehezwecke;
b) die Personen- und Geschlechtsnamen, das Alter und die Heimatsorte der Brautleute und deren Eltern;
c) die Vereinbarung, in welcher Religion die in der betreffenden Ehe gezeugten Kinder erzogen werden sollen, ohne Rücksicht darauf, ob in der Folge der eine oder beide Elternteile ihr Glaubensbekenntnis verändern;
d) alle Bestimmungen hinsichtlich der Kinder für den Fall der Auflösung der Ehe, insbesondere welcher Elternteil die Kinder der betreffenden Ehe zu sich zu nehmen, für deren Unterhalt zu sorgen, und in welcher Weise dies zu geschehen hätte;
e) die Bestimmungen, ob nach geschlossenem Ehevertrage eine und welche kirchliche Trauung nachzufolgen habe;
f) den Ort, dann Jahr, Monat und Tag der Unterfertigung des Vertrages und die ausdrückliche Bemerkung, dafs die Unterzeichnung der beiden Vertragsteile die Einwilligung in die Eheschliefsung und das Einverständnis mit allen im Vertrage angeführten Vereinbarungen und Bedingungen bedeute.

§ 37.

Der Ehevertrag kann auch andere, insbesondere vermögensrechtliche Vereinbarungen und Bestimmungen hinsichtlich der Gründe enthalten, welche aufser den in diesem Gesetze angegebenen eine Scheidung der betreffenden Ehe herbeiführen sollen.

§ 38.

Ein zwischen Personen, von welchen eine oder beide noch nicht das zwanzigste Altersjahr vollendet haben, geschlossener Ehevertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Unterschrift des Inhabers der elterlichen Gewalt (Vater oder Mutter) als Zeichen der Einwilligung in die Eheschliefsung und mit den Bestimmungen des Vertrages. Sind die Eltern gestorben, oder sind sie nicht in der Lage, ihren Willen in dieser Art kundzugeben, so ist die Unterschrift des Vormundes erforderlich.

Nur gegen die Eheverweigerung des Vormundes steht den Brautleuten der Rekurs an die zuständige Vormundschaftsbehörde zu.

§ 39.

Alle Namensfertigungen auf einem Ehevertrage haben in der Regel vor dem zuständigen Standesbeamten zu geschehen. Ist eine der Personen, welche den Ehevertrag zu unterschreiben haben, des Schreibens unkundig, so unterfertigt deren Vor- und Geschlechtsnamen der Standesbeamte nach vorhergängiger ausdrücklicher Genehmigung der betreffenden Person.

Ist eine der Personen, welche den Ehevertrag zu unterschreiben haben, nicht in der Lage, dies vor dem zuständigen Standesbeamten zu thun, so kann die Unterschrift der betreffenden Person von einem Notar oder dem Gerichte ihres Aufenthaltsortes beglaubigt werden.

§ 40.

Jeder Eheschliefsung mufs die Verkündigung des beabsichtigten Ehevertrages vorausgehen. Die Verkündigung hat am Wohnorte, sowie am Heimatsorte beider Brautleute zu erfolgen. Wird im Auslande mit Berufung auf bestehende Landesgesetze die Verkündigung als überflüssig oder unzulässig abgelehnt, so wird dieselbe durch eine diesfällige Bescheinigung ersetzt.

§ 41.

Behufs Vornahme der Verkündigung des beabsichtigten Ehevertrages sind dem zuständigen Standesbeamten vorzuweisen:

a) die Geburtsscheine beider Brautleute;
b) wenn ein Vertragsteil bereits verheiratet war, die gerichtliche Bescheinigung über die erfolgte Auflösung der Ehe, bezw. der Todesschein des früheren Gatten;

c) wenn der in b angegebene Fall die Frau betrifft und seit Auflösung der früheren Ehe bis zum Tage des Vertragsabschlusses noch nicht 294 Tage verflossen sein würden, ein ärztliches Zeugnis darüber, dafs die Braut schwanger sei, oder dafs sie es nicht ist.

§ 42.

Die Verkündigung geschieht durch den zuständigen Standesbeamten mittelst öffentlichen Anschlags und einmaliger Einschaltung in die hierzu von den politischen Landesstellen bestimmten Zeitungsblätter im Gebiete des Ortes des Eheabschlusses, und im Gebiete der Heimatsorte beider Brautleute durch die dortigen Standesämter.

§ 43.

Der Verkündigungsakt hat zu enthalten: die Personen- und Geschlechtsnamen, den Beruf, den Wohn- und Heimatsort der Brautleute und ihrer Eltern, sowie bei verwitweten oder geschiedenen Personen die Geschlechts- und Personennamen des früheren Ehegatten, und die Frist, binnen welcher Einsprachen einzubringen sind.

§ 44.

Einsprachen gegen den Eheabschlufs sind binnen zehn Tagen nach stattgefundener Verkündigung bei einem der Standesbeamten, welche die letztere besorgt haben, anzumelden. Dem zuständigen Standesbeamten ist innerhalb 48 Stunden nach Ablauf dieser Frist vonseiten der anderen zur Verkündigung verpflichteten Standesbeamten Anzeige zu machen, ob eine Einsprache erhoben sei oder nicht.

§ 45.

Jede Einsprache, welche nicht auf die in den §§ 34, 35 und 38 enthaltenen Verfügungen gestützt ist, darf nicht berücksichtigt werden.

Gesetzlich begründete Einsprachen teilt der zuständige Standesbeamte den Brautleuten mit, worauf sich binnen einer Frist von zehn Tagen die Brautleute oder ein Teil von ihnen zu erklären haben, ob sie die Einsprache anerkennen oder nicht. In letzterem Falle ist der Einsprecher davon zu verständigen. Erhebt derselbe binnen zehn Tagen nicht die gerichtliche Klage am Wohnorte des Bräutigams, oder wenn derselbe im Auslande lebt, am Wohnorte der Braut, so verliert die Einsprache ihre rechtliche Wirkung.

§ 46.

Nach Ablauf von vierzehn Tagen nach vollzogener ordnungsmäfsiger Verkündigung kann, wenn keine nach diesem Gesetze zu berücksichtigende Einsprache vorliegt, zur Unterfertigung des Ehevertrages geschritten werden.

Wird der Ehevertrag innerhalb dreier Monate nach rechtskräftiger Verkündigung nicht unterfertigt, so verliert dieselbe ihre Gültigkeit.

§ 47.

Wenn wichtige Umstände es erheischen, so kann der zuständige Standesbeamte ein anderes Standesamt zur Vornahme der Unterfertigung des Ehevertrages ermächtigen.

§ 48.

Der Ehevertrag wird in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und nach Verlesung durch den zuständigen oder delegierten Standesbeamten von beiden Vertragsteilen, zwei volljährigen und fähigen Zeugen, wenn nötig von den Inhabern der elterlichen Gewalt der Brautleute und dem amtshandelnden Standesbeamten in der Regel in dessen Amtskanzlei im Sinne des § 39 unterzeichnet.

Jedem Vertragsteile wird ein Exemplar ausgefolgt, das dritte bei dem zuständigen Standesamte aufbewahrt.

§ 49.

Ein Ehevertrag, welcher nicht in der in den §§ 36 und 38—48 vorgeschriebenen Weise oder gar wider die dort enthaltenen Verfügungen geschlossen wurde, hat keine Rechtskraft, und die betreffende Ehe ist selbst dann ungültig, wenn eine kirchliche Trauung vollzogen wurde.

§ 50.

Wiewohl die kirchliche Trauung der Brautleute kein gesetzliches Erfordernis zur Gültigkeit des Ehevertrages ist, so haben staatlich anerkannte Religionsgenossenschaften, bezw. deren Priester volles Recht, die Trauung nach gesetzmäfsig geschlossenem Ehevertrage vorzunehmen; sie haben auch das Recht, alle aus der Unterlassung der kirchlichen Trauung erwachsenden Folgen nach den Satzungen des betreffenden Glaubensbekenntnisses zu handhaben, ohne dafs jedoch dadurch die durch dieses Gesetz verfügten Bestimmungen beeinträchtigt werden könnten.

§ 51.

Die im Auslande geschlossenen Ehen sind gültig, wenn sie nach den Gesetzen des betreffenden Landes gültig sind; sie müssen jedoch, wenn der Gatte ein Inländer ist, nach Beibringung der Beweise über die Gültigkeit der Ehe im Lande der Eheschliefsung von dem zuständigen Standesbeamten registriert werden.

Ehen, welche blofs darum im Auslande geschlossen worden sind, weil sie im Inlande nicht in gültiger Weise geschlossen werden konnten, sind ungültig und von amtswegen zu lösen. Wenn eine solche Ehe jedoch zehn Jahre oder bis zum Tode eines Eheteiles bestanden hat und ein in derselben gezeugtes Kind nach dem Tode eines Elternteiles am Leben ist, so ist sie als gültig, und die aus ihr hervorgegangenen Kinder als eheliche anzusehen.

§ 52.

Ein Ehevertrag, welcher durch einen erweisbaren Irrtum oder Betrug zustande gekommen, ist ungültig, wenn angenommen werden kann, dafs ohne diesen Irrtum oder die betrügerische Vorspiegelung die Einwilligung eines Vertragsteiles zur Eheschliefsung nicht gegeben worden wäre.

Der hier in Rede stehende Betrug wird nach dem Strafgesetze bestraft, kann jedoch nur von dem irregeleiteten Ehegatten verfolgt werden.

§ 53.

Die Ehefrau erhält den Geschlechtsnamen, den Rang und das Heimatsrecht des Ehegatten für die Dauer der Ehe und behält diese Eigenschaften als Witwe.

§ 54.

Der Beischlaf ist untersagt:

a) der in einer gültigen Ehe lebenden Ehefrau mit einem anderen als ihrem Ehemanne;

b) dem in einer gültigen Ehe lebenden Ehemanne in der gemeinschaftlichen Wohnung der Ehegatten mit einer anderen weiblichen Person als seiner Ehefrau.

§ 55.

Die Untreue der in einer gültigen Ehe lebenden Ehegattin ist auch durch die zeugeneidliche Aussage des Mannes, mit welchem

die Untreue begangen wurde, dann zu beweisen, wenn sie nur durch einen Verdacht vermutet wird.

§ 56.

Die Ehe wird aufgelöst:

a) durch den Tod oder die nach den Landesgesetzen erfolgte Todeserklärung des einen Ehegatten;
b) durch Scheidung;
c) durch Ungültigkeitserklärung.

§ 57.

Die Scheidung mufs durch das Gericht ausgesprochen werden. Sie tritt auf Verlangen beider Ehegatten stets ein, auf Verlangen eines Ehegatten jedoch in folgenden Fällen:

a) wenn der andere Ehegatte wegen der in § 54 enthaltenen Verbote für schuldig erkannt, oder wenn der Ehebruch des Eheweibes auch nur aufser dem Strafprozesse erwiesen worden ist;
b) wenn der andere Ehegatte eine ekelhafte Krankheit hat, zum Beischlafe impotent ist, oder von einem ordentlichen Irrengerichtshofe für geisteskrank erklärt worden ist;
c) wenn der andere Ehegatte wegen eines in diesem Gesetze verpönten Sittlichkeitsdeliktes überhaupt oder eines anderen Verbrechens wegen zu mehr als drei Jahren Kerkers verurteilt worden ist;
d) wenn der andere Ehegatte durch länger als drei Jahre ununterbrochen abwesend ist, oder seit einem Jahre den auf Scheidung antragenden Eheteil in boshafter Weise verlassen hat oder sich gegen ihn schwerer Mifshandlungen schuldig gemacht hat;
e) wegen schwerer Ehrenkränkungen vonseiten des anderen Eheteiles;
f) wenn nach den Vereinbarungen des Ehevertrages aus sonst einem Grunde die Scheidung einzutreten hat.

§ 58.

Nach Anhörung der Scheidungsklage gestattet der Richter, wenn es verlangt wird, den Ehegatten gesondert zu leben, und trifft im Sinne des Ehevertrages und nach Billigkeit für die Dauer des

Prozesses in Beziehung auf den Unterhalt der Ehegatten und der Kinder die angemessenen Verfügungen.

§ 59.

Die Scheidung hat die Wirkung, daſs die betreffende Ehe vollständig gelöst ist, die Frau wieder ihren Geburtsnamen oder früheren Familiennamen annimmt, den Rang des Mannes und sein Heimatsrecht verliert, und dort heimatsberechtigt wird, wo sie es vor der Ehe war.

§ 60.

Das Gericht kann, wenn es die Gründe für die Auflösung des Ehevertrages für nicht genügend erachtet, zwischen zwei Eheleuten auf Trennung von Tisch und Bett erkennen.

Die Dauer der Trennung von Tisch und Bett hat das Gericht nach freiem Ermessen auf die Dauer von längstens zwei Jahren festzusetzen.

Eheleuten, welche von Tisch und Bett getrennt sind, ist jederzeit gegen bloſse Anzeige des Tages der Wiedervereinigung an das Gericht die Wiedervereinigung gestattet.

Die Scheidung von Tisch und Bett berechtigt beide Teile, sich nach Belieben zu verehelichen. Wenn innerhalb dieser Frist ein Teil eine neue Ehe eingeht, so tritt in Rücksicht auf die frühere Ehe sofort, und sonst nach Ablauf der festgesetzten Frist gänzliche Scheidung ein.

§ 61.

Für die während der Trennung von Tisch und Bett gezeugten Kinder der Ehefrau erlischt die Vermutung der ehelichen Geburt.

§ 62.

Sowohl in dem gerichtlichen Erkenntnisse hinsichtlich der Ehescheidung als auch dem der Trennung von Tisch und Bett ist im Sinne des betreffenden Ehevertrages ausdrücklich zu erkennen, welchem Elternteile die Pflicht des Unterhaltes der Kinder zufällt, und in welcher Weise dies zu geschehen hat.

§ 63.

Eine wegen Blutsverwandtschaft (§ 7a. b bez. 34a) ungültige Ehe ist von amtswegen zu lösen; hat jedoch dieselbe thatsächlich und ununterbrochen bis zum Tode eines Eheteiles bestanden und ist

ein in derselben gezeugtes Kind am Leben, so ist sie als gültige Ehe und die aus derselben hervorgegangenen Kinder als eheliche anzusehen.

§ 64.

Soll eine im § 63 bezeichnete Ehe aufgelöst werden, so ist es den Eheleuten gestattet, den Beweis zu erbringen, dafs zwischen ihnen keine Blutsverwandtschaft besteht.

Ist dieser Beweis auf überzeugende Art gelungen, so ist die geschlossene Ehe als gültig zu betrachten, doch finden die §§ 65, 66 sinngemäfse Anwendung.

§ 65.

Eine im Sinne des § 7 c untersagte Ehe ist von amtswegen zu lösen; hat dieselbe jedoch 25 Jahre oder bis zum Tode eines Ehegatten thatsächlich und ununterbrochen bestanden, und ist ein in derselben gezeugtes Kind nach dem Tode eines Elternteiles am Leben, so ist sie als gültig und die aus derselben hervorgegangenen Kinder als eheliche anzusehen.

§ 66.

Eine im Sinne des § 7 d. e untersagte Ehe ist von amtswegen zu lösen; hat dieselbe jedoch 10 Jahre oder bis zum Tode eines Ehegatten thatsächlich und ununterbrochen bestanden, und ist ein in derselben gezeugtes Kind nach dem Tode eines Elternteiles am Leben, so ist sie als gültig und die in ihr gezeugten Kinder als eheliche anzusehen.

§ 67.

Jede auf eine andere als die in den §§ 36 und 38 bis 40 vorgeschriebene Art geschlossene und jede im Sinne des § 34 d ungültige Ehe ist von amtswegen zu lösen; hat dieselbe jedoch 10 Jahre thatsächlich und ununterbrochen oder bis zum Tode eines Eheteiles bestanden und ist ein in derselben gezeugtes Kind nach dem Tode eines Elternteiles am Leben, so ist sie als gültig und die in ihr erzeugten Kinder sind als eheliche anzusehen.

§ 68.

Eine gegen die Verfügung des § 34 b geschlossene Ehe ist von amtswegen zu lösen, und derjenige Eheteil, welcher um das hier in Anbetracht kommende Hindernis wufste, nach § 114 zu bestrafen. Hat jedoch die spätere Ehe durch 5 Jahre thatsächlich und un-

unterbrochen bestanden, so ist die frühere Ehe als aufgelöst, die spätere als gültig zu betrachten und die Strafverfolgung und Strafe verjährt.

§ 69.

Eheleute, deren Ehe aufgelöst wurde, dürfen, wenn kein gesetzliches Hindernis dagegen obwaltet, jederzeit eine neue Ehe schliefsen und auch einander wieder heiraten.

V. DIE VATERSCHAFT.

§ 70.

Es wird vermutet, dafs der in einer gültigen Ehe lebende Ehemann der Vater der in dieser Ehe gezeugten Kinder seiner Ehefrau sei.

§ 71.

Es wird vermutet, dafs das Kind einer Ehefrau, welche innerhalb der Empfängniszeit einen Ehebruch begangen hat, den Mann zum Vater habe, mit welchem der Ehebruch begangen worden ist.

§ 72.

Es wird vermutet, dafs derjenige, welcher einem ledigen Frauenzimmer oder einem solchen, dessen Ehe gelöst oder ungültig ist, innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat, der Vater des betreffenden Kindes sei.

§ 73.

Die Empfängniszeit im Sinne dieses Gesetzes beträgt, wenn anders nicht die Zeit einer erwiesenen oder eingestandenen Schwangerschaft der Mutter die gesetzliche Dauer abkürzt, 110 Tage, und ist folgendermafsen zu berechnen: vom Tage der Geburt des Kindes werden 294 Tage nach rückwärts gezählt, wobei der Tag der Geburt nicht einzurechnen ist, vom 294. Tage gelten die nächsten 110 Tage gegen den Tag der Geburt hin als die der Vermutung der Vaterschaft unterliegende Empfängniszeit.

§ 74.

Hat eine Ehefrau sich innerhalb 294 Tagen nach Auflösung der Ehe wieder verheiratet und innerhalb dieser Zeit nach Schliefsung der neuen Ehe ein Kind geboren, ohne dafs die im § 34c geforderte

Feststellung des Zustandes der Mutter vor der neuen Ehe stattgefunden hat, so wird vermutet, dafs das betreffende Kind, wenn es innerhalb 270 Tagen nach Auflösung der früheren Ehe geboren wurde, das eheliche Kind des Ehemannes der früheren Ehe; wenn es später geboren wurde, das eheliche Kind des Ehemannes der späteren Ehe sei.

§ 75.

Gegen jede Vermutung der Vaterschaft sind alle Beweise zulässig, welche auf überzeugende Weise darzuthun geeignet sind, dafs der angesprochene Mann der Vater des betreffenden Kindes nicht sein könne.

§ 76.

Der patrosemeiologische Beweis gegen eine Rechtsvermutung der Vaterschaft, welcher in der Regel erst im vierten Lebensjahre des Kindes zu ergreifen ist, kann nur geführt werden, indem unzweifelhaft dargethan wird, dafs das betreffende Kind eine Mehrzahl solcher Stammesmerkmale aufweist, welche sich weder bei dem angesprochenen Vater noch bei der Mutter vorfinden.

Zum patrosemeiologischen Beweise sind drei sachverständige Zeugen einzuvernehmen, welche die im ersten Absatze geforderten Thatsachen unter spezieller Anführung der divergierenden Stammesmerkmale und ausdrücklichen Betonung ihres beweiskräftigen Wertes bestätigen.

Wenn der patrosemeiologische Beweis gegen die Vermutung einer Vaterschaft gelungen ist, so wird rechtskräftig ausgesprochen, dafs ein anderer als der vermutete Mann der Vater des Kindes sei.

Gegen diesen Ausspruch ist in der Regel, aufser dem prozefsmäfsigen Rekurse an die höhere Instanz, kein Rechtsmittel zulässig, es wäre denn, dafs die Mutter unzweifelhaft und überzeugend darzuthun vermöchte, dafs die an dem Kinde nachgewiesenen und ausdrücklich hervorgehobenen, mit dem angesprochenen Vater divergierenden Stammesmerkmale sich bei einem oder dem anderen Elternteile des angesprochenen Vaters oder der Mutter vorfinden oder vorgefunden haben.

Nur ein solcher, vollständig unzweifelhafter Beweis vermag die Wirkung des auf oben beschriebene Weise erbrachten negativen patrosemeiologischen Beweises aufzuheben.

Der angesprochene Vater hat das Recht, verdachtweise den echten zu nennen, und wenn sich ergiebt, dafs auf diesen die mit

dem angesprochenen Manne divergierenden Stammesmerkmale des Kindes passen, so ist bis auf seinen ausdrücklichen Widerspruch in ihm der wirkliche Vater zu vermuten, doch finden die §§ 32, 55, 71 und 72 entsprechende Anwendung.

Die Mutter, wider welche der patrosemeiologische Beweis gelungen ist, kann von amtswegen verhalten werden, den wirklichen Vater zu nennen, wenn dies das Gericht im Interesse des Kindes hält. Widerspricht der neuerdings von der Mutter genannte Vater, so kommen alle Bestimmungen dieses Gesetzes, namentlich der § 72, in entsprechende Anwendung.

§ 77.

Die Vaterschaftsklage vonseiten der Mutter oder des Vormundes des Kindes kann schon während der Schwangerschaft erhoben werden. Dieses Recht verjährt jedoch ein Jahr nach der Geburt des Kindes, den Fall ausgenommen, dafs der angesprochene Vater das Kind als das seinige anerkannt hat und später die Vaterschaft, wenn auch aufsergerichtlich, bestreitet.

In diesem Falle beginnt die Verjährungsfrist von dem Zeitpunkte der Bestreitung an und dauert ein Jahr.

Sollte der Mutter und dem Vormunde der Vater des Kindes der Person oder dem Namen nach unbekannt sein, so beginnt diese Verjährungsfrist mit dem Tage, an welchem der Mutter oder dem Vormunde die Person und der Namen des Vaters bekannt geworden sind.

§ 78.

Die Vaterschaftsklage kann sowohl im Wohnsitze des angesprochenen Vaters als auch am Orte der Schwängerung, nicht aber im Wohnsitze der Mutter, wenn derselbe von jenen verschieden ist, eingebracht werden.

§ 79.

Die ehelose Mutter hat das Recht, den Vater ihres Kindes zu verschweigen, mit Ausnahme des im § 76 letzten Absatz vorgesehenen Falles.

Der Vater eines unehelichen Kindes, welches von einem ehelosen Frauenzimmer geboren wurde, ist berechtigt, sich selber als Vater zu nennen.

§ 80.

Wer sich widerrechtlich mit Absicht und Bewufstsein als Vater eines fremden, unehelichen Kindes bezeichnet, wird wegen Betrugs nach dem Strafgesetze bestraft.

§ 81.

Der Ehemann hat jederzeit unter Benutzung aller ihm zu Gebote stehenden Beweismittel die Befugnis, die Vermutung der ehelichen Vaterschaft eines Kindes seiner Ehefrau zu bestreiten.

§ 82.

Zur Anfechtung der im § 70 enthaltenen Rechtsvermutung der ehelichen Vaterschaft ist an Stelle des Ehemannes für den Fall, dafs derselbe von einem ordentlichen Irrengerichtshofe für irrsinnig oder gerichtlich für geistig hülflos erklärt und länger als drei Jahre krank ist, in Rücksicht auf die in dieser Zeit von der Ehefrau gezeugten Kinder in erster Linie der Personalkurator des Mannes, aber auch dessen Vermögenskurator berechtigt und verpflichtet.

§ 83.

Der uneheliche Vater eines mit einer fremden Ehefrau gezeugten Kindes hat nur dann das Recht, die im § 70 ausgesprochene Rechtsvermutung zu bestreiten, wenn er vorher beweist, dafs:

a) die Mutter zur Zeit der angeblichen Schwängerung durch ihn nicht bei ihrem Gatten gelebt hat;
b) sich mit demselben später nicht mehr vereinigt hat;
c) die verletzte Ehe zur Zeit nicht mehr besteht;
d) der uneheliche Vater die Mutter geehelicht hat.

§ 84.

Ein Kind, für welches nach § 70 die Vermutung der ehelichen Geburt besteht, hat nur dann die Befugnis, jene zu bestreiten, wenn seine Mutter in der Empfängniszeit nicht mit ihrem Ehegatten gelebt und sich später nicht mehr mit ihm vereinigt hat.

§ 85.

Die Geschwister eines Kindes, für welches nach § 70 die Vermutung der ehelichen Geburt besteht, haben nur dann die Befugnis,

dieselbe zu bestreiten, wenn die Mutter des betreffenden Kindes während dessen Empfängniszeit nicht mit dem Ehemanne gelebt hat, dieser zur Zeit der Anfechtung nicht mehr am Leben oder aus sonst einer Ursache nicht selber imstande ist, die Anfechtung zu erheben, und nicht etwa durch eine schriftliche Urkunde oder sonst auf beglaubigte Art das betreffende Kind ausdrücklich als das seinige anerkannt hat.

§ 86.

Anderen Personen oder unter anderen Bedingungen, als dies in den §§ 81 bis 85 festgesetzt ist, ist es nicht gestattet, die in § 70 ausgesprochene Rechtsvermutung zu bestreiten.

§ 87.

Das Anfechtungsrecht der in § 70 ausgesprochenen Rechtsvermutung verjährt nicht.

§ 88.

Zur Anfechtung der im § 71 ausgesprochenen Rechtsvermutung ist berechtigt: der angesprochene Vater, der Ehemann und das Kind selber.

Das Anfechtungsrecht ist für den Ehemann unverjährbar, für den angesprochenen Vater verjährt es nach fünf Jahren vom Tage der Geburt des Kindes, für das Kind ein Jahr nach erlangter Grofsjährigkeit. Es erlischt mit dem Tode des Kindes, wenn es nicht bereits vorher geltend gemacht worden ist.

§ 89.

Das Anfechtungsrecht in Rücksicht auf die im § 72 ausgesprochene Rechtsverordnung steht nur dem angesprochenen Vater zu, verjährt nicht, erlischt aber mit dem Tode des Kindes, wenn es nicht bereits vorher geltend gemacht worden ist.

VI. EHELICHE UND UNEHELICHE KINDER.

§ 90.

Als ehelich gezeugt und geboren gilt nur das Kind, welches in einer gültigen Ehe vom Ehemann selber gezeugt worden ist.

§ 91.

Vor der Ehe gezeugte Kinder werden durch die nachfolgende Ehe der Eltern, wenn dies ausdrücklich im Ehevertrage gesagt ist, als eheliche anerkannt.

§ 92.

Die elterliche Gewalt über eheliche Kinder erhalten während des Bestandes der Ehe, aus welcher die betreffenden Kinder hervorgegangen sind, die Eltern.

Nach Auflösung der Ehe wird den minderjährigen Kindern, wenn sie nicht den Geschlechtsnamen des Vaters führen, oder derselbe aufser stande ist, die Fürsorge für die Kinder zu erfüllen, ein Vormund bestellt.

§ 93.

Die Vermutung der ehelichen Vaterschaft kann sich nur auf einen Mann beziehen.

Betrifft die Vermutung der unehelichen Vaterschaft gleichzeitig mehrere Männer, was dem angesprochenen Vater zu beweisen gestattet ist, so ist keiner dieser Männer als Vater zu betrachten. Es haben jedoch in diesem Falle alle Beischläfer der Mutter, auf welche die Rechtsvermutung der Vaterschaft nach §§ 71, 72 zutrifft, gleichmäfsig zum Lebens- und Erziehungsunterhalte des Kindes bis zu seiner Selbsterhaltungsfähigkeit beizutragen.

Einem solchen vaterlosen Kinde wird stets ein Vormund bestellt.

§ 94.

Unehelichen Kindern, welche nicht den Geschlechtsnamen des Vaters führen, wird ein Vormund bestellt, sonst erhält der Vater die väterliche Gewalt.

§ 95.

Eheliche Kinder erhalten in der Regel den Geschlechtsnamen und das Heimatsrecht des Vaters. Wenn jedoch die Mutter die Unterhaltspflicht für ihr Kind allein auf sich genommen hat, so kann dasselbe nach Auflösung der Ehe den Geschlechtsnamen und das Heimatsrecht der Mutter erhalten, doch müssen alle minderjährigen, vollbürtigen Geschwister einen gemeinsamen Geschlechtsnamen führen.

Kinder, welche den Vater beerbt haben, müssen so lange, als sie minderjährig sind, seinen Geschlechtsnamen beibehalten.

§ 96.

Ein uneheliches Kind erhält in der Regel den Geschlechtsnamen und das Heimatsrecht der Mutter; wenn jedoch der Vater seine Einwilligung dazu giebt, kann es auch den Geschlechtsnamen des Vaters führen; es mufs ihn aber tragen, wenn der Vater es verlangt und die alleinige Unterhaltspflicht für das Kind auf sich genommen hat.

Wenn ein uneheliches Kind den Geschlechtsnamen des Vaters führt, so erhält es auch dessen Heimatsrecht.

§ 97.

Der von der allgemeinen Regel abweichende Geschlechtsnamen eines Kindes mufs gerichtlich festgestellt und in das Geburtsregister eingetragen werden.

§ 98.

Zum Lebens- und Erziehungs-Unterhalte sind bis zu deren Selbsterhaltungsfähigkeit Mutter und Vater ehelicher und unehelicher Kinder gleichmäfsig verpflichtet.

§ 99.

Die Höhe und Art der Unterhaltsleistung vonseiten der Mutter oder des Vaters bestimmt das Gericht, wenn sich der betreffende Elternteil weigert, in genügender und geeigneter Weise zum Unterhalte des Kindes beizutragen. Hiebei ist bei ehelichen Kindern auf die betreffenden Bestimmungen des Ehevertrages billige Rücksicht zu nehmen.

§ 100.

Sowohl die Mutter als auch der Vater sind berechtigt, die alleinige Unterhaltspflicht für das Kind auf sich zu nehmen.

Doch darf von der Unterhaltsbeitragung kein Elternteil willkürlich ausgeschlossen werden.

§ 101.

Das von dem vermuteten oder nachgewiesenen Vater oder der Mutter einem unehelichen Kinde in irgend einer Art zugewendete Vermögen fällt, soweit dasselbe noch vorhanden ist, nach dem Tode des Kindes an dessen Descendenten oder, wenn keine vorhanden sind, an den Geber oder dessen Erben zurück.

VII. DAS AMMENWESEN.

§ 102.

In der Regel ist jede Mutter verpflichtet, ihr Kind selber, und zwar durch die ununterbrochene Zeit von mindestens neun Monaten unmittelbar nach der Geburt, mit ihrer Muttermilch zu säugen.

§ 103.

Im Falle das Kind innerhalb des im § 102 festgesetzten Zeitraumes stirbt, kann sich die Mutter als Amme verdingen oder unentgeltlich ein fremdes Kind säugen. Zu diesem Zwecke hat sie diese Absicht beim nächsten Standesamte zu melden. Das Standesamt weist ihr nach vorhergängiger ärztlicher Untersuchung auf ihre körperliche Eignung als Amme die im Bezirke des Amtes befindlichen Kinder nach, welche durch Ammen gesäugt zu werden berechtigt sind; aus diesen wählt sie in freier Konkurrenz.

§ 104.

Eine Ausnahme vom § 102 findet nur dort statt, wo die Mutter durch ärztliches Zeugnis darzuthun in der Lage ist, dafs sie ihr Kind innerhalb der vorgeschriebenen Zeit selber zu säugen aus Gründen ihrer oder des Kindes Gesundheit nicht vermag.

§ 105.

Die Mutter, welche im Sinne des § 104 ihr Kind nicht selber säugen kann, hat die Absicht, eine Amme für das Kind aufzunehmen, bei dem Standesamte ihres Wohnsitzes anzumelden und ihre Berechtigung hiezu durch ein ärztliches Zeugnis zu erhärten. Dies kann auch durch den Vater oder die Angehörigen geschehen.

Das Standesamt teilt der Mutter des ammenberechtigten und bedürftigen Kindes hierauf die im Bezirke des Amtes verfügbaren, gesetzlich zulässigen Ammen mit, aus welchen sie in freier Konkurrenz wählt.

§ 106.

Im Falle des Todes einer Mutter innerhalb der gesetzlichen Säugezeit ist das nächste Standesamt verpflichtet, dem verwaisten, gleichgültig ob ehelichen oder unehelichen Kinde eine Amme von amtswegen zu bestellen, wenn nicht der Vater oder die Angehörigen

nach den Bestimmungen der §§ 104. 105 bereits eine Amme besorgt haben.

§ 107.

Desgleichen hat das Standesamt Findlingen und solchen Kindern, deren Eltern wegen völliger Armut nicht in der Lage sind, eine Amme zu halten, obgleich sie nach den Bestimmungen der §§ 104. 105 dazu berechtigt wären, von amtswegen Ammen zu bestellen.

§ 108.

Ammen, welchen das Standesamt auf Grund der §§ 106. 107 ein Kind zur Säugung angewiesen hat, erhalten, wenn die Eltern die Amme nicht zu entlohnen vermögen, eine entsprechende Entlohnung aus dem Verlage der eingehobenen Registrierungsgebühren.

§ 109.

Das Standesamt hat bei Zuweisung von Ammen die in den §§ 106. 107 genannten Kinder unter allen Umständen zu bevorzugen.

Es hat das im § 104 geforderte ärztliche Zeugnis zu prüfen und kann eine amtliche Überprüfung des Gesundheitszustandes der Mutter und des Kindes anordnen, auch die Zuweisung von Ammen nach gerechter Berücksichtigung des Ergebnisses der amtsärztlichen Überprüfung verweigern.

Gegen einen abschlägigen Beschluſs des Standesamtes steht den Eltern die Berufung an das ordentliche Gericht zu, welches binnen 24 Stunden zu entscheiden hat.

§ 110.

Der Standesbeamte, welcher einem hierzu gesetzlich nicht berechtigten Kinde eine Amme anweist oder einem berechtigten verweigert, begeht einen Miſsbrauch der Amtsgewalt.

§ 111.

Eine Irreführung des Standesamtes in Rücksicht auf das Ammenwesen stellt das Vergehen des Betruges dar.

§ 112.

Die Landesregierungen sind gehalten, die in einem Bezirke zeitweilig überflüssigen, berechtigten Ammen einem anderen Bezirke, in welchem gerade Ammenmangel herrscht, zuzuweisen, und je nach

Maſsgabe des Verhältnisses zwischen Nachfrage und Angebot in Rücksicht auf Ammen, solche von anderen Ländern zu erbitten oder in andere Länder zu verweisen.

VIII. STRAFRECHT.

§ 113.

Die in den §§ 7—13 angeführten strafbaren Handlungen werden an dem Schuldigen und, wenn es die Natur der Übertretung zuläſst, auch an dem Mitschuldigen geahndet:

Die Übertretung des § 7a mit Kerker bis zu 5 Jahren an der erwachsenen, bis zu 3 Jahren an der unerwachsenen, jedoch 14 volle Jahre alten Person.

Die Übertretungen des § 7b und c mit Kerker bis zu 3 Jahren an der erwachsenen, bis zu 1 Jahre an der unerwachsenen, jedoch 14 volle Jahre alten Person.

Die Übertretungen des § 7d und e mit Kerker bis zu 2 Jahren an der erwachsenen, bis zu 1 Jahre an der unerwachsenen, jedoch volle 14 Jahre alten Person.

Die Übertretung des § 7f mit Kerker bis zu 6 Monaten; des § 9a mit Kerker bis zu 2 Jahren; des § 9b mit Kerker bis zu 1 Jahre; des § 10a mit Kerker bis zu 3 Jahren; des § 10b mit Kerker bis zu 6 Monaten; des § 10c mit Kerker bis zu 1 Jahre; des § 10d. f. g mit Kerker bis zu 10 Jahren; des § 10e mit Kerker bis zu 1 Jahre; des § 11a mit Kerker bis zu 6 Monaten; des § 11b. c mit Kerker bis zu 2 Jahren; des § 12a mit Kerker bis zu 6 Monaten; des § 12b. c. d mit Kerker bis zu 3 Monaten; des § 13a mit Kerker bis zu 3 Jahren; des § 13b in dem Falle, als das Kind keinen Schaden genommen hat, mit Kerker bis zu 1 Jahre, sonst mit Kerker bis zu 10 Jahren.

Die Übertretung des § 13c mit Kerker bis zu 20 Jahren; des § 13d mit Kerker bis zu 2 Jahren und des § 13e mit Kerker bis zu 10 Jahren.

§ 114.

Ferner wird das im § 32 enthaltene Vergehen mit Kerker bis zu 1 Jahre und das im § 34b genannte mit Kerker bis zu 5 Jahren; dann die Übertretung des § 54a mit Kerker bis zu 2 Jahren an der Ehebrecherin und bis zu 6 Monaten an ihrem Buhlen; des § 54b

mit Kerker bis zu 6 Wochen an dem Schuldigen und der Mitschuldigen gestraft.

Im Falle, als die eines der hier angegebenen Vergehen beschuldigte Person nachzuweisen in der Lage ist, dafs ihr Gewalt angethan oder sie in Irrtum geführt wurde, so wird sie straffrei.

§ 115.

Die in den §§ 52. 80. 110. 111 verpönten Handlungen werden strafrechtlich als das angesehen, als was sie nach diesem Gesetze aufzufassen sind, und nach dem Strafgesetze geahndet.

§ 116.

Die Sicherheitsbehörde verhängt angemessene Strafen auf die Übertretungen der §§ 18—30, wenn nicht bestimmte Strafen bereits von diesem Gesetze vorgeschrieben sind.

§ 117.

Wenn von ein und derselben Person mehrere der in diesem Gesetze verpönten strafbaren Handlungen gleichzeitig verübt werden, oder sich in ein und derselben Handlung das Vergehen gegen mehrere Verbote darstellt, so ist die Strafe so hoch zu bemessen, als die Summe der Strafen, welche auf jedes einzelne Delikt gesetzt sind, ausmacht.

§ 118.

Die in diesem Gesetze festgesetzten Freiheitsstrafen können niemals in Vermögensstrafen umgewandelt werden.

§ 119.

Die Verjährung der in diesem Gesetze verpönten Delikte tritt nach Mafsgabe des Strafausmafses in seinem Meistumfange ein; derselbe wird in geeigneten Fällen unter sinngemäfser Anwendung des § 117 berechnet.

Die Handlungen oder deren Summe im einzelnen Falle, welche eine Strafe bis zu 6 Monaten Kerkers nach sich gezogen hätten, verjähren in 1 Jahre; eine Strafe bis zu 1 Jahre Kerkers verjährt in 15 Monaten; bis zu 2 Jahren Kerkers in 2 Jahren, bis zu 3 Jahren Kerkers in 3 Jahren, bis zu 5 Jahren Kerkers in 5 Jahren, bis zu 10 Jahren Kerkers in 10 Jahren, bis zu 20 Jahren Kerkers in 20 Jahren, wenn in diesem Gesetze nicht eine kürzere Verjährungsfrist angegeben ist.

§ 120.

Die Verjährung des Ehebruches vonseiten der Ehefrau hängt von der ausdrücklichen, auf der vollen Kenntnis der Verschuldung beruhenden Verzeihung des gekränkten Ehemannes ab. Die Verjährung tritt mit dem Augenblicke der Verzeihung ein. Sonst verjährt dieses Delikt in Rücksicht auf die Ehebrecherin nicht.

§ 121.

Die Verjährung ist mit Ausnahme der Bestimmung des § 120 an keine andere Bedingung als die der Zeit gebunden. Die Verjährung hebt Strafverfolgung, Untersuchung und Strafe auf.

§ 122.

Die in diesem Gesetze verpönten Handlungen werden durch die Staatsbehörde verfolgt.

Eine Ausnahme findet bei dem im § 54a untersagten Beischlafe, welcher nur über Antrag des Ehemannes wider die Schuldige oder den Mitschuldigen oder gegen beide, bei dem im § 54b untersagten Beischlafe, welcher nur über Antrag der Ehefrau verfolgt werden kann. Der Ehebruch jedoch unter der Benützung der Gastfreundschaft, der Verwandtschaft oder Schwägerschaft bis zum 7. Grade (römischer Komputation) ist, wenn er nicht schon ohnehin unter die Verfügungen des § 7 fällt, von der Staatsbehörde zu verfolgen.

Eine weitere Ausnahme tritt ein bei dem im § 7b verbotenen Beischlafe, wenn es sich um unerwachsene Personen handelt, welcher nur über Antrag der Eltern oder des Vormundes, und bei dem im § 10b verbotenen Beischlafe, welcher nur über Antrag der irregeleiteten Person, endlich bei der im § 32 verpönten Untreue, welche nur über Antrag des angesprochenen Vaters verfolgt werden kann.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.

§ 123.

Dieses Gesetz hat insofern eine rückwirkende Kraft, als es sich um die in den §§ 55. 71. 75. 80. 81. 95. 96. 100 getroffenen Bestimmungen handelt.

§ 124.

Die bis zum Zeitpunkte der verfassungsmäfsigen Veröffentlichung dieses Gesetzes nach den Landesgesetzen geschlossenen Ehen sind auf fortan als gültig anzusehen.

§ 125.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird die Verwaltung der Justiz im Einvernehmen mit der des Innern betraut.

11/10/27

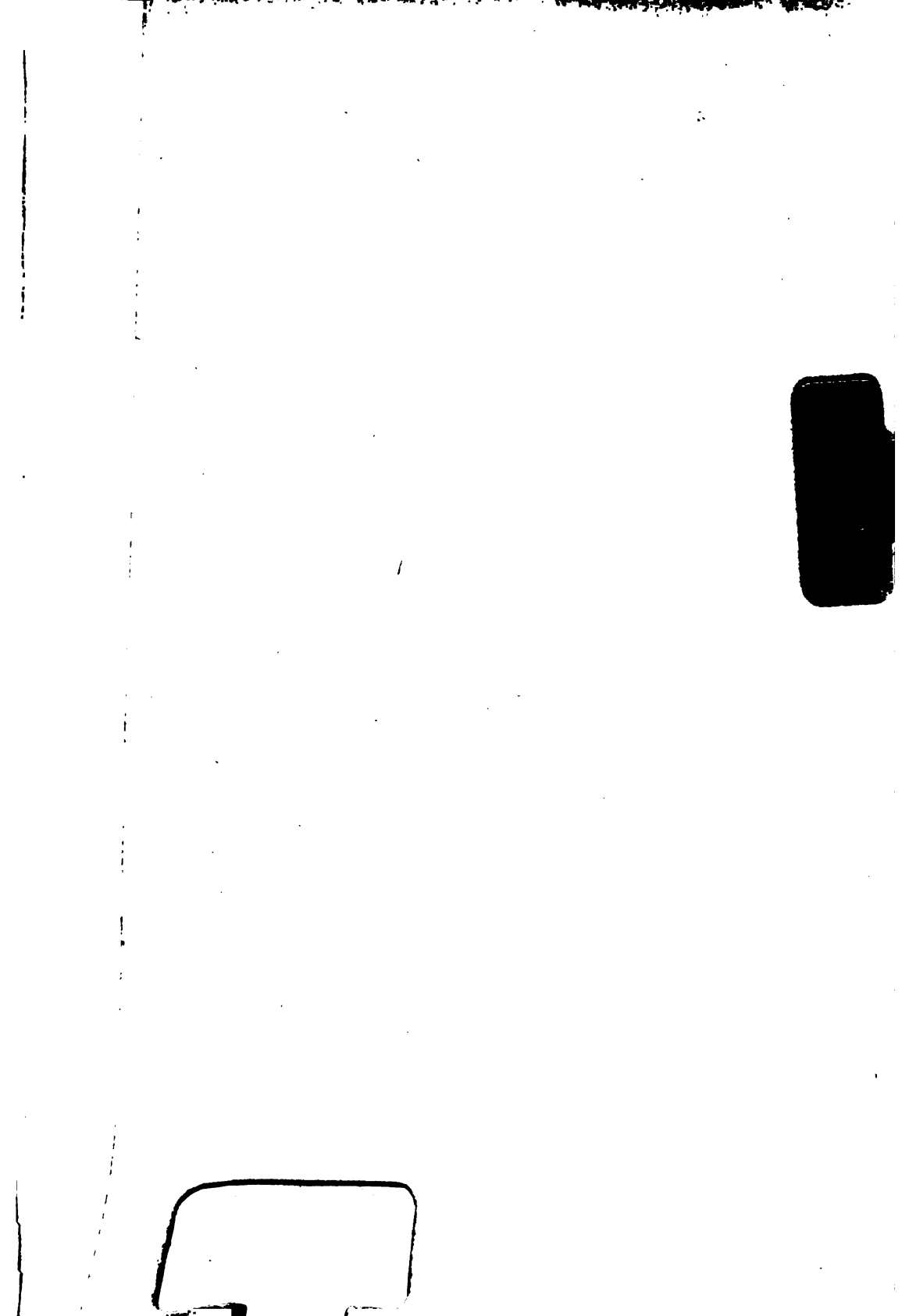

Verlag von EMIL FELBER in Berlin.

Die

Entwicklung der Ehe.

Von

Th. Achelis.

Preis M. 2,60.

Ein vorzüglich geschriebenes Handbuch, das jedem wärmstens zu empfehlen ist, der sich über eine für die Geschichte der Menschheit so überaus bedeutsame Entwicklung unterrichten will.

Das Matriarchat

(Das Mutterrecht)

bei den

alten Arabern.

Von

G. A. Wilken.

Autorisierte Übersetzung aus dem Holländischen.

Preis M. 2.—.

Eine als »klassisch« anerkannte Arbeit, die keiner weiteren Empfehlung bedarf.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei, Stephan Geibel & Co. in Altenburg.